

**Das Urheberrecht des Architekten bei  
nachträglichen Werkmodifizierungen und der  
Werkzerstörung**

Dissertation  
zur Erlangung des akademischen Grades  
doctor iuris (Dr. iur.)

vorgelegt dem Fakultätsrat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät  
der Friedrich-Schiller-Universität Jena

von Bettina Martin, geb. Licht  
geboren am 09. Februar 1992  
in Erfurt

Gutachter:

1. Gutachter: Prof. Dr. Volker Michael Jänich, Friedrich-Schiller-Universität Jena, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Gerd Bucerius-Lehrstuhl für Bürgerliches Recht mit deutschem und internationalem Gewerblichen Rechtsschutz

2. Gutachter: Prof. Dr. Christian Alexander, Friedrich-Schiller-Universität Jena, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Medienrecht

3. Gutachter: Prof. Dr. Florian Knauer, Friedrich-Schiller-Universität Jena, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Lehrstuhl für Strafrecht, Kriminologie, Strafvollzugsrecht und Jugendstrafrecht

Disputation: 27.10.2023

Architektur ist Harmonie und Einklang aller Teile, die so erreicht wird, dass nichts weggenommen, zugefügt oder verändert werden könnte, ohne das Ganze zu zerstören.

(Leon Battista Alberti (1452 in: De re aedificatoria))



## Literaturverzeichnis

- Ahlberg, Hartwig; Götting, Horst-Peter; Lauber-Rönsberg, Anne: Beck'scher Online Kommentar Urheberrecht, 32. Edition, Stand: 15.09.2021, München 2021
- Ahrens, Hans-Jürgen: Der Ghostwriter – Prüfstein des Urheberpersönlichkeitsrechts, GRUR 2013, 21 ff.
- Altenburg, Dorothee: Die neuere Entwicklung des Urheberpersönlichkeitsrechts in Deutschland und Frankreich, München 1994
- Anton, Michael: Echte Kunstfälschungen, jM 2014, 178 ff.
- Apel, Simon; König, Lara Lynn: Werkvernichtung als „sonstige Beeinträchtigung“ i.S.d. § 14 UrhG? Anmerkung zu BGH, Urteile vom 21.2.2019 – I ZR 98/17 – HHole (for Mannheim) (ZUM 2019, 508, I ZR 99/17 (ZUM 2019, 521), I ZR 15/18 (ZUM 2019, 528), ZUM 2019, 518 ff.
- Arnold, Claudius: Amtliche Werke im Urheberrecht: zur Verfassungsmäßigkeit und analogen Anwendbarkeit des § 5 UrhG, Baden-Baden 1994
- Asmus, Torben: Die Harmonisierung des Urheberpersönlichkeitsrechts in Europa, Baden-Baden 2004
- Bader, Johann; Ronellenfitsch, Michael; Abel, Joachim: Verwaltungsverfahrensgesetz, mit Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz und Verwaltungszustellungsgesetz Kommentar, München 2016
- Bamberger, Heinz Georg; Roth, Herbert; Hau, Wolfgang; Roman, Poseck: Beck'scher Online Kommentar BGB, 43. Edition, Stand: 15.06.2017, München 2017
- Beier, Nils: Die urheberrechtliche Schutzfrist, München 2001
- Beigel, Herbert: Urheberrecht des Architekten, Erläuterungen anhand der Rechtsprechung, Wiesbaden 1984
- Bielenberg, Walter: Anmerkung zu BGH GRUR 1974, 675, 678 f.
- Binder, Anja; Messer, Heidi: Urheberrecht für Architekten und Ingenieure, 2. Auflage, München 2014

- Bindhardt, Walther: Erweiterung und Veränderung des Bauwerks und Urheberrecht des Architekten, BauR 1989, 412 f.
- Bisges, Marcel: Der europäische Werkbegriff und sein Einfluss auf die deutsche Urheberrechtsentwicklung, ZUM 2015, 357 ff.
- Boor, Hans-Otto de: Die Grundprobleme der Urheberrechtsreform, UFITA Band 18 (1954), 260 ff.
- Briem, Stephan L.: Eine dogmatische Untersuchung der Urheberpersönlichkeitsrechte und des Anspruchs auf immateriellen Schadenersatz nach § 87 Abs. 2 des österreichischen UrhG, GRUR Int. 1999, 936 ff.
- Bschorr, Michael Christian: Architekten- und Ingenieurrecht nach Ansprüchen, Wiesbaden 2014
- Bullinger, Winfried: Kunstwerkfälschung und Urheberpersönlichkeitsrecht, Berlin 1997
- Bullinger, Winfried; Rauch, Benedicta von: Paradigmenwechsel in der BGH-Rechtsprechung: Vollständige Vernichtung eines Werkes als „andere Beeinträchtigung“ im Sinne des Urheberrechts, GRUR-Prax 2019, 226 ff.
- Bulling, Alexander; Hellwig, Tillmann; Langöhrig, Angelika; Müller, Roland: Designschutz in Deutschland und Europa mit USA, Japan, China und Korea, 4. Auflage, Köln 2018
- Büscher, Wolfgang; Dittmer, Stefan; Schiwy, Peter: Gewerblicher Rechtsschutz, UrhR, MedienR, Kommentar, 1. Auflage, Köln 2008
- Büscher, Wolfgang; Dittmer, Stefan; Schiwy, Peter: Gewerblicher Rechtsschutz, UrhR, MedienR, Kommentar, 3. Auflage, Köln 2015
- Buschmann, Arno: Zur Fortwirkung des Persönlichkeitsrechts nach dem Tode, NJW 1970, 2081 ff.
- Bussmann, Kurt: Änderung und Bearbeitung im Urheberrecht, in: Festschrift für Philip Möhring zum fünfundsiebszigsten Geburtstag, Hrsg. Hefermehl, Wolfgang u.a., München 1965, S. 201 ff.

- Canaris, Claus-Wilhelm: Grundrechtswirkungen und Verhältnismäßigkeitsprinzip in der richterlichen Anwendung und Fortbildung des Privatrechts, JuS 1989, 161 ff.
- Christen, Felix: Die Werkintegrität im schweizerischen Urheberrecht, Bern 1982
- Clément, Christoph: Urheberrecht und Erbrecht, Baden-Baden 1993
- Czernik, Ilja: Die Collage in der urheberrechtlichen Auseinandersetzung zwischen Kunstfreiheit und Schutz des geistigen Eigentums, Berlin 2008
- Czernik, Ilja: Energetische Modernisierungsmaßnahmen als Eingriff in das Urheberrecht!, IMR 2015, 103
- Czernik, Ilja: Sanierung von DDR-Bau(kunst-)werken, ZfIR 2016, 131 ff.
- Czychowski, Christian: Urheberrechtliches Änderungsverbot spricht nicht gegen Teilabriss des Stuttgarter Hauptbahnhofs, GRUR-Prax 2011, 15 ff.
- Czychowski, Christian; Nordemann, Jan Bernd; Waiblinger, Julian: Die Entwicklung der unter- und obergerichtlichen Rechtsprechung zum Urheberrecht im Jahr 2013, GRUR-RR 2014, 233 ff.
- Damme, Felix: Künstlers Namens- und Werkschutz, DJZ 1910, Sp. 1201 ff.
- Dasch, Norbert: Die Einwilligung zum Eingriff in das Recht am eigenen Bild, München 1990
- Degenhart, Christoph: Das allgemeine Persönlichkeitsrecht, Art. 2 I i.V. mit Art. 1 I GG, JuS 1992, 361 ff.
- Delp, Ludwig: Das Recht des geistigen Schaffens, München 1993
- Dieselhorst, Jochen: Was bringt das Urheberpersönlichkeitsrecht?, Urheberpersönlichkeitsschutz im Vergleich: Deutschland - USA, Frankfurt a.M. 1995
- Dietz, Claire: Der Werkintegritätsschutz im deutschen und US-amerikanischen Recht, Berlin 2009
- Dörre, Tanja: Schutzdauer des postmortalen Persönlichkeitsrechts, GRUR-Prax 2014, 231
- Dreier, Horst: Grundgesetz Kommentar, Band I: Präambel, Artikel 1 - 19, 3. Auflage, Tübingen 2013

- Dreier, Thomas: Urheberpersönlichkeit und die Restaurierung von Werken der Architektur u. bildenden Kunst, in: Aktuelle Herausforderungen des geistigen Eigentums: Festgabe von Freunden und Mitarbeitern für Friedrich-Karl Beier zum siebzigsten Geburtstag, Hrsg. Straus, Joseph, Köln 1996, S. 365 ff.
- Dreier, Thomas; Schulze, Gernot: Urheberrechtsgesetz Kommentar, 3. Auflage, München 2008
- Dreier, Thomas; Schulze, Gernot: Urheberrechtsgesetz Kommentar, 5. Auflage, München 2015
- Dreier, Thomas; Katzenberger, Paul; Lewinski, Silke von; Schricker, Gerhard: Urheberrecht auf dem Weg zur Informationsgesellschaft, Baden-Baden 1997
- Dreyer, Gunda; Kotthoff, Jost; Meckel, Astrid: Urheberrecht, Urheberrechtsgesetz, Urheberrechtswahrnehmungsgesetz, Kunsturhebergesetz, 3. Auflage, Heidelberg 2013
- Duhanic, Ines: Rip Me to Pieces! No Moral Copyright Protection for the Destruction of Site-Specific Art in Germany, GRUR-Int. 2020, 1234 ff.
- Eichmann, Helmut; Falckenstein, Roland Vogel von; Kühne, Marcus: Beck'scher Kurzkommentar Designgesetz, 5. Auflage, München 2015
- Eichmann, Helmut; Jestaedt, Dirk; Fink, Elisabeth u.a.: Beck'scher Kurzkommentar Designgesetz Geschmacksmusterverordnung, 6. Auflage, München 2019
- Elmenhorst, Lucas: Abriss des Saales des Dresdener Kulturpalasts keine Teilvernichtung, GRUR-Prax 2012, 239 f.
- Elmenhorst, Lucas: Anmerkung zu OLG Dresden, Urteil v. 13.11.2012 - 11 U 853/12 – Dresdner Kulturpalast, ZUM 2013, 146 ff.
- Elmenhorst, Lucas: Suttgarter Hauptbahnhof: Zwei Anmerkungen zum Urteil des OLG Stuttgart vom 6. Oktober 2010, Kunst und Recht 2010, 180 ff.
- Elmenhorst, Lucas; Gräfin von Brühl, Friederike: Wie es Euch gefällt? – Zum Antagonismus zwischen Urheberrecht und Eigentümerinteressen, GRUR 2012, 126 ff.



- Engl, Sabine: Der Urheberrechtsschutz für Architektenleistungen, Berlin 2004
- Epping, Volker; Hillgruber, Christian: Beck'scher Online Kommentar Grundgesetz, 33. Edition, Stand: 01.06.2017, München 2017
- Erdmann, Willi: Sacheigentum und Urheberrecht, in: Festschrift für Henning Piper zum fünfundsiebzigsten Geburtstag, Hrsg. Erdmann, Willi, München 1996, S. 655 ff.
- Erdmann, Willi: Vereinbarungen über Werkänderungen, in: Festschrift für Ulrich Loewenheim zum fünfundsiebzigsten Geburtstag, Hrsg. Hilty, Reto M.; Drexl, Josef; Nordemann, Wilhelm, München 2009, S. 81 ff.
- Erdmann, Willi: Werktreue des Bühnenregisseurs aus urheberrechtlicher Sicht, in: Festschrift für Rudolf Nirk zum siebzigsten Geburtstag, Hrsg. Bruchhausen, Karl, München 1992, S. 209 ff.
- Erdmann, Willi: Zum Spanungsverhältnis von Grundstückseigentum und Urheberrecht, in: Festschrift für Horst Hagen, Hrsg. Brambring, Günter; Medicus, Dieter; Vogt, Max, Köln 1999, S. 97 ff.
- Eschenbruch, Klaus; Leupertz, Stefan: BIM und Recht, 1. Auflage, Köln 2016
- Fabiani, Mario: Der Schutz der Persönlichkeit im Urheberrecht, in: Beiträge zum Schutz der Persönlichkeit und ihrer schöpferischen Leistungen: Festschrift für Heinrich Hubmann zum siebzigsten Geburtstag, Hrsg. Forkel, Hans; Kraft, Alfons, Frankfurt a.M. 1985, S. 87 ff.
- Fechner, Frank: Geistiges Eigentum und Verfassung, Tübingen 1999
- Federle, Markus Alexander: Der Schutz der Werkintegrität gegenüber dem vertraglich Nutzungsberechtigten im deutschen und US-amerikanischen Recht, Baden-Baden 1998
- Fluck, Jürgen: Neubau des Bundestages und Denkmalschutz, NJW 1987, 2352 ff.
- Forkel, Hans: Gebundene Rechtsübertragungen, Berlin 1977
- Forkel, Hans: Immaterielle Gegenstände – Herausforderung für Rechtsschutz und Gestaltung des Rechtsverkehrs, in: Festschrift 600 Jahre Würzburger Juristenfakultät, Hrsg. Dreier, Horst, Berlin 2002, S. 579 ff.

- Forkel, Hans: Lizenzen an Persönlichkeitsrechten durch gebundene Rechtsübertragungen, GRUR 1988, 491 ff.
- Fröhlich, Axel: Der Schutz von baulichen Schöpfungen durch das deutsche Urheberrecht und das US-Copyright Law, Frankfurt a.M. 2005
- Fromm, Friedrich Karl; Nordemann, Wilhelm: Kommentar zum Urheberrechtsgesetz und zum Urheberrechtswahrnehmungsgesetz, 9. Auflage, Stuttgart 1998
- Fromm, Friedrich Karl; Nordemann, Wilhelm: Kommentar zum Urheberrechtsgesetz und zum Urheberrechtswahrnehmungsgesetz, 10. Auflage, Stuttgart 2008
- Fromm, Friedrich Karl; Nordemann, Wilhelm: Urheberrecht Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 11. Auflage, Stuttgart 2014
- Fromm, Friedrich Karl; Nordemann, Wilhelm: Urheberrecht Kommentar zum Urheberrechtsgesetz, 12. Auflage, Stuttgart 2018
- Fuchs, Heiko: Anmerkung zu der Entscheidung BGH, Urt. V. 23.4.2015, VII ZR 131/13, NZBau 2015, 429 ff.
- Fuchs, Ulrich: Der Werkbegriff im italienischen und deutschen Urheberrecht, Eine rechtsvergleichende Untersuchung, München 1996
- Gamm, Otto-Friedrich von: Die Urheberbenennung in Rechtsprechung und Praxis, NJW 1959, 318 ff.
- Gamm, Otto-Friedrich von: Urheberrechtsgesetz Kommentar, München 1968
- Gamm, Otto-Friedrich von: Der Architekt und sein Werk, Möglichkeiten und Grenzen des Urheberrechts, BauR 1982, 97 ff.
- Gamm, Otto-Friedrich von: Zur Lehre vom geistigen Eigentum, UFITA Band 94/1992, S. 73 ff.
- Genthe, Babara: Der Umfang der Zweckübertragungstheorie im Urheberrecht, Frankfurt am Main 1981
- Gerlach, Johann: Das Urheberrecht des Architekten und die Einräumung von Nutzungsrechten nach dem Architektenvertrag, GRUR 1976, 613 ff.

- Gersdorf, Hubertus; Paal, Boris P.: Beck'scher Online Kommentar Informations- und Medienrecht, 17. Edition, Stand: 01.08.2017, München 2017
- Göhner, Wolfgang Karl; Artzt, Tobias; Mast, Reinhard: Das urheberrechtliche Änderungsverbot steht dem Umbau des Stuttgarter Hauptbahnhofs nicht entgegen, DVBl. 2011, 433 ff.
- Goldmann, Bettina C.: Das Urheberrecht an Bauwerken – Urheberpersönlichkeitsrechte des Architekten im Konflikt mit Umbauvorhaben, GRUR 2005, 639 ff.
- Göpfert, Andreas: Der Architekt als "technischer Zeichenstift", BauR 1999, 312 ff.
- Götting, Horst-Peter: Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte, Tübingen 1995
- Götting, Horst-Peter; Schertz, Christian; Seitz, Walter: Handbuch des Persönlichkeitsrechts, München 2008
- Grohmann, Hans: Das Recht des Urhebers, Entstellungen und Änderungen seines Werkes zu verhindern, Erlangen 1971
- Grün, Christian: Die zeitliche Schranke des Urheberrechts, Bern 1979
- Grünberger, Michael: Die Entwicklung des Urheberrechts im Jahr 2019, ZUM 2020, 175 ff.
- Grunert, Eike Wilhelm: Werkschutz contra Inszenierungskunst – Der urheberrechtliche Gestaltungsspielraum der Bühnenregie, München 2002
- Grzeszick, Bernd: Geistiges Eigentum und Art. 14 GG, ZUM 2007, 344 ff.
- Haberstumpf, Helmut: Handbuch des Urheberrechts, Neuwied 1996
- Hahn, Richard; Glückstein, Thomas: Im neuen Licht – das Urheberrecht des Designers, ZUM 2014, 380 ff.
- Hansen, Hauke; Dinnes, Markus: Zum Verhältnis von Architektenurheberrecht und Eigentümerinteresse, GRUR-Prax 2020, 415
- Häret, Daniel-Phillip: Der Einfluss des Urheberrechts auf die Restaurierung von Werken der bildenden Künste, DS 2008, 169 ff.
- Harte-Bavendamm, Henning: Stuttgart 21 – urheberrechtliche Folgefragen zu einem (scheiternden?) Bauprojekt, in: Festschrift für Joachim Bornkamm

- zum fünfundsechzigsten Geburtstag, Hrsg. Büscher, Wolfgang; Erdmann, Willi u.a., München 2014, S. 783 ff.
- Heath, Christopher: Verwertungsverträge im Bereich der Baukunst, Urhebervertragsrecht: Festgabe für Gerhard Schricker zum sechzigsten Geburtstag, Hrsg. Beier, Friedrich-Karl u.a., München 1995, S. 459 ff.
- Heckel, Martin: Staat Kirche Kunst, Tübingen 1968
- Hegemann, Jan: Der Schutz des bildenden Künstlers vor Entstellung und sonstigen Beeinträchtigungen seines Werkes durch direkte und indirekte Eingriffe, in: Festschrift für Paul W. Hertin zum sechzigsten Geburtstag, Hrsg. Schertz, Christian; Omsels, Hermann-Josef, München 2000, S. 87 ff.
- Hegemann, Jan: Anmerkung zu BGH NJW, 2019, 2322, 2330 ff.
- Heidemeier, Sandra: Das Urheberpersönlichkeitsrecht und der Film, Frankfurt a.M. 1996
- Hess, Gangolf: Urheberrechtsprobleme der Parodie, Baden-Baden 1993
- Hesse, Hans Gerd: Urheberrecht des Architekten, BauR 1971, 209 ff.
- Hesse, Konrad, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 20. Auflage, Heidelberg 1995
- Hoeren, Thomas; Holznapel, Bernd: Handbuch Kunst und Recht, Frankfurt a.M. 2008
- Hönes, Ernst-Rainer: Rechtsfragen zum "urheberrechtlichen Denkmalschutz", BauR 2014, 477 ff.
- Honscheck, Sebastian: Der Schutz des Urhebers vor Änderungen und Entstellungen durch den Eigentümer, GRUR 2007, 944 ff.
- Hubmann, Heinrich: Das Persönlichkeitsrecht, München 1953
- Hubmann, Heinrich: Das Recht des schöpferischen Geistes: eine philosophisch-juristische Betrachtung zur Urheberrechtsreform, Berlin 1954
- Hubmann, Heinrich: Urheber- und Verlagsrecht, 4. Auflage, München 1978
- Hubmann, Heinrich: Urheber- und Verlagsrecht, 5. Auflage, München 1984
- Hubmann, Heinrich: Wertung und Abwägung im Recht, Köln 1977

- Jacobs, Rainer: Anmerkung zu OLG Dresden GRUR-RR 2013, 51, 54
- Jacobs, Rainer: Das unselige Obiter dictum - Darf ein Eigentümer ein Kunstwerk vernichten?, in: Festschrift für Michael Loschelder zum fünfundsiebszigsten Geburtstag, Hrsg. Erdmann, Willi; Leistner, Matthias u.a., Köln 2010, S. 131 ff.
- Jahn, Beatrix: Das Urheberpersönlichkeitsrecht im deutschen und britischen Recht, Münster 1994
- Jänecke, Alexander: Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot gegenüber dem Sacheigentümer, Frankfurt am Main 2003
- Jänich, Volker M.: Geistiges Eigentum – eine Komplementäerscheinung zum Sacheigentum?, Tübingen 2002
- Jänich, Volker M.; Eichelberger, Jan: Urheber- und Designrecht, Stuttgart 2012
- Jänich, Volker M.; Eichelberger, Jan: Urheber- und Designrecht, 2. Auflage, Stuttgart 2022
- Jean-Richard-dit-Bressel, Marc: Ewiges Urheberrecht oder Urhebernachfolgevergütung (Domaine public payant)?, Baden-Baden, 2000
- Jestaedt, Matthias B.: Die Zulässigkeit der Änderung von Werken der Baukunst durch den Inhaber des Nutzungsrechts nach § 39 UrhG, Gießen 1997
- Kellerhals, Miriam: Bemerkungen über das Urheberpersönlichkeitsrecht, UFITA 2000/III, 617 ff.
- Kiedrowski, Bernhard von; Lansnicker, Frank; Marfurt, Yvonne: Das Mandat in Bausachen, Baden-Baden 2007
- Kil, Wolfgang: Wolfgang Hänsch – Architekt der Dresdner Moderne, 2. Auflage, Berlin 2012
- Klaas, Nadine: Werkgenuss und Werknutzung in der digitalen Welt: Bedarf es einer Harmonisierung des Urheberpersönlichkeitsrechts?, ZUM 2015, 290 ff.
- Klawitter, Christian: Interessenabwägung bei Vernichtung eines urheberrechtlich geschützten Werks, GRUR-Prax 2019, 238.

- Knack, Hans J.; Henneke, Hans-Günther: VwVfG Kommentar, 10. Auflage, Köln 2014
- Kohler, Joseph: Die Idee des geistigen Eigentums, UFITA Band 123 (1993), 99 ff.
- Köhler, Helmut; Bornkamm, Joachim; Feddersen, Jörn: Beck'scher Kurz-Kommentar Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, 40. Auflage, München 2022
- König, Eva-Marie: Der Werkbegriff in Europa, Tübingen 2015
- Kopp, Ferdinand O.; Ramsauer, Ulrich: Verwaltungsverfahrensgesetz Kommentar, 18. Auflage, München 2017
- Kramer, Urs: Nomos Kommentar Allgemeines Eisenbahngesetz, 1. Auflage, Baden-Baden 2012
- Kreile, Johannes; Wallner, Christoph: Schutz der Urheberpersönlichkeitsrechte im Multimediazeitalter, ZUM 1997, 625 ff.
- Krüger-Nieland, Gerda: Das Urheberpersönlichkeitsrecht, eine besondere Erscheinungsform des allgemeinen Persönlichkeitsrechts?, in: Festschrift für Fritz Hauß zum siebzigsten Geburtstag, Hrsg. Caemmerer, Ernst von; Hauß, Fritz, Karlsruhe 1978, S. 215 ff.
- Kuffer, Johann; Wirth, Axel: Handbuch des Fachanwalts Bau- und Architektenrecht, 2. Auflage, Köln 2008
- Lehmann, Michael: Persönlichkeitsrecht, Urheberpersönlichkeitsrecht und Neue Medien, in: Festschrift für Adolf Dietz zum fünfundsiebszigsten Geburtstag, Hrsg. Ganea, Peter u.a., München 2001, S. 117 ff.
- Leistner, Matthias: Von Joseph Beuys, Marcel Duchamp und der dokumentarischen Fotografie von Kunstaktionen, ZUM 2011, 468 ff.
- Lettl, Tobias: Urheberrecht, 2. Auflage, München 2013
- Liebrecht, Ehrhard E.: Die Zweckübertragungslehre im ausländischen Urheberrecht, München 1983
- Liermann, Hans: Zur Problematik eines "ewigen" Urheberrechts, UFITA Band 31 (1960), 157 ff.

- Locher, Horst: Überlegungen zu drei neueren Entscheidungen zum Urheberrecht des Architekten, in: Festschrift für Jack Mantscheff zum siebzigsten Geburtstag, Hrsg. Jagenburg, Inge, München 2000, S. 15 ff.
- Locher, Horst; Koeble, Wolfgang; Frik, Werner: Kommentar zur HOAI, 13. Auflage, Köln 2017
- Loewenheim, Ullrich: Handbuch des Urheberrechts, München 2003
- Loewenheim, Ullrich: Handbuch des Urheberrechts, 2. Auflage, München 2010
- Loewenheim, Ullrich: Handbuch des Urheberrechts, 3. Auflage, München 2021
- Loewenheim, Ulrich: Anm. zu BGH GRUR 1989, 106, 108 ff.
- Loschelder, Michael: Die rechtliche Beziehung des Kunstwerkes zu seiner Umgebung – am Beispiel des "Beuys-Blocks", in: Festschrift für Ulrich Loewenheim zum fünfundsiebzigsten Geburtstag, Krefeld 2009, S. 193 ff.
- Lucas-Schloetter, Agnés: Die Rechtsnatur des Droit Moral, GRUR Int. 2002, 809 ff.
- Mahr, Anne Catrin; Schöneich, Daniel: Bestandsaufnahme und Ausblick zum Urheberrecht an Zweckbauten, BauR 2014, 1395 ff.
- Mangoldt, Hermann von; Starck, Christian; Klein, Friedrich: Kommentar zum Grundgesetz, Band 1, 6. Auflage, München 2010
- Maunz, Theodor; Dürig, Günter: Grundgesetz-Kommentar, Band I: Art. 1-5, 79. Lieferung, München 2016
- Meier, Frank: Urheberrecht des Architekten – im Grundsatz alles geklärt?
- Metzger, Axel: Rechtsgeschäfte über das Droit moral im deutschen und französischen Urheberrecht, München 2002
- Metzger, Axel: Rechtsgeschäfte über das Urheberpersönlichkeitsrecht nach dem neuen Urhebervertragsrecht unter besonderer Berücksichtigung der französischen Rechtslage, GRUR Int. 2003, 9 ff.
- Michaelis, Robert: Persönlichkeitsrechtliche Befugnisse im deutschen Urheberrecht und droit moral des französischen Rechts, Berlin 1926

- Michler, Hans-Peter: Die Duldungswirkung der Planfeststellung, in: Festschrift für Willi Blümmel zum siebzigsten Geburtstag, Hrsg. Grupp, Klaus; Ronellenfitsch, Michael, Berlin 1999, S. 357 ff.
- Möhring, Phillip; Nicolini, Käte: Urheberrecht Kommentar, 2. Auflage, München 2000
- Möhring, Phillip; Nicolini, Käte: Urheberrecht Kommentar, 3. Auflage, München 2014
- Möhring, Phillip; Nicolini, Käte: Urheberrecht Kommentar, 4. Auflage, München 2018
- Möller, Ulrich: Die Unübertragbarkeit des Urheberrechts in Deutschland, Berlin 2007
- Morlock, Alfred; Meurer, Karsten: Die HOAI in der Praxis, 10. Auflage, Köln 2018
- Movsessian, Vera: Darf man Kunstwerke vernichten, UFITA Band 95 (1983), 77 ff.
- Müller, Georg: Bemerkungen über das Urheberpersönlichkeitsrecht, UFITA Band 2 (1929), 367 ff.
- Müller, Georg: Das Urheberpersönlichkeitsrecht im Gesetzentwurf der Akademie für Deutsches Recht, UFTIA Band 12 (1939), 247 ff.
- Müller, Jens Felix: Religiöse Kunst im Konflikt zwischen Urheberrecht und Sacheigentum, Tübingen 2017
- Müller, Lothar Alexander: Das Urheberpersönlichkeitsrecht des Architekten im deutschen und österreichischen Recht, München 2004
- Nahme, Hans-Dieter: Veränderungen an urheberrechtlich geschützten Werken der Baukunst und Gebrauchskunst, GRUR 1966, 474 ff.
- Neuenfeld, Klaus: Ausgewählte Streitfragen des Urheberrechts für Architekten, BauR 1975, 365 ff.
- Neuenfeld, Klaus: Die Zulässigkeit von Eingriffen in das Urheberrecht des Architekten, in: Festschrift für Horst Locher zum fünfundsiebzehnten Geburtstag, Hrsg. Löffelmann, Peter u.a., Düsseldorf 1990, S. 403 ff.



- Neuenfeld: Bewegung im Architekten-Urheberrecht, BauR 2011, 180
- Neuenfeld; Klaus; Baden, Eberhard; Dohna, Inge Gräfin; Groscurth, Eberhard:  
Handbuch des Architektenrechts, Band 1: Allgemeine Grundlagen,  
Loseblattsammlung, 3. Auflage, 22. Lieferung, Stuttgart 2014
- Neumann-Duesberg, Horst: Das besondere Persönlichkeitsrecht der  
Nichturheberschaft (droit de non-paternité), UFITA Band. 50 (1967), 464  
ff.
- Neumann-Duesberg, Horst: Verwechslung des Urheberpersönlichkeitsrechts mit  
dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, NJW 1971, 1640 ff.
- Neumeister, Achim; Gamm, Eva-Irina von: Ein Phönix: Das Urheberrecht der  
Architekten, NJW 2008, 2678 ff.
- Nikoletopoulos, Panajiotis: Die zeitliche Begrenzung des Persönlichkeitsschutzes  
nach dem Tode, Frankfurt a.M. 1984
- Nirk, Rudolf: Zum Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und  
Sacheigentum, Marginalien zur BGH-Entscheidung "Mauer-Bilder", in:  
Festschrift für Hans Erich Brandner zum siebzigsten Geburtstag, Hrsg.  
Pfeiffer, Gerd, Köln 1996, S. 417 ff.
- Nordemann, Wilhelm: Das Recht der Bearbeitung gemeinfreier Werke, GRUR  
1964, 117 ff.
- Nordemann, Wilhelm: Die Anwendung der Zweckübertragungstheorie im  
Leistungsschutzrecht, UFITA Band 58 (1970), 1 ff.
- Obergfell, Eva Inés: Entstellungsschutz post mortem? – Der Urheberrechtsfall  
"Stuttgart 21", GRUR-Prax 2010, 233 ff.
- Obergfell, Eva Inés; Elmenhorst, Lucas: Unterirdische Theater des Lichts und der  
Bewegung – Der Streit um das Architektenurheberrecht am Berliner  
Hauptbahnhof, ZUM 2008, 23 ff.
- Olenhusen, Albrecht Götz von: Der Konflikt zwischen dem Recht am Eigentum  
am Werkstück und dem Urheberrecht am Werk, UFITA 2013/II, 335 ff.
- Osenberg, Ralph: Die Unverzichtbarkeit des Urheberpersönlichkeitsrechts,  
München 1979

- Osterrieth, Albert; Marwitz, Bruno: Das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, Kommentar, Berlin 1929
- Pakuscher, Ernst Karl: Zum Rechtsschutz vor Entstellung gemeinfreier Werke, UFITA Band 93 (1982), 43 ff.
- Paschke, Marian: Strukturprinzipien eines Urhebersachenrechts, GRUR 1984, 858 ff.
- Paschke, Marian; Berlit, Wolfgang; Meyer, Claus: Hamburger Kommentar, Gesamtes Medienrecht, 3. Auflage, Baden-Baden 2016
- Pauly, Holger: Urheberrechtliche Schutzvoraussetzungen von Bauwerken, NZBau 2011, 645 ff.
- Peter, Wilhelm: Das allgemeine Persönlichkeitsrecht und das "droit moral" des Urhebers und des Leistungsschutzberechtigten in den Beziehungen zum Film, UFITA Band 36 (1962), 257 ff.
- Peukert, Alexander: Die Leistungsschutzrechte des ausübenden Künstlers nach dem Tode, Baden-Baden 1999
- Peukert, Alexander: Die Zerstörung eines Werkstücks. Ein Fall des § 14 UrhG?, ZUM 2019, 567 ff.
- Pfeifer, Karl-Nikolaus: Werbeunterbrechungen in Spielfilmen nach deutschem und italienischem Urheberrecht, GRUR Int. 1995, 25 ff.
- Plassmann, Clemens: Bearbeitungen und andere Umgestaltungen in § 23 Urheberrechtsgesetz, Berlin 1996
- Poll, Günter: Anmerkung zum Urteil des OLG Hamburg vom 18. Januar 2006, ZUM 2006, 335, 379 ff.
- Popescu, Paul: Der nichtige Architektenvertrag auf Grund objektiv unbestimmbaren Leistungsgegenstands, NZBau 2015, 536 ff.
- Portz, Evelin; Rath-Piendl, Heike: Architektenrecht, Köln 1993
- Prinz, Tillmann: Urheberrecht für Ingenieure und Architekten. Arbeitshilfe zur Geltendmachung urheberrechtlicher Ansprüche einschließlich ausführlicher Rechtsprechungsübersicht, Düsseldorf 2001

- Rauda, Christian: Der Rückruf wegen gewandelter Überzeugung nach § 42 UrhG, Von Web 2.0 aus dem Dornröschenschlaf geweckt?, GRUR 2010, 22 ff.
- Rehbinder, Manfred: Die Mitbestimmung des Urhebers bei der Vermarktung seiner Werke, ZUM 1996, 613 ff.
- Rehbinder, Manfred: Urheberrecht, 10. Auflage, München 1998
- Rehbinder, Manfred; Peukert, Alexander: Urheberrecht. Ein Studienbuch, 17. Auflage, München 2015
- Retzlaff, Björn: Urheberrechtlicher Anspruch des Architekten gegen Umgestaltung eines Bauwerkes, jurisPR-PrivBauR 6/2013 Anm. 1
- Richard, Dagmar; Junker, Abbo: Kunstfälschung und Persönlichkeitsrecht, GRUR 1988, 18 ff.
- Rieken, Christoph: LG Oldenburg: Urheberrechtsschutz für Planentwürfe eines Hausboots, GRUR-Prax 2013, 545
- Riesenhuber, Karl: Die Auslegung des Wahrnehmungsvertrages, GRUR 2005, 712 ff.
- Riesenhuber, Karl: Nutzung von Musik für Werbezwecke, ZUM 2010, 137 ff.
- Riesenkampff, Justus: Inhalt und Schranken des Eigentums an Werken der Baukunst, Baden-Baden 2009
- Roeber, Georg: Urheberrecht oder geistiges Eigentum, Baden-Baden 1965
- Ruzicka, Peter: Die Problematik eines "ewigen Urheberpersönlichkeitsrechts" unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes musikalischer Werke, Berlin 1977
- Sack, Rolf: Anmerkung zu BGH JZ 1986, 1014, 1015 ff.
- Sack, Rolf: Anmerkung zu BGH JZ 1999, 577, 579 ff.
- Säcker, Franz Jürgen; Rixecker, Roland u.a.: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 7. Auflage, München 2016
- Samson, Benvenuto: Das neue Urheberrecht, UFITA Band 47 (1966), 1 ff.
- Samson, Benvenuto: Urheberrecht, Pullach bei München 1973

- Sattler, Hauke: Das Urheberrecht nach dem Tode des Urhebers in Deutschland und Frankreich, Göttingen 2010
- Schack, Haimo: Geistiges Eigentum contra Sacheigentum, GRUR 1983, 56 ff.
- Schack, Haimo: Das Persönlichkeitsrecht der Urheber und ausübenden Künstler nach dem Tode, GRUR 1985, 352 ff.
- Schack, Haimo: Urheber- und Urhebervertragsrecht, 6. Auflage, Tübingen 2013
- Schack, Haimo: Urheber- und Urhebervertragsrecht, 7. Auflage, Tübingen 2015
- Schack, Haimo: Urheber- und Urhebervertragsrecht, 10. Auflage, Tübingen 2021
- Schack, Haimo: Kunst und Recht, 2. Auflage, Tübingen 2009
- Schack, Haimo: Kunst und Recht, 3. Auflage, Tübingen 2017
- Schiefler, Kurt: Verhältnis des Urheberrechts und des Leistungsschutzrechts des ausübenden Künstlers zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht, GRUR 1960, 156 ff.
- Schilcher, Theresia: Der Schutz des Urhebers gegen Werkänderungen, München 1989
- Schlechtriem, Peter: Inhalt und systematischer Standort des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, DRiZ 1975, 65 ff.
- Schlingloff, Jochen: Das Urheberpersönlichkeitsrecht im Spannungsfeld von Kunstfreiheit und politischer Betätigungsfreiheit, GRUR 2017, 572 ff.
- Schmelz, Christoph: Die Werkzerstörung als ein Fall des § 11 UrhG, GRUR 2007, 565 ff.
- Schmidt-Thomé, Bertold: Entkernung des Dresdener Kulturpalastes trotz selbstständigen Urheberrechtsschutzes zulässig, GRUR-Prax 2013, 18
- Schmieder, Hans-Heinrich: Werkintegrität und Freiheit der Interpretation, NJW 1990, 1945 ff.
- Schneider, Nicole: Urheberrechtlicher Schutz von planmässig festgehaltenen sowie ausgeführten Werken der Baukunst, Bern 1996
- Schöfer, Nicola: Die Rechtsverhältnisse zwischen dem Urheber eines Werkes der bildenden Kunst und dem Eigentümer des Originalwerkes, München 1984

- Schönke, Adolf; Schröder, Horst: Strafgesetzbuch Kommentar, 29. Auflage, München 2014
- Schricker, Gerhard: Die Einwilligung des Urhebers in entstellende Änderungen des Werks, in: Festschrift für Heinrich Hubmann zum sechzigsten Geburtstag, Hrsg. Forkel, Hans u.a., Frankfurt a.M. 1985, S. 409 ff.
- Schricker, Gerhard: Hundert Jahre Urheberrechtsentwicklung, in: Festschrift zum Hundertjährigen Bestehen der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht und ihrer Zeitschriften, Hrsg. Beier, Friedrich-Karl; Kraft, Alfons u.a., Band 2, Weinheim 1991, S. 1095 ff.
- Schricker, Gerhard: Urheberrecht: Kommentar, 3. Auflage, München 2006
- Schricker, Gerhard; Loewenheim, Ulrich: Urheberrecht: Kommentar, 4. Auflage, München 2010
- Schricker, Gerhard; Loewenheim, Ulrich: Urheberrecht: Kommentar, 5. Auflage, München 2017
- Schricker, Gerhard; Loewenheim, Ulrich: Urheberrecht: Kommentar, 6. Auflage, München 2020
- Schulze, Gernot: Vernichtung von Bauwerken, in: Urheberrecht: gestern – heute – morgen: Festschrift für Adolf Dietz zum fünfundsiebzehnten Geburtstag, Hrsg.: Ganea, Peter; Heath, Christopher; Schricker, Gerhard; München 2001; S. 177 ff.
- Schulze, Gernot: Urheberrecht der Architekten - Teil 1, NZBau 2007, 537 ff.
- Schulze, Gernot: Urheberrecht der Architekten - Teil 2, NZBau 2007, 611 ff.
- Schulze, Gernot: Die Übertragungszwecklehre – Auslegungsregel und Inhaltsnorm?, GRUR 2012, 993 ff.
- Schulze, Gernot: Urheberrechtsfragen in Bausachen, NZBau 2013, 286 ff.
- Schulze, Gernot: Anmerkung zu BGH GRUR 2019, 609, 617 ff.
- Schulze, Reiner: BGB Handkommentar, 9. Auflage, Baden-Baden 2017
- Schweer, Carl-Stephan: Zum Vertrags- und Urheberrecht des Architekten bei gestalterischen Änderungswünschen des Bauherrn, BauR 1997, 401 ff.
- Seetzen, Uwe: Der Verzicht im Immaterialgüterrecht, Göttingen 1969

- Sellmann, Frank; Depprich, Ina: Das Architektenurheberrecht – Grundlagen für die Immobilienpraxis, ZfIR 2012, 41 ff.
- Smoschewer, Fritz: Das Persönlichkeitsrecht im allgemeinen und im Urheberrecht, III. Teil, UFITA Band 3 (1930), 349 ff.
- Soergel, Hans Theodor: Bürgerliches Gesetzbuch Kommentar, Band 5, 11. Auflage, Stuttgart 1978
- Spieker, Oliver: Die fehlerhafte Urheberbenennung: Falschbenennung des Urhebers als besonders schwerwiegender Fall, GRUR 2006, 118 ff.
- Spindler, Gerald; Schuster, Fabian: Recht der elektronischen Medien, Kommentar, 4. Auflage, München 2019
- Stang, Felix Laurin: Das urheberrechtliche Werk nach Ablauf der Schutzfrist, Tübingen 2011
- Stellmann, Frank; Depprich, Ina: Das Architektenurheberrecht, Grundlagen für die Immobilienpraxis, ZfIR 2012, 41 ff.
- Strobl, Henrike: Zerstörung von Kunstwerken durch ein Museum: Urheberrecht versus Eigentumsrecht, GRUR 2017, 1094 ff.
- Strömholm, Stig: Das Veröffentlichungsrecht des Urhebers, München 1964
- Strömholm, Stig: Was bleibt vom Erbe übrig? – Überlegungen zur Entwicklung des heutigen Urheberrechts, GRUR Int. 1989, 15 ff.
- Stürner, Rolf: Jauernig Kommentar zum BGB, 16. Auflage, München 2015
- Szalai, Stephan: Anmerkung zu BGH, Urteil vom 13. November 2013 - I ZR 143/12, ZUM 2014, 231 ff.
- Thiele, Clemens: Sankt Gottfried - Rechtsvergleichende Aspekte des Architektenurheberrechts, MR-Int. 2008, 36 ff.
- Thies, Christiane: Eigentümer – kontra Urheberinteressen. Der Fall "Berliner Hauptbahnhof", UFTIA 2007/III, 741 ff.
- Tölke, Günter: Das Urheberpersönlichkeitsrecht an Werken der bildenden Künste, München 1967
- Troller, Alois: Das Urheberrecht an Werken der Architektur, ZBJV 1945, 369 ff.

- Troller, Alois: Bedenken zum Urheberpersönlichkeitsrecht, UFITA Band 28 (1959), 257 ff.
- Troller, Alois: Vorentwurf der Expertenkommission für ein schweizerisches Bundesgesetz betreffend das Urheberrecht, Die leitenden Ideen, Band 48, München 1972
- Ullmann, Eike: Schutz der Elemente - elementarer Schutz der immaterialen Güter?, GRUR 1993, 334 ff.
- Ullmann, Eike: Persönlichkeitsrechte in Lizenzen?, AfP 1999, 209 ff.
- Ulmer, Eugen, Urheber- und Verlagsrecht, 2. Auflage, Berlin 1960
- Ulmer, Eugen: Das neue deutsche Urheberrechtsgesetz, UFITA Band 45 (1965), 18 ff.
- Ulmer, Eugen: Die Werke der Baukunst in urheberrechtlicher Sicht, Der Architekt 3/1969, 77 ff.
- Ulmer, Eugen, Urheber- und Verlagsrecht, 3. Auflage, Berlin 1980
- Ulmer-Eilfort, Constanze; Obergfell, Eva: Verlagsrecht Kommentar, 2. Auflage, München 2021
- Ungern-Sternberg, Joachim von: Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Urheberrecht und zu den verwandten Schutzrechten in den Jahren 2006 und 2007, GRUR 2008, 193 ff.
- Ungern-Sternberg, Joachim von: Urheberpersönlichkeitsrecht vs. Eigentümerinteressen: Architekt und Bauherr, in: Des Künstlers Rechte - die Kunst des Rechts: Tagungsband des Ersten Heidelberger Kunstrechtstags am 8. September 2007 in Heidelberg, Hrsg. Weller, Matthias; Kemle, Nicolai; Lyen, Peter Michael; Wien 2008, S. 47 ff.
- Vohwinkel, Moritz: BeckOK Designrecht, 10. Edition, Stand 15.11.2021, München 2021
- Waasen, Raphael van: Das Spannungsfeld zwischen Urheberrecht und Eigentum im deutschen und ausländischen Recht, Frankfurt am Main 1994

- Walchner, Wolfgang: Der Beseitigungsanspruch im gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht: Widerruf - Vernichtung – Urteilsveröffentlichung, München 1996
- Walchshöfer, Alfred: Der persönlichkeitsrechtliche Schutz der Architektenleistung, in: Festschrift für Heinrich Hubmann zum siebzigsten Geburtstag, Hrsg. Forkel, Hans u.a., Frankfurt a.M. 1985, S. 469 ff.
- Wallner, Der Schutz von Urheberwerken gegen Entstellung unter besonderer Berücksichtigung der Verfilmung, Frankfurt a.M. 1995
- Wandkte, Artur-Axel; Bullinger, Winfried: Praxiskommentar zum Urheberrecht, 2. Auflage, München 2006
- Wandkte, Artur-Axel; Bullinger, Winfried: Praxiskommentar zum Urheberrecht, 3. Auflage, München 2009
- Wandkte, Artur-Axel; Bullinger, Winfried: Praxiskommentar zum Urheberrecht, 4. Auflage, München 2014
- Wandkte, Artur-Axel; Bullinger, Winfried: Praxiskommentar zum Urheberrecht, 5. Auflage, München 2019
- Wandkte, Artur-Axel; Czernik, Itja: Der urheberrechtliche Integritätsschutz von Bau(kunst)-werken und dessen Probleme in der Rechtsanwendung, GRUR 2014, 835 ff.
- Wedemeyer, Ulrich: Änderung von Werken der Baukunst – zu Ansprüchen des Urhebers, in: Festschrift für Henning Piper zum fünfundsiebzehnten Geburtstag, Hrsg. Erdmann, Willi u.a., München 1996, S. 787 ff.
- Wellensiek, Tobias: Änderungsverbot vs. Eigentum: Urheberrecht wird verdrängt!, IBR 2013, 225
- Welser, Marcus von: Die Wahrnehmung urheberpersönlichkeitsrechtlicher Befugnisse durch Dritte, Berlin 2000
- Werner, Ulrich: Abriß eines Bauwerks: Eingriff in das Urheberrecht des Architekten?, BauR 2004, 1675 ff.
- Werner, Ulrich: Gedanken zu aktuellen Themen des Urheberrechts des Architekten, in: Baurecht im Wandel: Festgabe für Steffen Kraus zum



fünfundsechzigsten Geburtstag, Hrsg. Vygen, Klaus; Sienz, Christian,  
Düsseldorf 2003, S. 403 ff.

Werther, Juliane: Urheberpersönlichkeitsrechte in Deutschland und Australien,  
Berlin 2012

Wiesner, Lisa: Die Rechte des bildenden Künstlers nach Veräußerung des  
Werkstücks, Köln 2008

Windisch, Ernst: Persönlichkeitsbezogene Komponenten in Immaterialrechten,  
GRUR 1993, 352 ff.

Wolpert, Fritz: Persönlichkeitsrecht und Totenrecht, UFITA Band 34 (1961), 150  
ff.

Wronka, Georg: Das Verhältnis zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht  
und den sogenannten besonderen Persönlichkeitsrechten, UFITA Band 69  
(1973), 71 ff.

Zentner, Laura: Das Urheberrecht des Architekten bei der Werkverwirklichung,  
Tübingen 2011



# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	1
<b>1. Kapitel: Grundlagen</b> .....	5
A. Grundlegender Konflikt zwischen Sacheigentum und Urheberrecht .....	5
I. Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Sacheigentum .....	6
II. „Felseneiland mit Sirenen“-Entscheidung: Unbeschadetheits-Formel und Folgen .....	9
III. Genereller Vorrang von Sacheigentum oder Urheberrecht .....	13
1. Verfassungsrechtliche Grundlagen .....	13
2. Einfachgesetzliche Grundlagen .....	14
a) Vorrang der Eigentümerbefugnisse .....	14
b) Vorrang der urheberrechtlichen Befugnisse .....	16
IV. Kein genereller Vorrang .....	19
B. Relevanz des grundlegenden Konfliktes .....	20
I. Fallbeispiel „Stuttgart 21“ .....	21
II. Fallbeispiel „Kulturpalast Dresden“ .....	24
C. Das Urheberrecht des Architekten am Werk der Baukunst .....	26
I. Werkschutz .....	27
1. Urheberrechtliche Schutzfähigkeit von Werken der Baukunst .....	27
a) Historie des Begriffs „Werke der Baukunst“ .....	27
b) Anforderungen .....	28
aa) Werkbegriff .....	28
bb) „Zusatzglied“ der Gestaltungshöhe .....	29
cc) Individualität bei Werken der Baukunst .....	30
c) Gegenstand des urheberrechtlichen Schutzes .....	35
d) Einzelne Erscheinungsformen .....	39
e) Fallbeispiele .....	41
aa) Stuttgart 21 .....	41
bb) Kulturpalast Dresden .....	41
2. Schutz der Gesamtkonzeption und Schutz von Werkteilen .....	43

3.	Besonderheit der Schutzfähigkeit des Innenraums als eigenständiges urheberrechtlich geschütztes Werk .....	45
4.	Schutzumfang .....	47
5.	Feststellung der Schutzfähigkeit im Prozess .....	48
6.	Werke der Baukunst als Design.....	51
II.	Urheberschaft .....	52
1.	Schöpferprinzip, § 7 UrhG .....	53
2.	Miturheberschaft, § 8 UrhG .....	54
III.	Urheberpersönlichkeitsrecht des Architekten .....	55
1.	Natur des Urheberpersönlichkeitsrechts und Verhältnis zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht.....	58
a)	UPR als besondere Erscheinungsform des aPR .....	58
b)	UPR steht selbstständig neben dem aPR .....	60
c)	Wesensverschiedenheit von UPR und aPR .....	61
d)	Stellungnahme .....	62
e)	Zwischenergebnis .....	67
2.	Besondere Merkmale des Urheberpersönlichkeitsrechts ...	68
a)	Unübertragbarkeit .....	68
b)	Vererbbarkeit .....	69
c)	Zeitliche Begrenztheit .....	70
3.	Urheberpersönlichkeitsrechtliche Befugnisse des Architekten (im engeren Sinne) .....	71
a)	Veröffentlichungsrecht, § 12 UrhG .....	71
b)	Recht auf Anerkennung der Urheberschaft, § 13 UrhG .....	72
c)	Recht auf Schutz gegen Entstellungen oder Beeinträchtigungen des Werkes, § 14 UrhG .....	72
4.	Sonstige urheberrechtliche Befugnisse des Architekten ....	73
a)	Gesetzliche Regelungen .....	73
b)	Ungeschriebenes allgemeines Änderungsverbot .....	74
5.	Dogmatisches Verhältnis der Regelungen .....	74
a)	§ 23 UrhG im Verhältnis zu §§ 14, 39 UrhG .....	74
b)	§ 14 UrhG im Verhältnis zu § 39 UrhG und zum allgemeinen Änderungsverbot .....	75
aa)	Lehre von der Selbstständigkeit .....	76

bb) Lehre von der Gesamtschau .....	79
cc) Stellungnahme .....	80

## 2. Kapitel: Schutz der Werkintegrität bei nachträglichen

<b>Werkmodifizierungen und der Werkzerstörung .....</b>	<b>87</b>
A. Nachträgliche Werkmodifizierung.....	87
I. Zentrale Regelung § 14 UrhG .....	89
II. Nachträgliche Werkmodifizierung als Eingriff i.S.d. § 14 UrhG.....	89
1. Prüfung .....	89
a) Prüfungsaufbau .....	90
b) Tatbestandlicher Eingriff .....	95
aa) Entstellung .....	95
bb) Andere Beeinträchtigung .....	97
cc) Fallbeispiele .....	99
(1) Stuttgart 21 .....	99
(2) Dresdner Kulturpalast .....	100
c) Interessenabwägung .....	105
aa) Fallbeispiele .....	109
bb) Interessen des Urhebers .....	110
cc) Interessen des Eigentümers .....	112
(1) Ästhetische Interessen .....	112
(2) Ökonomische Interessen .....	113
(3) Gebrauchszweckbedingte Interessen .....	114
(a) Einbeziehung von öffentlichen Interessen ..	116
(b) Ergebnis .....	119
dd) Berücksichtigung weniger einschneidender Planungsvarianten .....	119
(1) Rechtsprechung .....	119
(2) Literatur .....	120
(3) Stellungnahme .....	122
d) Abwägungsmodell .....	124

aa) Erste Stufe: Unzulässigkeit von Änderungen bei ästhetischem Änderungsmotiv .....	126
bb) Zweite Stufe: Zulässigkeit von Änderungen bei ökonomischem Änderungsmotiv .....	126
cc) Dritte Stufe: Zulässigkeit von Entstellungen bei Gebrauchszweck bedingtem Änderungsmotiv .....	127
(1) Fallbeispiel Stuttgart 21 .....	128
(2) Zulässigkeit von entstellenden Änderungen .....	129
e) Konkrete Anwendung des Abwägungsmodells ..	132
aa) Fallbeispiel Stuttgart 21 .....	132
bb) Fallbeispiel Dresdner Kulturpalast .....	133
f) Abschwächung der urheberpersönlichkeitsrechtlichen Interessen mit fortschreitendem Zeitablauf der Schutzfrist ..	134
aa) Abschwächung der urheberpersönlichkeitsrechtlichen Interessen .....	135
bb) Keine Abschwächung der urheberpersönlichkeitsrechtlichen Interessen .....	136
cc) Stellungnahme .....	137
(1) „Parallele“ zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht .....	138
(2) Monistische Konzeption des Urheberrechts .....	142
(3) Festlegung der (gleichbleibenden) Schutzintensität .....	143
(a) Vorgaben der monistischen Konzeption des Urheberrechts .....	144
(b) Zwischenergebnis .....	146

(4) Feststellung der konkreten Abschwächung .....	147
(5) Zwischenergebnis .....	150
g) Ergebnis .....	151
2. Wechselwirkung mit dem öffentlichen Recht .....	152
3. Zwischenergebnis .....	155
III. Ergebnis .....	155
IV. Anwendung des auffangenden allgemeinen Persönlichkeitsrechts .....	156
V. § 39 UrhG bei der nachträglichen Werkmodifizierung .....	156
B. Werkvernichtung .....	157
I. Gegenstand der Werkvernichtung .....	159
1. Vorliegen einer vollständigen Werkstückzerstörung .....	160
a) Restfragment muss selbstständig Urheberrechtsschutz begründen .....	161
b) Restfragment muss einzig auf das frühere Werk hinweisen oder erinnern .....	162
c) Stellungnahme .....	163
d) Ergebnis .....	165
2. Untergang des Werkes .....	165
3. Ergebnis .....	168
II. Vernichtung des Bauwerkes als „andere Beeinträchtigung“ i.S.d. § 14 UrhG .....	169
1. Meinungen zur Befugnis des Urhebers, dem Eigentümer die Vernichtung des Werkstücks zu verbieten .....	169
a) Rechtsprechung bis Fall „HHole (for Mannheim)“ .....	169
b) Fall „HHole (for Mannheim)“ und Folgeentscheidungen .....	173
c) Literaturauffassungen .....	177
aa) Keine Verbotungsbefugnis des Architekten .....	177
bb) Verbotungsbefugnis des Architekten .....	179
2. Stellungnahme .....	181

3. Ergebnis .....	185
III. Vernichtung des Werkes als Verletzung des	
Urheberpersönlichkeitsrechts .....	186
1. Eingriff in die ideellen Urheberinteressen .....	186
a) Beeinträchtigung der persönlichen	
Urheberinteressen .....	187
b) Beeinträchtigung der persönlichen	
Urheberinteressen am OEuvre .....	187
c) Beeinträchtigung der geistigen	
Urheberinteressen .....	188
d) Folgerung .....	190
2. Ableitung einer Verbotbefugnis des Urhebers aus	
sonstigen urheberpersönlichkeitsrechtlichen	
Einzelbefugnissen .....	191
3. Ableitung einer Verbotverbots aus § 25 UrhG .....	191
4. Ableitung einer Verbotbefugnis aus § 11 UrhG ....	193
a) § 11 UrhG als Generalklausel .....	193
b) Stellungnahme .....	194
c) Subsidiärer Rückgriff auf das allgemeine	
Persönlichkeitsrecht .....	195
d) Negative Tatbestandswirkung der normierten	
urheberpersönlichkeitsrechtlichen	
Einzelbefugnisse .....	195
e) Zwischenergebnis .....	196
f) Befugnis des Urhebers, die Vernichtung des	
Werkstücks zu verbieten, aus § 11 UrhG .....	196
aa) Keine Erhaltungspflicht des	
Eigentümers .....	196
bb) Gesetzgeber habe kein Verbot der	
Werkvernichtung aufnehmen wollen ....	197
cc) Veräußerung des Werkstücks gegen	
Entgelt .....	199
dd) Erst-Recht-Schluss aus § 14 UrhG .....	199
ee) Stellungnahme .....	200
ff) Vereinbare Wertaussagen des GG .....	201



(1) Schutzaussage aus Art. 5 Abs. 3 GG .....	201
(2) Schutzaussage aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG .....	203
(3) Beschränkung der Schutzaussagen .....	206
(4) Herstellung eines angemessenen Ausgleichs durch Interessenabwägung .....	206
g) Sonstige Regelungen des Zivilrechts zum Schutz vor Werkvernichtung .....	207
h) Ergebnis .....	208
IV. Zulässigkeit der Werk(stück)vernichtung gemäß § 11 UrhG ...	209
1. Prüfungsaufbau .....	209
2. Ausgangsinteressen .....	210
a) Interessen des Urhebers .....	210
b) Interessen des Eigentümers .....	210
aa) Schädigungsabsicht als Motiv .....	210
bb) Ästhetische Interessen .....	211
cc) Gebrauchszweckbedingte Interessen .....	213
3. Abwägungsmodell .....	214
a) Modellvorschlag .....	215
b) Erste Stufe: Unzulässigkeit der Werkvernichtung bei Schädigungsabsicht des Eigentümers .....	215
c) Zweite Stufe: Grundsätzliche Zulässigkeit der Werkvernichtung aus ästhetischen Gründen .....	216
d) Dritte Stufe: Zulässigkeit der Werkvernichtung aus Gründen des Gebrauchszwecks .....	217
4. Zwischenergebnis .....	218
5. Ermöglichung des Zugangs als Obliegenheit des Eigentümers .....	219
6. Fallbeispiel Kulturpalast Dresden .....	222
V. Ergebnis .....	223
C. Vernichtungsschutz nach dem Tod des Urhebers .....	225

D. Vernichtungsverbot aus dem subsidiären allgemeinen Persönlichkeitsrecht .....	226
E. Einschränkungen aus dem Denkmalschutzgesetz .....	226
<b>3. Kapitel: Rechtsfolgen und Lösungsversuch über das Vertragsrecht .....</b>	<b>229</b>
A. Rechtsfolgen .....	229
I. Rechtsfolgen des Eingriffs in die Integritätsinteressen des Urhebers (§§ 14, 39 UrhG) .....	229
1. Beseitigungsanspruch § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG .....	229
2. Unterlassungsanspruch § 97 Abs. 1 UrhG .....	234
3. Schadensersatzanspruch § 97 Abs. 2 UrhG .....	235
II. Rechtsfolgen des Eingriffs in das Bestandsinteresse des Urhebers (§ 11 UrhG) .....	236
1. Anwendbarkeit des § 97 UrhG .....	236
2. Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch gemäß § 97 Abs. 1 UrhG .....	237
3. Schadensersatzanspruch gemäß § 97 Abs. 2 UrhG .....	238
III. Weitere zivilrechtliche Ansprüche .....	238
B. Vertragsrecht .....	239
I. Bedürfnis nach rechtsgeschäftlichen Vereinbarungen .....	240
II. Grundsätzliche Dispositionsmöglichkeiten über das Urheberpersönlichkeitsrecht .....	241
1. Unübertragbarkeit und Unverzichtbarkeit .....	241
2. Grenzen der Zulässigkeit von Dispositionen über urheberpersönlichkeitsrechtliche Befugnisse .....	245
a) Kernbereichstheorie .....	245
b) Vorhersehbarkeitslehre .....	247
c) Stellungnahme .....	247
d) Folgen .....	250
III. Wirksame Einwilligung des Urhebers in Änderungen des Werkes .....	252
IV. Wirksame Einwilligung des Urhebers in die Vernichtung des Werkes .....	256
V. Ergebnis .....	259





## Das Urheberrecht des Architekten bei nachträglichen Werkmodifizierungen und der Werkzerstörung

### Einleitung

Konflikte um den Bestandsschutz oder den Abriss von Bauwerken stehen zurzeit in vielen Großstädten auf der Tagesordnung. "Hier Denkmalschützer und Erhalt fordernde Bürger, da abrißwillige Behörden, Unternehmen und Inverstoren"<sup>1</sup>. Heute wird in vielen Städten die bestehende Bebauung ausgewechselt.<sup>2</sup> Stuttgart stünde darin an der Spitze.<sup>3</sup> Hier erlebten die Bürger eine „Welle des Abriss-Furors“, es werde „nach dem Motto: Auch du kommst noch dran!“ verfahren.<sup>4</sup> In solchen Konflikten spielt es eine maßgebliche Rolle, ob das betroffene Bauwerk urheberrechtlichen Schutz genießt. Denn dann muss das Urheberrecht des Architekten am Werk innerhalb der Schutzfrist von 70 Jahren nach dem Tode des Urhebers Beachtung finden. Bis zum Ablauf können auch von den Erben der Architekten unter Umständen bauliche Veränderungen verboten werden, obwohl der Architekt dann vielleicht bereits in Vergessenheit geraten und sein Baustil gegebenenfalls nicht mehr zeitgemäß ist.<sup>5</sup> So ging auch der Enkel des von Paul Bonatz in den Jahren 1914 bis 1928 erbauten Stuttgarter Hauptbahnhofs, Peter Dübbers, im „Namen des Urheberrechts“<sup>6</sup> gegen die „Amputation der Flügelbauten“<sup>7</sup> und damit gegen die „Verstümmelung des Gesamtkunstwerkes“<sup>8</sup>, des sog. Bonatzbaus, vor. Er wandte sich damit gegen das geplante, sich schon im Umbau befindliche Vorhaben, das die Verlegung der bisherigen Gleisanlagen in den Untergrund zur Schaffung eines Durchgangsbahnhofs und damit verbunden den Abriss der Seitenflügel sowie der Treppenanlage der großen Schalterhalle vorsieht.<sup>9</sup> „Oben oder unten,

---

<sup>1</sup> FAZ v. 25.04.2010, Artikel abrufbar unter <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/stuttgart-21-verzichtet-auf-die-futuristischen-pickel-1967360.html> (zuletzt aufgerufen am 13.11.2022).

<sup>2</sup> Stuttgarter Nachrichten v. 10.06.2016, Artikel abrufbar unter <http://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.stuttgarts-umgang-mit-bauwerken-abriss-furor-in-stuttgart-und-kein-ende-in-sicht.02292601-4438-446a-87fe-c8c4cd19f846.html> (zuletzt aufgerufen am 13.11.2022).

<sup>3</sup> Stuttgarter Nachrichten v. 10.06.2016, Artikel abrufbar unter <http://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.stuttgarts-umgang-mit-bauwerken-abriss-furor-in-stuttgart-und-kein-ende-in-sicht.02292601-4438-446a-87fe-c8c4cd19f846.html> (zuletzt aufgerufen am 13.11.2022).

<sup>4</sup> Stuttgarter Nachrichten v. 10.06.2016, Artikel abrufbar unter <http://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.stuttgarts-umgang-mit-bauwerken-abriss-furor-in-stuttgart-und-kein-ende-in-sicht.02292601-4438-446a-87fe-c8c4cd19f846.html> (zuletzt aufgerufen am 13.11.2022).

<sup>5</sup> *Goldmann*, GRUR 2005, 639.

<sup>6</sup> FAZ v. 25.04.2010, Artikel abrufbar unter <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/stuttgart-21-verzichtet-auf-die-futuristischen-pickel-1967360.html> (zuletzt aufgerufen am 13.11.2022).

<sup>7</sup> LG Stuttgart ZUM-RD 2010, 491, 493 –Stuttgart 21.

<sup>8</sup> FAZ v. 25.04.2010, Artikel abrufbar unter <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/stuttgart-21-verzichtet-auf-die-futuristischen-pickel-1967360.html> (zuletzt aufgerufen am 13.11.2022).

<sup>9</sup> BGH GRUR 2012, 172 – Stuttgart 21.

lautet die Devise, Kopf- oder Durchgangsbahnhof, als gäbe es keine andere Lösung. Wirklich?“<sup>10</sup> Dübbers scheiterte letztlich: Ansprüche aus §§ 97, 14, 39 UrhG wurden vom BGH verneint, insbesondere, da im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung im konkreten Fall die Eigentümerinteressen die Urheberinteressen überwiegen.<sup>11</sup> „Juristische Hindernisse“, gemeint ist das urheberrechtliche Änderungsverbot, stünden dem Teilabriss des Stuttgarter Hauptbahnhofs im Rahmen des Bahnprojekts „Stuttgart 21“ nun nicht mehr im Wege.<sup>12</sup> „Bahn siegt im Urheberrechtsstreit“<sup>13</sup>, „Eigentum schlägt Urheberrecht“<sup>14</sup>, „Sturheit siegt“<sup>15</sup>. Befürworter begrüßten die Entscheidung. Auf das Obsiegen wurde jedoch auch teils spöttisch reagiert: „Bahn frei für einen Petersdom, der nur noch aus der Kuppel besteht: Das nämlich lässt sich schlussfolgern“<sup>16</sup>. Aktuell sieht Dübbers sein ererbtes Urheberrecht aus erneutem Anlass in Gefahr, denn nach Fertigstellung des Tiefbahnhofs solle ein Glaskubus zwischen Großer und Kleiner Schalterhalle eingebaut werden. Hierin solle ein Hotel Platz finden.<sup>17</sup> Und auch die Tendenz der Stadt Stuttgart, bestehende Bebauung auszuwechseln, zeichnet sich in einem neuen Vorhaben ab, denn nun soll beispielsweise auch das Opernhaus renoviert werden: „Das nächste Stuttgart 21?“<sup>18</sup>.

Auch der am Altmarkt gelegene Dresdener Kulturpalast, einer „der typischen DDR-Kulturbauten“<sup>19</sup>, stand nach der „Wende“ auf dem Prüfstand. Die Stadt als Eigentümerin beschloss und führte schließlich eine grundlegende Umgestaltung

---

<sup>10</sup> FAZ v. 25.04.2010,

Artikel abrufbar unter <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/stuttgart-21-verzichtet-auf-die-futuristischen-pickel-1967360.html> (zuletzt aufgerufen am 13.11.2022).

<sup>11</sup> BGH GRUR 2012, 172 – Stuttgart 21; zuvor OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56 – Stuttgart 21.

<sup>12</sup> Spiegel Online v. 06.10.2010,

Artikel abrufbar unter <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/stuttgarter-kopfbahnhof-bahn-siegt-im-urheberrechtsstreit-a-721683.html> (zuletzt aufgerufen am 13.11.2022).

<sup>13</sup> Spiegel online v. 06.10.2010,

Artikel abrufbar unter <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/stuttgarter-kopfbahnhof-bahn-siegt-im-urheberrechtsstreit-a-721683.html> (zuletzt aufgerufen am 13.11.2022).

<sup>14</sup> SZ v. 6.10.2010, Artikel abrufbar unter <http://www.sueddeutsche.de/politik/gerichtsprozess-um-stuttgart-eigentum-schlaegt-urheberrecht-1.1009103> (zuletzt aufgerufen am 13.11.2022).

<sup>15</sup> FAZ v. 25.04.2010,

Artikel abrufbar unter <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/stuttgart-21-verzichtet-auf-die-futuristischen-pickel-1967360.html> (zuletzt aufgerufen am 13.11.2022).

<sup>16</sup> FAZ v. 25.04.2010,

Artikel abrufbar unter <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/stuttgart-21-verzichtet-auf-die-futuristischen-pickel-1967360.html> (zuletzt aufgerufen am 13.11.2022).

<sup>17</sup> StZ v. 16.06.2017, Artikel abrufbar unter <http://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.hotelneubau-im-hauptbahnhof-bonatz-enkel-sieht-urheberrecht-verletzt.ec720ec2-1b46-47a5-8af7-60411c7ce487.html> (zuletzt aufgerufen am 13.11.2022).

<sup>18</sup> FAZ v. 16.08.2016, Artikel abrufbar unter <http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/das-opernhaus-in-stuttgart-soll-grundsaniert-werden-14387652.html> (zuletzt aufgerufen am 13.11.2022).

<sup>19</sup> *Jacobs*, GRUR-RR 2013, 54.

durch, die allein den innenliegenden Mehrzwecksaal beseitigte, dagegen Fassade und Foyerbereich weitestgehend unverändert ließ, und die Lücke des Mehrzwecksaals durch einen komplett neu gestalteten, in das Baufenster des alten Saales eingepassten reinen Konzertsaal ersetzte.<sup>20</sup> Auch in diesem Fall wehrte sich der Architekt Hänsch, gestützt auf sein Urheberrecht, gegen den Abriss und die Neugestaltung des Mehrzwecksaales.<sup>21</sup> Er unterlag jedoch ebenfalls, denn nach dem OLG Dresden trete das Bestands- und Integritätsinteresse des Urhebers trete hinter dem Veränderungsinteresse der Eigentümerin zurück.<sup>22</sup>

Gemein ist beiden Fällen, dass nachträglich, d.h. nach Fertigstellung des Bauwerkes, schwerwiegende Änderungen an diesem vorgenommen wurden, die in das Recht des Urhebers auf Werkintegrität eingriffen. Unter welchen Voraussetzungen in solchen Konstellationen das Interesse des Urhebers am Bestand des von ihm geschaffenen Werkes hinter das Gebrauchs- und Modernisierungsinteresse des Eigentümers zurücktritt und somit den Eingriff rechtfertigt oder aber doch das Urheberinteresse überwiegt, wirft trotz zahlreicher Entscheidungen auch in diesen Fällen neue und ungeklärte Problemfelder auf.<sup>23</sup> Auch die Frage, wie im Fall der vollständigen Vernichtung von Bauwerken vorzugehen ist, wenn das Gebäude gleichzeitig den einzigen konkretisierten materiellen Träger des geistigen Werkes ausmacht, steht zentral im Raum. Sollten hier werkintegritätsschützende Regelungen des UrhG in gleicher Weise Anwendung finden?

Gegenstand der Untersuchung ist der Schutz der urheberpersönlichkeitsrechtlichen Interessen des Architekten an seinem Werk der Baukunst und dessen Umfang bei Eingriffen durch Werkmodifizierungen und der Werkzerstörung. Von der Bearbeitung ausgeklammert werden soll die Konstellation einer von den Plänen abweichenden Bauausführung, mithin die Änderungsproblematik vor Fertigstellung des Bauwerkes.

Im ersten Kapitel erfolgt eine rechtliche Bestandsaufnahme. Zunächst wird die Problematisierung des grundlegenden Konflikts zwischen Sacheigentum und Urheberrecht vorangestellt. Hierzu traf bereits das RG in seiner viel zitierten Felseneiland mit Sirenen-Entscheidung<sup>24</sup> elementare Aussagen, die die Bearbeitung wie einen roten Faden durchziehen. Die Relevanz des Konflikts wird anhand der bereits

---

<sup>20</sup> OLG Dresden GRUR-RR 2013, 51 – Kulturpalast Dresden.

<sup>21</sup> OLG Dresden GRUR-RR 2013, 51 – Kulturpalast Dresden.

<sup>22</sup> OLG Dresden GRUR-RR 2013, 51, 54 – Kulturpalast Dresden.

<sup>23</sup> *Elmenhorst/Gräfin von Brühl*, GRUR 2012, 126.

<sup>24</sup> RGZ 79, 397 – Felseneiland mit Sirenen.

einleitend dargestellten sowie im Verlauf näher vorgestellten Fallbeispiele zum Stuttgarter Hauptbahnhof und zum Kulturpalast Dresden belegt. Sodann wird umfassend das Urheberpersönlichkeitsrecht des Architekten am Werk der Baukunst im Gesamten abgesteckt. Dabei liegt ein Fokus auf der grundlegenden Frage, welche Architektenleistungen oder welche Teile vom Bauwerk urheberrechtlichen Schutz genießen. Hervorzuheben ist beispielsweise die hier problematisierte Thematik, ob im Fall des Dresdener Kulturpalasts dem innenliegenden Mehrzwecksaal vom Senat in zutreffender Weise eigenständige Schutzfähigkeit *neben* dem Gebäude an sich zugesprochen wurde. Spezifiziert wird hierbei, inwiefern von einem autarken eigenständigen oder aber von einem integral zusammenhängenden “Werk im Werk“ zu sprechen ist. Außerdem werden auch die Aspekte, wie sich das Urheberpersönlichkeitsrecht zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht verhält und wie die einzelnen werkintegritätsschützenden urheberrechtlichen Regelungen zueinander im Verhältnis stehen beleuchtet.

Darauf aufbauend wird sodann im 2. Kapitel der konkreten rechtlichen Beurteilung des Schutzes der Werkintegrität bei nachträglichen Werkmodifizierungen und der Werkzerstörung nachgeforscht. Grundlegend nimmt das Bauwerk dabei teilweise, gerade im Vergleich zu anderen Werkkategorien, eine besondere Stellung ein, denn zumeist kommt ihm ein hoher Sachwert als Wirtschaftsgut zu, indem es fest mit dem Grundstück verbunden ist und deshalb nicht ausgetauscht oder entfernt werden kann. Zudem unterliegt es einem natürlichen Nutzungszweck<sup>25</sup> und ist dadurch vielfachen Bindungen und Zwängen unterworfen.<sup>26</sup> Zuerst sind die Voraussetzungen der Prüfung von § 14 UrhG zu klären. Einen Schwerpunkt bildet sodann die nachträgliche Werkmodifizierung als Eingriff im Sinne des § 14 UrhG. Dabei werden zunächst die Prüfungsvoraussetzungen erörtert. Im Folgenden wird problematisiert, wie die sich gegenüberstehenden Interessen im Fall der Werkänderung in einen einzelfallgerechten Ausgleich zu bringen sind. Hierfür werden Interessenkriterien gewichtet, die sodann als Anhaltspunkte für die Entwicklung eines Abwägungsmodells dienen. Besonderer Aufmerksamkeit kommt hier unter anderem der Frage nach dem Umfang des postmortalen Urheberpersönlichkeitsrechts zu. Teils wird den Urheberinteressen – in Anlehnung an das allgemeine Persönlichkeitsrecht – Jahre oder Jahrzehnte nach dem Tod des Urhebers nicht notwendig das gleiche

---

<sup>25</sup> Schulze, NZBau 2007, 537, 540.

<sup>26</sup> Retzlaff, jurisPR-PrivBauR 6/2013 Anm. 1; von Ungern-Sternberg, Des Künstlers Rechte, 47, 50.



Gewicht wie zu seinen Lebzeiten beigemessen.<sup>27</sup> Auch wird hier erörtert, inwiefern öffentliche Interessen an der Veränderung eines öffentlichen Zwecks dienenden Bauwerkes in die Interessenabwägung einzubeziehen sind.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt sodann auf der möglichen Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts durch den vollständigen Abriss des Bauwerkes. Es drängt sich dabei zunächst die Frage auf, wann von dem vollständigen Untergang, der Vernichtung, des Werkes zu sprechen ist. Sodann wird hinterfragt, ob die vollständige Werkvernichtung unter § 14 UrhG oder aber einen anderen urheberrechtlichen Tatbestand subsumiert werden kann. Letztlich sind bei dieser Eingriffsform die sich gegenüberstehenden konfligierenden Interessen in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. Auch hierfür wird danach gefragt, ob bestimmten Kriterien ein höherer Wert beigemessen werden kann, sodass dies zum Überwiegen dieser führt. Schließlich soll das dritte und letzte Kapitel zunächst dazu dienen, die Rechtsfolgen einer Verletzungshandlung zu beleuchten. Außerdem wird geprüft, ob urheberrechtliche Streitigkeiten hinsichtlich nachträglicher Änderungen an dem Bauwerk und hinsichtlich der Werkzerstörung dessen durch vertragliche Absprachen abgemildert werden könnten.

## **1. Kapitel: Grundlagen**

### **A. Grundlegender Konflikt zwischen Sacheigentum und Urheberrecht**

Gemäß § 11 UrhG schützt das Urheberrecht den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes. Es dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes. Die in § 11 S. 1 UrhG gesetzlich verankerte, dem deutschen Urheberrecht zugrunde liegende monistische Theorie legt das Urheberrecht als eine untrennbare Einheit vermögensrechtlicher und persönlichkeitsrechtlicher Befugnisse fest, die vielfältig miteinander verflochten sind.<sup>28</sup> Gerade beim Urheberrecht des Architekten sind die errichteten Bauwerke nicht nur Ausdruck der eigenen schöpferischen

---

<sup>27</sup> BGH GRUR 2012, 172 – Stuttgart 21; OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56, 61 – Stuttgart 21.

<sup>28</sup> Vgl. RegE BT-Drucks IV/270, S. 27, 28; Fromm/A. Nordemann/Czychowski, 12. Aufl., § 11 UrhG Rn. 1; Wandtke/Bullinger, 5. Aufl., § 11 UrhG Rn. 1; Büscher/Dittmer/Schiwy/Mohmel/Haberstumpf, 3. Aufl., § 11 UrhG Rn. 1; Dreier/Schulze, 5. Aufl., § 11 UrhG Rn. 1 f.; Schricker/Loewenheim/Peifer, 6. Aufl., § 11 UrhG Rn. 3; ausformuliert v.a. durch Ulmer, Urheber- u. Verlagsrecht, 3. Aufl., § 18 II. 4., S. 116: Das einheitliche Urheberrecht sei ein Baumstamm, dessen Wurzeln die Vermögensinteressen und persönlichkeitsrechtlichen Interessen bildeten. Äste und Zweige seien die einzelnen urheberrechtlichen Befugnisse, die ihre Kraft aus jeweils der einen oder der anderen Wurzel zögen; vgl. *Riesenkampff*, Inhalt und Schranken des Eigentums, S. 34; *Ahrens*, GRUR 2013, 21, 23.

Leistung, sondern für diesen auch wichtiger Werbeträger und maßgebliche Basis für die später folgende Auftragsgewinnung.<sup>29</sup>

### I. Spannungsverhältnis zwischen Urheberrecht und Sacheigentum

Immaterialgüterrecht und Sachenrecht gewähren jeweils absolute Rechte, dies jedoch auf ganz unterschiedlichen Ebenen.<sup>30</sup> Das Urheberrecht verleiht dem Urheber die Herrschaftsmacht über sein Werk als unkörperliches, geistiges Gut.<sup>31</sup> Der Rechtsschutz des Urheberrechts verlangt jedoch nach Akten, die sinnlich wahrnehmbar sind.<sup>32</sup> Unter der Voraussetzung, dass das Geisteswerk äußerlich in Erscheinung treten muss, findet dieses seine körperliche Festlegung<sup>33</sup> bzw. Verkörperung<sup>34</sup> im Werkstück, dem *corpus mechanicum*, muss jedoch systematisch streng von dieser Erscheinungsform des Geisteswerkes in der Außenwelt getrennt werden.<sup>35</sup> Denn das Urheberrecht gewährt dem Werkschöpfer nur Ausschließlichkeitsrechte am immateriellen geistigen Eigentum, nicht jedoch Sacheigentum oder Besitz am Werkstück.<sup>36</sup> Das Urheberrecht an dem verkörperten Werk ist daher grundsätzlich nicht von der Existenz eines Werkstücks abhängig.<sup>37</sup> Greifbares Objekt der Herrschaftsmacht des Eigentümers ist demgegenüber die körperliche Sache im Sinne des § 90 BGB.<sup>38</sup> Die Eigentums- und Besitzverhältnisse an dem mit dem Boden fest verbundenen Werkstück als wesentlicher Bestandteil von Grundstücken gem. § 94 Abs. 1 S. 1 BGB richten sich, im Gegensatz zum Werk als geistiges Gebilde, nach den sachenrechtlichen Bestimmungen des BGB<sup>39</sup>, die Übereignung dabei nach §§ 873, 925 BGB.<sup>40</sup> Der Eigentümer kann mit der Sache gemäß § 903 BGB beliebig verfahren, sein Eigentum beliebig übertragen, belasten oder

---

<sup>29</sup> von Ungern-Sternberg, Des Künstlers Rechte, 47, 54.

<sup>30</sup> Schack, Kunst und Recht, 3. Aufl., Rn. 154; Möller, Unübertragbarkeit des Urheberrechts, S. 41.

<sup>31</sup> BGH GRUR 1966, 503, 505 – Apfel-Madonna; Erdmann, FS Piper, 655, 656 f.; Wiesner, Rechte des bildenden Künstlers, S. 9; Zentner, Urheberrecht des Architekten, S. 7; Jänich, Geistiges Eigentum, S. 209; vgl. Jahn, Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 4 f.; Schneider, Urheberrechtlicher Schutz, S. 29.

<sup>32</sup> Schöfer, Rechtsverhältnisse, S. 1.

<sup>33</sup> BGH GRUR 1966, 503, 505 – Apfel-Madonna.

<sup>34</sup> Schricker/Loewenheim, 6. Aufl., UrhG Einleitung Rn. 29.

<sup>35</sup> Schack, Urheberrecht, 10. Aufl., § 2 Rn. 36; Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, 3. Aufl., § 2 II. 3., S. 13; Schricker/Loewenheim, 6. Aufl., § 2 UrhG Rn. 37, UrhG Einleitung Rn. 29; Erdmann, FS Hagen, 97, 101; dergl., FS Piper, 655, 657; Paschke, GRUR 1984, 858, Schöfer, Rechtsverhältnisse, S. 1.

<sup>36</sup> BGH GRUR 1991, 523, 525 – Grabungsmaterialien; Erdmann, FS Piper, 655, 657.

<sup>37</sup> Schack, Urheberrecht, 10. Aufl., § 2 Rn. 36.

<sup>38</sup> Jänich, Geistiges Eigentum, S. 194.

<sup>39</sup> Riesenkampff, Inhalt und Schranken des Eigentums, S. 29; Erdmann, FS Piper, 655, 656 f.; dergl., FS Hagen, 97, 101; Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 37, 44; Schricker/Loewenheim, 6. Aufl., § 2 UrhG Rn. 37, UrhG Einleitung Rn. 29.

<sup>40</sup> Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 44.

vermieten.<sup>41</sup> Die eigentumsrechtliche Nutzung des Gebäudes unterscheidet sich schließlich von der urheberrechtlichen Nutzung, denn erstere bedeutet das Recht, die Substanz des Werkstücks zu beanspruchen und zu gebrauchen, währenddessen letztere die vermögensrechtliche Verwertung des Geisteswerkes ausmacht.<sup>42</sup>

Der strikten systematischen Trennung des Werkes und Werkstücks tritt die enge tatsächliche Verbindung des immateriellen Gegenstandes des Urheberrechts und seines materiellen Substrates entgegen, da erst durch die sinnlich wahrnehmbare Verkörperung das Urheberrecht zum verkehrsfähigen Gut wird.<sup>43</sup>

Ein Spannungsverhältnis zwischen Sacheigentum und Urheberrecht bleibt aus, wenn Urheber und Eigentümer des Werkstücks personenidentisch sind, da das Werk sowie das Werkstück demselben Rechtsträger zugeordnet werden, dessen Herrschaftsmacht – sowohl Sachherrschaft als auch Herrschaft über das Werk – umfassend ist.<sup>44</sup> Anders verhält es sich jedoch, wenn die Personen des Urhebers und Eigentümers auseinander fallen, insbesondere der Konstellation, dass ein Dritter Eigentum am Werkstück erwirbt.<sup>45</sup> Konflikte sind hier vorprogrammiert, denn § 903 BGB gestattet dem Eigentümer mit dem Werkstück nach Belieben zu verfahren, währenddessen § 11 UrhG dem Urheber die Herrschaftsmacht über das Werk gewährt.<sup>46</sup> Die aus diesen Rechten fließenden divergierenden Interessenlagen werden besonders im Bereich des Urheberpersönlichkeitsrechts deutlich.<sup>47</sup> Mit der Übereignung des Werkstücks<sup>48</sup> werden im Zweifel keine Nutzungsrechte am urheberrechtlichen Werk eingeräumt, vgl. § 44 Abs. 1 UrhG.<sup>49</sup> Werden diese doch eingeräumt, verbleibt dem Urheber aufgrund der andauernden ideellen Bindung des Urhebers zu seinem Werk stets sein Urheberpersönlichkeitsrecht.<sup>50</sup> Zudem

---

<sup>41</sup> *Riesenkampff*, Inhalt und Schranken des Eigentums, S. 37.

<sup>42</sup> *Riesenkampff*, Inhalt und Schranken des Eigentums, S. 37.

<sup>43</sup> *Paschke*, GRUR 1984, 858, 859; *Loewenheim/Dietz/Peukert*, Handbuch Urheberrecht, 2. Aufl., § 16 Rn. 98; *Erdmann*, FS Piper, 655, 676; *van Waasen*, Spannungsfeld, S. 56; vgl. *Forkel*, FS Dreier, 579, 586.

<sup>44</sup> BGH GRUR 1966, 503, 505 – Apfel-Madonna; *van Waasen*, Spannungsfeld, S. 1; *Schack*, Kunst und Recht, 3. Aufl., Rn. 156; *Hoeren/Holznagel*, Handbuch Kunst und Recht, S. 64.

<sup>45</sup> *van Waasen*, Spannungsfeld, S. 1.

<sup>46</sup> *Schack*, Kunst und Recht, 3. Aufl., Rn. 156.

<sup>47</sup> *Schöfer*, Rechtsverhältnisse, S. 1.

<sup>48</sup> Die Vermutungsregelung des § 44 I UrhG gelte ebenso für Vervielfältigungsstücke, bspw. nach OLG Düsseldorf GRUR 1988, 541 – Warenkatalogfotos; *Dreier/Schulze*, 6. Aufl., § 44 UrhG Rn. 5.

<sup>49</sup> LG Berlin UFITA Bd. 4 (1931), 258, 260 – Eden-Hotel; *Wandtke/Bullinger*, 5. Aufl., § 44 UrhG Rn. 2; *Dreier/Schulze*, 6. Aufl., § 44 UrhG Rn. 1; *Fomm/Nordemann/J. Nordemann*, 12. Aufl., § 44 UrhG Rn. 1; *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 44; *van Waasen*, Spannungsfeld, S. 1.

<sup>50</sup> *Zentner*, Urheberrecht des Architekten, S. 8; *van Waasen*, Spannungsfeld, S. 31; *Dreier/Schulze*, 6. Aufl., § 29 UrhG Rn. 19 f.; *Wandtke/Bullinger/Wandtke/Grunert*, 5. Aufl., Vor §§ 31 ff. UrhG Rn. 36 f.; Auf die Problemstellung des mit der Einräumung von Nutzungsrechten teils gleichzeitig

bleiben die urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnisse von einem Übergang des Eigentums am Werkstück unberührt.<sup>51</sup> Auch nachdem der Urheber das Werk aus seiner Sphäre in die Außenwelt entlässt und dadurch anderen Einflussmöglichkeiten auf sein Werk eröffnet, bleibt die Verbindung – das geistige Band – zwischen der schöpferischen Persönlichkeit des Urhebers und dessen Werk bestehen.<sup>52</sup> Gerade wenn der Urheber ein Werkoriginal veräußert oder ein Bearbeitungsrecht an einem Werk eingeräumt hat, bedarf demnach die geistige Verbindung zwischen ihm und seinem Werk des Schutzes durch das Urheberpersönlichkeitsrecht.<sup>53</sup> Im persönlichkeitsrechtlichen Bereich des Urheberrechts kollidieren Sacheigentum und Immaterialgüterrecht somit am ehesten.<sup>54</sup> Frontal prallen die Eigentümerinteressen an der Durchsetzung seiner Eigentümerbefugnisse und das Urheberpersönlichkeitsrecht im Bereich der Wahrung der Werkintegrität, § 14 UrhG, aufeinander.<sup>55</sup> Danach gewährt das Urheberpersönlichkeitsrecht dem Urheber das Recht, Entstellungen oder andere Beeinträchtigungen des Werkes zu verbieten, die geeignet sind, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden und dient als Norm nach Sinn und Zweck daher der Abwehr verfälschender Eingriffe in den geistigen Gehalt des Werkes.<sup>56</sup> Wenn der Eigentümer das Gebäude nachträglich gegen den Willen des Architekten aus diversen Gründen verändern oder er das Werkstück – teilweise oder vollkommen – zerstören will, ist die Rechtslage undurchsichtig und problematisch.<sup>57</sup>

Eine bedeutende Rolle spielt es dabei, dass der „anwendende“ Künstler von vornherein in den Schaffensprozess mit einkalkuliert wird, die endgültige Fassung jedoch erst im Zusammenwirken mit anderen, insbesondere mit dem Bauherrn, entsteht.<sup>58</sup> Dabei kann auch der intendierte Gebrauchszweck des Bauwerks schon im Voraus bestimmten Änderungsoptionen unterliegen, die dem Architekten vom Bauherr (Auftraggeber) gegebenenfalls vorgeschrieben werden.<sup>59</sup> Die Form des Bauwerkes steht demnach häufig zur Disposition der Parteien. Sie wird aber

---

(notwendigen) verbundenen Einräumens einzelner urheberpersönlichkeitsrechtlicher Befugnisse an den Nutzungsberechtigten wird im 3. Kapitel B. I. f. eingegangen.

<sup>51</sup> *van Waasen*, Spannungsfeld, S. 29; *Möhring/Nicolini/Kroitzsch*, 2. Aufl., § 11 UrhG Rn. 8.

<sup>52</sup> *van Waasen*, Spannungsfeld, S. 31; *Zentner*, Urheberrecht des Architekten, S. 8; *Hoeren/Holz-nagel*, Handbuch Kunst und Recht, S. 69; vgl. *G. Müller*, UFITA Bd. 2 (1929), 367, 388.

<sup>53</sup> *Bullinger*, Kunstwerkfälschung, S. 55.

<sup>54</sup> *Zentner*, Urheberrecht des Architekten, S. 8; *Erdmann*, FS Piper, 655, 657.

<sup>55</sup> *van Waasen*, Spannungsfeld, S. 8.

<sup>56</sup> *Jänich/Eichelberger*, Urh-u. DesignR, 2. Aufl., S. 40 Rn. 144.

<sup>57</sup> *Richard/Junker*, GRUR 1988, 18; *Schack*, Urheberrecht, 10. Aufl., § 2 Rn. 39, § 12 Rn. 396 ff.; *Elmenhorst/Gräfin von Brühl*, GRUR 2012, 126.

<sup>58</sup> *Bullinger*, Kunstwerkfälschung, S. 17 f.

<sup>59</sup> *Bullinger*, Kunstwerkfälschung, S. 18.

grundlegend durch die Aufgabe, die das Werk zu erfüllen hat, dominiert. Es stehe daher nicht die reine unverfälschte Aussage des Schöpfers im absoluten Vordergrund, sondern vielmehr auch der Zweck, den das Bauwerk zu erfüllen habe.<sup>60</sup> Obgleich bereits zahlreich<sup>61</sup> zu diesem Themenfeld entschieden worden ist, wirft die Frage, unter welchen Voraussetzungen das Interesse des Urhebers am Erhalt des von ihm geschaffenen Werkes in seiner ursprünglichen Form hinter das Gebrauchs- und Modernisierungsinteresse des Eigentümers zurücktritt, immer noch neue und ungeklärte Problemfelder auf.<sup>62</sup>

## II. „Felseneiland mit Sirenen“-Entscheidung: Unbeschadetheits-Formel und Folgen

Zentral und vielfach zitiert muss zunächst zu der als „Meilenstein“<sup>63</sup> bezeichneten RG-Entscheidung „Felseneiland mit Sirenen“<sup>64</sup> ausgeführt werden. Auch hier galt es einen solchen Konflikt zwischen Urheberpersönlichkeitsrecht und Sacheigentum am Werkstück aufzulösen. Dabei befasste sich das RG zwar mit „zweckfreier“ Kunst, traf jedoch Festlegungen zur Eingriffsproblematik, die enorme Bedeutung für die Frage der Zulässigkeit ändernder und vernichtender Eingriffe in Bauwerke gewannen.<sup>65</sup> Hierbei hatte der Kläger auf Bestellung der Beklagten im Treppenflur ihres Hauses ein Freskogemälde „Felseneiland mit Sirenen“ an die Wand gemalt, welches die Beklagte später ohne Zustimmung des Klägers derart übermalen ließ, dass die ursprünglich nackten Sirenen nunmehr bekleidet erschienen. Der Kläger beantragte sodann, dass das Bild dem öffentlichen Anblick entzogen und die Übermalung wieder beseitigt werden sollte.<sup>66</sup> Gestützt auf das Urheberpersönlichkeitsrecht wurde zugunsten des Klägers geurteilt. Das RG wies die Revision der Beklagten, die die Verletzung von § 903 BGB rügte, zurück.<sup>67</sup> Nicht bloß das Vermögensinteresse, sondern auch das geistige Interesse des Urhebers daran, dass sein Werk nur so, wie es verfasst ist, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, seien

---

<sup>60</sup> Bullinger, Kunstwerkfälschung, S. 18.

<sup>61</sup> U.a. BGH GRUR 1999, 230 – Treppenhausgestaltung; BGH GRUR 2008, 984 ff. – St. Gottfried; OLG München ZUM 1996, 165; LG Berlin GRUR 2007, 964 ff. (Hauptbahnhof Berlin).

<sup>62</sup> Elmenhorst/Gräfin von Brühl, GRUR 2012, 126; von Ungern-Sternberg, Des Künstlers Rechte, 47.

<sup>63</sup> Schack, GRUR 1985, 352; vgl. auch Neuenfeld, BauR 1975, 365, 371, der darauf hinweist, dass man sich das Jahr der Entscheidung vor Augen halten müsse, „um die ungeheure Bedeutung in Öffentlichkeit und Fachwelt zu begreifen“ sowie ders., Handbuch des Architektenrechts, Teil III Rn. 73 a.E., wonach das Urteil bis heute Bedeutung und Beachtung behalten habe.

<sup>64</sup> RGZ 79, 397 – Felseneiland mit Sirenen.

<sup>65</sup> Vgl. Neuenfeld, FS Locher, 403, 406.

<sup>66</sup> RGZ 79, 397 – Felseneiland mit Sirenen.

<sup>67</sup> RGZ 79, 397, 398 – Felseneiland mit Sirenen; Schack, GRUR 1985, 352.

vom Urheberrecht geschützt.<sup>68</sup> Das RG leitete zudem aus dem Wesen und den Grundzügen des Urheberrechts ein über Nutzungsverhältnisse hinausgehendes, auch von Dritten zu beachtendes allgemeines urheberrechtliches Änderungsverbot her.<sup>69</sup> Eine Regelung des Verhältnisses zwischen Künstler und Eigentümer des Werkstücks habe im Gesetz keinen unmittelbaren Ausdruck gefunden, der Gesetzgeber setze das Bestehen eines solchen Rechtsschutzes aber voraus.<sup>70</sup> Das RG führt aus, dass in dem Fall, wo ein Künstler auf vorausgegangene Bestellung ein Kunstwerk geliefert hat, von vornherein zwei privatrechtlich geschützte Rechte an dem vollendeten Werk entstünden: das Urheberrecht des Künstlers und das Eigentumsrecht des Bestellers.<sup>71</sup> Der Künstler übertrage dem Erwerber in der Regel nicht auch sein Urheberrecht.<sup>72</sup> Wo ein Konfliktfall eintritt, da könne daher grundsätzlich das Urheberrecht nur unbeschadet des Eigentumsrechts, das Eigentumsrecht nur unbeschadet des Urheberrechts ausgeübt werden (sog. Unbeschadetheitsformel).<sup>73</sup> „Ändere sich der Geschmack des Eigentümers, sei er des Kunstwerkes aus irgendwelchen Gründen überdrüssig geworden, dürfe er es veräußern oder es seinem und anderer Anblick entziehen; ja man wird ihm für den Regelfall auch das Recht nicht versagen können, es völlig zu vernichten“. <sup>74</sup> Durch solche Handlungen greife der Eigentümer in die künstlerische Eigenart des fortbestehenden Werkes und damit in das Persönlichkeitsrecht des Künstlers nicht ein.<sup>75</sup> Dieser müsse bei Veräußerung des Werkes in der Regel verbunden mit dem Erhalt eines Entgeltes von vornherein mit diesem möglichen Schicksal seines Werkes in der Hand des Besitzers rechnen.<sup>76</sup> Die Machtbefugnis der Eigentümerin bestehe jedoch nur, insoweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen.<sup>77</sup> Indem sie aber in die künstlerische Eigenart des Bildes eingreifen, geraten sie mit dem Urheberrecht des Künstlers in Widerstreit. Der durch die Eigentümerin veranlassten, unberechtigt erfolgten Veränderung des Bildes stand nach dem RG das verletzte Urheberrecht entgegen, so dass sie zur Beseitigung der Entstellung verpflichtet war.<sup>78</sup>

---

<sup>68</sup> RGZ 79, 397, 399 – Felseneiland mit Sirenen.

<sup>69</sup> Zentner, Urheberrecht des Architekten, S. 9; Ahlberg/Götting/Lauber-Rönsberg, 32. Edition, § 14 UrhG Rn. 5.

<sup>70</sup> RGZ 79, 397, 399 f. – Felseneiland mit Sirenen.

<sup>71</sup> RGZ 79, 397, 400 – Felseneiland mit Sirenen.

<sup>72</sup> RGZ 79, 397, 400 – Felseneiland mit Sirenen.

<sup>73</sup> RGZ 79, 397, 400 – Felseneiland mit Sirenen.

<sup>74</sup> RGZ 79, 397, 401 – Felseneiland mit Sirenen.

<sup>75</sup> RGZ 79, 397, 401 – Felseneiland mit Sirenen.

<sup>76</sup> RGZ 79, 397, 401 – Felseneiland mit Sirenen.

<sup>77</sup> RGZ 79, 397, 401 – Felseneiland mit Sirenen.

<sup>78</sup> RGZ 79, 397, 401 f. – Felseneiland mit Sirenen.

Die nachfolgende Rechtsprechung des BGH führt die vom RG aufgestellten Grundsätze ständig fort: Urheberrecht und Eigentum am Werk sind unabhängig voneinander und stehen selbstständig nebeneinander.<sup>79</sup> Zum einen liegt darin ein Aspekt des Interessenausgleichs, wonach die widerstreitenden Rechte nebeneinander bestehen bleiben und damit optimal zur Wirkung gelangen sollen.<sup>80</sup> Diesem Umstand hat der Gesetzgeber durch die Auslegungsregel des § 44 UrhG in Form der gesetzlichen Vermutung Rechnung getragen.<sup>81</sup> Danach liegt allein in der Übereignung eines Werkstücks nicht gleichzeitig das Einräumen von Nutzungsrechten.<sup>82</sup> Umgekehrt geht auch mit der Einräumung sämtlicher Nutzungsrechte nicht notwendig die Übereignung des Originalwerkes einher.<sup>83</sup> Zum anderen begrenzen sich die Befugnisse gegenseitig: Die Sachherrschaft des Eigentümers findet dort ihre Grenze, wo Urheberrechte verletzt werden.<sup>84</sup> Und auch der Urheber muss eine Beschränkung seiner Befugnisse dulden, denn auch das Urheberrecht hat, wie jedes Ausschließlichkeitsrecht, derartige, ihm innewohnenden Beschränkungen durch Rechte Dritter hinzunehmen.<sup>85</sup> Der Urheber kann sich folglich nach Übereignung des Werkstücks beispielsweise nicht aus seinem Urheberrecht auf ein Recht zum Besitz berufen.<sup>86</sup> Ebenso kann er nicht die Herausgabe vom Eigentümer fordern.<sup>87</sup> Im Kollisionsfall müssen die Befugnisse der beiden Parteien in einen rechtlichen Ausgleich gebracht werden.<sup>88</sup> Letztlich ist die Rechtsprechung demnach gehalten,

---

<sup>79</sup> BGH GRUR 1974, 675, 676 – Schulerweiterung; BGH GRUR 1995, 673, 675 – Mauer-Bilder; BGH GRUR 2011, 323, 325 – Preußische Gärten und Parkanlagen; OLG Stuttgart GRUR 2017, 905, 909 – Reiss-Engelhorn-Museen; vgl. BGH GRUR 1960, 619, 624 – Schallplatten-Künstlerlizenz; *Richard/Junker*, GRUR 1988, 18, 22; *Osterrieth/Marwitz*, Kommentar, § 12 Anm. I 2; *Movsessian*, UFITA Bd. 95 (1983), 77, 80; *Wandtke/Bullinger*, 5. Aufl., § 14 UrhG Rn. 14; *Schack*, GRUR 1983, 56.

<sup>80</sup> *van Waasen*, Spannungsfeld, S. 58.

<sup>81</sup> *Wandtke/Bullinger*, 5. Aufl., § 44 UrhG Rn. 1 f.

<sup>82</sup> BGH GRUR 1968, 607, 611 f. – Kadinsky.

<sup>83</sup> OLG München GRUR 1984, 516, 517 – Tierabbildungen; *Zentner*, Urheberrecht des Architekten, S. 10; *Dreier/Schulze*, 6. Aufl., § 44 UrhG Rn. 10; *Wandtke/Bullinger/Wandtke/Grunert*, 5. Aufl., § 31 UrhG Rn. 61.

<sup>84</sup> RGZ 79, 397, 400 – Felseneiland mit Sirenen; BGH GRUR 1960, 619, 624 – Schallplatten-Künstlerlizenz; BGH GRUR 1974, 675, 676 – Schulerweiterung; LG Berlin UFITA Bd. 4 (1931), 258, 262 f. – Eden-Hotel; vgl. OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56, 58 – Stuttgart 21; *Riesenkampff*, Inhalt und Schranken des Eigentums, S. 38 f.; *Erdmann*, FS Hagen, 101; *van Waasen*, Spannungsfeld, S. 59.

<sup>85</sup> *van Waasen*, Spannungsfeld, S. 59.

<sup>86</sup> Ein Besitzrecht kann nur aus dem Eigentum am Werkstück hergeleitet werden, dazu BGH GRUR 1952, 257, 258 – Krankenhauskartei; *Dreier/Schulze*, 6. Aufl., § 25 UrhG Rn. 1.

<sup>87</sup> *Zentner*, Urheberrecht des Architekten, S. 10; *Jänich*, Geistiges Eigentum, S. 135; vgl. auch *Erdmann*, FS Piper, 655, 656; Besonders eindringlich in: KG GRUR 1981, 742, 743 – Totenmaske: Verneinung des Anspruchs des Urhebers auf vorübergehende Herausgabe zwecks einer Ausstellung eines ihm abhanden gekommenen, zu diesem Zeitpunkt noch unveröffentlichten Werkes.

<sup>88</sup> *Schack*, Kunst und Recht, 3. Aufl., Rn. 156.

durch eine „mühsame und nicht immer widerspruchsfrei[e]“<sup>89</sup> Interessenabwägung im Einzelfall, eine praktikable Regelungskonkordanz herzustellen und entweder den Urheber- oder den Eigentümerinteressen danach den Vorrang einzuräumen.<sup>90</sup> Die Unbeschadetheits-Formel des RG blieb allerdings nicht kritiklos. Sie lasse offen, welche Befugnisse dem Urheber und welche dem Eigentümer in der konkreten Konfliktsituation zustehen: Ob der Eigentümer des bebauten Grundstücks Veränderungen des aufstehenden Gebäudes als Werkstück vornehmen, es beschädigen oder gar vernichten darf, bleibe von dieser ungeklärt.<sup>91</sup> Insbesondere steht zur Diskussion, dass sich das RG auf den Vorbehalt der Rechte Dritter in § 903 BGB beruft.<sup>92</sup> Denn das Urheberrecht als ein die Eigentümerbefugnisse einschränkendes Recht Dritter anzusehen, lasse die unterschiedliche gegenständliche Ausrichtung beider Rechte unberücksichtigt: So beziehe sich das Urheberrecht auf das Werk als solches, das Eigentumsrecht auf das verkörperte Werkstück.<sup>93</sup> Aufgrund dieser Rechtsgüterkollision ist fraglich, ob das Urheberrecht trotz andersartigem Bezugsgegenstandes die Eigentümerbefugnisse beschränken kann. Das Abstellen auf § 903 BGB stelle auch keine Lösung dar, da dieser keine Antwort auf das Spannungsverhältnis zwischen Immaterialgüterrecht und Sacheigentum bereithalte.<sup>94</sup> Vielmehr schließe § 903 BGB die Geltendmachung derjenigen (dinglichen) Rechte Dritter durch den Eigentümer aus, die dieser von seinem Vollrecht abgespalten habe.<sup>95</sup> Diese abgespaltenen Rechte beschränken den Inhalt des Eigentums, indem sie den Berechtigten teilweise Befugnisse aus dem umfassenden Eigentumsrecht einräumen.<sup>96</sup> Unstreitig sind beschränkt dingliche Rechte Dritter an der Sache gemeint, wie beispielsweise Pfandrechte.<sup>97</sup> Das Urheberrecht unterscheide sich jedoch gerade dadurch, dass es dem Urheber kein dingliches Recht am Sacheigentum zuweist, weil es nicht die Sache an sich, sondern nur die geistige Schöpfung, die in der Materie zum Ausdruck kommt, betrifft.<sup>98</sup>

---

<sup>89</sup> *Paschke*, GRUR 1984, 858, 859; grundlegend hins. des Überwiegens von Urheberinteressen LG Berlin UFITA Bd. 4 (1931), 258, 263 – Eden-Hotel, für ein Überwiegen der Eigentümerinteressen erstmals BGH GRUR 1974, 675, 676 – Schulerweiterung.

<sup>90</sup> *Paschke*, GRUR 1984, 858, 859.

<sup>91</sup> *Paschke*, GRUR 1984, 858, 864.

<sup>92</sup> *Zentner*, Urheberrecht des Architekten, S. 11.

<sup>93</sup> *Paschke*, GRUR 1984, 858, 864.

<sup>94</sup> *Paschke*, GRUR 1984, 858, 864; *Riesenkamff*, Inhalt und Schranken des Eigentums, S. 29.

<sup>95</sup> *Paschke*, GRUR 1984, 858, 864; *Soergel/Baur*, 11. Aufl., § 903 BGB Rn. 20.

<sup>96</sup> *Schulze/H. Schulte-Nölke*, § 903 BGB Rn. 11, bspw. die beschränkt dinglichen Rechte an einer Sache, die zu Einwirkungen auf diese Sache berechtigen, wie die Grunddienstbarkeit i.S.v. § 1018 BGB.

<sup>97</sup> *Bamberger/Roth/Fritzsche*, § 903 BGB Rn. 65 f.; *Stürner/Berger*, § 903 BGB Rn. 4.

<sup>98</sup> *Riesenkamff*, Inhalt und Schranken des Eigentums, S. 38 f.



Der Vorbehalt der Rechte Dritter in § 903 BGB gilt allerdings neben dinglichen Rechten an der Sache selbst auch unstreitig bei Ausschließlichkeitsrechten Dritter.<sup>99</sup> Das Urheberrecht ist als ein solches Recht anerkannt.<sup>100</sup> Es wirkt gegenüber dem Sacheigentümer jedenfalls wie ein dingliches Recht. Es ist folglich als quasideingliches Recht einzuordnen.<sup>101</sup>

Auf die Klärung der Frage, welche Befugnisse dem jeweiligen Rechtsinhaber im konkreten Konfliktfall zustehen, bleibt daher weiter, der Unbeschadetheits-Formel folgend, das Ergebnis der Interessenabwägung entscheidend. Es fragt sich jedoch zunächst, ob nicht abweichend hiervon im Konfliktfall zwischen Urheberrecht und Sacheigentum, einem der beiden Rechte grundsätzlich ein genereller bzw. absoluter Vorrang gebührt, sodass die Abwägung entbehrlich würde.<sup>102</sup> Insbesondere ist die Rechtsordnung daraufhin zu befragen, ob sie gesetzliche Wertungen zur Lösung des Konflikts bereithält.<sup>103</sup>

### III. Genereller Vorrang von Sacheigentum oder Urheberrecht

#### 1. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Aus verfassungsrechtlicher Perspektive sind das Sacheigentum und die vermögensrechtliche Seite des Urheberrechts als vermögenswerte Güter von der Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG umfasst.<sup>104</sup> Die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen sind daher identisch<sup>105</sup>, die Rechte gleichwertig.<sup>106</sup> Das Urheberpersönlichkeitsrecht dagegen ist als rechtlich selbstständige, speziellere und wesensverwandte Erscheinungsform des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ebenso wie dieses von Art. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG geschützt.<sup>107</sup>

---

<sup>99</sup> Bamberger/Roth/Fritzsche, § 903 BGB Rn. 66.

<sup>100</sup> Wie bereits weiter oben vorausgesetzt, s. zu Aspekten des Interessenausgleichs *van Waasen*, Spannungsfeld, S. 59; *Riesenkampff*, Inhalt und Schranken des Eigentums, S. 39, Schrickler/Loewenheim, 6. Aufl., UrhG Einl. Rn. 25 f.

<sup>101</sup> *Riesenkampff*, Inhalt und Schranken des Eigentums, S. 39; Schrickler/Loewenheim, 6. Aufl., UrhG Einl. Rn. 26, wonach sich die Eigenschaft des quasideinglichen Rechts des Urheberrechts deshalb bildet, weil es auf einen Gegenstand, das Werk, bezogen sei, es dieses dem Rechtsinhaber zuordne und es seiner Herrschaft unterstelle.

<sup>102</sup> *Erdmann*, FS Hagen, 97, 100; *Prinz*, Urheberrecht für Architekten und Ingenieure, S. 35; *Zentner*, Urheberrecht des Architekten, S. 11.

<sup>103</sup> *Paschke*, GRUR 1984, 858, 864; *Zentner*, Urheberrecht des Architekten, S. 11.

<sup>104</sup> BVerfG GRUR 1972, 481, 483 – Kirchen- und Schulgebrauch; BVerfG NJW 2003, 1655, 1656 – Urheberrechtlicher Schadensersatzprozess; *Riesenkampff*, Inhalt und Schranken des Eigentums, S. 39; *Erdmann*, FS Hagen, 97, 103; *dergl.*, FS Piper, 655, 657.

<sup>105</sup> *Jänich*, Geistiges Eigentum, S. 231.

<sup>106</sup> *Erdmann*, FS Hagen, 97, 103.

<sup>107</sup> *Erdmann*, FS Hagen, 97, 103; *Ahlberg/Götting/Lauber-Rönsberg*, 32. Edition, § 11 UrhG Rn. 3; Schrickler/Loewenheim/Peukert, 6. Aufl., Vor §§ 12 ff. UrhG Rn. 6; *Schricker*, FS 100 Jahre GRUR, 1095, 1115.

Kollidieren das von Art. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG umfasste Urheberpersönlichkeitsrecht und das von Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG geschützte Sacheigentum, kommt hierbei keinem der beiden Rechte ein genereller Vorrang im Sinne eines Werteverhältnisses zu.<sup>108</sup> Das GG bestimmt nicht, welcher der von ihm geschützten Werte im Normkonflikt vorzuziehen ist.<sup>109</sup> Um zur optimalen Verwirklichung zu kommen, treten sie zueinander in praktische Konkordanz und begrenzen sich gegenseitig.<sup>110</sup> Letztlich entscheidet eine Interessenabwägung im Einzelfall, welcher Verfassungsbestimmung im konkreten Fall der Vorzug gebührt.<sup>111</sup> Überdies ist ein generelles Überwiegen des Urheberrechts aufgrund dessen, dass das Urheberpersönlichkeitsrecht seine verfassungsrechtliche Grundlage *auch* in Art. 1 GG findet und der Menschenwürde vom BVerfG<sup>112</sup> der oberste Rechtswert innerhalb der verfassungsgemäßen Ordnung zugesprochen wird, abzulehnen.<sup>113</sup>

## 2. Einfachgesetzliche Grundlagen

Fraglich ist, ob sich aus den Wertungen des einfachen Rechts ein Vorrang des Eigentumsrechts oder des Urheberrechts begründen lässt.

### a) Vorrang der Eigentümerbefugnisse

Der Idee eines abstrakten Vorrangs des Eigentums- vor dem Urheberrecht ist zunächst § 44 UrhG entgegenzuhalten. Denn hiernach stehen dem Erwerber des Eigentums nicht zugleich Nutzungsrechte am Werk zu, mithin umfasst die Erlangung der Eigentumsposition keine das Urheberrecht grundsätzlich beherrschenden Befugnisse.<sup>114</sup> Würde man einen Vorrang des Sacheigentums trotz Verletzung des

---

<sup>108</sup> *Prinz*, Urheberrecht für Ingenieure und Architekten, S. 36.

<sup>109</sup> *Erdmann*, FS Hagen, 97, 103, der dazu ausführt, dass eine starre Rangordnung dem Umstand nicht gerecht würde, dass den miteinander kollidierenden Grundrechten im Einzelfall ein unterschiedliches Gewicht zukommen kann, das nur aufgrund einer Abwägung aller Umstände ermittelt werden kann; so auch *van Waasen*, Spannungsfeld, S. 49; s. auch *Hubmann*, Wertung und Abwägung im Recht, S. 22, wonach sich eine Präferenzordnung unter Werten im Einzelfall nicht aus einer feststehenden Rangordnung der Werte ergebe, sondern aus ihren vom Sachverhalt abhängigen Anforderungen an die Vernunft, über die wir nach Vernunftregeln entschieden. Damit sei auch der Vorrang einer Entscheidungsalternative gegenüber einer anderen rational begründbar. Diese maßgeblichen Vernunftregeln seien von der Verfassung vorausgesetzt, was bspw. anhand des Verlangens nach der vernünftigen Würdigung aller Umstände ersichtlich werde.

<sup>110</sup> *van Waasen*, Spannungsfeld, S. 49 mit der Verweisung auf das von *Hesse*, Grundzüge des Verfassungsrechts der BRD, S. 142 f. benannte Prinzip der Verfassungsinterpretation; vgl. BVerfGE 7, 230, 234.

<sup>111</sup> *van Waasen*, Spannungsfeld, S. 50; vgl. BVerfGE 14, 263, 282; BVerfGE 30, 173, 195 – *Mephisto*; BVerfGE 35, 202, 225 – *Lebach*.

<sup>112</sup> BVerfGE 6, 32, 41; BVerfGE 45, 187, 227; vgl. *Epping/Hillgruber*, Art. 1 GG Rn. 1.

<sup>113</sup> Ausführlich hierzu *van Waasen*, Spannungsfeld, S. 50.

<sup>114</sup> *Prinz*, Urheberrecht für Ingenieure und Architekten, S. 36 f.

Urheberrechts annehmen, blieben letztlich die Schutzbestimmungen des UrhG zugunsten der urheberpersönlichkeitsrechtlichen Interessen außer Acht.<sup>115</sup>

Allerdings ist die durch die Unbeschadetheits-Formel nahegelegte Gleichberechtigung von Sacheigentum und Urheberrecht im Konfliktfall nach *Schack* nicht vollkommen problemlos.<sup>116</sup> Mit dem „Startvorteil des Althergebrachten“ und der Eigenschaft des Sacheigentums, im Gegensatz zum Urheberrecht, allumfassend zu sein und insbesondere aufgrund des Umstandes, dass dem Urheberrecht eine entscheidende Schwäche zukomme, indem es ein künstliches, vom nationalen Gesetzgeber abhängiges Recht ohne konsensfähigen Inhalt sei, könnte sich die durch die Unbeschadetheits-Formel offerierte Gleichrangigkeit zugunsten des Sacheigentums verschieben.<sup>117</sup> Eine der Sachherrschaft in § 903 BGB vergleichbare Stellung vermittele das Urheberrecht dabei nur, soweit es als Ausschließlichkeitsrecht ausgestaltet ist, das dem Urheber die freie Entscheidung darüber belässt, ob, wem und zu welchen Bedingungen er anderen die Nutzung des Werkes erlaubt.<sup>118</sup> Während der Sacheigentümer gemäß § 903 BGB alles dürfe, was ihm nicht verboten ist, sei dem Urheber nur das erlaubt, was ihm das Gesetz ausdrücklich zugestehe, wie sich insbesondere anhand der §§ 12 ff. UrhG zeige, welche die dem Urheber zustehenden Ausschließlichkeitsbefugnisse positiv aufzählen.<sup>119</sup> Derartige Einschränkungen kenne § 903 BGB gerade nicht.<sup>120</sup>

Dem ist entgegenzuhalten, dass der Katalog der urheberrechtlichen Befugnisse nicht abschließend ist, § 11 UrhG verlöre sonst jegliche Funktion.<sup>121</sup> Auch der Begriff „insbesondere“ in § 15 UrhG verdeutliche, dass der Katalog der benannten Verwertungsrechte nicht abschließend sei.<sup>122</sup> Des Weiteren sind auch die Befugnisse des Sacheigentümers, entgegen des durch § 903 BGB hervorgerufenen Eindrucks, vielfältigen Beschränkungen durch Gesetze des Privatrechts und des öffentlichen Rechts unterworfen.<sup>123</sup> Besonders verfassungsrechtliche Argumente führen jedoch letztlich dazu, das Verschieben der Gleichrangigkeit aufgrund des „Startvorteils“ des Sacheigentums abzulehnen: Wie oben beschrieben, sind die

---

<sup>115</sup> *Prinz*, Urheberrecht für Ingenieure und Architekten, S. 37.

<sup>116</sup> *Schack*, GRUR 1983, 56.

<sup>117</sup> *Schack*, GRUR 1983, 56; *Nirk*; FS Brandner, 417, 424, 427 f.

<sup>118</sup> *Schack*, Urheberrecht, 10. Aufl., § 1 Rn. 5.

<sup>119</sup> *Zentner*, Urheberrecht des Architekten, S. 13; *Schack*, GRUR 1983, 56, 57.

<sup>120</sup> *Zentner*, Urheberrecht des Architekten, S. 13; *Jänich*, Geistiges Eigentum, S. 197.

<sup>121</sup> *Jänich*, Geistiges Eigentum, S. 197, s. hierzu auch 2. Kapitel, B. III. 4. a).

<sup>122</sup> *Jänich*, Geistiges Eigentum, S. 197.

<sup>123</sup> *Jänich*, Geistiges Eigentum, S. 230; einen Überblick gibt bspw. *Bamberger/Roth/Fritsche*, § 903 BGB Rn. 30 ff.

vermögenswerte Seite des Urheberrechts sowie das Eigentum von Art. 14 Abs.1 S. 1 GG geschützt. Als Schutzgegenstand des Grundrechts muss „Eigentum“ im Sinne von Art. 14 Abs. 1 GG erst normativ geschaffen werden. Es ist damit ein Produkt der Rechtsordnung, denn erst hieraus ergibt sich die Zuordnung der Vermögenswerte zu der Person.<sup>124</sup> Die Gesamtheit der verfassungsmäßigen Gesetze, die den Inhalt des Eigentums bestimmen, ergeben somit den Gegenstand und Umfang des durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG gewährleisteten Bestandsschutzes.<sup>125</sup> Auch das Sacheigentum ist in diesem Sinne mithin ein durch die Rechtsordnung geschaffenes, künstliches Recht.<sup>126</sup> Inhalt und Schranken des Eigentums, demnach sowohl des Sacheigentums und der vermögensrechtlichen Befugnisse des Urhebers, werden durch die Gesetze bestimmt, vgl. Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG.<sup>127</sup> Ein „Startvorteil“ des Sacheigentums lässt sich folglich nicht ausmachen und damit ebenso wenig ein absolutes Rangverhältnis.

#### b) Vorrang der urheberrechtlichen Befugnisse

Nach anderer Auffassung gehe das Urheberrecht, wo es mit den Sachenrechten kollidiere, vor.<sup>128</sup> Dabei dient manchen § 903 BGB als Ausgangspunkt.<sup>129</sup> Das Urheberrecht deuten sie als ein das Sacheigentum einschränkendes Recht.<sup>130</sup> Weitergehend als das RG in seiner Fresko-Entscheidung folge daraus allerdings, dass das Urheberrecht dem Eigentum vorgehe, soweit das UrhG dem Werkschöpfer eine Herrschaftsbefugnis über das geistige Gut oder das einzelne Werkstück einräumt.<sup>131</sup> Gestattet seien Beeinträchtigungen des Urheberrechts nur im Rahmen der gesetzlichen Schranken der §§ 44a ff. UrhG. Ansonsten überwiege grundsätzlich das Bestandsinteresse des Urhebers.<sup>132</sup>

Eine Bestätigung dessen könnte sich zunächst daraus ergeben, dass den urheberrechtlichen Bestimmungen ein dem § 903 BGB entsprechender Vorbehalt fehlt.

---

<sup>124</sup> Epping/Hillgruber/Axer, Art. 14 GG Rn. 7 f.; Grzeszick, ZUM 2007, 344, 348.

<sup>125</sup> BVerGE 58, 300 – Naßauskiesung.

<sup>126</sup> So zutreffend Zentner, Urheberrecht des Architekten, S. 13.

<sup>127</sup> Zentner, Urheberrecht des Architekten, S. 13.

<sup>128</sup> Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, 3. Aufl., § 2 II. 3., S. 13; Nirk, FS Brandner, 417, 419; Hubmann, Urheber- und Verlagsrecht, 5. Aufl., S. 63; vgl. von Gamm, UFITA 94 (1982), 73.

<sup>129</sup> Schack, GRUR 1983, 56; Hubmann, Urheber- und Verlagsrecht, 4. Aufl., S. 58.

<sup>130</sup> Schack, GRUR 1983, 56; Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, 3. Aufl., § 2 II. 3., S. 13.

<sup>131</sup> Nirk, FS Brandner, 417, 424, 427 f.: „soweit daher das UrhG dem Werkschöpfer eine Herrschaftsbefugnis über sein geistiges (Immaterial-)Gut oder das einzelne Werkstück einräumt, geht diese Regelung dem Eigentum am Werkoriginal – worin das Urheberrecht verkörpert ist – vor“; Prinz, Urheberrecht für Ingenieure und Architekten, S. 36; Rehbinder/Peukert, Urheberrecht, 17. Auflage, Rn. 166.

<sup>132</sup> Lettl, Urheberrecht, 2. Auflage, § 4 Rn. 28.

Daraus kann jedoch keine Nachrangigkeit der Eigentümerinteressen im Kollisionsfall abgeleitet werden, denn die Vorbehaltsklausel des § 903 BGB ist nicht als Ausnahme vom grundsätzlichen Herrschaftsrecht anzusehen, sondern als wesensmäßige Inhaltsbegrenzung, die jedem Ausschließlichkeitsrecht und damit auch dem Urheberrecht immanent ist, ohne dass es eines ausdrücklichen Vorbehalts bedarf.<sup>133</sup>

Andere Stimmen begründen den Vorrang des Urheberrechts allein aus dem Grundsatz „in dubio pro auctore“, welcher im Urheberrecht allgemein gelte.<sup>134</sup> Es ist anzumerken, dass das Urheberrecht zwar grundsätzlich die Tendenz hat, soweit wie möglich beim Urheber zurückzubleiben, um dem Urheber seine Einnahmequelle möglichst ungeschmälert zu sichern, vgl. § 11 S. 2 UrhG.<sup>135</sup> Neben der in § 44 Abs. 1 UrhG festgehaltenen Wertentscheidung, sei auch die Übertragungszwecktheorie<sup>136</sup> des § 31 Abs. 5 UrhG eine Konkretisierung dieses Leitbildes.<sup>137</sup> Diese ermögliche dabei eine über die §§ 133, 157 BGB hinausgehende Auslegung zugunsten des Urhebers, wonach das Urheberrecht *grundsätzlich* dem Eigentumsrecht vorgehe.<sup>138</sup>

Bei der Übertragungszwecktheorie des § 31 Abs. 5 UrhG handelt es sich jedoch um einen Auslegungsgrundsatz des urheberrechtlichen Vertragsrechts, die ihre

---

<sup>133</sup> Erdmann, FS Hagen, 97, 100, 104; van Waasen, Spannungsfeld, S. 59.

<sup>134</sup> Fromm/Nordemann/A. Nordemann, 12. Aufl., § 1 UrhG Rn. 1, 4; Gerlach, GRUR 1976, 613, 615; Hinsichtlich der Frage, der durch Werturteil und Objektivität im Urheberrecht bestimmten Feststellung der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit am Bsp. der kleinen Münze: Schulze, GRUR 1984, 400, 417, wonach bei bestehenden Zweifel nach Abwägung aller Gesichtspunkte und trotz strenger Anforderungen, nach dem Grds. „in dubio pro auctore“ urheberrechtlicher Schutz zu bejahen sei.

<sup>135</sup> Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, 3. Aufl., § 84 IV., S. 365; vgl. BGH GRUR 1979, 637, 638 f. – White Christmas; BGH GRUR 2004, 938, 938 f. – Comic-Übersetzungen III; BGH GRUR 2010, 628, 631 – Vorschaubilder; Dreier/Schulze, 6. Aufl., § 31 UrhG Rn. 110; Schricker/Loewenheim, 4. Aufl., § 31 UrhG Rn. 64; Fromm/Nordemann/A. Nordemann, 11. Aufl., § 31 UrhG Rn. 108; Schack, Urheberrecht, 10. Aufl., § 2 Rn. 37; Morlock/Meurer, HOAI in der Praxis, 10. Aufl., Kap. A. XIV. Rn. 350.

<sup>136</sup> Diese Terminologie ist gleichbedeutend mit dem Begriff der „Übertragungszwecktheorie“ zu verstehen, Schricker/Loewenheim/Ohly, 6. Aufl., § 31 UrhG Rn. 55; Schulze, GRUR 2012, 993; Riesenhuber, ZUM 2010, 137, 140; vgl. auch die Rechtsprechung mit Benutzung der letzteren Terminologie BGH GRUR 2012, 1031 Rn. 15 – Honorarbedingungen Freie Journalisten.

<sup>137</sup> Gerlach, GRUR 1976, 613, 615; Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, 3. Aufl., § 84 III., S. 364 f.; Genthe, Umfang der Zweckübertragungstheorie, S. 89.

<sup>138</sup> Prinz, Urheberrecht für Ingenieure und Architekten, S. 36; Nirk, FS Brandner, 417, 428; vgl. Liebrecht, Zweckübertragungslehre, S. 20: „der vom UrhG beabsichtigte Schutz des Urhebers im Rahmen der zulässigen Ermittlung des wahren Vertragsinhalts [soll] verwirklicht werde. Die eben zu diesem Zweck vorzunehmende urheberfreundliche Bewertung der Werkschöpferinteressen kennzeichnet die Abweichung von den allgemeinen Auslegungsgrundsätzen; die Zweckübertragungstheorie kann mithin als eine Regel zur Einschränkung der §§ 133, 157 BGB charakterisiert werden“; Nordemann, UFITA Bd. 58 (1970), 1, 4.

Wurzel in der teleologischen Auslegung der Nutzungsvereinbarungen hat.<sup>139</sup> Sie kann mithin nur greifen, wenn in einem vertragsrechtlichen Kontext Unklarheiten über den Umfang der Nutzungsrechtseinräumung zwischen Urheber und Nutzungsrechtsinhaber bestehen.<sup>140</sup> Auf das Verhältnis zwischen Urheberrecht und Sacheigentum findet die Übertragungszwecktheorie beispielsweise entsprechend Anwendung, wenn es um die Frage geht, ob der Urheber das Eigentum am Original übertragen hat.<sup>141</sup> Hierbei kommt es darauf an, ob der Urheber dem Eigentümer als Verwerter im Rahmen des Nutzungsvertrages an den Werkstücken eine sachenrechtliche Position einräumen wollte.<sup>142</sup> Der Rechtssatz „im Zweifel für den Urheber“ gilt somit möglicherweise im Verhältnis zu (potentiellen) Nutzungsrechtsinhabern, allerdings nicht im Allgemeinen gegenüber jedem beliebigen Dritten.<sup>143</sup> Einen allgemeinen Grundsatz „in dubio pro auctore“ kennt das Urheberrecht nicht.<sup>144</sup>

Auch aus den folgenden urheberrechtlichen Regelungen lässt sich kein absolutes Rangverhältnis der Befugnisse ableiten: Zum einen legt § 11 UrhG keine Rangfolge fest, da dieser das für das gesamte Urheberrecht geltende Leitprinzip des umfassenden Schutzes des Urhebers in der Beziehung zu seinem Werk gewährleistet.<sup>145</sup> Zum anderen kann ein solcher Vorrang nicht aus § 14 UrhG folgen. Hieraus resultiert zwar die Befugnis des Urhebers Entstellungen oder andere

---

<sup>139</sup> Wandtke/Bullinger/Wandtke/Grunert, 5. Aufl., § 31 UrhG Rn. 39; *Genthe*, Umfang der Zweckübertragungstheorie, S. 47; a.A. *Schricker/Loewenheim*, 4. Aufl., § 31 UrhG Rn. 66, wonach sich diese über die Bedeutung einer bloßen Auslegungsmaxime hinausgehend zu einem spezifischen urheberrechtlichen Grundsatz entwickelte sowie Rn. 74 wo sie als „urheberrechtliche Fundamentalnorm“ bezeichnet wird.

<sup>140</sup> *Schack*, Urheberrecht, 7. Aufl., § 16 Rn. 615; *Zentner*, Urheberrecht des Architekten, S. 15; *Genthe*, Umfang der Zweckübertragungstheorie, S. 105: „wenn der Umfang einer Nutzungsrechtseinräumung unklar ist“.

<sup>141</sup> Wandtke/Bullinger/Wandtke/Grunert, 5. Aufl., § 31 UrhG Rn. 61; Ahlberg/Götting/Lauber-Rönsberg/Soppe, 32. Edition, § 31 UrhG Rn. 93, vgl. hierzu BGH GRUR 2007, 693, 695 – Archivfotos sowie OLG München GRUR 1984, 516, 517 – Tierabbildungen: im Zweifel sei mit der Überlassung von Fotoabzügen zu Archivzwecken oder der Einräumung des Vervielfältigungsrechts keine Übereignung der Fotoabzüge oder der Druckvorlage verbunden.

<sup>142</sup> *Zentner*, Urheberrecht des Architekten, S. 15.

<sup>143</sup> *Zentner*, Urheberrecht des Architekten, S. 15; vgl. nach *Genthe*, Umfang der Zweckübertragungstheorie, S. 67 ergebe sich aus der Bestimmung des Umfangs der Nutzungsrechtseinräumung nach dem Vertragszweck gem. § 31 V UrhG i.d.R. eine vorrangige Berücksichtigung der Interessen der Urheberrechtsberechtigten; auf S. 71, 73 führt er zudem aus, § 31 V UrhG sei nach dem Grundsatz „im Zweifel Verbleib beim Urheber“ auszulegen.

<sup>144</sup> *Riesenhuber*, GRUR 2005, 712, 713, der richtigerweise darauf hinweist, dass ein solcher allgemeiner Auslegungsgrundsatz wohl an Unbestimmtheit und Einseitigkeit scheitern würde; *Schack*, Urheberrecht, 10. Aufl., § 16 Rn. 681.

<sup>145</sup> *Prinz*, Urheberrecht für Ingenieure und Architekten, S. 36; Ahlberg/Götting/Lauber-Rönsberg, 32. Edition, § 11 UrhG Rn. 1; *Federle*, Schutz der Werkintegrität, S. 49, der sich allerdings auf das Problem des Rangverhältnisses von ideellen Urheberinteressen und wirtschaftlichen Verwertungsinteressen des Werknutzers konzentriert.

Beeinträchtigungen seines Werkes zu verbieten, sofern diese geeignet sind, die berechtigten geistigen und persönlichen Interessen am Werk zu gefährden. Aus dem Wortlaut könnte zunächst ein vorrangiges Abstellen auf die urheberpersönlichkeitsrechtlichen Interessen des Werkschöpfers gefolgert werden.<sup>146</sup> Allerdings liegt in einer derartigen Benennung der Urheberinteressen allein kein absoluter Vorrang derselben vor den Eigentümerinteressen begründet.<sup>147</sup> Vielmehr kann es für ein Zurücktreten des Eigentumsrechts nur auf den *konkreten* Fall ankommen, insofern die Tatbestandsvoraussetzungen des § 14 UrhG erfüllt sind.<sup>148</sup>

Auch die weiteren Regelungen, die das UrhG für Konfliktfälle bereithält, erfordern letztlich eine Interessenabwägung im Einzelfall.<sup>149</sup> So wird gemäß § 25 Abs.1 UrhG dem Urheber ein Zugangsrecht nur gewährt, soweit nicht *berechtigte Interessen* des Besitzers des Originals oder Vervielfältigungsstücks entgegenstehen, mithin kommt es auch hier lediglich auf eine Gewichtung der Interessen im Einzelfall an, ohne eine generelle Dominanz vorab abzuleiten.<sup>150</sup> Auch für die Beurteilung von Treu und Glauben bei § 39 Abs. 2 UrhG hat eine Interessenabwägung stattzufinden. Ein Vorrangverhältnis ist hier gleichfalls nicht feststellbar.<sup>151</sup>

#### IV. Kein genereller Vorrang

Das Instrument der Interessenabwägung ist notwendig, da die zahlreichen vorstellbaren Fallkonstellationen keine allgemeingültige Angabe von feststehenden Entscheidungsparametern erlauben.<sup>152</sup> Diese Technik baut darauf auf, dass in den Interessen selbst feststellbare Vergleichsmaßstäbe enthalten sind, die ihre Abwägung und somit die Entscheidung der Konflikte zulassen.<sup>153</sup> In dogmatischer Hinsicht ist dabei „Interesse“ als Bedürfnis zu definieren, welchem entsprechend dem Grad der Wert- und Unwerthafteigkeit des mit ihm verfolgten Ziels ein Wert zugewiesen wird, der den quantitativen Vergleich mit der Werthafteigkeit anderer Bedürfnisse ermöglicht.<sup>154</sup> Demnach stelle sich die Interessenabwägung als Wertvergleich der

---

<sup>146</sup> *Prinz*, Urheberrecht für Ingenieure und Architekten, S. 36.

<sup>147</sup> *Prinz*, Urheberrecht für Ingenieure und Architekten, S. 36.

<sup>148</sup> *Prinz*, Urheberrecht für Ingenieure und Architekten, S. 36.

<sup>149</sup> *Erdmann*, FS Hagen, 97, 105, 109; *dergl.*, FS Piper, 655, 657; *Zentner*, Urheberrecht des Architekten, S. 18; *van Waasen*, Spannungsfeld, S. 49 f.

<sup>150</sup> *van Waasen*, Spannungsfeld, S. 51; *Binder/Messer*, Urheberrecht für Architekten und Ingenieure, S. 117 ff.

<sup>151</sup> *Federle*, Schutz der Werkintegrität, S. 49; *Ahlberg/Götting/Lauber-Rönsberg*, 32. Edition, § 39 UrhG Rn. 11.

<sup>152</sup> Vgl. BGH GRUR 1957, 25, 28 – Hausbücherei.

<sup>153</sup> *Federle*, Schutz der Werkintegrität, S. 47; *Hubmann*, Wertung und Abwägung, S. 49.

<sup>154</sup> *Federle*, Schutz der Werkintegrität, S. 48.

im Streit stehenden Bedürfnisse dar.<sup>155</sup> Im Fall der Verletzung der Werkintegrität folgt daraus, dass die Werthaftigkeit des Schutzbedürfnisses des Urhebers mit der Werthaftigkeit des Eingriffsbedürfnisses des Verletzers zu vergleichen ist.<sup>156</sup> Beide Bedürfnisse sind dabei grundlegend werthaftig. Aus der Verankerung des Urheberpersönlichkeitsrechts in § 11 UrhG und den Vorschriften der §§ 14, 39, 93 UrhG ergibt sich unmittelbar die Werthaftigkeit des Werkintegritätsschutzes.<sup>157</sup> Die Werthaftigkeit des Eingriffsbedürfnisses des Eigentümers folgt insbesondere aus § 903 BGB. Er darf sein Eigentum nutzen, es übertragen, belasten oder vermieten.<sup>158</sup> Somit besteht die Grundlage für einen Wertvergleich, wobei sich die Präferenz des einen Bedürfnisses vor dem anderen erst aus dem quantitativen Vergleich der jeweiligen Wertgehalte ergibt. Hierfür kommt es zunächst auf die Ermittlung eines Ranghöhenverhältnisses an, um schließlich eine Bewertung des Einzelfalls vornehmen zu können.<sup>159</sup> Wie eben gezeigt, lässt sich ein solches Ranghöhenverhältnis nicht begründen, sodass von der wertmäßigen Gleichrangigkeit der widerstreitenden werthaften Bedürfnisse auszugehen ist.<sup>160</sup>

Das Urhebergesetz bringt folglich den Grundsatz zum Ausdruck, in der beschriebenen Spannungslage zwischen Urheberrecht und Eigentumsrecht letztlich nach Maßgabe einer Interessenabwägung zu entscheiden.<sup>161</sup> Demnach gilt es die Eigentümerinteressen den berechtigten ideellen Urheberinteressen in einer Interessenabwägung im Einzelfall gegenüberzustellen. Hierbei sind beide Rechte als zunächst abstrakt gleichrangig zu gewichten.<sup>162</sup>

## B. Relevanz des grundlegenden Konflikts

Wie bereits eingangs erwähnt, soll die aktuelle Bedeutung des Themas anhand von zwei Fallbeispielen aufgezeigt werden. Zum einen wird die Entscheidung

---

<sup>155</sup> *Federle*, Schutz der Werkintegrität, S. 48.

<sup>156</sup> *Federle*, Schutz der Werkintegrität, S. 48.

<sup>157</sup> Grundlegend ist dabei nach allgemein gültigen, objektiven Werten zu suchen; Quellen ursprünglicher Werterkenntnis seien nach *Hubmann*, Wertung und Abwägung, S. 6 ff., das Gesetz, die Kulturauffassung, das Rechtsgefühl, die Werterfahrung und die Natur des Menschen.

<sup>158</sup> *Riesenkampff*, Inhalt und Schranken des Eigentums, S. 37.

<sup>159</sup> *Federle*, Schutz der Werkintegrität, S. 48 f.

<sup>160</sup> *Federle*, Schutz der Werkintegrität, S. 50.

<sup>161</sup> *Paschke*, GRUR 1984, 858, 868, wonach diesem Grundsatz in einer spezifischen urhebersachenrechtlichen Kollisionsregel Rechnung getragen werden könne.

<sup>162</sup> BGH GRUR 1974, 675, 676 – Schulerweiterung; BGH, GRUR 1999, 230, 231 – Treppenhausgestaltung; OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56, 58 – Stuttgart 21; *Steinbeck*, GRUR 2008, 984, 988; *Wedemeyer*, FS Piper, 787, 793; *von Gamm*, Urheberrechtsgesetz, § 14 UrhG Rn. 9; *Prinz*, Urheberrecht für Ingenieure und Architekten, S. 37; vgl. BGH GRUR 2008, 984, 986 – St. Gottfried.



„Stuttgart 21“<sup>163</sup> um den Stuttgarter Hauptbahnhof untersucht, zum anderen die zum „Kulturpalast Dresden“<sup>164</sup>. Die beiden Bauwerke stehen dabei erheblich im Blick der Öffentlichkeit. Insbesondere hinsichtlich des Stuttgarter Hauptbahnhofs war die mediale Diskussion und Aufmerksamkeit enorm.<sup>165</sup>

### I. Fallbeispiel „Stuttgart 21“

Die Parteien stritten vor dem Landgericht Stuttgart um den geplanten Teilabriss des Stuttgarter Hauptbahnhofs im Zuge der Realisierung des Infrastrukturprojekts „Stuttgart 21“.<sup>166</sup> Dabei standen sich als Kläger Peter Dübbers als Mitererbe des den Stuttgarter Hauptbahnhof planenden und die Ausführung leitenden Architekten Paul Bonatz und die Eigentümerin des Bahnhofsgebäudes und Vorhabenträgerin sowie das an der Konzernspitze stehende Mutterunternehmen der Deutschen Bahn AG als Beklagte gegenüber.<sup>167</sup> Der Kläger beantragte, es zu unterlassen, im Zuge der Realisierung des Bahn-Projekts „Stuttgart 21“ den Süd-Ost-Flügel und/oder den Nord-West-Flügel und/oder die Treppenanlage in der Großen Schalterhalle des Hauptbahnhofs Stuttgart ganz oder teilweise abzureißen oder abreißen zu lassen.<sup>168</sup> Zum Hintergrund: Die Deutsche Bahn AG lobte unter Beteiligung des Landes Baden-Württemberg und der Landeshauptstadt Stuttgart in der Zeit vom 04.03.1997 bis zum 18.07.1997 einen Realisierungswettbewerb zum Um- und Neubau des Stuttgarter Hauptbahnhofs aus.<sup>169</sup> Vorgabe war die Verlegung der bisherigen Gleisanlage in den Untergrund, um einen Durchgangsbahnhof zu schaffen.<sup>170</sup> Der Bestand umfasste bis dato eine quer zu der Gleisanlage verlaufende Kopfbahnsteighalle, an die sich – in Richtung Schienen – zwei Flügelbauten unterschiedlicher Länge und in Richtung Stadt zwei Schalterhallen unterschiedlicher Größe anschlossen. Zwischen den Schalterhallen befindet sich eine halboffene

---

<sup>163</sup> BGH GRUR 2012, 172 – Stuttgart 21 sowie insb. die Vorinstanz OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56 – Stuttgart 21.

<sup>164</sup> OLG Dresden GRUR-RR 2013, 51.

<sup>165</sup> Bspw. Stuttgarter Nachrichten v. 07.06.2017, Artikel abrufbar unter <http://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.kommentar-zum-umbau-des-bahnhofs-wandel-zulassen.73e7b23f-ee1d-4344-9678-4a611d99d1ed.html> (zuletzt aufgerufen am 13.11.2022); zu den Kostenplänen Zeit Online v. 28.11.2011, Artikel abrufbar unter <http://www.zeit.de/wirtschaft/2011-11/stuttgart21-bahnhof-kosten> (zuletzt aufgerufen am 13.11.2022).

<sup>166</sup> LG Stuttgart ZUM-RD 2010, 491 – Stuttgart 21.

<sup>167</sup> LG Stuttgart ZUM-RD 2010, 491 – Stuttgart 21; OLG Stuttgart BeckRS 2010, 28597 Rn. 101 f.

<sup>168</sup> LG Stuttgart ZUM-RD 2010, 491, 493 – Stuttgart 21.

<sup>169</sup> LG Stuttgart ZUM-RD 2010, 491, 492 – Stuttgart 21.

<sup>170</sup> LG Stuttgart ZUM-RD 2010, 491, 492 – Stuttgart 21; vgl. Entwurf abrufbar unter <http://www.ingenhovenarchitects.com/projekte/weitere-projekte/main-station-stuttgart-de/description> (zuletzt aufgerufen am 13.11.2022)

Säulenhalle sowie am südlichen Ende der Kopfbahnsteighalle der Bahnhofsturm.<sup>171</sup> Die architektonische Bedeutung des als „Bonatz-Bau“ bezeichneten Stuttgarter Hauptbahnhofs wurde, insbesondere nach dessen Tod, in zahlreichen Publikationen betont. Er gilt als Hauptwerk Bonatz.<sup>172</sup> 1987 wurde das Bahnhofsgebäude in die Liste der Kulturdenkmale gem. § 12 DSchG BW aufgenommen.<sup>173</sup> In den Auslobungsunterlagen zum „Realisierungswettbewerb Hauptbahnhof Stuttgart“ fanden sich unter dem Aspekt „Denkmalschutz“ Vorgaben zum Erhalt des Bahnhofsgebäudes und zum möglichen Abriss der Flügelbauten aus städtebaulichen Erwägungen.<sup>174</sup> Das Urheberrecht der Architekten Bonatz und Scholer wurde dagegen nicht erwähnt.<sup>175</sup> Entwurfssieger des Architektenwettbewerbs für die Neugestaltung war das Architektenbüro Ingenhoven, Overdiek, Vahlen und Partner.<sup>176</sup> Nach deren Projektbeschreibung sind die „Gleise zu einem Stolperstein der Stadtentwicklung [geworden, denn Stuttgart] liegt in einem engen Talkessel und die Anbindung des vorhandenen Kopfbahnhofs an das wachsende Netz europäischer Hochgeschwindigkeitsstrecken ist schwierig“<sup>177</sup>. Die Entwicklung einer Hochgeschwindigkeitsstrecke im Untergrund schaffe Freiraum für ein neues Stadtviertel.<sup>178</sup> Schon die Projektstudie von gmp architects erwog die Rückgabe der freiwerdenden Flächen an die Stadt durch Unterfahrung der Stadt im Untergrund.<sup>179</sup> Der Entwurf sieht sodann den vollständigen Abriss beider Flügelbauten vor. Anstelle der bisherigen Gleisanlagen an der Oberfläche, soll die künftige unterirdische Bahnsteighalle durch „Lichtaugen“ mit einem Durchmesser von je 15 m beleuchtet werden. Außerdem soll die Treppenanlage in der Großen Schalterhalle beseitigt

---

<sup>171</sup> LG Stuttgart ZUM-RD 2010, 491, 492 – Stuttgart 21.

<sup>172</sup> LG Stuttgart ZUM-RD 2010, 491, 492 – Stuttgart 21.

<sup>173</sup> LG Stuttgart ZUM-RD 2010, 491, 492 – Stuttgart 21.

<sup>174</sup> LG Stuttgart ZUM-RD 2010, 491, 492 – Stuttgart 21.

<sup>175</sup> LG Stuttgart ZUM-RD 2010, 491, 492 – Stuttgart 21.

<sup>176</sup> Heute: „ingenhoven architects“, ansässig in Düsseldorf.

<sup>177</sup> <http://www.ingenhovenarchitects.com/projekte/weitere-projekte/main-station-stuttgart-de-de/description> (zuletzt aufgerufen am 13.11.2022).

<sup>178</sup> Nach der Beschreibung des Entwurfs bilde der Stuttgarter Bahnhof den Kern der weiteren Stadtentwicklung sowie die Schnittstelle zwischen dem alten und neuen Herz der Stadt. Er verleihe Stuttgart eine enge Anbindung an Europa und darüber hinaus eine neue Stadtmitte; <http://www.ingenhovenarchitects.com/projekte/weitere-projekte/main-station-stuttgart-de-de/description> (zuletzt aufgerufen am 13.11.2022).

<sup>179</sup> Die Architekten von Gerkan, Marg und Partner Generalplanungsgesellschaft mbH folgerten in ihrer Projektstudie von 1994, dass Stuttgart als erste Stadt das große Projekt der Auflassung der historischen Kopfbahnhöfe durch Unterfahrung der Stadt realisieren werde und so die freiwerdenden Flächen der Stadt zurückgegeben werden könnten, <http://www.ingenhovenarchitects.com/projekte/weitere-projekte/main-station-stuttgart-de-de/description> (zuletzt aufgerufen am 13.11.2022).

und das Bodenniveau der bisherigen Kopfbahnsteighalle teilweise abgesenkt werden.<sup>180</sup>

Das von der DB Netz AG durchgeführte Planfeststellungsverfahren für das Projekt „Stuttgart 21“ beim Eisenbahn-Bundesamt endete am 28.01.2005 mit dem Planfeststellungsbeschluss, welcher einen Monat später öffentlich bekannt gemacht wurde. Für den Planfeststellungsabschnitt 1.1. (Talquerung mit neuem Hauptbahnhof) ordnet der Beschluss den *Abriss der beiden Seitenflügel und den Abriss der Treppenanlage in der Großen Schalterhalle* an.<sup>181</sup> Es wird ausgeführt: „der Abbruch der Seitenflügel stellt den schwersten Eingriff in das Denkmal dar und ist Folge der veränderten Bahnhofskonzeption. Die beantragte Tieferlegung des Bahnhofs lässt deren Erhaltung aus funktionalen, statischen, bautechnischen und vor allen Dingen städtebaulichen Gesichtspunkten nicht zu.“<sup>182</sup>

Der Kläger erhob am 20.10.2002 im Anhörungsverfahren Einwendungen gegen die beabsichtigte Planung, insbesondere gegen den Abbruch der Flügelbauten sowie die Veränderungen der Kopfbahnsteighalle und Großen Schalterhalle, indem er vorbrachte, dass er sich gegen eine „Amputation“ der Seitenflügel wende, um die Entstehung eines „Torso“ zu verhindern.<sup>183</sup>

Das Landgericht Stuttgart hielt die Klage für zulässig, jedoch unbegründet, da der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus §§ 97 I 1, 39 I, 14, 28 I UrhG dem Kläger nicht zu stehe. Denn der geplante Teilabriss des Bahnhofsgebäudes stelle eine nach Treu und Glauben zulässige Änderung dar.<sup>184</sup>

Nachdem der Abriss des Nordwest-Flügels im August/September 2010 erfolgte, beantrage der Kläger im Berufungsverfahren, unter Aufrechterhaltung der Anträge im Übrigen, diesen Gebäudeteil wiederaufzubauen. Die Berufung blieb jedoch erfolglos. Die Revision wurde nicht zugelassen.<sup>185</sup>

Daraufhin legte der Kläger Nichtzulassungsbeschwerde ein. Ziel sollte die vollumfängliche Weiterverfolgung seines Unterlassungs- und Beseitigungsanspruchs

---

<sup>180</sup> LG Stuttgart ZUM-RD 2010, 491, 492 – Stuttgart 21.

<sup>181</sup> LG Stuttgart ZUM-RD 2010, 491, 492 – Stuttgart 21; Planfeststellungsbeschluss PfA 1.1., abrufbar unter <http://www.bahnprojekt-stuttgart-uhl.de/mediathek/detail/media/pfa-11-talquerung-mit-hauptbahnhof-planfeststellungsbeschluss-planaenderungen/mediaParameter/show/Medium/> (zuletzt aufgerufen am 13.11.2022).

<sup>182</sup> LG Stuttgart ZUM-RD 2010, 491, 492 – Stuttgart 21; Planfeststellungsbeschluss PfA 1.1, S. 252 f., abrufbar unter <http://www.bahnprojekt-stuttgart-uhl.de/mediathek/detail/media/pfa-11-talquerung-mit-hauptbahnhof-planfeststellungsbeschluss-planaenderungen/mediaParameter/show/Medium/> (zuletzt aufgerufen am 13.11.2022).

<sup>183</sup> LG Stuttgart ZUM-RD 2010, 491, 492, 494 – Stuttgart 21.

<sup>184</sup> LG Stuttgart ZUM-RD 2010, 491, 494 – Stuttgart 21.

<sup>185</sup> OLG Stuttgart BeckRS 2010, 28597, Rn. 96.

sein.<sup>186</sup> Die Beschwerde hatte indes keinen Erfolg. Der BGH bestätigte die Entscheidung des OLG Stuttgarts.<sup>187</sup> Nach Auffassung des Senats sei die zulässige Beschwerde unbegründet, weil die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung habe und die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts nicht erfordere, vgl. § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 2 ZPO.<sup>188</sup> Er machte deutlich, dass sich das Berufungsgericht auf Basis gesicherter höchstrichterlicher Rechtsprechung bewege.<sup>189</sup> Dabei geht der Senat auf vier Kriterien der Interessenabwägung ein: (1) die Verringerung des Gewichts der urheberrechtlichen Interessen durch Ablauf der (postmortalen) Schutzfrist, (2) die Berücksichtigung von Planungsalternativen, die für den Urheber weniger einschneidende Folgen bedeuten, (3) die Einbeziehung öffentlicher Belange bzw. Interessen auf Seiten des Eigentümers sowie (4) die Bindungswirkung eines Planfeststellungsbeschlusses, der eine Beeinträchtigung im Sinne von § 14 UrhG vorsieht.

## II. Fallbeispiel „Kulturpalast Dresden“

Im Fall des Dresdner Kulturpalastes richtete sich die Klage des Architekten und Urhebers des Bauwerks, Wolfgang Hänsch, zunächst vor dem LG Leipzig gegen den geplanten Umbau des Mehrzwecksaals in dem am Dresdner Altmarkt gelegenen Kulturpalast, ein Veranstaltungsgebäude im Bauhausstil.<sup>190</sup> Die Beklagte, die Stadt Dresden als Eigentümerin des Kulturpalastes, plante eine grundlegende Umgestaltung des Mehrzwecksaals unter Aufrechterhaltung der äußeren Gestalt des Gebäudes.<sup>191</sup> Der Mehrzwecksaal sollte vollständig beseitigt und durch einen

---

<sup>186</sup> BGH GRUR 2012, 172 – Stuttgart 21.

<sup>187</sup> BGH GRUR 2012, 172 – Stuttgart 21.

<sup>188</sup> BGH GRUR 2012, 172 – Stuttgart 21.

<sup>189</sup> *Harte-Bavendamm*, FS Bornkamm, 783, 786.

<sup>190</sup> OLG Dresden GRUR-RR 2013, 51 – Kulturpalast Dresden; *Retzlaff*, jurisPR-PrivBauR 6/2013 Anm. 1; u.a. war auch Leopold Wiel (und sein Assistent Klaus Wever), der den eigentlichen Wettbewerb gewann, an der frühen Planung, der Entwurfsphase, beteiligt. Dieser brauchte aber für den erheblichen Projektierungsaufwand ein reguläres Büro, welches er in der VEB Hochbauprojektierung fand, woraufhin er die fünfte Überarbeitung des Studienentwurfs an die von Chefarchitekt Hänsch geleitete Sonderprojektierungsgruppe übergab, der diesen Entwurf weiter bearbeitete und maßgeblich prägte, s. hierzu ausführlich das Interview mit Hänsch mit Kil, abgedruckt in *Kil*, Wolfgang Hänsch, S. 14, 25 sowie die ebenfalls darin ausgeführte Geschichte des Dresdener Kulturpalastes als „kultureller Mittelpunkt der Stadt“, S. 88, 105.

<sup>191</sup> LG Leipzig GRUR-RR 2012, 273 – Kulturpalast; Die Umgestaltung ist nun beendet, Eröffnung des „neuen“ Kulturpalastes war am 17.04.2017, <https://www.kulturpalast-dresden.de/daten-zahlen.html> (zuletzt aufgerufen am 13.11.2022); „Der eigentliche Knick kam für den Kulturpalast mit der Fertigstellung der Semperoper: Plötzlich gab es einen noch attraktiveren Saal, bei dem – ich übertreibe jetzt – etwaige akustische Mängel durch optische Erlebnisse wettgemacht wurden. Seitdem zeigt sich die Philharmonie unzufrieden mit dem modernen Saal des Palastes. Dabei ist dessen raumakustische Ausstattung nie richtig zum Einsatz gekommen, angeblich war sie den

komplett neu gestalteten, in das Baufenster des alten Saals eingepasst, reinen Konzertsaal ersetzt werden.<sup>192</sup> Auf Grundlage dieses, im Stadtratsbeschluss vom 3.7.2008 für 2012 veranschlagten und festgesetzten Umbauvorhabens, lobte die Stadt Dresden einen internationalen Architektenwettbewerb aus.<sup>193</sup> Der Siegerentwurf des Architektenbüros Gerkan, Marg und Partner (gmp Generalplanungsgesellschaft mbH) in Hamburg bildete die Grundlage für den endgültigen Beschluss des Stadtrats vom 10.12.2009.<sup>194</sup> Gestützt auf sein Urheberrecht als Architekt wehrte sich Hänsch gegen den Abriss und die Neugestaltung des Mehrzwecksaals.<sup>195</sup> Das LG Leipzig wies die Klage jedoch ab.<sup>196</sup> Insbesondere sei der Mehrzwecksaal mangels Schöpfungshöhe für sich genommen nicht urheberrechtlich geschützt, weshalb die Beantwortung der Streitfrage, ob vor einer Komplettvernichtung ein urheberrechtlicher Schutz besteht, dahinstehen könne.<sup>197</sup>

Die daraufhin eingelegte Berufung beim OLG Dresden blieb erfolglos.<sup>198</sup> Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch bestehe nicht, ein solcher ließe sich nicht aus § 97 I UrhG herleiten.<sup>199</sup> Allerdings stützt der Senat seine Begründung – anders als das LG Leipzig – nicht auf die fehlende urheberrechtliche Schutzfähigkeit. Vielmehr falle die vorzunehmende Interessenabwägung zugunsten des Eigentümers aus, sodass das Unterlassungsbegehren keinen Erfolg habe.<sup>200</sup>

Nach Auffassung des OLG-Senats könne der Kläger die Neugestaltung des großen Saales nicht verhindern, weder auf sein Urheberrecht am Gebäude insgesamt

---

Bühnenarbeitern zu unhandlich.“, so Hänsch im Interview mit Kil, abgedruckt in *Kil*, Wolfgang Hänsch, S. 14, 28, der als Chefarchitekt ebenso für den Entwurf und Bau der Semperoper zuständig war; Auf die Frage („Ausgerechnet Sie, der gerade ein paar Jahre mit dem Kulturpalast zugebracht hatte“) antwortet Hänsch, so hart könne das Leben sein, aber irgendwie habe es ihn dann auch gereizt, den Konflikt zu lösen, der nun nicht mehr aus der Nachbarschaft eines Gebäudes kam, sondern aus seinem Inneren selbst, von der Aufgabenstellung her: Ein moderner Raum, eine zeitgenössische Funktion in einer historischen Hülle, S. 33.

<sup>192</sup> OLG Dresden GRUR-RR 2013, 51 – Kulturpalast; Auch im Interview mit Hänsch mit Kil kommt die Frage auf: „Inzwischen scheint der Totalumbau vom Tisch zu sein, das Haus steht unter Denkmalschutz. Ist es damit gerettet?“, Hänsch antwortete: „Die Rolle des Kulturpalastes für den Altmarkt ist nun wieder unangefochten. Aber über den Umbau des Saales wird immer noch diskutiert, und das verstehe ich einfach nicht – das Ganze funktioniert doch, auch ästhetisch, und schreibt schwarze Zahlen!“, abgedruckt in *Kil*, Wolfgang Hänsch, S. 14, 28.

<sup>193</sup> LG Leipzig GRUR-RR 2012, 273 – Kulturpalast.

<sup>194</sup> OLG Dresden GRUR-RR 2013, 51 – Kulturpalast Dresden; LG Leipzig GRUR-RR 2012, 273 – Kulturpalast.

<sup>195</sup> OLG Dresden GRUR-RR 2013, 51 – Kulturpalast Dresden; LG Leipzig GRUR-RR 2012, 273 – Kulturpalast.

<sup>196</sup> OLG Dresden GRUR-RR 2013, 51 – Kulturpalast Dresden; LG Leipzig GRUR-RR 2012, 273 – Kulturpalast.

<sup>197</sup> LG Leipzig GRUR-RR 2012, 273, 274 – Kulturpalast.

<sup>198</sup> OLG Dresden GRUR-RR 2013, 51 – Kulturpalast Dresden.

<sup>199</sup> OLG Dresden GRUR-RR 2013, 51 – Kulturpalast Dresden.

<sup>200</sup> OLG Dresden GRUR-RR 2013, 51, 53 f. – Kulturpalast Dresden.

gestützt, noch abgeleitet aus dem Urheberrecht am Saal als solchem.<sup>201</sup> Denn jedenfalls, wenn dem Kläger ein Abwehranspruch nicht schon deshalb zu versagen sei, weil in der beabsichtigten Neugestaltung zugleich die Kompletvernichtung des derzeitigen Mehrzwecksaales liege, überwiege bei der dann gebotenen umfassenden Abwägung das Interesse der Beklagten an der Neugestaltung des Saales das Erhaltungsinteresse des Klägers.<sup>202</sup> Dabei könne die in der Literatur umstrittene Frage dahinstehen, ob das grundsätzlich bestehende urheberrechtliche Änderungsverbot generell dem Urheber das Recht gibt, gegen die gänzliche Zerstörung seines Werkes vorzugehen, oder ob in der „bloßen“ Vernichtung keine Beeinträchtigung des Werkes liegt, weil das Urheberrecht nur die geistigen und persönlichen Interessen am fortbestehenden Werk in seiner unverfälschten Form schützt.<sup>203</sup> Es bestehe weitgehend Einigkeit, dass bei Bauwerken das Gebrauchsinteresse des Eigentümers das Erhaltungsinteresse generell überwiegt.<sup>204</sup> Hier besteht nach Auffassung des Gerichts jedoch die Besonderheit, dass ein urheberrechtlich selbstständig geschützter Teil des Innenraums eines Gebäudes vernichtet wird, das seinerseits Urheberrechtsschutz genießt, so dass die Gefahr bestehe, durch die Zerstörung im Innenraum in die geschützte Gesamtgestaltung des Gebäudes einzugreifen.<sup>205</sup> Der urheberrechtliche Abwehranspruch scheitere jedenfalls daran, dass die gebotene, auf den Einzelfall bezogene Interessenabwägung zu Gunsten der Stadt Dresden ausfalle.<sup>206</sup>

### C. Das Urheberrecht des Architekten am Werk der Baukunst

Bevor eine konkrete Untersuchung und rechtliche Beurteilung zur Frage des urheberrechtlichen Schutzes bei nachträglichen Werkmodifizierungen und der Werkzerstörung des Bauwerks, auch hinsichtlich der eben vorgestellten Fallbeispiele erfolgen kann, müssen die Rahmenbedingungen bestimmt werden. Fraglich ist, was das Urheberrecht des Architekten am Werk der Baukunst ausmacht und welche Befugnisse hieraus resultieren. Das Urheberpersönlichkeitsrecht schützt dabei die ideellen Urheberinteressen an der Integrität seines Werkes, das der Öffentlichkeit

---

<sup>201</sup> OLG Dresden GRUR-RR 2013, 51, 52 – Kulturpalast Dresden.

<sup>202</sup> OLG Dresden GRUR-RR 2013, 51, 52 – Kulturpalast Dresden.

<sup>203</sup> OLG Dresden GRUR-RR 2013, 51, 52 – Kulturpalast Dresden.

<sup>204</sup> OLG Dresden GRUR-RR 2013, 51, 52 – Kulturpalast Dresden.

<sup>205</sup> OLG Dresden GRUR-RR 2013, 51, 52 – Kulturpalast Dresden.

<sup>206</sup> OLG Dresden GRUR-RR 2013, 51, 52 – Kulturpalast Dresden.

in der besonderen Gestalt präsentiert werden soll, die ihm der Werkschöpfer verliehen hat.<sup>207</sup>

## I. Werkschutz

Aufgrund der Entscheidungen des OLG Stuttgart<sup>208</sup> zum Umbau des Stuttgarter Hauptbahnhofs im Rahmen des Projekts Stuttgart 21 und des OLG Dresden<sup>209</sup> hinsichtlich der Erneuerung des Mehrzwecksaals im Kulturpalast in Dresden, ist die Problematik des Urheberrechts an Bauwerken wieder in der Öffentlichkeit präsent. Dieses kann Umbauvorhaben entgegenstehen. Zentraler Ausgangspunkt ist die eindeutige Bestimmung des Schutzbereichs. Denn hieraus ergibt sich die Reichweite des Urheberrechtsschutzes des Architekten.

### 1. Urheberrechtliche Schutzfähigkeit von Werken der Baukunst

#### a) Historie des Begriffs „Werke der Baukunst“

Das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste von 1876, umfasste das „Recht, ein Werk der bildenden Künste ganz oder teilweise nachzubilden“. Werke der Baukunst waren demnach nicht enthalten, auch wenn in § 5 Nr. 3 hinsichtlich verbotenen Nachbildungen eines Werkes der bildenden Künste die Sprache von dem Befinden der Nachbildung *an* einem Werke der Baukunst die Rede ist, konnte dies nicht für die Anerkennung als Werktypus genügen.<sup>210</sup> Erst das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KUG) vom 9. Januar 1907 nahm in § 2 Abs. 1 „*Bauwerke*, soweit sie künstlerische Zwecke verfolgten“ in den Gesetzestext auf.<sup>211</sup> Dieses wurde sodann durch das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 mit Wirkung vom 1. Januar 1966 gemäß § 141 Nr. 5 aufgehoben (bis auf die Vorschriften, die den Schutz von Bildnissen betreffen). Nunmehr – unter Geltung des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 – waren in § 2 Abs. 1 Nr. 4 „Werke der bildenden Künste einschließlich der *Werke der Baukunst*“ in den Werkkatalog aufgenommen. Schon hier zeigt sich die unterschiedliche Formulierung: „Werke der Baukunst“ im Gegensatz zur vorherigen Formulierung „Bauwerke“. Erstere wurde

---

<sup>207</sup> *Schack*, Urheberrecht, 10. Aufl., § 12 Rn. 396, wonach mit der Bezeichnung des § 14 UrhG als Werkschutzrecht ein falscher Akzent gesetzt werde, da es vielmehr um den Integritätsschutz des Urhebers ginge.

<sup>208</sup> OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56 – Stuttgart 21.

<sup>209</sup> OLG Dresden GRUR-RR 2013, 51 – Kulturpalast Dresden.

<sup>210</sup> *Wandtke/Czernik*, GRUR 2014, 835.

<sup>211</sup> *Wandtke/Czernik*, GRUR 2014, 835; *Ahlberg/Götting/Lauber-Rönsberg*, 32. Edition, UrhG Rn. 1.

im Folgenden – sowohl in § 2 Abs. 2 i) Gesetz über das Urheberrecht (DDR), als auch nach der Wiedervereinigung (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG) – beibehalten.<sup>212</sup> Demnach ist eine begriffliche Kontinuität in der Gesetzgebung sichtbar, die darauf hinweist, welche Anforderungen an ein Werk der Baukunst, gerade in Abgrenzung zu „Bauwerken“, zu stellen sind.<sup>213</sup>

## b) Anforderungen

### aa) Werkbegriff

Zunächst unterfallen Werke der Baukunst begrifflich dem vom Urhebergesetz in § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG benutzten Oberbegriff der *bildenden Kunst*.<sup>214</sup> Kennzeichnend ist dabei der vom Urheberrechtsgesetz erklärte Weg, alle Kunstarten, die ihren ästhetischen Gehalt durch gleiche Ausdrucksmittel, wie Farbe, Linien, Flächen, Raumkörper oder Oberflächen zum Ausdruck bringen unter eben diesen Oberbegriff zu fassen und dadurch eine aufwendige Abgrenzung zwischen den Werkarten im Einzelfall zu vermeiden.<sup>215</sup> Die urheberrechtliche Schutzfähigkeit eines solchen Werkes der bildenden Kunst setzt den Einsatz besagter Ausdrucksmittel zur Formgestaltung durch den Urheber voraus sowie die Eigenschaft des Werkes als eine persönliche geistige Schöpfung gemäß § 2 Abs. 2 UrhG.<sup>216</sup> Für dieses zweite, durch die Rechtsprechung präzierte Erfordernis muss es sich um (1) eine persönliche Schöpfung des Urhebers handeln, die (2) einen geistigen Gehalt aufweist, (3) eine wahrnehmbare Formgestaltung gefunden hat und (4) in der ein überdurchschnittliches Maß an Individualität des Urhebers zum Ausdruck kommt (mehrgliedriger Werkbegriff<sup>217</sup>).<sup>218</sup> Für die Individualität als Schlüsselbegriff der Entstehung urheberrechtlichen Schutzes ist zunächst das konkrete einzelne Werk mit bereits bekannten Formen zu vergleichen, um herauszufinden, wodurch sich dieses Werk

---

<sup>212</sup> Wandtke/Czernik, GRUR 2014, 835; vgl. Reh binder/Peukert, Urheberrecht, 17. Aufl., § 13 Rn. 286; s. zu DDR-Bauwerken und den damit verbundenen Sonderproblematiken Czernik, ZfIR 2016, 131 ff.

<sup>213</sup> Wandtke/Czernik, GRUR 2014, 835.

<sup>214</sup> Wandtke/Bullinger, 5. Aufl., § 2 UrhG Rn. 81; Neuenfeld, BauR 1975, 365.

<sup>215</sup> Wandtke/Bullinger, 5. Aufl., § 2 UrhG Rn. 81 ff.; vgl. Fromm/Nordemann/A. Nordemann, 12. Aufl., § 2 UrhG Rn. 137; vgl. Schrickter/Loewenheim/Leistner, 6. Aufl., § 2 UrhG Rn. 156 f.

<sup>216</sup> Wandtke/Bullinger, 5. Aufl., § 2 UrhG Rn. 84; vgl. Fromm/Nordemann/A. Nordemann, 11. Aufl., § 2 UrhG Rn. 141 f.; Schrickter/Loewenheim/Leistner, 6. Aufl., § 2 UrhG Rn. 159 ff.; vgl. Wallner, Entstellungsschutz bei der Verfilmung, S. 64 ff.

<sup>217</sup> Pauly, NZBau 2011, 645, 646.

<sup>218</sup> Goldmann, GRUR 2005, 639, 640; C. Dietz, Werkintegritätsschutz, S. 45; Schrickter/Loewenheim/Leistner, 6. Aufl., § 2 UrhG Rn. 32 ff.; Schack, Urheberrecht, 10. Aufl., § 9 Rn. 184 ff.



vom bisherigen Formschatz in besonderer Weise abhebt.<sup>219</sup> Nur durch das Abheben kann Individualität begründet werden.<sup>220</sup> Diese von der Rechtsprechung auch als „schöpferische Eigenart“<sup>221</sup>, „eigenschöpferische Prägung“<sup>222</sup> oder „schöpferische Eigentümlichkeit“<sup>223</sup> bezeichnete Individualität kann jedoch nur dort in Erscheinung treten, wo für den Urheber ein Gestaltungsspielraum besteht.<sup>224</sup> Eine Gestaltung, die durch sachlogische oder sonstige Kriterien zwingend vorgegeben ist, wird die Schwelle zur Individualität nicht überschreiten, da sich dieser Gestaltungsspielraum „auf Null“ reduziert hat.<sup>225</sup> Fraglich ist daher, ob ein solcher Spielraum noch, über die zwingenden Vorgaben hinaus, vorhanden ist.<sup>226</sup>

#### bb) „Zusatzglied“ der Gestaltungshöhe

Weiterhin können in *quantitativer* Hinsicht die konkreten Werke einen unterschiedlichen Individualitätsgrad besitzen.<sup>227</sup> Die nationale Rechtsprechung verlangt ein hinreichendes Maß an Individualität – ein deutliches Übertreten der Durchschnittsgestaltung<sup>228</sup>. Sie fordert grundlegend eine gewisse Gestaltungs- bzw. Schöpfungshöhe des Werkes.<sup>229</sup> Negativ formuliert sind daher alltägliche, einfache, vorbekannte Gestaltungen ohne ein Mindestmaß an Individualität und Aussagekraft für den Betrachter nicht als Werke der bildenden Kunst anzusehen.<sup>230</sup> Für eine genauere Grenzziehung wäre indessen eine Definition dieses Oberbegriffs wertvoll. Dies fällt jedoch schwer, da schon eine befriedigende Erklärung des

---

<sup>219</sup> Dreier/Schulze, 6. Aufl., § 2 UrhG Rn. 18, 36; Büscher/Dittmer/Schiwy/Obergfell, 3. Aufl., § 2 UrhG Rn. 7.

<sup>220</sup> Dreier/Schulze, 6. Aufl., § 2 UrhG Rn. 18; Schricker/Loewenheim/Leistner, 6. Aufl., § 2 UrhG Rn. 50.

<sup>221</sup> BGH GRUR 1984, 659, 661 – Ausschreibungsunterlagen; BGH GRUR 1992, 382, 385 – Leitsätze.

<sup>222</sup> BGH GRUR 1981, 352, 353 – Staatsexamensarbeit; BGH GRUR 1985, 1041, 1047 – Inkasso-Programm; BGH GRUR 2002, 958, 959 – Technische Lieferbedingungen.

<sup>223</sup> BGH GRUR 1991, 449, 451 – Betriebssystem; BGH GRUR 1998, 916, 917 – Stadtplanwerk; BGH GRUR 2004, 855, 857 – Hundefigur; BGH GRUR 2005, 854, 856 – Karten-Grundsubstanz.

<sup>224</sup> BGH GRUR 1958, 562, 563 – Candida-Schrift.

<sup>225</sup> vgl. Büscher/Dittmer/Schiwy/Obergfell, 3. Aufl., § 2 UrhG Rn. 7; Spindler/Schuster/Wiebe, 4. Aufl., § 2 Rn. 2; Dreier/Schulze, 6. Aufl., § 2 UrhG Rn. 49; Szalai, ZUM 2014, 231, 233.

<sup>226</sup> Schricker/Loewenheim/Leistner, 6. Aufl., § 2 Rn. 56; Büscher/Dittmer/Schiwy/Obergfell, 3. Aufl., § 2 UrhG Rn. 7; Spindler/Schuster/Wiebe, 4. Aufl., § 2 Rn. 2; Dreier/Schulze, 6. Aufl., § 2 UrhG Rn. 49.

<sup>227</sup> Büscher/Dittmer/Schiwy/Obergfell, 3. Aufl., § 2 Rn. 8; Schricker/Loewenheim/Leistner, 6. Aufl., § 2 UrhG Rn. 51 f.; Fromm/Nordemann/A. Nordemann, 11. Aufl., § 2 UrhG Rn. 30.

<sup>228</sup> BGH GRUR 1995, 581, 582 – Silberdistel.

<sup>229</sup> BGH GRUR 1985, 1041, 1047 f. – Inkasso-Programm; Bisges, ZUM 2015, 375; Schricker/Loewenheim/Leistner, 6. Aufl., § 2 UrhG Rn. 59 m.w.N.

<sup>230</sup> BGH GRUR 1955, 445 – Mantelmodell; BGH GRUR 1987, 903, 904 – Le Corbusier-Möbel; BGH GRUR 2011, 803 Rn. 31 – Lernspiele; BGH GRUR 2012, 58 Rn. 17 – Seilzirkus; OLG Hamburg ZUM 2004, 386, Handy-Logos I; Wandtke/Bullinger, 5. Aufl., § 2 UrhG Rn. 84; Fromm/Nordemann/A. Nordemann, 11. Aufl., § 2 UrhG Rn. 137.

Phänomens Kunst nicht gelingen könne und nicht gelungen sei.<sup>231</sup> Dies begründet sich bereits darin, dass schon das Grundgesetz, welches den Begriff „Kunst“ in Art. 5 Abs. 3 GG verwendet, laut BVerfG auf eine hinreichende Definition verzichtet.<sup>232</sup> Auch der Kunstbegriff des § 2 Abs. 4 UrhG kann mithin nicht definiert werden.<sup>233</sup> Einer zwingenden Definition bedarf es letztlich auch nicht.<sup>234</sup>

Hervorzuheben ist, dass das Kriterium der Gestaltungs- bzw. Schöpfungshöhe kein zusätzliches Glied zum mehrgliedrigen Werkbegriff darstellt, welches demnach noch zur Individualität hinzutreten muss.<sup>235</sup> Vielmehr beschreibt dieses Kriterium maßgebend den „quantitativen Aspekt der Individualität“<sup>236</sup>. An einer ausdrücklichen Bestimmung im UrhG, die die Anforderungen an die Gestaltungshöhe konkretisiert, fehlt es jedoch.<sup>237</sup> Diese bleiben somit offen. Allgemein als ausreichend gilt ein geringes Maß an Individualität – sog. kleine Münze –, wonach gerade noch schutzfähige Schöpfungen bezeichnet werden, die lediglich einen äußerst geringen Grad individuellen Schaffens aufweisen.<sup>238</sup> Die besondere Bedeutung der Schöpfungshöhe zeigt sich vor allem darin, dass die Rechtsprechung sie für nicht disponibel hält. Denn die Schutzfähigkeit eines Werks kann nicht vereinbart werden, diese ist vielmehr der Dispositionsbefugnis der Parteien entzogen.<sup>239</sup> Sie ist von Amts wegen zu prüfen.<sup>240</sup>

### cc) Individualität bei Werken der Baukunst

Im engeren Sinne sind Werke der bildenden Kunst als frei von jedwedem funktionellen Gebrauchszweck zu verstehen, sodass dem Urheber ein weitreichender Gestaltungsspielraum zur Verfügung steht, dem Werk individuelle Züge zu verleihen.<sup>241</sup> Der ästhetische Ausdruck steht dementsprechend vollständig im

---

<sup>231</sup> Wandtke/Bullinger, 5. Aufl., § 2 UrhG Rn. 85; Ulmer, Der Architekt 1969, 77, 79; Schack, Urheberrecht, 10. Aufl., § 9 Rn. 232; Schricker/Loewenheim/Leistner, 6. Aufl., § 2 UrhG Rn. 157; Hesse, BauR 1971, 209, 210; vgl. BVerfG NJW 1985, 261, 262 – Anachronistischer Zug.

<sup>232</sup> Ahlberg/Götting/Lauber-Rönsberg, 32. Edition, § 2 UrhG Rn. 110; Bullinger, Kunstwerkfälschung, S. 22.

<sup>233</sup> Ahlberg/Götting/Lauber-Rönsberg, 32. Edition, § 2 UrhG Rn. 110; vgl. BVerfG NJW 1985, 261, 262 – Anachronistischer Zug.

<sup>234</sup> Wandtke/Bullinger, 6. Aufl., § 2 UrhG Rn. 85.

<sup>235</sup> Pauly, NZBau 2011, 645, 647; Wandtke/Bullinger, 5. Aufl., § 2 UrhG Rn. 23.

<sup>236</sup> Pauly, NZBau 2011, 645, 647.

<sup>237</sup> Dreier/Schulze, 6. Aufl., § 2 UrhG Rn. 21.

<sup>238</sup> Büscher/Dittmer/Schiwy/Obergfell, 3. Aufl., § 2 UrhG Rn. 7; Pauly, NZBau 2011, 645, 647.

<sup>239</sup> OLG Düsseldorf, ZUM-RD 2016, 368, 371; OLG Stuttgart ZUM 2011, 173, 179 – Stuttgart 21; vgl. Bschorr, Architekten- und Ingenieurrecht, S. 92.

<sup>240</sup> OLG Düsseldorf, ZUM-RD 2016, 368, 371; dieses bestätigt BGH GRUR 1991, 533 – Brown Girl II, OLG Hamm WRP 1983, 352 – Chiceria Modeladen; OLG Karlsruhe GRUR 1984, 521 – Atari Spielkassetten.

<sup>241</sup> Wandtke/Bullinger, 5. Aufl., § 2 UrhG Rn. 86; vgl. früher BGH GRUR 1957, 391, 393 – Ledigenheim.

Mittelpunkt, weshalb Werken der „reinen“ bildenden Kunst überwiegend Urheberrechtsschutz zugesprochen wird.<sup>242</sup>

Dies ist nun auf die spezielleren Werke der Baukunst zu beziehen. Diese sind plastische Gestaltungen, die anders als Werke der bildenden Kunst insbesondere einen Gebrauchszweck wie das Begehen, Befahren oder Bewohnen haben.<sup>243</sup> Im Bauwerk muss sich die persönliche geistige Schöpfung des Architekten niedergeschlagen haben.<sup>244</sup> Die Individualität betreffend sind die Anforderungen ebenfalls nicht erhöht anzusetzen.<sup>245</sup> Es kommt demnach maßgeblich darauf an, ob im Einzelfall ein nach der Auffassung der für Kunst empfänglichen und einigermaßen vertrauten Kreise künstlerisch gestalteter Bau vorliegt, was augenscheinlich eher einer Geschmacksfrage zu entsprechen scheint.<sup>246</sup> Denn besonders Abheben kann sich das Bauwerk nicht an sich, sondern nur für den Menschen, d.h. im Verhältnis zwischen Werk und Betrachter.<sup>247</sup> Bei der Beurteilung der Individualität ist daher zwangsläufig ein gewisser Grad subjektiver Wertung enthalten.<sup>248</sup> Demzufolge kann die Ansicht, dies müsse durch den Versuch einer möglichst objektiven Bewertung bewältigt werden nur bedingt greifen.<sup>249</sup> Allerdings sollte einer Objektivierung grundsätzlich nachgegangen werden, denn Schutz kann insbesondere auch dort entstehen, wo der Einzelne den künstlerischen Wert subjektiv nicht hoch einschätzt.<sup>250</sup> Das Heranziehen von Indizien, die ein Deuten des Werkes als individuell oder nicht individuell erzielen, kann einer solchen objektivierten Sicht entsprechen.<sup>251</sup>

Maßgeblich ist das Erreichen einer gewissen Gestaltungshöhe.<sup>252</sup> Dafür ist die Ermittlung des Gesamteindrucks der künstlerischen Gestaltung des Bauwerks

---

<sup>242</sup> Wandtke/Bullinger, 5. Aufl., § 2 UrhG Rn. 86.

<sup>243</sup> Wandtke/Bullinger, 5. Aufl., § 2 Rn. 108; Schricker/Loewenheim/Leistner, 6. Aufl., § 2 UrhG Rn. 174; Walchsödörfer, FS Hubmann, 469, 470; vgl. auch OLG Oldenburg GRUR-RR 2009, 6 – Blockbauweise.

<sup>244</sup> Goldmann, GRUR 2005, 639, 640; C. Dietz, Werkintegritätsschutz, S. 45; Schricker/Loewenheim/Leistner, 6. Aufl., § 2 UrhG Rn. 174.

<sup>245</sup> Wandtke/Bullinger, 5. Aufl., § 2 UrhG Rn. 108; Neuenfeld, FS Locher, 403, 405; Beigel, Urheberrecht des Architekten, Rn. 41.

<sup>246</sup> Göpfert, BauR 1999, 312, 313; von Gamm, BauR 1982, 97, 102.

<sup>247</sup> Dreier/Schulze, 6. Aufl., § 2 UrhG Rn. 19.

<sup>248</sup> Dreier/Schulze, 6. Aufl., § 2 UrhG Rn. 19, 61; Wandtke/Czernik, GRUR 2014, 835; vgl. Locher/Koeble/Frik, Kommentar HOAI, 13. Aufl., 34. Abschnitt Rn. 349.

<sup>249</sup> Göpfert, BauR 1999, 312, 313; Hesse, BauR 1971, 209, 213; Dreier/Schulze, 6. Aufl., § 2 UrhG Rn. 19; vgl. BGH GRUR 1968, 321, 325 – Haselnuss.

<sup>250</sup> BGH GRUR 1968, 321, 325 – Haselnuss.

<sup>251</sup> Dreier/Schulze, 6. Aufl., § 2 UrhG Rn. 19.

<sup>252</sup> Nach Pauly, NZBau 2011, 645, 650 sollten für den „Grad der Schöpfungshöhe“ verschiedene Fallgruppen (niedrige, durchschnittliche, große, überragende Schöpfungshöhe) gebildet werden.

entscheidend.<sup>253</sup> Nach Sinn und Zweck, einfache Alltagserzeugnisse auszusondern, kann insofern nicht jedes Bauwerk urheberrechtlichen Schutz genießen.<sup>254</sup> Für die Beurteilung der Schöpfungshöhe ist der ästhetische Eindruck maßgeblich, den das Werk nach dem Durchschnittsurteil des für Kunst empfänglichen und mit Kunstfragen einigermaßen vertrauten Menschen vermittelt.<sup>255</sup> Auf die nur einem Fachmann erkennbaren ästhetischen Feinheiten kommt es somit nicht an.<sup>256</sup> Die Fachwelt könnte jedoch bei Unklarheiten, beispielsweise darüber, welche Gestaltungen zum maßgeblichen Zeitpunkt, als das Werk geschaffen wurde, bereits bekannt waren, eine Rolle spielen.<sup>257</sup>

Bei den tendenziell geringen Anforderungen an die Gestaltungshöhe ist dem Gebrauchszweck, welchem Werke der Baukunst dienen, dabei besondere Beachtung zu schenken.<sup>258</sup> Dieser schließt die Schutzfähigkeit an sich nicht aus.<sup>259</sup> Er ist für den Urheberrechtsschutz an sich nicht maßgeblich, da die Schutzfähigkeit nicht an die Eigenschaft eines Gebäudes als Repräsentations- oder Kunstbau anknüpft.<sup>260</sup> Entscheidend ist die künstlerische Gestaltung des Bauwerks.<sup>261</sup> Es bedarf aber einer genauen Prüfung, welche Elemente der Gestaltung – ggf. allein – durch den Zweck bzw. die Funktion vorgegeben sind.<sup>262</sup> Denn neben dem durch den Zweck Vorgegebenen bzw. der technischen Lösung der speziellen Bauaufgabe muss ein entsprechend ausreichender Gestaltungsspielraum verbleiben, der vom Architekten auf individuelle Weise zu nutzen ist.<sup>263</sup> Dabei ist es ausreichend, wenn das Bauwerk aus der Masse des alltäglichen Schaffens herausragt und nicht allein das

---

<sup>253</sup> Göpfert, BauR 1999, Wandtke/Bullinger, 5. Aufl., § 2 UrhG Rn. 108.

<sup>254</sup> Möhring/Nicolini/Ahlberg, 2. Aufl., § 2 UrhG Rn. 27, 116; Wandtke/Bullinger, 5. Aufl., § 2 UrhG Rn. 23 f.

<sup>255</sup> Insbesondere OLG Stuttgart ZUM-RD 2010, 491, 496 – Stuttgart 21 und OLG Dresden GRUR-RR 2013, 51; diese bestätigen: BGH GRUR 1974, 675 – Schulerweiterung; BGH GRUR 1982, 107, 110 – Kirchen-Innenraumgestaltung; BGH GRUR 1999, 230, 231 – Treppenhausgestaltung; BGH GRUR 2008, 984, 986 – St. Gottfried; s. auch OLG Düsseldorf, ZUM-RD 2016, 368, 371; König, Werkbegriff in Europa, S. 310.

<sup>256</sup> OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56 – Stuttgart 21.

<sup>257</sup> Dreier/Schulze, 6. Aufl., § 2 UrhG Rn. 150.

<sup>258</sup> Schulze, NZBau 2007, 537, 538.

<sup>259</sup> Zum KUG bereits BGHZ 24, 55, 61 ff. – Ledigenheim; OLG Oldenburg GRUR-RR 2009, 6 – Blockbauweise; OLG Dresden GRUR-RR 2013, 51 – Kulturpalast Dresden; Büscher/Dittmer/Schiwy/Obergfell, 3. Aufl., § 2 UrhG Rn. 48; Ulmer, Der Architekt 1969, 77, 80: „das ist gesicherte Rechtsauffassung“; von Ungern-Sternberg, Des Künstlers Rechte, 47, 49; Schricker/Loewenheim/Leistner, 6. Aufl., § 2 UrhG Rn. 177; Neuenfeld, BauR 1975, 365, 367.

<sup>260</sup> Wandtke/Bullinger, 5. Aufl., § 2 UrhG Rn. 108 f.

<sup>261</sup> BGH GRUR 1957, 391, 392 – Ledigenheim; OLG Hamburg UFITA Bd. 79 (1977) 343, 351; OLG Schleswig GRUR 1980, 1072, 1073 – Luise-Lund; OLG München GRUR 1987, 920 – Wohnanlage; Wandtke/Bullinger, 5. Aufl., § 2 UrhG Rn. 108 f.

<sup>262</sup> Engl, Urheberrechtsschutz für Architektenleistungen, S. 23; Szalai, ZUM 2014, 231, 233.

<sup>263</sup> Büscher/Dittmer/Schiwy/Obergfell, 3. Aufl., § 2 UrhG Rn. 48; Obergfell, GRUR-Prax 2010, 233, 234; Ulmer, Der Architekt 1965, 77, 80; vgl. OLG Celle, ZUM-RD 2011, 339, 341.

Ergebnis rein handwerklichen oder routinemäßigen Architektenschaffens darstellt.<sup>264</sup> Erforderlich für den Eintritt in den Schutzbereich der „kleinen Münze“ ist damit ein deutliches Übertreten des Alltäglichen.<sup>265</sup> Genau hierin liegt auch der bei der historischen Entwicklung des Begriffs „Werke der Baukunst“ verdeutlichte Unterschied in Abgrenzung zur reinen Formulierung „Bauwerke“. Bauten, in denen sich lediglich eine reine naheliegende handwerkliche planerische Routineleistung verwirklicht – „Dutzendwerke“ ohne besonderen ästhetischen Anspruch<sup>266</sup> – unterfallen nicht dem urheberrechtlichen Schutz.<sup>267</sup> Die Lösung einer fachgebundenen technischen Aufgabe unter Verwendung herkömmlicher Mittel, wie beispielsweise die Beeinflussung der Gebäudeform durch eine bestimmte technische Konstruktion, kann demnach keine schöpferische Eigenheit begründen.<sup>268</sup> Der vorbekannte Formenschatz ist dabei enorm groß, sodass ein „Übertreten“ routinemäßigen Architektenschaffens besonders schwierig scheint.<sup>269</sup> Aufgrund eines verengten bzw. gegebenenfalls auf Null reduzierten individuellen Gestaltungsspielraums liegt gerade bei sog. reinen Zweckbauten, d.h. allein dem Gebrauchszwecken dienenden Bauten, ein Übertreten des Alltäglichen nur selten bzw. überhaupt nicht vor.<sup>270</sup> Die Individualität von künstlerischen Werken manifestiert sich mithin darin, dass sich der Urheber in der Verwendung und Kombination von gestalterischen Elementen, von Üblichem, bereits Bestehendem und technisch Vorgegebenem abhebt.<sup>271</sup>

Es fällt auf, dass die für die Abgrenzung zwischen urheberrechtsfähigem und nicht schutzfähigem Bauwerk dienenden Formulierungen, wie die des „deutlichen Übertretens des Alltäglichen“<sup>272</sup>, „der Durchschnittsgestaltung“<sup>273</sup> oder aber „[des

---

<sup>264</sup> U.a. BGH GRUR 1982, 107, 109 – Kirchen-Innenraumgestaltung; BGH GRUR 2008, 984, 985 – St. Gottfried; OLG Oldenburg GRUR-RR 2009, 6, 7 – Blockhausbauweise; OLG Dresden GRUR-RR 2013, 51 – Kulturpalast Dresden; Wandtke/Bullinger, 5. Aufl., § 2 UrhG Rn. 109; Schulze, NZBau 2007, 537, 538; Schricker/Loewenheim/Leistner, 6. Aufl., § 2 UrhG Rn. 177; Büscher/Dittmer/Schiwy/Obergfell, 3. Aufl., § 2 UrhG Rn. 48.

<sup>265</sup> BGH GRUR 1993, 34, 36 – Bedienungsanweisung; Schulze, NZBau 2007, 537, 538; vgl. ablehnend BGH GRUR 1989, 416, 417 – Bauaußenkante; Schulze/Dreier, 6. Aufl., § 2 UrhG Rn. 183, Hahn/Glückstein, ZUM 2014, 380, 382.

<sup>266</sup> Göpfert, BauR 1999, 312, 313; OLG Karlsruhe GRUR 1985, 535 – Architektenplan.

<sup>267</sup> Wandtke/Bullinger, 5. Aufl., § 2 UrhG Rn. 109; Schulze, NZBau 1999, 537, 538.

<sup>268</sup> Goldmann, GRUR 2005, 639, 640; Wandtke/Bullinger, 5. Aufl., § 2 UrhG Rn. 109; Dreier/Schulze, 6. Aufl., § 2 UrhG Rn. 183; Loewenheim/G. Schulze, Handbuch Urheberrecht, 3. Aufl., § 9 Rn. 183.

<sup>269</sup> OLG Hamm UFITA Bd. 91 (1981), 236, 240 f. – 2/1/2 Zimmer-Wohnung; Goldmann, GRUR 2005, 639, 640; Retzlaff, jurisPR-PrivBauR 6/2016, Anm. 1.

<sup>270</sup> Büscher/Dittmer/Schiwy/Obergfell, 3. Aufl., § 2 UrhG Rn. 48.

<sup>271</sup> König, Werkbegriff in Europa, S. 312.

<sup>272</sup> BGH GRUR 1993, 34, 36 – Bedienungsanweisung.

<sup>273</sup> BGH GRUR 2004, 941, 942 – Metallbett.

Herausragens] aus der Masse des alltäglichen Bauschaffens“<sup>274</sup>, kaum konkrete Anhaltspunkte für den Architekten bieten, wann letztlich von einer künstlerischen Leistung gesprochen werden kann.<sup>275</sup> Es kann den Beteiligten mithin schwerfallen, die Schutzfähigkeit ihres Bauwerkes im Genauen einzuschätzen, denn abgesehen von berühmten Paradebeispielen urheberrechtlich geschützter Architektenleistungen<sup>276</sup>, kann oft nur ein vages Urteil über die Schutzfähigkeit des jeweiligen Bauwerkes getroffen werden.<sup>277</sup> Diese Rechtsunsicherheit wird dadurch gestärkt, dass die Gerichte regelmäßig aus eigener Sachkunde beurteilen, ob die Schutzvoraussetzungen im Einzelfall vorliegen, ohne externen Sachverständigenrat einzuholen.<sup>278</sup>

Es müsste daher ein Bezugspunkt für die Beantwortung der Frage gefunden werden, wann ein deutliches Übertreten des Alltäglichen vorliegt. Von Seiten der Rechtsprechung lassen sich dahingehend folgende Anhaltspunkte im Sinne von Indizien erkennen, die für die Zukunft eine höhere Justiziabilität bedeuten könnten<sup>279</sup>:

Zum einen ist grundsätzlich ein möglichst *objektbezogener* Maßstab anzulegen. Dies wird für Bauwerke beispielsweise jüngst durch das OLG Oldenburg angesprochen: Demnach kommt es nicht auf das subjektive Leistungsvermögen des handelnden Architekten an. Auf ein Durchschnittskönnen von Architekten kann mithin nicht abgestellt werden.<sup>280</sup> Eine solche Subjektivierung sei weder durch eine gesetzliche Regelung vorgegeben noch so in der Rechtsprechung angelegt. Auch sei sie in der Sache nicht gerechtfertigt.<sup>281</sup> Vielmehr *knüpft* der Urheberrechtsschutz an ein geschütztes Werk *an*, ist also objektbezogen und nicht (alleinig) auf die Person des Schöpfers und insbesondere nicht auf dessen Fähigkeiten ausgerichtet. Demnach kann nicht das subjektive Leistungsvermögen des handelnden Architekten Maßstab sein, sondern die in der Baupraxis tatsächlich anzutreffenden, gewöhnlichen, durchschnittlichen Planungen, von denen sich die konkrete Gestaltung

---

<sup>274</sup> BGH GRUR 1982, 107, 109 – Kirchen-Innenraumgestaltung.

<sup>275</sup> *Goldmann*, GRUR 2005, 639, 641; *Pauly*, NZBau 2011, 645, 648; vgl. auch schon *Kohler*, UFITA Bd. 123 (1993), 99, 108.

<sup>276</sup> Wie bspw. dem Hundertwasserhaus in Wien oder des von Sir Norman Foster konzipierten Umbaus des Berliner Reichstages, oder weitere Bsp. in OLG Hamm UFITA Bd. 91 (1981), 236, 240 f. – 2/1/2 Zimmer-Wohnung.

<sup>277</sup> *Goldmann*, GRUR 2005, 639, 641; vgl. *Schack*, Urheberrecht, 7. Aufl., § 9 Rn. 193.

<sup>278</sup> U.a. OLG Karlsruhe, GRUR 1985, 534, 535 – Architektenplan; OLG Dresden GRUR-RR 2013, 51 – Kulturpalast Dresden; *Goldmann*, GRUR 2005, 639, 641; *Mahr/Schöneich*, BauR 2014, 1395, 1396.

<sup>279</sup> *Pauly*, NZBau 2011, 645, 648.

<sup>280</sup> OLG Oldenburg GRUR-RR 2009, 6, 7 – Blockhausbauweise; *Pauly*, NZBau 2011, 645, 648.

<sup>281</sup> OLG Oldenburg GRUR-RR 2009, 6, 7 – Blockhausbauweise.

abheben muss.<sup>282</sup> Bezugspunkt für die Beantwortung der Frage, wann ein deutliches Übertreten des alltäglichen Bauschaffens vorliegt, sind hierbei nicht etwa andere Bauwerke jeglicher Art, sondern diejenigen, „die dem zu beurteilendem Gebäude nach Art und Zweck zumindest ähneln“<sup>283</sup>. Beispielsweise wurde ein kelchförmiges Hochhaus geschützt, das sich durch seine Proportionen und die Fassadengestaltung von ähnlich existierenden Hochhäusern abhob und mithin eine „deutlich eigene Anmutung“ aufwies.<sup>284</sup>

Zum anderen kann – ebenfalls dem OLG Oldenburg folgend – auch in der Verwendung allgemein bekannter Formelemente eine eigenschöpferische Leistung liegen, sofern durch das Zusammenfügen dieser bekannten und bereits anderswo verwendeten Komponenten etwas Neues oder Besonderes geschaffen und dadurch insgesamt den Anforderungen an die Schöpfungshöhe genügt wird.<sup>285</sup>

### c) Gegenstand des urheberrechtlichen Schutzes

Fraglich ist, was genau das geschützte Werk des Architekten im Sinne des UrhG ausmacht. Das Werk der Baukunst als Immaterialgut ist nicht mit dem Bauwerk, d.h. dem errichteten Baukörper identisch. Demnach ist unter dem Werk, welches durch das UrhG bezeichnet wird, nicht das materielle Arbeitsergebnis des Architekten, wie beispielsweise die Fassade oder Konstruktion als solche, sondern allein die mittels des Bauwerks verwirklichte spezifische Raumvorstellung zu verstehen.<sup>286</sup> Das geistige Werk manifestiert und verwirklicht sich allerdings durch einen materiellen Mitteilungsträger (corpus mechanicum). Das Werkexemplar als Träger repräsentiert das Werk, welches sich in ihm konkretisiert.<sup>287</sup>

Es stellt sich die Frage, in welchem Verhältnis Entwurf und errichtetes Gebäude, in welchem sich der Entwurf zumindest in tatsächlicher Hinsicht realisiert, stehen.<sup>288</sup> Denn zum einen ist im Rahmen der bei § 14 UrhG vorzunehmenden Interessenabwägung das Integritätsinteresse des Urhebers am unveränderten Bestand

---

<sup>282</sup> OLG Oldenburg GRUR-RR 2009, 6, 7 – Blockhausbauweise.

<sup>283</sup> OLG Dresden GRUR-RR 2013, 51 – Kulturpalast Dresden; vgl. BGH GRUR 2008, 984 – St. Gottfried.

<sup>284</sup> LG Hamburg GRUR 2005, 672, 674 – Astra Hochhaus; *König*, Werkbegriff in Europa, S. 310.

<sup>285</sup> So insbesondere zum Fall des OLG Oldenburg GRUR-RR 2009, 6, 7 – Blockhausbauweise; BGH GRUR 1988, 690, 692 – Kristallfiguren; BGH GRUR 1989, 416, 417 – Bauaußenkante; BGH GRUR 2008, 984, 985 – St. Gottfried; *Obergfell*, GRUR-Prax 2010, 233, 234; *Pauly*, NZBau 2011, 645, 648.

<sup>286</sup> *Ulmer*, Der Architekt 1969, 77, 79; *Zentner*, Urheberrecht des Architekten, S. 39.

<sup>287</sup> BGH GRUR 2002, 532, 534 – Unikatrahmen; *L. Müller*, Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 31; *von Ungern-Sternberg*, Des Künstlers Rechte, 47, 51.

<sup>288</sup> Ausführlich *Zentner*, Urheberrecht des Architekten, S. 39 ff.

eines Originals – im Gegensatz zu einem Vervielfältigungsstück – höher zu bewerten, weil das Original die ursprüngliche Verkörperung des „geistigen Kindes“ und mithin wichtigster Beweis des künstlerischen Schaffens ist.<sup>289</sup> Zum anderen wirkt sich dieses Verhältnis von Entwurf zum fertiggestellten Bauwerk bei der Frage aus, wann eine vollständige Werkvernichtung vorliegt.<sup>290</sup>

Grundlegend ist zunächst zwischen Original und Vervielfältigungsstücken des Werkes zu unterscheiden.<sup>291</sup> Als Original gilt richtigerweise, wobei das UrhG den Begriff nicht definiert, das ursprüngliche Werk, d.h. das „zuerst Dagewesene“.<sup>292</sup> Die Echtheit des Kunstwerkes spielt dagegen keine Rolle, denn diese ist eine außerhalb des Kunstwerkes liegende Eigenschaft, die sich erst aus dem Wissen um seine Herkunft ergibt.<sup>293</sup> Zudem geht mit dem Begriff Original nicht einher, dass ein solchermaßen bezeichnetes Kunstwerk nur in einem einzigen Werkexemplar (Unikat) existieren muss.<sup>294</sup> Nach der amtlichen Begründung zum Regierungsentwurf zur Umsetzung der Folgerechts-Richtlinie<sup>295</sup> ist deren Definition des Originals auch dem Verständnis des Begriffs in § 26 UrhG zugrunde zu legen.<sup>296</sup> Nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 Folgerechts-RL ist ein Original ein Kunstwerk, das vom Künstler selbst oder unter seiner Leitung in begrenzter Auflage hergestellt wurde. Dies sollte nicht nur für § 26 UrhG, sondern für alle urheberrechtlichen Bestimmungen als Auslegungsgrundlage dienen.<sup>297</sup> Insofern Unklarheiten bestehen, ist letztlich auf die Anschauung der am Kunstmarkt beteiligten Kreise abzustellen.<sup>298</sup> Als Vervielfältigung gilt dagegen – wenn Werkentstehung und körperliche Festlegung

---

<sup>289</sup> S. zur Interessenabwägung unten unter 2. Kapitel, A. II. 1. c) bb); Dreier/*Schulze*, 6. Aufl., § 23 UrhG Rn. 26; *L. Müller*, Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 62; *Zentner*, Urheberrecht des Architekten, S. 41; *Prinz*, Urheberrecht für Ingenieure und Architekten, S. 21; *Schöfer*, Rechtsverhältnisse, S. 117 ff., 197 sowie *Grohmann*, Recht des Urhebers, S. 117 f. (zu bildender Kunst); vgl. *Wandtke/Bullinger*, 5. Aufl., § 23 UrhG Rn. 23.

<sup>290</sup> S. unten unter 2. Kapitel, B. I. 2.; vgl. *Schack*, Kunst und Recht, 3. Aufl., Rn. 28.

<sup>291</sup> Zur Bedeutung der Unterscheidung s. *Schack*, Kunst und Recht, 3. Aufl., Rn. 28 ff.

<sup>292</sup> *Möhring/Nicolini/Ahlberg*, 2. Aufl., § 6 UrhG Rn. 31.

<sup>293</sup> *Schack*, Kunst und Recht, 3. Aufl., Rn. 22.

<sup>294</sup> *Schack*, Kunst und Recht, 3. Aufl., Rn. 23; *Wiesner*, Rechte des bildenden Künstlers, S. 54; a.A. *Lutz*, FS Pedrazzini, 617, 620.

<sup>295</sup> Richtlinie 2001/84/EG des Europäischen Parlaments und Rates v. 27.09.2001 über das Folge-recht des Urhebers des Originals eines Kunstwerkes, ABl. Nr. L 272 vom 13.10.2001, S. 32.

<sup>296</sup> Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 16.11. 2006, BT-Drucks. 16/1107, S. 6.

<sup>297</sup> *Wiesner*, Rechte des bildenden Künstlers, S. 49; *Zentner*, Urheberrecht des Architekten, S. 40; sowie *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 64 grenzen Original und Vervielfältigung anhand der Beteiligung des Urhebers voneinander ab; vgl. *Prinz*, Urheberrecht für Ingenieure und Architekten, S. 23.

<sup>298</sup> *Wiesner*, Rechte des bildenden Künstlers, S. 49 ff.; *Wandtke/Bullinger*, 5. Aufl., § 26 UrhG Rn. 6; *van Waasen*, Spannungsfeld, S. 6.



zusammenfallen, wie bei Werken der bildenden Kunst üblich – die wiederholende Werkverkörperung.<sup>299</sup>

Nach der Rechtsprechung und Teilen der Literatur sei schon die Planung des Architekten die erste Verkörperung des Werkes der Baukunst, das unveränderte errichtete Gebäude eine bloße dreidimensionale Vervielfältigung des bereits in dem Bauplan verkörperten Werkes der Baukunst.<sup>300</sup> Nach anderer Auffassung existiere das urheberrechtlich schutzfähige Werk der Baukunst vor Bauausführung und nur aufgrund der Architektenplanung noch gar nicht.<sup>301</sup> Dies stütze sich insbesondere auf den Grundsatz, dass das Urheberrecht nur schrittweise mit Vollendung des Werkes erwachse.<sup>302</sup> Allerdings wird – entgegen der letztgenannten Ansicht – schon aus dem Wortlaut in § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG deutlich, dass sowohl das ausgeführte Bauwerk als auch die ihm zugrundeliegenden Zeichnungen als Originale geschützt sind.<sup>303</sup> Entwürfe sind mithin selbstständig gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG schutzfähig, wenn das darin wiedergegebene Werk die nach § 2 Abs. 2 UrhG maßgebliche Individualität aufweist.<sup>304</sup> Denn insbesondere setzt § 2 Abs. 2 UrhG nicht voraus, dass es zu einer völligen Übereinstimmung zwischen der Vorstellung des Urhebers und der Verkörperung kommt.<sup>305</sup> Allerdings greift auch die erste Ansicht zu kurz, denn das nach den Entwürfen ausgeführte Bauwerk ist nicht zwingend ein bloßes Vervielfältigungsstück (im Sinne eines Dimensionsaustausches).<sup>306</sup> Dieses kann vielmehr auch Originaleigenschaft aufweisen, insbesondere wenn es von dem

---

<sup>299</sup> Zentner, Urheberrecht des Architekten, S. 41; van Waasen, Spannungsfeld, S. 8; Möhring/Nicolini/Ahlberg, 4. Aufl., § 6 UrhG Rn. 28, 40.

<sup>300</sup> Geht zurück auf RGZ 82, 333, 335 f. – Fassadengestaltung, wobei das Gericht feststellte, dass dem Architekten, der den Entwurf ausarbeite nur ein Urheberrecht an den Plänen, nicht jedoch an dem durch einen anderen Architekten ausgeführten Werk zustehe; BGH GRUR 1957, 391, 394 – Ledigenheim; BGH GRUR 2003, 231, 234 – Staatsbibliothek; OLG Hamm GRUR-RR 2012, 192, 193 – Musiktheater im Revier; LG Berlin GRUR 2007, 964, 967 – Lehrter Bahnhof; L. Müller, Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 63; Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, 3. Aufl., § 117 III. 2., S. 505; Dreier/Schulze, 6. Aufl., § 24 UrhG Rn. 33; Wedemeyer, FS Piper, 787, 789; Fromm/Nordemann/A. Nordemann, 11. Aufl., § 2 UrhG Rn. 165; vgl. BGH GRUR 1999, 230, 231 – Treppenhausgestaltung; zu nicht schutzfähigen Entwürfen BGH GRUR 2014, 73 – Altenwohnanlage mit Anmerkung von Schulze, NZBau 2013, 286; Schack, Kunst und Recht, 3. Aufl., Rn. 263, 780; rechtsvergleichend zum italienischen Recht, U. Fuchs, Der Werkbegriff, S. 218 ff.

<sup>301</sup> OLG Celle BauR 1986, 601, 602; Neuenfeld, FS Locher, 403, 408 m.V.a. OLG Nürnberg, BauR 1980, 186; Zentner, Urheberrecht des Architekten, S. 43.

<sup>302</sup> Hierzu Zentner, Urheberrecht des Architekten, S. 43 m.w.N.

<sup>303</sup> Schack, Kunst und Recht, 3. Aufl., Rn. 30; van Waasen, Spannungsfeld, S. 5; Zentner, Urheberrecht des Architekten, S. 46.

<sup>304</sup> BGH GRUR 1988, 533, 534 – Vorentwurf II; OLG Frankfurt a.M. ZUM 2007, 306, 307 f. – Mehrfamilienhaus; OLG Celle ZUM-RD 2011, 339, 340 f. – Ausstellungshalle; LG Oldenburg U. v. 05.06.2013, Akz. 5 O 3989/11, dazu Anm. Rieken, GRUR-Prax 2013, 545, Pauly, NZBau 2011, 645; Neumeister/von Gamm, NJW 2008, 2678, 2680.

<sup>305</sup> Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 58, vgl. hierzu ausführlich Zentner, Urheberrecht des Architekten, S. 42 ff.

<sup>306</sup> Hierzu ausführlich Zentner, Urheberrecht des Architekten, S. 46 f.

vorherigen Entwurf abweicht.<sup>307</sup> Maßgebend ist, ob der Urheber an der Errichtung des Bauwerks in erheblichem Maße mitgewirkt hat. Dafür sollte er zumindest die Bauausführung überwachen und über alle für die Gestaltung des Gebäudes wichtigen Fragen selbst entscheiden.<sup>308</sup> Trifft der Architekt diese den Bauplan bzw. Entwurf interpretierenden Entscheidungen, verkörpert das Gebäude sein Werk als Original.<sup>309</sup> Würde man dies verleugnen und das Bauwerk als bloße Vervielfältigung der Entwürfe einordnen, hätte dies für das Werkschutzrecht die fragliche Folge, dass das Integritätsinteresse am unveränderten Bestand des Plans höher bewertet werden müsste als das Bestandsinteresse am ausgeführten Bauwerk. Dies läuft jedoch den tatsächlichen Interessen des Urhebers zuwider, der sein Werk nicht mittels des Entwurfs, sondern gerade durch das fertiggestellte Gebäude der Öffentlichkeit final präsentiert.<sup>310</sup> Zudem würde eine solche Folgerung auch dem Wortlaut des § 114 Abs. 2 Nr. 2 UrhG widersprechen, der ein Bestehen von Originalwerken der Baukunst explizit anerkennt.<sup>311</sup> Es kann sich mithin bei Entwurf und fertiggestelltem Bauwerk jeweils um Originale handeln, wenn der Architekt maßgeblich an ihnen mitgewirkt hat.<sup>312</sup>

Es ist zudem zwischen dem im Entwurf dargestellten Gebäude einerseits und der Art und Weise der Darstellung dieses Gebäudes andererseits zu differenzieren: Weist bereits die im Entwurf vermittelte Raumvorstellung des Bauwerks Individualität im Sinne von § 2 Abs. 2 UrhG auf, ist diese als Entwurf nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG schutzfähig.<sup>313</sup> Ist dagegen allein die Art und Weise der Darstellung individuell, während der Inhalt der Darstellung nicht herangezogen werden kann, ist allein ein Schutz über § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG möglich.<sup>314</sup> Gegenstand des Schutzes ist hier mithin gerade nicht das Objekt, der geplante Bau, sondern nur die Art und

---

<sup>307</sup> von Ungern-Sternberg, Des Künstlers Rechte, 47, 51 Fn. 19; Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 59; Zentner, Urheberrecht des Architekten, S. 46.

<sup>308</sup> Jänecke, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 64.

<sup>309</sup> Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 64, der ebenso ausführt: werde der Bauplan ohne Mitwirkung des Architekten durch einen anderen Architekten oder Dritten ausgeführt, handele es sich bei dem Gebäude nicht um ein Original, sondern vielmehr um eine Vervielfältigung ohne Originalcharakter; vgl. auch Schack, Kunst und Recht, 2. Aufl., Rn. 772: Ohne die Einwilligung des Architekten des Entwurfs dürfe dann niemand bauen (§ 16 UrhG), auch dann nicht, wenn im Zuge der Bauausführung der Entwurf schöpferisch bearbeitet werde (§23 UrhG), mit Verweis auf OLG Jena OLG-NL 1999, 73, 75.

<sup>310</sup> Hierzu L. Müller, Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 62; Prinz, Urheberrecht für Ingenieure und Architekten, S. 22; aufgreifend: Zentner, Urheberrecht des Architekten, S. 47.

<sup>311</sup> Prinz, Urheberrecht für Ingenieure und Architekten, S. 23.

<sup>312</sup> So auch Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 59, 64; Prinz, Urheberrecht für Ingenieure und Architekten, S. 23; Zentner, Urheberrecht des Architekten, S. 49, 105, 127; Jestaedt, Zulässigkeit der Änderung, S. 31.

<sup>313</sup> Schack, Kunst und Recht, 3. Aufl., Rn. 780.

<sup>314</sup> Neumeister/ von Gamm, NJW 2008, 2678, 2680; Schack, Kunst und Recht, 3. Aufl., Rn. 781.

Weise seiner Darstellung im Entwurf.<sup>315</sup> In der Praxis kommt dem Entwurfsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG regelmäßig größere Bedeutung zu, da er – anders als § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG – auch einen Schutz gegen Nachbau gewährt.<sup>316</sup> Letztlich ist es auch denkbar, dass eine (technische) Zeichnung beide Schutzanforderungen erfüllt.<sup>317</sup>

#### d) Einzelne Erscheinungsformen

Werke der Baukunst sind somit in allen Bereichen der Architektur denkbar:<sup>318</sup> Neben herausragend gestalteten Repräsentationsgebäuden, Kirchen, Baudenkmalern, Schwimmbädern, Einfamilienhäusern, Geschäfts- oder Bürogebäuden, sonstigen Wohnbauten, Museen, Fabriken, Lagerhäusern, Flughäfen oder sonstigen Zweckbauten, können auch Parkanlagen, Plätze, Brücken, Uferanlagen, Leuchttürme, Tunneleinfahrten oder sonstige Verkehrsbauten vom Urheberrechtsschutz umfasst sein.<sup>319</sup> Im Konkreten sind häufig die Grundstruktur des Baukörpers und die Fasadengestaltung (in Verbindung mit der Farbigkeit, der Oberflächenstruktur oder deren Materialien) geschützt.<sup>320</sup> Die Individualität kann sich auf eine Einzelkonstruktion oder die Gestaltung eines (Einzel-)Teils des Bauwerkes beziehen, aber auch in der Gesamtgestaltung eines Bauwerks liegen.<sup>321</sup> Zudem können nicht nur äußere Formen, sondern auch Gestaltungen der Innenarchitektur urheberrechtliche Schutzfähigkeit begründen.<sup>322</sup> Es ist jedoch zwischen der Raumgestaltung insgesamt und den einzelnen Gegenständen, wie z.B. Möbeln, die gerade nicht den

---

<sup>315</sup> *Ulmer*, Der Architekt 1969, 77, 78; *Mahr/Schöneich*, BauR 2014, 1395, 1396; *Hesse*, BauR 1971, 209, 217.

<sup>316</sup> BGH GRUR 1989, 416, 417 – Bauaußenkante; *Neumeister/von Gamm*, NJW 2008, 2678, 2680.

<sup>317</sup> Hierzu BGH GRUR 1988, 533, 534 – Vorentwurf II.

<sup>318</sup> Einen umfassenden Überblick bei *Fromm/Nordemann/A. Nordemann*, 12. Aufl., § 2 UrhG Rn. 154 ff.

<sup>319</sup> *Schulze*, NZBau 2007, 537; *Büscher/Dittmer/Schiwy/Obergfell*, 3. Aufl., § 2 UrhG Rn. 48; *Wandtke/Bullinger*, 4. Aufl., § 2 UrhG Rn. 108; *Schricker/Loewenheim/Leistner*, 6. Aufl., § 2 UrhG Rn. 174; *Walchshöfer*, FS Hubmann, 469, 470 f.; *Dreier/Schulze*, 6. Aufl., § 2 UrhG Rn. 181, *Loewenheim/G. Schulze*, Handbuch Urheberrecht, 3. Aufl., § 9 Rn. 184 f. mit einer umfassenden Übersicht zur Rechtsprechung.

<sup>320</sup> OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56, 57 – Stuttgart 21; *Wandtke/Bullinger*, 5. Aufl., § 2 UrhG Rn. 110; vgl. LG Hamburg GRUR 2005, 672, 673 – Astra Hochhaus.

<sup>321</sup> *Walchshöfer*, FS Hubmann, S. 469, 471; zum Teilwerkschutz s. sogleich unter 1. Kapitel, C. I. 2.

<sup>322</sup> BGH GRUR 1982, 107, 109 – Kirchen-Innenraumgestaltung; OLG Düsseldorf, ZUM 2013, 368, wonach für die Innen- und Außengestaltung eines Gebäudes jeweils gesonderte Betrachtungen bzgl. der Urheberrechtsfähigkeit vorzunehmen seien; Zur Schutzfähigkeit von Fußböden in öffentlichen Einrichtungen LG Leipzig ZUM 2005, 487, 492 – Museumsfußboden; LG Hannover ZUM-RD 2021, 364 – Marktkirchenfenster, wonach der Innenraum der Marktkirche Hannovers schutzfähig sei; *Büscher/Dittmer/Schiwy/Obergfell*, 3. Aufl., § 2 UrhG Rn. 48; *König*, Werkbegriff in Europa, S. 309.

Raum bilden, sondern in den Raum gestellt werden, zu unterscheiden.<sup>323</sup> Im Fall der Kirchen-Innenraumgestaltung des BGH wurde hingegen diskutiert, ob die veränderte Aufstellung und Gestaltung von an sich schutzlosen Einrichtungsgegenständen eine Beeinträchtigung der geschützten baulichen Gesamtgliederung und -gestaltung des baulichen Innenraums der Kirche § 14 UrhG bedeutete, vorausgesetzt, diese Gegenstände seien entsprechend der architektonischen Planung derart in die bauliche Innenraumgestaltung miteinbezogen worden, dass sie das Raumbild entscheidend mitprägen.<sup>324</sup>

Ferner kann auch nur der Eingangsbereich oder das Treppenhaus geschützt sein.<sup>325</sup> Hingegen ist auch die Wohnung als abgrenzbarer Teil innerhalb des Wohngebäudes im Gesamten als schutzfähig angesehen worden.<sup>326</sup> Auch ist es denkbar, dass ein Gebäudeensemble und/oder dessen -anordnung urheberrechtlichen Schutz genießen, wenn gerade in der Anordnung, Aufgliederung oder nach dem Gesamteindruck eine individuelle geistige Leistung vorliegt.<sup>327</sup> Ebenfalls können auch die nur für einen vorübergehenden Zweck geschaffenen Werke, wie beispielsweise Messestände, Bühnenbilder sowie Filmkulissen schutzfähig sein.<sup>328</sup>

Letztlich kann sich das künstlerische Schaffen des Architekten – anders als bei den übrigen Zweigen der bildenden Künste – in besonderen Fällen nicht nur auf das Bauwerk selbst, sondern auch auf die Herbeiführung einer ästhetischen Wirkung durch Anpassung an die Umgebung erstrecken.<sup>329</sup> Die Anpassung an die vorhandene Stadtlandschaft allein reicht jedoch in der Regel nicht aus. In der Bauaußenkante-Entscheidung des BGH mussten Wirkungen, die die Festlegung der Bauaußenkante in städtebaulicher und verkehrstechnischer Beziehung habe, bei der Urheberrechtsschutzfähigkeit als Bauwerk nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 UrhG außer Betracht bleiben.<sup>330</sup> Solche Planungen seien einem Urheberrechtsschutz lediglich als Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG zugänglich.<sup>331</sup>

---

<sup>323</sup> BGH GRUR 1988, 533, 534 – Vorentwurf II; *Schulze*, NZBau 2007, 537.

<sup>324</sup> Siehe hierzu BGH GRUR 1982, 107, 109 f. – Kirchen-Innenraumgestaltung.

<sup>325</sup> BGH GRUR 1999, 230, 231 – Treppenhausgestaltung.

<sup>326</sup> AG Tempelhof-Kreuzberg, U. v. 30.07.2014 – 10 C 355/12.

<sup>327</sup> Zum KUG schon BGH GRUR 1957, 391, 393 – Ledigenheim; OLG Hamburg UFITA Bd. 79 (1977), 343, 351 f.; *Göpfert*, BauR 1999, 312, 313; vgl. *Walchshöfer*, FS Hubmann, 469, 471.

<sup>328</sup> *Schulze*, NZBau 2007, 537; *Büscher/Dittmer/Schiwy/Obergfell*, 3. Aufl., § 2 UrhG Rn. 48.

<sup>329</sup> BGH GRUR 1957, 391, 393 – Ledigenheim.

<sup>330</sup> BGH GRUR 1989, 416, 417 – Bauaußenkante.

<sup>331</sup> BGH GRUR 1989, 416, 417 – Bauaußenkante; *Neumeister/von Gamm*, NJW 2008, 2678, 2680.

#### e) Fallbeispiele

Auch die beiden Fallbeispiele sind hinsichtlich der infrage stehenden Gestaltungen auf deren urheberrechtliche Schutzfähigkeit zu betrachten.

#### aa) Stuttgart 21

Bei dem Bahnhofsgebäude (Bonatz-Bau) handele es sich um ein urheberrechtlich geschütztes Werk im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 UrhG.<sup>332</sup> Die besondere Eigentümlichkeit ergäbe sich aus der Verwendung verschiedener kubischer Formen, die in einer symmetrischen und asymmetrischen Verschachtelung zu einem komplexen Gebäude angeordnet worden seien.<sup>333</sup> Der Kläger habe zutreffend ausgeführt, dass der hohe schöpferische Eigentümlichkeitsgrad durch die Zusammenfassung großer und unterschiedlich gestalteter Gebäudekuben mit unterschiedlichen Längen, Breiten und Höhen entstehe. Diese kulminierten in einem seitlich eingebundenen, hoch aufragenden quadratischen Uhrenturm, der die Königstraße als eine der wichtigsten Straßen Stuttgarts beherrsche<sup>334</sup>. Die besondere Schöpfungshöhe zeige sich auch in der Fassadengestaltung, die wiederum die kubischen Formen widerspiegelt, aber durch ihre Strukturierung und die Pfeiler, Bögen sowie Fenster Details von hoher schöpferischer Eigentümlichkeit enthalte. Die Besonderheit werde insbesondere durch die Kombination der monumentalen Bauweise mit klassischem Bauschmuck und fortschrittlichen Elementen geprägt.<sup>335</sup> Der urheberrechtliche Schutz erstrecke sich auf das gesamte Werk und gelte daher auch für die Flügelbauten sowie die Treppenanlage.<sup>336</sup>

#### bb) Kulturpalast Dresden

Hinsichtlich des Dresdner Kulturpalastes seien sowohl der Kulturpalast als Gesamtwerk als auch der Mehrzwecksaal schutzfähig. Die Schutzfähigkeit des Kulturpalastes läge dabei nach Auffassung des Senats auf der Hand.<sup>337</sup> Hierzu führt er Folgendes aus: „Mit [dem Kulturpalast] schuf der Kl. [Hänsch] ein Gebäude, das die Formenwelt der internationalen Moderne in das Stadtbild von Dresden

---

<sup>332</sup> OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56, 57 – Stuttgart 21.

<sup>333</sup> OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56, 57 – Stuttgart 21.

<sup>334</sup> OLG Stuttgart ZUM 2011, 173, 179 – Stuttgart 21; LG Stuttgart ZUM-RD 2010, 491, 496 – Stuttgart 21.

<sup>335</sup> OLG Stuttgart ZUM 2011, 173, 179 – Stuttgart 21 mit ergänzendem Verweis auf die landgerichtlichen Ausführungen LG Stuttgart ZUM-RD 2010, 491, 496 – Stuttgart 21.

<sup>336</sup> LG Stuttgart ZUM-RD 2010, 491, 496 – Stuttgart 21; das OLG Stuttgart ZUM 2011, 173, 179 – Stuttgart 21 stellt auf den „Stuttgarter Bahnhof“ den „Bonatz-Bau“ ab und lässt die Schutzfähigkeit der Treppe offen: „mit oder ohne Treppe“; *Obergfell*, GRUR-Prax 2010, 233, 234.

<sup>337</sup> OLG Dresden GRUR-RR 2013, 51 – Kulturpalast Dresden.

transformiert. Der breite und relativ flache, dabei wohl proportionierte und mit seinem städtebaulichen Umfeld korrespondierende Kubus mit Flachdach, vorgehängter transparenter Glashaut und seinen kontrastierenden Farben und Materialien vermittelt dem Betrachter einen ästhetischen Eindruck, der den Kulturpalast die architektonische Durchschnittsgestaltung von Gebäuden ähnlicher Funktion weit überragen lässt.“<sup>338</sup>

Auch die eigenschöpferische Prägung des Mehrzwecksaals (an sich) wurde zudem vom Senat bejaht. Die individuelle Schöpfung schlage sich in der wahrnehmbaren Gestaltung des Saales mit seiner Formsprache nieder. Sie zeige, dass nicht nur eine technische Aufgabe mit herkömmlichen Mitteln gelöst, sondern ein ästhetischer Überschuss erzielt worden sei. Er reiche von der Linienführung über die Konstruktion bis zur Dekoration, von den Baustoffen bis zu den Farben. So liege ein besonderer ästhetischer Reiz darin, dass der Rang hufeisenförmig weit in das Parkett hinuntergezogen sei, wodurch die Räumlichkeiten des Saales zusammengeführt würden. Auch die weiteren Gestaltungselemente [...] die unregelmäßig hexagonale Grundform, die Dynamik vermittelnde Auffächerung der Saalwände und Deckenkonstruktion, die Beleuchtung des Saales durch in Serien angeordnete Strahler als Lichtpunkte, die in Teakholz verarbeitete Wandverkleidung im Kontrast zu den in Taubenblau gehaltenen trapezförmigen Gestühl oder die verwendeten Materialien, erzielten zumal in ihrer speziellen Konstruktion beim Betrachter eine besondere ästhetische Wirkung, die diejenige vergleichbarer Säle weit übertreffe. Diese besonderen gestalterischen Elemente gingen deutlich über das hinaus, was die Gebrauchszwecke und die technischen Mittel zu seiner Verwirklichung vorgäben.<sup>339</sup> Allerdings, so führt der Senat aus, sei nicht zu verkennen, dass die Gestaltungshöhe des Saales an diejenige des Gesamtgebäudes nicht ganz heranreiche.<sup>340</sup> Nach dessen Ansicht liegt ein wesentlicher Grund dafür in der vom Bauherrn vorgegebenen Multifunktionalität, die bei der Gestaltung des Saales zu einer gewissen Neutralität zwang.<sup>341</sup> Die Urheberschutzfähigkeit sei indes nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Multifunktionssaal auch Gebrauchszwecken diene. Vielmehr habe der Kläger den neben dem durch den Gebrauchszweck vorgegebenen Architektenschaffen verbliebenen Gestaltungsspielraum in besonderem Maße eigenschöpferisch ausgefüllt und dadurch die mit der Multifunktionalität verbundene Gefahr, ins Beliebig

---

<sup>338</sup> OLG Dresden GRUR-RR 2013, 51 – Kulturpalast Dresden.

<sup>339</sup> OLG Dresden GRUR-RR 2013, 51, 52 – Kulturpalast Dresden.

<sup>340</sup> OLG Dresden GRUR-RR 2013, 51, 52 – Kulturpalast Dresden.

<sup>341</sup> OLG Dresden GRUR-RR 2013, 51, 52 – Kulturpalast Dresden.

abzuleiten, durch seine künstlerische Gestaltung bannen können.<sup>342</sup> Mit dieser Annahme der Schutzfähigkeit des Mehrzwecksaales tritt das OLG dem Urteil des LG vom 24.4.2012 entgegen.<sup>343</sup>

## 2. Schutz der Gesamtkonzeption und Schutz von Werkteilen

Wenn einzelne Werkteile von Dritten ohne Erlaubnis übernommen werden, kommt die Frage auf, inwieweit sich der Schutz auf diese einzelnen Elemente bezieht oder ob nur auf das Gesamtwerk an sich als Grundlage des Abwehrenspruchs abzustellen ist.<sup>344</sup> Würde man allein auf das Gesamtwerk abstellen, blieben jedoch womöglich gravierende Eingriffe in das Urheberrecht ungeahndet.<sup>345</sup> Es gilt somit grundlegend festzuhalten, dass einzelne Werkteile – neben dem Werk in seiner Gesamtheit – selbstständig urheberrechtlich schutzfähig sein können, wenn diese eigenständig die Anforderungen an § 2 Abs. 2 UrhG erfüllen, demnach, bei isolierter Betrachtung, insbesondere dem notwendigen hinreichenden Grad an Individualität genügen.<sup>346</sup> Hierbei sind dieselben Anforderungen und Erwägungen anzustellen, die auch die Schutzfähigkeit des Werkes in seiner Gesamtheit betreffen.<sup>347</sup> Wenn folglich ein geschütztes Werkelement entlehnt wird, liegt auch darin ein Eingriff in das fremde Urheberrecht an diesem bestimmten Werkteil.<sup>348</sup> Der Urheber kann sodann gegen eine unerlaubte Übernahme hinsichtlich des isolierten schutzfähigen Werkteils vorgehen.<sup>349</sup> Demnach kann andererseits einer ungenehmigten

---

<sup>342</sup> OLG Dresden GRUR-RR 2013, 51, 52 – Kulturpalast Dresden.

<sup>343</sup> Das LG war der Ansicht, der Mehrzwecksaal sei für sich genommen kein Werk der Baukunst und damit nicht urheberrechtlich geschützt, LG Leipzig GRUR-RR 2012, 273, 274 – Kulturpalast, wonach der Saal nicht aus der Masse des alltäglichen Bauschaffens herausrage, sondern vielmehr den an ihn gestellten technischen Anforderungen gerecht werdend, zweckdienlich in Bezug auf die verschiedenen Nutzungsarten sei, aber ansonsten keine individuellen Ausprägungen aufweise, die ihn besonders machten.

<sup>344</sup> Dreier/Schulze, 6. Aufl., § 2 UrhG Rn. 76; Szalai, ZUM 2014, 231, 234.

<sup>345</sup> Vgl. Dreier/Schulze, 6. Aufl., § 2 UrhG Rn. 76.

<sup>346</sup> U.a. BGH GRUR 1988, 533, 534 – Vorentwurf II; BGH GRUR 1989, 416 – Bauaußenkante; LG Hamburg ZUM 2003, 403, 405 – Die Pöpstin; Wandtke/Bullinger, 5. Aufl., § 2 UrhG Rn. 42; Schack, Urheberrecht, 10. Aufl., § 9 Rn. 204; Goldmann, GRUR 2005, 639, 640; Dreier/Schulze, 6. Aufl., § 2 UrhG Rn. 76; Spindler/Schuster/Wiebe, 4. Aufl., § 2 Rn. 9; Ullmann, GRUR 1993, 334, 336; Büscher/Dittmer/Schiwy/Oberfell, 3. Aufl., § 2 UrhG Rn. 48; Bschorr, Architekten- und Ingenieurrecht, S. 93; von Ungern-Sternberg, Des Künstlers Rechte, 47, 52.

<sup>347</sup> Dreier/Schulze, § 2 UrhG Rn. 76.

<sup>348</sup> Wandtke/Bullinger, 5. Aufl., § 2 UrhG Rn. 42; Fromm/Nordemann/A. Nordemann, 12. Aufl., § 2 UrhG Rn. 51; Schricker/Loewenheim/Leistner, 6. Aufl., § 2 UrhG Rn. 87; Möhring/Nicolini/Ahlberg, 4. Aufl., § 2 UrhG Rn. 164; Dreier/Schulze, 6. Aufl., § 2 UrhG Rn. 76.

<sup>349</sup> Wandtke/Bullinger, 5. Aufl., § 2 UrhG Rn. 43; vgl. BGH GRUR 1953, 299, 301 – Lied der Wildbahn I, wonach „bereits die Entlehnung kleinster Teile eines Werkes, die zudem für seinen gedanklichen Inhalt bedeutungslos sind, eine Verletzung des Urheberrechts am Werk darstellen [kann], sofern sie eine schutzfähige individuelle Prägung aufweisen, die auch auf der reinen Formgestaltung beruhen kann. Entscheidend ist also nicht, ob ein nach Umfang und inhaltlicher Bedeutung wesentlicher Teil entlehnt wird, sondern ausschließlich, ob der entlehnte Teil des Werkes als solcher urheberrechtlichen Schutzvoraussetzungen genügt, also eine eigentümliche Schöpfung

Benutzung durch Dritte nicht ein Werkfragment entgegenghalten werden, welchem die urheberrechtliche Schutzfähigkeit fehlt.<sup>350</sup>

Des Weiteren darf der Urheberschutz dabei nur so weit reichen, wie die persönliche geistige Schöpfung des Urhebers (noch) vorliegt.<sup>351</sup> Andererseits ginge dies zu Lasten der Allgemeininteressen Dritter: Wenn beispielsweise ein gemeinfreier, historischer Werkbestandteil in eine neues Werk aufgenommen werden soll, kann dies nicht zum Urheberrechtsschutz des entnommen historischen Werkteils zugunsten des Nachschaffenden führen.<sup>352</sup> Eine „Remonopolisierung von ungeschützten Elementen durch deren Benutzung in einem neuen Werk“<sup>353</sup> findet nicht statt. Die Grenze der noch andauernden Schutzfähigkeit des isolierten Werkfragments ist auch unter diesem Aspekt sachgerecht. Die Kernfrage, ob eine Entnahme aus einem fremden Werk dieses in seiner Gesamtheit betrifft oder eben nur bestimmte Glieder dessen, darf sich nicht zu Lasten des Urheberschutzes auswirken.<sup>354</sup> Insbesondere komplexe, aus verschiedensten individuellen Werkteilen bestehende Werke betreffend, wäre es ungenügend nicht auch den einzelnen schutzfähigen Werkfragmenten Urheberrechtsschutz zuzusprechen.<sup>355</sup> Denn insbesondere bei den verschiedensten modernen Vervielfältigungstechniken sowie Wiedergabetechniken „liefe der Urheberrechtsschutz sonst weitgehend ins Leere“.<sup>356</sup>

Letztlich setzt sich das Dilemma der Bestimmung der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit fort. Ob nun die Gesamtgestaltung und/oder einzig ein Werkelement schutzfähig ist, ermittelt sich nach dem Durchschnittsurteil des für Kunst empfänglichen und mit Kunstfragen einigermaßen vertrauten Menschen. Wenn

---

darstellt, wobei sich die besondere Eigenart des Werkes als Ganzes in diesem Teil nicht zu offenbaren braucht“; *Loewenheim*, Handbuch Urheberrecht, 2. Aufl., § 7 Rn. 14.

<sup>350</sup> BGH GRUR 1953, 299, 301 – Lied der Wildbahn I; *Wandtke/Bullinger*, 5. Aufl., § 2 UrhG Rn. 43; *Schricker/Loewenheim/Leistner*, 6. Aufl., § 2 UrhG Rn. 87; *Loewenheim*, Handbuch Urheberrecht, 2. Aufl., § 7 Rn. 14.

<sup>351</sup> *Wandtke/Bullinger*, 5. Aufl., § 2 UrhG Rn. 44.

<sup>352</sup> *Wandtke/Bullinger*, 5. Aufl., § 2 UrhG Rn. 44.

<sup>353</sup> *Wandtke/Bullinger*, 5. Aufl., § 2 UrhG Rn. 44.

<sup>354</sup> *Wandtke/Bullinger*, 5. Aufl., § 2 UrhG Rn. 44.

<sup>355</sup> *Wandtke/Bullinger*, 5. Aufl., § 2 UrhG Rn. 44.

<sup>356</sup> *Wandtke/Bullinger*, 5. Aufl., § 2 UrhG Rn. 44 in Bezugnahme von BGH MMR 2009, 253 (254) – Metall auf Metall; Die ungenehmigte ausschnittsweise Übernahme, Verwendung (daher Vervielfältigung und Verbreitung) zweier Takte aus der Aufnahme „Metall auf Metall“ in die Tonaufnahme „Nur mir“ stelle hiernach einen Eingriff in das Recht des Tonträgerherstellers, § 85 I 1 UrhG, dar. Hierbei werde die vereinzelt vertretene Gegenauffassung, die Rechte des Tonträgerherstellers seien nur bei einer ungenehmigten Vervielfältigung oder Verbreitung des *gesamten* Tonträgers verletzt, als mit den Bestimmungen der Art. 2 und 1 Genfer Tonträger-Abkommen unvereinbar angesehen, die besagen, dass die Tonträgerhersteller bereits vor einer Vervielfältigung und Verbreitung wesentliche Teile der in einem Tonträger festgelegten Töne zu schützen sind. Wäre aber nur die ungenehmigte Vervielfältigung und Verbreitung des gesamten Tonträgers untersagt, liefe der Schutz des Tonträgerherstellers weitgehend ins Leere.



beispielsweise allein die Außenfassade, ein einzelnes Geschoss, eine Türgestaltung oder andere Details besonders individuell sind, erlangen diese Elemente urheberrechtlichen Schutz.<sup>357</sup> Für die Frage, ob das gesamte Gebäude als solches die erforderliche Eigentümlichkeit aufweist, kommt es jedoch auf eine Gesamtbetrachtung aller Gestaltungselemente an, denn so wie Steine, Beton und Stahl erst gemeinsam ein Gebäude entstehen lassen, so bilden Dachkonstruktion, Fassadengestaltung, Linienführung, Fenster sowie die Türenanordnung erst gemeinsam die gegebenenfalls urheberrechtlich schutzfähige Raumvorstellung.<sup>358</sup> Diese kann von der Bauaufteilung, der Lichtführung und Blickrichtung, den Ausmaßen, dem Verhältnis der Größe des Daches zu derjenigen des übrigen Baukörpers, der Dachgestaltung, davon, welchen Anteil bestimmte Materialien im Verhältnis zu anderen Materialien haben, sowie davon, wie bestimmte Gestaltungselemente angeordnet sind abhängen.<sup>359</sup> Überzeugend schlägt *Szalai* für die Ermittlung, was schutzfähig ist, beispielsweise vor, auf das Gesamtwerk abzustellen und sodann zu fragen, ob das Werk zumindest Elemente enthalte, die für sich genommen *nicht* thematisch vorgegeben sind oder ein Mindestmaß an schöpferischer Individualität aufweisen.<sup>360</sup>

### 3. Besonderheit der Schutzfähigkeit des Innenraums als eigenständiges urheberrechtlich geschütztes Werk

Eine Besonderheit tritt im Fall des Dresdener Kulturpalastes auf: Die Innenraumgestaltung des Mehrzwecksaals wird vom Senat als eigenständiges urheberrechtlich geschütztes Werk *neben* dem Gesamtgebäude anerkannt.<sup>361</sup> Hierbei ist zu der eben diskutierten Frage hinsichtlich der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit von *Werkteilen* eines gesamtgestalterisch geschützten Bauwerks abzugrenzen. Wie oben beschrieben<sup>362</sup>, können auch innenarchitektonische Gestaltungen zu den Werken der Baukunst zählen und urheberrechtlichen Schutz genießen. Für einen umfassenden Gebäudeschutz müsste die innenliegende Gestaltung jedoch integraler Bestandteil des Gebäudes sein. Dies ist nicht gleichzusetzen mit der Eigenschaft

---

<sup>357</sup> *Ahlberg/Götting/Lauber-Rönsberg*, 32. Edition, § 2 UrhG Rn. 116; vgl. bspw. BGH GRUR 1988, 533, 534 – Vorentwurf II; BGH GRUR 1989, 416 – Bauaußenkante.

<sup>358</sup> *Ahlberg/Götting/Lauber-Rönsberg*, 32. Edition, § 2 UrhG Rn. 116; vgl. Schricker/*Loewenheim/Leistner*, 6. Aufl., § 2 UrhG Rn. 176.

<sup>359</sup> *Ahlberg/Götting/Lauber-Rönsberg*, 32. Edition, § 2 UrhG Rn. 116; vgl. Schricker/*Loewenheim/Leistner*, 6. Aufl., § 2 UrhG Rn. 176.

<sup>360</sup> *Szalai*, ZUM 2014, 231, 234.

<sup>361</sup> Vgl. *Czychowski/Nordemann/Waiblinger*, GRUR-RR 2014, 233, 234.

<sup>362</sup> S. oben I. Kapitel, C. I. 1. d).

des wesentlichen Bestanteils im Sinne von § 93 BGB, vielmehr reicht es aus, dass alle Teile auf den Raum abgestimmt und streng aufeinander bezogen sind, sodass alles wie zu einer Einheit verschmolzen erscheint.<sup>363</sup> Dann gilt die Innengestaltung als integrales, ggf. gleichzeitig auch als selbstständig urheberrechtlich schutzfähiges Werkelement der Gesamtgestaltung, vorausgesetzt auch diese erfüllt die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 UrhG.

Hier steht jedoch nicht ein gegebenenfalls selbstständig schutzfähiges Werkelement des Gesamtwerkes infrage, sondern vielmehr, wann ein Bestandteil eines Gebäudes als ein eigenständiges geschütztes *autarkes* Werk der Baukunst in einem anderen bestehenden Werk im Sinne des § 2 UrhG existieren kann, ohne als (integrales) Werkelement der Gesamtgestaltung eingeordnet zu werden. Im vorliegenden Fall sind sowohl der Kulturpalast als Gesamtwerk als auch der innenliegende Mehrzwecksaal nach Senatsauffassung individuell und begründen daher *je-weils* urheberrechtliche Schutzfähigkeit.<sup>364</sup> Dabei sei besonders, dass der Saal nach Senatsauffassung dabei als „eigenständige Innenwelt („egg in the box“)" funktioniere.<sup>365</sup> Er sei vom restlichen Gebäude gleichsam abgekoppelt, sodass ein Ersetzen des Saales die räumliche Konstruktion des Außenraums nicht beeinträchtigt.<sup>366</sup> Wann ein Element einer (Gesamt-)Gestaltung die Eigenschaft eines eigenständigen solchen autarken Werkes annimmt, ist fraglich. Dies hat erhebliche Konsequenzen: Wenn in der Praxis Bauwerke entkernt werden, kann die Frage, wann ein Innenraum für sich urheberrechtlich schutzfähig ist, ohne in Zusammenhang mit der äußeren Gesamtgestaltung des Bauwerks zu stehen, große Bedeutung erlangen.<sup>367</sup> Insbesondere spielt dies auch bei der Ermittlung der urheberrechtlichen Eingriffsintensität bei § 14 UrhG eine entscheidende Rolle, denn bei einem Umbauvorhaben kommt es allein drauf an, welches Werkelement geändert wurde. Für eine Abgrenzung zwischen der zusammenhängenden Zugehörigkeit des Werkteils zur Gesamtgestaltung und dem autarken Bestehen des Werkelements, kommt es dabei maßgeblich darauf an, ob zwischen Innen- und Außenraum eine integrale Wechselwirkung besteht. Denn wenn das Werkelement das Gesamtbild zu dem macht, was es ist, hängt es mit der Gesamtgestaltung des Bauwerks integral

---

<sup>363</sup> BGH GRUR 2008, 984, 985 – St. Gottfried; ablehnend OLG Karlsruhe GRUR 2004, 233 – Kirchenchorraum; vgl. *Ahlberg/Götting/Lauber-Rönsberg*, 32. Edition, § 2 UrhG Rn. 28; *Wandtke/Bullinger*, 5. Aufl., § 2 UrhG Rn. 110 f.

<sup>364</sup> OLG Dresden GRUR-RR 2013, 51 – Kulturpalast Dresden.

<sup>365</sup> OLG Dresden GRUR-RR 2013, 51, 53 – Kulturpalast Dresden.

<sup>366</sup> OLG Dresden GRUR-RR 2013, 51, 53 – Kulturpalast Dresden.

<sup>367</sup> *Elmenhorst*, GRUR-Prax 2012, 239.

zusammen. Um diese Wechselwirkung auszuloten, müssen geeignete Kriterien gefunden werden. Das OLG Dresden, ebenso wie zuvor das LG Leipzig, hat einige Anhaltspunkte für eine mögliche Abgrenzung entwickelt.<sup>368</sup> Danach sei der Saal zunächst vom restlichen Gebäude gleichsam abgekoppelt. Wer den Saal betritt, findet sich in einer neuen gestalterischen Welt wieder, in einer speziellen Kapsel. Auch die stilistische Ausprägung der Formensprache sei eine völlig andere. Zudem wurden für seine Gestaltung grundlegend andere Materialien verwendet: So finde sich im Saal kein Glas, dafür werde sehr großzügig Holz in warmen Brauntönen als Baustoff eingesetzt, was zu dem auch vom Kläger beschriebenen Eindruck von Wärme und Geborgenheit beitrage. In scharfem Kontrast dazu stehe sachliche Kühle, Transparenz und dem Stadtraum zugewandte Offenheit von Foyer und Treppenaufgängen.<sup>369</sup>

Mithin können danach die Abkopplung des Innenraums vom restlichen Gebäude, die vollkommene andere stilistische Ausprägung der Formsprache sowie die Verwendung grundlegend anderer Materialien entscheidende Indizien *gegen* eine integrale Wechselwirkung zwischen Innenraum und Gesamtgestaltung darstellen. Dem ersten Indiz, der Abkopplung des Innenraumes vom restlichen Gebäude, muss dabei der räumlich-konzeptionelle Zusammenhang mit dem restlichen Bauwerk zugeordnet werden.<sup>370</sup> Diese Besonderheit im Fall des Dresdener Kulturpalasts wirkt sich massiv bei der Verletzungsprüfung aus.<sup>371</sup>

#### 4. Schutzzumfang

Fraglich bleibt, welchen Schutzzumfang ein Werk der Baukunst aufweist. Den Schutzgegenstand macht zunächst die konkrete Form, d.h. die bestimmte ästhetische Gestaltung aus. Zudem werden vom Urheberrechtsschutz auch ähnliche Formen umfasst, die bis zur Grenze der freien Benutzung dem Urheber als geistiger Inhalt zuzuordnen sind: Wenn ein anderes Werk in unfreier Benutzung entstanden ist, d.h. das „neue Werk von dem vorbestehenden Werk so sehr bestimmt ist, dass es von ihm abhängig ist sowie wesentliche Züge des benutzten Werkes im neuen Werk unverändert bzw. verändert wiederkehren“<sup>372</sup> und somit (zumindest) eine zustimmungsbedürftige Bearbeitung oder Umgestaltung i.S.v. § 23 UrhG vorliegt,

---

<sup>368</sup> *Elmenhorst*, ZUM 2013, 146, 147; OLG Dresden GRUR-RR 2013, 51 f. – Kulturpalast Dresden.

<sup>369</sup> OLG Dresden GRUR-RR 2013, 51, 53 – Kulturpalast Dresden.

<sup>370</sup> Vgl. LG Leipzig ZUM 2005, 487, 492 – Museumsfußboden.

<sup>371</sup> S. hierzu unten 2. Kapitel, A. II. 1. b) cc) (2).

<sup>372</sup> Dreier/*Schulze*, 6. Aufl., § 24 UrhG Rn. 1.

wird in den Schutzbereich des vorbestehenden Werkes eingegriffen.<sup>373</sup> Ist der Abstand von vorbestehendem und neuem Werk entsprechend groß, sodass sich der Urheber nur insoweit vom benutzten Werk hat anregen lassen, die eigenpersönlichen Züge dessen hinter denjenigen des neuen Werkes jedoch verblassen, liegt dagegen eine freie Benutzung im Sinne von § 23 Abs. 1 S. 2 (§ 24 Abs. 1 UrhG a.F.) vor.<sup>374</sup> Der Übergang von unfreier zu freier Benutzung ist dabei fließend. Letztlich kommt es entscheidend auf den Grad der Individualität der entlehnten Züge einerseits und den des neuen Werkes<sup>375</sup> andererseits an. Im Sinne einer Wechselwirkung ist maßgeblich, ob die übernommenen Eigenheiten in dem neuen Werk verblassen, was insbesondere anzunehmen ist, wenn sich die Eigenart des neuen Werkes „gegenüber dem benutzten Werk in besonderem Maße abhebt“<sup>376</sup>, demgegenüber abzulehnen ist, wenn die Eigenart des benutzten Werkes besonders auffallend ist.<sup>377</sup> In dieser letzten Konstellation wird ein Nachweis für die freie Benutzbarkeit nur vereinzelt gelingen. Hier wird die Entscheidung in der Regel für eine unfreie Benutzung ausfallen.<sup>378</sup> Die Abgrenzung von freier und unfreier Benutzung zeigt demnach jene Grenze auf, die den urheberrechtlichen Schutzbereich für ein Werk festlegt und somit dem Urheber ein geistiger Gehalt „als der seine zugeordnet wird“<sup>379</sup>. Im Hintergrund kommt es dabei zu einem Spannungsverhältnis zwischen den Interessen des Urhebers, einen möglichst weitreichenden Schutz für sein Werk zu erreichen, und den kulturellen Interessen der Allgemeinheit an einem freien Zugang zu fremden Werken und deren Verwendung.<sup>380</sup>

##### 5. Feststellung der Schutzfähigkeit im Prozess

Fraglich ist, ob zwingend ein Sachverständigengutachten eingeholt werden muss, um die Schutzfähigkeit eines Werkes der Baukunst zu beurteilen.

Die Frage, ob ein urheberrechtlich geschütztes Werk im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG vorliegt, kann nach ständiger Rechtsprechung ein für Fragen der Kunst aufgeschlossenes und mit ihnen einigermaßen vertrautes Gericht aus eigener Sachkunde

---

<sup>373</sup> Wandtke/Bullinger, 5. Aufl., § 2 UrhG Rn. 33 f.

<sup>374</sup> Dreier/Schulze, 6. Aufl., § 24 UrhG Rn. 1.

<sup>375</sup> Dreier/Schulze, 6. Aufl., § 24 UrhG Rn. 8.

<sup>376</sup> Dreier/Schulze, 6. Aufl., § 24 UrhG Rn. 8.

<sup>377</sup> Dreier/Schulze, 6. Aufl., § 24 UrhG Rn. 8; Büscher/Dittmer/Schiwy/Obergfell, 3. Aufl., § 2 UrhG Rn. 20.

<sup>378</sup> Büscher/Dittmer/Schiwy/Obergfell, 3. Aufl., § 2 UrhG Rn. 20.

<sup>379</sup> Wandtke/Bullinger, 5. Aufl., § 2 UrhG Rn. 33.

<sup>380</sup> Dreier/Schulze, 6. Aufl., § 24 UrhG Rn. 1; Wandtke/Bullinger, 5. Aufl., § 2 UrhG Rn. 34; vgl. Leistner, ZUM 2011, 468, 473.

beurteilen.<sup>381</sup> Dabei ist der ästhetische Eindruck maßgeblich, den das Werk nach dem Durchschnittsurteil des für Kunst empfänglichen und mit Kunstfragen einigermaßen vertrauten Menschen vermittelt.<sup>382</sup> Es kommt also nicht auf die nur einem Fachmann erkennbaren ästhetischen Feinheiten an.<sup>383</sup> In zahlreichen Fällen zählten sich die Richter zu den einschlägigen Verkehrskreisen, sodass es keiner zusätzlichen Hilfe eines Sachverständigen bedurfte.<sup>384</sup> Im Fall des Dresdner Kulturpalastes wurde indes vom Landgericht Dresden ein Sachverständigengutachten zur Ermittlung der Beurteilung der Schutzfähigkeit eingeholt.<sup>385</sup> Würde ein solches nicht eingeholt, erschwere sich in der Praxis die Prognostizierbarkeit der Entscheidung, weil das Vorliegen der Schutzfähigkeit letzten Endes aus der subjektiven Einschätzung der Richter resultiere.<sup>386</sup> Hieran knüpft die Kritik an: Die Individualität des Bauwerkes sowie sich daran anschließende Fragen, wie die Intensität des Eingriffs in der Interessenabwägung, könnten nicht ohne externen Sachverstand beurteilt werden.<sup>387</sup> So habe das LG Leipzig in begrüßenswerter Weise, entgegen seinen bisherigen Entscheidungspraxis<sup>388</sup>, und nicht wie andere Gerichte<sup>389</sup>, sich nicht auf seine eigene Einschätzung verlassen, sondern gezielt externen kunsthistorischen Sachverstand für die Entscheidung hinzugezogen.<sup>390</sup> Das OLG Dresden ließ dagegen den Ansatz des LG Leipzig, Sachverständige zu befragen, unbeantwortet. Vielmehr beurteilte es die Frage der Schöpfungshöhe allein aus eigener

---

<sup>381</sup> BGH GRUR 1972, 38, 39 – Vasenleuchter; BGH GRUR 1974, 675 – Schulerweiterung; BGH GRUR 1982, 107, 110 – Kirchen-Innenraumgestaltung; BGH GRUR 2008, 984, 986 – St. Gottfried; OLG München GRUR 1987, 290, 291 – Wohnanlage; LG Nürnberg-Fürth, Urteil v. 30.04.2003, Akz. 3 O 861/99; Dreier/Schulze, 6. Aufl., § 2 UrhG Rn. 58 f.; Mahr/Schöneich, BauR 2014, 1395, 1396; Wandtke/Bullinger, 5. Aufl., § 2 UrhG Rn. 5; von Ungern-Sternberg, Des Künstlers Rechte, 47, 50, nach dem man eher einen Richter finden werde, der von sich behauptet, er sei völlig unmusikalisch, als einen Richter, der sagt, er verstehe nichts von Baukunst.

<sup>382</sup> BGH GRUR 1974, 675 – Schulerweiterung; BGH GRUR 1987, 903, 904 – Le Corbusier Möbel; OLG Dresden GRUR-RR 2013, 51 – Kulturpalast Dresden; Wandtke/Bullinger, 5. Aufl., § 2 UrhG Rn. 6.

<sup>383</sup> OLG Dresden GRUR-RR 2013, 51 – Kulturpalast Dresden; OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56, 59 – Stuttgart 21; Wandtke/Bullinger, 5. Aufl., § 2 UrhG Rn. 6, 8: die Expertenebene wird als Maßstab ausgeschlossen.

<sup>384</sup> BGH GRUR 1974, 675, 677 – Schulerweiterung; BGH GRUR 1982, 107, 110 – Kirchen-Innenraumgestaltung; OLG Stuttgart ZUM 2011, 173, 179 – Stuttgart 21; von Kiedrowski/Lansnicker/Marfurt, Teil 3 § 6 Rn. 289; allerdings fordert Fröhlich, Der Schutz von baulichen Schöpfungen, S. 126 ff., dass zumindest auf einen Betrachter mit durchschnittlichem Fachwissen abzustellen sei.

<sup>385</sup> LG Leipzig GRUR-RR 2012, 273, 274 – Kulturpalast.

<sup>386</sup> Mahr/Schöneich, BauR 2014, 1395, 1396.

<sup>387</sup> Elmenhorst/Gräfin von Brühl, GRUR 2012, 126; Elmenhorst, GRUR-Prax 2012, 239; Elmenhorst, KUR 2010, 18.

<sup>388</sup> LG Leipzig ZUM 2005, 487, 492 – Museumsfußboden.

<sup>389</sup> U.a. (zum Vorliegen einer Entstellung) LG Berlin GRUR 2007, 964, 967 – Berliner Hauptbahnhof; auch OLG Stuttgart ZUM 2011, 173, 179 – Stuttgart 21 bezieht (einzig) ein Gutachten zur Eintragung in das Denkmalsbuch mit ein.

<sup>390</sup> Elmenhorst, ZUM 2013, 146; ders., GRUR-Prax, 2012, 239.

Sachkunde.<sup>391</sup> Ein Tatrichter müsse jedoch, so die Kritik, aufgrund einer gesicherten Entscheidungsgrundlage zur einer gefestigten Überzeugung gelangen, denn der BGH habe unmissverständlich klargestellt, dass sich ein Tatrichter insbesondere nicht eine Sachkunde zutrauen darf, über die er nicht verfügen kann.<sup>392</sup> Die Klärungen des Sachverhalts bedürften daher nicht zuletzt architekturhistorischen Fachwissens, während die Gerichte allein über die rechtliche Wertung zu urteilen hätten.<sup>393</sup> Insbesondere jage die Rechtsprechung mit ihrer Formel des durchschnittlich aufgeschlossenen beziehungsweise einigermaßen vertrauten Durchschnittsbetrachters einem Phantom nach, da es an sich unmöglich sei, diese Verkehrskreise herauszufinden.<sup>394</sup> Deshalb habe auch keiner einzigen Entscheidung zur Frage der Individualität das Ergebnis einer Meinungsumfrage zugrunde gelegen, die diese Verkehrskreise ermittele. Vielmehr entschieden die nach § 105 UrhG gebildeten Fachsenate aufgrund ihrer Sachkompetenz allein über die Frage der Individualität.<sup>395</sup> Dann sei es aber ein Widerspruch in sich, wenn auf der anderen Seite über die Frage der Eigentümlichkeit ein Sachverständigengutachten eingeholt werde, um sodann aber wiederum einen Maßstab anzulegen, der sich an den mit diesen Dingen vertrauten beziehungsweise aufgeschlossenen Verkehrskreisen orientiere. Der Sachverständigenbeweis werde ja gerade deshalb erhoben, weil die Frage nur von einem hochqualifizierten Fachmann beantwortet werden könne, der keinesfalls zu den mit den Dingen einigermaßen vertrauten und aufgeschlossenen Verkehrskreisen gehöre.<sup>396</sup>

Entgegen der vorgebrachten Kritik steht die Formel der Rechtsprechung des verständigen Durchschnittsbetrachters nicht im Widerspruch dazu, dass die Gerichte zur Ermittlung des Sachverhaltes im Rahmen der Beurteilung der Schutzfähigkeit Sachverständigengutachten einbeziehen.<sup>397</sup> Denn das Sachverständigengutachten

---

<sup>391</sup> OLG Dresden, GRUR-RR 2013, 51 – Kulturpalast Dresden; vgl. auch *Schmidt-Thomé*, GRUR-Prax 2013, 18.

<sup>392</sup> BGH GRUR 2006, 136, 138 – Pressefotos; *Elmenhorst*, ZUM 2013, 146; *ders.*, GRUR-Prax 2012, 239; *Dreier/Schulze*, 6. Aufl., § 2 UrhG Rn. 59.

<sup>393</sup> *Elmenhorst*, GRUR-Prax 2012, 239; *ders.*, ZUM 2013, 146; *ders.* KUR 2010, 180, 183, der darauf hinweist, dass in Fällen von Baumängeln oder Arzthaftungsfragen ein Gericht sich wohl kaum die eigene Sachkunde zusprechen würde; *Elmenhorst/Gräfin von Brühl*, GRUR 2012, 126, 128; *Wandtke/Bullinger*, 2. Aufl. 2006, § 2 UrhG Rn. 10.

<sup>394</sup> *Möhring/Nicolini/Ahlberg*, 4. Aufl., § 2 UrhG Rn. 166; *Ahlberg/Götting/Lauber-Rönsberg*, 32. Edition, § 2 UrhG Rn. 166.

<sup>395</sup> *Ahlberg/Götting/Lauber-Rönsberg*, 32. Edition, § 2 UrhG Rn. 166; *Möhring/Nicolini/Ahlberg*, 4. Aufl., § 2 UrhG Rn. 166.

<sup>396</sup> *Ahlberg/Götting/Lauber-Rönsberg*, 32. Edition, § 2 UrhG Rn. 166; *Möhring/Nicolini/Ahlberg*, 4. Aufl., § 2 UrhG Rn. 166.

<sup>397</sup> *Wandtke/Bullinger*, 5. Aufl., § 2 UrhG Rn. 9.

dient der Klärung über Stellung und Einordnung der Schöpfung innerhalb der Werkart.<sup>398</sup> In manchen Fällen lässt sich allein durch das Sachverständigengutachten ermitteln, inwieweit das zu beurteilende Werk von den vorbekannten, üblichen Formen abweicht und damit schöpferische Elemente enthält, denn der Sachverständige hat den Überblick über das Vorhandene.<sup>399</sup> Das gefundene Ergebnis zu den gestalterischen Eigenheiten des Werkes im Verhältnis zu ähnlichen Werkes (Entscheidungsgrundlage), ist dann vom entscheidenden Gericht selbst am Maßstab des durchschnittlichen Betrachters zu beurteilen (Entscheidungsfindung).<sup>400</sup> Die Entscheidung, ob das entscheidende Gericht die urheberrechtliche Individualität des Bauwerkes selbst beurteilt, da es meint über die notwendige eigene Sachkunde zu verfügen oder, in Ermangelung einer solchen, sich bei der Bewertung der Hilfe eines Sachverständigen bedient, bleibt daher richtigerweise letztlich dem jeweiligen Spruchkörper überlassen.<sup>401</sup>

## 6. Werke der Baukunst als Design

Ferner ist fraglich, ob Bauwerke als Design im Sinne von § 1 Nr. 1 DesignG (zudem im Sinne von Art. 3 lit. a) GGV) schutzfähig sein können. Bauwerke waren nach der Rechtsprechung zum GeschmMG a.F. in der Regel vom Geschmacksmusterschutz ausgeschlossen, da es bei diesen an einer serienmäßigen Herstellung mangelte und sie demnach kein „Erzeugnis“ im Sinne des § 1 Nr. 2 GeschmMG darstellten.<sup>402</sup> Denkbar war hierbei ausnahmsweise der Schutz eines Bauwerks, wenn es vom Untergrund gelöst werden konnte und zur wechselnden Aufstellung bestimmt und geeignet war (z.B. Containeraufenthaltsräume, Pavillons, versetzbare Fertiggaragen, Gartenhäuser, Kioske und Schuppen).<sup>403</sup> Auch wenn es sich um ein Fertighaus handelte, das aus serienmäßig vorgefertigten Bauteilen besteht, welche auf der Baustelle nur noch zusammengefügt werden (komplexes

---

<sup>398</sup> So auch Wandtke/Bullinger, 5. Aufl., § 2 UrhG Rn. 9.

<sup>399</sup> Wandtke/Bullinger, 5. Aufl., § 2 UrhG Rn. 9; Dreier/Schulze, 6. Aufl., § 2 UrhG Rn. 59.

<sup>400</sup> Wandtke/Bullinger, 5. Aufl., § 2 UrhG Rn. 9: die für den Urheberrechtsschutz notwendige Schöpfungshöhe einer bestimmten Vasenform lasse sich bspw. nur feststellen, wenn man die neue Vasenform in den Kontext zu vorhandenen Vasenformen stelle, zu BGH GRUR 1959, 289, 290 – Rosenthal-Vase; Die Entscheidungsgrundlage zur Beantwortung der Frage schaffe das Sachverständigengutachten, die Einordnung eines Gegenstandes entlang am Werkbegriff des § 2 UrhG erfolge durch das Gericht.

<sup>401</sup> LG Leipzig ZUM 2012, 821, 824 - Kulturpalast; vgl. BGH GRUR 2008, 862, 865 f. – St. Gottfried.

<sup>402</sup> Zentner, Urheberrecht des Architekten, S. 34; Schulze, NZBau 2007, 537, 538; Ahlberg/Götting/Lauber-Rönsberg, 32. Edition, § 2 UrhG Rn. 113.

<sup>403</sup> Vohwinkel/Meindel, 10. Edition, § 1 DesignG Rn. 117.

Erzeugnis), wurde eine Designfähigkeit ausnahmsweise bejaht.<sup>404</sup> Der alten Rechtsprechung zum GeschmMG a.F. kann indes bei der Anwendung des neuen § 1 DesignG nicht mehr gefolgt werden.<sup>405</sup> Denn eine solche Beschränkung lässt sich aus der Definition des Designs nicht herleiten.<sup>406</sup> Eine solche Beschränkung widerspricht dem Wortlaut.<sup>407</sup> Die Erscheinungsform eines Gebäudes kann (nun) als dreidimensionale Erscheinungsform grundsätzlich designfähig im Sinne des § 1 Nr. 1 DesignG sein.<sup>408</sup> Zudem wird auch der Rechtspraxis des Harmonisierungsamtes für den Binnenmarkt (HABM) bei der Eintragung von Gemeinschaftsgeschmacksmuster (GGM) Rechnung getragen, wonach in Klasse 25.03 der Locarno-Klassifikation unter anderem Häuser, Garagen und andere Bauten aufgeführt sind.<sup>409</sup>

Richtigerweise wäre sodann allerdings der in § 43 Abs. 5 DesignG geregelte Vernichtungsanspruch anzupassen, da die Regelung auf den Designschutz von Bauwerken an sich nicht eingestellt ist.<sup>410</sup> Nach Sinn und Zweck ist die Regelung aber auszulegen: Wenn schon Bestandteile von Bauwerken von der Vernichtung ausgenommen sind, kann dies erst recht für Bauwerke als solche angenommen werden.<sup>411</sup> Es könnte aber eine dem § 98 Abs. 5 UrhG entsprechende, klarstellende Regelung getroffen werden.<sup>412</sup>

## II. Urheberschaft

Wer Urheber des Werkes der Baukunst ist, kann bei einem Bauvorhaben und den darin eingebundenen verschiedenen Parteien unter Umständen schwierig zu beurteilen sein. Dies wird im Folgenden diskutiert.

---

<sup>404</sup> Zentner, Urheberrecht des Architekten, S. 34; vgl. a.A. Günther/Beyerlein, DesignG Kommentar, § 1 DesignG Rn. 33.

<sup>405</sup> Günther/Beyerlein, DesignG Kommentar, § 1 DesignG Rn. 41; Eichmann/Jestaedt/Fink/Meiser, DesignG, 6. Aufl., 1 § DesignG Rn. 28.

<sup>406</sup> Eichmann/Jestaedt/Fink/Meiser/Eichmann/Jestaedt, 6. Aufl., § 1 DesignG Rn. 28.

<sup>407</sup> Vohwinkel/Meindel, 10. Edition, § 1 DesignG Rn. 115.

<sup>408</sup> Günther/Beyerlein, DesignG Kommentar, § 1 Rn. 41; Eschenbruch/Leupertz/Hömmе, BIM und Recht, Kap. 9 VI. Rn. 39; Bulling/Hellwig/Langöhrig/Müller, Designschutz, S. 4; Vohwinkel/Meindel, 10. Edition, § 1 DesignG Rn. 117.

<sup>409</sup> Eichmann/von Falckenstein/Kühne, DesignG, 5. Aufl., § 1 DesignG Rn. 25; Eschenbruch/Leupertz/Hömmе, BIM und Recht, Kap. 9 VI. Rn. 39.

<sup>410</sup> Eichmann/von Falckenstein/Kühne, DesignG, 5. Aufl., § 1 DesignG Rn. 25, § 43 Rn. 3; Eschenbruch/Leupertz/Hömmе, BIM und Recht, Kap. 9 VI. Rn. 39.

<sup>411</sup> Eichmann/Jestaedt/Fink/Meiser/Eichmann/Jestaedt, 6. Aufl., § 43 DesignG Rn. 31.

<sup>412</sup> Eichmann/von Falckenstein/Kühne, 5. Aufl., § 1 DesignG Rn. 25.



## 1. Schöpferprinzip, § 7 UrhG

Urheber ist der tatsächliche Werkschöpfer, § 7 UrhG, und damit diejenige natürliche Person, welche das Werk durch ihre persönliche geistige Leistung im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG geschaffen hat.<sup>413</sup> Jedoch geht dem schöpferischen Akt des Architekten meist eine Beauftragung im Rahmen eines Werkvertrages durch den Bauherrn voraus und damit eine vertragliche Bindung des Architekten an vielfältige Vorgaben und Weisungen seinerseits.<sup>414</sup> Fraglich scheint, wer dann Schöpfer des Werkes ist und wem das Urheberrecht zusteht. Dieses entsteht mit dem Realakt der Werkschöpfung als Ganzes, einschließlich sämtlicher Rechte, die dem Urheber durch das UrhG zugewiesen werden unmittelbar kraft Gesetz und ausnahmslos *originär* in der Person des Werkschöpfers.<sup>415</sup> Im Rahmen des Werkvertrags entsteht in der Person des Auftragnehmers, der die geistige Schöpfung persönlich erbracht hat, das Urheberrecht.<sup>416</sup> Bloße Ideen oder Anregungen begründen demgegenüber zumeist keinen schöpferischen (Eigen-)Beitrag.<sup>417</sup> Auch der Umstand, dass das Werk überhaupt auf Bestellung hin geschaffen wurde, ändert nichts an der Urheberschaft des Künstlers.<sup>418</sup> Ebenso begründen genaue Vorgaben des Bestellers des Werkes zu bestimmten Einzelheiten keinen schutzfähigen Beitrag, vielmehr wird in der Regel ein gemeinfreier Gestaltungsrahmen vorgegeben, innerhalb dessen der Architekt das spätere Werk in seiner individuellen Formgestaltung aufgrund einer eigenpersönlichen schöpferischen Leistung erst erschafft.<sup>419</sup> Der Besteller erlangt lediglich das Recht, nur dasjenige Werk abnehmen zu müssen, welches diesen Vorgaben entspricht.<sup>420</sup> Erst dann, wenn die Vorgaben so konkretisiert und ausgestaltet sind, dass sie das Werk gewissermaßen konkret vorwegnehmen und dem Architekt als ausführende Person keinen eigenschöpferischen Spielraum mehr lassen, kann der Auftraggeber beziehungsweise Werkbesteller als alleiniger Urheber im Sinne von § 7 UrhG gelten.<sup>421</sup> Demnach müsste bei Bauwerken der Bauherr (Werkbesteller) das Gebäude umfassend selbst entworfen haben, sodass beim Anfertigen

---

<sup>413</sup> Wandtke/Bullinger/Thum, 5. Aufl., § 7 UrhG Rn. 1.

<sup>414</sup> Zentner, Urheberrecht des Architekten, S. 52.

<sup>415</sup> Wandtke/Bullinger/Thum, 5. Aufl., § 7 UrhG Rn. 1.

<sup>416</sup> Wandtke/Bullinger/Thum, 4. Aufl., § 7 UrhG Rn. 9; vgl. BGH GRUR 2011, 59, 60 – Lärm-schutzwand.

<sup>417</sup> Dreier/Schulze, 6. Aufl., § 7 UrhG Rn. 4; Wandtke/Bullinger/Thum, 4. Aufl., § 7 UrhG Rn. 13, hierfür fehle es zumeist am Merkmal der hinreichend konkreten Formgebung.

<sup>418</sup> Schack, Kunst und Recht, 2. Aufl., Rn. 451.

<sup>419</sup> Wandtke/Bullinger/Thum, 4. Aufl., § 7 UrhG Rn. 13; vgl. Göpfert, BauR 1999, 312, 314.

<sup>420</sup> Dreier/Schulze, 6. Aufl., § 7 UrhG Rn. 4.

<sup>421</sup> Wandtke/Bullinger/Thum, 4. Aufl., § 7 UrhG Rn. 13; Göpfert, BauR 1999, 312, 314; Dreier/Schulze, 6. Aufl., § 7 UrhG Rn. 4; Zentner, Urheberrecht des Architekten, S. 53.

der Pläne für den Architekten, der dann lediglich als Gehilfe tätig wird, kein eigenschöpferischer Gestaltungsspielraum bleibt, sondern er ausschließlich auf die rein mechanische Durchführung der Vorgaben beschränkt ist.<sup>422</sup> Besteht demgegenüber ein eigenschöpferischer Gestaltungsspielraum für den Architekten, entsteht originär in seiner Person das Urheberrecht an den Entwürfen und am Bauwerk.<sup>423</sup> Dies wird in der Regel bei Gebäuden, die den Anforderungen an § 2 Abs. 2 UrhG genügen, zutreffen.<sup>424</sup> Auch beim Stuttgarter Hauptbahnhof blieb den Architekten von ingenhoven architects trotz der Vorgabe der Verlegung der bisherigen Gleisanlage in den Untergrund, um einen Durchgangsbahnhof zu schaffen, ein eigenschöpferischer Gestaltungsspielraum. Auch im Fall des Dresdener Kulturpalastes ist nicht von oben genannten, bestimmten Vorgaben auszugehen.<sup>425</sup>

Schließlich bedeutet „Schöpfung“ nicht gleichzeitig die Vollendung beziehungsweise Fertigstellung des Werkes. Vielmehr führt bereits der erste schöpferische individuelle Beitrag zu einer Werkqualität im Sinne des UrhG, sodass hieran bereits ein entsprechendes Urheberrecht an diesem Werkfragment entsteht.<sup>426</sup>

## 2. Miturheberschaft, § 8 UrhG

Für eine Miturheberschaft im Sinne von § 8 UrhG müssen mehrere Personen ein Werk gemeinsam geschaffen haben. Hierbei müssen diese, in gegenseitiger Unterordnung unter die gemeinsame Gestaltungsidee<sup>427</sup>, für sich genommen selbstständige und voneinander unabhängige schöpferische Einzelbeiträge im Sinne von § 2 Abs. 2 UrhG zum Gesamtwerk geleistet haben.<sup>428</sup> Nicht notwendig ist, dass jeder

---

<sup>422</sup> BGH GRUR 2014, 772, 773 – Online-Stadtplan für den an vorgegebene Zeichenschlüssel und Musterblätter gebundenen Hersteller von (Online-)Karten: Dieser kann nur Urheber sein, wenn ihm ein für die Erreichung des Urheberrechtsschutzes ausreichend großer Spielraum für individuelle kartografische Leistungen verbleibt; *Göpfert*, BauR 1999, 312, 314, wonach der Architekt damit gleichsam nur der „technische Zeichenstift“ des Bauherrn sei; *Zentner*, Urheberrecht des Architekten, S. 53; *Schack*, Kunst und Recht, 2. Aufl., Rn. 239 f., 776.

<sup>423</sup> *Zentner*, Urheberrecht des Architekten, S. 53.

<sup>424</sup> *Zentner*, Urheberrecht des Architekten, S. 53.

<sup>425</sup> Die „Autorenschaft“ wurde nach Aussagen von Hänsch so geregelt, dass immer vom „Kollektiv Hänsch, nach einem Ideenentwurf von Leopold Wiel“ gesprochen wurde, es waren ca. 15 Architekten am Vorhaben beteiligt, Interview mit *Kil*, Wolfgang Hänsch, S. 14 ff., 27.

<sup>426</sup> *Wandtke/Bullinger/Thum*, 4. Aufl., § 7 UrhG Rn. 4, den entstandenen „überlagerten“ Urheberrechten an den verschiedenen Werkfassungen kommt allerdings kaum eine praktische Bedeutung zu.

<sup>427</sup> BGH GRUR 2009, 1046, 1049 – Kranhäuser, BGH GRUR 2003, 231, 234 – Staatsbibliothek; BGH GRUR 2005, 860, 863 – Fash 2000.

<sup>428</sup> BGH GRUR 1994, 39, 40 – Buchhaltungsprogramm; BGH GRUR 2009, 1046, 1049 – Kranhäuser; *von Gamm*, Urheberrechtsgesetz, § 8 Rn. 10 f.; *Möhring/Nicolini/Ahlberg*, 4. Aufl., § 8 UrhG Rn. 5; *Schricker/Loewenheim/Peifer*, 6. Aufl., § 8 UrhG Rn. 4, 9; *Wandtke/Bullinger/Thum*, 4. Aufl., § 8 UrhG Rn. 16 f.

Beitrag zum Werk von allen Urhebern gemeinsam erbracht wird.<sup>429</sup> Es reicht ein geringfügiger, jedoch als Mindestvoraussetzung anzusehender eigenschöpferischer Beitrag zu einem gemeinsam geschaffenen Werk aus.<sup>430</sup> Hilfstätigkeiten begründen jedoch keinen eigenschöpferischen Beitrag, ebenso wenig wie bloße Ideen oder Anregungen.<sup>431</sup> Zudem dürfen sich die Anteile nicht gesondert verwerten lassen, § 8 UrhG. Dies ist der Fall, wenn der Anteil selbstständig verkehrsfähig ist. Dafür muss er sich aus dem gemeinschaftlichen Werk herauslösen lassen, ohne dadurch unvollständig oder ergänzungsbedürftig zu werden.<sup>432</sup> Maßgeblich ist die objektive Unmöglichkeit der gesonderten Verwertung des jeweiligen Anteils, nicht die Unterscheidbarkeit der einzelnen Beiträge.<sup>433</sup> Der Bauherr als Werkbesteller, welcher teils Vorgaben bestimmt, leistet meist keinen eigenschöpferischen Beitrag und ist daher regelmäßig nicht als (Mit-)Urheber anzusehen.

### III. Urheberpersönlichkeitsrecht des Architekten

Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk, § 11 S. 1 UrhG. Schutzgegenstand des Urheberpersönlichkeitsrechts ist weder das Werk, auf das sich der Schutz bezieht, noch der Urheber für sich, vielmehr wird das geistige Band zwischen Urheber und Werk geschützt.<sup>434</sup> Denn als individuelle Schöpfung des Urhebers bringt das Werk dessen Gefühle, Wahrnehmungen und Ansichten zum Ausdruck und spiegelt daher die Persönlichkeit des Urhebers wieder.<sup>435</sup> Vielfach wird daher für das Werk auch das Bild des geistigen Kindes gebraucht.<sup>436</sup> Dabei muss sich das geschützte ideelle Interesse des Urhebers stets auf ein konkretes Werk beziehen.<sup>437</sup>

Auch die urheberpersönlichkeitsrechtlichen Regelungen sind dabei, wie die Verwertungsrechte, als absolute gegenüber jedem Dritten wirkende Befugnisse

---

<sup>429</sup> BGH ZUM 2005, 743 – Fash 200; OLG Düsseldorf ZUM 2005, 71 – Beuys-Kopf; vgl. OLG Düsseldorf ZUM –RD 2016, 368, 372.

<sup>430</sup> BGH GRUR 2009, 1046 – Kranhäuser.

<sup>431</sup> *Jänich/Eichelberger*, Urheber- und Designrecht, 2. Aufl., Rn. 110; *Schricker/Loewenheim/Peifer*, 6. Aufl., § 8 UrhG Rn. 4.

<sup>432</sup> BGH GRUR 2009, 1046, 1049 – Krankhäuser; *von Gamm*, Urheberrechtsgesetz, § 8 UrhG Rn. 11; *Schricker/Loewenheim/Peifer*, 6. Aufl., § 8 UrhG Rn. 5.

<sup>433</sup> BGH GRUR 2009, 1046, 1049 – Krankhäuser.

<sup>434</sup> *Schack*, Urheberrecht, 10. Aufl., § 12 Rn. 353; *Ahlberg/Götting/Lauber-Rönsberg*, 32. Edition, § 11 UrhG Rn. 5; *Zentner*, Urheberrecht des Architekten, S. 55; *Wandtke/Bullinger*, 5. Aufl., Vor §§ 12 ff. Rn. 1; *Fromm/Nordemann/Dustmann*, 12. Aufl., Vor §§ 12 UrhG Rn. 2, schon zum GesetzesE: *G. Müller*, UFITA Bd. 12 (1939), 247.

<sup>435</sup> *C. Dietz*, Werkintegritätsschutz, S. 25; *Bullinger*, Kunstwerkfälschung, S. 54; *Hubmann*, Das Recht des schöpferischen Geistes, S. 40 ff.; *Osenberg*, Unverzichtbarkeit des UPR, S. 14, wonach der Urheber sich seinem Werk so nachhaltig verbunden fühle, als sei es Teil seiner selbst.

<sup>436</sup> *Wolpert*, UFTIA, Bd. 34 (1961), 150, 160; *Bullinger*, Kunstwerkfälschung, S. 54.

<sup>437</sup> *Schack*, Urheberrecht, 6. Aufl., § 12 Rn. 353.

ausgestaltet. Jedoch weisen sie die Besonderheit auf, dass sie auch gegenüber denjenigen Personen geltend gemacht werden können, denen der Urheber die Nutzung seines Werkes gestattet hat.<sup>438</sup> Auch wenn der Urheber anderen Einflussmöglichkeiten auf sein Werk eröffnet, bleibt die ideelle Beziehung zwischen Urheber und Werk stets erhalten.<sup>439</sup> Die urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnisse bleiben also bestehen, wenn er Nutzungs- oder Bearbeitungsrechte an dem Werk einräumt oder aber das Werkoriginal veräußert.<sup>440</sup> Gerade dann kommt dem Urheberpersönlichkeitsrecht eine besondere Bedeutung zu.

Der herausgehobenen Stellung des Urheberpersönlichkeitsrechts entsprechend, hat der Gesetzgeber in §§ 12-14 UrhG die urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnisse den verwertungsrechtlichen Befugnissen vorangestellt.<sup>441</sup> Den „Kernbereich“<sup>442</sup> bzw. das Urheberpersönlichkeitsrecht im engeren Sinne bilden das Veröffentlichungsrecht gem. § 12 UrhG, das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft gem. § 13 UrhG und das Recht auf Schutz gegen Entstellungen oder Beeinträchtigungen des Werkes gem. § 14 UrhG.<sup>443</sup> Die Regelungen des §§ 13, 14 UrhG gehen dabei auf Art. 6<sup>bis</sup> RBÜ<sup>444</sup> zurück.<sup>445</sup> Danach behält der Urheber das Recht, unabhängig von seinen vermögensrechtlichen Befugnissen und selbst nach deren Abtretung, die Urheberschaft am Werk für sich in Anspruch zu nehmen und sich jeder [...] Änderung oder Beeinträchtigung des Werkes zu widersetzen, die seiner Ehre oder seinem Ruf nachteilig sein könnte. Die §§ 12- 14 UrhG gehen indes über diese Mindestmaßregelung hinaus, indem sie auch die geistigen Interessen an Bestand und Wirkung des Werkes einbeziehen, und nicht, wie Art. 6<sup>bis</sup> RBÜ einzig die persönlichen Interessen („Ehre und Ruf“) des Urhebers sichern.<sup>446</sup> Das UrhG berücksichtigt also die „doppelte Richtung“<sup>447</sup> der ideellen Interessen: Zum einen

---

<sup>438</sup> RegE UrhG, BT-Drucks. IV/270, S. 29.

<sup>439</sup> Wandtke/Bullinger, 5. Aufl., Vor §§ 12 ff. UrhG Rn. 1: „Das Urheberrecht bildet die Brücke zwischen dem Urheber und dem Werk, wenn sich dieses im Verkehr befindet.“; Zentner, Urheberrecht des Architekten, S. 55.

<sup>440</sup> Zentner, Urheberrecht des Architekten, S. 55.

<sup>441</sup> Schack, Urheberrecht, 10. Aufl., § 12 Rn. 368; Fechner, Geistiges Eigentum und Verfassung, S. 264; nach Fromm/Nordemann/Dustmann, 12. Aufl., Vor § 12 Rn. 8 sei die herausgehobene Stellung in der Wissenschaft betont, in der Praxis seien die Verwertungsrechte allerdings weitaus wichtiger; vgl. Ulmer, UFITA Bd. 45 (1965), 18, 23.

<sup>442</sup> Wandtke/Bullinger, 5. Aufl., Vor §§ 12 ff. UrhG Rn. 4.

<sup>443</sup> Wandtke/Bullinger, 5. Aufl., Vor §§ 12 ff. UrhG Rn. 4.

<sup>444</sup> Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 9.9.1886 in der Pariser Fassung vom 24.7.1971 BGBl. 1973 II, S. 1071, ratifiziert durch das G v. 17.8.1973 (BGBl. II S. 1069) sowie die Bek. v. 15.7.1974 (BGBl. II S. 1079).

<sup>445</sup> C. Dietz, Werkintegritätsschutz, S. 24.

<sup>446</sup> C. Dietz, Werkintegritätsschutz, S. 24; Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, 3. Aufl., § 41 I., S. 216; Schack, Urheberrecht, § 12 Rn. 369; Ulmer, UFITA Bd. 45 (1965), 18, 24.

<sup>447</sup> Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, 3. Aufl., § 38 II.1., S. 209.

kann es dem Urheber auf sein Ansehen und seine Ehre, welche durch die Veröffentlichung seines Werkes und die Art der Nutzung aufs Spiel gesetzt werden (persönliches Urheberinteresse), zum anderen auf den (objektiven) Bestand und die Wirkung seines „geistigen Kindes“ (geistiges Urheberinteresse) ankommen.<sup>448</sup> Persönliche und geistige Interessen gehen dabei fließend ineinander über und lassen sich nicht deutlich voneinander abgrenzen (ideelle Interessen).<sup>449</sup> Diesem Umstand trägt das UrhG dadurch Rechnung, dass beide Aspekte durch das Urheberpersönlichkeitsrecht in einem „einheitlichen Recht“ geschützt sind.<sup>450</sup>

Darüber hinaus haben sämtliche Urheberrechte, einschließlich der Verwertungsrechte, einen persönlichkeitsrechtlichen Kern. Das gesamte Urheberrecht ist mithin durch den Gedanken des Schutzes der geistigen und persönlichen Interessen des Urhebers in Bezug auf sein Werk (ideelle Interessen) geprägt, dem Urheberpersönlichkeitsrecht im weiteren Sinne.<sup>451</sup> Diese Prägung kommt teils stärker, teils schwächer zum Ausdruck.<sup>452</sup> Insbesondere hat das Urheberpersönlichkeitsrecht im weiteren Sinn keine fest umrissene Gestalt.<sup>453</sup> Allerdings tritt dieser Gehalt in den Vorschriften des § 25 UrhG (Zugangsrecht des Urhebers zu Werkexemplaren), des § 39 UrhG (Änderungsverbot im Zusammenhang mit einer erlaubten Werknutzung), des § 63 UrhG (Verpflichtung zur Quellenangabe bei Zitaten) und in §§ 113 ff. UrhG (Einschränkungen bei der Zwangsvollstreckung in urheberrechtlich geschützte Werke gegen den Urheber) zutage.<sup>454</sup>

Es fragt sich zunächst, welche Natur das Urheberpersönlichkeitsrecht hat und in welchem Verhältnis es zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht steht. Zudem werden

---

<sup>448</sup> *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht, 3. Aufl., § 38 II.1., S. 209; *ders.*, *Der Architekt* 1969, 77, 81.

<sup>449</sup> *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht, 3. Aufl., § 38 II.1., S. 209; *Schack*, Urheberrecht, 10. Aufl., § 12 Rn. 368; *Federle*, Schutz der Werkintegrität, S. 27 f., bezeichnet die Verknüpfung der beiden Interessengruppen als Gemengelage sowie auf S. 29 führt er aus: „beide Interessen sind auf das Engste miteinander verbunden und voneinander abhängig“; *Ulmer*, *Der Architekt* 1969, 77, 81; a.A. *Peter*, UFITA Bd. 36 (1962), S. 257, 270 ff., 320, wonach die Verbindung [der Interessen] nicht gerechtfertigt sei, da sie dazu führe, Missverständnisse über das Verhältnis der einzelnen Interessen zum UPR hervorzurufen. Vielmehr geht *Peter* von einer strikten Trennung der geistigen und persönlichen Interessen aus; eine Zusammenfassung beider Interessen in einem einheitlichen Recht sei nicht gerechtfertigt.

<sup>450</sup> *Federle*, Schutz der Werkintegrität, S. 29, der in der Zusammenfassung von geistigen und persönlichen Urheberinteressen im UPR einen weiteren Monismus im Urheberrecht sieht, sodass das Urheberrecht einen „doppelten Monismus“ enthalte.

<sup>451</sup> *Dreier/Schulz*, 6. Aufl., Vor §§ 12 ff. UrhG Rn. 3; *Schricker/Loewenheim/Peukert*, 6. Aufl., Vor §§ 12 ff. UrhG Rn. 5; *Werther*, Urheberpersönlichkeitsrechte, S. 82; *Fechner*, Geistiges Eigentum und Verfassung, S. 264.

<sup>452</sup> *Dreier/Schulz*, 6. Aufl., Vor §§ 12 ff. UrhG Rn. 3.

<sup>453</sup> *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht, 3. Aufl., § 38 II. 3., S. 209 f.; *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 92; So noch *Schricker/Loewenheim/Dietz/Peukert*, 4. Aufl., Vor §§ 12 ff. UrhG Rn. 8; dagegen a.A. in *Schricker/Loewenheim/Dietz/Peukert*, 5. Aufl., Vor §§ 12 ff. UrhG Rn. 5 a.E.

<sup>454</sup> *Ahlberg/Götting/Lauber-Rönsberg*, 32. Edition, § 11 UrhG Rn. 6; *Wandtke/Bullinger*, 5. Aufl., Vor §§ 12 ff. UrhG Rn. 4; *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht, 3. Aufl., § 38 II. 12., S. 209.

die besonderen Merkmale des Urheberpersönlichkeitsrechts sowie die urheberpersönlichkeitsrechtlichen und sonstigen Befugnisse des Architekten herausgearbeitet und hinsichtlich der Befugnisse das dogmatische Verhältnis der Regelungen zueinander herausgearbeitet.

### 1. Natur des Urheberpersönlichkeitsrechts und Verhältnis zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht

Das Urheberpersönlichkeitsrecht (UPR) genießt wie das allgemeine Persönlichkeitsrecht (aPR) verfassungsrechtlichen Schutz gemäß Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG. Immer wieder wird das Urheberpersönlichkeitsrecht dabei vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht abgegrenzt.<sup>455</sup> Die Gesetzesbegründung führt hierzu aus, dass es bedenklich scheine, den Begriff „Urheberpersönlichkeitsrecht“ als Bezeichnung für die dem Schutz der ideellen Interessen dienenden Befugnisse des Urhebers zu verwenden, aus der Erwägung heraus, dass diese im Gegensatz zu anderen Persönlichkeitsrechten nicht unmittelbar die Person des Urhebers, sondern lediglich seine Beziehungen zu einem außerpersönlichen Gut, dem Werk, schützten. Es könne nach der Gesetzesbegründung keine Zweifel daran geben, dass die dem Schutz der ideellen Interessen dienenden Befugnisse des Urhebers, wenn das UrhG sie nicht gewähren würde, von der Rechtsprechung aus dem heute anerkannten allgemeinen Persönlichkeitsrecht abgeleitet würden.<sup>456</sup> Das Urheberpersönlichkeitsrecht sei auch insofern ein echtes Persönlichkeitsrecht, als es grundsätzlich stets untrennbar mit der Person des Urhebers verbunden bleibt. Es sei daher als ein besonderes Persönlichkeitsrecht anzusehen.<sup>457</sup>

#### a) UPR als besondere Erscheinungsform des aPR

Die Rechtsprechung<sup>458</sup> sowie Teile der Literatur<sup>459</sup> vertreten die Ansicht, das Urheberpersönlichkeitsrecht des Werkschöpfers sei als besondere Erscheinungsform

---

<sup>455</sup> *Fechner*, Geistiges Eigentum und Verfassung, S. 266.

<sup>456</sup> Begr. RegE BT-Drucks. IV/270, S. 27, 43 f.

<sup>457</sup> Begr. RegE BT-Drucks. IV/270, S. 27, 43 f.

<sup>458</sup> BGH GRUR 1971, 525, 526 – Petite Jacqueline; der Ausdruck „besondere Erscheinungsform“ geht dabei auf BGHZ 13, 334, 339 – Leserbriefe zurück; grundlegend auch RGZ 79, 397, 398 – Felseneiland mit Sirenen: „Klage wurde auf das Persönlichkeitsrecht des Klägers als eines namenhaften Künstlers gestützt“; S. 402: das „persönliche Interesse, dass mit der Ehre und dem Ansehen des Klägers als Künstlers untrennbar verknüpft ist, ist aber, [...] ein rechtlich geschütztes“: demnach behandelt das RG das UPR als geschützte Facette des aPR, ohne letzteres anzuerkennen.

<sup>459</sup> *Fechner*, Geistiges Eigentum und Verfassung, S. 266; *von Gamm*, Urheberrechtsgesetz, § 11 UrhG Rn. 5, Einf. Rn. 93; *G. Müller*, UFITA Bd. 2 (1929), 367, 386; *Michaelis*, Persönlichkeitsrechtliche Befugnisse im deutschen Urheberrecht und Droit moral des französischen Rechts, S. 50 („Recht zur Abwehr unbefugter Änderungen bildet ein Splitterrecht des allgemeinen Persönlichkeitsrechts“); *Dieselhorst*, Was bringt das UPR?, S. 107.

des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und damit als Teil dessen<sup>460</sup> einzuordnen. Dieses Verständnis findet sich auch in der amtlichen Begründung zum UrhG 1965, welche ausführt: „Das Urheberpersönlichkeitsrecht ist im Verhältnis zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht in ähnlicher Weise als ein „besonderes“ Persönlichkeitsrecht anzusehen wie etwa das Namensrecht nach § 12 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder das Recht am eigenen Bild nach § 22 KUG.“<sup>461</sup> Das Urheberpersönlichkeitsrecht sei demnach ein spezieller Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.<sup>462</sup> Beide Rechte seien wesensverwandt.<sup>463</sup> Der besondere Werkbezug des Urheberpersönlichkeitsrechts ändere dabei nichts an seinem Rechtscharakter als Persönlichkeitsrecht.<sup>464</sup> Die geschützten urheberpersönlichkeitsrechtlichen Interessen stellten lediglich einen einzelnen Ausschnitt aus dem Kreis der durch das Grundrecht des allgemeinen Persönlichkeitsrechts verfassungsrechtlich geschützten Belange dar.<sup>465</sup> Sie seien aus diesem einheitlichen, ganzen Recht abgeleitete und konkretisierte Befugnisse, die das allgemeine Persönlichkeitsrecht nur jeweils hinsichtlich einer speziellen Facette der Persönlichkeit verifizierten.<sup>466</sup> Es existiere aber nur *ein* Persönlichkeitsrecht, welches die Persönlichkeit jeweilig hinsichtlich eines bestimmten Angriffspunktes schütze.<sup>467</sup> Einen einzelnen Abschnitt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts Sonderregelungen zu unterwerfen, sei dem Gesetzgeber dabei unbenommen.<sup>468</sup> Beide Rechte stünden folglich in einem Spezialverhältnis zueinander.<sup>469</sup> Das Urheberpersönlichkeitsrecht gehe dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht dabei für Fälle der Persönlichkeitsverletzung durch

---

<sup>460</sup> Wandtke/Bullinger, 5. Aufl., Vor §§ 12 ff. UrhG Rn. 16.

<sup>461</sup> Begr. RegE BT-Drucks. IV/270, S. 27, 43.

<sup>462</sup> von Gamm, Urheberrechtsgesetz, § 11 UrhG Rn. 5; ders., NJW 1959, 318; Fechner, Geistiges Eigentum und Verfassung, S. 266; Dieselhorst, Was bringt das UPR?, S. 107; Samson, Urheberrecht, S. 63; vgl. BGHZ 13, 334, 339 – Leserbriefe; Roeber, Urheberrecht oder geistiges Eigentum, S. 18; Altenburg, Entwicklung des UPR, S. 5.

<sup>463</sup> Krüger-Nieland, FS Hauß, 215, 221.

<sup>464</sup> Dieselhorst, Was bringt das UPR?, S. 107 f., wonach das Heraustreten des Werkes aus der unmittelbaren Persönlichkeitssphäre dazu führe, dass sich die Schutzrichtung des Persönlichkeitsrechts ändere; sein Rechtscharakter bleibe jedoch der gleiche: Das UPR bleibe ein – wenn auch sachbezogenes – Persönlichkeitsrecht. Es schütze die Beziehung zwischen dem Urheber nicht um des Werkes, sondern um des Urhebers willen. Es sei – wenn man will – ein „mittelbares Persönlichkeitsrecht“.

<sup>465</sup> Wronka, UFITA Bd. 69 (1973), 71, 73; Fechner, Geistiges Eigentum und Verfassung, S. 266; Arnold, Amtliche Werke, S. 72 f.; vgl. Osenberg, Unverzichtbarkeit des UPR, S. 13.

<sup>466</sup> Wronka, UFITA Bd. 69 (1973), 71, 73, 75 ff., 79 ff. auf S. 81: es handele sich um „Zustände der Persönlichkeit“, die nicht als selbstständige Rechtsgüter subjektivierbar seien; Zentner, Urheberrecht des Architekten, S. 59.

<sup>467</sup> Wronka, UFITA Bd. 69 (1973), 71, 75, wonach das Verhältnis des Rechtsguts „Persönlichkeit“ zu den sonstigen besonderen Persönlichkeitsgütern, kurz gesagt, das eines Ganzen zu seinen Seiten sei.

<sup>468</sup> Schiefner, GRUR 1960, 157, 159.

<sup>469</sup> Fechner, Geistiges Eigentum und Verfassung, S. 266; Kellerhals, UFITA 2000/III, 617, 631.

Werkverletzung als Spezialregelung vor.<sup>470</sup> Nur wenn dieser Werkbezug fehlt und damit der Regelungsbereich des Urheberpersönlichkeitsrechts nicht betroffen ist, kann nach dieser Auffassung auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht zurückgegriffen werden.<sup>471</sup>

#### b) UPR steht selbstständig neben dem aPR

Dem widersprechen andere Stimmen.<sup>472</sup> Nach diesen seien beide Rechte aufgrund ihrer gemeinsamen Wurzel in Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 GG zwar wesensverwandt, das Urheberpersönlichkeitsrecht unterscheide sich in seinem Charakter allerdings vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht und von anderen „reinen“ Persönlichkeitsrechten, wie beispielsweise dem Recht am Namen und am eigenen Bild.<sup>473</sup> Es stelle nicht lediglich einen Ausschnitt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts dar, sondern besitze diesem gegenüber eine gewisse Selbstständigkeit.<sup>474</sup> Das Urheberpersönlichkeitsrecht und das allgemeine Persönlichkeitsrecht stünden demnach nebeneinander und ergänzten sich.<sup>475</sup> Die Verschiedenheit der Rechte ergebe sich aus den unterschiedlichen Schutzobjekten. Während das allgemeine Persönlichkeitsrecht die Person in ihrer Ehre, Freiheit, ihrem Ansehen und ihren Entfaltungsmöglichkeiten schütze, richte sich der Schutz des Urheberpersönlichkeitsrechts auf die persönliche und geistige Beziehung, auf das geistige Band des Urhebers zu einem konkreten Werk.<sup>476</sup> *Schack* führt zudem an, dass das

---

<sup>470</sup> *Federle*, Geistiges Eigentum und Verfassung, S. 26; *Schricker/Loewenheim/Dietz/Peukert*, 4. Aufl., Vor §§ 12 ff. UrhG Rn. 15 (in 5. Aufl. indes vollkommen a.A. vertreten, Vor §§ 12 UrhG Rn. 31); *Dieselhorst*, Was bringt das UPR?, S. 107 f.; *Prinz*, Urheberrecht für Ingenieure und Architekten, S. 25; *Schlechtriem*, DRiZ 1975, 65, 66; *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 232; *Zentner*, Urheberrecht des Architekten, S. 59; *Schiefler*, GRUR 1960, 157, 158.

<sup>471</sup> *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 227; *Götting/Schertz/Seitz*, Handbuch Persönlichkeitsrecht, § 4 Rn. 6; *Dreyer/Kotthoff/Meckel*, 3. Aufl., Vor §§ 12 ff. UrhG Rn. 41.

<sup>472</sup> *Zentner*, Urheberrecht des Architekten, S. 60; vgl. *Wandtke/Bullinger*, 5. Aufl., Vor §§ 12 ff. UrhG Rn. 16.

<sup>473</sup> *Krüger-Nieland*, FS Hauß, 215, 219; *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 228.

<sup>474</sup> *Fechner*, Geistiges Eigentum und Verfassung, S. 266; *Dreier/Schulze*, 6. Aufl., Vor §§ 12 UrhG Rn. 5; *Wandtke/Bullinger*, 5. Aufl., Vor §§ 12 ff. UrhG Rn. 16; *Schack*, Urheberrecht, 6. Aufl., § 3 Rn. 46; *L. Müller*, Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 18; *Fabiani*, FS Hubmann, 87, 92; *Schricker/Loewenheim/Peukert*, 6. Aufl., Vor §§ 12 ff. UrhG Rn. 31; *Lettl*, Urheberrecht, § 4 Rn. 5.

<sup>475</sup> *Wandtke/Bullinger*, 5. Aufl., Vor §§ 12 ff. UrhG Rn. 16; *Fromm/Nordemann/Dunstmann*, 11. Aufl., Vor § 12 UrhG Rn. 13; anders *Schricker/Loewenheim/Peukert*, 6. Aufl., Vor §§ 12 ff. UrhG Rn. 31, wonach das werkbezogene UPR gesondert neben dem aPR stehe, letzterem im Verhältnis zum UPR keine Auffang- o. Reservefunktion zukäme.

<sup>476</sup> *Fechner*, Geistiges Eigentum und Verfassung, S. 266 f; *Dieselhorst*, Was bringt das UPR?, S. 104 f. der das UPR als ein sachbezogenes Persönlichkeitsrecht einordnet, da es stets Werkbezug aufweise; *Götting/Schertz/Seitz*, Handbuch Persönlichkeitsrecht, § 15 Rn. 8, der zugespitzt formuliert, das UPR sei objektbezogen und das aPR subjektbezogen; *Schricker/Loewenheim/Dietz/Peukert*, 4. Aufl., Vor §§ 12 ff. UrhG Rn. 14: „die persönliche Beziehung zwischen Urheber und Werk grenzt dieses gleichzeitig ab gegen das aPR“; *Federle*, Schutz der Werkintegrität, S. 23; *de Boor*, UFITA Bd. 18 (1954), 260; *Prinz*, Urheberrecht für Ingenieure und Architekten, S. 25.



allgemeine Persönlichkeitsrecht schon aus historischen Gründen nicht als Quellrecht des Urheberpersönlichkeitsrechts angesehen werden könne, da dieses, ebenso wie andere besondere Persönlichkeitsrechte, *vor* dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht anerkannt wurden.<sup>477</sup>

Nach dieser Ansicht gehe das Urheberpersönlichkeitsrecht als die speziellere Regelung dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht vor.<sup>478</sup> Auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht könne aber ergänzend zurückgegriffen werden, wenn der Urheber in persönlichen Interessen verletzt sei, die nicht aus der Beziehung zum Werk erwachsen.<sup>479</sup> Dies insbesondere dann, wenn der Urheber selbst geschützt werden soll.<sup>480</sup> Allerdings könnten beide Rechte in Konkurrenz treten. Eine Anwendbarkeit des allgemeinen Persönlichkeitsrechts neben dem Urheberpersönlichkeitsrecht ist hiernach damit nicht von vornherein ausgeschlossen.<sup>481</sup> Zudem könnten urheberpersönlichkeitsrechtliche Interessen nach Ablauf der urheberrechtlichen Schutzfrist durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht weitergehend geschützt werden.<sup>482</sup>

### c) Wesensverschiedenheit von UPR und aPR

Nach dritter Ansicht wird aus der Verschiedenartigkeit der Schutzobjekte sogar ein wesensmäßiger Unterschied zwischen beiden Rechten abgeleitet.<sup>483</sup> Denn die urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnisse seien keine echten Persönlichkeitsrechte, da der vorwiegende Schutz der Persönlichkeit fehle.<sup>484</sup> Vielmehr beziehe

---

<sup>477</sup> *Schack*, Urheberrecht, 6. Aufl., § 3 Rn. 44, vgl. *Kellerhals*, UFITA 2000/III, 617, 629.

<sup>478</sup> *Fechner*, Geistiges Eigentum und Verfassung, S. 266 f.; *Fromm/Nordemann/Dustmann*, 12. Aufl., Vor § 12 UrhG Rn. 14; *Hess*, Urheberrechtsprobleme der Parodie, S. 47; vgl. *Krüger-Nieland*, FS Hauß, 215, 223 f.

<sup>479</sup> *Fechner*, Geistiges Eigentum und Verfassung, S. 267 f.; *Zentner*, Urheberrecht des Architekten, S. 60; *Lettl*, Urheberrecht, § 4 Rn. 5; *L. Müller*, Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 19; *Dreier/Schulze*, 6. Aufl., Vor § 12 UrhG Rn. 5; vgl. *Schack*, Urheberrecht, 6. Aufl., § 3 Rn. 46; *Krüger-Nieland*, FS Hauß, 215, 223 f.

<sup>480</sup> *Jahn*, Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 43; *Schricker/Loewenheim/Dietz/Peukert*, 4. Aufl., Vor §§ 12 ff. Rn. 16 f., wonach Individualinteressen des Urhebers, die sich nicht auf sein einzelnes Werk, sondern auf die Gesamtheit seines Werkschaffens oder Oeuvre bezögen, nicht durch das UPR, ggf. aber durch das aPR geschützt würden.

<sup>481</sup> *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 227; So z.B. Konkurrenz im Fall BGH GRUR 1994, 191, 203f. – Asterix-Persiflagen; *Wandtke/Bullinger*, 5. Aufl., Vor §§ 12 ff. UrhG Rn. 20; *C. Dietz*, WerkinTEGRITÄTSSCHUTZ, S. 29.

<sup>482</sup> *Fechner*, Geistiges Eigentum und Verfassung, S. 267; vgl. *Schack*, Urheberrecht, 6. Aufl., § 12 Rn. 362.

<sup>483</sup> *Neumann-Duesberg*, NJW 1971, 1960, 1640 f.: „[...] dass Urheberpersönlichkeitsrecht und allgemeines Persönlichkeitsrecht sich wesensmäßig unterscheiden“.

<sup>484</sup> *Seetzen*, Verzicht im Immaterialgüterrecht, S. 39, der formuliert, dass UPR sei kein Persönlichkeitsrecht, sondern ein gegenstandsbezogenes Recht am Immaterialgut; auch *Briem*, GRUR Int. 1999, 936, 937 formuliert: „Die Urheberpersönlichkeitsrechte sind keine Persönlichkeitsrechte im eigentlichen Sinn; es handelt sich hierbei *nicht* um Rechte, die vorwiegend dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit zu schützen.“

sich das Urheberpersönlichkeitsrecht – im Gegensatz zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht – auf einen außerhalb der Person des Rechtsträgers stehenden Gegenstand, der unabhängig von ihm existiere.<sup>485</sup> Dies habe maßgeblichen Einfluss auf den Inhalt und die Struktur der Befugnis. Da Objekt und Subjekt bei Persönlichkeitsrechten identisch seien, könnten diese keine Herrschaftsmacht über Persönlichkeitsgüter verleihen.<sup>486</sup> Diese Befugnisse dienten vielmehr primär dem Schutz des Einzelnen gegen Eingriffe Dritter und seien ihrer Natur nach reine Abwehrrechte.<sup>487</sup> Hingegen gewähre das *Droit moral* eine gewisse Verfügungsmacht – ein ausschließliches Recht – am von der Person des Urhebers losgelösten Geisteswerk.<sup>488</sup> Damit diene es nicht als reines Abwehrrecht, sondern habe wie die meisten subjektiven Rechte eine positive und eine negative Seite.<sup>489</sup>

Darüber hinaus sei die Einordnung des Urheberpersönlichkeitsrechts als besonderes Persönlichkeitsrecht, sei es als Ausschnitt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts oder als selbstständiges Persönlichkeitsrecht, auch hinsichtlich des latenten vermögensrechtlichen Einschlags des Urheberpersönlichkeitsrechts ausgeschlossen, welcher aus der monistischen Theorie des Urheberrechts folge.<sup>490</sup> Die Rechtsnatur des Urheberrechts werde dabei nicht einheitlich, sondern je nach Art der urheberrechtlichen Befugnisse untersucht, wobei das *Droit moral* als Persönlichkeitsrecht, das Verwertungsrecht als Immaterialgüterrecht bezeichnet werde.<sup>491</sup> Dies sei schwer mit dem Monismus des Urheberrechts in Einklang zu bringen, welcher den Akzent auf die untrennbare Verbundenheit beider Interessengruppen lege.<sup>492</sup> Nach *Lucas-Schloetter* solle daher die Frage der Rechtsnatur des einheitlichen Urheberrechts, nicht aber jeder seiner Befugnisse im Fokus stehen.<sup>493</sup>

#### d) Stellungnahme

Zunächst gilt es zu klären, ob das Urheberpersönlichkeitsrecht als Ausschnitt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gilt oder selbstständig daneben steht. Dabei ist auf die Begründung, welche sich auf die historische Reihenfolge der Anerkennung der beiden Rechte für die Selbstständigkeit des Urheberpersönlichkeitsrechts

---

<sup>485</sup> *Lucas-Schloetter*, GRUR Int. 2002, 809, 811.

<sup>486</sup> *Zentner*, Urheberrecht des Architekten, S. 61; *Lucas-Schloetter*, GRUR Int. 2002, 809, 811.

<sup>487</sup> *Lucas-Schloetter*, GRUR Int. 2002, 809, 811; *Schack*, Urheberrecht, 6. Aufl., § 3 Rn. 46.

<sup>488</sup> *Lucas-Schloetter*, GRUR Int. 2002, 809, 811.

<sup>489</sup> *Lucas-Schloetter*, GRUR Int. 2002, 809, 811; *de Boor*, UFITA Bd. 18 (1954), 260, 262 f.

<sup>490</sup> *Federle*, Schutz der Werkintegrität, S. 23; *Schilcher*, Schutz des Urhebers, S. 12.

<sup>491</sup> *Lucas-Schloetter*, GRUR Int. 2002, 809; *Schricker/Loewenheim*, 4. Aufl., Einl. UrhG Rn. 25 ff.

<sup>492</sup> *Lucas-Schloetter*, GRUR Int. 2002, 809.

<sup>493</sup> *Lucas-Schloetter*, GRUR Int. 2002, 809.

neben dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht stützt, einzugehen.<sup>494</sup> Als das ältere Recht<sup>495</sup> kann das Urheberpersönlichkeitsrecht geradezu als Wurzelrecht eines Persönlichkeitsrechtes charakterisiert werden.<sup>496</sup> Die Anerkennung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts macht die besonderen Persönlichkeitsrechte dabei keinesfalls überflüssig, im Gegenteil werden letztere benötigt, um dem unbestimmten allgemeinen Persönlichkeitsrecht Struktur zu verleihen und diesem Schutzbereich Grenzen zu ziehen.<sup>497</sup> Das historische Argument reicht indes nicht vollends für eine Begründung der Selbstständigkeit des Urheberpersönlichkeitsrechts neben dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus. Vielmehr ist daneben nach dem Umfang der jeweiligen Schutzbereiche der beiden Rechtsinstitute zu forschen, um das Verhältnis der beiden Rechte zueinander zu definieren. Das Urheberpersönlichkeitsrecht weist dabei, wie oben bereits beschrieben, eine zweifache Schutzrichtung auf, indem das geschützte ideelle Interesse des Urhebers persönlicher oder geistiger Art sein kann.

Die *persönlichen* Interessen zielen dabei auf die direkt personenbezogenen Aspekte der Urheber-Werk-Beziehung und demnach das öffentliche Ansehen des Urhebers sowie dessen Ruf und Ehre bezüglich des konkreten Werkes als dessen Schöpfer.<sup>498</sup> Demnach wird er davor geschützt, dass das Werk in anderer als der von ihm vorgesehenen Form an die Öffentlichkeit gelangt, um ein verfälschtes Bild seiner Persönlichkeit und seiner im Werk sich wiederpiegelnden, inneren Vorgänge zu vermeiden. Diese Schutzgüter der Ehre, des Rufes und des Bildes der Person in der Öffentlichkeit zählen ebenso zu den zentralen Aspekten des

---

<sup>494</sup> So auch *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 229.

<sup>495</sup> Das Urheberpersönlichkeitsrecht wurde bereits 1912 anerkannt in RGZ 79, 397 – Felseneiland mit Sirenen, das (verfassungsrechtliche) allgemeine Persönlichkeitsrecht dagegen erst 1954: in BGHZ 13, 334 – Leserbriefe akzeptierte der BGH ein aus Art. 2 und Art. 1 GG hergeleitetes allgemeines Persönlichkeitsrecht im bürgerlichen Recht als absolutes Recht i.S.v. § 823, s. hierzu auch *Schlingloff*, GRUR 2017, 572, 575 sowie *Krüger-Nieland*, FS Hauß, 215, 222 f.: dem Kläger „ging es nicht um eine Verletzung seiner ideellen Autorinteressen an der unveränderten Wiedergabe einer Geistesschöpfung individueller Prägung, also nicht um seine persönliche Beziehung zu einem „Werk“, sondern darum, dass die von ihm nicht gebilligte Art der Veröffentlichung sein Ansehen als Anwalt beeinträchtigen konnte, weil dadurch der unrichtige Eindruck hervorgerufen wurde, er habe das Schreiben nicht im anwaltlichen Auftrag verfasst, sondern sich als Privatmann [...] durch einen Leserbrief eingeschaltet“; bekräftigt in BGHZ 26, 349 ff. – Herrenreiter; vgl. *Dreyer/Kotthoff/Meckel*, 3. Aufl., Vor §§ 12 ff. UrhG Rn. 39; *Lehmann*, FS Dietz, 117, 120.

<sup>496</sup> So nach *Krüger-Nieland*, FS Hauß, 215, 219; *Dieselhorst*, Was bringt das UPR?, S. 102; *Delp*, Das Recht des geistigen Schaffens, S. 62.

<sup>497</sup> *Schack*, Urheberrecht, 6. Aufl., § 3 Rn. 46, der damit gegen *Wronka*, UFITA Bd. 69 (1973), 71, 75 ff., 90, 91 argumentiert, nach welcher für besondere Persönlichkeitsrechte kein Raum sei.

<sup>498</sup> *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 229; *Schack*, Urheberrecht, 6. Aufl., § 12 Rn. 353.

Schutzbereichs des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, sodass das Urheberpersönlichkeitsrecht in diesem Aspekt dessen Schutzbereichs unterfällt.<sup>499</sup>

Dem könnte das Argument der verschiedenen Schutzobjekte entgegenstehen, es werde durch das Urheberpersönlichkeitsrecht gerade nicht die Person selbst, sondern nur ihre ideellen Interessen am Werk, einem Objekt und damit einem außerpersönlichen Gut geschützt. Es ist jedoch anerkannt, dass auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht die Persönlichkeit in Bezug auf bestimmte, von dieser trennbare Güter, wie beispielsweise Tagebücher, Briefe oder Abbildungen, schützt.<sup>500</sup> Denn bei diesen Gegenständen handelt es sich um die Verkörperung beziehungsweise Abbildung eines bestimmten Teilaspektes der Person, deren unbefugte Verwendung einen gravierenden Eingriff in die immaterielle Integrität und Selbstbestimmung des Betroffenen darstellt.<sup>501</sup> In dieser Konstellation ist die Beziehung zu einem außerpersönlichen Gut vom Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts umfasst.<sup>502</sup> Ein solches Abbild eines Teils der Persönlichkeit des Urhebers stellt auch das urheberrechtlich geschützte Werk dar. Daher schließt die Anknüpfung des Urheberpersönlichkeitsrechts an das gegenständliche Gut die Betroffenheit der Persönlichkeit des Urhebers nicht aus, wenn dieser Gegenstand in persönlichkeitsverletzender Weise gebraucht wird.<sup>503</sup> Denn das Werk ist Ausfluss der schöpferischen Identität des Urhebers und Spiegel seiner Persönlichkeit.<sup>504</sup> Hierüber kommuniziert der Urheber mit seinem Publikum.<sup>505</sup> Allein auf den Schutz der *persönlichen* Aspekte der Urheber-Werk-Beziehung bezogen, kann demnach festgestellt werden, dass auch hier die Person des Urhebers vor der Verletzung der immateriellen Integrität und Selbstbestimmung durch dahingehende Werkeingriffe geschützt wird.<sup>506</sup> Der Gesetzesbegründung ist hierbei eingeschränkt, da diese sich nur auf die „ideellen Interessen“ an sich bezieht und nicht differenziert, zuzustimmen, wenn diese formuliert, dass es „keinem Zweifel unterliegen [kann], dass die dem Schutz der ideellen Interessen dienenden Befugnisse des Urhebers, wenn das

---

<sup>499</sup> So auch *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 229.

<sup>500</sup> Für den Schutz von Briefen durch das aPR: BGH GRUR 1955, 197 – Leserbrief; vgl. *Dieselhorst*, Was bringt das UPR?, S. 105; *Schiefler*, GRUR 1960, 156, 159.

<sup>501</sup> *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 230.

<sup>502</sup> So *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 230, wonach von der Literatur und Rechtsprechung nicht in Zweifel gezogen würde, dass dieses Schutzrecht ein echtes Persönlichkeitsrecht darstelle; hierzu: *Neumann-Duesberg*, UFITA Bd. 50 (1967), 464, 467; *Dieselhorst*, Was bringt das UPR?, S. 106 f.; vgl. BGH GRUR 1956, 427, 428 – Paul Dahlke; BGH GRUR 1958, 408, 409 – Herrenreiter; BGH GRUR 1962, 324, 325 – Doppelmörder.

<sup>503</sup> *Federle*, Schutz der Werkintegrität, S. 25 f.

<sup>504</sup> *Nordemann*, GRUR 1969, 127; *Zentner*, Urheberrecht des Architekten, S. 64.

<sup>505</sup> *Schricker/Loewenheim*, 6. Aufl., Einl. UrhG Rn. 7; *Strömholm*, GRUR Int. 1989, 15, 16.

<sup>506</sup> *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 230.

Urheberrechtsgesetz sie nicht gewähren würde, von der Rechtsprechung aus dem heute anerkannten allgemeinen Persönlichkeitsrecht abgeleitet werden würden.“<sup>507</sup> Demnach stellt das Urheberpersönlichkeitsrecht hinsichtlich seiner Schutzrichtung der persönlichen Urheberinteressen ein „echtes Persönlichkeitsrecht“ dar. Insoweit ist dieser Schutzbereich des Urheberpersönlichkeitsrechts ein Ausschnitt aus dem umfassenden Persönlichkeitsschutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.<sup>508</sup> Diesen persönlichen Urheberinteressen treten die *geistigen* Interessen und insofern die „zweite“ Art der Schutzrichtung des Urheberpersönlichkeitsrechts zur Seite, die nicht auf den Schutz der immateriellen Integrität der Person des Urhebers gerichtet sind, sondern auf Bestand und Wirkung<sup>509</sup> des Werkes an sich und daher auf den Schutz des geistigen Kindes vor Verletzungen.<sup>510</sup> Die geistigen Interessen sind daher eher objektbezogen und unterscheiden sich durch ihre objektive Richtung von den persönlichen Interessen.<sup>511</sup> Der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts umfasst indes den *direkt* personenbezogenen „autonomen Bereich eigener Lebensgestaltung, in dem der Einzelne seine Individualität entwickeln und wahrnehmen kann“<sup>512</sup>. Er berührt jedoch nicht den Bereich der geistigen, reinen werkbezogenen Urheberinteressen.<sup>513</sup> Dieser liegt daher außerhalb der Persönlichkeit und ist nicht dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht zuzurechnen.<sup>514</sup> Die beiden Aspekte der Urheberinteressen, die verschiedene Bezugspunkte berühren können,<sup>515</sup> lassen sich jedoch nicht voneinander abgrenzen und gehen vielmehr fließend ineinander über, weshalb beide Interessen im einheitlichen Urheberpersönlichkeitsrecht geschützt werden.<sup>516</sup> Da nur ein Teilbereich des Schutzbereiches

<sup>507</sup> Begr. RegE UrhG BT-Drucks. IV/270, S. 27ff., 44.

<sup>508</sup> *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 230; Die Literatur bezeichne das UPR vielfach gesamtumfassend, ohne zwischen den Schutzrichtungsarten zu differenzieren, als echtes Persönlichkeitsrecht; so bspw. *Schiefler*, GRUR 1960, 156, 159; *Schöfer*, Rechtsverhältnisse, S. 147; vgl. Möhring/Nicolini/*Ahlberg*, 4. Aufl., Einf. UrhG Rn. 14.

<sup>509</sup> *Federle*, Schutz der Werkintegrität, S. 25.

<sup>510</sup> *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht, 3. Aufl., § 6 III., S. 33, § 38 II. 1., S. 209: „so kann der Schriftsteller, der Komponist oder der bildende Künstler die Entstellung seines Werkes verbieten, nicht weil er um sein Ansehen fürchtet, sondern weil es ihm auf Bestand und Wirkung seines Werkes ankommt“, S. 33; *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 230; *Peter*, UFITA Bd. 36 (1962), 257, 271.

<sup>511</sup> *Schack*, Urheberrecht, 6. Aufl., § 12 Rn. 353; *Peter*, UFITA Bd. 36 (1962), 257, 271.

<sup>512</sup> BGHZ 131, 332, 337 – Paparazzifotos; vgl. MüKO BGB/*Rixecker*, § 12 BGB § 12 Anh. Rn. 35.

<sup>513</sup> *Federle*, Schutz der Werkintegrität, S. 25; *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 230; vorsichtiger formuliert *Schricker/Loewenheim/Peukert*, 6. Aufl., Vor §§ 12 ff. UrhG Rn. 31.

<sup>514</sup> *Federle*, Schutz der Werkintegrität, S. 25 ff.

<sup>515</sup> *Dieselhorst*, Was bringt das UPR?, S. 101.

<sup>516</sup> *Federle*, Schutz der Werkintegrität, S. 27 f. beschreibt treffend: „aufgrund der untrennbaren Gemengelage der geistigen und persönlichen Interessen werden diese schließlich trotz ihrer dogmatischer Verschiedenartigkeit in einem einheitlichen UPR miteinander verbunden; der Ambivalenz des Urheberrechts in Form von Vermögensrecht und UPR steht also die Ambivalenz des UPR als Mischrecht aus einem besonderen Persönlichkeitsrecht und einem ideellen Immaterialgüterrecht gegenüber“; *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht, 3. Aufl., § 38 II. 1., S. 209; *Dieselhorst*, Was bringt

dieses einheitlichen Urheberpersönlichkeitsrechts – die persönlichen Urheberinteressen – auch vom Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts umfasst wird, kann das einheitliche Urheberpersönlichkeitsrecht nicht als bloßer Ausschnitt des allgemeinen Persönlichkeitsrechts angesehen werden.<sup>517</sup> Vielmehr geht das einheitliche Urheberpersönlichkeitsrecht insofern über den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts hinaus, da es neben den persönlichen Interessen *auch* die geistigen Interessen schützt.<sup>518</sup>

Unabhängig des Arguments der verschiedenen Schutzbereiche beider Rechte, kann dieses Ergebnis auch auf einen Widerspruch in der Gesetzesbegründung zum UrhG von 1965 gestützt werden.<sup>519</sup> Denn hierin spricht sich der Gesetzgeber zunächst für die Zugehörigkeit des Urheberpersönlichkeitsrechts zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht aus, führt sodann jedoch zu § 14 UrhG aus, dass dieser als Teil des Urheberpersönlichkeitsrechts von dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht zu scheiden sei, obwohl gerade diese Norm dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht in seiner generalklauselartigen Weite und Unbestimmtheit (wesensmäßig) nahestehe.<sup>520</sup>

Das Urheberpersönlichkeitsrecht ist letztlich auch wegen seiner Einbettung in das einheitliche, monistisch zu deutende Urheberrecht und seiner positiven Normierung (im Gegensatz zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht) als rechtlich selbstständige Erscheinungsform des Persönlichkeitsschutzes aufzufassen.<sup>521</sup> Das Verhältnis von Urheberpersönlichkeitsrecht zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht ist deshalb nicht das eines Teils zum Ganzen, sondern vielmehr stehen beide – wie einander teilweise überschneidende Kreise – gleichrangig nebeneinander.<sup>522</sup> Gleich dem Verhältnis des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und den daraus abgeleiteten besonderen Persönlichkeitsrechten, sind die besonderen

---

das UPR?, S. 101; *Schlingloff*, GRUR 2017, 572, 576; vgl. auch *Seetzen*, Verzicht im Immaterialgüterrecht, S. 40.

<sup>517</sup> So auch *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 230 f.

<sup>518</sup> *Peter*, UFITA Bd. 36 (1962), 257, 265; *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 231.

<sup>519</sup> So auch *Zentner*, Urheberrecht des Architekten, S. 62 f.; *Federle*, Schutz der Werkintegrität, S. 22.

<sup>520</sup> Vgl. Begr. RegE BT-Drucks. IV/270, S. 27, 43 ff.; *Zentner*, Urheberrecht des Architekten, S. 63.

<sup>521</sup> *Schricker/Loewenheim/Dietz/Peukert*, 4. Aufl., Vor §§ 12 ff. Rn. 14; *Schlingloff*, GRUR 2017, 572, 576; vgl. *Neumann-Duesberg*, NJW 1971, 1640, 1642; *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht, 3. Aufl., §§ 6 III. 2., S. 34, wonach das UPR kein selbstständiges, sondern ein im Urheberrecht gebundenes Recht sei; *L. Müller*, Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 18 f.

<sup>522</sup> *Schack*, Urheberrecht, 6. Aufl., § 3 Rn. 46; *ders.*, GRUR 1985, 352, 353; vgl. auch *Hubmann*, Das Persönlichkeitsrecht, S. 63.

urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnisse aus dem selbstständigen, allgemeinen Urheberpersönlichkeitsrecht abgeleitet.<sup>523</sup>

Es ist allerdings nicht gerechtfertigt, trotz der Unterschiede zwischen beiden Rechten, den Zusammenhang zwischen den Wertvorstellungen, die der Anerkennung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und den des gesetzlich geregelten Urheberpersönlichkeitsrechts zugrunde liegen völlig zu leugnen.<sup>524</sup> Beide Rechte dienen der Wertvorstellung der Wahrung der persönlichen Entfaltung, wie sie in den Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 GG, auch mit mittelbarer Auswirkung für das Privatrecht, garantiert ist.<sup>525</sup> Beide Rechte schöpfen selbstständig aus ihrer gemeinsamen Quelle der Menschenwürde in Art. 1 GG und sind daher wesensverwandt.<sup>526</sup> Hierbei ist der Gesetzesbegründung somit zuzustimmen, wenn sie festhält, dass das Urheberpersönlichkeitsrecht auch danach insofern echtes Persönlichkeitsrecht sei, als es grundsätzlich stets untrennbar mit der Person des Urhebers verbunden bleibe.<sup>527</sup> Diese vorgenommene Einordnung des Urheberpersönlichkeitsrechts als (selbstständiges) Persönlichkeitsrecht steht auch nicht mit dem durch den Monismus bedingten vermögensrechtlichen Einschlag der persönlichen Interessen am Werk in Widerspruch.<sup>528</sup> Denn auch das (reine) Persönlichkeitsrecht kennt solche kommerziellen Interessen.<sup>529</sup>

Das Ergebnis der Einordnung des Urheberpersönlichkeitsrechts als selbstständiges Persönlichkeitsrecht, welches eigenen Regelungen und Voraussetzungen unterliegt, ist Grundlage für die spätere Darstellung zulässiger Rechtsgeschäfte über das Urheberpersönlichkeitsrecht.<sup>530</sup>

#### e) Zwischenergebnis

Demnach finden, soweit ein urheberrechtlicher Werkbezug vorhanden ist, die urheberrechtlichen Regelungen vorrangig Anwendung. Auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht kann indes subsidiär zurückgegriffen werden, wenn Interessen des

---

<sup>523</sup> *Neumann-Duesberg*, NJW 1971, 1640, 1642.

<sup>524</sup> *Schricker/Loewenheim/Dietz/Peukert*, 4. Aufl., Vor §§ 12 ff. UrhG Rn. 14.

<sup>525</sup> *Schricker/Loewenheim/Dietz/Peukert*, 4. Aufl., Vor §§ 12ff. UrhG Rn. 14; vgl. *Schiefler*, GRUR 1960, 156, 159 gegen: *Troller*, UFITA Bd. 28 (1959), 257, 291 ff.

<sup>526</sup> *Krüger-Nieland*, FS Hauß, 215, 221; *Schack*, Urheberrecht, 6. Aufl., § 3 Rn. 46; *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht, 3. Aufl., § 6 II. 1., S. 34.

<sup>527</sup> Begr. RegE UrhG BT-Drucks. IV/270, S. 27ff., 44.

<sup>528</sup> *Zentner*, Urheberrecht des Architekten, S. 65; *Federle*, Schutz der Werkintegrität, S. 26; *Loewenheim*, GRUR 1989, 108, 110; vgl. *Götting*, Persönlichkeitsrecht als Vermögensrechte, S. 667 f.

<sup>529</sup> BGH GRUR 1956, 427, 429 – Paul Dahlke; BGH GRUR 2000, 709, 712 – Marlene Dietrich; *Federle*, Schutz der Werkintegrität, S. 26; *Kellerhals*, UFITA 2000/III, 617, 654; *Forkel*, GRUR 1988, 491 ff.

<sup>530</sup> *Zentner*, Urheberrecht des Architekten, S. 65.

Urhebers betroffen sind, die nicht durch das Urheberpersönlichkeitsrecht erfasst werden.<sup>531</sup> Diesem kommt mithin eine gewisse Auffangfunktion zu. Diese zeigt sich beispielsweise, wenn wegen fehlender Werkqualität ein Urheberrechtsschutz ausscheidet.<sup>532</sup>

## 2. Besondere Merkmale des Urheberpersönlichkeitsrechts

### a) Unübertragbarkeit

Das Urheberrecht kann „weder als Ganzes noch in seinen Teilen (z.B. Verwertungsrechte)“<sup>533</sup> übertragen werden (§ 29 Abs. 1 UrhG), da die einzelnen Befugnisse einen urheberpersönlichkeitsrechtlichen Kern besitzen, der unübertragbar und unverzichtbar bleibt.<sup>534</sup> Wird daher über das Urheberrecht als Ganzes, ein Verwertungsrecht in seiner Gesamtheit, über das Urheberpersönlichkeitsrecht oder über den Anteil eines Miturhebers verfügt, ist dies unwirksam und nichtig.<sup>535</sup> Über das Urheberpersönlichkeitsrecht soll aufgrund der andauernden ideellen Bindung des Urhebers zu seinem Werk erst Recht nicht verfügt werden können.<sup>536</sup> Allerdings sollen Rechtsgeschäfte über einzelne urheberpersönlichkeitsrechtliche Befugnisse bis zu einem gewissen Grad möglich sein.<sup>537</sup> Der Urheber kann daher Dritten mit Wirkung für das Urheberrecht sowohl Nutzungsrechte als auch – in bestimmten Grenzen – urheberpersönlichkeitsrechtliche Befugnisse einräumen.<sup>538</sup> Grund hierfür ist der Gedanke, dass eine wirtschaftlich sinnvolle Nutzung durch einen Dritten erst möglich ist, wenn der Urheber mit Einräumung von Nutzungsrechten auch (teils) persönlichkeitsrechtliche Befugnisse einräumt.<sup>539</sup> Der Urheber kann indes nicht auf seine urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnisse verzichten.<sup>540</sup>

---

<sup>531</sup> So auch *Krüger-Nieland*, FS Hauß, 215, 221; *Bullinger*, Kunstwerkfälschung, S. 158.

<sup>532</sup> *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 234; *Götting/Schertz/Seitz*, Handbuch Persönlichkeitsrecht, § 15 Rn. 9; *L. Müller*, Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 18 f.; *Schlingloff*, GRUR 2017, 572, 576; *Götting*, Handbuch des Persönlichkeitsrechts, § 4 Rn. 6, S. 52; *Dreyer/Kotthoff/Meckel*, 3. Aufl., Vor §§ 12 ff. UrhG Rn. 41; *Lehmann*, FS Dietz, 117, 121.

<sup>533</sup> Begr. UrhG, BT-Drucks. IV/270 S. 55.

<sup>534</sup> *Dreier/Schulze*, 6. Aufl., § 29 UrhG Rn. 3; *Ulmer*, Der Architekt 1969, 77, 81.

<sup>535</sup> *Dreier/Schulze*, 6. Aufl., § 29 UrhG Rn. 3.

<sup>536</sup> *Schricker/Loewenheim/Dietz/Peukert*, 4. Aufl., Vor §§ 12 UrhG Rn. 26; *Dreier/Schulze*, 6. Aufl., § 29 UrhG Rn. 19.

<sup>537</sup> *Werther*, Urheberpersönlichkeitsrechte, S. 89; *Schricker/Loewenheim*, 4. Aufl., Vor § 28 UrhG Rn. 58; *Schricker/Loewenheim/Dietz/Peukert*, 4. Aufl., Vor §§ 12 UrhG Rn. 26; s. unten 3. Kapitel, B. II.

<sup>538</sup> *Dreyer/Kotthoff/Meckel*, 3. Aufl., Vor §§ 12 ff. UrhG Rn. 4; vgl. BGH GRUR 1955, 201, 204 – Cosima Wagner.

<sup>539</sup> *Dreier/Schulze*, 6. Aufl., Vor §§ 12 UrhG Rn. 12.

<sup>540</sup> *Dreyer/Kotthoff/Meckel*, 3. Aufl., Vor §§ 12 ff. UrhG Rn. 4.



## b) Vererbbarkeit

Im Fall Stuttgart 21 klagt der Erbe des bereits verstorbenen Architekten Bonatz, welcher sich auf postmortalen Urheberrechtsschutz beruft. Dieser sei gegenüber den Rechten eines lebenden Urhebers nach Auffassung des OLG Stuttgart abgeschwächt.<sup>541</sup>

Erstmals wurde die einheitliche Vererbung aller urheberrechtlichen Befugnisse vom RG in einer Leitentscheidung im Jahre 1884 anerkannt.<sup>542</sup> Das Urheberpersönlichkeitsrecht wird, anders als das allgemeine Persönlichkeitsrecht, als integraler Bestandteil des einheitlichen Urheberrechts gemeinsam mit den Verwertungsrechten vererbt, § 28 Abs. 1 UrhG.<sup>543</sup> Die Erben treten folglich nach dem Tode des Urhebers in dessen Rechtsstellung, das Urheberpersönlichkeitsrecht eingeschlossen, ein.<sup>544</sup> Sie nehmen nach dem Ableben des Urhebers seine urheberpersönlichkeitsrechtlichen Interessen wahr, wobei allerdings nach der Rechtsprechung eigene, d.h. nicht durch die Rechtsnachfolge vermittelte, Interessen dabei unberücksichtigt bleiben müssen.<sup>545</sup> In wessen Interesse die Erben das Urheberpersönlichkeitsrecht auszuüben haben – im eigenen oder im Interesse des verstorbenen Urhebers – ist dabei seit Langem strittig. Das Ergebnis hängt letztlich von der Einordnung des Urheberpersönlichkeitsrechts im Verhältnis zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht ab.<sup>546</sup> Maßgeblich sind aufgrund dessen, nach der hier vertretenen Ansicht, allein die Interessen des verstorbenen Persönlichkeitsträgers, statt der seiner Erben.<sup>547</sup> Ein postmortaler Persönlichkeitsschutz, der den Interessenbezug zum Verstorbenen verliere, sei von Verfassungswegen nicht geboten, sondern ein Übel.<sup>548</sup> Die Gefahr sei umso größer, je weiter sich das Persönlichkeitsgut ver selbstständige, am größten deshalb beim Urheberrecht.<sup>549</sup> § 14 UrhG normiert

---

<sup>541</sup> OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56, 63 f. – Stuttgart 21; bestätigt durch BGH GRUR 2012, 172 – Stuttgart 21; vgl. *Retzlaff*, jurisPR-PrivBauR 6/2013 Anm. 1; s. unten 2. Kapitel, A. II. 1. f).

<sup>542</sup> RGZ 12, 50, 53.

<sup>543</sup> Das allgemeine Persönlichkeitsrecht wird nach dem Tod des Persönlichkeitsrechtsträgers von den Angehörigen wahrgenommen; *Sattler*, Das Urheberrecht nach dem Tode des Urhebers, S. 120 f., anders – bedingt durch deren dualistische Theorie – in Frankreich (Art. L. 121-1 Abs. 3, Art. L. 121 – 2 Abs. 2 CPI) und Italien (Art. 23, 24 it. UrhG); *Krüger-Nieland*, FS Hauß, 215, 220.

<sup>544</sup> BGH GRUR 1984, 106, 107 – Oberammergauer Passionsspiele II; *Schack*, GRUR 1985, 352, 354.

<sup>545</sup> BGH GRUR 1984, 106, 107 – Oberammergauer Passionsspiele II; aA. *Krüger-Nieland*, FS Hauß, 215, 220; *Dreyer/Kotthoff/Meckel*, 3. Aufl., Vor §§ 12 UrhG Rn. 33, wonach die Erben nach eigenem Willen und Interesse vom Urheberrecht, einschließlich des Urheberpersönlichkeitsrechts, Gebrauch machen könnten.

<sup>546</sup> Siehe hierzu oben 1. Kapitel, C. III. 1.; *Bullinger*, Kunstwerkfälschung, S. 5; hierzu *Sattler*, Das Urheberrecht nach dem Tode des Urhebers, S. 56 f.

<sup>547</sup> *Schack*, GRUR 1985, 352, 356; vgl. BGH GRUR 1955, 201, 204 – Cosima Wagner.

<sup>548</sup> *Schack*, GRUR 1985, 352, 356.

<sup>549</sup> *Schack*, GRUR 1985, 352, 356.

ausdrücklich den Schutz des Urhebers „in seinen ... Interessen“. Nur in dieser Gestalt kann das Urheberpersönlichkeitsrecht auf die Erben übergehen. Beim Urheberpersönlichkeitsrecht handele es sich, wie beim allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Wesensverwandtschaft), um ein fortwirkendes Recht des Verstorbenen und nicht etwa um ein Persönlichkeitsrecht der Erben, welches ihnen erlaube, mit dem vererbten Urheberrecht nach Belieben zu verfahren.<sup>550</sup> Nur die Interessen des Urhebers können daher maßgeblich sein. Das postmortale Urheberpersönlichkeitsrecht ist daher ein eigenes Recht der Erben, das sie im fremden Interesse auszuüben haben.<sup>551</sup> Seinem Umfang nach folge die Vererblichkeit des Urheberpersönlichkeitsrechts aus den gesetzlichen Regelungen der §§ 30, 64 Abs. 1 UrhG.<sup>552</sup>

### c) Zeitliche Begrenztheit

Das Urheberrecht ist zeitlich gemäß § 64 UrhG auf 70 Jahre post mortem auctoris begrenzt. Nach Ablauf der Schutzfrist wird das Werk gemeinfrei und kann ohne Zustimmung oder Vergütung des Urhebers genutzt werden.<sup>553</sup> Mit dem Urheberrecht erlischt dabei gleichzeitig auch das Urheberpersönlichkeitsrecht, daher kann der Urheber beziehungsweise dessen Rechtsnachfolger auch keine urheberpersönlichkeitsrechtlich geprägten Ansprüche mehr geltend machen.<sup>554</sup>

Ein „ewiges Urheberpersönlichkeitsrecht“, d.h. ein Schutz von gemeinfreien Werken gegen Entstellungen – wie teils gefordert<sup>555</sup> – würde die Funktion des Urheberrechts verfälschen, das die Beziehung des Urhebers zu seinem Werk, nicht aber das Werk als solches schützt.<sup>556</sup> Als individuelles Recht des Urhebers ist das Urheberrecht kein „Vehikel für kulturlenkende Maßnahmen des Staates“<sup>557</sup>. De lege ferenda bleibt daher ein ewiges Urheberpersönlichkeitsrecht abzulehnen.<sup>558</sup> Zum Schutz der Kultur- und Allgemeininteressen dienen die Vorschriften des

---

<sup>550</sup> Schack, GRUR 1985, 352, 356.

<sup>551</sup> Schack, GRUR 1985, 352, 360.

<sup>552</sup> Bullinger, Kunstwerkfälschung, S. 196.

<sup>553</sup> Ahlberg/Götting/Lauber-Rönsberg/Freudenberg, 32. Edition, § 64 UrhG Rn. 7; Schack, Urheberrecht, 6. Aufl., § 12 Rn. 358; BT-Drs. IV/270, 79, wonach es im Wesen der geistigen Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur und Kunst liege, dass sie als Mitteilungsgut nach Ablauf einer gewissen Zeit gemeinfrei werden.

<sup>554</sup> Ahlberg/Götting/Lauber-Rönsberg/Freudenberg, 32. Edition, § 64 UrhG Rn. 7; Ulmer, UFITA 45 (1965), 18, 43; Windisch, GRUR 1993, 352, 354.

<sup>555</sup> Liermann, UFITA Bd. 31 (1960), 157 ff.; Nordemann, GRUR 1964, 117, 119 f.; Grohmann, Recht des Urhebers, S. 136 ff.; Nur auf den „ersten Blick“ sei ein ewiger Schutz erforderlich, so Pakuscher, UFITA Bd. 93 (1982), 43, 47.

<sup>556</sup> Schack, Urheberrecht, 6. Aufl., § 12 Rn. 359; Jahn, Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 96 f.; vgl. Begr. RegE, BT-Drucks. IV/270, S. 27, 80; Beier, Die urheberrechtliche Schutzfrist, S. 113.

<sup>557</sup> Schack, Urheberrecht, 6. Aufl., § 12 Rn. 359; vgl. Schilcher, Schutz des Urhebers, S. 21 ff.

<sup>558</sup> Schack, Urheberrecht, 6. Aufl., § 12 Rn. 360; Schack, GRUR 1985, 352, 359; Fechner, Geistiges Eigentum und Verfassung, S. 427.

Denkmalschutzes.<sup>559</sup> Originalwerke der bildenden Kunst sollen danach in ihrer verkörperten Form vor Veränderungen oder Zerstörung bewahrt werden, dies jedoch nicht aufgrund des Schutzes der Urheberinteressen.<sup>560</sup>

Im Gegensatz zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht, hat das Urheberpersönlichkeitsrecht daher einen festen zeitlichen Rahmen erhalten.<sup>561</sup> Dieser beruht auf Art. 1 Abs. 1 Schutzdauer-RL, der für die Verwertungsrechte eine Schutzfrist von 70 Jahren p.m.a. vorgibt. Dies ist im Zusammenwirken mit Art. 6<sup>bis</sup> Abs. 2 S. 1 RBÜ zu sehen: „Die dem Urheber nach Absatz 1 gewährten Rechte bleiben nach seinem Tod wenigstens bis zum Erlöschen der vermögensrechtlichen Befugnisse in Kraft und werden von den Personen oder Institutionen ausgeübt, die nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem der Schutz beansprucht wird, hierzu berufen sind.“ Daher ist auch das Urheberpersönlichkeitsrecht 70 Jahre p.m.a. geschützt.

Denkbar, aber selten, könnte nach Erlöschen der urheberrechtlichen Schutzfrist, das allgemeine Persönlichkeitsrecht ergänzend greifen, insbesondere dann, wenn das Gesamtschaffen des Schöpfers betroffen ist.<sup>562</sup>

### 3. Urheberpersönlichkeitsrechtliche Befugnisse des Architekten (im engeren Sinn)

#### a) Veröffentlichungsrecht, § 12 UrhG

Zunächst hat der Architekt als Urheber nach § 12 UrhG das Veröffentlichungsrecht inne. Dieses bedeutet den entscheidenden Schritt aus der persönlichen Geheimhaltungssphäre in die Öffentlichkeit, indem der Urheber die in seinen Werken verkörperten persönlichen Anschauungen und geistigen Vorstellungen preis gibt und so dann hieran von der Öffentlichkeit gemessen wird. Dies sowohl materiell, indem seine Werke entsprechende Nachfrage finden, als auch ideell, indem sich Dritte mit seinem Werk in einer positiven oder negativen Weise auseinandersetzen.<sup>563</sup> Aufgrund dessen bleibt dem Urheber bestimmt, ob, wann, wo und insbesondere in welcher bestimmten Form er diesen Schritt der Offenbarung wagt. Nicht nur die Veröffentlichung des Werkes als Ganzes, sondern auch die Mitteilung seines Inhalts soll ihm vorbehalten sein, § 12 Abs. 2 UrhG. Dies gilt für alle Werke, soweit

---

<sup>559</sup> *Jahn*, Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 97; *Clément*, Urheberrecht und Eigentum, S. 134 f.

<sup>560</sup> *Schack*, GRUR 1983, 56, 59.

<sup>561</sup> Die Schutzfrist von 70 Jahren entspricht Art. 1 Abs.1 Schutzdauer-RL (RL 93/98/EWG v. 29. Oktober 1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte); *Bullinger*, Kunstwerkfälschung, S. 205.

<sup>562</sup> *Schack*, Urheberrecht, 6. Aufl., § 12 Rn. 362; *Anton*, jM 2014, 178, 182.

<sup>563</sup> *Dreier/Schulze*, 6. Aufl., § 12 UrhG Rn. 1 ff.; s. schon *Strömholm*, Das Veröffentlichungsrecht des Urhebers, S. 35 ff. u.a. zum „Veröffentlichungsbegriff“ in Bezug auf den damaligen RegE BT-Drucks. IV/270, S. 27 ff.

sie schutzfähig sind, also auch für Werkteile, Skizzen, Entwürfe und andere schutzfähige „Vorstufen“ des Werkes, aber auch für Bearbeitungen.<sup>564</sup> Das Veröffentlichungsrecht wird im Rahmen der Bearbeitung größtenteils ausgegrenzt, da die Themenvorgabe notwendigerweise ein bereits in seiner konkreten Form veröffentlichtes Werk voraussetzt.

#### b) Recht auf Anerkennung der Urheberschaft, § 13 UrhG

Weiterhin hat der Architekt als Urheber ein Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft, § 13 UrhG. Auch diese Befugnis dient dem übergeordneten Zweck, das geistige Band zwischen dem Urheber und seinem Werk zu sichern. Zum einen wird, im Einklang mit Art. 6<sup>bis</sup> RBÜ, das Recht gewährt, gegen jeden vorzugehen, der ihm seine Urheberschaft streitig macht. Zum anderen kann der Urheber bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist, damit jeder Dritte seine Urheberschaft erfährt (Urheberbenennungsrecht/ Namensnennungsrecht).<sup>565</sup> Nicht nur dem freien, auch dem angestellten Architekten steht das Recht der Namensnennung grundsätzlich zu.<sup>566</sup> Nach herrschender Meinung und ständiger Rechtsprechung ist der Urheber grundsätzlich bei jeder Werknutzung zu nennen.<sup>567</sup> Grenzen sind von der jeweiligen Werkart, der konkreten Nutzung und den Umständen des Einzelfalls abhängig.<sup>568</sup> Für den Urheber selbst besteht indes keine Nennungspflicht, er muss sein Werk nicht als seines kennzeichnen.<sup>569</sup> Fehlt eine solche Kennzeichnung, wird hierdurch allerdings nicht indiziert, dass das Werk gemeinfrei ist.<sup>570</sup>

#### c) Recht auf Schutz gegen Entstellungen oder Beeinträchtigungen des Werkes, § 14 UrhG

Schließlich hat der Urheber das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden, § 14 UrhG. Diese für

---

<sup>564</sup> Dreier/Schulze, 6. Aufl., § 12 UrhG Rn. 2, 8.

<sup>565</sup> Erdmann, FS Piper, 655, 665; Schlingloff, GRUR 2017, 572, 576.

<sup>566</sup> Ulmer, Der Architekt 1969, 77, 81.

<sup>567</sup> BGH GRUR 1963, 40, 43 – Straßen - gestern und morgen; BGH GRUR 1972, 713, 714 – Im Rhythmus der Jahrhunderte; BGH GRUR 1995, 671, 672 – Namensnennungsrecht des Architekten; Dreier/Schulze, 6. Aufl., § 13 UrhG Rn. 1 f.; Spieker, GRUR 2006, 118 f.

<sup>568</sup> Dreier/Schulze, 6. Aufl., § 13 UrhG Rn. 8; auch die Begründung des RegE BT-Drucks IV/270, S. 27, 44 sieht einen Anspruch auf grundsätzliche Nennung bei jeder Werknutzung nicht vor; vgl. von Ungern-Sternberg, GRUR 2008, 193, 197 zu BGH, GRUR 2007, 691 Rn. 35 – Staatsgeschenk.

<sup>569</sup> Dreier/Schulze, 6. Aufl., § 13 UrhG Rn. 8.

<sup>570</sup> BGH GRUR 2010, 616 Rn. 43 – marions-kochbuch.de.

diese Bearbeitung grundlegende Norm dient dem Integritätsschutz der konkret im Sinne des § 12 UrhG veröffentlichten Form des Werkes und des darin zum Ausdruck gelangenden konkret geistig-ästhetischen Gesamteindrucks des Werkes.<sup>571</sup> Sie schützt mithin verfälschende Eingriffe in den geistigen Gehalt des Werkes.<sup>572</sup>

#### 4. Sonstige urheberpersönlichkeitsrechtliche Befugnisse der Architekten

##### a) Gesetzliche Regelungen

Neben dem Entstellungsverbot in § 14 UrhG verbietet § 39 UrhG Änderungen am Werk speziell im Verhältnis zwischen dem Nutzungsberechtigten und Urheber. Gemäß § 39 Abs. 1 UrhG darf der Inhaber eines Nutzungsrechts das Werk nicht ändern, wenn nichts anderes vereinbart ist. Änderungen des Werkes, zu denen der Urheber seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann, sind indes gemäß § 39 Abs. 2 UrhG zulässig. Hierbei handelt es sich um eine gesetzliche Änderungsbefugnis im Interesse des Nutzungsberechtigten, die Ausdruck des gegenseitigen vertraglichen Rücksichtnahmegebotes im Sinne von § 242 BGB zwischen Urheber und berechtigtem Werknutzer ist.<sup>573</sup> Demnach haben sowohl der Urheber als auch der Werknutzer Rücksicht auf die jeweiligen Interessen des anderen unter Beachtung der Verkehrssitte zu nehmen.<sup>574</sup>

Nach § 23 UrhG dürfen Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen des Werkes nur mit Einwilligung des Urhebers des bearbeiteten oder umgestalteten Werkes veröffentlicht oder verwertet werden. Der Einwilligungsvorbehalt bezieht sich dabei lediglich auf die geschützten Teile des Originalwerks, wohingegen ungeschützte Teile dem Werk entnommen und in veränderter Form veröffentlicht und verwertet werden dürfen.<sup>575</sup>

---

<sup>571</sup> Dreier/Schulze, 6. Aufl., § 14 UrhG Rn. 1; von Gamm, Urheberrechtsgesetz, § 15 Rn. 10; Schack, Urheberrecht, 6. Aufl., § 12 Rn. 380; Binder/Messer, Urheberrecht für Architekten und Ingenieure, S. 120.

<sup>572</sup> Jänich/Eichelberger, Urheber- und Designrecht, 1. Aufl., S. 43 Rn. 194.

<sup>573</sup> LG Hamburg ZUM-RD 2008, 30, 32 – Veränderung einer Fotografie; LG Stuttgart ZUM-RD 2010, 491, 497 – Stuttgarter 21; Poll, ZUM 2006, 379, 382; Wandtke/Bullinger/Grunert/Wandtke, 5. Aufl., § 39 UrhG Rn. 20 f.; a.A. eng auszulegende Urheberschutznorm nach Möhring/Nicolini/Spautz, 2. Aufl., § 39 UrhG Rn. 10; Fromm/Nordemann/A. Nordemann, 12. Aufl., § 39 UrhG Rn. 20 f.

<sup>574</sup> Wandtke/Bullinger/Grunert/Wandtke, 5. Aufl., § 39 UrhG Rn. 20 f.

<sup>575</sup> BGH GRUR 1981, 267, 269 – Dirlada; BGH GRUR 1988, 812, 814 – Ein bisschen Frieden; BGH GRUR 1994, 191, 198 – Asterix-Persiflagen; Wandtke/Bullinger, 5. Aufl., § 23 UrhG Rn. 6; Dreier/Schulze, 6. Aufl., § 23 UrhG Rn. 3; Schricker/Loewenheim, 6. Aufl., § 23 UrhG Rn. 24.

## b) Ungeschriebenes allgemeines Änderungsverbot

Seit der Fresko-Entscheidung geht die Rechtsprechung zusätzlich zu den obigen Vorschriften von einem ungeschriebenen allgemeinen urheberrechtlichen Änderungsverbot aus. Dieses wird nach Auffassung des BGH vom Gesetz stillschweigend als selbstverständlich vorausgesetzt und existiere auch nach Erlass des UrhG als ungeschriebener Grundsatz neben den Vorschriften zum Werkintegritätsschutz fort.<sup>576</sup> Es habe seine Grundlage im Wesen und Inhalt des Urheberrechts.<sup>577</sup> Insbesondere besage es, dass der Eigentümer des Werkoriginals grundsätzlich keine in das fremde Urheberrecht eingreifenden Änderungen an dem ihm gehörenden Original vornehmen dürfe.<sup>578</sup> Denn der Urheber habe grundsätzlich ein Recht darauf, dass das von ihm geschaffene Werk, in dem seine individuelle künstlerische Schöpferkraft ihren Ausdruck gefunden hat, der Mit- und Nachwelt in seiner unveränderten Gestalt zugänglich gemacht wird.<sup>579</sup> Das generelle Änderungsverbot sei dem Urheberrecht als der Herrschaftsmacht des schöpferischen Menschen über sein Geisteswerk immanent und diene dem Schutz der persönlichen und geistigen Interessen des Urhebers, darüber zu bestimmen, in welcher Gestalt seine Schöpfung an die Öffentlichkeit treten soll.<sup>580</sup> Es richte sich gegen eine Verletzung des Bestands und der Unversehrtheit des Werkes selbst in seiner konkret geschaffenen Gestaltung, der Begriff der Werkänderung erfordere daher grundsätzlich einen Eingriff in die Substanz.<sup>581</sup>

## 5. Dogmatisches Verhältnis der Regelungen

### a) § 23 UrhG im Verhältnis zu §§ 14, 39 UrhG

Das Verhältnis von § 23 UrhG und §§ 14, 39 UrhG ist fraglich. Nach § 23 Abs. 1 S. 1 UrhG dürfen Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen des Werkes nur mit

---

<sup>576</sup> BGH GRUR 1971, 35, 37 – Maske in Blau; BGH GRUR 1974, 675, 676 – Schulerweiterung; BGH GRUR 1982, 107, 109 – Kirchen-Innenraumgestaltung; anders in BGH GRUR 1999, 230, 231 – Treppenhausgestaltung: „auch im vorliegenden Fall geht es um die Anwendung des daraus folgenden allgemeinen urheberrechtlichen Änderungsverbots. Die nur der Klarstellung dienende Regelung des § 39 UrhG greift hier - abweichend von der Ansicht des BerG - nicht ein“; OLG Stuttgart, GRUR-RR 2011, 56, 57f. – Stuttgart 21.

<sup>577</sup> BGH GRUR 2008, 3784, 3786 – St. Gottfried; OLG Stuttgart, GRUR-RR 2011, 56, 57f. – Stuttgart 21; Ahlberg/*Götting*/Lauber-Rönsberg, 32. Edition, § 14 UrhG Rn. 5.

<sup>578</sup> BGH GRUR 1974, 675, 676 – Schulerweiterung; BGH GRUR 1982, 107, 109 – Kirchen-Innenraumgestaltung.

<sup>579</sup> RGZ 79, 397, 398 – Felseneiland mit Sirenen; BGH GRUR 1971, 35, 37 – Maske in Blau; BGH GRUR 1974, 675, 676 – Schulerweiterung; BGH GRUR 2008, 3784, 3786 – St. Gottfried; *von Gamm*, Urheberrechtsgesetz, § 39 Rn. 3.

<sup>580</sup> BGH GRUR 1971, 35, 37 – Maske in Blau.

<sup>581</sup> BGH GRUR 1982, 107, 109 – Kirchen-Innenraumgestaltung; BGH GRUR 2008, 3784, 3786f – St. Gottfried.

Einwilligung des Urhebers des bearbeiteten oder umgestalteten Werkes veröffentlicht oder verwertet werden. Die Regelung dient damit überwiegend dem vermögensrechtlichen Interesse des Urhebers.<sup>582</sup> § 14 und § 39 UrhG dienen dagegen ganz überwiegend den urheberpersönlichkeitsrechtlichen Interessen. § 23 Abs. 1 UrhG ist, einer engen Auffassung folgend, als Sonderregelung für *schöpferische* Änderungen anzusehen.<sup>583</sup> Denn schon der Begriff „Umgestaltung“ erfordere im Gegensatz zum Begriff der Änderung bei § 14 UrhG ein gestalterisches Element.<sup>584</sup> Die Normen § 23 und §§ 14, 39 UrhG stehen danach grundsätzlich selbstständig nebeneinander, können sich jedoch, wenn eine eigenschöpferische Umgestaltung sowie (zumindest) eine Beeinträchtigung nach § 14 UrhG vorliegen, bei der Frage, ob durch die Einräumung eines Umgestaltungsrechts auch eine Einwilligung in eine Werkbeeinträchtigung liegt, wechselseitig beeinflussen.<sup>585</sup> Ebenfalls könnte die Einräumung eines Umgestaltungsrechts auch eine konkludente Einwilligung im Sinne von § 39 UrhG bedeuten und umgekehrt.<sup>586</sup> Hinsichtlich der Zulässigkeit von in das Urheberpersönlichkeitsrecht eingreifenden Änderungen sind die §§ 14 und 39 UrhG indes vorrangig anzuwenden.<sup>587</sup> Mit § 23 S. 1 UrhG wollte der Gesetzgeber lediglich klarstellen, dass das Privileg aus § 3 UrhG nicht für die *Verwertung* der Bearbeitung gilt.<sup>588</sup> Für das urheberpersönlichkeitsrechtliche Werkrecht kommt § 23 UrhG kaum eigenständige Bedeutung zu.<sup>589</sup> Denn insbesondere wird bei Änderungen am Bauwerk zumeist keine eigenschöpferische Umgestaltung vorliegen. § 23 UrhG wird mithin größtenteils von der Bearbeitung ausgeklammert.

#### b) § 14 UrhG im Verhältnis zu § 39 UrhG und zum allgemeinen Änderungsverbot

Im Rahmen der Urheberrechtsreform im Jahr 1965 wurde das Verhältnis zwischen § 14 UrhG und § 39 UrhG nicht klargestellt. Insbesondere sind die

---

<sup>582</sup> Plassmann, Bearbeitungen und andere Umgestaltungen, S. 225.

<sup>583</sup> Erdmann, FS Loewenheim, 81, 84; Bussmann, FS Möhring, 201, 205 f.

<sup>584</sup> Riesenkampff, Inhalt und Schranken des Eigentums, S. 70; Möhring/Nicolini/Ahlberg, 4. Aufl., § 23 UrhG Rn. 5 f.; Plassmann, Bearbeitungen und andere Umgestaltungen, S. 226; a.A. Schrieker/Loewenheim, 6. Aufl., § 23 UrhG Rn. 14.

<sup>585</sup> Plassmann, Bearbeitungen und andere Umgestaltungen, S. 228.

<sup>586</sup> Erdmann, FS Loewenheim, 81, 84; Plassmann, Bearbeitungen und andere Umgestaltungen, S. 228.

<sup>587</sup> Hins. § 39 UrhG: Sack, JZ 1986, 1015; Hins. § 14 UrhG bei Werkoriginalen: Wandtke/Bullinger, 5. Aufl., § 23 UrhG Rn. 23, zu § 39 UrhG dagegen: Wandtke/Bullinger/Wandtke/Grunert, 5. Aufl., § 39 UrhG Rn. 19: Die Einwilligung zur Verwertung der Bearbeitung i.S.v. § 23 UrhG setze die Vereinbarung zur Änderung des Ursprungswerkes i.S.v. § 39 UrhG voraus.

<sup>588</sup> Riesenkampff, Inhalt und Schranken des Eigentums, S. 70.

<sup>589</sup> Zentner, Urheberrecht des Architekten, S. 69.

Begrifflichkeiten verschieden: § 39 UrhG spricht von „Änderungen“, währenddessen § 14 UrhG diese nicht ausdrücklich benennt und begrifflich vielmehr „Entstellungen und sonstigen Beeinträchtigungen“ verbietet.<sup>590</sup>

Der Streit um das Verhältnis und Abgrenzung der §§ 14 und 39 UrhG als Kernvorschriften der änderungsrechtlich relevanten Vorschriften ist schon oft geführt worden, jedoch nicht abschließend geklärt. In diesem Zusammenhang steht auch die Herleitung eines allgemeinen urheberrechtlichen Änderungsverbots infrage.<sup>591</sup> Die zahlreichen Meinungen sind unübersichtlich und irreführend, insbesondere da auch die Rechtsprechung uneinheitlich verfährt. In seiner Kirchen-Innenraumgestaltungs-Entscheidung<sup>592</sup> geht der BGH beispielsweise (noch) von zwei selbstständig nebeneinander bestehenden Anspruchsgrundlagen aus, währenddessen er in seiner Treppenhausgestaltungs-Entscheidung<sup>593</sup> eine Kehrtwende andeutete. Hier leitet der Senat das Änderungsverbot aus §§ 11, 14 UrhG ab. Zudem wandte der Senat, obwohl eine Substanzverletzung des Bauwerkes streitgegenständlich war, nicht § 39 Abs. 2 UrhG analog auf den Eigentümer an (wie noch in der Schulerweiterungs-Entscheidung), sondern stellte stattdessen direkt auf § 14 UrhG ab.<sup>594</sup> Ob sich damit das Verhältnis der urheberrechtlichen werkintegritätsschützenden Regelungen geklärt hat, bleibt fraglich. Die Ansichten lassen sich dabei in zwei unterschiedlichen Hauptströmungen gliedern.<sup>595</sup>

#### aa) Lehre von der Selbstständigkeit

Folgt man der früheren Rechtsprechung des BGH darin, dass zusätzlich zu den §§ 14 und 39 UrhG ein ungeschriebenes, sich aus dem Wesen und Inhalt des Urheberrechts ergebendes, allgemeines Änderungsverbot gilt, wirken die änderungsrechtlichen Vorschriften nach dieser Auffassung primär klarstellend, d.h. ihnen kommt danach lediglich eine deklaratorische Bedeutung zu.<sup>596</sup>

Nach Vertretern der *Lehre von der Selbstständigkeit* stehen die beiden lediglich klarstellenden Vorschriften des §§ 14 und 39 UrhG ausgehend von ihren

---

<sup>590</sup> *Riesenkampff*, Inhalt und Schranken des Eigentums, S. 70.

<sup>591</sup> *Federle*, Schutz der Werkintegrität, S. 33.

<sup>592</sup> BGH GRUR 1982, 107 – Kirchen-Innenraumgestaltung.

<sup>593</sup> BGH GRUR 1999, 230 – Treppenhausgestaltung.

<sup>594</sup> BGH GRUR 1999, 230, 231 – Treppenhausgestaltung.

<sup>595</sup> So auch *Zentner*, Urheberrecht des Architekten, S. 69.

<sup>596</sup> BGH GRUR 1974, 675, 676 – Schulerweiterung; OLG Saarbrücken, GRUR 1999, 420, 425 – Verbindungsgang; OLG Stuttgart GRUR-RR, 2011, 56, 57 f. – Stuttgart 21; *von Gamm*, Urheberrechtsgesetz, § 39 Rn. 3; Möhring/Nicolini/*Spautz/Götting*, 4. Aufl., § 39 UrhG Rn. 1; *Paschke*, GRUR 1984, 858, 865; vgl. Büscher/Dittmer/Schiwy/*Haberstumpf*, 3. Aufl., § 14 UrhG Rn. 1, nach dem das Änderungsverbot durch eine Reihe von Vorschriften abgesichert werde.



unterschiedlichen Tatbestandsmerkmalen eigenständig, d.h. mit voneinander unabhängigen Anwendungsbereichen und Verbotungsmaßstäben, nebeneinander und seien selbstständig zu prüfen.<sup>597</sup> § 39 UrhG privilegieren den das Werk verändernden Nutzungsrechtsinhaber und stellen auf die vermögensrechtliche Werknutzung ab.<sup>598</sup> Dabei beziehe sich die Norm auf die Unversehrtheit des Werkes in seiner konkreten Form, weshalb – abweichend von § 14 UrhG – bei § 39 UrhG grundsätzlich ein Eingriff in die Substanz des Werkes vorliegen müsse.<sup>599</sup> Denn von einer Änderung des Werkes könne nur dann gesprochen werden, wenn in das Werk in der ihm vom Urheber verliehenen Gestalt, in der es an die Öffentlichkeit gebracht wurde, eingegriffen wird, es daher in seinem Bestand und in seiner Unversehrtheit verletzt sei.<sup>600</sup> Auch bei einem Bauwerk müsse die Änderung deshalb das Werk in seiner körperlichen Substanz erfassen. Dagegen richte sich das urheberpersönlichkeitsrechtlich ausgestaltete Recht gegen Entstellungen in § 14 UrhG gegen eine Beeinträchtigung der geistigen und persönlichen Urheberinteressen *auch* durch Form und Art der Werkwiedergabe.<sup>601</sup>

Hiernach können sich die Anwendungsbereiche von § 14 und § 39 UrhG allein bei Substanzverletzungen überschneiden. Nicht substanzverletzende Eingriffe seien indes allein nach § 14 UrhG geschützt.<sup>602</sup> Bei Substanzverletzung ist hierbei nochmals zwischen zwei Unteransichten zu differenzieren: Teils gilt für einige der Entstellungsschutz des § 14 UrhG unterschiedslos gegenüber dem vertraglichen Werknutzer, dem gesetzlich Nutzungsberechtigten und nicht Nutzungsberechtigten Dritten.<sup>603</sup> Demnach seien §§ 14 und 39 UrhG im Fall einer substanzverletzenden Änderung durch den Nutzungsberechtigten nebeneinander anwendbar.<sup>604</sup> Ein

---

<sup>597</sup> BGH GRUR 1982, 107, 109 – Kirchen-Innenraumgestaltung; *Erdmann*, FS Hagen, 97, 110; *Fromm/Nordemann/Dustmann*, 12. Aufl., § 14 UrhG Rn. 23, 81; *Möhring/Nicolini/Kroitzsch*, 2. Aufl., § 14 UrhG Rn. 2; *Dreyer/Kotthoff/Meckel*, 3. Aufl., § 14 UrhG Rn. 7, 10; *Lettl*, Urheberrecht, § 5 Rn. 90; *Erdmann*, FS Nirk, 209, 218.

<sup>598</sup> *Wandtke/Bullinger/Wandtke/Grunert*, 5. Aufl., § 39 UrhG Rn. 15.

<sup>599</sup> BGH GRUR 1982, 107, 109 – Kirchen-Innenraumgestaltung; BGH GRUR 2008, 984, 986 – St. Gottfried; OLG Saarbrücken, GRUR 1999, 420, 425 – Verbindungsgang; LG Leipzig ZUM 2005, 487, 493 – Museumsfußboden; LG Hannover ZUM-RD 2021, 364, 369 – Marktkirchenfenster; *von Gamm*, Urheberrechtsgesetz, § 14 UrhG Rn. 4; *Dreyer/Kotthoff/Meckel*, 3. Aufl., § 14 UrhG Rn. 9; *van Waasen*, Spannungsfeld, S. 38; *Erdmann*, FS Hagen, 97, 110; *Goldmann*, GRUR 2005, 639, 641; *Möhring/Nicolini/Kroitzsch*, 2. Aufl., § 14 UrhG Rn. 5; *Möhring/Nicolini/Spautz*, 2. Aufl., § 39 UrhG Rn. 1, anders in *Möhring/Nicolini/Spautz/Götting*, 3. Aufl., § 39 UrhG Rn. 4.

<sup>600</sup> BGH GRUR 1974, 675, 676 – Schulerweiterung; BGH GRUR 1982, 107, 109 – Kirchen-Innenraumgestaltung.

<sup>601</sup> BGH GRUR 1982, 107, 109 – Kirchen-Innenraumgestaltung; *Erdmann*, FS Hagen, 97, 110.

<sup>602</sup> *Zentner*, Urheberrecht des Architekten, S. 71.

<sup>603</sup> *Wandtke/Bullinger*, 5. Aufl., § 14 UrhG Rn. 1; *Schöfer*, Rechtsverhältnisse, S. 122; *Schricker/Loewenheim/Peukert*, 6. Aufl., § 14 UrhG Rn. 10; vgl. *Prinz*, Urheberrecht für Ingenieure und Architekten, S. 27.

<sup>604</sup> *Möhring/Nicolini/Kroitzsch/Götting*, 4. Aufl., § 14 UrhG Rn. 4.

Unterschied ergebe sich allerdings aus den verschiedenen Verbotsmaßstäben. Denn § 14 UrhG prüfe die Zulässigkeit des Eingriffs nach werkimmanenten Interessen und Berührungspunkten, so wie es das Tatbestandsmerkmal „Eignung zur Gefährdung der geistigen und persönlichen Interessen“ bedinge. Bei § 39 Abs. 2 UrhG seien dagegen in der Abwägung nur vertragsrechtliche Gesichtspunkte zu beachten und auch rein wirtschaftliche Interessen des Urhebers geschützt, dies werde aufgrund des Merkmals „Treu und Glauben“ deutlich.<sup>605</sup> Dementsprechend sei eine zulässige Änderung des Werkes nach Abwägung der vertragsrechtlichen Interessen gemäß § 39 Abs. 2 UrhG denkbar, zugleich könnte aus der werkschutzimmanenten Interessenlage jedoch eine unzulässige Beeinträchtigung gemäß § 14 UrhG folgen.<sup>606</sup> So wird beispielsweise auch in der Schulerweiterung-Entscheidung des BGH ausgeführt, dass selbst nach der Interessenabwägung (i.S.v. § 39 UrhG) zulässige Änderungen eines Baus keine Entstellung des Werkes (i.S.v. § 14 UrhG) beinhalten dürfe.<sup>607</sup>

Andere Stimmen dieser Auffassung sehen im Fall der substanzverletzenden Änderung nicht ein Nebeneinander von §§ 14 und 39 UrhG, sondern vielmehr ein Spezialitätsverhältnis.<sup>608</sup> § 39 UrhG sei für Substanzeingriffe die speziellere Norm, denn das Änderungsverbot zielle auf die Sicherung der vermögensrechtlichen Verwertungsrechte des Urhebers, wohingegen § 14 UrhG ausschließlich vor ideellen Beeinträchtigungen schütze.<sup>609</sup> Es sei daher zuerst zu prüfen, ob eine substanzverletzende Änderung im Sinne des § 39 UrhG vorliege, erst im Folgenden, ob § 14 UrhG einschlägig sei.<sup>610</sup>

---

<sup>605</sup> So insb. *Schöfer*, Rechtsverhältnisse, S. 122 f., 198 und *Prinz*, Urheberrecht für Architekten und Ingenieure, S. 28; *Fromm/Nordemann/Hertin*, 9. Aufl., 1998, § 39 Rn. 1; *Fromm/Nordemann/A. Nordemann*, 12. Aufl., § 39 UrhG Rn. 2 f.; *Wedemeyer*, FS Piper, 787, 790 f.

<sup>606</sup> *Schöfer*, Rechtsverhältnisse, S. 124; *Fromm/Nordemann/Dustmann*, 12. Aufl., § 14 Rn. 81 „§ 39 sei immer ergänzend zu § 14 zu prüfen“; *Zentner*, Urheberrecht des Architekten, S. 71 f.; vgl. OLG Hamm BB 1984, 562; OLG Frankfurt GRUR 1986, 244 – Verwaltungsgebäude (beide Urteile prüfen jeweils nach § 39 Abs. 2 UrhG zusätzlich noch, ob eine Entstellung nach § 14 UrhG vorliegt); vgl. auch RegE UrhG, BT-Drucks. IV/270, S. 27, 59, wonach dem Urheber selbst bei Vereinbarungen über zulässige Änderungen am Werk „stets das unveräußerliche Recht des § 14, Entstellungen seines Werkes zu verbieten“ bleibe; anders das KG Berlin ZUM 1997, 208 – Fahrstuhlschacht, wonach die klagenden Urheber unterlagen, obwohl die Änderung des Werkes entstellend i.S.d. § 14 UrhG sei, weil die Interessenabwägung nach § 39 Abs. UrhG zu ihren Lasten ausginge.

<sup>607</sup> BGH GRUR 1974, 675, 676 – Schulerweiterung; siehe auch, dem folgend: OLG Hamm BB, 1984, 562; vgl. (auf das allgemeine Änderungsverbot, statt auf § 39 UrhG abstellend) OLG Saarbrücken GRUR 1999, 420, 426 – Verbindungsgang.

<sup>608</sup> *Dreyer/Kotthoff/Meckel*, 3. Aufl., § 14 UrhG Rn. 7; *Sack*, JZ 1999, 577, 579, 580; vgl. *Zentner*, Urheberrecht des Architekten, S. 72.

<sup>609</sup> BGH GRUR 1982, 107, 109 – Kirchen-Innenraumgestaltung; *Paschke*, GRUR 1984, 858, 865; *Dreyer/Kotthoff/Meckel*, 3. Aufl., § 14 UrhG Rn. 10; *von Gamm*, Urheberrechtsgesetz, § 14 UrhG Rn. 4; kritisch *Schack*, Urheberrecht, 6. Aufl., § 12 Rn. 390, insb. Fn. 103.

<sup>610</sup> *Dreyer/Kotthoff/Meckel*, 3. Aufl., § 14 UrhG Rn. 7 f.; *Erdmann*, FS Hagen, S. 97, 110; vgl. auch *Erdmann*, FS Nirk, 209, 218.

## bb) Lehre von der Gesamtschau

Die gegenteilige Auffassung lehnt ein Verhältnis der Selbstständigkeit der §§ 14 und 39 UrhG ab. Vielmehr bewertet sie einen Eingriff in die Werkintegrität im Wege einer Gesamtschau der änderungsrechtlichen Vorschriften.<sup>611</sup> § 14 UrhG sei dabei Schwerpunkt und Grundnorm der Gesamtregelungen des Werkschutzrechts.<sup>612</sup> Hingegen komme § 39 UrhG, als Unterfall des Beeinträchtigungsverbots des § 14 UrhG, ausschließlich eine klarstellende Funktion zu.<sup>613</sup> § 14 UrhG umfasse mit der *Beeinträchtigung* als Oberbegriff sowohl die Entstellung (als besonders schweren Fall der Beeinträchtigung) als auch die Änderung im Sinne des § 39 UrhG.<sup>614</sup> § 39 UrhG stelle somit keine selbstständige Anspruchsgrundlage, sondern vielmehr nur eine Konkretisierung, ähnlich der §§ 62 und 93 UrhG, des grundsätzlich in § 14 UrhG normierten Änderungsverbots dar.<sup>615</sup>

Das allgemeine Änderungsverbot ergebe sich nach dieser Auffassung seit Geltung des UrhG positiv aus § 14 UrhG. Ein genereller Rückgriff auf das allgemeine (ungeschriebene) Änderungsverbot sei deshalb überflüssig.<sup>616</sup> Denn es bestehe

---

<sup>611</sup> Schrickler/Loewenheim/Peukert, 6. Aufl., § 14 UrhG Rn. 2 ff.; Grohmann, Recht des Urhebers, S. 23; L. Müller, Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 150; Asmus, Harmonisierung des UPR, S. 152; Dreier/Schulze, 6. Aufl., § 14 Rn. 2; Büscher/Dittmer/Schiwy/Haberstumpf, 3. Aufl., § 14 UrhG Rn. 4; Loewenheim/Dietz/Peukert, Handbuch Urheberrecht, 2. Aufl., § 16 Rn. 88; vgl. Hegemann, FS Hertin, S. 87, 88; Thiele, MR-Int. 2008, 36, 37.

<sup>612</sup> Zentner, Urheberrecht des Architekten, S. 72; Dieselhorst, Was bringt das Urheberrecht?, S. 120 f.; Federle, Schutz der Werkintegrität, S. 38; vgl. Hegemann, FS Hertin, 87, 88; Binder/Messer, Urheberrecht für Architekten und Ingenieure, S. 124.

<sup>613</sup> BGH GRUR 1999, 230, 231 – Treppenhausgestaltung; L. Müller, Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 151 und 154; Schack, Urheberrecht, 6. Aufl., § 12 Rn. 390; Loewenheim/Dietz, Handbuch Urheberrecht, 2. Aufl., § 16 Rn. 89; Zentner, Urheberrecht des Architekten, S. 73; Büscher/Dittmer/Schiwy/Haberstumpf, 3. Aufl., § 14 UrhG Rn. 4, § 39 UrhG Rn. 1; Dreyer/Kotthoff/Meckel, 3. Aufl., § 39 UrhG Rn. 1; Binder/Messer, Urheberrecht für Architekten und Ingenieure, S. 124; Schrickler/Loewenheim/Peukert, 6. Aufl., § 39 UrhG Rn. 1.

<sup>614</sup> Zentner, Urheberrecht des Architekten, S. 73; Steinbeck, GRUR 2008, 988; Grohmann, Rechte des Urhebers, S. 24; Dreier/Schulze, 6. Aufl., § 14 UrhG Rn. 3; Engl, Urheberrechtsschutz für Architekten, S. 48 f.; Schack, Urheberrecht, 6. Aufl., § 12 Rn. 381; Federle, Schutz der Werkintegrität, S. 38; Riesenkampff, Inhalt und Schranken des Eigentums, S. 76; van Waasen, Spannungsfeld, S. 41; Thies, UFITA III/2007, 741, 750; Schöfer, Rechtsverhältnisse, S. 45, 198; Schrickler/Loewenheim/Dietz, 4. Aufl., § 14 UrhG Rn. 5, 19, 22, § 39 UrhG Rn. 1; ders., 5. Aufl., § 14 UrhG Rn. 14; L. Müller, Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 151.

<sup>615</sup> Riesenkampff, Inhalt und Schranken des Eigentums, S. 77; Zentner, Urheberrecht des Architekten, S. 73; Engl, Urheberrechtsschutz für Architektenleistungen, S. 48 f.; Schilcher, Schutz des Urhebers, S. 56.

<sup>616</sup> BGH GRUR 1999, 230, 231 – Treppenhausgestaltung, hierbei wird bei der Beurteilung einer Änderung eines ausgeführten Werkes der Baukunst durch die Eigentümerin ausschließlich auf §§ 11, 14 UrhG abgestellt, hieraus folge das allgemeine Änderungsverbot; OLG Düsseldorf ZUM-RD 2016, 368, 372: „das in § 14 normierte Änderungsverbot“; Zentner, Urheberrecht des Architekten, S. 73; van Waasen, Spannungsfeld, S. 44; Federle, Schutz der Werkintegrität, S. 34, 38; Loewenheim/Dietz/Peukert, Handbuch Urheberrecht, 2. Aufl., § 16 Rn. 87; Engl, Urheberrechtsschutz für Architektenleistungen, S. 50; Sack, JZ 1999, 577, 579, 580; Riesenkampff, Inhalt und Schranken des Eigentums, S. 75: „mit der Einfügung des § 14 UrhG habe sich das Problem des fehlenden Entstellungsschutzes in Luft aufgelöst, § 14 sei das allgemeine-urheberrechtliche

bezüglich aller den Werkschutz tangierenden Belange ein einheitliches Werk-schutzrecht, das auf dem zentralen Recht aus § 14 UrhG gründe.<sup>617</sup> Schließlich stünde das Werkintegritätsinteresse deshalb grundsätzlich und uneingeschränkt unter dem Vorbehalt einer Interessenabwägung im Einzelfall.<sup>618</sup>

### cc) Stellungnahme

Zunächst fällt auf, dass auf instanzgerichtlicher Ebene zumeist – unter Verweis auf eine angebliche „Gesamtschau“ der Vorschriften – eine scharfe Abgrenzung zwischen Entstellungsverbot und Änderungsverbot nicht getroffen wird. Dies unter Heranziehung des Arguments, beide Vorschriften mündeten in eine Abwägung der sich gegenüber stehenden Interessen, die im Wesentlichen nach denselben Kriterien vorzunehmen sei und mit welcher geklärt werde, ob es gerechtfertigt ist, die vom Urheber vorgesehene konkrete Formgestaltung zu verlassen.<sup>619</sup> Es handele sich um *einen* urheberrechtlichen Abwehranspruch nach §§ 14, 39 UrhG.<sup>620</sup> Auch das OLG Stuttgart lässt in seinem Urteil zum Stuttgarter Hauptbahnhof den Streit zwischen der Abgrenzung von §§ 14 und 39 UrhG offen. Es sei anerkannt, dass sowohl im Rahmen des Schutzes vor Entstellungen und anderen Beeinträchtigungen, als auch im Rahmen von Werkänderungen eine Interessenabwägung vorzunehmen sei, ob ein urheberrechtlicher Integritätsschutz zuzubilligen ist, und im vorliegenden Fall die übrigen Voraussetzungen *beider* Vorschriften jeweils unstreitig zu bejahen seien.<sup>621</sup> § 39 UrhG verlange einen Eingriff in die Substanz und richte sich gegen den jeweiligen Werknutzungsberechtigten. Ansprüche nach § 14 UrhG erforderten einen Eingriff in den ästhetischen Gesamteindruck und könnten gegenüber jedermann geltend gemacht werden. Danach komme es unstreitig zu

---

Änderungsverbot“; Wandtke/Bullinger/Wandtke/Grunert, 3. Aufl., § 39 UrhG Rn. 3: Überlegungen zu einem allgemeinen urheberrechtlichen Änderungsverbot seien seit der Einfügung von § 14 UrhG obsolet.

<sup>617</sup> L. Müller, Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 155.

<sup>618</sup> Binder/Messer, Urheberrecht für Architekten und Ingenieure, S. 124.

<sup>619</sup> BGH GRUR 2008, 984, 986 – St. Gottfried; OLG Düsseldorf GRUR 1979, 318 – Treppenwagen; OLG Celle BauR 1986, 601; OLG Köln GRUR-RR 2010, 182, 183 – Pferdeskulptur; OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56, 58 – Stuttgart 21; LG Berlin, GRUR 2007, 964, 967 – Lehrter Bahnhof; Fromm/Nordemann/Dustmann, 12. Aufl., § 14 UrhG Rn. 81; Dreier/Schulze, 6. Aufl., § 39 UrhG Rn. 3; Schricker/Loewenheim/Dietz/Peukert, 4. Aufl., § 39 UrhG Rn. 8; Steinbeck, GRUR 2008, 988; Goldmann, GRUR 2005, 639, 642.

<sup>620</sup> AG Tempelhof-Kreuzberg, WuM 2014, 670, 671; allerdings wird in der Berufungsinanz allein aufgrund des *lex specialis* anzuwendenden § 554 Abs. 2, 3 BGB a.F./§ 555d Abs. 2 BGB n.F. geprüft, LG Berlin WuM 2016, 495, 496; vgl. zum AG-Urteil auch Czernik, IMR 2015, 103.

<sup>621</sup> OLG Stuttgart, GRUR-RR 56, 57 f. – Stuttgart 21; auch nach Obergfell/Elmenhorst, ZUM 2008, 23, 27 sei es legitim, für den Fall des Eingriffs in die Substanz des Bauwerkes die Frage offen zu lassen, denn man werde insgesamt auf den Regelungszusammenhang der §§ 14, 39 UrhG abstellen müssen.

einem körperlichen und urheberrechtlich relevanten Substanzeingriff.<sup>622</sup> Auch im Fall des Dresdener Kulturpalastes stützt sich das OLG allein auf das allgemeine urheberrechtliche Änderungsverbot, ohne in irgendeiner Form in den Regelungszusammenhang der §§ 14 und 39 UrhG einzuordnen.<sup>623</sup>

Um dieses Durcheinander an Meinungen und Ansichten einer überzeugenden Lösung zuzuführen, ist ein Blick auf die historische Entwicklung des Systems des urheberrechtlichen Werkintegritätsschutzes sinnvoll. Als Vorläufer von § 39 UrhG verboten § 9 LUG und § 12 KUG (als einzige änderungsrechtlichen Regelungen) allein dem Nutzungsberechtigten, Änderungen am Werkstück vorzunehmen.<sup>624</sup> Schon früh erkannte das RG deshalb das bestehende Bedürfnis, den Urheber ungeachtet eines Nutzungsrechts auch gegen Änderungen durch den Eigentümer beziehungsweise jeglichen Dritten zu schützen.<sup>625</sup> Mangels kodifiziertem Entstellungsschutz entwickelte das Gericht in seiner Felseneiland-mit-Sirenen-Entscheidung deshalb ein dem Urheberrecht immanentes Änderungsverbot.<sup>626</sup> Allerdings schloss sich diese Regelungslücke mit Kodifizierung des § 14 UrhG im Jahr 1965. Ein Festhalten an einem ungeschriebenen allgemeinen Änderungsverbot ist seitdem überflüssig.<sup>627</sup>

Auch der BGH bezieht in seiner Treppenhausgestaltungs-Entscheidung in dieser Weise Stellung und bekräftigt hiermit die zweite Ansicht, dass Grundnorm des Werkintegritätsschutzes § 14 UrhG sei.<sup>628</sup> Hierin rückt Senat von seiner Ansicht in der (früheren) Schulerweiterung-Entscheidung ab und leitet nun das grundsätzliche Recht des Urhebers, dass sein Werk der Mit- und Nachwelt in seiner unveränderten individuellen Gestaltung zugänglich gemacht wird, aus §§ 11 und 14 UrhG her. Hieraus folge das allgemeine urheberrechtliche Änderungsverbot.<sup>629</sup> § 39 UrhG diene nur der Klarstellung, dass dieses Änderungsverbot grundsätzlich auch (wenn

---

<sup>622</sup> OLG Stuttgart, GRUR-RR 2011, 56, 57 f. – Stuttgart 21.

<sup>623</sup> OLG Dresden GRUR-RR 2013, 51, 52 – Kulturpalast Dresden; das LG Leipzig GRUR-RR 2012, 273, 274 – Kulturpalast verneinte noch einen Anspruch aus §§ 97 Abs. 1, 14, 39 I UrhG, da es an einem Eingriff mangle.

<sup>624</sup> *van Waasen*, Spannungsfeld, S. 41.

<sup>625</sup> *Riesenkampff*, Inhalt und Schranken des Eigentums, S. 75.

<sup>626</sup> *Riesenkampff*, Inhalt und Schranken des Eigentums, S. 75.

<sup>627</sup> *van Waasen*, Spannungsfeld, S. 41; *Wiesner*, Rechte des bildenden Künstlers, S. 124 ff.; *Dieselhorst*, Was bringt das UPR?, S. 121; *Zentner*, Urheberrecht des Architekten, S. 77.

<sup>628</sup> BGH GRUR 1999, 230, 231 – Treppenhausgestaltung.

<sup>629</sup> BGH GRUR 1999, 230, 231 – Treppenhausgestaltung.

auch mit der Möglichkeit einer Änderungsvereinbarung sowie einer gewissen Privilegierung<sup>630</sup>) gegenüber Nutzungsberechtigten gelte.<sup>631</sup>

Somit gelte § 14 UrhG als konstitutive Grundlage des allgemeinen urheberrechtlichen Änderungsverbot, welches gegenüber jedermann gilt und vor sämtlichen Werkbeeinträchtigungen oder -entstellungen schützt.<sup>632</sup>

Dieser Ansicht ist zuzustimmen. Der Begriff der „Beeinträchtigung“ in § 14 UrhG ist als Oberbegriff zu verstehen, der auch die Änderung des Werkes im Sinne von § 39 UrhG umfasst.<sup>633</sup> Diese Deutung folgt zum einen aus dem natürlichen Sprachgebrauch und aus dem Wortlaut des § 14 UrhG, wonach die Entstellung als besonders schwere Form der „anderen“ Beeinträchtigung hervorgehoben wird.<sup>634</sup> Zum anderen aus einem Vergleich mit Art. 6<sup>bis</sup> RBÜ, welchem § 14 UrhG in seiner Formulierung (teils) entspricht und in seinem Aufbau folgt: Dieser schützt den Urheber vor „jeder Entstellung, Verstümmelung, sonstigen Änderung oder Beeinträchtigung“ und stellt dabei die Änderung der Beeinträchtigung gleich.<sup>635</sup> Wenn § 14 UrhG keinen Schutz gegen Änderungen gewähren würde, verkürzte dies in unzulässiger Weise die Reichweite gegenüber Art. 6<sup>bis</sup> RBÜ.<sup>636</sup> Auch der Umstand, dass der Gesetzgeber bei der Umsetzung ins nationale Recht über den Wortlaut des Art. 6<sup>bis</sup> RBÜ hinausgegangen ist, lässt nicht erkennen, warum er gerade die Änderung eines Werkstücks nicht unter § 14 UrhG fassen wollte.<sup>637</sup>

---

<sup>630</sup> Zentner, Urheberrecht des Architekten, S. 77.

<sup>631</sup> BGH GRUR 1999, 230, 231 – Treppenhausgestaltung; vgl. L. Müller, Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 155.

<sup>632</sup> Riesenkampff, Inhalt und Schranken des Eigentums, S. 75 f.; Zentner, Urheberrecht des Architekten, S. 77; Engl, Urheberrechtsschutz für Architektenleistungen, S. 50; van Waasen, Spannungsfeld, S. 41; Dieselhorst, Was bringt das UPR?, S. 119, 121; Federle, Schutz der Werkintegrität, S. 38.

<sup>633</sup> Schricker/Loewenheim/Dietz/Peukert, 4. Aufl., § 14 UrhG Rn. 5, § 39 UrhG Rn. 1; Schack, Urheberrecht, 6. Aufl., § 12 Rn. 390; Federle, Schutz der Werkintegrität, S. 38; Thies, UFITA 2007/III, 741, 750; Häret, DS 2008, 169, 172; So wurde bereits bei der Umsetzung der RBÜ im Unterausschuss „Urheberrecht“ des Rechtsausschusses des Bundestags über die Aufnahme des Begriffs der „Änderung“ in den Gesetzestext diskutiert: Nachdem die Ausschussmitglieder wiederholt die Aufnahme des Begriffs „Änderung“ in Anlehnung an die RBÜ gefordert hatten, entgegneten RegDir. Schneider (BMJ) und der Vorsitzende Dr. Reischl, dass dieser bereits im Begriff der „Beeinträchtigung“ enthalten sei, Deutscher BT, 4. Wahlperiode, 12. Ausschuss, Unterausschuss Urheberrecht, Kurzprotokoll vom 16.11.1964; vgl. Federle, Schutz der Werkintegrität, S. 38; van Waasen, Spannungsfeld, S. 42; Engl, Urheberrechtsschutz für Architektenleistungen, S. 50; Zentner, Urheberrecht des Architekten, S. 78.

<sup>634</sup> van Waasen, Spannungsfeld, S. 44; Engl, Urheberrechtsschutz für Architektenleistungen, S. 48 f.; L. Müller, Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 155; Schack, Kunst und Recht, 3. Aufl., Rn. 257; Zentner, Urheberrecht des Architekten, S. 78; Fromm/Nordemann/Dustmann, 11. Aufl., § 14 UrhG Rn. 12; Hegemann, FS Hertin, 87, 90.

<sup>635</sup> Engl, Urheberrechtsschutz für Architektenleistungen, S. 50; vgl. Schack, Urheberrecht, 6. Aufl., § 12 Rn. 381.

<sup>636</sup> Loewenheim/Dietz/Peukert, Handbuch Urheberrecht, 2. Aufl., § 16 Rn. 87.

<sup>637</sup> Riesenkampff, Inhalt und Schranken des Eigentums, S. 76; vgl. Begr. RegE UrhG BT-Drucks. IV/270, S. 27, 45.

Des Weiteren lässt sich die Selbstständigkeit der §§ 14 und 39 UrhG (im Sinne der ersten Ansicht) auch nicht aus sachlichen Gründen rechtfertigen. Zunächst prüft der BGH – vor seinem Wandel in der Treppenhausgestaltungs-Entscheidung – selbst nicht konsequent im Sinne der von ihm vertretenen herrschenden Selbstständigkeit der §§ 14 und 39 UrhG, vielmehr werden beide Tatbestände in der Abwägung miteinander vermischt, obwohl die Begründung sich doch gerade auf die Verschiedenheit der schützenswerten Interessen stützt.<sup>638</sup>

Insbesondere steht es aber zu der angeblich eigenständigen Funktion des § 39 UrhG als Privilegierung des Nutzungsberechtigten im Widerspruch, dass die Rechtsprechung, teilweise mit Verweis auf das ungeschriebene allgemein-urheberrechtliche Änderungsverbot, § 39 Abs. 2 UrhG analog auch auf den nicht nutzungsberechtigten Eigentümer des Werkstücks anwendet.<sup>639</sup> Hierfür gibt es keine methodische Begründung, insbesondere bleiben der BGH selbst und auch die ihm folgende Literatur einer solchen stets schuldig.<sup>640</sup> Für eine Analogie bedürfte es einer planwidrigen Regelungslücke sowie einer vergleichbaren Interessenlage. Vertritt man, wie hier angenommen, die Ansicht, § 14 UrhG schließe den Adressatenkreis des § 39 UrhG mit ein, fehlt es jedoch bereits an einer planwidrigen Regelungslücke.<sup>641</sup> Jedenfalls mangelt es für eine analoge Anwendung des § 39 Abs. 2 UrhG auf Nicht-Nutzungsberechtigte an einer vergleichbaren Interessenlage, denn § 39 UrhG regelt die vertragliche Beziehung zwischen Urheber und Änderungswilligen.<sup>642</sup> Dies wird gerade durch den Verweis auf „Treu und Glauben“ bekräftigt, sodass nur vertragliche, nicht deliktische Ansprüche unter die Norm fallen.<sup>643</sup> § 39 Abs. 2 UrhG ist daher *nicht* analog auf den nicht nutzungsberechtigten Eigentümer anzuwenden,

---

<sup>638</sup> So BGH GRUR 1974, 675, 676 – Schulerweiterung.

<sup>639</sup> So noch BGH GRUR 1974, 675, 676 – Schulerweiterung; KG Berlin ZUM 1997, 208, 212 – Fahrstuhlschacht; LG Hamburg BauR 1991, 645; LG Mannheim ZevKR 51, 109, 111; richtigerweise a.A. in BGH GRUR 1982, 107, 109 – Kirchen-Innenraumgestaltung: „§ 39 regelt das Änderungsverbot nur gegenüber Werknutzungsberechtigten“; BGH GRUR 1999, 230, 231 – Treppenhausgestaltung: „Die nur der Klarstellung dienende Regelung des § 39 UrhG greift hier [...] nicht ein, weil die Bekl. die umstrittene Änderung an dem bereits fertiggestellten Treppenhaus nicht zum Zwecke der Ausübung eines urheberrechtlichen Nutzungsrechts, sondern allein unter Berufung auf ihr Eigentumsrecht durchgeführt hat.“

<sup>640</sup> *Riesenkampff*, Inhalt und Schranken des Eigentums, S. 73; *Wiesner*, Rechte des bildenden Künstlers, S. 129.

<sup>641</sup> *Zentner*, Urheberrecht des Architekten, S. 75; *Riesenkampff*, Inhalt und Schranken des Eigentums, S. 77; *Honscheck*, GRUR 2007, 944, 945; *Engl*, Urheberrechtsschutz für Architektenleistungen, S. 51.

<sup>642</sup> BGH GRUR 1982, 107, 109 – Kirchen-Innenraumgestaltung, wonach § 39 UrhG das Änderungsverbot nur gegenüber Werknutzungsberechtigten regelt; *Riesenkampff*, Inhalt und Schranken des Eigentums, S. 77.

<sup>643</sup> So zutreffend *Zentner*, Urheberrecht des Architekten, S. 75.

vielmehr steht für diese Fälle § 14 UrhG zur Verfügung.<sup>644</sup> Auch in semantischer Hinsicht kann die erste Ansicht der Selbstständigkeit der Normen §§ 14 und 39 UrhG kaum überzeugen, denn die Auslegung des Begriffs „Änderung“ bedingt keinesfalls zwingend die Gleichsetzung mit einer Substanzverletzung.<sup>645</sup>

Das Erfordernis der Substanzverletzung ist auch ein ungeeignetes Kriterium für die Abgrenzung beider Vorschriften. Die erste Ansicht bringt dazu vor, § 14 UrhG sei urheberpersönlichkeitsrechtlich ausgestaltet, während § 39 UrhG vorwiegend verwertungsrechtlichen Gesichtspunkten Rechnung trage und sich daher auf die Unversehrtheit des Werkes in seiner konkreten Form beziehe. Dies widerspricht zunächst in seiner Wertung der monistischen Konzeption des Urheberrechts und wird dem urheberpersönlichkeitsrechtlichen Einschlag des § 39 UrhG nicht gerecht.<sup>646</sup> Denn die einzelnen Vorschriften, wie auch der Gesamtkomplex der änderungsrechtlichen Regelungen, dienen sowohl den ideellen als auch den materiellen Urheberinteressen.<sup>647</sup> Zudem ist das geschützte Werk als Gegenstand des Urheberrechts ein Immaterialgut. Dieses bedarf zwar einer bestimmten Verkörperung, um als Rechtsobjekt verkehrsfähig zu sein, allerdings ist es von dem einzelnen Werkexemplar (systematisch) unabhängig und zu unterscheiden.<sup>648</sup> Maßgeblich kann daher nicht ein Eingriff in die körperliche Substanz eines *Werkstücks* sein, vielmehr ist jede Änderung des Werkes als persönliche geistige Schöpfung ein Eingriff in die „geistige Substanz“ des Werkes.<sup>649</sup> Dies wird auch anhand des Wortlauts von § 39 UrhG deutlich, der „das *Werk*, dessen Titel oder Urheberbezeichnung“ vor Änderungen durch den Nutzungsberechtigten schützt. Folglich ist eine Änderung des Werkes jede Abweichung von der individuellen Gestaltung, mithin vom Zustand des Werkes, wie ihn der Urheber geschaffen hat.<sup>650</sup> Wie gezeigt, geht das Kriterium der Substanzverletzung als Abgrenzung zwischen §§ 14 und 39 UrhG daher fehl. Grundsätzlich sprechen somit die besseren Argumente für die

---

<sup>644</sup> Wandtke/*Bullinger*, 5. Aufl., § 39 UrhG Rn. 21.

<sup>645</sup> *Engl*, Urheberrechtsschutz für Architektenleistungen, S. 49 f.

<sup>646</sup> *Engl*, Urheberrechtsschutz für Architektenleistungen, S. 49; *Zentner*, Urheberrecht des Architekten, S. 76; *Schilcher*, Schutz des Urhebers, S. 50; *Hegemann*, FS Hertin, 87, 90.

<sup>647</sup> *Engl*, Urheberrechtsschutz für Architektenleistungen, S. 48.

<sup>648</sup> BGH GRUR 2002, 532, 534 – Unikatrahmen; *Schmieder*, GRUR 1990, 1945, 1946; *Honscheck*, GRUR 2007, 944, 944f.; *Sack*, JZ 1986, 1015, 1016; *L. Müller*, Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 150, 154.

<sup>649</sup> OLG Köln ZUM 2010, 180, 182 – Pferdeskulptur: wobei die Substanz des Werkes nicht gleichzusetzen sei mit dem körperlichen Werkstück, da sich in diesem das urheberrechtlich geschützte Werk als Immaterialgut lediglich konkretisiere; *Steinbeck*, GRUR 2008, 988; *Zentner*, Urheberrecht des Architekten, S. 76; *Sack*, JZ 1015, 1016.

<sup>650</sup> RGZ 79, 397, 401 – Felseiland mit Sirenen; LG UFITA Bd. 4 (1931), 258, 260 – Eden-Hotel; *Rehbinder*, ZUM 1996, 613, 615.



Gesamtbetrachtungslehre, denn sie allein trägt der monistischen Konzeption des Urheberrechts, wie sie in § 11 UrhG niedergelegt ist, angemessen Rechnung.<sup>651</sup> Allerdings sollte § 39 UrhG richtigerweise nicht jede (eigenständige) Funktion aberkannt werden.<sup>652</sup> Das urheberrechtliche Änderungsverbot ist zwar in § 14 UrhG normiert und wird durch die übrigen änderungsrechtlichen Vorschriften (§§ 39, 62, 93 UrhG) näher (klarstellend) bestimmt. § 39 Abs. 1 UrhG konkretisiert dabei das in § 14 UrhG schon bestimmte Gebot, dass auch der Inhaber eines Nutzungsrechts nicht zur Änderung befugt ist. In § 39 Abs. 2 UrhG findet sich aber gleichzeitig eine Privilegierung des Nutzungsberechtigten hinsichtlich der Interessenabwägung.<sup>653</sup> Denn anders als § 39 Abs. 1 UrhG setzt Abs. 2 neben dem auch hier erforderlichen Bestehen eines Nutzungsverhältnisses, keine besondere Vereinbarung voraus. Vielmehr ist Abs. 2 Ausdruck des gegenseitigen vertraglichen Rücksichtnahmegebotes zwischen Urheber und berechtigtem Werknutzer. Es handelt sich hierbei um eine Art gesetzliche Änderungsbefugnis im Interesse des Nutzungsberechtigten.<sup>654</sup>

Somit ist § 39 UrhG *lex specialis* für Werkänderungen durch den Nutzungsinhaber bei Ausübung seines Nutzungsrechts anzuwenden.<sup>655</sup> So kann § 39 UrhG durchaus als eigene Anspruchsgrundlage dienen, wenn eine Werkänderung zum Zwecke der Ausübung eines urheberrechtlichen Nutzungsrechts erfolgt. Ist dies nicht der Fall, findet § 39 Abs. 1 UrhG keine Anwendung.<sup>656</sup> In der Regel sind, wie bei den meisten Änderungen durch Nutzungsberechtigte, sowohl § 14 UrhG als auch § 39 UrhG einschlägig. Für eine Abgrenzung sollte darauf abgestellt werden, worauf sich der Änderungswillige beruft. Auch der BGH wendet in der Treppenhausgestaltung-Entscheidung auf die nutzungsberechtigte Beklagte nicht § 39 UrhG, sondern § 14 UrhG an, weil die Beklagte die umstrittene Änderung an dem bereits fertiggestellten Treppenhaus nicht zum Zwecke der Ausübung eines urheberrechtlichen Nutzungsrechts, sondern allein unter Berufung auf ihr Eigentumsrecht durchgeführt habe.<sup>657</sup> Demnach verdrängt § 39 UrhG folglich § 14 UrhG (nur

---

<sup>651</sup> *Hegemann*, FS Hertin, 87, 90.

<sup>652</sup> So auch *Riesenkampff*, Inhalt und Schranken des Eigentums, S. 78 sowie *Zentner*, Urheberrecht des Architekten, S. 79.

<sup>653</sup> *Thies*, UFITA 2007/III, 241, 248 f.; *Schack*, Urheberrecht, 6. Aufl., § 12 Rn. 390; vgl. *Schricker/Loewenheim/Peukert*, 6. Aufl., § 39 UrhG Rn. 1.

<sup>654</sup> *Wandtke/Bullinger/Wandtke/Grunert*, 5. Aufl., § 39 UrhG Rn. 20.

<sup>655</sup> So auch *Zentner*, Urheberrecht des Architekten, S. 79; vgl. *van Waasen*, Spannungsfeld, S. 43.

<sup>656</sup> BGH GRUR 1999, 230, 232 – Treppenhausgestaltung; *Wandtke/Bullinger/Wandtke/Grunert*, 5. Aufl., § 39 UrhG Rn. 17.

<sup>657</sup> BGH GRUR 1999, 230, 231 – Treppenhausgestaltung.

dann), wenn ein Werk vom Inhaber eines Nutzungsrechts unter Berufung auf dessen Ausübung geändert wird.<sup>658</sup> Daher ist letztlich ein Mittelweg zwischen den oben dargestellten Meinungen sinnvoll und vorzugswürdig. Denn durch die klare Trennung von eigentums- und nutzungsrechtsbedingter Änderung erhält jeder der beiden Tatbestände seinen klaren, selbstständigen Anwendungsbereich.<sup>659</sup>

---

<sup>658</sup> *Sack*, JZ 1999, 577, 579, 580.

<sup>659</sup> Auch *Riesenkampff*, Inhalt und Schranken des Eigentums, S. 78; *Zentner*, Urheberrecht des Architekten, S. 79.

## **2. Kapitel: Urheberrechtlicher Schutz der Werkintegrität bei nachträglichen Werkmodifizierungen und der Werkzerstörung**

Im zweiten Kapitel der Untersuchung wird im ersten Abschnitt die nachträgliche Werkmodifizierung von Bauwerken urheberrechtlich untersucht. Dabei werden die Entscheidungen zum Stuttgarter Hauptbahnhof sowie zum Dresdner Kulturpalast beleuchtet und nachgeprüft.

Im Einzelnen wird zunächst § 14 UrhG als zentrale Regelung hinsichtlich seines Prüfungsaufbaus und seiner Voraussetzungen in Bezug auf Bauwerkänderungen beleuchtet. Sodann wird problematisiert, wie die sich gegenüberstehenden Urheber- und Eigentümerinteressen im Fall der Bauwerkmodifizierung in einen einzel-fallgerechten Ausgleich gebracht werden können. Hierbei wird eine Interessenge-wichtung vorgenommen, die als Ausgangspunkt für ein Abwägungsmodell dient, anhand dessen die Fallbeispiele zuletzt überprüft werden. Zudem wird hinterfragt, ob es zwischen dem Urheberrecht und dem öffentlichen Recht eine Ausschlusswir-kung gibt.

Im zweiten Abschnitt wird die nachträgliche Werkzerstörung bzw. -vernichtung des Bauwerks urheberrechtlich untersucht. Hierfür wird zunächst untersucht, was eine „Werkvernichtung“ überhaupt bedeutet und wann eine solche vorliegt. So-dann wird geprüft, ob die Vernichtung eines Bauwerkes von § 14 UrhG umfasst ist und im Folgenden, ob hierin eine Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts an sich vorliegt. Des Weiteren wird danach geforscht, ob und aus welcher urheberper-sönlichkeitsrechtlichen Befugnis eine Vernichtungsbefugnis abgeleitet werden kann und sodann konkret, ob aus § 11 UrhG eine solche abzuleiten ist. Im Folgen-den wird die Zulässigkeit der Werkvernichtung im Konkreten geprüft und hierbei – ähnlich dem Modell für Werkänderungen – ein Modellvorschlag hinsichtlich der Interessenabwägung im Einzelnen unterbreitet und dieses zuletzt anhand des Fall-beispiels des Kulturpalastes Dresden nachgeprüft.

### **A. Nachträgliche Werkmodifizierung**

Gebäude(-teile) sind typischerweise stark veränderungsbedürftig, insbesondere aufgrund eines sich ändernden Gebrauchszwecks. Zahlreiche Beispiele zeigen, dass Änderungen an Bauwerken in der Regel nicht den Zweck haben, das immate-rielle Werk urheberrechtlich zu nutzen und zu verwerten, sondern die Substanz des Werkes zu Eigentumszwecken zu gebrauchen.<sup>660</sup> Eine nachträgliche

---

<sup>660</sup> *Riesenkampff*, Inhalt und Schranken des Eigentums, S. 79.

Modifizierung des Bauwerks durch den Eigentümer birgt jedoch die Gefahr, dass auch das urheberrechtliche geschützte Werk der Baukunst geändert und damit in die Integrität des Werkes eingegriffen wird.<sup>661</sup> Ein Konflikt entsteht, wenn Eigentumsrecht und Urheberrecht aufeinanderprallen. Denn § 903 BGB gestattet dem Eigentümer mit dem Werkstück nach Belieben zu verfahren, währenddessen § 11 UrhG dem Urheber Herrschaftsmacht über das Werk gewährt.<sup>662</sup>

Wenn man die bisherige Spruchpraxis der Rechtsprechung zu Modifizierungen eines Werkes der Baukunst am Maßstab des UrhG betrachtet, halten sich die Entscheidungen für und gegen eine Urheberrechtsverletzung in etwa die Waage.<sup>663</sup> So wurden beispielweise Eingriffe in das Urheberrecht im Falle des Einbaus einer Skulptur in ein Treppenhaus<sup>664</sup>, im Fall eines Abrisses von Kirchenschiff und Kirchturm eines Pfarrzentrums<sup>665</sup>, für das Aufstellen einer Stahlplastik in eine Gartengestaltung<sup>666</sup> sowie für den Einbau einer Flach- statt einer Gewölbedecke<sup>667</sup> bejaht. Dagegen blieben die Urheberinteressen im Fall der Erweiterung eines Schulgebäudes<sup>668</sup>, beim Aufstellen eines beweglichen Orgeltisches in einen Kirchen-Innenraum<sup>669</sup>, bei der Änderung einer Flachdachkonstruktion durch ein Zeltdach<sup>670</sup>, bei Änderung von Dachgauben im Rahmen eines Dachumbaus<sup>671</sup>, beim Einbau eines Kunststeinbodens anstelle eines Eichenholzparketts in einen Museumssaal<sup>672</sup> sowie bei der Umgestaltung des Altarraumes einer Kirche<sup>673</sup> hinter den Eigentümerinteressen zurück, ein Verletzungsanspruch wurde mithin verneint.<sup>674</sup> Eine Prognoseentscheidung über einen solchen Prozessausgang ist äußerst schwierig zu treffen.

Fraglich ist daher, wie die nachträgliche Werkmodifizierung eines im Eigentum eines anderen stehenden Bauwerks anhand des urheberrechtlichen Integritätsschutzes zu bewerten ist.

---

<sup>661</sup> *Engl*, Urheberrechtsschutz für Architektenleistungen, S. 44.

<sup>662</sup> S. oben I. Kapitel, A. I.

<sup>663</sup> *Obergfell*, GRUR-Prax 2010, 233, 235; vgl. *Neuenfeld*, FS Locher, 403.

<sup>664</sup> BGH GRUR 1999, 230, 231 – Treppenhausgestaltung.

<sup>665</sup> OLG München, ZUM 2001, 339, 345.

<sup>666</sup> KG NJW-RR 2001, 1201 f.

<sup>667</sup> LG Berlin GRUR 2007, 964, 976.

<sup>668</sup> BGH GRUR 1974, 675, 677 – Schulerweiterung.

<sup>669</sup> BGH GRUR 1982, 107, 110 – Kirchen-Innenraumgestaltung.

<sup>670</sup> OLG Frankfurt a.M. GRUR 1986, 244, 245 – Verwaltungsgebäude.

<sup>671</sup> OLG München ZUM 1996, 165, 167 – Dachgauben.

<sup>672</sup> LG Leipzig ZUM 2005, 487, 488 – Museumsfußboden.

<sup>673</sup> BGH GRUR 2008, 984, 986 – St. Gottfried.

<sup>674</sup> Büscher/Dittmer/Schiwy/*Haberstumpf*, 3. Aufl., § 14 UrhG Rn. 14.

## I. Zentrale Regelung § 14 UrhG

Nach der zentralen Regelung des § 14 UrhG hat der Urheber das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden. So gewährleistet dieser Schutzanker die Authentizität der Präsentation des vom Urheber im Sinne des § 12 UrhG veröffentlichten Werkes, welches seine Persönlichkeit repräsentiert und einen Teil seiner Identität bildet.<sup>675</sup>

Grundlage dieser Regelung ist das in Art. 6<sup>bis</sup> Abs. 1 RBÜ vorgesehene Entstehungs- und Änderungsverbot.<sup>676</sup> Die Umsetzung dessen ins nationale Recht geht indes über den in Art. 6<sup>bis</sup> RBÜ geforderten Mindeststandard hinaus: Art. 6<sup>bis</sup> Abs. 1 RBÜ verlangt den Schutz vor Eingriffen, die der Ehre oder dem Ruf des Urhebers abträglich sein könnten.<sup>677</sup> In § 14 UrhG werden Ruf und Ehre durch die „persönlichen Interessen“ geschützt. Indes sieht, wie oben bereits beschrieben, § 14 UrhG darüber hinaus den Schutz der „geistigen“ Interessen vor. Hierdurch soll klarer zum Ausdruck gebracht werden, dass nicht an den allgemeinen Persönlichkeitsschutz gedacht ist, sondern an den Schutz des geistigen und persönlichen Bandes, welches zwischen dem Urheber und seinem Werk besteht. Wenn auch das Recht nach § 14 UrhG als Teil des Urheberpersönlichkeitsrechts von dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht zu scheiden sei, so stehe es diesem allerdings in seiner generalklauselartigen Weite und Unbestimmtheit wesensmäßig nahe.<sup>678</sup> Im Gegensatz zu den klar umgrenzten Rechten aus §§ 12 und 13 UrhG, sei es daher erforderlich, den Umfang des Rechts wie den des allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch das Erfordernis einer Interessenabwägung zu begrenzen. Nur eine Gefährdung der *berechtigten* geistigen und persönlichen Interessen des Urhebers am Werk soll beachtlich sein.<sup>679</sup>

## II. Nachträgliche Werkmodifizierung als Eingriff i.S.d. § 14 UrhG

### 1. Prüfung

Fraglich ist, wann eine nachträgliche Werkmodifizierung des Bauwerks als unzulässiger Eingriff im Sinne des § 14 UrhG gilt. Hierfür müssen zunächst die

---

<sup>675</sup> Ahlberg/Götting/Lauber-Rönsberg, 32. Edition, § 14 UrhG Rn. 2.

<sup>676</sup> Vgl. *Klaas*, ZUM 2015, 290, 297, wonach dies richtigerweise als gewisser Mindestbestand und Basis für einen einheitlichen Schutz des UPR in der Gemeinschaft gelte.

<sup>677</sup> *Riesenkampff*, Inhalt und Schranken des Eigentums, S. 68.

<sup>678</sup> Begr. RegE BT-Drucks. IV/270 S. 27, 45.

<sup>679</sup> Begr. RegE BT-Drucks. IV/270 S. 27, 45.

Voraussetzungen des § 14 UrhG definiert werden. Sodann steht die Anwendung dessen auf die Beispielfälle infrage.

#### a) Prüfungsaufbau

Über den Prüfungsaufbau eines unzulässigen Eingriffs in Form der Entstellung oder anderen Beeinträchtigung im Rahmen des § 14 UrhG besteht fortwährend Uneinigkeit. Eine Auffassung prüft in drei Schritten.<sup>680</sup> Demgegenüber wollen Vertreter der anderen Ansicht zweistufig prüfen.<sup>681</sup> Indes besteht jedoch Einigkeit, dass zunächst – als erster Schritt – ein objektiver Eingriff in Form einer Entstellung oder anderen Beeinträchtigung vorliegen muss.<sup>682</sup>

Nach herrschender Auffassung ist sodann, auf der zweiten Stufe, zu prüfen, ob die berechtigten Interessen des Urhebers gefährdet werden.<sup>683</sup> Denn der Wortlaut in § 14 UrhG beschränke das Verbotungsrecht des Urhebers auf die Geeignetheit der Interessengefährdung („...geeignet ist, seine berechtigten geistigen und persönlichen Interessen am Werk zu gefährden“).<sup>684</sup> Dieser Relativsatz beziehe sich sowohl auf die Entstellung als auch auf die andere Beeinträchtigung.<sup>685</sup> Denn § 14 UrhG müsse konventionskonform ausgelegt werden. Der Wortlaut des Art. 6<sup>bis</sup> Abs. 1 RBÜ („... behält der Urheber das Recht [...] sich jeder Entstellung, Verstümmelung, sonstigen Änderung oder Beeinträchtigung zu widersetzen, die seiner Ehre

---

<sup>680</sup> OLG ZUM 2000, 955, 957; Schrickler/Loewenheim/Peukert, 6. Aufl., § 14 UrhG Rn. 12 ff.; Schack, Kunst und Recht, 2. Aufl., Rn. 255; Dreier/Schulze, 6. Aufl., § 14 UrhG Rn. 9; Obergfell, GRUR-Prax 2010, 233, 235; Götting/Schertz/Seitz, Handbuch Persönlichkeitsrecht, § 15 Rn. 22; Honscheck, GRUR 2007, 944, 945; Mahr/Schöneich, BauR 2014, 1395, 1398; Wiesner, Rechte des bildenden Künstlers, S. 131; Neumeister/von Gamm, NJW 2008, 2678, 2680; Dreyer/Kotthoff/Meckel, 3. Aufl., § 14 UrhG Rn. 34; Binder/Messer, Urheberrecht für Architekten und Ingenieure, Rn. 248 ff.; Fromm/Nordemann/Dustmann, 12. Aufl., § 14 UrhG Rn. 20; Neuenfeld, Handbuch des Architektenrechts, 3. Aufl. 22. Lieferung, Teil III Rn. 89; Asmus, Harmonisierung des UPR, S. 154; Neuenfeld, BauR 2011, 180, 183.

<sup>681</sup> Zentner, Urheberrecht des Architekten, S. 89; Schöfer, Rechtsverhältnisse, S. 50 f.

<sup>682</sup> Hierzu sogleich in 2. Kapitel, A. II. 1. b).

<sup>683</sup> OLG Stuttgart, GRUR-RR 2011, 56, 58 – Stuttgart 21; OLG Dresden, ZUM 2000, 955, 957; Schrickler/Loewenheim/Peukert, 6. Aufl., § 14 UrhG Rn. 12, 23; Schack, Kunst und Recht, 3. Aufl., Rn. 259; Dreier/Schulze, 6. Aufl., § 14 UrhG Rn. 9; Obergfell, GRUR-Prax 2010, 233, 235; Götting/Schertz/Seitz/Götting, Handbuch Persönlichkeitsrecht, § 15 Rn. 22; Honscheck, GRUR 2007, 944, 945; Wiesner, Rechte des bildenden Künstlers, S. 131; Neumeister/von Gamm, NJW 2008, 2678, 2680; Dreyer/Kotthoff/Meckel/Dreyer, 3. Aufl., § 14 UrhG Rn. 34; Binder/Messer, Urheberrecht für Architekten und Ingenieure, S. 124, 140; Asmus, Harmonisierung des UPR, S. 154; Möhring/Nicolini/Kroitzsch/Götting, 4. Aufl., § 14 UrhG Rn. 7.

<sup>684</sup> Loewenheim/Dietz/Peukert, Handbuch des Urheberrechts, 2. Aufl., § 16 Rn. 103.

<sup>685</sup> OLG Frankfurt NJW 1976, 678, 679 – Götterdämmerung; Schrickler/Loewenheim/Peukert, 6. Aufl., § 14 UrhG Rn. 23 ff.; Schlicher, Schutz des Urhebers, S. 64 ff., 95; van Waasen, Spannungsfeld, S. 97; Heidemeier, UPR und der Film, S. 83; Fromm/Nordemann/Dustmann, 12. Aufl., § 14 UrhG Rn. 17 ff.; Hess, Urheberrechtsprobleme der Parodie, S. 49.

und Ruf nachteilig sein *könnten*“), der im Plural gehalten sei<sup>686</sup>, verdeutliche, dass § 14 HS. 2 UrhG auch für den Fall der Entstellung gelte.<sup>687</sup> Daraus folge die generelle Prüfung der Interessengefährdung des Urhebers. Dies sei im Hinblick auf die große Reichweite des Urhebergesetzes notwendig.<sup>688</sup>

Gegenstimmen beziehen den Relativsatz dagegen allein auf den Begriff der *anderen Beeinträchtigung*.<sup>689</sup> Dies verdeutliche der im Wortlaut des § 14 UrhG verwendete Singular „... die geeignet *ist*“. Dagegen entfalle bei einer durch den Urheber belegten (einen besonders schweren Eingriff darstellenden) Entstellung die Darlegungslast des Urhebers hinsichtlich der Interessengefährdung.<sup>690</sup> Denn diese werde durch das Gesetz – bei Beweis der Entstellung an sich – unterstellt, zumal die bloße Gefährdung als Indiz für die Eignung der Interessengefährdung bereits genüge.<sup>691</sup> Neben dem grammatikalischen Argument, spreche auch die Intention des Gesetzgebers hierfür, der durch die Aufnahme des Relativsatzes das Verbotungsrecht nur insoweit beschränken wollte, als es wegen seiner weiten Fassung auszufern drohte. Dies betreffe aber nur die Fälle der anderen Beeinträchtigung und nicht schwere, als Entstellung zu qualifizierende Eingriffe. Denn entgegen Art. 6<sup>bis</sup> RBÜ wurde in § 14 UrhG bewusst auf das Merkmal einer Werkänderung verzichtet, um auch Umwelteinflüsse auf das Werk erfassen zu können.<sup>692</sup> Dieser weite Anwendungsbereich mache deshalb eine besondere Prüfung der Eignung zur Interessengefährdung nur für „andere Beeinträchtigungen“ erforderlich.<sup>693</sup> Bei Vorliegen einer Entstellung bestehe die Gefahr der Ausuferung nicht. Eine Beschränkung sei

---

<sup>686</sup> Die Stockholmer/Pariser Fassung der RBÜ von 1967/1971 änderte die bis dahin geltende Brüsseler Fassung des Art. 6<sup>bis</sup> von 1948 durch eine Pluralbildung des Relativsatzes „die seiner Ehre oder seinem Ruf nachteilig sein könnten“, so *Federle*, Schutz der Werkintegrität, S. 43.

<sup>687</sup> *Schricker/Dietz*, 3. Aufl., § 14 UrhG Rn. 8, 19; *Dreyer/Kotthoff/Meckel*, 3. Aufl., § 14 UrhG Rn. 34; *L. Müller*, Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 155; *Wiesner*, Rechte des bildenden Künstlers, S. 133; *Dreier/Schulze*, 6. Aufl., § 14 UrhG Rn. 8; a.A. (noch) *Fromm/Nordemann/Hertin*, 9. Aufl., § 14 UrhG Rn. 5, in der 10. Aufl. schließt sich *Dustmann* jedoch einer konventionskonformen Auslegung an, § 14 UrhG Rn. 4; aber noch: *Bullinger*, Kunstwerkfälschung, S. 74 ff.

<sup>688</sup> *Bullinger*, Kunstwerkfälschung, S. 75; *Wandtke/Bullinger*, 5. Aufl., § 14 UrhG Rn. 8.

<sup>689</sup> BGH GRUR 1982, 107, 109 – Kircheninnenraumgestaltung; BGH GRUR 1989, 106, 107 – Oberammergauer-Passionsspiele II; OLG München ZUM 1996, 165, 165 ff.; *Wandtke/Bullinger*, 5. Aufl., § 14 UrhG Rn. 9.

<sup>690</sup> BGH GRUR 1974, 675, 677f. – Schulerweiterung; BGH GRUR 1982, 107, 109 – Kircheninnenraumgestaltung; BGH GRUR 1989, 106, 107 – Oberammergauer-Passionsspiele II; *Bullinger*, Kunstwerkfälschung, S. 74

<sup>691</sup> *Bullinger*, Kunstwerkfälschung, S. 74, 76.

<sup>692</sup> *Wandtke/Bullinger*, 5. Aufl., § 14 UrhG Rn. 9; *Bullinger*, Kunstwerkfälschung, S. 74 ff., wobei dieser eine Entstellung nur in eindeutigen, gravierenden Fällen einer Verfälschung und Verstümmelung des Werkes bejaht; (Allein) in diesen Fällen habe der Gesetzgeber die Entscheidung über eine Interessengefährdung vorweggenommen.

<sup>693</sup> Begr. RegE BT-Drucks. IV/270, S. 27, 45.

<sup>694</sup> *Bullinger*, Kunstwerkfälschung, S. 76, der bereits hier andeutet, dass die Motive in den Materialien zum UrhG, § 14 S. 45 wieder von einer „generellen Interessenabwägung“ sprechen.

daher nicht geboten.<sup>694</sup> Zudem wird auch das Gesamtgefüge der urheberrechtlichen Regelungen als Argument angeführt: Gemäß § 39 Abs. 1 UrhG könne der Urheber grundsätzlich eine Werkänderung gegenüber einem *Nutzungsberechtigten* verbieten, ohne seine berechtigten Interessen darlegen zu müssen. Widersprüchlich wäre es daher, wenn der Urheber seine Interessen gegenüber jemandem darlegen müsste, dem kein Nutzungsrecht an dem Werk zusteht und der dieses sogar entstellt.<sup>695</sup> Hiernach sei § 14 UrhG zweistufig zu prüfen, indem zunächst eine Entstellung *oder* eine (nach 14 HS. 2 UrhG qualifizierte) andere Beeinträchtigung vorliegen muss. Sodann habe, in einem zweiten Schritt, eine umfassende Interessenabwägung zu erfolgen.<sup>696</sup> Teils wird hierzu gesteigert sogar ein absoluter Entstellungsschutz vertreten.<sup>697</sup> Danach seien Entstellungen des Werkes per se verboten und unzulässig, ohne dass es selbst auf eine Interessenabwägung ankomme.<sup>698</sup> Auch die Rechtsprechung weist eine derartige Tendenz auf, wie beispielsweise anhand der Allwetterbad-Entscheidung des BGH ersichtlich wird. Danach ist eine Änderung nur dann zulässig, *wenn sie keine Entstellung des Bauwerks enthält* und wenn sie dem Urheber nach Abwägung der Urheber- und Eigentümerinteressen zuzumuten ist.<sup>699</sup>

Zunächst spricht die historische Auslegung tatsächlich für einen verstärkten Entstellungsschutz.<sup>700</sup> Allerdings lässt die jüngere Entstehungsgeschichte des § 14 UrhG in Bezug auf eine konventionskonforme Auslegung auch eine andere Deutung – im Sinne der ersten Ansicht – zu.<sup>701</sup> Letztlich kann auch der Wortlaut des §

---

<sup>694</sup> Wandtke/Bullinger, 5. Aufl., § 14 UrhG Rn. 9.

<sup>695</sup> Wandtke/Bullinger, 5. Aufl., § 14 UrhG Rn. 9; Bullinger, Kunstwerkfälschung, S. 76; vgl. Fromm/Nordemann/Dustmann, 11. Aufl., § 14 UrhG Rn. 17.

<sup>696</sup> OLG Hamburg, UFITA 81, 362 – Reihenhäuser; Zentner, Urheberrecht des Architekten, S. 86.

<sup>697</sup> Honscheck, GRUR 2007, 944, 946; Neuenfeld, FS Locher, 403, 408; Portz/Rath-Piendl, Architektenrecht, S. 104; so noch Fromm/Nordemann/Hertin, 9. Aufl., § 14 UrhG Rn. 5.

<sup>698</sup> Honscheck, GRUR 2007, 944, 946; Neuenfeld, FS Locher, 403, 408; Portz/Rath-Piendl, Architektenrecht, S. 104; vgl. Zentner, Urheberrecht des Architekten, S. 86; Fromm/Nordemann/Hertin, 9. Aufl. § 14 UrhG Rn. 5.

<sup>699</sup> BGH GRUR 1982, 369, 371 - Allwetterbad; auch dahingehend BGH GRUR 1974, 675 ff. – Schulerweiterung: „...Änderungen und Erweiterungen durch den Eigentümer für zulässig erachtet hat, die unter Abwägung der Interessen des Urhebers und des Eigentümers noch für den Urheber zumutbar erscheinen und die ferner *keine Werkentstellungen beinhalten*“; vgl. auch LG Stuttgart ZUM-RD 2010, 491, 497 f. – Stuttgart 21; vgl. Elmenhorst, KUR 2010, 180, 182.

<sup>700</sup> Federle, Schutz der Werkintegrität, S. 43; auch Zentner, Urheberrecht des Architekten, S. 87 verweist dafür auf: Dt. Bundestag, 4. Wahlperiode, 12. Ausschuss, Unterausschuss Urheberrecht, Kurzprotokoll v. 16. 11. 1964, 12/13, wonach Regdir. Schneider (BMJ) ausdrücklich darauf hinwies, dass sich der Relativsatz nur auf die Beeinträchtigung beziehe (dies sei durch die Wiederholung des Wortes „eine“ vor den Worten „andere Beeinträchtigung“ ausgedrückt worden); eine Entstellung sei dagegen immer verboten, hierauf könne daher der Relativsatz nicht bezogen werden; dem schloss sich der Vorsitzende Dr. Reitschl an; so auch von Bullinger, Kunstwerkfälschung, S. 75f. dargestellt.

<sup>701</sup> So zutreffend Zentner, Urheberrecht des Architekten, S. 87.



14 UrhG in beide Richtungen gedeutet werden.<sup>702</sup> Die grammatikalisch am Singular des § 14 UrhG orientierte Argumentation der zweiten Ansicht ist dabei nicht zwingend.<sup>703</sup> Denn wenn – wie die Verknüpfung beider Eingriffsformen durch das Wort „andere“ verdeutlicht – die Beeinträchtigung (als Oberbegriff) richtigerweise die Entstellung als gravierenden Fall einschließt, ist es ausreichend, wenn grammatikalisch die Eignung zur Interessengefährdung nur für den Grundfall der Beeinträchtigung verlangt wird.<sup>704</sup> Allerdings lässt auch die an Art. 6<sup>bis</sup> Abs. 1 RBÜ orientierte konventionskonforme Auslegung der ersten Ansicht ein anderes Normverständnis des § 14 UrhG zu.<sup>705</sup>

Zur Frage eines absoluten Entstellungsschutzes kann indes grundlegend festgehalten werden, dass der Werkintegritätsschutz zwingend unter dem Vorbehalt einer Interessenabwägung steht, da das Urheberrecht gegenüber dem Eigentumsrecht auch in diesem Bereich keinen absoluten Vorrang genießt. Die ideellen Interessen werden daher nicht absolut geschützt, sondern nur, soweit sie berechtigt sind.<sup>706</sup> Im Rahmen einer einzelfallbezogenen Interessenabwägung sind dabei auch im Fall der Entstellung Gegeninteressen des Eigentümers denkbar, die zu deren Überwiegen führen könnten, auch wenn dies, aufgrund der Stärke des Eingriffs, Gegeninteressen des Eigentümers von einigem Gewicht erforderlich macht.<sup>707</sup> Wenn beispielsweise die Art der Nutzung zu einer Entstellung führt, diese jedoch dem Interesse des Eigentümers an einer sachgerechten Nutzung des Werkstücks dient, kann daher nicht per se auf einen absoluten Vorrang abgestellt werden.<sup>708</sup> Außerdem ist kaum nachvollziehbar, warum dem Urheber bei einem die „Schwelle“ der Grenze zur Entstellung überschreitenden Eingriff ein absolutes und damit stärkeres Verbotungsrecht gewährt werden sollte, als dem Urheber eines Werkes, dessen

---

<sup>702</sup> So auch *Zentner*, Urheberrecht des Architekten, S. 87.

<sup>703</sup> *Zentner*, Urheberrecht des Architekten, S. 87; die bei *Czernik*, Die Collage in der urheberrechtlichen Auseinandersetzung, S. 372, Fn. 1198 erwähnte Grammatik-Regel des Dudens, wonach bei zwei singularischen Bezugswörtern, die durch eine ausschließliche Konjunktion wie „oder“ verbunden sind, sich das Pronomen nach dem zunächst stehenden Substantiv richtet, kann m.E. nicht derart zwingend gefolgt werden, da auch die Mehrzahl („die Entstellung“ sowie „die andere Beeinträchtigung“) betroffen sein kann.

<sup>704</sup> So auch *Wiesner*, Rechte des bildenden Künstlers, S. 133; *Zentner*, Urheberrecht des Architekten, S. 87.

<sup>705</sup> *Federle*, Schutz der Werkintegrität, S. 43 f.

<sup>706</sup> *Schack*, Kunst und Recht, 3. Aufl., Rn. 256; *Möhring/Nicolini/Kroitzsch*, 2. Aufl., § 14 UrhG Rn. 10; *von Ungern-Sternberg*, Des Künstlers Rechte, 47, 56; vgl. *Engl*, Urheberrechtsschutz für Architektenleistungen, S. 56.

<sup>707</sup> *Schricker/Dietz*, 3. Aufl., § 14 UrhG Rn. 19; *L. Müller*, Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 155 mit Verweis auf KG, ZUM 1997, 208, 212 – Transparenter Fahrstuhlschacht: „vom Urheber zumindest zu duldende Entstellung“.

<sup>708</sup> *Hegemann*, FS Hertin, 87, 91.

Eingriffsumfang nur geringfügig unter der Entstellungsgrenze liegt.<sup>709</sup> Dies wäre willkürlich.<sup>710</sup>

Die herrschende Ansicht sieht im Tatbestandsmerkmal der Eignung zur Interessengefährdung eine der Interessenabwägung „vorgeschaltete Kontrollinstanz“, einen Grobfilter, durch welchen die Fälle der durch Vereinbarung im Sinne von § 39 Abs. 1 UrhG erlaubten Eingriffe von der Interessenabwägung ausgenommen werden. Die objektiv festgestellte Beeinträchtigung des Werkes indiziere dabei die Eignung zur Gefährdung der geistigen oder persönlichen Interessen des Urhebers.<sup>711</sup> Die Eignung entfalle jedoch, wenn der Urheber den Eingriff im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen gestattet.<sup>712</sup>

Dieser Einordnung der Eignung der Interessengefährdung als eigenständiger Prüfungspunkt ist nicht zu folgen. Denn mit dem Tatbestandsmerkmal der „Eignung zur Interessengefährdung“ soll lediglich der Zeitpunkt der Geltendmachung des Verbotensrechts des Urhebers auf ein Stadium vor dem tatsächlichen Schadenseintritt verlagert werden.<sup>713</sup> Der Urheber soll hiermit bereits vor einem Schadenseintritt Werkintegritätsschutz in Form eines präventiven Abwehrenspruchs geltend machen können. Damit muss dieser weder einen Schadenseintritt abwarten noch das Gericht im Prozess von einer Verletzung seiner Interessen überzeugen. Vielmehr reicht es aus, wenn er die Möglichkeit einer Gefährdung schlüssig darlegt.<sup>714</sup> Folglich ist die Eignung zur Interessengefährdung nicht als eigenständiger (zweiter) Prüfungspunkt anzusehen, sondern vielmehr als gesetzliche Erleichterung der Durchsetzbarkeit des Abwehrenspruchs.<sup>715</sup>

---

<sup>709</sup> *Federle*, Schutz der Werkintegrität, S. 44.

<sup>710</sup> So richtigerweise *Federle*, Schutz der Werkintegrität, S. 44.

<sup>711</sup> BGH GRUR 1989, 106, 107 – Oberammergauer Passionsspiele II; auch OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56, 58 – Stuttgart 21: „da eine bloße Gefährdung genügt, ist bereits das Vorliegen der Beeinträchtigung, also jede objektiv nachweisbare direkte oder indirekte Änderung des Werkes, ein ausreichendes Indiz für die Eignung einer Gefährdung der berechtigten Urheberinteressen“; *Federle*, Schutz der Werkintegrität, S. 45; *Schricker/Loewenheim/Peukert*, 6. Aufl., § 14 UrhG Rn. 23, *Schöfer*, Rechtsverhältnisse, S. 50; *Schilcher*, Schutz des Urhebers, S. 95; *Obergfell*, GRUR-Prax 2010, 233, 235; *Wallner*, Schutz von Urheberwerken, S. 135.

<sup>712</sup> OLG München, GRUR Int. 1993, 332, 333 – Christoph Columbus; *Büscher/Dittmer/Schiwy/Haberstumpf*, 3. Aufl., § 14 UrhG Rn. 8; *Obergfell*, GRUR-Prax 2010, 233; *Loewenheim/Dietz/Peukert*, Handbuch Urheberrecht, 2. Aufl., § 16 Rn. 109.

<sup>713</sup> So *Federle*, Schutz der Werkintegrität, S. 45; *Schöfer*, Rechtsverhältnisse, S. 50; *Zentner*, Urheberrecht des Architekten, S. 87 f.

<sup>714</sup> *Engl*, Urheberschutz für Architektenleistungen, S. 54; *Zentner*, Urheberrecht des Architekten, S. 88; *Federle*, Schutz der Werkintegrität, S. 45; *Grohmann*, Rechte des Urhebers, S. 116.

<sup>715</sup> So auch *Federle*, Schutz der Werkintegrität, S. 45; vgl. *Wiesner*, Rechte des bildenden Künstlers, S. 142, wonach diesem Merkmal i.d.R. keine größere Bedeutung zukomme; auch *Engl*, Urheberschutz für Architektenleistungen, S. 54.

## b) Tatbestandlicher Eingriff

Zuerst muss überhaupt eine Beeinträchtigung des urheberrechtlich geschützten Werkes vorliegen. Entstellungen, Beeinträchtigungen oder Änderungen sind Maßnahmen oder Handlungen, die das Werk in den Augen eines unvoreingenommenen Durchschnittsbetrachters objektiv nachweisbar in einem anderen als vom Urheber geschaffenen geistigen Gesamteindruck präsentieren.<sup>716</sup>

Als Eingriffe in Werke der Baukunst kommen insbesondere Umbauten in Betracht. Beispielsweise kann ein Anbau beziehungsweise Erweiterungsbau geeignet sein in das architektonische Gefüge des ursprünglichen Gebäudes konzeptionell einzugreifen.<sup>717</sup> In der Regel ist im Falle eines „Umbaus“ des Bauwerks der Schutzbereich des § 14 UrhG eröffnet, demnach das Integritätsinteresse des Urhebers berührt, da dem Anspruch des Architekten als Urheber, das von ihm geschaffene Werk als Ausdruck seiner individuellen künstlerischen Schöpferkraft der Mitwelt nur in seiner unveränderten individuellen Gestaltung zugänglich zu machen, nicht mehr ausreichend genügt wird.<sup>718</sup>

### aa) Entstellung

Die Entstellung des Werkes ist dabei eine besonders schwerwiegende Einwirkung, durch die dessen geistig-ästhetischer Gesamteindruck in gravierender Weise zerstückelt, verzerrt oder verfälscht wird.<sup>719</sup> Dem Interesse des Urhebers an der Verhinderung einer Entstellung kommt im Allgemeinen daher eine größere rechtliche Bedeutung zu, als an einer sonstigen Beeinträchtigung.<sup>720</sup> Die Entstellung kann in

---

<sup>716</sup> BGH GRUR 1989, 106, 107 – Oberammergauer Passionsspiele II; Büscher/Dittmer/Schiwy/*Haberstumpf*, 3. Aufl., § 14 UrhG Rn. 5; Schrickler/Loewenheim/*Dietz/Peukert*; 4. Aufl., § 14 UrhG Rn. 21; *Stellmann/Depprich*, ZfIR 2012, 41, 45.

<sup>717</sup> BGH GRUR 1974, 675 – Schulerweiterung; LG Berlin UFITA Bd. 4 (1931), 258 – Eden-Hotel zum damals noch geltenden Kunsturhebergesetz von 1907; Wandtke/*Bullinger*, 5. Aufl., § 14 UrhG Rn. 29; *Neuenfeld*, FS Locher, 403, 406; vgl. *Binder/Messer*, Urheberrecht für Architekten und Ingenieure, S. 135, die richtigerweise darauf hinweist, dass nicht in jedem Anbau, der den urheberrechtlichen Gesamtkomplex umgestaltet, eine Beeinträchtigung liegen muss; denn insbesondere könne sich der Anbau gestalterisch von der ursprünglichen Gestaltung abheben, ohne diese zu beeinflussen.

<sup>718</sup> BGH GRUR 1974, 675 – Schulerweiterung; BGH GRUR 1999, 230, 231 – Treppenhausgestaltung; *Neuenfeld*, FS Locher, 403, 406; *Harte-Bavendamm*, FS Bornkamm, 783, 784.

<sup>719</sup> Schrickler/Loewenheim/*Peukert*, 6. Aufl., § 14 UrhG Rn. 18; Dreier/*Schulze*, 6. Aufl., § 14 UrhG Rn. 7; vgl. BGH GRUR 1982, 107, 110 – Kirchen-Innenraumgestaltung; OLG München, GRUR 1986, 460, 461, 463 – Die Unendliche Geschichte; LG München I GRUR-RR 2007, 226, 228 – Eine Freundin für Pumuckl; LG Berlin, GRUR 2007, 964, 967 – Lehrter Bahnhof; *Osenberg*, Unverzichtbarkeit des UPR, S. 171; *Beigel*, Urheberrecht des Architekten, S. 49 Rn. 121; Es bestehe dabei weitgehend Einigkeit, dass der Begriff im Wesentlichen dem allgemeinen sprachlichen Wortsinne entspricht, so Wandtke/*Bullinger*, 5. Aufl., § 14 UrhG Rn. 3.

<sup>720</sup> Dreyer/Kotthoff/Meckel/*Dreyer*, 3. Aufl., § 14 UrhG Rn. 38.

einer direkten Einwirkung wie beispielsweise Entfernungen<sup>721</sup> oder Hinzufügungen<sup>722</sup> liegen, aber auch indirekt durch Art und Weise der Werkpräsentation und -nutzung oder der Einbringung des Werkes in ein bestimmtes Umfeld<sup>723</sup> oder einen bestimmten unpassenden Sachzusammenhang erfolgen.<sup>724</sup> Jede Abweichung von der Darstellung des Urhebers ist dabei ein Eingriff in die geistige „Substanz“ des Werkes.<sup>725</sup> Entgegen des herkömmlichen Verständnisses, wonach eine Entstellung eine Verschlechterung oder Abwertung des Werkes bedeutet, kommt es auf eine solche objektiv ästhetische Verschlechterung nicht an.<sup>726</sup> Denn eine zumindest irgendwie geartete Abwertung des Werkes zu verlangen, liefe dem Zweck von § 14 UrhG entgegen. Dieser dient – wie die Bezugnahme auf die berechtigten ideellen Interessen des Urhebers am Werk beweist – dem Schutz des fortbestehenden geistigen Bandes zwischen Urheber und Werk und gerade nicht dem Schutz der Unverletzlichkeit des Werkes (des Substrats) an sich.<sup>727</sup> Diese Beziehung kann auch durch wesentliche Umgestaltungen des Aussagegehaltes des Werkes berührt

<sup>721</sup> So bspw. LG München I NJW 1982, 655 (ADAC Hauptverwaltung) zur Entstellung eines baulichen Gesamtkunstwerkes durch Entfernung einzelner Gestaltungselemente.

<sup>722</sup> *Schack*, Urheberrecht, 6. Aufl., § 12 Rn. 382.

<sup>723</sup> Hierzu *Loschelder*, FS Loewenheim, 193, 194.

<sup>724</sup> BGH GRUR 1982, 107, 109 – Kirchen-Innenraumgestaltung: zur Veränderung der Formation eines aus mehreren Teilen bestehenden Kunstwerkes; BGH GRUR 2002, 532, 534 – Unikatrahmen: Art der Werknutzung, durch Einbeziehung des Werkes in ein neues Gesamtkunstwerk; BGH GRUR 2010, 920, 921 – Klingeltöne für Mobiltelefone II: zur Verwendung eines nicht für einen bestimmten Verwendungszweck geschaffenen Musikwerkes; OLG Köln ZUM 2010, 180, 184 (Pferdeskulptur): zur Standortverlegung eines (standortspezifischen) Kunstwerkes; hierzu auch schon OLG Hamm ZUM-RD 2001, 443, 444 (Standortbezogene Plastik) sowie LG München I, ZUM 2009, 172, 178 f.: zur Entstellung eines Werkes der Baukunst durch Bebauung der Umgebung (Entstellung verneint); OLG Hamm, ZUM-RD 2011, 343, 345 f.: zur Präsentation des Werkes (Brunnens) an einem seinem Grundcharakter zuwider laufenden Ort; OLG Jena GRUR 2017, 622 sowie OLG Jena ZUM-RD 2015, 670: zur indirekten Beeinträchtigung von Liedern, die auf einer Wahlkampfveranstaltung abgespielt worden; OLG Frankfurt, ZUM-RD 2017, 328: zum Schutz gegen Standortverlegung einer ortsspezifischen Plastik; *Büscher/Dittmer/Schiwy/Haberstumpf*, 3. Aufl., § 14 UrhG Rn. 5; *Dreier/Schulze*, 6. Aufl., § 14 UrhG Rn. 6; *Dreyer/Kotthoff/Meckel*, 3. Aufl., § 14 UrhG Rn. 41; *Hegemann*, FS Hertin, 87, 92; *Möhring/Nicolini/Kroitzsch/Götting*, 4. Aufl., § 14 UrhG Rn. 3; *Obergfell*, GRUR-Prax 2010, 233, 235; *Schlingloff*, GRUR 2017, 572, 578.

<sup>725</sup> *Obergfell*, GRUR-Prax 2010, 233, 235; *Schricker/Dietz*, 2. Aufl., § 14 UrhG Rn. 24; *Steinbeck*, GRUR 2008, 988; *Zentner*, Urheberrecht des Architekten, S. 81.

<sup>726</sup> Missverständnis: BGH GRUR 1989, 106, 107 – Oberammergauer Passionsspiele II, wonach es bei Beeinträchtigungen, anders als bei der Entstellung, keiner negativen Bewertung der vorgenommenen Änderung bedürfen soll; BGH GRUR 1999, 230, 231 f. – Treppenhausgestaltung; OLG München ZUM 1992, 307, 310 – Christoph Columbus; OLG Köln ZUM 2010, 180, 184 – Pferdeskulptur; *Schricker/Loewenheim/Dietz/Peukert*, 2. Aufl., § 14 UrhG Rn. 21; *Dreier/Schulze*, 6. Aufl., § 14 UrhG Rn. 7; *Engel*, Urheberrechtsschutz für Architektenleistungen, S. 54; *Fromm/Nordemann/Dustmann*, 11. Aufl., § 14 UrhG Rn. 11, 67; *van Waasen*, Spannungsfeld, S. 46; *Federle*, Schutz der Werkintegrität, S. 39; *L. Müller*, Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 156 f.; *Dieselhorst*, Was bringt das UPR?, S. 122; a.A. OLG München GRUR 1986, 460, 461 – Die Unendliche Geschichte; *Beigel*, Urheberrecht des Architekten, S. 49 Rn. 121; *von Gamm*, Urheberrechtsgesetz, § 14 UrhG Rn. 8; *Neuenfeld*, FS Locher, 403, 409; *Hegemann*, FS Hertin, 87, 92; a.A. *Locher/Koebler/Frik*, Kommentar HOAI, Abschnitt 34 Rn. 355.

<sup>727</sup> *van Waasen*, Spannungsfeld, S. 46; *Zentner*, Urheberrecht des Architekten, S. 82; Nach beiden Vorgenannten sei dies Schutzgegenstand des Denkmalschutzes.

werden, die nicht zu einer Abwertung des Werkes führen und ggf. sogar aus Perspektive eines Kunstkritikers als Verbesserung angesehen werden.<sup>728</sup> Auch eine ästhetische Verbesserung schließt daher eine Entstellung sowie eine Beeinträchtigung der durch den Urheber vorgegebenen Werkgestalt nicht aus.<sup>729</sup> Denn Grundlage für die Beurteilung ist die vom Urheber geschaffene Form des Werkes und nicht ein abstrakt ästhetischer Qualitätsbegriff.<sup>730</sup> Jede Modifikation kann daher das Ergebnis der Schaffenskraft des Urhebers gravierend beeinträchtigen. Nur er bestimmt, welche Formgestaltung sein Werk haben soll und nur in dieser Form ist die Schöpfung stets der authentische und bestmögliche Ausdruck seiner Persönlichkeit.<sup>731</sup> Außerdem kann die Beurteilung, welche Veränderungen nach ästhetischen Maßstäben hinnehmbar sind und welche nicht, nicht Aufgabe des erkennenden Gerichts sein.<sup>732</sup> Denn diese künstlerische Wertung vorzunehmen, ist letzten Endes höchst individuell, in Abhängigkeit des Empfindens von Ästhetik, zu beurteilen und kann daher nicht objektiv beantwortet werden.<sup>733</sup> Es genügt daher eine Verfälschung der Wesenszüge des Werkes in der Form, in welches es öffentlich dargeboten wird.<sup>734</sup>

#### bb) Andere Beeinträchtigung

Lediglich graduell darunter liegend und damit als allgemeiner Oberbegriff für Änderungen, Umgestaltungen, Entstellungen und sonstige Formen der Modifikation, umfasst die *andere Beeinträchtigung* bereits jede objektiv nachweisbare Veränderung des individuellen Gesamteindrucks des Werkes.<sup>735</sup> Eine „andere

---

<sup>728</sup> van Waasen, Spannungsfeld, S. 46.

<sup>729</sup> BGH GRUR 1999, 230, 231 f. – Treppenhausgestaltung; LG München I GRUR-RR 2007, 226, 228; Bullinger, Kunstwerkfälschung, S. 72.

<sup>730</sup> BGH GRUR 1989, 106, 107 – Oberammergauer Passionsspiele II; Hegemann, FS Hertin, 87, 92; Bullinger, Kunstwerkfälschung, S. 72; Grohmann, Recht des Urhebers, S. 76 f.

<sup>731</sup> Dreier/Schulze, 6. Aufl., § 14 UrhG Rn. 7; Grohmann, Recht des Urhebers, S. 76 f.; van Waasen, Spannungsfeld, S. 46; Schricker/Loewenheim/Dietz/Peukert, 4. Aufl., § 14 UrhG Rn. 21; Zentner, Urheberrecht des Architekten, S. 82; Bullinger, Kunstwerkfälschung, S. 73; vgl. Smoschewer, UFITA Bd. 3 (1930), 349, 355.

<sup>732</sup> Honscheck, GRUR 2007, 944, 945; Grohmann, Recht des Urhebers, S. 77; Fromm/Nordemann/Hertin, 9. Aufl., § 14 UrhG Rn. 8; Ruzicka, Problematik des „ewigen Urheberpersönlichkeitsrechts“, S. 8.

<sup>733</sup> Honscheck, GRUR 2007, 944, 945; Locher/Kooble/Frik, Kommentar HOAI, Abschnitt 34. Rn. 349.

<sup>734</sup> BGH GRUR 1999, 230, 232 – Treppenhausgestaltung.

<sup>735</sup> BGH GRUR 1989, 106, 107 – Oberammergauer Passionsspiele II; OLG München, ZUM 1996, 165, 166 – Dachgauben; LG Mannheim GRUR 1997, 364, 365 – Freiburger Holbein-Pferd; Wandtke/Bullinger, 5. Aufl., § 14 UrhG Rn. 3; Dreier/Schulze, 6. Aufl., § 14 UrhG Rn. 10; Götting/Schertz/Seitz/Götting, Handbuch Persönlichkeitsrecht, § 15 Rn. 22; Hegemann, FS Hertin, 87, 90; Honscheck, GRUR 2007, 944, 945; Schricker/Loewenheim/Peukert, 6. Aufl., § 14 UrhG Rn. 13; Binder/Messer, Urheberrecht für Architekten und Ingenieure, S. 122; Erdmann, FS Loewenheim, 81, 82.

Beeinträchtigung“ unterscheidet sich daher von einer Entstellung durch ihre geringere Intensität.<sup>736</sup> Abgrenzungskriterium zwischen einer Entstellung und einer anderen Beeinträchtigung ist mithin, ob der Eingriff so schwerwiegend ist, dass die Tendenz und die Grundaussage des Bauwerks verändert und damit die künstlerische Einheit des Bauwerks zerstört wird.<sup>737</sup> In allen anderen, nicht derart gravierenden Fällen, liegt schlicht eine „andere Beeinträchtigung“ vor. Dabei sind eine Vielzahl von Eingriffen denkbar, die das Werk nicht gravierend im Sinne einer Entstellung verfälschen, aber dennoch die Interessen des Urhebers an seinem Werk stark durch eine hemmende, behindernde, verschlechternde, in seinem Wert mindernde Wirkung<sup>738</sup> beeinträchtigen.<sup>739</sup>

Trotz Anerkennung des Stufenverhältnisses zwischen Entstellung und anderer Beeinträchtigung wird teilweise eine genaue Differenzierung im Bereich des Eingriffs zwischen den Begriffen abgelehnt.<sup>740</sup> Denn letztlich sei die Frage der Intensität des Eingriffs in das Werk erst im Rahmen der später durchzuführenden Interessenabwägung zwischen den Interessen des Urhebers und denen des Eigentümers maßgeblich.<sup>741</sup> Auf eine genaue Differenzierung der Begriffe im Rahmen des Eingriffs zu verzichten, wäre aber jedenfalls dann undenkbar, wenn es im Fall der Entstellung, anders als bei der Beeinträchtigung, nicht auf eine Interessenabwägung ankäme. Dies wird teilweise vertreten, da den Urheberinteressen gegenüberstehende, überwiegende Interessen Dritter nicht mehr denkbar seien (im Sinne eines absoluten Entstellungsschutzes).<sup>742</sup> Indes gilt für Entstellungen, wie in allen anderen Fällen der Beeinträchtigung, das Gebot der Interessenabwägung. Bei der im Einzelfall schwierigen Frage der Zulässigkeit von Werkeingriffen kann demnach nicht auf die Interessenabwägung für den Fall der Entstellung verzichtet werden.<sup>743</sup> Daher steht eine notwendige Differenzierung der Begriffe schon auf Stufe des Eingriffs weiterhin infrage. Auch von der Rechtsprechung wird des Öfteren, unter Verweis

---

<sup>736</sup> Bullinger, Kunstwerkfälschung, S. 74 f.

<sup>737</sup> Zentner, Urheberrecht des Architekten, S. 105.

<sup>738</sup> Wandtke/Bullinger, 5. Aufl., § 14 UrhG Rn. 3.

<sup>739</sup> Bullinger, Kunstwerkfälschung, S. 73 f.

<sup>740</sup> Schilcher, Schutz des Urhebers, S. 65 f.; Büscher/Dittmer/Schiwy/Haberstumpf, 3. Aufl., § 14 UrhG Rn. 5; Haberstumpf, Handbuch des Urheberrechts, Rn. 139.

<sup>741</sup> Schilcher, Schutz des Urhebers, S. 65 f.; Büscher/Dittmer/Schiwy/Haberstumpf, 3. Aufl., § 14 UrhG Rn. 5; Schrickler/Loewenheim/Peukert, 6. Aufl., § 14 UrhG Rn. 14; Loewenheim/Dietz/Peukert, Handbuch des Urheberrechts, 2. Aufl., § 16 Rn. 104.

<sup>742</sup> S. hierzu oben 2. Kapitel, A. I. 1. a); BGH GRUR 1974, 675, 676 – Schulerweiterung; BGH GRUR 1982, 369, 371 – Allwetterbad; anders aber in BGH GRUR GRUR 1982, 107, 110 – Kirchen-Innenraumgestaltung, wonach der Senat eine Interessenabwägung auch im Fall der Entstellung für erforderlich hält; vgl. Hegemann, FS Hertin, 87, 90 f.

<sup>743</sup> So auch van Waasen, Spannungsfeld, S. 44 f.

auf gleichlaufende Ergebnisse, auf eine Einordnung des Eingriffs unter einen der Begriffe verzichtet.<sup>744</sup> Allerdings spricht zum einen der Wortlaut des § 14 UrhG für eine vorzunehmende Unterscheidung, da die Entstellung vom Gesetzgeber hervorgehoben wird.<sup>745</sup> Zum anderen kann mit einer genauen Unterscheidung bereits beim Eingriff eine gewisse Vorbewertung für die Interessenabwägung erfolgen, sodass eine tendenzielle Fallgruppenbildung erleichtert wird.<sup>746</sup> Schließlich können an das Vorliegen einer Entstellung zusätzliche Rechtsfolgen, insbesondere für die Einwilligungsfähigkeit und den Verzicht, anknüpfen.<sup>747</sup> Folglich gilt es den Eingriff präzise einzuordnen, obwohl zwischen den beiden Begriffen lediglich ein gradueller Unterschied besteht.<sup>748</sup> Den Stimmen, die eine Abgrenzung im Rahmen der Interessenabwägung vorsehen, auf diese aber wegen der methodischen Gleichbehandlung von Entstellung und anderer Beeinträchtigung auf Stufe des Eingriffs verzichten, ist daher nicht zuzustimmen.

### cc) Fallbeispiele

#### (1) Stuttgart 21

Im Fall Stuttgart 21 wurde eine Beeinträchtigung in Form einer objektiven Substanzveränderung des Werkes durch Teilabriss der Seitenflügel des Bahnhofsgebäudes und der Haupttreppe unzweifelhaft als gegeben angesehen.<sup>749</sup> Der Gesamteindruck des Bauwerks, der gerade auch durch die Kombination der verschiedenen kubischen Formen mit unterschiedlichen Größen bestimmt werde, gehe unwiederbringlich verloren. Die einrahmende und abgrenzende Funktion der Flügel entfalle und sei zukünftig nicht mehr wahrnehmbar. Dies gelte auch für die Treppenanlage der großen Schalterhalle.<sup>750</sup> An einer ausdrücklichen Unterscheidung zwischen dem Vorliegen einer Entstellung oder einer anderen Beeinträchtigung fehlt es jedoch in der Entscheidungsbegründung. Die teilweise Zerstörung des Gebäudes ist jedoch als Entstellung einzuordnen, denn die Tendenz und die Grundaussage des Bauwerks werden in erheblicher Weise verändert und damit die künstlerische

---

<sup>744</sup> Zentner, Urheberrecht des Architekten, S. 83.

<sup>745</sup> van Waasen, Spannungsfeld, S. 45; Engel, Urheberrechtsschutz für Architektenleistungen, S. 52; Schöfer, Rechtsverhältnisse, S. 45.

<sup>746</sup> So auch Waasen, Spannungsfeld, S. 45.

<sup>747</sup> Siehe unten 3. Kapitel, B. II. 2., wobei teils eine vertragliche Regelung über urheberpersönliche Befugnisse über den Kernbereich des Entstellungsschutzes als ausgeschlossen gilt; Zentner, Urheberrecht des Architekten, S. 83.

<sup>748</sup> a.A. Federle, Schutz der Werkintegrität, S. 43 f.

<sup>749</sup> Obergfell, GRUR-Prax 2010, 233, 235.

<sup>750</sup> OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56, 62 – Stuttgart 21.

Einheit des Bauwerks enorm gestört.<sup>751</sup> Die Aussage des Senats, dass die geplanten Arbeiten eine *erhebliche* Veränderung des ästhetischen Gesamteindrucks bewirkten<sup>752</sup>, spricht ebenfalls für die Annahme einer Entstellung, ohne dass eine solche klar benannt wird.

## (2) Dresdner Kulturpalast

Im Fall des Dresdner Kulturpalastes ist die Frage, ob eine Entstellung oder andere Beeinträchtigung im Sinne von § 14 UrhG vorliegt, weitaus schwieriger zu beurteilen.

Denn hier wird ein Eingriff im Sinne von § 14 UrhG durch „Austausch“ des eingekapselten, eigenständig urheberrechtlich geschützten Mehrzwecksaales diskutiert. Mithin steht auch die vollständige Zerstörung eines Werkes im Zusammenhang mit § 14 UrhG infrage.<sup>753</sup> Die Ausführungen des OLG Dresden sind problematisch. Nach Auffassung des Senats, liege im „Austauschen“ des Saales jedenfalls *kein gravierender* Eingriff in die Gesamtgestaltung des Gesamtobjekts.<sup>754</sup> Aus Sicht des für Kunst empfänglichen und mit Kunstfragen einigermaßen vertrauten Betrachters, zu denen sich auch die Mitglieder des Senats zählten, sei der große Saal tatsächlich vom restlichen Gebäude gleichsam abgekoppelt. Wer den Saal betrete, finde sich in einer neuen gestalterischen Welt wieder, in einer speziellen Kapsel. Zwar könne man erkennen, dass der Saal ebenso wie der Foyerbereich den Geist der 1960er Jahre atmeten, jedoch sei die stilistische Ausprägung dieser Formsprache eine völlig andere. Auch die verwendeten Materialien unterschieden sich zudem grundlegend. Der Saal funktioniere somit als eigenständige Innenwelt („egg in the box“), sodass ein Ersetzen des Saales die räumliche Konstruktion des Kulturpalastes nicht beeinträchtigen würde.<sup>755</sup> Die Argumentation des Senats – gestützt auf das Sachverständigengutachten – baut daher entscheidend auf die uneingeschränkte Trennbarkeit des Innenraums von der äußeren Gestaltung des Gebäudes auf.<sup>756</sup>

---

<sup>751</sup> So auch *Elemenhorst*, KUR 2010, 180, 182; vgl. *Zentner*, Urheberrecht des Architekten, S. 105 zum Lehrter Bahnhof (LG GRUR 2007, 964).

<sup>752</sup> OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56, 61 – Stuttgart 21.

<sup>753</sup> S. unten 2. Kapitel, B. I. ff.

<sup>754</sup> OLG Dresden GRUR-RR 2013, 51, 53 – Kulturpalast Dresden.

<sup>755</sup> OLG Dresden GRUR-RR 2013, 51, 53.

<sup>756</sup> S. oben 1. Kapitel, C. I. 3.



Der Senat lässt – bewusst<sup>757</sup> – offen, ob in der Neugestaltung des Saales dessen vollständige Zerstörung liegt.<sup>758</sup> Er beschäftigt sich ungenau mit dem im Abriss des Saales liegenden eigenständigen, getrennt zu betrachtenden Teileingriff in das Urheberrecht am Gesamtbau.<sup>759</sup> Danach sei jedenfalls der „Austausch“ des Saales kein gravierender Eingriff in die Gestaltung des Gesamtobjekts.<sup>760</sup> Dies wird ungenau innerhalb der Interessenabwägung festgestellt. Ob im „Austausch“ des Saales eine Entstellung oder andere Beeinträchtigung des Gesamtgebäudes liegt, wird demnach nicht ausdrücklich geprüft. Verwirrend ist auch, dass sich der Senat sodann dem Sachverständigengutachten anschließt, wonach ein Ersetzen des Saales die räumliche Konstruktion des Kulturpalastes *nicht* beeinträchtigen würde.<sup>761</sup> Ein Abwehranspruch scheitere „jedenfalls“ an der Interessenabwägung, die zugunsten des Eigentümers ausfalle.<sup>762</sup> Dem kann so nicht gefolgt werden. Sieht man den Saal, dem Senat folgend, als ein eigenständig geschütztes (autarkes) Werk an, ist dessen Neugestaltung gleichzeitig als eine komplette Werk(stück)zerstörung zu werten.<sup>763</sup> Geht man mit der teilweise vertretenen Auffassung davon aus, dass die Werkzerstörung keine „andere Beeinträchtigung“ im Sinne des § 14 UrhG darstellt<sup>764</sup>, kann der Abriss des Saales keine urheberrechtliche Verletzung, auf den Saal als eigenständiges Werk bezogen, begründen. Mit Abriss eines völlig autarken, mithin gerade nicht integral im Zusammenhang stehenden Werk(teil)s wäre allerdings auch ein Eingriff in Form der zumindest anderen Beeinträchtigung im Sinne des § 14 UrhG in die Gesamtgestaltung des Gebäudes ausgeschlossen.

*Elmenhorst* argumentiert daher, es sei sachgerechter, das Bauwerk als eine architektonische Form zu verstehen, deren Fassaden *zusammen* mit den Innenräumen eine untrennbare organisatorische Einheit bildeten.<sup>765</sup> Denn diese Gestaltungsauffassung liege dem Entwurf eines Architekten zugrunde, der sich nicht auf die bloße Dekoration einer Fassade als bloße Hülle beschränke.<sup>766</sup> Es sei vielmehr

---

<sup>757</sup> So *Schmidt-Thomé*, GRUR-Prax 2013, 18.

<sup>758</sup> *Elmenhorst*, ZUM 2013, 146, 147.

<sup>759</sup> *Schmidt-Thomé*, GRUR-Prax 2013, 18.

<sup>760</sup> OLG Dresden GRUR-RR 2013, 51, 52.

<sup>761</sup> OLG Dresden GRUR-RR 2013, 51, 53.

<sup>762</sup> OLG Dresden GRUR-RR 2013, 51, 52.

<sup>763</sup> Vgl. *Elmenhorst*, ZUM 2013, 146, 147; Schrickler/Loewenheim/Peukert, 6. Aufl., § 14 UrhG Rn. 19.

<sup>764</sup> Hierzu 2. Kapitel, B. II. 1. a), d) aa).

<sup>765</sup> *Elmenhorst*, ZUM 2013, 146, 147.

<sup>766</sup> *Elmenhorst*, ZUM 2013, 146, 147, vgl. auch die Ausführungen von *Buttolo*, wonach die Besonderheit des Kulturpalastes ein mittig gelegener, unregelmäßig sechseckiger Saal für maximal 2740 Zuschauer sei, der gleichermaßen äußeres Erscheinungsbild wie Grundrissposition des Gebäudes

entscheidend, dass die einzelnen Bauwerksteile einen räumlich-konzeptionellen Zusammenhang mit dem Rest des Bauwerks herstellen.<sup>767</sup> Bestünde ein solcher Zusammenhang, wäre der Abriss des Saales *auch* als Eingriff in die Gesamtgestaltung des Gebäudes zu verstehen und demnach vom Integritätsschutz des Urheberrechtsgesetzes zumindest in dieser Hinsicht umfasst. Dies ist hier fraglich, da der Senat den Saal als „egg in the box“ beschreibt.

In der Museumsfußboden-Entscheidung<sup>768</sup> des LG Leipzig gelangte die Kammer zur Überzeugung, dass der dort streitgegenständliche Saal aufgrund seiner Anordnung im Innenraum des Museums isoliert zu betrachten sei. Er bilde keine Einheit mit der Verkehrsfläche oder mit dem durch die einzelnen Ausstellungsräume begrenzten Innenraums des Museums, denn in seiner Kubatur, Fläche und Positionierung im Baukörper habe der Saal eine abgegrenzte Position und stehe zudem prägend weder im räumlichen noch konzeptionellen Zusammenhang mit den anderen Räumen. Die Kammer kam deshalb zu dem Schluss, dass der Saal aus jeder Perspektive und jedem maßgeblichen Beurteilungspunkt vom Inneren heraus, sowie von außen, von der Museumshalle aus betrachtet, hinein, einen baulich und visuell eigenständigen und getrennten Raum bilde, der mit den Verkehrsflächen und der Museumshalle keine so geschlossene Einheit formiere, dass die von der Beklagten vorgesehene Veränderung des Fußbodens eine Veränderung oder Entstellung des Gesamtbaukunstwerkes bedeuten würde.<sup>769</sup> Dies lässt Rückschlüsse auf die Entscheidung zum Dresdner Kulturpalast zu, denn auch hier lässt sich eine verbundene Raumkonzeption – nach Auffassung des Senats – nicht erblicken.

Zugespitzt könnte man allerdings dann fragen, wann die Integrität des Gesamtbaus beeinträchtigt ist, wenn schon die vollständige Zerstörung und Ersetzung eines „Bauteils“ mit einer derart zentralen Funktion, wie im Fall des Dresdener Kulturpalastes der Mehrzwecksaal, als vermutliches Herzstück des Gesamtgebäudes, nach Senatsauffassung keinen gravierenden Eingriff begründet.<sup>770</sup> Außerhalb dieses Fallbeispiels, könnte man sich daher fragen, ob ein Eigentümer unter Berufung auf seine Modernisierungsinteressen ein Gebäude nach Belieben entkernen kann,

---

prägen; er bilde den Ausgangspunkt aller räumlichen Beziehungen, wobei seine Foyer- und Wandelbereiche zum Altmarkt orientiert seien, in: *Kil*, Wolfgang Hänsch, 88, 90.

<sup>767</sup> LG Leipzig ZUM 2005, 487, 492 – Museumsfußboden; *Elmenhorst*, ZUM 2013, 146, 147.

<sup>768</sup> LG Leipzig ZUM 2005, 487 – Museumsfußboden.

<sup>769</sup> LG Leipzig ZUM 2005, 487, 492 – Museumsfußboden.

<sup>770</sup> *Elmenhorst*, ZUM 2013, 146, 147.

ohne eine Abstimmung mit dem Architekten zu treffen, so lange er die Fassade und das Eingangsfoyer unberührt lässt.<sup>771</sup>

Dazu kann die Entscheidung des LG München I<sup>772</sup> als Beispiel herangezogen werden: Der bekannte Bildhauer und Künstler Hajek schuf für die Hauptverwaltung des ADAC e.V. in München eine künstlerische Ausgestaltung mit Skulpturen, Farbwegen, Strukturfelder und Malerei unter anderem im Außen- und Innenbereich, in den Treppenhaustürmen sowie in der Gartenanlage, demnach ein auf die Anlage bezogenes Gesamtkunstwerk. Im Rahmen von Umbauarbeiten ließ der ADAC e.V. einzelne Elemente dieser Gesamtgestaltung vernichten. Nach Auffassung des Senats stelle die Entfernung wesentlicher (integrierter) *Teilelemente* eine Entstellung des Gesamtkunstwerkes dar, gegen die dem Urheber ein Beseitigungsanspruch zustehe.<sup>773</sup> Die Umgestaltung, nämlich das Herausbrechen des Hauptstückes in der Mitte, führe zu einer empfindlichen Störung des Sinnzusammenhangs, zu einem Zerschneiden der optischen Kontinuität.<sup>774</sup>

Auch im Fall der Kasseler Treppe<sup>775</sup> findet sich eine zur LG München I-Entscheidung vergleichbare Situation wieder: Hier wurde die Gesamtgestaltung auf dem Königsplatz in Kassel als schutzfähiges Gesamtwerk anerkannt.<sup>776</sup> Nun sollte allein die treppenartige Gebäudeskulptur, die Freitreppe, gegen den Willen des Urhebers Gustav Lange entfernt werden. Nach Abriss der Freitreppe bestanden die übrigen Gestaltungselemente des Platzes als das urheberrechtlich geschützte „Restwerk“ abbildende Restsubstrat fort, sodass die Entfernung der Treppe eine Änderung des Gesamtwerkes im Sinne des § 14 UrhG darstellte.<sup>777</sup> Im Folgenden überwiegen nach Kammerauffassung die Interessen der Stadt als Eigentümerin gegenüber den Interessen des Architekten, sodass die Stadt die Treppe vernichten dürfe.<sup>778</sup> Hier hätte die Kammer allerdings auch prüfen müssen, ob der Freitreppe eigenständig urheberrechtliche Schutzfähigkeit zukommt.<sup>779</sup> Mithin hätte infrage gestanden, ob die Freitreppe als Werkteil der Gesamtgestaltung ebenso

---

<sup>771</sup> *Elmenhorst*, ZUM 2013, 146, 147.

<sup>772</sup> LG München I NJW 1982, 655 – Hajek I.

<sup>773</sup> LG München I NJW 1982, 655 – Hajek I; *Hegemann*, FS Hertin, 87, 101.

<sup>774</sup> LG München I NJW 1982, 655 – Hajek I, vgl. *Hegemann*, FS Hertin, 87, 102.

<sup>775</sup> LG Kassel U. v. 22.8.2000, 9 O 2612/99 (unveröffentlicht, abrufbar unter JurionRS 2000, 33330).

<sup>776</sup> Es wurde alleinig auf das Urheberrecht an der (gesamten) Ausgestaltung des Königsplatzes abgestellt, LG Kassel U. v. 22.8.2000, 9 O 2612/99 Rn. 32, nicht jedoch auf die urheberrechtliche Schutzfähigkeit der Treppe als (Teil- oder eigenständiges Werk) an sich.

<sup>777</sup> LG Kassel U. v. 22.8.2000, 9 O 2612/99, Rn. 36.

<sup>778</sup> LG Kassel U. v. 22.8.2000, 9 O 2612/99, Rn. 35, 43.

<sup>779</sup> So auch *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 51.

urheberrechtlich schutzfähig ist, oder ob diese, unabhängig von der Gesamtgestaltung, autarke Schutzfähigkeit genießt. Würde die Treppe ein isoliert zu betrachtendes Werk darstellen, so wäre allein die Zulässigkeit der Vernichtung der Freitreppe zu prüfen gewesen.<sup>780</sup> Auch wenn die Treppe kein autarkes, eigenständiges Werk darstellt, aber dennoch ein selbstständig schutzfähiges Werk(teil) innerhalb der Gesamtgestaltung ausmacht, hätte zunächst die Vernichtung des Einzelwerk(teils) geprüft werden können. Dies resultiert aus der eigenständigen Schutzfähigkeit auch einzelner Werkteile.<sup>781</sup>

Soweit die Zerstörung eines Einzelwerkes oder Werkteils, wie einem Kirchenfenster, die Integrität des Gesamtwerkes, eines Kirchbaus, beeinträchtigt, in welches es eingefügt war, liege auch im Fall der Pfarrkirche in Baierbrunn nach dem OLG München eine Entstellung des Gesamtwerkes vor.<sup>782</sup> Es wird ausgeführt, das Urheberrecht umfasse das Gesamtkunstwerk Kirche mit den integrierten Farbfenstern, die auch für sich genommen aufgrund ihrer eigentümlichen Gestaltung in Farbe und Form ein Werk im Sinne von § 2 Abs. 2 UrhG darstellten.<sup>783</sup> Die Beklagte habe im Zuge der von ihr durchgeführten Renovierungsmaßnahmen die Glasfenster zerstört, mithin durch die Vernichtung eines integralen Bestandteils des Gesamtkunstwerkes Kirche das Werk des Klägers beeinträchtigt.<sup>784</sup>

Nach alledem muss jedoch festgehalten werden, dass im Fall des Dresdener Kulturpalastes eine Besonderheit besteht: Anders als im Fall Hajek I, im Fall der Kasseler Freitreppe (wenn man dem Gericht so folgen möchte) sowie im Fall der Pfarrkirche in Baierbrunn – wobei zum Gesamtwerk gehörende, gegebenenfalls selbst schutzfähige Teilbereiche zerstört wurden –, besteht hier nach Senatsauffassung in dem Saal ein *autarkes* schutzfähiges Werk innerhalb eines schutzfähigen Werkes (des Gesamtgebäudes). Dies wird wohl in den meisten anderen Fällen kaum vorkommen, sodass dann eine „Entkernung“ des Bauwerks als übliche Beeinträchtigung nach dem urheberrechtlichen Integritätsschutzes der §§ 14, 39 UrhG zu behandeln ist. Wird demnach ein Werk(teil)stück abgerissen, dem eigene urheberrechtliche Schutzfähigkeit zukommt, sind zwei Prüfungsschritte vorzunehmen: (1.) die Vernichtung des Einzelwerkes und (2.) der mit dem Teilabriss (des Werkelements)

---

<sup>780</sup> Nicht durch das Kriterium der Trennbarkeit spezifiziert, *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 51.

<sup>781</sup> S. oben I. Kapitel, C. 2.

<sup>782</sup> OLG München ZUM-RD 1998, 87, 89 – Pfarrkirche in Baierbrunn; *Fromm/Nordemann/Hertin*, 9. Aufl., § 14 UrhG Rn. 18.

<sup>783</sup> OLG München ZUM-RD 1998, 87, 89 – Pfarrkirche in Baierbrunn

<sup>784</sup> OLG München ZUM-RD 1998, 87, 89 – Pfarrkirche in Baierbrunn.

zusammenhängende Eingriff in die Gesamtgestaltung. Ersteres wird nach der teils vertretenen Meinung<sup>785</sup> nicht im Rahmen des urheberrechtlichen Schutzes verfolgt, sodass es letztlich beim zweiten Schritt verbliebe.

Im Fall des Dresdner Kulturpalastes liegt aber gerade kein Eingriff in die Gesamtgestaltung des Gebäudes im Sinne des § 14 UrhG durch den Austausch des Saales vor. Denn eine andere Beeinträchtigung setzt voraus, dass das Werk objektiv nachweisbar in einem anderen als vom Urheber geschaffenen geistigen Gesamteindruck präsentiert wird. Wenn der durchschnittliche kunstverständige Betrachter jedoch die zwei – getrennt zu behandelnden und gerade *nicht* in integralem Zusammenhang stehenden – Werke als solche wahrnimmt, wird der Gesamteindruck des Gesamtgebäudes Kulturpalast gerade nicht verändert präsentiert. Vielmehr bleibt die „Hülle“, die „Box“, das „Gehäuse“ in gleicher Weise präsentiert wie vor dem Abriss des „herausnehmbaren Eies“. Mithin kann danach nicht nur „kein gravierender Eingriff in die Gestaltung des Gesamtobjekts“, sondern vielmehr gar kein Eingriff vorliegen.<sup>786</sup>

### c) Interessenabwägung

Auf der zweiten Stufe ist eine einzelfallbezogene Interessenabwägung vorzunehmen. Wegen der Unbestimmtheit des Urheberpersönlichkeitsrechts in § 14 UrhG, hielt es der Gesetzgeber für erforderlich, den Umfang dieses Rechts durch das Erfordernis einer Interessenabwägung zu begrenzen.<sup>787</sup> Diese wird durch den Begriff der „berechtigten Interessen“ vorgeschrieben (Vorbehalt der Interessenabwägung)<sup>788</sup>. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff ist Einfallstor für die mittelbare Drittwirkung der Grundrechte.<sup>789</sup>

Im Allgemeinen ist dabei zunächst zu definieren, was genau unter „Interesse“ zu verstehen ist. „Interesse“ definiert ein Bedürfnis, dem entsprechend des Grads der Wert- oder Unwerthafteigkeit des mit ihm verfolgten Zieles ein Wert zugewiesen wird, der den quantitativen Vergleich mit der Werthafteigkeit anderer Bedürfnisse ermöglicht.<sup>790</sup> Daher ist die Interessenabwägung ein Wertvergleich der im Streit

---

<sup>785</sup> S. unten 2. Kapitel, B. II. 1. a), d) aa).

<sup>786</sup> S. unten 2. Kapitel, B. IV. 6.

<sup>787</sup> Begr. RegE BT-Drucks. IV/270, S. 27, 45; vgl. *Tölke*, Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 15; *von Ungern-Sternberg*, Des Künstlers Rechte, 47, 56 verbindet mit der Notwendigkeit einer Interessenabwägung im Einzelfall unvermeidlich das „Schreckgespenst der Rechtsunsicherheit“.

<sup>788</sup> *Harte-Bavendamm*, FS Bornkamm, 783, 785; vgl. *Erdmann*, FS Loewenheim, S. 81, 83.

<sup>789</sup> *Schlingloff*, GRUR 2017, 572, 577; vgl. grundlegend BVerfGE 7, 198 – Lüth.

<sup>790</sup> *Federle*, Schutz der Werkintegrität, S. 48.

stehenden Bedürfnisse.<sup>791</sup> Hier sind die Werthaftigkeit des Schutzbedürfnisses des Urhebers mit der Werthaftigkeit des Eingriffsbedürfnisses des Eigentümers zu vergleichen. Die grundlegende Werthaftigkeit des Werkintegritätsschutzes ergibt sich unmittelbar aus den urheberpersönlichkeitsrechtlichen Vorschriften, §§ 11, 14, 39, 93 UrhG, wohingegen die Werthaftigkeit des Eingriffsbedürfnisses des Eigentümers aus § 903 BGB fließt.<sup>792</sup>

Erst aus einem quantitativen Vergleich der Wertgehalte ergibt sich sodann eine Präferenz eines bestimmten Bedürfnisses. Es kommt hier auf die Umstände des Einzelfalls an, da abstrakt weder dem einen noch dem anderen ein Vorrang zuzusprechen ist.<sup>793</sup>

Im Vergleich zu anderen Kunstformen kann sich die Interessenkollision zwischen Gebäudeeigentümer und Architekt dabei extrem zuspitzen.<sup>794</sup> Denn die meisten schutzfähigen Werke der Baukunst werden nur in einem einzigen Werkstück fixiert, sodass der Werkträger im Gegensatz zu Urstücken anderer Werke kein entbehrlicher Mittler des Werkes, sondern eine authentische, nicht austauschbare und sehr häufig einmalige Verkörperung der geistigen Schöpfung ist.<sup>795</sup> Werk und Werkträger sind im Unikat somit derart verschmolzen, dass eine Veränderung des Werkstücks immer auch eine Veränderung des Werkes selbst bedeutet.<sup>796</sup> Andererseits besteht in keinem anderen Bereich ein derart hohes Änderungsbedürfnis. Denn Zweck eines Gebäudes ist in aller Regel nicht die reine Ästhetik, sondern die fortwährende, unabhängig von dessen Eigenschaft als urheberrechtlich geschütztes Werk bestehende Gebrauchs- und Nutzungsabsicht.<sup>797</sup> Außerdem sind sie im Gegensatz zu anderen Werken der bildenden Kunst weder austauschbar noch entfernbar, da sie mit dem Grundstück fest verbunden sind.<sup>798</sup>

Dieser natürliche, besonders scharfe und daher auch wesentlich häufiger als bei anderen Werkarten auftretende Interessenkonflikt ist in einen gerechten Ausgleich zu bringen.<sup>799</sup> Der Schutz des Integritätsinteresses kann nicht absolut und

---

<sup>791</sup> Hubmann, Wertung und Abwägung, S. 62 ff.

<sup>792</sup> Vgl. Federle, Schutz der Werkintegrität, S. 48.

<sup>793</sup> Federle, Schutz der Werkintegrität, S. 50.

<sup>794</sup> Vgl. Erdmann, FS Piper, 655, 670, der von einer „besonderen Änderungsanfälligkeit“ von Bauwerken spricht.

<sup>795</sup> Zentner, Urheberrecht des Architekten, S. 107; van Waasen, Spannungsfeld, S. 37; von Ungern-Sternberg, Des Künstlers Rechte, 47, 55; Wandtke/Bullinger, 5. Aufl., § 14 UrhG Rn. 14, 19: „größte Bedeutung kommt der Problematik bei Werkoriginalen der bildenden Kunst zu, wenn diese Unikate sind“.

<sup>796</sup> van Waasen, Spannungsfeld, S. 37.

<sup>797</sup> Zentner, Urheberrecht des Architekten, S. 107; Troller, ZBJV 1945, 369, 385.

<sup>798</sup> Zentner, Urheberrecht des Architekten, S. 107.

<sup>799</sup> Harte-Bavendamm, FS Bornkamm, 783, 785.

unbedingt, sondern nur unter Berücksichtigung der entgegenstehenden Interessen gewährt werden. Es gilt daher das Bestand- und Integritätsinteresse des Urhebers an der Erhaltung des Werks und die Interessen des Eigentümers an einer Beeinträchtigung und Veränderung des Werks gegeneinander abzuwägen (plakativ: Erhaltungsinteresse versus Änderungsinteresse).<sup>800</sup> Urheber- und Eigentumsrecht stehen sich dabei zunächst gleichrangig gegenüber, ein Vorrang ist allein anhand der Interessenabwägung zu finden.<sup>801</sup> Die Abwägung bedarf im Prozess nicht der Einholung eines Sachverständigengutachtens, vielmehr obliegt es dem Gericht, eine begründete Entscheidung zu finden.<sup>802</sup> Dies ist zumeist mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden.

Für die Interessenabwägung können dabei keine starren und allgemeingültigen Richtlinien festgelegt werden.<sup>803</sup> Die Bestimmung des einzelnen Wertgewichts der widerstreitenden Bedürfnisse erfolgt mit Hilfe von Bewertungskriterien, welche die Einflussfaktoren der Wertgehalte erfassen und eine differenzierende Betrachtung erlauben.<sup>804</sup> Diese Bewertungskriterien sind entsprechend ihrer Bedeutung zu gewichten. Die *Anzahl* der Bewertungskriterien auf der einen sowie auf der anderen Seite sollte indes nicht den Ausschlag für den Wertvergleich geben. Allerdings kommt zumeist einigen Bewertungskriterien, im Vergleich zu untergeordneten Einflussfaktoren, ein höheres Gewicht zu.<sup>805</sup> In der Gesamtschau ergeben diese bewerteten Einzelkriterien sodann die jeweiligen Wertgehalte der widerstreitenden Bedürfnisse (Gewicht oder Umfang des Interesses).<sup>806</sup>

Es kann allenfalls ein Katalog zulässiger Kriterien für die Interessenabwägung erstellt werden. Diese sind jedoch nach Rechtsprechung und Literatur – immer wieder klarstellend – im Einzelfall zu gewichten und gegeneinander abzuwägen.<sup>807</sup> Deren Anwendbarkeit muss zudem ständig in ihrer Eigenschaft als Einflussfaktor

---

<sup>800</sup> BGH GRUR 1971, 35, 37 – Maske in Blau; BGH GRUR 1974, 675, 676 – Schulerweiterung; BGH GRUR 2008, 984, 986 – St. Gottfried; OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56, 58 – Stuttgart 21; *Neuenfeld*, FS Locher, 403, 410 f.; Büscher/Dittmer/Schiwy/Haberstumpf, 3. Aufl., § 14 UrhG Rn. 1; *Federle*, Schutz der Werkintegrität, S. 46.

<sup>801</sup> OLG Stuttgart, GRUR-RR 2011, 56, 58 – Stuttgart 21; *Steinbeck*, GRUR 2008, 988; *Wedemeyer*, FS Piper, 787, 793.

<sup>802</sup> *Federle*, Schutz der Werkintegrität, S. 47; vgl. BGH GRUR 1957, 391, 394 – Ledigenheim; BGH GRUR 1974, 675, 677 – Schulerweiterung; BGH GRUR 2008, 984 Rn. 20 – St. Gottfried; BGH GRUR 1982, 107, 110 – Kirchen-Innenraumgestaltung.

<sup>803</sup> BGH GRUR 1971, 35, 37 – Maske in Blau; BGH GRUR 1974, 675, 676 – Schulerweiterung; OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56, 58 – Stuttgart 21; *Schulze*, NZBau 2007, 611, 613; *Zentner*, Urheberrecht des Architekten, S. 108; *Bindhardt*, BauR 1989, 412.

<sup>804</sup> *Federle*, Schutz der Werkintegrität, S. 50.

<sup>805</sup> *Federle*, Schutz der Werkintegrität, S. 50.

<sup>806</sup> *Federle*, Schutz der Werkintegrität, S. 50.

<sup>807</sup> *Zentner*, Urheberrecht des Architekten, S. 108 f.

auf die Wertgehalte hin überprüft werden.<sup>808</sup> Für alle Werkgattungen als gleichermaßen geltende Kriterien werden dabei aufgezählt: die Art und Intensität des Eingriffs und die damit verbundene Reversibilität des Eingriffs<sup>809</sup>, die Gestaltungshöhe des Werkes<sup>810</sup>, der Grad der Öffentlichkeit, d.h. die Auswirkungen auf die Reputation des Urhebers<sup>811</sup>, der Zugang der Öffentlichkeit zum Werk, der bestimmungsgemäße Gebrauchszweck des Werkes<sup>812</sup>, wirtschaftliche Gesichtspunkte<sup>813</sup> sowie der Originalcharakter und die Originaleigenschaft des Werkstücks<sup>814</sup>.

Durch die Interessenabwägung wird dabei eine tatsächliche Harmonisierung der Urheber- und Eigentümerinteressen im Konfliktfall kaum zu erreichen sein, denn faktisch kommt der Interessenausgleich gerade überwiegend nur dem Eigentümer oder dem Urheber zugute.<sup>815</sup> Eine solche tatsächliche Harmonisierung würde im Zweifel nur durch eine Beauftragung des ursprünglichen Architekten bei geplanten Umbauvorhaben gewährleistet.<sup>816</sup> Insbesondere im Gegensatz zu der in Österreich getroffenen Regelung, wonach bei Werken der Baukunst das Recht des Architekten ausgeschlossen ist, sich aus seinem Urheberpersönlichkeitsrecht Änderungen seines Bauwerkes zu widersetzen<sup>817</sup>, wird dem Urheberpersönlichkeitsrecht des Architekten mit der Regelung des § 14 UrhG allerdings in dogmatischer Hinsicht angemessen und zufriedenstellend Rechnung getragen.

Tritt ein vergleichbarer Fall ein, sollten die Parteien ausführlich hinsichtlich den ihr jeweiliges Interesse stärkenden Faktoren vortragen und durch Angaben eines

---

<sup>808</sup> *Federle*, Schutz der Werkintegrität, S. 51.

<sup>809</sup> *Obergfell*, GRUR-Prax 2010, 233, 235; *Steinbeck*, GRUR-RR 2011, 56, 64; *Schlicher*, Schutz des Urhebers, S. 105; *Tölke*, Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 72; *Bullinger*, Kunstwerkfälschung, S. 79 f.; *Wandtke/Bullinger*, 5. Aufl., § 14 UrhG Rn. 19; *Hegemann*, FS Hertin, 87, 98; *Schricker/Loewenheim/Peukert*, 6. Aufl., § 14 UrhG Rn. 28.

<sup>810</sup> BGH GRUR 1974, 675, 677 – Schulerweiterung; BGH GRUR 2008, 984, 986 – St. Gottfried; OLG Stuttgart, GRUR-RR 2011, 56, 58 – Stuttgart 21; *Obergfell*, GRUR-Prax 2010, 233, 235; *Bullinger*, Kunstwerkfälschung, S. 78 f.; *Steinbeck*, GRUR-RR 2011, 56, 64; *Erdmann*, FS Piper, 655, 672; *Wandtke/Bullinger*, 5. Aufl., § 14 UrhG Rn. 16; *Loewenheim/Dietz/Peukert*, 2. Aufl., Handbuch Urheberrecht, § 16 Rn. 112; *Dreyer/Kotthoff/Meckel*, 3. Aufl., § 14 UrhG Rn. 27; *Dreier/Schulze*, 6. Aufl., § 14 UrhG Rn. 31; *Schricker/Loewenheim/Peukert*, 6. Aufl., § 14 UrhG Rn. 29.

<sup>811</sup> *Bullinger*, Kunstwerkfälschung, S. 80 f.; *Wandtke/Bullinger*, 5. Aufl., § 14 UrhG Rn. 20; *Fromm/Nordemann/Dustmann*, 12. Aufl., § 14 UrhG Rn. 25; vgl. BGH GRUR 1971, 525, 526 – Petite Jacqueline; BGH GRUR 1971, 35, 38 – Maske in Blau.

<sup>812</sup> BGH GRUR 1974, 675, 677 f. – Schulerweiterung; BGH GRUR 2008, 984, 988 – St. Gottfried; BGH GRUR 2012, 172 Rn. 7 – Stuttgart 21; OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56, 59 – Stuttgart 21; *Wandtke/Bullinger*, 5. Aufl., § 14 UrhG Rn. 33; *Schricker/Loewenheim/Peukert*, 6. Aufl., § 14 UrhG Rn. 39 f.

<sup>813</sup> *Schricker/Loewenheim/Peukert*, 6. Aufl., § 14 UrhG Rn. 40.

<sup>814</sup> *Fromm/Nordemann/Hertin*, 9. Aufl., § 14 UrhG Rn. 13 f.

<sup>815</sup> *Binder/Messer*, Urheberrecht für Architekten und Ingenieure, S. 155.

<sup>816</sup> Vgl. *Ulmer*, Der Architekt 1969, 77, 81; *Neuenfeld*, BauR 1975, 365, 373; *ders.*, Handbuch des Architektenrechts, Teil III Rn. 92.

<sup>817</sup> Vgl. § 83 UrhG-Österreich.



Sachverständigen untermauern. Aus Sicht des Eigentümers ist vor Beginn eines Umbauvorhabens stets daran zu denken, dass das Bauwerk gegebenenfalls urheberrechtlichen Schutz genießen könnte, insbesondere ob das Gebäude seiner Ansicht nach aus der Masse der alltäglichen Bauten heraussticht. Im Folgenden muss er sich sodann fragen, ob beispielsweise im Fall einer Entkernung eines Gebäudes, die zukünftige Nutzung innerhalb des ursprünglichen Gebrauchszwecks liegt, sowie, ob durch den Umbau in den bestehenden Gesamtzusammenhang des Werkes eingegriffen würde.<sup>818</sup> Im Zweifel sollte hier versucht werden, den ursprünglichen Architekten zu kontaktieren und einen Konsens zu finden.

Im Folgenden soll anhand der beiden für diese Bearbeitung zugrunde gelegten Entscheidungen zum Stuttgarter Hauptbahnhof und zum Kulturpalast Dresden danach geforscht werden, welche (besonderen) betroffenen Interessen bei der Änderung von urheberrechtlich geschützten Bauwerken zum Überwiegen der Eigentümerinteressen führten. Zudem ist fraglich, ob sich daraus eine Art Muster für Fälle des Eingriffs insbesondere in Form von Umbauten ergibt. Dies würde zukünftig prozessuale Rechtsunsicherheiten reduzieren.

#### aa) Fallbeispiele

Im Fall des Stuttgarter Hauptbahnhofs fiel die Abwägungsentscheidung des Senats zugunsten des Eigentümers, d.h. der Deutschen Bahn AG aus, da die Interessen des Eigentümers an einem Teilabriss die Bestands- und Integritätsinteressen des Urhebers überwiegen.<sup>819</sup>

Auch das OLG Dresden lässt das Interesse des öffentlichen Sacheigentümers an einer Anpassung des Saales an die geänderten Bedürfnisse und gegenüber den Urheberinteressen überwiegen.<sup>820</sup> Es anerkennt das öffentliche Interesse der Stadt Dresden, einen reinen Konzertsaal zu schaffen, der bisher fehlte. Zudem seien durch die Semperoper und das Messe- und Kongresszentrum die bisherigen Zweckbestimmungen des Mehrzwecksaales weggefallen, sodass es sich aufdränge, den Mehrzwecksaal durch einen Raum mit neuem Nutzungskonzept (Konzertsaal, Stadtbibliothek und Kabarett) zu ersetzen. Diesem Bedürfnis könne sich auch der Architekt nicht entziehen.<sup>821</sup>

---

<sup>818</sup> Vgl. *Schmidt-Thomé*, GRUR-Prax 2013, 18.

<sup>819</sup> OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56, 61 – Stuttgart 21.

<sup>820</sup> *Wellensiek*, IBR 2013, 225.

<sup>821</sup> *Jacobs*, GRUR-RR 2013, 51, 54.

## bb) Interessen des Urhebers

Auf Seiten des Urhebers, des Architekten, streitet das Bestands- und Integritätsinteresse am Werk.<sup>822</sup> Auch nach der Veränderung des Werkstücks besteht weiterhin ein geistiges Band zwischen Urheber und Werk.<sup>823</sup> Greift der Eigentümer in das Werkstück ein, so ist notwendigerweise auch die geistige Beziehung des Schöpfers zu seinem Werk betroffen, denn indem sich die künstlerische Leistung in einer materiellen Verkörperung niederschlägt, verschmilzt sie mit ihr.<sup>824</sup> Bei Werken des Baukunst ist dabei das Interesse im Vergleich zu anderen Werkarten deutlich erhöht. Dies zum einen, weil die ausgeführten Gebäude in der Regel Originalwerke der Baukunst darstellen.<sup>825</sup> Zum anderen sind sie zumeist der Öffentlichkeit ohne weiteres zugänglich und daher der Allgemeinheit der besonderen Präsenz ausgesetzt.<sup>826</sup>

Werken der Gebrauchskunst kommt bei der Kollision von Urheber- und Eigentümerinteressen ferner kein geringerer Schutz zu als Werken der „reinen“ Kunst, welche allein ästhetischen Zwecken dienen. Dieser teilweise vertretenen Annahme<sup>827</sup> kann nicht zugestimmt werden. Für das Erreichen der Schöpfungshöhe im Sinne von § 2 Abs. 2 UrhG kommt es gerade nicht drauf an, ob das Werk neben dem ästhetischen gleichsam auch einem praktischen Zweck dient.<sup>828</sup> Bei Zweckbauten darf daher nicht pauschal jede Änderung erlaubt sein, die sich mit der bestimmungsgemäßen Verwendung des Bauwerks begründen lässt.<sup>829</sup> Dies würde das Ergebnis der Interessenabwägung in unzulässiger Weise – zu Lasten des Urhebers – vorwegnehmen.<sup>830</sup> Dass der Gebrauchszweck zumeist die äußere und innere Gestaltung eines Bauwerks mitbestimmt, demnach der Gestaltungsspielraum des Architekten im Vergleich zur Schaffung reiner Kunst beschränkt ist, steht dem nicht entgegen. Denn gerade trotz des vorgegebenen Gebrauchszwecks etwas

---

<sup>822</sup> Zentner, Urheberrecht des Architekten, S. 109.

<sup>823</sup> van Waasen, Spannungsfeld, S. 31.

<sup>824</sup> van Waasen, Spannungsfeld, S. 32.

<sup>825</sup> Zentner, Urheberrecht des Architekten, S. 109; Engl, Urheberrechtsschutz für Architektenleistungen, S. 60 f.

<sup>826</sup> Zentner, Urheberrecht des Architekten, S. 109; Goldmann, GRUR 2005, 639, 642; Engl, Urheberrechtsschutz für Architektenleistungen, S. 63 f.; van Waasen, Spannungsfeld, S. 87, 120; von Ungern-Sternberg, Des Künstlers Rechte, 47, 55, 59; vgl. Wandtke/Bullinger, 5. Aufl., § 14 UrhG Rn. 29.

<sup>827</sup> Erdmann, FS Piper, 655, 677; Lutz, FS Pedrazzini, 617, 621.

<sup>828</sup> S. oben I. Kapitel, C. I. b) cc); BGHZ 24, 55, 68 – Ledigenheim; Zentner, Urheberrecht des Architekten, S. 110; Nahme, GRUR 1966, 474, 476.

<sup>829</sup> Zentner, Urheberrecht des Architekten, S. 110; von Gamm, BauR 1982, 97, 118; Engl, Urheberrechtsschutz für Architektenleistungen, S. 65.

<sup>830</sup> BGH GRUR 1974, 675, 677 – Schulerweiterung; von Gamm, BauR 1982, 97, 118; Engl, Urheberrechtsschutz für Architektenleistungen, S. 65.

gleichsam Ästhetisches zu schaffen, stellt eine besondere Herausforderung und somit herausragende Leistung des Architekten dar.<sup>831</sup> Insbesondere da Bauwerke als Gebrauchskunst der Öffentlichkeit zumeist ohne Weiteres zugänglich sind, könne bei diesen mithin, im Gegensatz zu zweckfreier Kunst, ein erhöhtes Schutzniveau bestehen.<sup>832</sup> Zweckbauten ist daher generell kein geringeres Schutzniveau zuzusprechen als Werken der reinen Kunst.<sup>833</sup> Allerdings wirkt sich der Gebrauchszweck des Bauwerks in tatsächlicher Hinsicht aus, denn diese unterliegen zwangsläufig gewissen Wandlungen, sodass sie auch nicht vollkommen losgelöst von diesem betrachtet werden können. Ebenso ruft der Nutzungszweck bis zu sehr erheblichen Gegeninteressen des Eigentümers hervor, die ausschließlich im Rahmen der Interessenabwägung zu berücksichtigen sind.

Auf Seiten des Urhebers ist zudem zu berücksichtigen, ob der Urheber zugunsten des Werkändernden einen Ausübungsverzicht beziehungsweise eine Einwilligung in die Werkänderung erteilt hat.<sup>834</sup> Denn hat der Urheber in die konkret spezifizierte Änderung eingewilligt, liegt darin zunächst die Rechtfertigung des Eingriffs. Gleichsam kann darin die Einräumung von Nutzungsrechten mit Bearbeitungscharakter im Sinne von § 23 UrhG liegen, da die Bearbeitung bereits begrifflich einen ändernden Eingriff voraussetzt.<sup>835</sup> Dieses Kriterium hat erheblichen Einfluss auf das Gewicht der Urheberinteressen. Denn der Architekt muss gegebenenfalls vertraglich eingeräumte Änderungsrechte hinnehmen und kann sich insoweit in der Regel nicht auf sein Erhaltungsinteresse gegenüber dem Vertragspartner berufen.<sup>836</sup> Für die Bestimmung des Umfangs der Zulässigkeit des Änderungsrechts gilt der Grundsatz, dass die Einwilligung zu einer Werkverletzung umso konkreter sein muss, desto tiefgreifender die Interessen des Urhebers beeinträchtigt werden.<sup>837</sup> Dagegen können unspezifische (pauschale) Vereinbarungen im Rahmen der Interessenabwägung keine Berücksichtigung finden.<sup>838</sup>

---

<sup>831</sup> So *Nahme*, GRUR 1966, 474, 476 f.; vgl. *Troller*, ZBJV 1945, 369, 385.

<sup>832</sup> *Zentner*, Urheberrecht des Architekten, S. 111.

<sup>833</sup> So auch *Zentner*, Urheberrecht des Architekten, S. 110.

<sup>834</sup> *Dieselhorst*, Was bringt das UPR?, S. 158.

<sup>835</sup> Ausführlich *Erdmann*, FS Loewenheim, 81, 93 f., der richtigerweise für Nutzungsverhältnis ohne Bearbeitungscharakter dem Integritätsinteresse des Urhebers besonders Gewicht beimisst; vgl. *Federle*, Schutz der Werkintegrität, S. 42.

<sup>836</sup> *Erdmann*, FS Loewenheim, 81, 93; vgl. OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56, 58 – Stuttgart 21.

<sup>837</sup> *Dieselhorst*, Was bringt das UPR?, S. 158 f.; *Schricker*, FS Hubmann, 409, 417.

<sup>838</sup> S. hierzu unten 3. Kapitel, B. III.; vgl. (im Ansatz) OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56, 61 – Stuttgart 21.

## cc) Interessen des Eigentümers

Der Eigentümer des Werkstücks wird sich auf seine umfassenden Verfügungsrechte aus § 903 BGB berufen. Er kann ins Feld führen, dass praktische Zwänge des täglichen Lebens zu einem Eingriff in das Werk führten.<sup>839</sup> Bei Bauwerken ist den Nutzungsinteressen des Eigentümers dabei tendenziell eine größere Bedeutung zuzumessen als bei anderen Werkarten.<sup>840</sup> Welchem Zweck die Änderung zugrunde lag, kommt daher eine besondere Bedeutung zu.<sup>841</sup>

Als „Grobraster“ lassen sich verschiedene Interessensphären unterscheiden, aus denen ein Änderungsverlangen des Eigentümers resultieren kann.<sup>842</sup>

### (1) Ästhetische Interessen

Zunächst sind rein ästhetisch motivierte Gründe des Eigentümers für ein Änderungsverlangen nicht schützenswert.<sup>843</sup> Denn dieser kann seinen Geschmack nicht an die Stelle der künstlerischen Vorstellung des Architekten setzen. Vielmehr muss er die vom Architekten gefundene ästhetische Lösung grundsätzlich hinnehmen, da er sich als Bauherr für die Beauftragung dieses bestimmten Architekten entschieden hat.<sup>844</sup> Der Bauherr kann zwar in der Entwurfsphase darüber bestimmen, wie das vertragsmäßig geschuldete Werk aussehen soll.<sup>845</sup> Durch seine Genehmigung der vom Architekten angefertigten Entwürfe bestimmt er allerdings den Leistungsinhalt gemäß § 315 BGB, sodass seine einmal getroffenen Entscheidungen verbindlich werden.<sup>846</sup> Mit dem endgültigen Erwerb des fertig gestellten, vom Architekten geplanten und sodann umgesetzten Gebäudes, muss er die vom diesem gefundenen ästhetischen Lösungen hinnehmen.<sup>847</sup> Der gestalterisch genutzte Spielraum des Architekten darf nicht durch ein nachträgliches Änderungsverlangen

---

<sup>839</sup> *van Waasen*, Spannungsfeld, S. 32.

<sup>840</sup> OLG Düsseldorf ZUM-RD 2016, 368, 373; OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56, 59 – Stuttgart 21; Schulze, NZBau 2007, 611, 613.

<sup>841</sup> *von Ungern-Sternberg*, Des Künstlers Rechte, 47, 59; *Zentner*, Urheberrecht des Architekten, S. 113.

<sup>842</sup> So auch *Zentner*, Urheberrecht des Architekten, S. 110.

<sup>843</sup> *Hegemann*, FS Hertin, 87, 99.

<sup>844</sup> *Neumeister/von Gamm*, NJW 2008, 2678, 2680 f.; *Goldmann*, GRUR 2005, 639, 643; *Schack*, Urheberrecht, 6. Aufl., § 12 Rn. 396; *ders.*, Kunst und Recht, 2. Aufl., Rn. 806.

<sup>845</sup> *Schweer*, BauR 1997, 401, 404; vgl. *Hesse*, BauR 1971, 209, 218.

<sup>846</sup> *Obergfell/Elmenhorst*, ZUM 2008, 23, 31; *Schweer*, BauR 1997, 401, 404; *Zentner*, Urheberrecht des Architekten, S. 113; vgl. KG ZUM 1997, 208, 211 – Fahrstuhlschacht; *Popescu*, NZBau 2015, 536, 538 f.

<sup>847</sup> BGH GRUR 1999, 230, 231 f. – Treppenhausgestaltung; OLG Hamm ZUM-RD 2001, 443 Rn. 45; LG Berlin GRUR 2007, 964, 967 – Lehrter Bahnhof; *Wandtke/Bullinger*, 5. Aufl., § 14 UrhG Rn. 34; vgl. *Schricker/Loewenheim/Dietz/Peukert*, 4. Aufl., § 14 UrhG Rn. 36.

übergangen werden.<sup>848</sup> Würden ästhetische Gründe des Eigentümers ausreichen, um eine Änderung des Werkes zu rechtfertigen, käme dies einer faktischen Entwertung des urheberrechtlichen Werkschutzrechts gleich.<sup>849</sup> Allein ästhetische Erwägungen des Eigentümers rechtfertigen daher nicht die Veränderung eines urheberrechtlich geschützten Werkes und sind somit gegenüber dem Erhaltungsinteresse des Urhebers unterlegen und unbeachtlich.<sup>850</sup>

## (2) Ökonomische Interessen

Als Zweites können finanzielle beziehungsweise ökonomische Interessen des Eigentümers bei der Interessenabwägung nicht gänzlich außer Acht gelassen werden.<sup>851</sup> Denn der Eigentümer eines Bauwerks ist aufgrund der hohen Kosten für die Errichtung des Gebäudes und insbesondere der Notwendigkeit der Unterhaltung in der Regel in stärkerem Maße schutzwürdig als Eigentümer von Werken der reinen Kunst.<sup>852</sup> So sind erhebliche wirtschaftliche Gegeninteressen zu berücksichtigen.<sup>853</sup> Ein zu beachtendes Interesse des Eigentümers dürfte es beispielsweise sein, wenn eine dem Urheber nur geringfügig schwerer belastende Lösungsmöglichkeit der baulichen Änderung wesentliche Kostenvorteile für den Eigentümer mit sich bringt.<sup>854</sup> Die Situation ist der nachträglichen Bauwerksänderung ist dabei nicht mit der Änderung während der Bauphase vergleichbar. Vor Fertigstellung haben Kosteninteressen hinsichtlich des einzuhaltenden Budgets eine erhöhte Relevanz. Bei nachträglichen Änderungen spielt dagegen eine Rolle, welche Interessen der Eigentümer hinsichtlich der zeitlichen und angepassten wirtschaftlichen Nutzbarkeit des Gebäudes für ihn im Vordergrund stehen. Beispielsweise werden Aspekte des Umweltschutzes, der gesteigerten Nachhaltigkeit und des Energiesparens berechnete Interessen und Motive des Eigentümers darstellen, eine Änderung am

---

<sup>848</sup> Wandtke/Bullinger, 2. Aufl., § 14 UrhG Rn. 26; Neumeister/von Gamm, NJW 2008, 2678, 2680 f.

<sup>849</sup> So zutreffend Zentner, Urheberrecht des Architekten, S. 114; L. Müller, Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 166 f.

<sup>850</sup> BGH GRUR-RS 2019, 5358 Rn. 50; BGH GRUR 2008, 984, 987 – St. Gottfried; BGH GRUR 1999, 230, 231 f. – Treppenhausgestaltung; OLG Stuttgart, GRUR-RR 2011, 56, 59 f. – Stuttgart 21; Mahr/Schöneich, BauR 2014, 1395, 1399; Binder/Messer, Urheberrecht für Architekten und Ingenieure, S. 155; nach Ansicht von Riesenkampff, Inhalt und Schranken des Eigentums, S. 122, sollen ästhetische Interessen des Eigentümers nicht grds. illegitim sein, sondern in beschränktem Maße Anerkennung finden können; Binder/Messer, Urheberrecht für Architekten und Ingenieure, S. 155; vgl. Schulze, GRUR 2019, 609, 618.

<sup>851</sup> Zentner, Urheberrecht des Architekten, S. 114.

<sup>852</sup> Fechner, Geistiges Eigentum und Verfassung, S. 319 f.

<sup>853</sup> Schrickler/Loewenheim/Peukert, 6. Aufl., § 14 UrhG Rn. 40; vgl. LG Berlin GRUR 2007, 964, 968 f. – Hauptbahnhof Berlin: Änderung eines Bauwerkes bei Überschreitung des Kostenvoranschlages um mehr als 10% des maßgeblichen Budgets.

<sup>854</sup> van Waasen, Spannungsfeld, S. 120.

Bauwerk vorzunehmen. Zumindest dürfen solche Interessen des Eigentümers nicht vollkommen von der Interessenabwägung ausgeklammert werden. Solche Aspekte wären auch bei dem Entwurf des Gebäudes vom Architekten zu berücksichtigen gewesen. Nicht einzubeziehen sind dagegen Erwägung, die außerhalb der Sphäre des Urhebers stehen: So wurde beispielsweise in der Schulerweiterungs-Entscheidung vom BGH ausgeführt, dass es auf den dort vorgebrachten Gesichtspunkt, dass die bei der Erweiterung des Schulgebäudes eingesparten Mittel anderweitig nutzbringend gerade für die Schulbildung eingesetzt werden könnten, nicht ankomme.<sup>855</sup> Die (spätere) Verwendung der eingesparten Mittel liege regelmäßig außerhalb der Interessenssphäre des betroffenen Urhebers.<sup>856</sup> Eine Grenzziehung zwischen einzustellenden und von der Interessenabwägung auszunehmenden Gesichtspunkten kann aber letztlich nur im Einzelfall erfolgen.

### (3) Gebrauchszweckbedingte Interessen

Zuletzt sind Nutzungs- bzw. Gebrauchsinteressen auf Seiten des Eigentümers maßgeblich zu berücksichtigen. Häufig streitentscheidend, zumindest aber äußerst erheblich, steht der *intendierte* Gebrauchszweck des Bauwerks mit seiner Erhaltung, Realisierung oder Verbesserung zentral im Vordergrund der Interessenabwägung.<sup>857</sup> Denn jeder Gebrauch stellt das materiell konkretisierte Werk der Baukunst in einen technisch-ökonomischen Nutzungszusammenhang.<sup>858</sup> Weiterhin muss der Architekt bei Bauwerken, die für einen bestimmten Gebrauchszweck errichtet werden, mit dem späteren Änderungswillen des Eigentümers rechnen.<sup>859</sup> Wie eben bereits erwähnt, entscheidet zunächst der Bauherr, mithin häufig der Eigentümer des Gebäudes über die geschuldete Planungsleistung des Architekten und gibt damit

---

<sup>855</sup> BGH GRUR 1974, 675, 678 – Schulerweiterung.

<sup>856</sup> BGH GRUR 1974, 675, 678 – Schulerweiterung.

<sup>857</sup> Zentner, Urheberrecht des Architekten, S. 115; Mahr/Schöneich, BauR 2014, 1395, 1399; Schack, Kunst und Recht, 3. Aufl., Rn. 812; Neumeister/von Gamm, NJW 2008, 2678, 2681; Fromm/Nordemann/A. Nordemann, 11. Aufl., § 39 UrhG Rn. 34, der zu Recht darauf hinweist, dass überwiegend künstlerische Gestaltungsarchitektur wie im Falle der Berliner Philharmonie oder öffentlich aufgestellter Kunstwerke ein Ausnahme bildeten, bei der der Gebrauchszweck nicht zwingend im Vordergrund stehen müsse, dazu bspw. (offengelassen, ob es sich im konkreten um ein Werk der bildenden Kunst oder ein Werk der Baukunst durch Einbindung in den Standort handelt) OLG Köln GRUR-RR 2010, 182, 186 – Pferdeskulptur; vgl. auch OLG Celle ZUM 1994, 437, 438, zur Frage, ob eine Gemeinde das auf einem öffentlichen Platz aufgestellte Kunstwerk (zwei nach oben geöffnete Pyramiden) aus Sicherheitsgründen verändern darf, indem es diese mit Sand auffüllt.

<sup>858</sup> Binder/Messer, Urheberrecht für Architekten und Ingenieure, S. 142.

<sup>859</sup> BGH GRUR 1974, 675, 676 – Schulerweiterung; BGH GRUR 1982, 107, 109 f. – Kirchen-Innenraumgestaltung; LG Hannover ZUM-RD 2021, 364, 375 – Marktkirchenfenster; Mahr/Schöneich, BauR 2014, 1395, 1399.

den tatsächlichen Nutzungszweck vor.<sup>860</sup> Änderungen zur Erhaltung dieses Gebrauchszwecks muss der Architekt daher hinnehmen, da dies unmittelbar aus dem Zweck seiner Beauftragung folgt.<sup>861</sup> Auch technische, sicherheitsrelevante Aspekte müssen beachtet werden, die durch ordnungsrechtliche Vorschriften vorgegeben sind.<sup>862</sup> Weniger gewichtig sind die Interessen des Eigentümers, wenn das Änderungsmotiv auf einer nachträglichen Änderung des Gebrauchszwecks beruht.<sup>863</sup> Entscheidend ist sodann, dass die einmal abgegebene Erklärung im Sinne von § 315 BGB nicht einseitig durch den Eigentümer abgeändert werden kann.<sup>864</sup> Die Grenze müssen beliebige, aus einer Laune heraus resultierende Änderungen des Nutzungszwecks sein. Denn der Eigentümer muss stets durch das Vorliegen besonderer Umstände zu der Gebrauchszweckänderung gezwungen sein.<sup>865</sup> Eine gewisse, erklärbare Notwendigkeit der Änderung ist demnach Grundvoraussetzung. Eine solche liegt bei Zweckbauten indes häufig auf der Hand, da sie wechselnden Bedürfnissen des Lebens genügen und angepasst werden müssen.<sup>866</sup> Die weit zu verstehenden Modernisierungsinteressen an notwendigen Umbaumaßnahmen sind demnach – zu Recht – besonders gewichtig.<sup>867</sup>

Allerdings kann aus dem Gebrauchszweck als Motiv kein allgemeiner Vorrang des Änderungsinteresses des Eigentümers gegenüber dem Integritätsinteresse des Urhebers folgen. Beide Interessen stehen sich zunächst gleichrangig gegenüber. Dem OLG Dresden ist insofern nachdrücklich entgegenzutreten, wenn es ausführt, es

---

<sup>860</sup> *Schweer*, BauR 1997, 401, 404; *Schack*, Urheberrecht, 6. Aufl., § 12 Rn. 396; *ders.*, Kunst und Recht, Rn. 805.

<sup>861</sup> *Fromm/Nordemann/A. Nordemann*, 12. Aufl., § 39 UrhG Rn. 34; *Schweer*, BauR 1997, 401, 404.

<sup>862</sup> *Nahme* GRUR 1966, 474, 477; *Fromm/Nordemann/A. Nordemann*, 12. Aufl., § 39 UrhG Rn. 34.

<sup>863</sup> Vgl. *Zentner*, Urheberrecht des Architekten, S. 115.

<sup>864</sup> *Zentner*, Urheberrecht des Architekten, S. 115; *Schweer*, BauR 1997, 401, 404; vgl. *Obergfell*, GRUR-Prax 2010, 233, 235; § 318 BGB bestimmt die Anfechtbarkeit der Bestimmung, vgl. hierzu *Bamberger/Roth/Hau/Poseck/Gehrlein*, § 318 BGB Rn. 1 f.

<sup>865</sup> *Troller*, ZBJV 1945, 369, 386.

<sup>866</sup> *Mahr/Schöneich*, BauR 2014, 1395, 1399.

<sup>867</sup> OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56, 59 – Stuttgart 21; LG Hannover ZUM-RD 2021, 364, 375, 377, 384 – Marktkirchenfenster, wonach es für die Eigentümerin als katholische Kirchengemeinschaft keine „zwingenden Gründe für eine bauliche Veränderung“ durch Einbau des künstlerischen Reformationsfensters i.S.e. Nutzungseinschränkung der Kirche an sich gebe; hier führten allerdings eine geänderte Glaubensvorstellung und damit theologische Gründe sowie das nachträgliche Bedürfnis, die Kirche dahingehend anzupassen, zum Überwiegen der Eigentümerinteressen. Hier sei das Eigentümerinteresse im Schutz durch das verfassungsrechtlich garantierte kirchliche Selbstbestimmungsrecht gesteigert; so auch im Fall LG Berlin ZUM-RD 2021, 94, 96, wonach den liturgischen Anpassungsgründen besondere Bedeutung zukomme; vgl. auch § 2 Abs. 6 HOAI, wonach Modernisierungen ausdrücklich bauliche Maßnahmen zur nachhaltigen Erhöhung des Gebrauchswertes sind.

bestehe weitgehend Einigkeit, dass bei Bauwerken das Gebrauchsinteresse des Eigentümers das Erhaltungsinteresse *generell* überwiege<sup>868</sup>.

#### (a) Einbeziehung von öffentlichen Interessen

Fraglich ist, ob öffentliche Gebrauchsinteressen an der Veränderung eines öffentlichen Zwecken dienenden Bauwerks bei der Interessenabwägung zugunsten des Eigentümers einbezogen werden können und damit eine entscheidende Rolle spielen würden.<sup>869</sup>

Ginge dies aber nicht zu weit? Fraglich ist, ob dem Eigentümer in diesem Fall dann nicht ein Überschuss an Interessen im Vergleich zum Urheber zustünde, da Allgemeinwohlbelange als besonders schwerwiegend eingeordnet werden könnten.<sup>870</sup>

Die Frage nach der Einbeziehung von Allgemeinbelangen wurde nach Auffassung des Senats im Fall Stuttgart 21 noch nicht ausdrücklich höchstrichterlich geklärt.<sup>871</sup>

Tatsächlich wurde in der oben angesprochenen Schulerweiterung-Entscheidung<sup>872</sup> zwar in den Berufungsgründen den Interessen des Schulträgers und der Öffentlichkeit an einer im Rahmen des Gebrauchszwecks liegenden und durch ihn bedingten Schulerweiterung ein Vorrang vor dem Interesse des Urhebers an einer unveränderten Beibehaltung des bestehenden Bauwerks vom Senat zugebilligt. In der eigenen Würdigung spricht der Senat allerdings nur von den Interessen des Schulträgers.<sup>873</sup> Ausdrücklich bezieht also (erstmal) das OLG Stuttgart Position, dessen Ansicht vom BGH bestätigt wurde.<sup>874</sup> Zunächst sei zu beachten, dass – anders als in der Schulerweiterung-Entscheidung – nicht ein Schulträger, der per se verpflichtet sei, öffentlichen Interessen wie eigene zu berücksichtigen, Beklagter sei, sondern eine privatrechtlich organisierte AG.<sup>875</sup> Ob auch diese öffentliche Belange einstellen kann, ist fraglich. Grundsätzlich bejahte der Senat aber die Möglichkeit der Einstellung von Allgemeininteressen in die vorzunehmende

---

<sup>868</sup> OLG Dresden GRUR-RR 2011, 51, 52 – Kulturpalast Dresden; kritisch auch *Neuenfeld*, Handbuch des Architektenrechts, Teil III Rn. 89a.

<sup>869</sup> BGH GRUR 2012, 172 – Stuttgart 21; OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56, 63 f. – Stuttgart 21; Fromm/Nordemann/*Dunstmann*, 12. Aufl., § 14 UrhG Rn. 71; a.A. von *Ungern-Sternberg*, Des Künstlers Rechte, 47, 58.

<sup>870</sup> So die Bkl. im Fall Stuttgart 21, OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56, 60 – Stuttgart 21.

<sup>871</sup> OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56, 60 – Stuttgart 21.

<sup>872</sup> BGH GRUR 1974, 675 – Schulerweiterung.

<sup>873</sup> BGH GRUR 1974, 675, 677 – Schulerweiterung, so zutreffend das OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56, 59 f. – Stuttgart 21.

<sup>874</sup> Auch die Frage, ob und ggf. in welchem Umfang der Eigentümer im Rahmen der Interessenabwägung öffentliche Belange für sich reklamieren kann, müsse laut BGH nicht geklärt werden, BGH GRUR 2012, 172 – Stuttgart 21.

<sup>875</sup> OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56, 60 – Stuttgart 21.



Einzelfallabwägung. Gegen die Annahme, Drittinteressen seien irrelevant, spreche, dass der Eigentümer bei Baumaßnahmen und urheberrechtlich relevanten Veränderungen dazu verpflichtet sein kann, auch öffentliche Belange zu berücksichtigen.<sup>876</sup> Bestehe eine solche Pflicht, würde eine Nichtberücksichtigung öffentlicher Belange dazu führen, dass der Eigentümer keine Möglichkeit habe, die gegenläufigen Interessen auszugleichen.<sup>877</sup> Deshalb seien die vom Eigentümer zu beachtenden öffentlichen Interessen und Gemeinwohlbelange im Rahmen der Abwägung als seine eigenen Interessen einzustellen. Dies dürfe allerdings nicht dazu führen, dass diese Allgemeinwohlbelange in der Abwägung stets als besonders schwerwiegend eingeordnet würden, da sich ansonsten eine Interessenabwägung weitgehend erübrige.<sup>878</sup> Vielmehr ist dies als *ein* Kriterium zu gewichten. Grundlegend muss hierfür jedoch eine solche echte (Rechts-) Pflicht zur Berücksichtigung der geltend gemachten öffentlichen Belange bestehen.<sup>879</sup> Tatsächliche oder vertraglich übernommene Pflichten zur Berücksichtigung von Allgemeinwohlbelangen bleiben unberücksichtigt.<sup>880</sup> Es bestehe im Fall Stuttgart 21 keine eigene (rechtliche) Verpflichtung der Deutschen Bahn AG zur Beachtung von *städtebaulichen Belangen*, weder aus Art. 87e Abs. 4 GG<sup>881</sup>, noch aus den Bestimmungen des Raumordnungsgesetzes (ROG) oder des Landesplanungsgesetzes Baden-Württembergs (LplG Bad.-Württ.)<sup>882</sup> und auch nicht aus den Vorgaben des Allgemeinen Eisenbahn Gesetzes (AEG) zur Planfeststellung<sup>883</sup>. Allerdings sei die Schaffung einer modernen und funktionsfähigen Verkehrsinfrastruktur eine originäre Pflicht der Deutschen Bahn AG, denn §§ 3, 4 AEG a.F. verpflichteten sie dahingehend, dass die Eisenbahn nebst den dazugehörigen Anlagen dem öffentlichen Verkehr diene. Sie sei verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen, die Bahn und die Eisenbahnstruktur

---

<sup>876</sup> OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56, 60 – Stuttgart 21.

<sup>877</sup> Demnach könnte einerseits gegenüber dem Urheber die Verpflichtung zur unveränderten Erhaltung bestehen, währenddessen andererseits Vorgaben aus Gründen des Gemeinwohls und öffentlichen Interessen den Eigentümer zu einer Abänderung zwingen, ohne dass dieser Interessenkonflikt aufgelöst werden könnte, OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56, 60 – Stuttgart 21.

<sup>878</sup> OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56, 60 – Stuttgart 21.

<sup>879</sup> OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56, 60 – Stuttgart 21.

<sup>880</sup> OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56, 60 – Stuttgart 21.

<sup>881</sup> Die Deutsche Bahn AG unterliege als Privatunternehmen nicht mehr dem immanenten Gemeinwohlauftrag, der ansonsten staatlicher Verwaltung eigen sei, OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56, 60 – Stuttgart 21.

<sup>882</sup> Denn Bund und Länder seien danach zur Raumordnung aufgerufen, nicht jedoch ein (wenn auch im Staatseigentum stehendes) privatrechtlich organisiertes Unternehmen, OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56, 60 – Stuttgart 21.

<sup>883</sup> Denn der Planfeststellungsbeschluss werde durch das Eisenbahnbundesamt erlassen, dieses sei originär und in eigener Zuständigkeit zur Abwägung und Berücksichtigung der maßgeblichen öffentlichen und privaten Belange verpflichtet, nicht die Bekl., so OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56, 60 – Stuttgart 21.

sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu (er)halten (vgl. § 4 Abs. 1 S. 1 AEG a.F. von 2005<sup>884</sup>) – dazu gehöre auch die Modernisierung.<sup>885</sup> Sie sei verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer modernen, sicheren und ausreichend dimensionierten Verkehrsinfrastruktur gehörten.<sup>886</sup>

Dem ist insoweit zuzustimmen. Es konnten demnach öffentliche Interessen an der Veränderung eines öffentlichen Zweck dienenden Bauwerks in die im Fall Stuttgart 21 vorgenommene Interessenabwägung einbezogen werden, allerdings nur, weil diese öffentlichen Interessen zugleich eigene Interessen der Deutschen Bahn AG als Eigentümerin darstellen.<sup>887</sup> Es ist daher zwischen für die Interessenabwägung hier irrelevanten städtebaulichen Belangen<sup>888</sup> und relevanten öffentlichen Modernisierungsinteressen, die zugleich Interessen des Eigentümers sind, zu differenzieren.<sup>889</sup> Die Schaffung einer modernen Infrastruktur als öffentliches Interesse, welches zugleich eigenes Modernisierungsinteresse der Deutschen Bahn AG ist, besteht hier unstrittig. Dieses stärkt die Eigentümerposition innerhalb der Interessenabwägung. Der Teilabriss des Bahnhofs wurde aufgrund dieser Modernisierungsinteressen vom entscheidenden Senat als erforderlich angesehen.<sup>890</sup> Allerdings sind diese Interessen nicht schwerwiegender als ebenfalls durch „öffentlich-rechtliche“ Bestimmungen vorgegebene Modernisierungsinteressen *privater* Eigentümer. Eine deutliche Verstärkung der Eigentümerposition kann gerade nicht verzeichnet werden, da die öffentlichen Interessen gerade nur deshalb Berücksichtigung finden, weil sie zugleich private Belange der Eigentümerin darstellen.

---

<sup>884</sup> Neufassung des § 4 m.W.v. 30.6.2012 durch G v. 27.6.2012 (BGBl. I S. 1421), Abs. 1 nun: „Eisenbahninfrastrukturen und Fahrzeuge müssen den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit 1. [...] 2. An den Betrieb genügen“, sowie Abs. 3 S. 1 (neu gefasst m.W.v 18.9.2012 durch G v. 12.9.2012 (BGBl. I. S. 1884): „Die Eisenbahnen und Halter von Eisenbahnfahrzeugen sind verpflichtet, 1. Ihren Betrieb sicher zu führen, 2. Fahrzeuge und Zubehör in betriebssicherem Zustand zu halten [...] sowie S. 2: „Eisenbahnen sind zudem verpflichtet, die Eisenbahninfrastruktur sicher zu bauen und in *betriebssicheren Zustand zu halten*“.

<sup>885</sup> OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56, 60 – Stuttgart 21; vgl. auch *Kramer*, Eisenbahngesetz, § 4 Rn. 1 f.

<sup>886</sup> OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56, 60 – Stuttgart 21.

<sup>887</sup> BGH GRUR 2012, 172 – Stuttgart 21; OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56, 63 f. – Stuttgart 21; vgl. *Fromm/Nordemann/Dunstmann*, 12. Aufl., § 14 UrhG Rn. 71.

<sup>888</sup> Nach Senatsauffassung seien städtebauliche Gründe, wie hier die freiwerdenden Flächen für ein neues Stadtviertel, aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht relevant; zu berücksichtigen seien aber die Interessen an einer Modernisierung des Bahnhofs und der Verkehrsstruktur, denn bei Letzteren handle es sich um eigene Interessen und Pflichten der Bekl., OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56, 59 – Stuttgart 21.

<sup>889</sup> BGH GRUR 2012, 172 – Stuttgart 21 bestätigt OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56, 60, 63 f. – Stuttgart 21; insofern sich anschließend auch das OLG Dresden GRUR-RR 2013, 51, 53 – Kulturpalast Dresden; *Mahr/Schöneich*, BauR 2014, 1395, 1400.

<sup>890</sup> OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56, 64 – Stuttgart 21.

### (b) Ergebnis

Bei der Interessenabwägung sind somit quasi „privatisierte“ öffentliche Belange zu berücksichtigen, dem reinen öffentlichen Interesse dienende Belange dagegen nicht.<sup>891</sup>

### dd) Berücksichtigung weniger einschneidender Planungsvarianten

Bisher kaum diskutiert stellt sich sodann die Frage nach dem Gegenstand der Abwägung auf Seiten des Eigentümers. Fraglich ist, ob allein die konkret geplante beziehungsweise durchgeführte Änderung des Eigentümers als Grundlage für die Interessenabwägung dienen sollte oder stattdessen auch weniger einschneidende Planungsvarianten Berücksichtigung bei der Abwägungsentscheidung finden können. Letzteres würde das Erhaltungsinteresse des Urhebers entschieden stärken.

### (1) Rechtsprechung

Nach der Rechtsprechung ist die Frage, ob im Rahmen der Interessenabwägung solche Planungsalternativen zu berücksichtigen sind, die für den Urheber weniger einschneidende Folgen haben, geklärt.<sup>892</sup> Grundsätzlich müsse der Eigentümer eines urheberrechtlich geschützten Bauwerkes, der sich zu Änderungen gezwungen sieht, zwar eine den betroffenen Urheber in seinen persönlichkeitsrechtlichen Interessen möglichst wenig berührende Lösung suchen. Habe er sich aber für eine bestimmte Planung entschieden, gehe es im Rahmen der Interessenabwägung nur noch darum, ob dem betroffenen Urheber die geplanten Änderungen des von ihm geschaffenen Bauwerkes zuzumuten sind.<sup>893</sup> Ob daneben noch andere, den Urheber gegebenenfalls weniger beeinträchtigende Lösungen denkbar sind, im Sinne von Planungsalternativen, sei hierfür nicht von maßgeblicher Bedeutung.<sup>894</sup> Nach ständiger Rechtsprechung sei somit nicht in die Abwägung einzubeziehen, ob andere Umgestaltungen zu einer geringeren Beeinträchtigung der Urheberinteressen geführt hätten. Gegenstand der Abwägung sei einzig die konkret geplante

---

<sup>891</sup> Vgl. so auch von *Ungern-Sternberg*, Des Künstlers Rechte, 47, 58.

<sup>892</sup> BGH GRUR 2012, 172 – Stuttgart 21.

<sup>893</sup> BGH GRUR 2019, 609, 613 – HHole (for Mannheim); BGH GRUR-RS 2019, 5358 Rn. 47; BGH GRUR 2012, 172 – Stuttgart 21; OLG Dresden GRUR-RR 2013, 51, 53 – Kulturpalast; LG Hannover ZUM-RD 2021, 364, 384 – Marktkirchenfenster.

<sup>894</sup> BGH GRUR 2019, 609, 613 – HHole (for Mannheim); BGH GRUR-RS 2019, 5358 Rn. 47; BGH GRUR 2012, 172 – Stuttgart 21; BGH GRUR 2008, 984, 988 – St. Gottfried; BGH GRUR 1974, 675, 678 – Schulerweiterung; OLG Dresden GRUR-RR 2013, 51, 53 – Kulturpalast; vgl. auch für das schweizerische Urheberrecht BG GRUR Int. 1992, 473, 476 – Schulhausumbau II.

Änderung des Bauwerks.<sup>895</sup> Damit sei auch nicht von vornherein festgelegt, dass die Abwägung zu Gunsten des Eigentümers ausgehe.<sup>896</sup> Hierfür spreche auch, dass es nicht Aufgabe des Gerichts sein könne, verschiedene Planungsvarianten zu bewerten und damit an die Stelle des Vorhabenträgers zu treten.<sup>897</sup>

Im konkreten Fall des Stuttgarter Hauptbahnhofs komme es nach Senatsauffassung nicht darauf an, ob andere Wettbewerbsvorschläge den Erhalt der Flügelbauten vorgesehen haben oder ob eine Umplanung technisch möglich ist und welchen Aufwand diese erfordert. Der Eigentümer definiere, welche Planungsvariante in die Abwägung einzustellen sei.<sup>898</sup>

Beim Dresdner Kulturpalast habe sich die Stadt Dresden nach Senatsauffassung unstreitig in einem Planungs- und Entscheidungsprozess für das Umbaukonzept entschieden. Dies zeige die vom Hochbauamt der Stadt erstellte Chronologie der Entscheidungen<sup>899</sup> eingehend auf. In die Abwägung einzustellen sei deshalb die geplante Umbauvariante der Beklagten. Ob daneben noch andere, den Architekten und Urheber gegebenenfalls weniger beeinträchtigende Lösungen, wie die von ihm bevorzugte Bestandssanierung denkbar sind, sei für die Zumutbarkeit der geplanten Änderungen nicht von entscheidender Bedeutung und deshalb nicht zu prüfen.<sup>900</sup>

## (2) Literatur

Gegenstimmen aus der Literatur<sup>901</sup> äußern sich hierüber verwundert. Wenn man bedenke, dass sich zwei verfassungsrechtlich geschützte Positionen gegenüber stehen, die es abzuwägen gilt, so müsse man annehmen, dass auch die Position des Eigentümers dem Grundsatz der praktischen Konkordanz verpflichtet sei.<sup>902</sup> Die zwei Grundaussagen der Rechtsprechung, dass einerseits für die

---

<sup>895</sup> BGH GRUR 2012, 172 – Stuttgart 21; BGH GRUR 2008, 984, 988 – St. Gottfried; vgl. *Mahr/Schöneich*, BauR 2014, 1395, 1399.

<sup>896</sup> BGH GRUR 2012, 172 – Stuttgart 21; OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56, 61 – Stuttgart 21.

<sup>897</sup> OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56, 61 – Stuttgart 21.

<sup>898</sup> OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56, 61 – Stuttgart 21.

<sup>899</sup> Ratsbeschluss der Stadt Dresden v. 10.12.2009, SR/007/2009, abrufbar unter [http://appixportale.de/spd-fraktion-dresden.de/dokumente/ns\\_sr\\_2009\\_12\\_10.pdf](http://appixportale.de/spd-fraktion-dresden.de/dokumente/ns_sr_2009_12_10.pdf) (zuletzt aufgerufen am 10.09.2017), S. 72 ff.; vgl. *Jacobs*, GRUR-RR 2013, 51, 54; Überblick zum Verfahren auch abrufbar unter [https://www.dresden.de/media/pdf/kulturamt/Begruendung\\_Kulturpalast.pdf](https://www.dresden.de/media/pdf/kulturamt/Begruendung_Kulturpalast.pdf) (zuletzt aufgerufen am 13.11.2022), S. 31 f.

<sup>900</sup> OLG Dresden GRUR-RR 2013, 51, 53 – Kulturpalast Dresden.

<sup>901</sup> *Steinbeck*, GRUR-RR 2011, 56, 64; *Elmenhorst*, ZUM 2013, 146, 147; *Bielenberg*, GRUR 1974, 678 f., der ausführt, es sei dem Eigentümer zuzumuten, die schonendere Lösung zu wählen oder auf den Eingriff in das UPR zu verzichten, dem folgend *Prinz*, Urheberrecht für Ingenieure und Architekten, S. 53; vgl. auch *Neuenfeld*, Handbuch des Architektenrechts, Teil III Rn. 89a.

<sup>902</sup> *Steinbeck*, GRUR-RR 2011, 56, 64.

Interessenabwägung belanglos sei, ob andere Abänderungen des Bauwerks zu einer geringeren Beeinträchtigung der Urheberinteressen geführt hätten, sowie andererseits, dass der Eigentümer eines urheberrechtlich geschützten Bauwerks grundsätzlich eine Lösung suchen muss, die die geschützten Interessen des Urhebers möglichst wenig berührt, seien widersprüchlich und systematisch kaum überzeugend.<sup>903</sup> Sie ließen sich nicht in dieser Art vereinbaren, denn dies führe zu einer urheberrechtlichen Schutzlücke.<sup>904</sup> Grundlegend kann zwar im Prozess nicht die Planungsentscheidung des Eigentümers an sich in Frage gestellt werden.<sup>905</sup> Allerdings stünden doch das Eigentumsrecht des Bauherren aus Art. 14 Abs. 1 GG, § 903 BGB und das Urheberpersönlichkeitsrecht des Architekten aus § 11 UrhG, aus Art. 1 i.V.m. Art. 2 GG abgeleitet, im Rahmen der Interessenabwägung generell gleichwertig, aber eben konfligierend nebeneinander.<sup>906</sup> Der verfassungsrechtliche Grundsatz der praktischen Konkordanz erfordere aber, dass die widerstreitenden Rechte beiderseits den schonendsten Ausgleich erfahren und gerade keines bevorzugt wird.<sup>907</sup> Die Interessenabwägung im Rahmen der §§ 14, 39 UrhG ist letztlich Ausdruck dieses Verhältnismäßigkeitsprinzips.<sup>908</sup> Wenn der Eigentümer des Gebäudes aber allein und für das Gericht bindend bestimmen könnte, welche Planungsvariante in die Abwägungsentscheidung einzustellen ist, dann wird sich dieser häufig für die Planvariante entscheiden, die z.B. den Abbruch von bestimmten Bauteilen als *notwendig* voraussetzt.<sup>909</sup> Wenn das Gericht im Rahmen seiner Abwägung sodann keine milderen, weniger einschneidenderen Planungsvarianten prüfen darf, müsse es, wenn der Eigentümer nicht, wie vom BGH gefordert, eine weniger einschneidendere Lösung gesucht *hat*, zumindest diesen Verstoß bei der Interessenabwägung zu Lasten des Eigentümers werten können.<sup>910</sup> Anderenfalls liege es allein am in das Urheberpersönlichkeitsrecht eingreifenden Eigentümer, legitime Änderungsinteressen vorausgesetzt, durch seine Planungsentscheidung das Ergebnis der gerichtlichen, urheberrechtlichen Interessenabwägung, wie im Fall Stuttgart 21, vorher zu bestimmen beziehungsweise in eine bestimmte

---

<sup>903</sup> *Elmenhorst*, ZUM 2013, 146, 147.

<sup>904</sup> *Elmenhorst*, ZUM 2013, 146, 147.

<sup>905</sup> *Elmenhorst*, ZUM 2013, 146, 147; zustimmend *Jacobs*, GRUR-RR 2013, 51, 54.

<sup>906</sup> *Elmenhorst*, ZUM 2013, 146, 147.

<sup>907</sup> BVerfG 93, 1, 21; *Elmenhorst*, ZUM 2013, 146, 147; *Prinz*, Urheberrecht für Ingenieure und Architekten, S. 53 f.

<sup>908</sup> *Elmenhorst*, ZUM 2013, 146, 147; *Elmenhorst/Gräfin von Brühl*, GRUR 2012, 126, 131.

<sup>909</sup> *Elmenhorst*, ZUM 2013, 146, 147; *Neuenfeld*, Handbuch des Architektenrechts, Teil III Rn. 89a, der diese Handhabung des Urheberrechts als „äußerst fatal“ bezeichnet.

<sup>910</sup> *Elmenhorst*, ZUM 2013, 146, 147; *Prinz*, Urheberrecht für Ingenieure und Architekten, S. 53.

Richtung zu lenken.<sup>911</sup> Andere Stimmen gehen indes mit dem Ansatz der Rechtsprechung und bekräftigen, es sei Sache des Eigentümers, eine seinen Interessen entsprechende Lösung zu finden, die mit dem Urheberpersönlichkeitsrecht vereinbar ist.<sup>912</sup>

### (3) Stellungnahme

Diese Rechtsprechung geht auf die Schulerweiterung-Entscheidung<sup>913</sup> des BGH zurück. Der dortige Sachverhalt wies aber die Besonderheit auf, dass zwei Architekten (ehemals desselben Büros) als Prozessparteien über eine bestimmte Planung stritten, sodass die Planungsentscheidung des Bauherrn dem Streit zugrunde gelegt werden musste und nicht selbst in Frage gestellt werden konnte.<sup>914</sup> In den beiden Fallbeispielen sind indes die Eigentümer/Bauherrn Gegenpartei des jeweiligen Architekten. In diesen Fällen besteht, insbesondere bei öffentlichen Eigentümern, die Gefahr, dass urheberrechtliche Fragen und Belange bei der Planungsentscheidung verkannt und daher übergangen oder ungenügend beachtet werden.<sup>915</sup> Im Fall des Stuttgarter Hauptbahnhofs wird das Urheberrecht Bonatz im Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahnbundesamts für „Stuttgart 21“ nicht einmal erwähnt. Auch im Ratsbeschluss der Stadt Dresden bleibt das Urheberrecht unbeachtet. Die Gefahr ist groß, dass das Urheberrecht der ursprünglichen Architekten bei der Planung vollends außen vor bleibt, weil die von der Rechtsprechung vorgegebene Bindungswirkung der Planentscheidung des Eigentümers dafür keinen Anlass gibt.<sup>916</sup> Zu bedenken ist, dass ein Überwiegen der Interessen des Eigentümers gegenüber den Urheberinteressen häufig untrennbar mit dem neuen Gebrauchszweck zusammenhängt, den der Eigentümer substantiiert geltend machen muss. Dies wird mit der dem Gericht unterbreiteten Planung dargelegt, die zum einen genau diese

---

<sup>911</sup> *Elmenhorst*, ZUM 2013, 146, 147; *Jacobs*, GRUR-RR 2013, 51, 54 formuliert „eine nachvollziehbare Rechtfertigung für die öffentliche Verwaltung, so und nicht anders zu planen, findet sich immer“.

<sup>912</sup> *von Ungern-Sternberg*, Des Künstlers Rechte, 47, 62; *Dreyer/Kotthoff/Meckel*, 3. Aufl., § 14 UrhG Rn. 31; differenzierend *L. Müller*, Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 174, der insb. voraussetzt, dass die Alternativlösung auch den Vorstellungen des Bauherrn entspricht, da dieser sich fremde Planvorstellungen nicht aufdrängen zu lassen brauche; Mithin käme die Berücksichtigung von alternativen Lösungen nur infrage, wenn die für den Urheber bessere Lösung eindeutig erkennbar sei und mit der Vorstellung des Bauherrn in Einklang stehe.

<sup>913</sup> BGH GRUR 1974, 675 – Schulerweiterung.

<sup>914</sup> *Jacobs*, GRUR-RR 2013, 51, 54.

<sup>915</sup> *Jacobs*, GRUR-RR 2013, 51, 54.

<sup>916</sup> So auch *Jacobs*, GRUR-RR 2013, 51, 54.

veränderten Nutzungsanforderungen ermöglicht und zum anderen den Eingriff in das Bauwerk in Form der Änderung als (zwingend) notwendig ausgeben kann.<sup>917</sup> So schätzte auch das OLG Stuttgart die Änderungen am Stuttgarter Hauptbahnhof als nach den Planungen zwingend erforderlich ein. Es führte aus: „Maßgeblich und wesentlich ist insoweit, dass nach der vorliegenden Planung die berechtigten Modernisierungsinteressen der Eigentümerin bei dem Bahnhof als Zweck- und Verkehrsbau (Änderung des Kopfbahnhofs in einen Durchgangsbahnhof) nur mit einem Abriss der Seitenflügel und einer Veränderung der Treppenanlage in der großen Schalterhalle erreicht werden können, da der Durchgangsbahnhof die Seitenflügel durchsticht und die Treppenanlage nicht mehr als Zugang zu den Bahngleisen dienen kann.“<sup>918</sup> Für die *konkret geplante Ausführung* sei der Abriss zwingend erforderlich, um einen Durchgangsbahnhof schaffen zu können.<sup>919</sup>

Zum Dresdener Kulturpalast wird angeführt, die Raumakustik des alten Mehrzwecksaales war auf seine Multifunktionalität ausgelegt. Die Akustik könne zwar mit heutigen Verfahren verbessert werden, allerdings nicht das Niveau eines reinen Konzertsaales erreichen, der internationalen Maßstäben entspricht. Konkrete Planungsalternativen fehlten damit.<sup>920</sup>

Vorzugswürdig ist ein Mittelweg: Nur wenn der Eigentümer in seiner Abriss- beziehungsweise Umbauentscheidung eine Auseinandersetzung mit dem urheberrechtlichen Erhaltungsinteresse des Urhebers erkennen lässt, sollte seine Planungsentscheidung für die gerichtliche Überprüfung ohne weiteres Berücksichtigung finden.<sup>921</sup> Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass das Gericht nicht die zuvor angedachten, verschiedenen Planungsvarianten bewerten kann und damit an die Stelle des Eigentümers treten müsste. Legt der Eigentümer daher eine plausible Auseinandersetzung mit den Belangen des Urhebers insofern dar, dass versucht wurde, eine möglichst wenig berührende Lösung zu finden, ist – im Einvernehmen mit der ersten Ansicht – nur die konkrete Planung, für die sich der Eigentümer entschieden hat als Gegenstand der Interessenabwägung einzubeziehen. Alternativlösungen, die das Erhaltungsinteresse des Urhebers gegebenenfalls bestärken würden, müssen dann außer Acht bleiben.

---

<sup>917</sup> *Harte-Bavendamm*, FS Bornkamm, 783, 787.

<sup>918</sup> OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56, 61 – Stuttgart 21.

<sup>919</sup> OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56, 61 – Stuttgart 21.

<sup>920</sup> *Elmenhorst*, ZUM 2013, 146, 147; hierzu ausführlich *Neuenfeld*, Handbuch des Architektenrechts, Teil III Rn. 89a, der sich letztlich für eine andere Lösung ausspricht.

<sup>921</sup> *Schmidt-Thomé*, GRUR-Prax 2013, 18.

Legt der Ändernde dagegen solch eine Auseinandersetzung mit weniger einschneidenden Lösungsversuchen im Gerichtsverfahren nicht hinreichend dar, sodass die Belange des Urhebers ausreichend einbezogen wären, muss dies gegenüber dem Erhaltungsinteresse des Urhebers wertend in die Interessenabwägung einfließen können.

Demnach hätte dieser Umstand auch jeweils in den beiden Fallbeispielen einfließen müssen, in denen eine Auseinandersetzung mit dem Erhaltungsinteresse des Urhebers im Zuge von weniger einschneidenden Planungsvarianten nicht ausreichend dargelegt worden war.

#### d) Abwägungsmodell

Da die Parameter für die Interessenabwägung feststehen, ist nun die Konstruktion eines Abwägungsmodells fraglich. Zunächst muss noch einmal vorangestellt werden, dass sich keine starren und allgemeingültigen Regeln aufstellen lassen, welche Änderungen zu gestatten sind und welche nicht.<sup>922</sup> Es kann jedoch ein allgemeines Grobraster erstellt werden, aus dem bei dem Vorliegen einer bestimmten Eingriffsstufe anhand der Typisierung der gegenüberstehenden Interessen eine allgemeine Tendenz für die Abwägung entnommen werden kann.<sup>923</sup>

Auf Seiten des Architekten streitet das Interesse an der Integrität des Werkes.<sup>924</sup> Dagegen können auf Seiten des Eigentümers verschiedene Interessen(-gruppen) ein Änderungsverlangen auslösen und begründen. Von dieser Grundkonstellation ausgehend, kann ein Raster entwickelt werden, welches eine bessere Beurteilung über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Eingriffen am fertiggestellten Bauwerk durch Beurteilung der Interessenabwägung ermöglicht.

Hierfür eignet sich ausgezeichnet das von *Zentner* entwickelte Modell, welches als Basis dienen, allerdings stellenweise für diese Bearbeitung modifiziert werden soll.<sup>925</sup> Maßgeblicher Ausgangspunkt ist das Abwägungskriterium der Intensität des Eingriffs.<sup>926</sup> Mit steigender Intensität des Eingriffs muss der Verletzende erhebliche(re) Gegeninteressen in Anschlag bringen, um die Abwägung zu seinem

---

<sup>922</sup> OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56, 58 – Stuttgart 21.

<sup>923</sup> So auch *Zentner*, Urheberrecht des Architekten, S. 116 ff., die ein „Drei-Stufen-Modell“ entwickelt; u.a. bilden auch Fallgruppen *Engl*, Urheberrechtsschutz für Architektenleistungen, S. 69, *Schöfer*, Rechtsverhältnisse, S. 206; *Hesse*, BauR 1971, 209, 219 f.

<sup>924</sup> *Zentner*, Urheberrecht des Architekten, S. 116.

<sup>925</sup> *Zentner*, Urheberrecht des Architekten, S. 116 ff.; dieses aufgreifend auch *Werther*, Urheberpersönlichkeitsrechte, S. 124.

<sup>926</sup> BGH GRUR 1989, 106, 108 – Oberammergauer Passionsspiele II; OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56, 58 – Stuttgart 21; *Bullinger*, Kunstwerkfälschung, S. 79 f., für welchen dies selbstverständlich ist und keiner Begründung bedürfe.



Vorteil zu entscheiden, da mit zunehmendem Ausmaß des Eingriffs das Erhaltungsinteresse des Urhebers steigt.<sup>927</sup> Insbesondere bei der Entstellung müssen gewichtig(st)e Gründe vorliegen, um eine Veränderung zu rechtfertigen.<sup>928</sup> Erheblich ist dabei auch, ob es sich um einen irreversiblen Eingriff in ein Werkoriginal oder gar Unikat – wie im Fall des Werkes der Baukunst in der Regel anzunehmen – handelt.<sup>929</sup> Der Interessenabwägung sind danach die unterschiedlichen Stufen der Eingriffsintensität zu Grunde zu legen und diese sodann mit den Interessen des Bauherrn zu verknüpfen, die für eine Rechtfertigung des Eingriffs ausreichen.<sup>930</sup> Richtigerweise liegt der Frage nach der Eingriffsintensität, die Frage zugrunde, ob eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung vorliegt.<sup>931</sup> Hier spielen maßgeblich die Gestaltungshöhe und der Öffentlichkeitsbezug des Werkes eine Rolle.<sup>932</sup> Je größer die Schöpfungshöhe des Werkes ist, desto stärker sind die persönlichen Bindungen des Urhebers an sein Werk, ist das Erhaltungsinteresse demnach höher zu bewerten.<sup>933</sup> Des Weiteren steigt mit zunehmenden Grad der öffentlichen Wahrnehmung des Werkes die Gefahr, dass das Ansehen des Urhebers in Mitleidenschaft gezogen wird.<sup>934</sup> Auch ist das Kriterium, welchen Rang das Werk genießt, demnach welches künstlerische Ansehen dem Urheber zukommt, in begrenztem Umfang zu berücksichtigen.<sup>935</sup> Diese wesentlichen Kriterien auf Seiten des Urhebers finden Einzug in das Modell der Abwägung. Mit dem Abstellen auf die verschiedenen Interessengruppen des Eigentümers werden auch seine

---

<sup>927</sup> BGH GRUR 2008, 984, 988 – St. Gottfried; OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56, 59 – Stuttgart 21; *Hegemann*, FS Hertin, 87, 98; *Fromm/Nordemann/Dunstmann*, 12. Aufl., § 14 UrhG Rn. 29; vgl. *Binder/Messer*, Urheberrecht für Architekten und Ingenieure, S. 151.

<sup>928</sup> *Hegemann*, FS Hertin, 87, 98 f.

<sup>929</sup> *Fromm/Nordemann/Dunstmann*, 12. Aufl., § 14 UrhG Rn. 29; *Schricker/Loewenheim/Dietz/Peukert*, 4. Aufl., § 14 UrhG Rn. 17; *Honscheck*, GRUR 2007, 944, 947.

<sup>930</sup> *Zentner*, Urheberrecht des Architekten, S. 116.

<sup>931</sup> *Zentner*, Urheberrecht des Architekten, S. 116 f.

<sup>932</sup> OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56, 58 – Stuttgart 21; *Obergfell*, GRUR-Prax 2010, 233, 235; *Obergfell/Elmenhorst*, ZUM 2008, 23, 29 f.; *Hegemann*, FS Hertin, 87, 100; *Schilcher*, Schutz des Urhebers, S. 94; vgl. *Bullinger*, Kunstwerkfälschung, S. 80 ff.

<sup>933</sup> BGH GRUR 1974, 675, 676 – Schülerweiterung; BGH GRUR 2008, 984 Rn. 27 – St. Gottfried; OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56, 58 – Stuttgart 21; OLG Düsseldorf ZUM-RD 2016, 368, 373; *Erdmann*, FS Piper, 655, 672; vgl. *Binder/Messer*, Urheberrecht für Architekten und Ingenieure, S. 142.

<sup>934</sup> BGH GRUR 1971, 35, 38 – Maske in Blau; *Fromm/Nordemann/Dunstmann*, 12. Aufl., § 14 UrhG Rn. 25; vgl. BGH GRUR 1971, 525, 526 f. – Petite Jacqueline; *Paschke*, GRUR 1984, 858, 866.

<sup>935</sup> BGH GRUR 1989, 106, 107 – Oberammergauer Passionsspiele II; BGH GRUR 1982, 107, 109 f. – Kirchen-Innenraumgestaltung; OLG Düsseldorf ZUM-RD 2016, 368, 373; OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56, 59, 64 – Stuttgart 21; *Fromm/Nordemann/Dunstmann*, 11. Aufl., § 14 UrhG Rn. 27; *Loewenheim/Dietz/Peukert*, Handbuch Urheberrecht, 2. Aufl., § 16 Rn. 112; a.A. *Wandtke/Bullinger*, 5. Aufl., § 14 UrhG Rn. 17, der ausführt, es bestehe die Gefahr, dass ein bekannter und anerkannter Urheber für seine Werke umfassenderen Schutz erhält als ein unbekannter Urheber, da der Rang seiner Werke höher eingestuft werde; so auch *Bullinger*, Kunstwerkfälschung, S. 78 f.; *Obergfell/Elmenhorst*, ZUM 2008, 23, 30.

Interessen ausreichend berücksichtigt, sodass eine ausgewogene Abwägung mit allen wesentlichen Kriterien stattfindet.<sup>936</sup> Im Speziellen kann es zu einer einzelfallbezogenen Feinkorrektur auf den jeweiligen Stufen kommen.<sup>937</sup>

(aa) Erste Stufe: Unzulässigkeit der Änderungen bei ästhetischem Änderungsmotiv

Zunächst, auf der ersten Stufe, ist eine bauliche Änderung, die allein aus ästhetisch motivierten Interessen des Eigentümers resultiert, als eine stets unzulässige Beeinträchtigung des Werkes im Sinne des § 14 UrhG anzusehen.<sup>938</sup> Denn geschmackliche Gründe des Eigentümers berechtigten nicht zur Änderung. Sie sind gegenüber dem Erhaltungsinteresse des Urhebers unbeachtlich.<sup>939</sup> Indem sich der Bauherr für die Beauftragung eines bestimmten Architekten entschieden und dann das fertiggestellte, von dem Architekten geplante Gebäude erwarb, muss er die vorhandenen ästhetischen Lösungen hinnehmen, die der Architekt gefunden hat.<sup>940</sup>

(bb) Zweite Stufe: Zulässigkeit der Änderung bei ökonomischem Änderungsmotiv

Auf der zweiten Stufe sind Änderungen aus wirtschaftlich motivierten Gründen des Eigentümers zulässig.<sup>941</sup> Dieses Belang stellt gewissermaßen ein Mindestmaß dar, um eine Beeinträchtigung des Urhebers zu rechtfertigen.<sup>942</sup> Demnach der tendenziell „erste Schritt“ zum überwiegenden berechtigten Interesse des Eigentümers. Wirtschaftliche Interessen des Eigentümers können dabei nicht nur bei Ausführung der Entwurfsplanung<sup>943</sup>, sondern auch nach der Fertigstellung des Bauwerks eine Rolle spielen.<sup>944</sup> Beispielsweise wurde im Fall des OLG Frankfurt<sup>945</sup> ein undichtes Flachdach durch ein um 10 Grad geneigtes Zeltdach ersetzt, um

---

<sup>936</sup> Zentner, Urheberrecht des Architekten, S. 117.

<sup>937</sup> Zentner, Urheberrecht des Architekten, S. 117.

<sup>938</sup> Zentner, Urheberrecht des Architekten, S. 117.

<sup>939</sup> OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56, 59 – Stuttgart 21; Neuenfeld, BauR 1975, 365, 372.

<sup>940</sup> BGH GRUR 1999, 230, 231 f. – Treppenhausgestaltung; BGH ZUM 2019, 521, 526 -PHaradise; Im Fall des Geschmackwandels der Bevölkerung bei einer öffentlich aufgestellten Großplastik OLG Hamm ZUM-RD 2001, 443, 445; Schack, Kunst und Recht, 3. Aufl., Rn. 814; Loewenheim/Dietz/Peukert, Handbuch Urheberrecht, 1. Aufl., § 16 Rn. 100; Wandtke/Bullinger, 5. Aufl., § 14 UrhG Rn. 34; L. Müller, Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 165; Binder/Messer, Urheberrecht für Architekten und Ingenieure, S. 146; vgl. KG ZUM 2001, 590, 592 – Gartenanlage.

<sup>941</sup> Zentner, Urheberrecht des Architekten, S. 117; vgl. Neuenfeld, BauR 1975, 365, 372.

<sup>942</sup> Zentner, Urheberrecht des Architekten, S. 117.

<sup>943</sup> Insbesondere im Fall LG Berlin GRUR 2007, 964 – Lehrter Bahnhof standen diese im Mittelpunkt der Abwägung, auch bei BGH GRUR 1974, 675 – Schulerweiterung; vgl. LG Gera BauR 1995, 866, 868; Fromm/Nordemann/Dustmann, 12. Aufl., § 14 UrhG Rn. 73.

<sup>944</sup> OLG Stuttgart, GRUR-RR 2011, 56, 59 – Stuttgart 21; Wedemeyer, FS Piper, 787, 788; Wandtke/Bullinger, 5. Aufl., § 14 UrhG Rn. 35; Zentner, Urheberrecht des Architekten, S. 117 ff. zu wirtschaftlichen Motiven des Bauherrn bei Abweichungen während der Bauausführung, insb. hinsichtlich Änderungen aus Kostengründen.

<sup>945</sup> OLG Frankfurt GRUR 1986, 244 – Verwaltungsgebäude.

Wasserschäden vorzubeugen. Ausschlaggebend für das Überwiegen der Eigentümerinteressen waren hierbei wirtschaftliche Belange - hier die Erleichterung der Dachsanierung und die Beseitigung der Feuchtigkeitsschäden.<sup>946</sup> Auch das OLG München räumte in seiner Dachgauben-Entscheidung<sup>947</sup> den wirtschaftlichen Interessen des Eigentümers an der Nutzung der Dachgeschosse einen Vorrang gegenüber den Urheberinteressen ein.<sup>948</sup> Zuletzt werden wirtschaftliche Belange auch im Fall des Stuttgarter Hauptbahnhofs rudimentär berührt: Die von der Klägerin geltend gemachte Erhaltung der Seitenflügel und der Treppenanlage bedürften nach dem Beklagtenvorbringen erheblichen Umplanungen. Änderungen bei derartigen Großprojekten seien erfahrungsgemäß nahezu immer mit erheblichen Mehrkosten verbunden. Der Vorschlag des Klägers zur Erhaltung der Seitenflügel und Treppenanlage sei indes nicht realisierbar, worauf es letzten Endes aber nicht ankäme, da in die konkrete Interessenabwägung nur die konkret geplante und ausgewählte Variante einzustellen sei.<sup>949</sup>

Wirtschaftliche Interessen des Eigentümers rechtfertigen allerdings nur Änderungen im Sinne einer anderen Beeinträchtigung, nicht dagegen die Intensität von Entstellungen des Werkes.<sup>950</sup> Ab wann die wirtschaftlichen Interessen ausreichen, um die Beeinträchtigung des Werkes zu überwiegen, bleibt der Einzelfallentscheidung überlassen und kann daher nicht genau bestimmt werden. Allerdings sind nachträgliche Änderungen – im Vergleich zu Abweichungen *während* der Bauausführung – tendenziell großzügiger zuzulassen, da nicht die gleiche Dringlichkeit hinsichtlich steigender Baukosten wie bei etwaigen Verzögerungen der Bauausführung besteht und daher Architekt und Eigentümer nochmals besonnener kommunizieren (oder sich gar einigen) können.<sup>951</sup>

#### (cc) Dritte Stufe: Zulässigkeit von Entstellungen bei Gebrauchszweck bedingtem Änderungsmotiv

Auf dritter Ebene sind sodann Änderungen allein aus Gebrauchszweck bedingten Gründen zulässig, insbesondere nur, wenn sie der Erreichung oder Erhaltung des *ursprünglichen* Gebrauchszwecks, der Funktion oder der Sicherheit des Gebäudes

---

<sup>946</sup> OLG Frankfurt GRUR 1986, 244 – Verwaltungsgebäude.

<sup>947</sup> OLG München ZUM 1996, 165 – Dachgauben.

<sup>948</sup> OLG München ZUM 1996, 165, 167 – Dachgauben.

<sup>949</sup> OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56, 63 – Stuttgart 21.

<sup>950</sup> Zentner, Urheberrecht des Architekten, S. 119.

<sup>951</sup> So Zentner, Urheberrecht des Architekten, S. 120.

dienen.<sup>952</sup> Denn je dringlicher der Gebrauchszweck des Bauwerks die Umbaumaßnahme erfordert, desto eher muss das Werkintegritätsinteresse in den Hintergrund treten.<sup>953</sup>

Schon aus der Schulerweiterung-Entscheidung des BGH geht zunächst grundlegend hervor, dass der bestimmungsgemäße Gebrauchszweck *nicht zwingend* zu jeder notwendigen Änderung berechtige, denn dann würde der Gebrauchszweck von vornherein über die urheberpersönlichkeitsrechtlichen Interessen gestellt. Eine Interessenabwägung wäre dann entbehrlich.<sup>954</sup>

Aus dem in der Regel für den Eigentümer im Vordergrund stehenden Gebrauchszweckinteresse können dabei verschiedenste Maßnahmen resultieren, wie Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, Umbau- und Erweiterungsarbeiten, Anbauten sowie sicherheitsrelevante und technische Anpassungen in Form von Modernisierungen.<sup>955</sup> Diese sind zur Erhaltung, Sanierung und Sicherung des Gebrauchszwecks notwendig, wenn sich die dem Stand der Technik, dem öffentlichen Recht oder dem Lebensstandards entsprechenden Anforderungen an die Ausstattung geändert haben, sodass das Bauwerk in der ursprünglichen Ausführung seinen Gebrauchszweck nicht mehr erfüllen kann.<sup>956</sup> Vielmehr würde durch das Festhalten an der ursprünglichen Gestalt die Erreichung des Gebrauchszwecks unmöglich oder erheblich beeinträchtigt, mithin die Nutzung des Bauwerks insgesamt infrage gestellt.<sup>957</sup>

#### (1) Fallbeispiel Stuttgart 21

Die Gebrauchsinteressen stand auch in dem herangezogenen Fallbeispiel zentral im Vordergrund der Abwägung und gaben (vorwiegend) den Ausschlag für das Überwiegen der Eigentümerinteressen.

Zunächst könne nach Senatsauffassung im Fall des Stuttgarter Hauptbahnhofs, der in erster Linie seinen Nutzern als Verkehrsbauwerk, mithin als Zweckbau, erst in

---

<sup>952</sup> Zentner, Urheberrecht des Architekten, S. 117, 123.

<sup>953</sup> Goldmann, GRUR 2005, 639, 643; Fromm/Nordemann/Dustmann, 11. Aufl., § 14 UrhG Rn. 28.

<sup>954</sup> BGH GRUR 1974, 675, 677 – Schulerweiterung; Binder/Messer, Urheberrecht für Architekten und Ingenieure, S. 136.

<sup>955</sup> Zentner, Urheberrecht des Architekten, S. 120; Wandtke/Bullinger, 5. Aufl., § 14 UrhG Rn. 32 f.; Fromm/Nordemann/Dustmann, 12. Aufl., § 14 UrhG Rn. 71.

<sup>956</sup> Zentner, Urheberrecht des Architekten, S. 120; Nahme, GRUR 1966, 474, 477; Fromm/Nordemann/Dustmann, 12. Aufl., § 14 UrhG Rn. 71; bspw. KG ZUM 1997, 208, 212 – Transparenter Fahrstuhlschacht.

<sup>957</sup> OLG Hamm BauR 1984, 289, 300 – Metalljalousetten; Binder/Messer, Urheberrecht für Architekten und Ingenieure, S. 142, 144.

zweiter Linie als Kunstwerk dienen sollte, die Beklagte berechnete Modernisierungsinteressen sowie veränderte Nutzungsbedürfnisse geltend machen, aufgrund derer die Änderung in Form des Abrisses der Seitenflügel und der Treppenanlage erforderlich sei und aufgrund dessen die Urheberinteressen hinter den Eigentümerinteressen zurückträten.<sup>958</sup> Die Gestaltung des Bahnhofs folge nicht nur künstlerischen Ideen, sondern vielmehr auch technischen und funktionalen Anforderungen. Der *veränderte* Gebrauchszweck, die Änderung des Kopfbahnhofs in einen Tiefbahnhof aufgrund veränderter Verkehrsbedürfnisse, und ein berechtigtes Interesse zur Modernisierung des ca. 90 Jahre alten Bahnhofs<sup>959</sup>, in Verbindung mit der Notwendigkeit der Veränderungen aufgrund der maßgeblichen Planungsvariante und der Tatsache, dass es sich bei einem Bahnhof in erster Linie um einen Zweckbau handele, machten eine Veränderung erforderlich.<sup>960</sup> Die Seitenflügel und die Treppenanlage seien für das neue Bahnhofskonzept nicht mehr erforderlich, sie stünden diesem sogar im Weg.<sup>961</sup> Gerade bei einem Zweckbau seien aber, auch bei hoher Schutzwürdigkeit des Werkes, die Eigentümerinteressen vorrangig.<sup>962</sup>

## (2) Zulässigkeit von entstellenden Änderungen

Die Frage, ob auch *entstellende* Änderungen – wie im Fall des Stuttgarter Hauptbahnhofs – aufgrund der Erreichung, Erhaltung oder Verbesserung des Gebrauchszwecks gerechtfertigt sein können, wird unterschiedlich beurteilt. Einerseits

---

<sup>958</sup> OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56, 62 – Stuttgart 21.

<sup>959</sup> Das Bestehen eines Modernisierungs- und Veränderungsinteresses wurde vom Kl. auch nicht bestritten: Die Klage richte sich nicht gegen die Umwandlung in einen Durchgangsbahnhof (das Projekt „Stuttgart 21“ an sich); auch wurde der Vortrag der Bekl., es bestehe im Hinblick auf geänderte Anforderungen der Verkehrsinfrastruktur und geänderter Verkehrsbedingungen ein Modernisierungsinteresse des ca. 90 Jahre alten Bahnhofs, da dieser (Kopfbahnhof) das vorgesehene Betriebskonzept nicht bewältigen könne, ebenfalls nicht bestritten. Die Modernisierungsinteressen der Bekl. beinhalteten, nach deren Definition, die Bereitstellung einer langfristig leistungsfähigen Schieneninfrastruktur, die Einbindung der Neubaustrecke und des Bahnknotens in das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz, eine Erhöhung der Streckenleistungsfähigkeit [sowie] die Verbesserung der Verkehrsanbindung; diese Ziele erforderten einen Durchgangsbahnhof, an den das Gebäude angepasst werden müsse, OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56, 63 – Stuttgart 21.

<sup>960</sup> OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56, 63 – Stuttgart 21.

<sup>961</sup> Nach dem OLG Stuttgart stehe fest: „Der funktionale Zweck der Seitenflügel wird (zumindest teilweise) entfallen, [...] die Einfassungs- und Abgrenzungsfunktion entfallen durch den Wegfall des Kopfbahnhofs; die tiefergelegten Gleise und der neue Tiefbahnhof müssen nicht mehr umfasst werden[...]; auch die Treppe kann durch die tiefer gelegten Bahngleise nicht mehr ihre Funktion als Zugang zu den Bahngleisen erfüllen [...]; der Abriss der Treppe ist funktional erforderlich, um den nach dem Umbau zu erwartenden Personenströmen zur künftigen Bahnhofshalle gerecht zu werden, OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56, 63 – Stuttgart 21; Zur Unvereinbarkeit der Erhaltung der Seitenflügel trotz geplanter Änderung in einen Durchgangsbahnhof und mithin zur Erforderlichkeit des Abrisses der Seitenflügel, s. OLG Stuttgart BeckRS 2010, 28597, Rn. 212-222 mit Grafiken; der Senat tritt damit u.a. auch der Auffassung *Obergfell*, GRUR-Prax 2010, 233, 235 entgegen.

<sup>962</sup> OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56, 63 – Stuttgart 21.

nehmen manche ein Änderungsrecht aus gebrauchszweckerhaltenden Gründen ausschließlich in den Grenzen des Entstellungsverbots an<sup>963</sup>, wohingegen nach anderen Stimmen auch entstellende Änderungen mit dem Gebrauchszweck gerechtfertigt werden könnten<sup>964</sup>. Richtigerweise kann für die Beantwortung dieser Frage auf die Unterscheidung abgestellt werden, ob die Änderung den ursprünglichen Zweck des Gebäudes erreichen oder aber erhalten soll oder ob diese aus einem neuen, geänderten Gebrauchszweck resultiert.<sup>965</sup> Der Architekt muss, weil das unmittelbar aus dem Zweck seiner Beauftragung folgt, solche Änderungen dulden, die zur Erhaltung der Erreichung des ursprünglichen bzw. intendierten Gebrauchszwecks erforderlich sind.<sup>966</sup> Denn insbesondere kann er sich nicht gegen den, ihn bei der Erstellung des Bauwerks bekannten Gebäudezweck stellen.<sup>967</sup> Indem der Bauherr den Nutzungszweck des Gebäudes im Rahmen der vereinbarten Beschaffenheit des Gebäudes als Leistungsziel in der ersten bis dritten Leistungsphase im Sinne des § 3 Abs. 1, 3 HOAI im Planungsvertrag festlegt, bestimmt er gemäß § 315 BGB den Inhalt der Architektenleistung.<sup>968</sup> Diese Erklärung kann nicht widerrufen oder einseitig abgeändert werden, sodass der Eigentümer im Verhältnis zum Architekten, den ursprünglich bestimmten Nutzungszweck im Nachhinein nicht frei beliebig abändern kann.<sup>969</sup> Allerdings muss es auch dem Eigentümer möglich sein, das Gebäude innerhalb des durch den Gebrauchszweck von vornherein gesteckten Rahmens an neu entstandene Bedürfnisse anzupassen.<sup>970</sup> Denn

---

<sup>963</sup> BGH GRUR 1974, 675, 676 – Schulerweiterung, wonach bei Bauwerken Änderungen und Erweiterungen durch den Eigentümer zulässig seien, die unter Abwägung der Interessen des Urhebers und des Eigentümers noch für den Urheber zumutbar erscheinen und die ferner keine Werkentstellungen (i.S.d. § 14 UrhG) beinhalten; OLG Hamm BauR 1984, 289 f. – Metalljalousetten; Wandtke/Bullinger/Wandtke/Grunert, 5. Aufl., § 39 UrhG Rn. 37; Walchshöfer, FS Hubmann, 469, 474; vgl. van Waasen, Spannungsfeld, S. 76, mit Verweis auf den „Kern der künstlerischen Gestaltung“, der nicht berührt werden dürfe; Paschke, GRUR 1984, 858, 866.

<sup>964</sup> KG ZUM 1997, 208, 212 – Fahrstuhlschacht; L. Müller, Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 162 f.

<sup>965</sup> Zentner, Urheberrecht des Architekten, S. 122; Engl, Urheberrechtsschutz für Architektenleistungen, S. 69; Fromm/Nordemann/Dustmann, 12. Aufl., § 14 UrhG Rn. 71.

<sup>966</sup> BGH GRUR 1974, 675, 677 f. – Schulerweiterung („bestimmungsgemäßen Gebrauchszweck“); BGH GRUR 2008, 984, 988 – St. Gottfried; BGH GRUR 2012, 172 – Stuttgart 21; auch im Fall des OLG Hamm BauR 1984, 298 – Metalljalousetten stand die bestimmungsgemäße Verwendung des Gebäudes im Vordergrund, an welches aus funktioneller Notwendigkeit Jalousien an der äußeren Fassadenoberfläche angebracht wurden; OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56, 59 – Stuttgart 21; Fromm/Nordemann/Dustmann, 12. Aufl., § 14 UrhG Rn. 71; Nahme GRUR 1966, 474, 476; Honscheck, GRUR 2007, 944, 947; vgl. OLG Hamm ZUM-RD 2001, 443, 444 f. – Stahlplastik; L. Müller, Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 163.

<sup>967</sup> Zentner, Urheberrecht des Architekten, S. 122.

<sup>968</sup> Fuchs, NZBau 2015, 429, 431 f., der ausführt, „dass der Auftraggeber berechtigt sein muss, die Leistungsziele im Laufe des Planungsprozesses einseitig zu konkretisieren (nicht: zu ändern!)“; Zentner, Urheberrecht des Architekten, S. 122.

<sup>969</sup> Zentner, Urheberrecht des Architekten, S. 122; Schweer, BauR 1997, 401, 404.

<sup>970</sup> Nahme, GRUR 1966, 474, 477.

andererseits stünde dies der besonderen Charakteristik des Bauwerkes als „Gebrauchskunst“ entgegen und würde schlimmstenfalls das Grundstück für den Eigentümer nutzlos machen.<sup>971</sup> Zudem müsse der Architekt damit rechnen, dass sein Werk im äußersten Fall einen völlig neuen Gebrauchszweck erfährt und deswegen verändert wird.<sup>972</sup> Der Urheber eines Bauwerkes wisse, dass der Eigentümer das Bauwerk für einen bestimmten Zweck verwenden möchte. Demnach müsse der Architekt damit rechnen, dass sich aus wechselnden Bedürfnissen des Eigentümers ein Bedarf nach Veränderung des Bauwerkes ergeben kann.<sup>973</sup>

Ob *entstellende* Änderungen – wie im Fall des Stuttgarter Hauptbahnhofs – auch aufgrund eines dort angenommenen neuen, geänderten Gebrauchszwecks gerechtfertigt werden können, ist, wie eben ausgeführt, strittig.<sup>974</sup> Lediglich die Möglichkeit, dass der Eigentümer *Änderungen* zur Erreichung eines neuen, geänderten Gebrauchszwecks vornehmen kann, ist akzeptiert. Im Fall einer Änderung aus einem neuen, geänderten Gebrauchszweck muss jedoch berücksichtigt werden, dass das Urheberpersönlichkeitsrecht des Architekten stärker wiegt als bei Änderungen, die aus dem ursprünglichen Gebrauchszweck resultieren.<sup>975</sup> Denn aus einem geänderten, neuem Gebrauchszweck resultierende Umgestaltungen muss der Architekt nicht ohne weiteres dulden. Sie berühren ihn gravierender, da ihm diese nicht bekannt und – anders als bei den ursprünglichen Gebrauchszweck erhaltende Maßnahmen – nicht derart vorhersehbar sind. Deshalb dürfen auch aus dem geänderten, neuen Gebrauchszweck herrührende Änderungen das Werk grundsätzlich nicht – als stärkste Eingriffsstufe – entstellen. Eine Entstellung des Werkes ist mithin grundsätzlich nur gerechtfertigt, wenn der *ursprüngliche* Gebrauchszweck erhalten oder erreicht werden muss.<sup>976</sup> Änderungen zur Erreichung eines geänderten, neuen Gebrauchszwecks sind dagegen lediglich in den Grenzen des Entstellungsverbotens zulässig.<sup>977</sup>

---

<sup>971</sup> Honscheck, GRUR 2007, 944, 948; Zentner, Urheberrecht des Architekten, S. 123.

<sup>972</sup> Honscheck, GRUR 2007, 944, 948.

<sup>973</sup> BGH GRUR 1974, 675, 676 – Schulerweiterung; BGH, GRUR 2008, 984 Rn. 38 – St. Gottfried; BGH GRUR 2012, 172 – Stuttgart 21; OLG Saarbrücken GRUR 1999, 420, 425 – Verbindungsgang; OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56, 59 – Stuttgart 21; OLG Dresden GRUR-RR 2013, 51, 53 – Kulturpalast Dresden; OLG Düsseldorf ZUM-RD 2016, 368, 373.

<sup>974</sup> Vgl. Neuenfeld, Handbuch der Architektenrechts, Teil III Rn. 88.

<sup>975</sup> Zentner, Urheberrecht des Architekten, S. 123; L. Müller, Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 163.

<sup>976</sup> Zentner, Urheberrecht des Architekten, S. 123.

<sup>977</sup> Zentner, Urheberrecht des Architekten, S. 123.

## e) Konkrete Anwendung des Abwägungsmodells

### aa) Fallbeispiel Stuttgart 21

Im Fall des Stuttgarter Hauptbahnhofs sei nach *Obergfell* der Abriss der oberirdischen Seitenflügel beim Bau der unterirdischen Durchfahrtstrasse nicht ohne weiteres als *notwendige* Umbaumaßnahme einzustufen. Vielmehr seien Zweifel am Gewicht solcher Argumente berechtigt, da eine Umwandlung des Kopfbahnhofs in einen unterirdischen Durchgangsbahnhof, für den tatsächlich gewichtige praktische Gründe sprächen, nicht zwingend mit einem Abriss der oberirdischen Gebäudeteile einhergehen müsse.<sup>978</sup> *Obergfell* meint, triftige, auf den Gebrauchszweck des Gebäudes als Zweckbau beruhende Gründe für den Teilabriss sei der Eigentümer schuldig geblieben.<sup>979</sup>

Oben wurde festgestellt<sup>980</sup>, dass im Fall Stuttgart 21 die schwerste Eingriffsform der Entstellung vorliegt. Für die Zulässigkeit der Entstellung müsste anhand des Abwägungsmodells zur Interessenabwägung im Einzelfall nach der dritten Stufe verfahren werden. Danach kann einem Eingriff in Form der Entstellung nur ein Interesse des Eigentümers entgegengehalten werden, dass den ursprünglichen Gebrauchszweck zu erhalten oder zu erreichen versucht. Diese Intention ist hier fraglich. Grundsätzlich liegt den Interessen des Eigentümers hier die Gebrauchserhaltung des Bahnhofs als solchem zugrunde. Die Deutsche Bahn AG schafft aber statt eines Kopfbahnhofs einen Durchgangsbahnhof. Wenn auf den (weiten) Gebrauchszweck als „Bahnhof“ abgestellt wird, entspricht die Änderung von einem Kopf- in einen Durchgangsbahnhof keinem neuen, sondern dem ursprünglichen Gebrauchszweck „Bahnhof“ und erhält diesen. Demnach wäre auch die Entstellung als schwerste Eingriffsform gerechtfertigt. Sofern aber der Gebrauchszweck bzw. die Nutzung des Gebäudes spezifizierter (enger) betrachtet wird, bedeutet die Änderung von einem Kopf- in einen unterirdischen Durchgangsbahnhof ein Änderungsmotiv aus einem neuen, umgestellten, verbesserten Gebrauchszweck heraus. Denn die Nutzung des Bahnhofs als Durchgangsbahnhof modifiziert dann den ursprünglichen Gebrauchszweck „Kopfbahnhof“, dessen Merkmal die nur von einer Seite mögliche Befahrbarkeit der Gleise ist. Der Durchgangsbahnhof ist gerade nicht durch eine solche einseitige Befahrbarkeit der Züge begrenzt und zudem ist

---

<sup>978</sup> *Obergfell*, GRUR-Prax 2010, 233, 235.

<sup>979</sup> *Obergfell*, GRUR-Prax 2010, 233, 235.

<sup>980</sup> S. oben unter 2. Kapitel., A. 1. b) cc) (1).



die (örtliche) Nutzung unter die Erde, also auf eine andere Ebene, verlagert. Aus einem geänderten Gebrauchszweck heraus ist eine Entstellung des Werkes nach dem obigen Abwägungsmodell nicht gerechtfertigt.

Nach dem OLG Stuttgart liege ein veränderter Gebrauchszweck vor.<sup>981</sup> Hieraus kann indes nach dem obigen Abwägungsmodell kein Überwiegen der Eigentümerinteressen bei der festgestellten entstellenden Änderung vorliegen. Denn aufgrund eines neuen, geänderten Gebrauchszwecks, so wie es das OLG Stuttgart annimmt, können die Eigentümerinteressen die Urheberinteressen nicht überwiegen. Demnach hätte in dieser Hinsicht nach dem vorgeschlagenen Abwägungsmodell die Interessenabwägung des OLG Stuttgart – entgegen den ergangenen Entscheidungen – zugunsten des Urhebers ausfallen müssen.<sup>982</sup>

#### bb) Fallbeispiel Dresdner Kulturpalast

Ginge man – entgegen der hier vertretenen Auffassung – im Fall des Dresdner Kulturpalastes mit dem Senat davon aus, dass ein Teileingriff in die Gesamtgestaltung (trotz des nicht bestehenden, integralen Zusammenhangs)<sup>983</sup> denkbar ist, stünde auch hier eine Abwägung nach dem vorgeschlagenen Stufenmodell infrage. *Schmidt-Thomé* führt an, das Gericht habe insbesondere die Tatsache gewürdigt, dass die zukünftig geplante, ausschließliche Nutzung des Saales als Konzertsaal im Rahmen der vom ursprünglichen Baukonzept vorgegebenen Nutzung liege. Der Architekt müsse bauliche Veränderungen, die mit einer Nutzungskonzentration begründet seien eher hinnehmen als durch eine Nutzungsänderung verursachte Änderungen.<sup>984</sup> Ein Eingriff würde hier, wenn man so die widersprüchlichen Aussagen des Gerichts deuten und folgen will, (höchstens) in Form einer anderen Beeinträchtigung vorliegen. Nach dem Abwägungsmodell ist mithin nach der zweiten Stufe zu verfahren, wonach für die Rechtfertigung der anderen Beeinträchtigung wirtschaftliche Interessen für ein Überwiegen der Eigentümerinteressen ausreichen. Hier werden jedoch auch Gebrauchsbedürfnisse geltend gemacht, die jedenfalls zur Rechtfertigung des Eingriffs führen. So erläutert der OLG Senat, dass der Eigentümer das Bauwerk von vornherein zweckgebunden verwenden möchte. Denn der große Saal sollte ursprünglich mehrere Funktionen erfüllen,

---

<sup>981</sup> OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56, 63 – Stuttgart 21; siehe oben unter 2.Kap. A.II.1.d(cc)(1).

<sup>982</sup> Auch *Obergfell*, GRUR-Prax 2010, 233, 235 stimmt schon dem landgerichtlichen Ergebnis der Interessenabwägung nicht zu.

<sup>983</sup> S. dazu oben 2. Kapitel, A. II. 1. b) cc) (2).

<sup>984</sup> *Schmidt-Thomé*, GRUR-Prax 2013, 18.

beispielsweise auch als Konzertsaal dienen. Es sei deshalb davon auszugehen, dass der Architekt damit rechnen musste, dass sich die Gebrauchsinteressen des Eigentümers auf eine einzelne Funktion mit der Folge baulicher Veränderungen konzentrieren würden.<sup>985</sup> Die Entscheidung für eine Nutzung des Saales als reinen Konzertsaal habe der Architekt daher grundsätzlich hinzunehmen. Von besonderem Gewicht sei demnach, dass sich die Eigentümerin mit der beabsichtigten Nutzung als ein reiner Konzertsaal innerhalb der ursprünglichen Gebrauchszwecke des Mehrzwecksaals halte.<sup>986</sup> Dem ist insofern zuzustimmen. Vorausgesetzt, dass ein Eingriff überhaupt vorliegt, wäre dieser nach dem oben vorgeschlagenen Modell zur Interessenabwägung gerechtfertigt, da die Eigentümerinteressen aus Gebrauchszweck bedingten Gründen überwiegen. Dahingestellt bleiben kann, ob die Nutzungskonzentration hinsichtlich des Saals (von dem Gebrauch als Mehrzwecksaal zum Gebrauch als reiner Konzertsaal) als Erhaltung des ursprünglichen oder als Verbesserung und damit als modifizierter (neuer) Gebrauchszweck gilt. Denn die Eigentümerinteressen können bei nicht entstellenden Änderungen auch aus einem neuen, modifizierten Gebrauchszweck resultieren und überwiegen.

#### f) Abschwächung der urheberpersönlichkeitsrechtlichen Interessen mit fortschreitendem Ablauf der Schutzfrist

Es stellt sich die Frage, ob die urheberpersönlichkeitsrechtlichen Interessen mit zeitlichem Abstand zum Tode des Urhebers an Gewicht verlieren. Folglich könnte dem Urheberpersönlichkeitsrecht bei einem Integritätseingriff in das Werk durch den Eigentümer innerhalb der im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung weniger Gewicht zukommen, die Intensität der urheberpersönlichkeitsrechtlichen Interessen mithin abnehmen, je länger der Tod des Urhebers zurückliegt.<sup>987</sup> Das Integritätsinteresse des Urhebers könnte sich folglich auch so erheblich abschwächen, dass gegebenenfalls sodann bereits ästhetisch bedingte Änderungsmotive (1. Stufe des Abwägungsmodells) zum Überwiegen der Eigentümerinteressen ausreichen würden.<sup>988</sup>

Das postmortale Urheberpersönlichkeitsrecht ist dabei grundlegend durch das geltende nationale (vgl. § 64 UrhG) und internationale Urheberrecht (Art. 6 bis Abs. 2 S. 1 RBÜ) vorgegeben.

---

<sup>985</sup> OLG Dresden GRUR-RR 2013, 51, 53 – Kulturpalast Dresden.

<sup>986</sup> OLG Dresden GRUR-RR 2013, 51, 53 – Kulturpalast Dresden.

<sup>987</sup> Bullinger, Kunstwerkfälschung, S. 206.

<sup>988</sup> Vgl. von Ungern-Sternberg, Des Künstlers Rechte, 47, 61 f.

#### aa) Abschwächung der urheberpersönlichkeitsrechtlichen Interessen

Eine Ansicht<sup>989</sup> nimmt an, dass die urheberpersönlichkeitsrechtlichen Interessen mit zeitlichem Abstand zum Tode des Urhebers an Gewicht und Bindekraft verlorener. Sie räumt dem Kriterium des Zeitabstands zum Tode des Urhebers deshalb eine bedeutende Stellung im Rahmen der Interessenabwägung des § 14 UrhG ein.<sup>990</sup> Auch im Fall des Stuttgarter Hauptbahnhofs können nach Senatsauffassung die Urheberinteressen „Jahre oder Jahrzehnte nach dem Tod des Urhebers an Gewicht verlieren, sie schwächen sich im Laufe der Jahre immer mehr ab und haben nicht notwendig dasselbe Gewicht wie zu Lebzeiten des Urhebers“<sup>991</sup>. Der Senat knüpft an die beim allgemeinen Persönlichkeitsrecht geltenden Grundsätze an und geht von einer Schwächung des Urheberrechtsschutzes durch Zeitablauf aus. Mit der Zeit trete die Verbindung des Urhebers mit seinem Bauwerk als geistige Schöpfung immer mehr in den Hintergrund.<sup>992</sup> Der BGH bestätigte dies: Die Frage, ob im Rahmen der gebotenen Abwägung der betroffenen Interessen des Urhebers einerseits und des Eigentümers andererseits, den urheberpersönlichkeitsrechtlichen Interessen nach dem Tod des Urhebers ein geringeres Gewicht als zu seinen Lebzeiten beigemessen werden kann, sei geklärt.<sup>993</sup> Die Urheberinteressen hätten Jahre oder Jahrzehnte nach dem Tod des Urhebers nicht notwendig dasselbe Gewicht wie zu seinen Lebzeiten. Demnach sei in der konkreten Interessenabwägung zu berücksichtigen, dass die postmortale Schutzfrist des Urheberrechts von Paul Bonatz 56 Jahre nach dessen Tod bereits zu mehr als drei Vierteln abgelaufen sei. In diesem Zeitraum trete die Verbindung eines Gebäudes mit seinem geistigen Schöpfer naturgemäß immer mehr in den Hintergrund.<sup>994</sup>

Wie das allgemeine Persönlichkeitsrecht, erfahre das Urheberpersönlichkeitsrecht mit dem Tod des originären Rechtsträgers eine Veränderung. Es werde zum postmortalen Urheberpersönlichkeitsrecht, dem ein geringeres Gewicht beizumessen

---

<sup>989</sup> BGH GRUR 1989, 106, 107 – Oberammergauer Passionsspiele II; BGH GRUR 2012, 172 – Stuttgart 21; LG Hannover ZUM-RD 2021, 364, 374 – Marktkirchenfenster; von Gamm, Urheberrechtsgesetz, § 30 UrhG Rn. 4; Clément, Urheberrecht und Erbrecht, S. 55; Wandtke/Bullinger, 5. Aufl., Vor §§ 12 UrhG Rn. 10; Dreyer/Kotthoff/Meckel, 3. Aufl., Vor §§ 12 ff. UrhG Rn. 38; Schrickler/Loewenheim/Peukert, 6. Aufl., Vor §§ 12 ff. UrhG Rn. 23; Schilcher, Schutz des Urhebers, S. 136; Federle, Schutz der Werkintegrität, S. 56; Schmieder, NJW 1990, 1945, 1950; Reh-binder, ZUM 1996, 613, 616.

<sup>990</sup> Steinbeck, GRUR-RR 2011, 56, 64; Bullinger, Kunstwerkfälschung, S. 206.

<sup>991</sup> OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56, 59 – Stuttgart 21.

<sup>992</sup> OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56, 62 – Stuttgart 21.

<sup>993</sup> BGH GRUR 1989, 106, 107 – Oberammergauer Passionsfestspiele II; BGH GRUR 2008, 984, 986 f. – St. Gottfried; BGH GRUR 2012, 172 – Stuttgart 21.

<sup>994</sup> BGH GRUR 1989, 106, 107 – Oberammergauer Passionsfestspiele II; BGH GRUR 2008, 984, 986 f. – St. Gottfried; BGH GRUR 2012, 172 – Stuttgart 21.

sei als zu Lebzeiten des Urhebers und das – genau wie das allgemeine Persönlichkeitsrecht – mit zunehmendem Zeitablauf weiter verblasse.<sup>995</sup> Mit dem Verblässen der Erinnerung der Zeitgenossen an die Person des verstorbenen Urhebers nehme die Bedeutung des Integritätsschutzes des Verstorbenen ab, da immer weniger Menschen das Werk mit dem Urheber in Verbindung brächten.<sup>996</sup> Es handele sich um einen allgemeinen Rechtsgrundsatz, was – neben dem zutreffenden Verweis auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht – auch das Institut der Verwirkung zeige.<sup>997</sup> Es liege dabei auf der Hand, dass ein Recht im Laufe der Zeit Veränderungen unterworfen sein könne. Nach Auffassung des OLG Stuttgart habe die Vorinstanz in diesem Zusammenhang zutreffend darauf hingewiesen, dass die angeordnete Schutzdauer nicht bedeute, dass keine Abwägung erfolgen dürfe. Die Schutzfrist werde hierdurch auch nicht in Frage gestellt oder entwertet, es gehe vielmehr um die Intensität des Urheberpersönlichkeitsrechts im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung.<sup>998</sup> *Binder* gibt zu bedenken, dass die Rechtsprechung damit der Tatsache Rechnung tragen wolle, dass die Architekten mit den Bauwerken auch in gewisser Weise werben. Eine solche Werbefunktion trete aber bei einem bereits verstorbenen Urheber zugunsten des Gebäudeeigentümers in den Hintergrund.<sup>999</sup>

#### bb) Keine Abschwächung der urheberpersönlichkeitsrechtlichen Interessen

Gegenstimmen sehen das Urheberpersönlichkeitsrecht in vollem Umfang und mit gleichbleibender Intensität bis zum (vollständigen) Ablauf der Schutzfrist bestehen bleibend.<sup>1000</sup> Eine Abschwächung der urheberpersönlichkeitsrechtlichen Interessen durch Zeitablauf, auch in der konkreten Interessenabwägung des § 14 UrhG, widerspreche dem monistischen Charakter sowie der klaren Regelung zur

---

<sup>995</sup> OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56, 61 – Stuttgart 21; OLG Düsseldorf GRUR-RR 2013, 278, 279 – Ganztagsrealschule, zur Frage eines postmortalen Schmerzensgeldanspruch für Erben des Urhebers.

<sup>996</sup> *Bullinger*, Kunstwerkfälschung, S. 206; vgl. *von Ungern-Sternberg*, Des Künstlers Rechte, 47, 61.

<sup>997</sup> OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56, 61 – Stuttgart 21, vgl. *Elmenhorst/Gräfin von Brühl*, GRUR 2012, 126, 129.

<sup>998</sup> OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56, 61 – Stuttgart 21.

<sup>999</sup> *Binder/Messer*, Urheberrecht für Architekten und Ingenieure, S. 145; vgl. ähnlich *von Ungern-Sternberg*, Des Künstlers Rechte, 47, 61.

<sup>1000</sup> *Bullinger*, Kunstwerkfälschung, S. 206 f.; *Dreier/Schulze*, 6. Aufl., Vorb. §§ 12 UrhG Rn. 8; *Möhring/Nicolini/Kroitzsch*, 2. Aufl., § 11 UrhG Rn. 20; *Fromm/Nordemann/J.B. Nordemann*, 11. Aufl., § 30 UrhG Rn. 1; zunächst *Schulze*, FS Dietz, 177, 200, der dann aber i.S.d. der anderen Ansicht schließt; *L. Müller*, Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 92 f.; *Göhner/Artzt/Mast*, DVBl. 2011, 433, 445.

Schutzdauer des Urheberrechts.<sup>1001</sup> Die vermögensrechtlichen Interessen sind nicht vom Zeitablauf betroffen, sondern deren Intensität bestehe unvermindert die vorgegebenen 70 Jahre fort. Deswegen führe die Abschwächung allein der persönlichkeitsrechtlichen Interessen zu einer unzulässigen Aufspaltung in vermögensrechtliche und persönlichkeitsrechtliche Interessen.<sup>1002</sup> Dies zeige sich auch bei der Rechtsstellung der Erben, für die das Urheberpersönlichkeitsrecht (§ 30 UrhG) uneingeschränkt gilt. Der Schutz der Werkintegrität diene dabei auch den vermögensrechtlichen Interessen der Erben am Werk, welche den Erben in vollem Umfang zugutekommen sollen. Es sei daher abzulehnen, dass mit zunehmendem Abstand vom Tode des Urhebers die persönlichen Interessen am Werk an Bindekraft verlieren und zurücktreten müssen, denn sonst würden zugleich die vermögensrechtlichen Befugnisse geschwächt. Dies stünde im Widerspruch zum UrhG.<sup>1003</sup>

### cc) Stellungnahme

Die Entscheidungen zum Stuttgarter Hauptbahnhof ordnen dem Zeitmoment innerhalb der konkreten Interessenabwägung eine enorme Bedeutung zu, welches nach Ablauf von drei Vierteln der urheberrechtlichen Schutzdauer der Urheberinteressen am Erhalt des Bahnhofsgebäudes abschwäche und diese letztlich hinter den Modernisierungsinteressen des Eigentümers zurücktreten lasse.<sup>1004</sup> Dies steht infrage.

Zunächst führt der zunehmende Zeitablauf ersichtlich dazu, dass das Modernisierungsinteresse auf Seiten des Eigentümers steigt, die Interessen des Eigentümers daher gestärkt werden.<sup>1005</sup> Ob demgegenüber das (postmortale) Erhaltungsinteresse des Urhebers tatsächlich dadurch „geschwächt“ wird, dass die Urheberinteressen Jahre oder Jahrzehnte nach dem Tod des Urhebers an Gewicht verlieren, ist problematisch. Hierfür stellt sich zunächst die Frage, ob das (postmortale) Urheberpersönlichkeitsrecht überhaupt „verblassen“ kann, und wenn ja, unter welchen Umständen.<sup>1006</sup> Von der Rechtsprechung wird insbesondere mit der vom BGH gezogenen Parallele zum postmortalen allgemeinen Persönlichkeitsrecht

---

<sup>1001</sup> *Steinbeck*, GRUR-RR 2011, 56, 64; *Dreier/Schulze*, 6. Aufl., Vorb. §§ 12 UrhG Rn. 8; *Wandtke/Bullinger*, 3. Aufl., Vor §§ 12 ff. UrhG Rn. 10; *Obergfell*, GRUR-Prax 2010, 233, 236.

<sup>1002</sup> *Steinbeck*, GRUR-RR 2011, 56, 64.

<sup>1003</sup> *Wandtke/Bullinger*, 3. Aufl., Vor §§ 12 ff. UrhG Rn. 10; *Bullinger*, Kunstwerkfälschung, S. 207.

<sup>1004</sup> *Obergfell*, GRUR-Prax 2010, 233, 236.

<sup>1005</sup> OLG Stuttgart GRUR-RR 2010, 56, 63 – Stuttgart 21; vgl. *von Ungern-Sternberg*, Des Künstlers Rechte, 47, 59 ff.; *Elmenhorst/Gräfin von Brühl*, GRUR 2012, 126, 129.

<sup>1006</sup> *Elmenhorst/Gräfin von Brühl*, GRUR 2012, 126.

argumentiert. Werden dabei allerdings nicht grundsätzliche Unterschiede zwischen den beiden Rechten verborgen?<sup>1007</sup>

### (1) „Parallele“ zum allgemeinen Persönlichkeitsrecht

Für das Urheberpersönlichkeitsrecht ist in § 64 UrhG eine Schutzdauer von 70 Jahren post mortem gesetzlich vorgesehen. Eine entsprechende Regelung für das allgemeine Persönlichkeitsrecht fehlt. Dieses erlischt grundsätzlich mit dem Tod, da Träger des Persönlichkeitsrechts nur der lebende Mensch sein kann. Allerdings lebt der allgemeine Wert- und Achtungsanspruch auch nach dem Ableben einer natürlichen Person fort, sodass das fortwirkende Lebensbild, von der Rechtsprechung insoweit anerkannt, gegen grobe Beeinträchtigung geschützt ist.<sup>1008</sup> Dabei bezieht sich der Würdeschutz auf das Lebensbild des Verstorbenen in der Wahrnehmung der Nachwelt. So äußert sich im postmortalen Persönlichkeitsschutz „das Aufgehobensein des Einzelnen im Wissen um den fortwirkenden Schutz seines Lebensbildes und der Würdeanspruch der in der unmittelbaren Erinnerungsfähigkeit der Lebenden – noch – präsenten Persönlichkeit“<sup>1009</sup>. Für die vermögenswerten Bestandteile des allgemeinen Persönlichkeitsrechts wird der Schutz dabei, entsprechend § 22 S. 3 KUG, auf zehn Jahre nach dem Tod des Persönlichkeitsrechtsträgers begrenzt.<sup>1010</sup> Damit endet der postmortale Schutz allerdings nicht insgesamt nach Ablauf der 10 Jahre, vielmehr kann er unter den Voraussetzungen und im Umfang des postmortalen Schutzes der *ideellen* Bestandteile des postmortalen Persönlichkeitsrechts fortbestehen.<sup>1011</sup> Der Schutz des Persönlichkeitsrechts ist darin nicht auf einen bestimmten Zeitraum nach dem Tode beschränkt.<sup>1012</sup> Die Zeitdauer ist von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls abhängig, insbesondere davon,

---

<sup>1007</sup> So auch *Steinbeck*, GRUR-RR 2011, 56, 65.

<sup>1008</sup> BGH NJW 2007, 684, 685 – kinski-klaus.de; vgl. grundlegend zum postmortalen Persönlichkeitsrecht und dessen Fortentwicklung nach dem Tode des Rechtsinhabers BVerfG GRUR 1971, 461 – Mephisto; s. auch BGH GRUR 1995, 668, 670 – Emil Nolde;; OLG Köln NJW 1999, 1969 – Adenauer; OLG München ZUM 2002, 744, 746 – Marlene Dietrich; *Buschmann*, NJW 1970, 2081, 2083: zur Fortwirkung des Persönlichkeitsrechts aus Art. 1 Abs. 1 GG und (nicht) aus Art. 2 Abs. 1 GG und der Transformation in privatrechtliche Normen, in denen das Persönlichkeitsrecht als fortwirkend anerkannt wird; *Bamberger/Roth*, § 12 BGB Rn. 159; *Bamberger/Roth/Müller-Christmann*, § 1922 BGB Rn. 30.

<sup>1009</sup> *Maunz/Dürig/Herdegen*, Art. 1 Abs. 1 GG Rn. 57.

<sup>1010</sup> BGH NJW 2007, 684, 685 – kinski-klaus.de; *Steinbeck*, GRUR-RR 2011, 56, 65; *Elmenhorst/Gräfin von Brühl*, GRUR 2012, 126, 129.

<sup>1011</sup> *Paschke/Berlit/Meyer/Kröner*, Medienrecht, S. 1056; *Dreier/Schulze*, 6. Aufl., Vorb. §§ 12 ff. UrhG Rn. 7; bspw. LG Dessau-Roßlau GRUR-RS 2014, 04821 – Triadische Ballett, das den postmortalen (allgemeinen) Persönlichkeitsschutz 70 Jahre nach dem Tod eines bekannten Künstlers mit dem pauschalen Hinweis auf § 64 UrhG verneinte, indes ohne eine Einzelfallabwägung vorzunehmen; Dies bemängelt auch *Dörre*, GRUR-Prax 2014, 231.

<sup>1012</sup> OLG München NJW-RR 1994, 925, 925 f. – Schreckliches Mädchen.

inwieweit die Erinnerung an den Verstorbenen fortbesteht.<sup>1013</sup> Eine einheitliche sowie starre zeitliche Begrenzung des postmortalen allgemeinen Persönlichkeitsrechts wird daher abgelehnt.<sup>1014</sup> Kurz nach dem Tod des Verletzten wird fast immer dessen Persönlichkeitsrecht überwiegen, Jahrzehnte später nur selten.<sup>1015</sup> Der postmortale Persönlichkeitsschutz verliert dabei erst an Bedeutung und erfährt daher mit zunehmendem Abstand Einschränkungen, wenn das Bild des Verstorbenen verblasst und die Erinnerung an ihn erlischt sowie im Laufe der Zeit auch das Interesse an der Nichtverfälschung des Lebensbildes abnimmt.<sup>1016</sup>

Festzuhalten bleibt zunächst, dass das Gewicht des postmortalen allgemeinen Persönlichkeitsrechts und dessen Schutzbedürfnis mit zunehmendem Abstand zum Tod des Rechteinhabers abnehmen.<sup>1017</sup> Dieser – nach dem Ansatz der Rechtsprechung – „allgemeine Grundsatz“ müsste auch auf das Urheberpersönlichkeitsrecht zutreffen.

Das Urheberpersönlichkeitsrecht dient der Sicherung der Schaffensfreiheit des Urhebers zu Lebzeiten.<sup>1018</sup> Ein postmortaler Urheberpersönlichkeitsschutz ist daher nur für den Zeitraum notwendig, aus dem Vorwirkungen auf das Verhalten des Lebenden erwartet werden können.<sup>1019</sup> Der Fortbestand nach dem Tode des Urhebers ist gerechtfertigt, weil er zu Lebzeiten schützenswerte Interessen haben kann, die dies erfordern.<sup>1020</sup> Schützenswert ist das Interesse des Urhebers, dass nach seinem Tod eine Person seines Vertrauens die Werkherrschaft innehat und das

---

<sup>1013</sup> OLG München NJW-RR 1994, 925, 925 f. – Schreckliches Mädchen; *Steinbeck*, GRUR-RR 2011, 56, 65; *Dreier/Schulze*, 6. Aufl., Vorb. §§ 12 ff. UrhG Rn. 7; MünchKomm BGB/*Leipold*, § 1922 BGB Rn. 130; vgl. *Nikoletopoulos*, Zeitliche Begrenzung des Persönlichkeitsschutzes nach dem Tode, S. 118 ff.

<sup>1014</sup> *Schack*, GRUR 1985, 352, 359.

<sup>1015</sup> *Schack*, GRUR 1985, 352, 359.

<sup>1016</sup> OLG München NJW-RR 1994, 925, 925 f. – Schreckliches Mädchen; *Schack*, GRUR 1985, 352, 359; vgl. BGH GRUR 1968, 552, 555 – Mephisto: „Eine zeitliche Begrenzung folgt bereits daraus, daß die Persönlichkeitsrechte eines Verstorbenen nicht von jedermann, sondern nur von dem Kreis der überlebenden Wahrnehmungsberechtigten geltend gemacht werden können. Davon abgesehen setzt die Geltendmachung des erörterten persönlichkeitsrechtlichen Unterlassungsanspruchs voraus, daß der Wahrnehmungsberechtigte ein ausreichendes Rechtsschutzbedürfnis dar- tun kann. Dieses schwindet gerade in Fällen der vorliegenden Art in dem Maße, in dem die Erinnerung an den Verstorbenen verblaßt. Auch wird bei der Güterabwägung, nach der im Einzelfall Tatbestand und Rechtswidrigkeit von Persönlichkeitsrechtsverletzungen abzugrenzen sind, ins Gewicht fallen, daß im Laufe der Zeit das Interesse an der Nichtverfälschung des Lebensbildes abnimmt, während umgekehrt das Gegeninteresse daran wächst, nicht wegen eines Fehlers in der Darstellung historischer Vorgänge Rechtsansprüchen ausgesetzt zu werden.“; LG Köln ZUM-RD 2007, 201, 204; *Beier*, Die urheberrechtliche Schutzfrist, S. 148.

<sup>1017</sup> *Elmenhorst/Gräfin von Brühl*, GRUR 2012, 126, 129.

<sup>1018</sup> *Schack*, GRUR 1985, 352, 357.

<sup>1019</sup> *Schack*, GRUR 1985, 352, 359.

<sup>1020</sup> *Jean-Richard-dit-Bressel*, Ewiges Urheberrecht, S. 81 f.

Werk(stück) vor Integritätsverletzungen bewahrt.<sup>1021</sup> Dementsprechend behalte nach *Jean-Richard-dit-Bressel* das Urheberpersönlichkeitsrecht nach dem Tod des Urhebers seine Daseinsberechtigung, solange es Menschen (oder Institutionen) gibt, denen er zu Lebzeiten Vertrauen schenkte.<sup>1022</sup> Die äußere Grenze des Schutzes bei 70 Jahren post mortem resultiert draus, dass danach niemand mehr den Toten (persönlich) kannte.<sup>1023</sup> Demnach ist es praktisch kaum vorstellbar, dass Ereignisse mehr als 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers ihn noch so in seiner Persönlichkeit verletzen können, dass sie seine freie Entfaltung zu *Lebzeiten* beeinflussen.<sup>1024</sup>

Gemein ist beiden Rechten daher zunächst die Vorstellung, dass eine freie Entfaltung nur dann gewährleistet wird, wenn der Mensch nicht befürchten muss, dass unmittelbar mit dem Tode seine Persönlichkeit verzerrt, verstümmelt oder usurpiert wird.<sup>1025</sup> Es ist daher nicht Aufgabe beider postmortalen Schutzinstitute, ein Nachwirken des Toten außerhalb des Erbrechts zu ermöglichen („im Sinne eines fragwürdigen Selbstverewigungsdangs des Menschen oder gar eines Anspruchs auf Nachruhm“<sup>1026</sup>), sondern vielmehr setzt eine freie und verantwortungsbewusste Lebensgestaltung gerade ein Mindestmaß an postmortalem Schutz voraus.<sup>1027</sup> Der grundlegende Gedanke, woraus die Notwendigkeit des postmortalen Schutzes resultiert, läuft bei beiden postmortalen Schutzrechten demnach „parallel“. Schutzziel ist in beiden Fällen die Sicherung der Schaffensfreiheit zu Lebzeiten des Persönlichkeitsrechtsträgers.

Der postmortale Persönlichkeitsschutz kann dabei auch an das zu Lebzeiten Geschaffene, das Werk, die künstlerische Leistung anknüpfen.<sup>1028</sup> Im Werk manifestiert sich die Persönlichkeit des Schöpfers, in ihm lebt der individuelle Geist des

---

<sup>1021</sup> *Jean-Richard-dit-Bressel*, Ewiges Urheberrecht, S. 79 f., 81, wonach diesem Bedürfnis durch die Vererblichkeit des Urheberrechts – grundsätzlich in seiner Gesamtheit – auf sachgerechte Art Rechnung getragen werde; gleichzeitig weist Verf. treffend darauf hin, dass Vertrauen nur durch die Beziehung unter Lebenden entstehen könne, diese aber nicht zwingend mit einer persönlichen Bekanntschaft einherzugehen brauche.

<sup>1022</sup> *Jean-Richard-dit-Bressel*, Ewiges Urheberrecht, S. 81.

<sup>1023</sup> *Schack*, GRUR 1985, 352, 359.

<sup>1024</sup> *Schack*, GRUR 1985, 352, 360; *Jean-Richard-dit-Bressel*, Ewiges Urheberrecht, S. 76, wonach „Ulmer's „Urheberrechts-Baum“ noch gewisse Zeit von dem Saft leben könne, der ihm zu Lebzeiten des Urhebers zugeflossen ist, dann aber absterbe; Zum „Generationsgedanken“ *Beier*, Die urheberrechtliche Schutzfrist, S. 124 f.

<sup>1025</sup> BGH GRUR 1968, 552 – Mephisto; *Schack*, GRUR 1985, 352, 355.

<sup>1026</sup> *Schack*, GRUR 1985, 352, 355.

<sup>1027</sup> *Schack*, GRUR 1985, 352, 355.

<sup>1028</sup> *Schack*, GRUR 1985, 352, 356.



Urhebers im Sinne einer Perpetuierung fort.<sup>1029</sup> Hierin unterscheidet sich das Urheberpersönlichkeitsrecht allerdings vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht.<sup>1030</sup> Denn der Geist des Urhebers erlangt in den Werken eine vom Werkschöpfer (Subjekt) eigenständige Gestalt (Objekt), kapselt sich demnach wie ein geistiges Kind ab.<sup>1031</sup> Jedoch verselbständigen sich die persönlichkeitsrechtlichen Urheberinteressen nicht vollends in dem Werk, sondern Ausgangsquelle bleibt die Persönlichkeit des Urhebers.<sup>1032</sup> Es „überdauert“ somit jedoch nicht die Urheberpersönlichkeit an sich den Tod des Urhebers, sondern dessen Verbindung zum (verkörperten) Werk. Dieses ist als „Tat“ des Schöpfenden und Ausstrahlungsmedium seiner Persönlichkeit die Ursache, weswegen eine Erinnerung und ein Gedenken an seine Person besteht.<sup>1033</sup> Infolgedessen erinnert man sich bleibender an die Person des Urhebers, da das Werk auch nach dem Tod des Schöpfers „lebendiger“ Ausdruck seiner Persönlichkeit ist.<sup>1034</sup> Die Intensität des Persönlichkeitsbezuges kann sich daher vom allgemeinen Persönlichkeitsrechts unterscheiden, denn „sie reicht beispielsweise von einem Sich-Abbilden-Lassen über die Äußerung eines flüchtigen, alltäglichen, bedeutenden Wortes beim allgemeinen Persönlichkeitsrecht bis hin zur Schöpfung unvergänglicher Werke beim Urheberpersönlichkeitsrecht“<sup>1035</sup>. Fällt der Persönlichkeitsträger des Urhebers weg, bleiben Ausstrahlungen und Nachwirkungen auch über den Tod hinaus deshalb bestehen, weil sie an das fortbestehende Werk anknüpfen.<sup>1036</sup>

Der oben so betitelte „allgemeine Grundsatz“, dass das Gewicht des postmortalen allgemeinen Persönlichkeitsrechts und dessen Schutzbedürfnis mit zunehmendem Abstand zum Tod des Rechteinhabers abnehmen, trifft daher nicht ohne weiteres auf das Urheberpersönlichkeitsrecht zu.

---

<sup>1029</sup> *Wolpert*, UFITA Bd. 34 (1961), 150, 160: „ist jemand als Werkschöpfer hervorgetreten, so führen diese Werke, ähnlich wie seine Kinder, ihr eigenes, selbstständiges Dasein und haben ihre eigenen Schicksale“; *Jean-Richard-dit-Bressel*, Ewiges Urheberrecht, S. 74.

<sup>1030</sup> Wie oben bereits aufgezeigt I. Kapitel, C. III, 1., weshalb des Urheberpersönlichkeitsrecht selbstständig neben dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht steht. Dieses Verhältnis wirkt im postmortalen Schutz fort.

<sup>1031</sup> *Wolpert*, UFITA Bd. 34 (1961), 150, 160.

<sup>1032</sup> *Beier*, Die urheberrechtliche Schutzfrist, S. 65.

<sup>1033</sup> *Wolpert*, UFITA Bd. 34 (1961), 150, 160: „als Urheberpersönlichkeit allein – losgelöst von den Werken – genießt er nicht den allergeringsten urheberpersönlichkeitsrechtlichen Schutz.“; vgl. *Beier*, Die urheberrechtliche Schutzfrist, S. 64 f., 126 f.

<sup>1034</sup> *Beier*, Die urheberrechtliche Schutzfrist, S. 126.

<sup>1035</sup> *Schack*, GRUR 1985, 352, 359.

<sup>1036</sup> *Beier*, Die urheberrechtliche Schutzfrist, S. 65.

## (2) Monistische Konzeption des Urheberrechts

Hinzu kommt, dass mit der ausdrücklichen Regelung in § 64 UrhG die urheberrechtliche Schutzfrist als solche (d.h. die Dauer) nicht – wie beim postmortalen allgemeinen Persönlichkeitsrecht – von den Umständen des Einzelfalls abhängig gemacht werden kann.<sup>1037</sup> Die besondere Begründung für die Gewährung des postmortalen Schutzes, die für das allgemeine Persönlichkeitsrecht notwendig ist, erübrigt sich somit beim Urheberpersönlichkeitsrecht.<sup>1038</sup> Die, im Vergleich zum mehr oder wenig schnell dahinschwindenden allgemeinen Persönlichkeitsrecht, als Ungleichbehandlung anmutende, weite postmortale Schutzdauer des Urheberpersönlichkeitsrechts, hat ihren sachlichen Grund in der monistischen Konzeption des Urheberrechts.<sup>1039</sup> Hiernach sind die Verwertungsrechte und das Urheberpersönlichkeitsrecht untrennbar ineinander verflochten. Die Befristung des Urheberrechts als solche sowie die Einheitlichkeit der Schutzfrisdauer für vermögensrechtliche und persönlichkeitsrechtliche Befugnisse kann daher letztlich nicht bestritten werden.<sup>1040</sup>

Die monistische Ausgestaltung des Urheberrechts zeigt sich des Weiteren in der Vererblichkeit des Gesamtrechts.<sup>1041</sup> Aufgrund dessen erlischt das Urheberpersönlichkeitsrecht nicht mit dem Tod des Urhebers, vielmehr geht das Urheberrecht als einheitliches Recht auf die Erben über, auch insoweit die ideellen Interessen am Werk in Frage stehen.<sup>1042</sup> Gemäß § 30 UrhG bestehen alle urheberrechtlichen Befugnisse bis zum Ablauf der Schutzfrist zugunsten der Erben fort, sofern nichts anderes bestimmt ist. Ausnahmen sind allein in §§ 31a Abs. 2 S. 3, 42 Abs. 1 S. 2 UrhG, 62 Abs. 4, 115 ff. UrhG vorgeschrieben.<sup>1043</sup> Alle anderen Befugnisse können die Erben demnach bis zum Ablauf der Schutzdauer uneingeschränkt ausüben.

---

<sup>1037</sup> *Steinbeck*, GRUR-RR 2011, 56, 65; *Elmenhorst/Gräfin von Brühl*, GRUR 2012, 126, 129.

<sup>1038</sup> *Wandtke/Bullinger*, 5. Aufl., Vor §§ 12 ff. UrhG Rn. 9.

<sup>1039</sup> *Schack*, GRUR 1985, 352, 360 verweist darauf, dass es dabei keine Rolle spiele, ob man die Befristung des Urheberrechts als Folge des verblässenden Urheberpersönlichkeitsrechts ansehe oder eher doch als Folge der gesetzgeberischen Begrenzung des Urhebervermögensrechts; vgl. für erstere Begründung: *Grün*, Die zeitliche Schranke des Urheberrechts, S. 52 ff., 121, auch diskutiert von *Stang*, Das urheberrechtliche Werk nach Ablauf der Schutzfrist, S. 52 ff., der sodann allerdings die zeitliche Befristung des Urheberrechts als das Ergebnis eines Ausgleichs der verschiedenen Interessen der beteiligten Personengruppen beschreibt, da die Befristung eine rein wertende Entscheidung des Gesetzgebers sei, den Interessen der Nutzer und der Allgemeinheit nach einer bestimmten Zeit eine höhere Bedeutung einzuräumen als denen des Urhebers, S. 60 ff., 75.

<sup>1040</sup> *Clément*, Urheberrecht und Erbrecht, S. 131.

<sup>1041</sup> *Peukert*, Die Leistungsschutzrechte des ausübenden Künstlers nach dem Tode, S. 36.

<sup>1042</sup> *Wolpert*, UFITA Bd. 34 (1961), 150, 161; *Schack*, GRUR 1985, 352, 354, wonach die ideellen Bestandteile des aPR nicht vererblich seien, da sie unauflöslich an die Person des Verstorbenen geknüpft sind, vererblich seien nur die vermögenswerten Bestandteile des aPR; s. hierzu auch *Dörre*, GRUR-Prax 2014, 231.

<sup>1043</sup> *Sattler*, Das Urheberrecht nach dem Tode des Urhebers, S. 61.

Ein vorzeitiges Abschwächen des Urheberpersönlichkeitsrechts im Sinne eines Untergangs weiterer Rechte, wäre daher keinesfalls mit § 30 UrhG vereinbar.<sup>1044</sup> Die gesetzliche Fixierung der Schutzfrist in § 64 UrhG sowie der aus der monistischen Theorie folgende Übergang des einheitlichen Urheberrechts auf die Erben sprechen daher klar gegen eine Verringerung der urheberrechtlichen Interessen schon Jahre vor Ablauf der Schutzdauer.<sup>1045</sup> Daraus resultiert zwingend eine einheitliche *Schutzdauer* des Urheberrechts, wie in § 64 UrhG angeordnet. Darin kann somit der zweiten Ansicht zugestimmt werden. Folglich bestätigt sich auch, dass der „allgemeine Rechtsgrundsatz“ nicht auf das Urheberpersönlichkeitsrecht hinsichtlich der Festlegung der Schutzfrisdauer an sich zutrifft.

### (3) Festlegung der (gleichbleibenden) Schutzintensität

Fraglich ist jedoch, ob mit der Festlegung der Schutzdauer an sich auch die *Schutzintensität* innerhalb der Interessenabwägung (zwingend) als gleichbleibend festgesetzt wird. Hierin könnte der „allgemeine Rechtsgrundsatz“ unter der Oberfläche zum Vorschein kommen.

Dass das Urheberrecht als solches in vollem Umfang vererblich ist, auf den Rechtsnachfolger übergeht und 70 Jahre post mortem auctoris fort dauert, demnach vermögensrechtlich in vollem Umfang verwertbar und persönlichkeitsrechtlich „verfolgbar“ sein muss, könnte demnach einer an den Umständen des Einzelfalls orientieren, abgeschwächten Berücksichtigung der persönlichkeitsrechtlichen Interessen im Rahmen der Interessenabwägung nicht entgegenstehen.<sup>1046</sup> In diesem Sinne argumentiert auch das OLG Stuttgart: „Das landgerichtliche Urteil hat in diesem Zusammenhang zutreffend darauf hingewiesen, dass die angeordnete Schutzdauer nicht bedeutet, dass keine Abwägung erfolgen darf. Die Schutzfrist des § 64 UrhG wird hierdurch auch nicht in Frage gestellt oder entwertet, es geht vielmehr um die Intensität des Urheberpersönlichkeitsrechts im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung.“<sup>1047</sup> Demzufolge stünde nicht die Schutzdauer an sich infrage, sondern eine Gewichtung der *Intensität* der urheberpersönlichkeitsrechtlichen Interessen im Rahmen der konkreten Interessenabwägung bei § 14 UrhG.

---

<sup>1044</sup> Sattler, Das Urheberrecht nach dem Tode des Urhebers, S. 61.

<sup>1045</sup> Elmenhorst/Gräfin von Brühl, GRUR 2012, 126, 129.

<sup>1046</sup> Elmenhorst/Gräfin von Brühl, GRUR 2012, 126, 130; vgl. OLG Stuttgart, GRUR-RR 2011, 56, 61 – Stuttgart 21.

<sup>1047</sup> OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56, 61 – Stuttgart 21.

Quelle der zweiten Ansicht ist die monistische Konzeption des Urheberrechts, aus der die einheitliche Schutzdauer und die Vererbbarkeit des Urheberrechts folgen und aufgrund dessen die Abschwächung der urheberpersönlichkeitsrechtlichen Interessen zu einer unzulässigen Aufspaltung mit den vermögensrechtlichen Interessen führe, die im Fall der Abschwächung ebenfalls in ihrer Intensität geschwächt würden. Dies widerspräche der Systematik des UrhG.<sup>1048</sup>

#### (a) Vorgaben der monistischen Konzeption des Urheberrechts

Aus der monistischen Theorie des Urheberrechts kann allerdings nicht abgeleitet werden, dass innerhalb des einheitlichen Urheberrechts den einzelnen Interessen zwingend das gleiche Gewicht, die gleiche Intensität, zukommen muss. Denn aus der monistischen Theorie folgt, wie beschrieben, zwar grundlegend, dass nicht nur die Urheberpersönlichkeitsrechte, sondern auch die Verwertungsrechte an die Person des Urhebers gebunden sind und demzufolge auch, dass die *Schutzdauer* der einen Seite, die der anderen Seite des Urheberrechts nach sich zieht.<sup>1049</sup> Eine gleichgewichtige Intensität zwischen beiden Interessen kann daraus indes nicht abgeleitet werden. Diese können somit im Einzelfall ein unterschiedliches Gewicht aufweisen.<sup>1050</sup> Hierfür spricht insbesondere die Systematik des UrhG. Die urheberpersönlichkeitsrechtlichen Interessen werden im Rahmen von § 14 UrhG von einer Interessenabwägung im Einzelfall abhängig gemacht und sind daher in gewisser Weise variabel, wohingegen die vermögensrechtlichen Interessen unvermindert fortbestehen.<sup>1051</sup> Dieses Normverhältnis kann postmortal nicht verleugnet werden. Auch der aus der monistischen Theorie folgende Übergang des einheitlichen Urheberrechts auf die Erben (§ 30 UrhG) steht einer Abschwächung der urheberpersönlichkeitsrechtlichen Interessen in deren Intensität innerhalb der Einzelfallabwägung nicht entgegen. Der Annahme, aus der (postmortalen) Abschwächung der Intensität der urheberpersönlichkeitsrechtlichen Interessen folge zugleich eine Schwächung der vermögensrechtlichen Interessen, die dem Interesse an einer vollumfänglichen Durchsetzung entgegenstünde, kann nicht gefolgt werden. Denn nach der monistischen Theorie sind grundsätzlich auch die vermögenswerten Interessen des Urhebers geschützt, welche den Erben nach dem Tod des Urhebers in

---

<sup>1048</sup> S. oben 2. Kapitel, A. II. 1. f) bb).

<sup>1049</sup> Dreyer/Kotthoff/Meckel, 3. Aufl., § 64 UrhG Rn. 4; Steinbeck, GRUR-RR 2011, 56, 65.

<sup>1050</sup> So auch Steinbeck, GRUR-RR 2011, 56, 65; J. Müller, Religiöse Kunst, S. 368.

<sup>1051</sup> Steinbeck, GRUR-RR 2011, 56, 65.

vollem Umfang zugutekommen sollen.<sup>1052</sup> Die zweite Auffassung folgert daraus jedoch zu weit, dass eine Abschwächung der urheberpersönlichkeitsrechtlichen Interessen per se unzulässig sei.<sup>1053</sup> Denn dies würde einen Vorrang der vermögensrechtlichen Bestandteile des Urheberrechts vermuten lassen, der nach der monistischen Theorie gerade nicht besteht.<sup>1054</sup> Die urheberpersönlichkeitsrechtlichen sowie vermögensrechtlichen Interessen müssen in ihrer Intensität, ihrem Gewicht, nicht im gegenseitigen Gleichgewicht stehen.

Allerdings kann andererseits die Frage, ob der Gewichtsverlust der urheberpersönlichkeitsrechtlichen Interessen auch dann eintreten kann, wenn diese *entscheidende* Auswirkungen auf den vermögenswerten Bereich haben, nicht vollkommen unberücksichtigt bleiben. Die Verklammerung der beiden Interessen steht nicht in Abrede. Wenn die Ausübung der urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnisse im Einzelfall *ganz überwiegend* den materiellen Interessen der Erben dient und die vermögensrechtliche Verwertung des Werkes sichert, kann es nach Ansicht von *Sattler* angezeigt sein, eine „Ausnahme“ zu schaffen. Dies wäre nach *Sattler* beispielsweise dann der Fall, wenn die Rechtsnachfolger eines bekannten Urhebers nur durch das Verbot einer bestimmten Bearbeitung den weiteren kommerziellen Erfolg des Werkes sichern könnten.<sup>1055</sup> Überspitzt könnte man danach sagen, dass vermögensrechtliche Interessen in der Interessenabwägung im Rahmen der urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnisse im Vordergrund stünden. Diese Konstellation taucht allerdings auch bei einer Interessabwägung zu Lebzeiten des Urhebers zuhauf auf. Der Urheber kann sich auf die §§ 12-14 UrhG stützen, auch wenn es ihm um die Wahrnehmung überwiegend vermögensrechtlicher Interessen geht, denn genauso gut kann er ideelle Interessen am Werk mittels

---

<sup>1052</sup> *Sattler*, Die Urheberpersönlichkeitsrechte nach dem Tode des Urhebers, S. 62; *Bullinger*, Kunstwerkfälschung, S. 207.

<sup>1053</sup> *Wandtke/Bullinger*, 3. Aufl., Vor §§ 12 ff. UrhG Rn. 11; *Bullinger*, Kunstwerkfälschung, S. 207.

<sup>1054</sup> *Sattler*, Die Urheberpersönlichkeitsrechte nach dem Tode des Urhebers, S. 62.

<sup>1055</sup> *Sattler*, Die Urheberpersönlichkeitsrechte nach dem Tode des Urhebers, S. 62 spricht von einer möglichen Ausnahme des „Grundsatzes“: „wenn die Ausübung urheberpersönlichkeitsrechtlicher Befugnisse im konkreten Fall vor allem den vermögensrechtlichen Interessen der Erben dient, kann man von diesem Grundsatz abnehmender Schutzintensität eine Ausnahme machen“; so auch *Loewenheim*, GRUR 1989, 108, 110: „es bleibe zu überlegen, ob nicht in solchen Fällen der Grundsatz, dass die urheberpersönlichkeitsrechtlichen Interessen mit zunehmenden Abstand vom Tod des Urhebers an Gewicht verlören, eine Einschränkung erfahren müsse“; Dem kann so nicht zugestimmt werden, wenn beide Verf. vom einem Grundsatz der Abschwächung der urheberpersönlichkeitsrechtlichen Interessen ausgehen, denn von einem solchen Grundsatz kann gerade nicht gesprochen werden, da es vielmehr auf eine konkrete Feststellung innerhalb der Interessenabwägung ankommt; vgl. *Schricker/Loewenheim/Dietz/Peukert*, 4. Aufl., Vor §§ 12 ff. UrhG Rn. 12.

verwertungsrechtlicher Befugnisse durchsetzen.<sup>1056</sup> Stehen im Rahmen der Interessenabwägung bei der Ausübung urheberpersönlichkeitsrechtlicher Befugnisse durch die Erben überwiegend materielle Interessen im Vordergrund, stärkt dies gleichzeitig eine bleibende Intensität der urheberpersönlichkeitsrechtlichen Interessen.

#### (b) Zwischenergebnis

Hinsichtlich der monistischen Theorie und deren systematischen Folgen bedeutet somit die Festlegung beziehungsweise das Bestehen der einheitlichen Schutzdauer nicht gleichzeitig auch die Festlegung einer einheitlichen, bis zum Ablauf der Schutzfrist gleichbleibenden Schutzintensität der urheberpersönlichkeitsrechtlichen Interessen.<sup>1057</sup> Der Rechtsprechung ist insofern zuzustimmen. Das grundsätzliche „Bestehen“ der Schutzfrist und die folgende uneingeschränkte Geltung für die Erben des Urhebers können daher nichts darüber aussagen, wie weit bzw. in welchem Umfang der von den vererbten Befugnissen gewährleistete Schutz im konkreten Einzelfall reicht.<sup>1058</sup> Im Fall der Verletzung der Werkintegrität (§§ 14, 39 UrhG) des konkreten Werkes nach dem Tode des Urhebers kommt es gleichfalls auf eine konkrete Interessenabwägung (zum Zeitpunkt der Anspruchsgeltendmachung) an. Diese kann dabei völlig anders ausfallen als zu Lebzeiten des Urhebers, insbesondere da sich die Gegeninteressen mit zunehmendem zeitlichem Abstand zum Tod ändern, beispielsweise indem sich auch das kulturelle sowie gesellschaftliche Umfeld anders entwickelt.<sup>1059</sup>

Ferner können mit zunehmendem Abstand zum Tod des Urhebers die Erben immer schwerer einschätzen, wie dieser einer bestimmten Veränderung seines Werkes vor dem angepassten Hintergrund der neuen Entwicklungen begegnet wäre. Eine Ausübung des (postmortalen) Urheberpersönlichkeitsrechts im Interesse des Urhebers scheint daher für die Erben mit zunehmendem Abstand zum Tode des Urhebers schwieriger.<sup>1060</sup> Letztlich verwischen dabei die Grenzen zwischen eigener Einschätzung und den wahrgenommenen fremden Interessen des Urhebers zunehmend.<sup>1061</sup> Die Interessen der Erben sind jedoch nicht durch das

---

<sup>1056</sup> Wandtke/Bullinger, 5. Aufl., § 11 UrhG Rn. 2.

<sup>1057</sup> So auch Wandtke/Bullinger, 5. Aufl., Vor §§ 12 ff. UrhG Rn. 10; J. Müller, Religiöse Kunst, S. 368.

<sup>1058</sup> Sattler, Die Urheberpersönlichkeitsrechte nach dem Tode des Urhebers, S. 61.

<sup>1059</sup> Sattler, Die Urheberpersönlichkeitsrechte nach dem Tode des Urhebers, S. 61 f.

<sup>1060</sup> Sattler, Die Urheberpersönlichkeitsrechte nach dem Tode des Urhebers, S. 62.

<sup>1061</sup> Jesteadt, Zulässigkeit der Änderung, S. 123.

Urheberpersönlichkeitsrecht geschützt, sodass durch die mögliche wachsende Überlagerung der eigenen Interessen der Erben über den Willen des verstorbenen Urhebers, die dem Urheberpersönlichkeitsrecht zugedachte Funktion immer mehr in den Hintergrund rücken würde.<sup>1062</sup>

#### (4) Feststellung der konkreten Abschwächung

Es könnte jedoch der Eindruck entstehen, das Urheberpersönlichkeitsrecht verliere innerhalb der Interessenabwägung automatisch mit fortschreitendem Zeitablauf der Schutzfrist an Gewicht. Hierin liegt die Gefahr, dass sich ein Automatismus bildet, sich ein Regelsatz verselbstständigt, dem es entgegenzutreten gilt.<sup>1063</sup> Denn die urheberpersönlichkeitsrechtlichen Interessen *können* im Laufe der Zeit an Gewicht verlieren, eine solche Abschwächung ist jedoch keinesfalls zwingend.<sup>1064</sup> Dies wird durch die St. Gottfried-Entscheidung des BGH bestätigt, in welcher der Senat noch 35 Jahre nach dem Tod des Urhebers den urheberpersönlichkeitsrechtlichen Interessen das gleiche Gewicht wie zu Lebzeiten zusprach.<sup>1065</sup> Eine mögliche Abschwächung tritt daher nicht per se durch den bloßen Zeitablauf im Sinne eines unaufhaltsamen Gewichtsverlustes ein. Die Entscheidungen zum Stuttgarter Hauptbahnhof so zu deuten, wäre ein Missverständnis.<sup>1066</sup> Dies würde schon der Systematik des Urheberrechts widersprechen, wonach der Urheber – auch nach seinem Tod – grundsätzlich davor geschützt wird, in der Öffentlichkeit mit nicht autorisierten Änderungen seines Bauwerkes identifiziert zu werden.<sup>1067</sup> Insbesondere im Hinblick auf die nachhaltigen Auswirkungen baulicher Veränderungen auf den Gesamteindruck des Werkes und dann allerdings im (alleinigen) möglicherweise einschlägigen Anwendungsbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts auf die Reputation (sog. OEuvre) des Urhebers, ist der Abschwächungsgedanke tendenziell vorsichtig zu behandeln, insbesondere da viel beachtete und frequentierte Bauten, wie dies regelmäßig Haupt- oder Zentralbahnhöfe sind, in der

---

<sup>1062</sup> *Sattler*, Die Urheberpersönlichkeitsrechte nach dem Tode des Urhebers, S. 62; *Clément*, Urheberrecht und Erbrecht, S. 64 ff., 77, stellt richtigerweise darauf ab, dass die Erben bei der Ausübung der urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnisse an die ideellen Interessen des Urhebers gebunden, diese insofern allein maßgeblich sind. Eigene Interessen der Erben blieben unberücksichtigt; das postmortale UPR stelle daher ein eigenes Recht der Erben im fremden Interesse dar; so auch *Schack*, GRUR 1985, 352, 356.

<sup>1063</sup> So auch *Steinbeck*, GRUR-RR 2011, 56, 64.

<sup>1064</sup> *Steinbeck*, GRUR-RR 2011, 56, 64 f.

<sup>1065</sup> BGH GRUR 2008, 984, 987 – St. Gottfried; vgl. *Steinbeck*, GRUR-RR 2011, 56, 65.

<sup>1066</sup> So auch *Elmenhorst/Gräfin von Brühl*, GRUR 2012, 126, 130.

<sup>1067</sup> *Elmenhorst/Gräfin von Brühl*, GRUR 2012, 126, 130.

Aufmerksamkeit der breiten Öffentlichkeit stehen.<sup>1068</sup> Diesem Appell wird richtigerweise ausreichend Beachtung geschenkt, wenn eine fallspezifische Würdigung der tatsächlichen Auswirkungen auf die Wahrnehmung des jeweiligen Gesamteindrucks durch Zeitablauf in einer Einzelfallabwägung erfolgt.<sup>1069</sup>

Folglich müssen genaue Umstände benannt werden, die den Schluss zulassen, dass im konkreten Fall eine Abschwächung der *Intensität* der urheberpersönlichkeitsrechtlichen Interessen vorliegt.<sup>1070</sup> Jedoch lässt das OLG Stuttgart solche konkreten Feststellungen – vom BGH bedauerlicherweise nicht gerügt – vermissen.<sup>1071</sup> Denn der Senat stellt allein darauf ab, dass inzwischen drei Viertel der Schutzdauer verstrichen sei: „Unabhängig von der sicherlich hohen Bedeutung des Bahnhofs für seinen Urheber Paul Bonatz – er schrieb in einem Brief vom 19. 6. 1949 anlässlich des Wiederaufbaus, für ihn handle es sich um die wichtigste Bauaufgabe seines Lebens, und schilderte den Bau des Bahnhofs als das wichtigste Kapitel für seine Entwicklung als Baumeister – sowie unabhängig von der Erhaltung der Erinnerung durch die bloße Präsenz des imposanten Gebäudes, welches auch als Bonatz-Bau bezeichnet wird, führt die Tatsache, dass der Tod des Urhebers nunmehr 54 Jahre zurückliegt, zu einer Abschwächung und Relativierung der Urheberrechte. Denn im Laufe eines so langen Zeitraums tritt die Verbindung eines Gebäudes mit seinem geistigen Schöpfer naturgemäß immer mehr in den Hintergrund. Im Rahmen der Interessenabwägung haben die Erhaltungsinteressen des Urhebers nicht mehr notwendig dasselbe Gewicht wie zu seinen Lebzeiten, zumal angesichts des Alters des Gebäudes auch Modernisierungs- und Veränderungsinteressen bestehen können.“<sup>1072</sup>

Allerdings kann der bloße Zeitablauf an sich gerade nicht als Begründung ausreichen, denn dann wäre die oben beschriebene, fehlerhafte und automatische Intensitätsreduzierung der urheberpersönlichkeitsrechtlichen Interessen durch Zeitablauf innerhalb der Interessenabwägung das Resultat.<sup>1073</sup>

Zu forschen ist folglich nach der Feststellung anderer Kriterien, mit denen eine Abschwächung der Intensität urheberpersönlichkeitsrechtlichen Interessen gerechtfertigt werden könnte. Hierfür muss danach gefragt werden, ob die Gründe,

---

<sup>1068</sup> *Elmenhorst/Gräfin von Brühl*, GRUR 2012, 126, 130.

<sup>1069</sup> *Elmenhorst/Gräfin von Brühl*, GRUR 2012, 126, 130.

<sup>1070</sup> *Elmenhorst/Gräfin von Brühl*, GRUR 2012, 126, 130; vgl. LG Stuttgart ZUM-RD 2010, 491, 500 – Stuttgart 21.

<sup>1071</sup> So auch *Elmenhorst/Gräfin von Brühl*, GRUR 2012, 126, 130.

<sup>1072</sup> OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56, 62 – Stuttgart 21.

<sup>1073</sup> So auch *Steinbeck*, GRUR-RR 2011, 56, 65.



aus welchen dem Urheber Schutz vor Veränderungen seines Werkes zugebilligt wird, nach dessen Tod im Einzelfall an Bedeutung verloren haben.<sup>1074</sup> Anknüpfungspunkt der Rechtsprechung ist die Verblässung des Bildes und der Erinnerung an den Verstorbenen. Mit dem Verblässen der Erinnerung der Zeitgenossen an die Person des verstorbenen Urhebers nehme die Bedeutung des Integritätsschutzes des Verstorbenen ab, da immer weniger Menschen das Werk mit dem Urheber in Verbindung brächten. Der Urheber genießt urheberrechtlichen Schutz vor Veränderungen seines Werkes, weil er mit der veränderten Fassung seines Werkes identifiziert wird.<sup>1075</sup> Demnach wird ihm jede Veränderung zugerechnet. Er soll bereits zu Lebzeiten die Gewissheit haben, dass sein Werk über seinen Tod hinaus für eine bestimmte Zeit unverändert bestehen bleibt. Eben dieses geschützte Interesse kann an Gewicht verlieren, „je weniger die Gefahr besteht, dass dem Urheber Veränderungen des Werkes zugerechnet werden“<sup>1076</sup>. Mithin sind in der Regel überwiegend die persönlichen Urheberinteressen, die auf das vom Urheber durch sein Werk vermittelte Persönlichkeitsbild gerichtet sind, und nur weniger die geistigen Urheberinteressen betroffen.<sup>1077</sup> Solange sich die Öffentlichkeit unverändert an den Urheber erinnert und diese davon ausgeht, das Werk stamme in der derzeitigen Gestalt vom Urheber, so ist eine Abschwächung der *Intensität* der urheberpersönlichkeitsrechtlichen Interessen abzulehnen. Solange daher Ausstrahlungen der Persönlichkeit des Urhebers vorhanden sind, lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein konkreter Bezug herstellen, der seinen Ursprung in der Sphäre des Urhebers hat.<sup>1078</sup> Wenn aber das Bild von der Person des Urhebers immer mehr verblasst, besteht auch das geistige Band zwischen Urheber und Werk immer weniger in seiner Intensität fort. Bestehen daher Anhaltspunkte, dass dem Urheber Veränderungen nicht mehr zugerechnet werden, kann man eine Verringerung der Intensität der persönlichen Urheberinteressen annehmen.<sup>1079</sup>

Anhaltspunkte hierfür können bereits zu Lebzeiten, wohl naheliegender aber nach dem Tod des Urhebers vorliegen, insbesondere dann, wie eben beschrieben, je

---

<sup>1074</sup> Steinbeck, GRUR-RR 2011, 56, 65.

<sup>1075</sup> BGH GRUR 1989, 106, 108 – Oberammergauer Passionsspiele, vgl. BGH GRUR 1971, 525, 526 f. – Petite Jacqueline.

<sup>1076</sup> Steinbeck, GRUR-RR 2011, 56, 65.

<sup>1077</sup> Eine Differenzierung zwischen persönlichen und geistigen Urheberinteressen nimmt J. Müller, Religiöse Kunst, S. 368 f. vor.

<sup>1078</sup> Grün, Die zeitliche Schranke des Urheberrechts, S. 110 f.; Jean-Richard-dit-Bressel, Ewiges Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 46.

<sup>1079</sup> So auch Steinbeck, GRUR-RR 2011, 56, 65; vgl. Beier, Die urheberrechtliche Schutzfrist, S. 126, zur Schutzfristbestimmung an sich hinsichtlich der ideellen Interessen des Urhebers.

mehr der Urheber in Vergessenheit geraten ist. Die Art des betroffenen Werkes, die Intensität des Eingriffs oder auch das Gewicht der Nutzerinteressen können hierbei eine Rolle spielen.<sup>1080</sup> Insbesondere bei Vorliegen schwerwiegender Eingriffe, Entstellungen oder Änderungen, in das einzig noch vorhandene Werkexemplar, kann eine Abschwächung der postmortalen urheberpersönlichkeitsrechtlichen Interessen tendenziell nicht so schnell angenommen werden, da diese Maßnahmen häufig irreversibel sind und das Interesse des Urhebers, durch sein Werk auf die Nachwelt zu wirken, gegebenenfalls vereiteln.<sup>1081</sup> Dem Kriterium der Intensität des Eingriffs kann daher besondere Bedeutung zukommen, da auch die Eingriffsform unter Umständen in der Öffentlichkeit entsprechende Beachtung findet. Aber auch die Art des Werkes kann – wenn es sich beispielweise um „zeitlose“ Architektur, wie z.B. Kirchen oder Repräsentationsbauten handelt – eine verlangsamte oder sogar keine Abschwächung der Intensität der urheberpersönlichkeitsrechtlichen Interessen bewirken. Im Gegensatz dazu sind solche (verkörperten) Werke der Baukunst, die zwar die Schutzwelle des § 2 Abs. 2 UrhG überwinden, allerdings vorwiegend dem Gebrauchsinteresse und dazu kaum einem besonderen „öffentlichen“ Kulturzweck dienen, eher für die gedachte Konstellation der „immer weiter“ verblassenden Intensität der urheberpersönlichkeitsrechtlichen Interessen denkbar.

#### (5) Zwischenergebnis

Mit zunehmendem Zeitabstand können die Rückwirkungen auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit folglich zunehmend weniger Auswirkungen haben. Die Interessen der Allgemeinheit an dem bestehenden Werk bleiben indes (zumindest) gleich und müssen irgendwann aufgrund des Modernisierungsbedarfs überwiegen.<sup>1082</sup> Daher kann mit zunehmenden zeitlichen Abstand zum Tode des Urhebers der Eingriff in ein Werk immer weniger stark das Bild der Persönlichkeit des Urhebers beeinträchtigen.<sup>1083</sup> Somit zeigt sich der nach der Rechtsprechungsauffassung „allgemeine Grundsatz“, wonach die persönlichen Interessen mit zunehmendem Abstand zum Tode des Persönlichkeitsrechtsträgers abschwächen, im Rahmen der konkreten Abwägung bei § 14 UrhG. Allerdings kann der Verweis auf das

---

<sup>1080</sup> *Sattler*, Die Urheberpersönlichkeitsrechte nach dem Tode des Urhebers, S. 62 f., insb. bei schwerwiegenden Eingriffen, auch Jahrzehnte nach seinem Tod, könnten sich die Interessen des Urhebers noch durchsetzen.

<sup>1081</sup> *Sattler*, Die Urheberpersönlichkeitsrechte nach dem Tode des Urhebers, S. 64, 122.

<sup>1082</sup> *Beier*, Die urheberrechtliche Schutzfrist, S. 126.

<sup>1083</sup> *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 181.

allgemeine Persönlichkeitsrecht auch nur insofern greifen, als dass dieser Grundsatz anhand dessen (als Beispiel) beschrieben wird. Ob darüber hinaus auch die Verwirkung als weiteres Beispiel dient, so wie es im Rahmen des Falls Stuttgart 21 angedeutet wurde, kann offenbleiben.<sup>1084</sup>

Die monistische Theorie und deren Folgen, mithin die einheitliche Schutzdauer und der Übergang des einheitlichen Urheberrechts auf die Rechtsnachfolger, stehen einer Abschwächung des Urheberpersönlichkeitsrechts (an sich) im Sinne eines Untergangs des Rechts entgegen. Allerdings kann im konkreten Einzelfall, innerhalb der Interessenabwägung, den persönlichen Urheberinteressen eine abgeschwächte *Intensität* zukommen, wenn die Erinnerung an die Person des Urhebers verblasst oder verblasst ist. Der ersten Ansicht ist daher zuzustimmen.

#### g) Ergebnis

Den urheberpersönlichkeitsrechtlichen Interessen kann demnach in der einzelfallbezogenen Interessenabwägung eine verringerte Intensität zukommen. Die Idee stammt aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht. Jedoch unterscheidet sich das Urheberpersönlichkeitsrecht durch eine Vielzahl von Faktoren. Von einer „Parallele“ oder einem „Verweis“ hierauf kann daher nur bedingt gesprochen werden. Denn die „Grundidee“ der persönlichen Interessenabschwächung mit zunehmendem Zeitablauf entwickelt sich im weiteren „Verlauf“ der Prüfung bei beiden Rechten verschieden: Im Fall des postmortalen allgemeinen Persönlichkeitsrechts kommt der postmortale Schutz nicht zur Anwendung, wenn im Fall des Eingriffs, die Erinnerung an den Verstorbenen nicht mehr fortbesteht, die persönlichen Interessen daher vollständig verblasst sind. Beim Urheberpersönlichkeitsrecht kann die Abschwächung der Intensität der urheberpersönlichkeitsrechtlichen Interessen, als *ein* Kriterium innerhalb der konkreten Interessenabwägung, nicht die Anwendung des § 14 UrhG an sich eröffnen oder verschließen und auch nicht alleinstehend zum Überwiegen des gegenteiligen Eigentümerinteresses führen. Der Zeitablauf der urheberpersönlichkeitsrechtlichen Interessen spielt zudem nicht zwingend eine

---

<sup>1084</sup> Vgl. LG Stuttgart ZUM-RD 2010, 491, 497 – Stuttgart 21; OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56, 61 – Stuttgart 21; *Elmenhorst/Gräfin von Brühl*, GRUR 2012, 126, 129; M.E. ist das „Beispiel“ der Verwirkung infolge Zeitablaufs (i.S.v. § 242 als Unterfall der unzulässigen Rechtsausübung wegen widersprüchlichen Verhaltens) jedoch nicht als Bsp. für eine Abschwächung des „Rechts“ zu verstehen, denn Anknüpfungspunkt ist vielmehr der geschaffene Vertrauenstatbestand *inter partes*, der durch die länger andauernde Nichtausübung des Rechts entstanden ist, aufgrund dessen die Ausübung des Rechts versagt wird. Ausgangspunkt ist demnach das länger dauernde Unterlassen der Rechtsausübung und nicht die „Abschwächung“ des Rechts an sich; s. zum Verwirkungseinwand auch *Grohmann*, Recht des Urhebers, S. 247.

Rolle, vielmehr ist es auf Seiten des Eingreifenden erforderlich darzulegen, dass sich das Urheberpersönlichkeitsinteresse in seiner Intensität tatsächlich verringert hat und diesem Kriterium in der konkreten Interessenabwägung daher Gewicht zukommt.<sup>1085</sup>

## 2. Wechselwirkung mit dem öffentlichen Recht

Fraglich ist, ob die Geltendmachung urheberrechtlicher Ansprüche, wie im Fall des Stuttgarter Hauptbahnhofs, aufgrund eines Planungsfeststellungsbeschlusses, mit hin wegen öffentlich-rechtlicher Normen, ausgeschlossen sein können. Ob und inwieweit ein solcher Planungsfeststellungsbeschluss, der eine Beeinträchtigung des Bauwerkes vorsieht, insbesondere in die urheberrechtliche Interessenabwägung einzubeziehen ist, hat das OLG Stuttgart ausdrücklich offengelassen.<sup>1086</sup> Bei der Entscheidungsfindung des OLG Stuttgart zugunsten der Deutschen Bahn scheint jedoch „auch die Einheit der Rechtsordnung ein wesentliches Moment gewesen zu sein, liegen mit einem rechtskräftigen Planfeststellungsbeschluss doch sonstige Rechtswirkungen vor, die gegen einen Stopp des Teilabrisses sprechen“<sup>1087</sup>.

Grundsätzlich sind nach § 75 Abs. 2 S. 1 VwVfG Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens ausgeschlossen, wenn der Planfeststellungsbeschluss unanfechtbar geworden ist. Die Planfeststellung habe insoweit zum einen Gestaltungswirkung, als dass alle öffentlich-rechtlichen Rechtsbeziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan in ihren Rechten betroffenen Dritten positiv beziehungsweise negativ gestaltet werden.<sup>1088</sup> Zum anderen würden mit der Planfeststellung öffentliche *und private* Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche ausgeschlossen.<sup>1089</sup> Hierunter falle auch der Ausschluss von sonst nach bürgerlichem Recht in Betracht kommenden Unterlassungs-, Änderungs- und Beseitigungsansprüchen, insbesondere der §§ 823, 861 ff., 903, 906, 907, 1004 BGB.<sup>1090</sup> Sinn und Zweck soll der Schutz der durch die Interessenabwägung getroffenen Abwägungsentscheidung und des dadurch erfolgenden Interessenausgleichs sein, in den nicht

---

<sup>1085</sup> OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56, 59 – Stuttgart 21; *Mahr/Schöneich*, BauR 2014, 1395, 1399.

<sup>1086</sup> OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56, 57 – Stuttgart 21; vgl. *Wandtke/Bullinger*, 5. Aufl., § 14 UrhG Rn. 37.

<sup>1087</sup> *Czychowski*, GRUR-Prax 2011, 15.

<sup>1088</sup> BVerwG NVwZ 2008, 561 Rn. 14; OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56, 57 – Stuttgart 21; *Kopp/Ramsauer/Wysk*, § 75 VwVfG Rn. 8 f.; vgl. *Wandtke/Bullinger*, 5. Aufl., § 14 UrhG Rn. 37.

<sup>1089</sup> BVerwGE 55, 220, 226 f.; BVerwGE 58, 281, 285 = NJW 1980, 2266; OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56, 57 – Stuttgart 21; *Bader/Ronellenfisch/Kämper*, § 75 VwVfG Rn. 14: „privatrechtsgestaltende Wirkung“.

<sup>1090</sup> OVG Lüneburg, NVwZ-RR 1997, 90, 91.

mehr auf Grund eines privaten Einzelinteresses eingegriffen werden soll.<sup>1091</sup> Hieraus könnte der Schluss gezogen werden, dass „urheberrechtliche Unterlassungsansprüche wegen der strukturellen Ähnlichkeit mit Ansprüchen aus dem Eigentum von der Duldungswirkung“<sup>1092</sup>, mithin vom Ausschluss, ebenfalls erfasst werden. Hierfür spricht zunächst der Wortlaut von § 75 Abs. 2 S. 1 VwVfG („... so sind Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens ... ausgeschlossen“), denn der Antrag des klagenden Enkels von Bonatz auf Unterlassung des Abbruchs zielt auf Unterlassung des Vorhabens.<sup>1093</sup> Auch der mit einem Planfeststellungsverfahren verfolgte Zweck einer Konzentration aller maßgeblichen Belange in einem behördlichen Verfahren spreche dafür.<sup>1094</sup>

Andererseits geht die Rechtsprechung des BGH und des BVerwG aber davon aus, dass nur solche Auswirkungen erfasst werden, auf die sich die Planfeststellung bezieht. Es werden somit keine (weitergehenden) privatrechtlichen Befugnisse eingeräumt.<sup>1095</sup> Der Planfeststellungsbeschluss wirke nur in den durch das Planfeststellungsrecht gezogenen Grenzen (§ 75 Abs. 1 VwVfG) auf die Gestaltung der privaten Rechtsbeziehungen des Vorhabenträgers ein. Durch die Planfeststellung erlange der Vorhabenträger private Rechte oder Befugnisse, die er nicht ohnehin schon innehat, aber auch dann nicht, wenn er solcher Rechte oder Befugnisse bedarf, um das geplante Vorhaben zu verwirklichen – dies gelte umgekehrt auch für Ansprüche des Rechtsinhabers.<sup>1096</sup> Fremde Rechte muss der Vorhabenträger hiernach in einem gesonderten Verfahren, das die Planfeststellung weder ersetzt noch entbehrlich macht, vom Rechtsinhaber erwerben.<sup>1097</sup> Der Planfeststellungsbeschluss übertrage somit keine privatrechtlichen Rechte und Befugnisse und führe selbst keine unmittelbaren privatrechtlichen Veränderungen herbei.<sup>1098</sup> Deshalb sei

---

<sup>1091</sup> *Michler*, FS Blümel, 357, 367; *Bader/Ronellenfitsch/Kämper*, § 75 VwVfG Rn. 13.

<sup>1092</sup> OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56, 57 – Stuttgart 21.

<sup>1093</sup> OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56, 57 – Stuttgart 21; *Wandtke/Bullinger*, § 14 UrhG Rn. 37.

<sup>1094</sup> OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56, 57 – Stuttgart 21; *Wandtke/Bullinger*, § 14 UrhG Rn. 37.

<sup>1095</sup> OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56, 57 – Stuttgart 21; *Knack/Henneke/Schink*, § 75 VwVfG Rn. 29.

<sup>1096</sup> OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56, 57 – Stuttgart 21; BVerwG NVwZ 1994, 682: für die Klage eines Architekten gegen einen Planfeststellungsbeschluss, der in der geänderten Gestaltung des Elbtunnels seine Urheberpersönlichkeitsrechte verletzt sah.

<sup>1097</sup> BVerwG NVwZ 1994, 682, NVwZ 2004, 377, 378; *Elmenhorst*, KUR 2010 180, 182.

<sup>1098</sup> BVerwG NVwZ 1994, 682: Denn dieser wirke nur in den durch das Planfeststellungsrecht gezogenen Grenzen auf die Gestaltung der privaten Rechtsbeziehungen des Vorhabenträgers ein, unberührt blieben insb. Ansprüche von Privatrechtsinhabern, die auf etwaigen im Vorfeld der Planfeststellung getroffenen Vereinbarungen beruhen; BGH, NVwZ 2004, 377, 378; OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56, 57 – Stuttgart 21; Der Planfeststellungsbeschluss führe nach Auffassung des LG Stuttgart deshalb selbst noch nicht zu einem Eigentumsübergang an möglicherweise für das Vorhaben benötigten Grundstücken, sondern mache die Ausführung des festgestellten Plans von dem privatrechtlichen Erwerb oder einer zusätzlich durchzuführenden öffentlich-rechtlichen

auch die Geltendmachung von urheberrechtlichen Unterlassungsansprüchen nicht ausgeschlossen.<sup>1099</sup> Dem ist zuzustimmen. Auch das OLG Stuttgart hinterfragt aber, wie weit diese Rechtsprechung reicht.<sup>1100</sup> Allein die Annahme, der Planfeststellungsbeschluss übertrage keine privatrechtlichen Rechte, schließt den Einfluss des Planfeststellungsbeschlusses auf die Interessenabwägung nach vertretbarer Auffassung von *Bullinger* nicht vollends aus.<sup>1101</sup>

Demnach gehen von dem rechtskräftigen Planungsbeschluss Rechtswirkungen aus, die hinsichtlich der Einheit der Rechtsordnung nicht vollkommen unbeachtet bleiben dürfen.<sup>1102</sup> Bedauerlicherweise nahm auch der BGH hierzu keine Stellung. Vielmehr komme der Frage, „ob und in welcher Weise ein Planfeststellungsbeschluss, der eine Beeinträchtigung des urheberrechtlich geschützten Werkes vorsieht, in die urheberrechtliche Interessenabwägung einbezogen werden darf, [...] auch keine grundsätzliche Bedeutung“<sup>1103</sup> im Sinne von § 543 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 ZPO zu. Denn die Interessen des Urhebers und des Eigentümers dürften nach Senatsauffassung zweifellos auch dann bei der urheberrechtlichen Interessenabwägung berücksichtigt werden, wenn sie im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt worden sind.<sup>1104</sup> Der Kläger hat im Planfeststellungsverfahren zwar zum Ausdruck gebracht, dass er das von seinem Großvater errichtete Bauwerk so weit wie möglich erhalten möchte. Die am Planfeststellungsverfahren Beteiligten beklagtenseits haben hingegen das Urheberrecht an dem Bahnhofsgebäude nicht ausdrücklich thematisiert.<sup>1105</sup> Demnach hat der Vorhabenträger zumindest kein entsprechend gesondertes Verfahren angestrebt, um die fremden Rechte zu „erwerben“, denn es wurde weder im Architektenwettbewerb noch im Planfeststellungsverfahren das Urheberrecht des Klägers explizit erwähnt.<sup>1106</sup>

Letztlich spricht gegen einen Ausschluss auch urheberrechtlicher Unterlassungsansprüche durch den Planfeststellungsbeschluss zudem, dass nur begrenzt von einer strukturellen Ähnlichkeit urheberrechtlicher Ansprüche mit den Ansprüchen

---

Enteignung abhängig. Abgesehen vom Verlust privatrechtlicher Abwehransprüche treten keine unmittelbaren zivilrechtlichen Rechtsänderungen ein, LG Stuttgart ZUM-RD 2010, 491, 496 – Stuttgart 21; Wandtke/*Bullinger*, 5. Aufl., § 14 UrhG Rn. 37.

<sup>1099</sup> OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56 – Stuttgart 21; LG Stuttgart ZUM-RD 2010, 491, 496 – Stuttgart 21; vgl. auch Schricker/Loewenheim/*Peukert*, 6. Aufl., § 14 UrhG Rn. 38.

<sup>1100</sup> OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56, 57 – Stuttgart 21.

<sup>1101</sup> Wandtke/*Bullinger*, 5. Aufl., § 14 UrhG Rn. 37.

<sup>1102</sup> Wandtke/*Bullinger*, 5. Aufl., § 14 UrhG Rn. 37.

<sup>1103</sup> BGH GRUR 2012, 172 – Stuttgart 21.

<sup>1104</sup> BGH GRUR 2012, 172 – Stuttgart 21.

<sup>1105</sup> LG Stuttgart ZUM-RD 2010, 491, 494 – Stuttgart 21.

<sup>1106</sup> *Elmenhorst*, KUR 2010, 180, 182; vgl. OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56, 57 – Stuttgart 21.

aus dem Eigentum gesprochen werden kann. Demnach greift der vom Gericht gezogene Vergleich mit dem Eigentum zu kurz, es „geht nicht nur um den klassischen Eigentumsschutz des bürgerlichen Rechts, sondern um einen individuellen Werksschutz der besonderen geistigen Art“<sup>1107</sup>. Mithin verpflichtet der Planfeststellungsbeschluss den Kläger nicht zur Duldung.<sup>1108</sup>

### 3. Zwischenergebnis

Das Ergebnis der Interessenabwägung des entscheidenden Senats im Fall Stuttgart 21 ist nach alledem insgesamt nicht gerechtfertigt. Vielmehr hätte das Urteil nach der vorgebrachten Untersuchung zugunsten des Urhebers, beziehungsweise des geltend machenden Enkels, ausfallen müssen. Dass das Bestands- und Integritätsinteresse des Urhebers – wie das Gericht selbst ausführt – trotz der erheblichen Schöpfungshöhe und des überragenden Ranges des Werkes sowie der schwerwiegenden und endgültigen Eingriffe in die Integrität des Gesamtgebäudes hinter das Veränderungsinteresse des Eigentümers zurücktreten muss<sup>1109</sup>, ist somit nach eingehender Prüfung verfehlt.

### III. Ergebnis

§ 14 UrhG ist die Zentralnorm des urheberrechtlichen Werkintegritätsschutzes und gibt den Prüfungsrahmen vor. Zunächst ist zwischen den verschiedenen Eingriffsstufen zu unterscheiden. Ist zuverlässig ermittelt, ob eine andere Beeinträchtigung oder bereits eine Entstellung im Sinne von § 14 UrhG vorliegt, sind im Rahmen der dann vorzunehmenden Interessenabwägung die sich konfligierenden Interessen zu bestimmen und sodann in einen gerechten Ausgleich zu bringen. Hierzu dient das vorgestellte Modell. Wie dargelegt, können die verschiedenen Faktoren Einfluss auf das Gewicht beziehungsweise die Intensität der Urheber- und Eigentümerinteressen haben. Diese Wertfaktoren gilt es daher im Einzelfall auszutarieren. Mit der Regelung des § 14 UrhG wird dem Urheberpersönlichkeitsrecht des Architekten bei Eingriffen in das Werk der Baukunst dabei in dogmatischer Hinsicht angemessen und zufriedenstellend Rechnung getragen.

---

<sup>1107</sup> Pauly, NZBau 2011, 645, 650.

<sup>1108</sup> So auch *Elemenhorst*, KUR 2010, 180, 182.

<sup>1109</sup> OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56, 64 – Stuttgart 21; vgl. *Mahr/Schöneich*, BauR 2014, 1395, 1400.

#### IV. Anwendung des auffangenden allgemeinen Persönlichkeitsrechts

Wird eine Schöpfung verfälscht, die den Anforderungen an die urheberrechtliche Schutzfähigkeit im Sinne von § 2 Abs. 2 UrhG gerade nicht genügt, mithin unter der Schutzwelle bleibt, kann das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner Aufnahmefunktion zur Anwendung kommen.<sup>1110</sup> Es darf indes kein genereller Entstellungsschutz aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG folgen.<sup>1111</sup>

#### V. § 39 UrhG bei der nachträglichen Werkmodifizierung

Beruft sich der Werkändernde gerade nicht auf sein Eigentumsrecht, sondern auf sein urheberrechtliches Nutzungsrecht, kann § 39 UrhG als Anspruchsgrundlage eigenständig Anwendung finden.<sup>1112</sup> Ob und in welchem Umfang Änderungsbefugnisse auf den Nutzungsrechtsinhaber übergehen, hängt von Inhalt und Zweck des Vertrages ab.<sup>1113</sup> Formulärmäßige Änderungsvereinbarungen sind dabei unwirksam, vielmehr müssen die Reichweite, das Ausmaß und die Tendenz der Änderung hinreichend konkret bestimmt und damit für den Urheber vorhersehbar sein.<sup>1114</sup>

§ 39 Abs. 2 UrhG ist Ausdruck des gegenseitigen vertraglichen Rücksichtnahmegebotes zwischen Urheber und berechtigtem Werknutzer.<sup>1115</sup> Es handelt sich hierbei um eine Art gesetzliche Änderungsbefugnis im Interesse des Nutzungsberechtigten, sofern keine ausdrückliche Vereinbarung über Änderungsbefugnisse des Nutzungsberechtigten geschlossen wurde.<sup>1116</sup> Danach sind Änderungen des Werkes, zu denen der Urheber seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann, zulässig. Dies hängt von der Interessenabwägung zwischen den persönlichkeitsrechtlichen Belangen des Urhebers und den verwertungsrechtlichen Interessen des Nutzungsberechtigten ab.<sup>1117</sup> Dabei ist der bei der Rechtseinräumung zugrunde liegende Vertragszweck wesentlich. Kann dieser nur erreicht werden,

---

<sup>1110</sup> Hierzu ausführlich *Bullinger*, Kunstwerkfälschung, S. 189 ff.

<sup>1111</sup> *Bullinger*, Kunstwerkfälschung, S. 191.

<sup>1112</sup> S. oben 1. Kapitel, C. III. 5.

<sup>1113</sup> *Büscher/Dittmer/Haberstumpf*, 3. Aufl., § 39 UrhG Rn. 3.

<sup>1114</sup> Vgl. hierzu 3. Kapitel, B. III.; *Büscher/Dittmer/Haberstumpf*, 3. Aufl., § 39 UrhG Rn. 3.

<sup>1115</sup> LG Hamburg ZUM-RD 2008, 30, 32; *Wandtke/Bullinger/Wandtke/Grunert*, 5. Aufl., § 39 UrhG Rn. 21; *Poll*, ZUM 2006, 379, 382.

<sup>1116</sup> *Büscher/Dittmer/Haberstumpf*, 3. Aufl., § 39 UrhG Rn. 4; *Wandtke/Bullinger/Wandtke/Grunert*, 5. Aufl., § 39 UrhG Rn. 20.

<sup>1117</sup> BGH GRUR 1971, 35, 37 – Maske in Blau; BGH GRUR 1974, 675, 676 – Schulerweiterung; LG Stuttgart ZUM-RD 2010, 491, 497 f. – Stuttgart 21; *Dreyer/Kotthoff/Meckel*, 3. Aufl., § 39 UrhG Rn. 10.



wenn das Werk geändert wird, so muss die Änderung nach § 39 Abs. 2 UrhG schon zulässig sein, um nicht mit der Übertragungszwecklehre in Widerspruch zu geraten.<sup>1118</sup> Auf Seiten des ändernden Werknutzungsberechtigten sind daher solche Interessen zu berücksichtigen, die zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich sind.<sup>1119</sup> Als Schuldner einer Leistung aus der Nutzungsvereinbarung sei der Urheber verpflichtet, das Nutzungsrecht so einzuräumen, wie es die Verkehrssitte erfordere, demnach sei solchen Änderungen am Werk zuzustimmen, die unbedingt für die Erfüllung des Vertragszwecks notwendig seien.<sup>1120</sup> Der Werknutzer hingegen darf letztlich Änderungen vornehmen, die von der Verkehrsauffassung als unwesentlich angesehen werden oder hiernach üblich sind.<sup>1121</sup> Im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung können dabei die Kriterien für die Interessenabwägung im Rahmen von § 14 UrhG übernommen werden.<sup>1122</sup> Demnach überwiegen die Interessen des Eigentümers zumeist, wenn die baulichen Änderungen von geringer Intensität sind, aufgrund von Gebrauchszwecken notwendig und dringend benötigt werden, hingegen sind bloße ästhetische Gründe nicht ausreichend. Maßnahmen, die den Gesamteindruck des Werkes beeinträchtigen, nicht aber entstellen, sind dagegen durch zumindest wirtschaftliche Gründe zu rechtfertigen.<sup>1123</sup>

## B. Werkvernichtung

Neben der Werkänderung ist die Werkvernichtung eines urheberrechtlich geschützten Bauwerks durch den Eigentümer ohne oder gegebenenfalls gegen den Willen des Architekten äußerst problematisch. Der Eigentümer hat grundsätzlich, so wie oben bereits dargestellt<sup>1124</sup>, abgeleitet aus seinem Eigentumsrecht (§ 903 S. 1 BGB), die Befugnis mit der Sache nach Belieben zu verfahren, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen. Demnach kann er die ihm gehörenden Sachen nutzen, hierrüber verfügen, diese verändern oder sogar vernichten, soweit dem nicht gesetzliche Verbotstatbestände oder Rechte Dritter entgegenstehen.<sup>1125</sup> Im Grundsatz wird dem Eigentümer eine Vernichtungsbefugnis hinsichtlich der

---

<sup>1118</sup> Dreyer/*Kotthoff*/Meckel, 3. Aufl., § 39 UrhG Rn. 10.

<sup>1119</sup> Fromm/Nordemann/*Vinck*, 9. Aufl., § 39 UrhG Rn. 4.

<sup>1120</sup> *Riesenkampff*, Inhalt und Schranken des Eigentums, S. 79.

<sup>1121</sup> *Rehbinder/Peukert*, Urheberrecht, Rn. 570; vgl. Loewenheim/*Dietz/Peukert*, Handbuch Urheberrecht, 2. Aufl., § 16 Rn. 89.

<sup>1122</sup> Büscher/*Dittmer/Haberstumpf*, 3. Aufl., § 39 UrhG Rn. 4, § 14 Rn. 9; Wandtke/*Bullinger/Wandtke/Grunert*, 5. Aufl., § 39 UrhG Rn. 21.

<sup>1123</sup> Vgl. Büscher/*Dittmer/Haberstumpf*, 3. Aufl., § 39 UrhG Rn. 10.

<sup>1124</sup> Siehe oben unter 1. Kap. A.I.

<sup>1125</sup> *Wiesner*, Rechte des bildenden Künstlers, S. 153; Bamberger/*Roth/Fritzsche*, § 903 BGB Rn. 18.

Sache zugesprochen. Als ein § 903 S. 1 BGB einschränkendes Recht, kommt auch hier das Urheberpersönlichkeitsrecht des Architekten in Betracht wenn die Sache gleichzeitig den konkretisierten, materiell substantiierten Träger eines urheberrechtlich geschützten Werkes darstellt.<sup>1126</sup> Denn dann könnte in dessen Zerstörung, ohne Zustimmung des Architekten, ein erheblicher Eingriff in die Interessen des Urhebers vorliegen, sodass eine generelle Vernichtungsbefugnis des Eigentümers abgelehnt und vielmehr ein Vernichtungsverbot zu Lasten des Eigentümers in Frage stünde. So ist das urheberrechtlich geschützte Werk der Baukunst zumindest tatsächlich auf seine körperliche Fixierung als materiellen Träger angewiesen. Wird dieser aber zerstört, kann eine „Kommunikation“ zwischen dem Werk und seinem Betrachter nicht mehr stattfinden.<sup>1127</sup> Die Vernichtung des Werkes ist jedoch weder im UrhG noch im BGB ausdrücklich normiert.<sup>1128</sup> Die Zulässigkeit der Werkvernichtung durch den Eigentümer ist zudem in der Literatur und Rechtsprechung seit langem kontrovers diskutiert. Dabei steht nicht nur infrage, ob ein Verbotungsrecht des Urhebers überhaupt existiert und ob diesem ein solches zusteht, sondern auch woraus dieses abzuleiten ist und welchen Umfang ein solches hat.<sup>1129</sup> Der Fall des Dresdner Kulturpalastes bietet erneuten Anlass zur Diskussion, wie im Fall einer vollkommenen Werkzerstörung vorzugehen ist. Der Senat führt dazu aus, dass für die Entscheidung die vor allem in der Literatur umstrittene Frage dahinstehen könne, ob das grundsätzlich bestehende urheberrechtliche Änderungsverbot generell dem Urheber das Recht gebe, gegen die gänzliche Zerstörung seines Werkes vorzugehen, oder ob in der „bloßen“ Vernichtung keine Beeinträchtigung des Werkes liege, weil das Urheberrecht nur die geistigen und persönlichen Interessen am fortbestehenden Werk in seiner unverfälschten Form schütze.<sup>1130</sup> Die Prüfung des OLG Dresden lässt hierbei bewusst offen, ob in der Neugestaltung des Saales dessen vollständige Zerstörung liegt.<sup>1131</sup> Es umgeht diese Prüfung, indem es Folgendes ausführt: Selbst wenn dem Architekten ein Abwehranspruch nicht schon deshalb zu versagen sei, weil in der beabsichtigten Neugestaltung zugleich die Komplettnichtung des derzeitigen Mehrzwecksaals liege, überwiege jedenfalls bei der dann gebotenen umfassenden Abwägung das Interesse der Beklagten an der

---

<sup>1126</sup> *Wiesner*, Rechte des bildenden Künstlers, S. 153.

<sup>1127</sup> *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 45 f.

<sup>1128</sup> *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 25.

<sup>1129</sup> *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 26.

<sup>1130</sup> OLG Dresden GRUR-RR 2013, 51, 52 – Kulturpalast Dresden.

<sup>1131</sup> S. oben 2. Kapitel, A. II. 1. b) cc) (2).

Neugestaltung des Saales das Erhaltungsinteresse des Urhebers<sup>1132</sup>. Ob das OLG Dresden tatsächlich die Frage, ob im Abriss und Neugestaltung des Mehrzwecksaales eine vollständige Werkvernichtung liegt, offenlassen konnte oder ob dem Urheber vor diesem Hintergrund ein Abwehranspruch zustünde, ist fraglich.

Die obigen Ausführungen zur Werkmodifizierung<sup>1133</sup> gingen dabei zunächst davon aus, dass die Werkstückvernichtung keine vom urheberrechtlichen Integritätsschutz umfasste Eingriffshandlung darstellt. Dies ist zu hinterfragen, um die Lücke in der Entscheidung des OLG Dresdens schließen zu können.

Fraglich ist daher, wie die Vernichtung eines im Eigentum eines anderen stehenden Werkexemplars durch den Eigentümer anhand des urheberrechtlichen Integritätsschutzes zu bewerten ist.

### I. Gegenstand der Werkvernichtung

Zu Beginn stellt sich die grundlegende Frage, was eine „Werkvernichtung“ bei Werken der Baukunst bedeutet. Begrifflich muss zwingend zwischen der Werkstückvernichtung und der Werkvernichtung differenziert werden.<sup>1134</sup> Denn in der Literatur werden die hier relevanten Bezeichnungen vielfach nicht stringent verwendet, indem von der „Werkvernichtung“<sup>1135</sup> oder auch unter der „Vernichtung oder Zerstörung des Werkes durch seinen Eigentümer“<sup>1136</sup> die Rede ist. Die Wahl solcher Begrifflichkeiten ist in mehrfacher Hinsicht problematisch. Zunächst kann hinsichtlich des Eigentums am Werkstück nicht zugleich vom Eigentum am Werk an sich die Rede sein, weil Eigentum in sachenrechtlicher Hinsicht nur am Werkstück bestehen kann, nicht jedoch am Werk an sich als Immaterialgut.<sup>1137</sup> Im Werk liegt vielmehr die Begründung des „unveräußerlich in der Hand des Werkschaffenden liegende[n] Urheberrecht[s]“<sup>1138</sup>. Außerdem kann die zu untersuchende etwaige Verletzungshandlung des Eigentümers im Sinne einer Vernichtung nur gegen das jeweilige konkrete Werkstück gerichtet sein.<sup>1139</sup> Daher kann grundlegend

---

<sup>1132</sup> OLG Dresden GRUR-RR 2013, 51, 52 – Kulturpalast Dresden.

<sup>1133</sup> S. oben unter 2. Kapitel, A. II. 1. b) cc) (2).

<sup>1134</sup> Zu solch einer Differenzierung ebenso *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 45; *van Waasen*, Spannungsfeld, S. 141; vgl. *Bullinger*, Kunstwerkfälschung, S. 107; *Tölke*, Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 89; *Peukert*, ZUM 2019, 567, 567 ff.

<sup>1135</sup> Insb. die grundlegende Entscheidung des RGZ 79, 397 ff. – Felseneiland mit Sirenen unterscheidet ebenso nicht genau zwischen den Begrifflichkeiten sowie auch BGH GRUR 2019, 609 – HHole (für Mannheim); u.a. stellenweise *Wandtke/Bullinger*, 5. Aufl., § 14 UrhG Rn. 22 ff.; *Schricker/Loewenheim/Peukert*, 6. Aufl., § 14 UrhG Rn. 19 ff.; *Erdmann*, FS Piper, 655, 672 ff.

<sup>1136</sup> *Fromm/Nordemann/Hertin*, 9. Aufl., § 14 UrhG Rn. 18.

<sup>1137</sup> *Erdmann*, FS Piper, 655, 657; *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S.44 f.

<sup>1138</sup> *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 45.

<sup>1139</sup> *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 45.

nicht von einer Vernichtung des Geisteswerkes des Urhebers, sondern an sich nur von der jeweiligen konkreten Werkstückvernichtung die Rede sein.<sup>1140</sup>

### 1. Vorliegen einer vollständigen Werkstückzerstörung

Fraglich ist zunächst, ab welchem „Grad“ der Zerstörung des Werkstücks überhaupt die vollständige Vernichtung des Werkes aus Sicht eines objektiven durchschnittlichen Kunstverständigen in diesem Werkstück eintritt. Abzugrenzen ist somit zwischen einer (nur) teilweisen Veränderung des urheberrechtlich geschützten Bauwerks, beispielsweise durch einen Teilabriss, und der vollständigen Zerstörung dessen.

Wenn auf das Erscheinungsbild des Werkstücks in der Art eingewirkt wird, dass in diesem nicht mehr das urheberrechtlich geschützte Werk erkennbar ist, verliert das Werkstück seine Eigenschaft als ein solches.<sup>1141</sup> Im Fall der „Fresko-Entscheidung“ des RG wurde das Wandfresko übermalt. Damit verlor die Wand ihre Funktion als Werkstück, da sich darin nicht mehr das urheberrechtlich geschützte Werk manifestierte.<sup>1142</sup> Die vollständige Vernichtung des Werkstücks im urheberrechtlichen Sinne liegt demnach vor, wenn der Urheberrechtsschutz darin endet, d.h. das Werk im Ganzen nicht mehr im Werkstück verkörpert ist.<sup>1143</sup> Die genaue Feststellung, ob eine solche Verkörperung noch vorliegt oder von dem Werk im Werkträger bereits „nichts mehr da ist“, bereitet allerdings große Schwierigkeiten.<sup>1144</sup> Denn ein Rest an Substanz schließt nicht aus, dass von dem geistigen, schutzfähigen Werk schon nichts mehr vorhanden ist.<sup>1145</sup> Es kann jedoch auch nicht darauf ankommen, dass zwingend die Substanz des Werkträgers vollständig aufgelöst und daher zerstört werden muss.<sup>1146</sup>

---

<sup>1140</sup> Dreier/Schulze, 6. Aufl., § 14 UrhG Rn. 27; Wiesner, Rechte des bildenden Künstlers, S. 154; Schulze, FS Dietz, 177, 187.

<sup>1141</sup> Vgl. Wiesner, Rechte des bildenden Künstlers, S. 154. Ähnlich zu den Tatbestandsmerkmalen einer Sachbeschädigung im Strafrecht, § 303 StGB, vgl. Schönke/Schröder/Stree/Hecker, § 303 StGB Rn. 10, 16, wobei hier das Bemalen einer Sache wohl als unmittelbare Substanzverletzung (Beschädigung) gilt, weil das verwendete Mittel eine chemische Reaktion hervorruft und dadurch die Oberflächenbeschaffenheit der Sache verändert. Eine Zerstörung i.S.d. § 303 StGB ist wohl abzulehnen, da die bestimmungsgemäße Brauchbarkeit nicht völlig verloren ging.

<sup>1142</sup> Wiesner, Rechte des bildenden Künstlers, S. 154.

<sup>1143</sup> Schulze, FS Dietz, 177, 187.

<sup>1144</sup> Schulze, FS Dietz, 177, 187.

<sup>1145</sup> Schulze, FS Dietz, 177, 187; Dreier/Schulze, 6. Aufl., § 14 UrhG Rn. 29.

<sup>1146</sup> Wiesner, Rechte des bildenden Künstlers, S. 154.

a) Restfragment muss selbstständig Urheberrechtsschutz begründen

Einerseits wird vertreten, das schutzfähige Werk im Werkstück sei bereits vollständig vernichtet, wenn von einem Bauwerk bereits so viel abgerissen ist, dass kein für den Urheberrechtsschutz relevantes Werkelement mehr zu erkennen sei.<sup>1147</sup> Für die Anwendbarkeit des § 14 UrhG käme es hiernach entscheidend darauf an, dass das verbleibende Werkfragment an sich noch die urheberrechtliche Schöpfungshöhe erreicht.<sup>1148</sup> Diese Argumentation zeigt sich insbesondere in der Entscheidung des LG Hamburg<sup>1149</sup> zum „Astra-Hochhaus“. Hierbei sah der Architekt des als „Astra-Hochhaus“ bekannt gewordenen Verwaltungsgebäudes in Hamburg in der geplanten Umgestaltung dessen durch die B- und St. P. Brauerei AG als Grundstückseigentümerin eine sein Urheberpersönlichkeitsrecht verletzende Entstellung seines Werkes begründet, welches durch die neuen Glasfassaden auch durchaus noch erkennbar sei.<sup>1150</sup> Gegen den Erlass einer einstweiligen Verfügung, aufgrund derer die Umgestaltung verboten wurde, legte die Anspruchsgegnerin Widerspruch ein. Sie war der Auffassung, die Umgestaltung komme einem Abriss und Neubau gleich.<sup>1151</sup> Die urheberrechtliche Schutzfähigkeit des „Astra-Hochhauses“ vorausgesetzt, greife laut Auffassung des LG Hamburg der beabsichtigte Umbau nicht in das Urheberpersönlichkeitsrecht des Anspruchstellers ein.<sup>1152</sup> Die Kammer lässt es zwar im Ergebnis dahingestellt, „ob im Hinblick darauf, dass die konstruktive Grundkonstruktion des Kernelements und die davon auskragenden Geschossdecken erhalten bleiben, [...] nur von einer Teilvernichtung auszugehen ist, oder ob die Abrissmaßnahmen einer Werkvernichtung und einem Neubau gleich kommen“.<sup>1153</sup> Allerdings wird eingehend ausgeführt, dass die Maßnahmen der Anspruchsgegnerin nach Kammerauffassung zu einer vollständigen Werkstückvernichtung führten.<sup>1154</sup> Von einem Werk könne nicht mehr die Rede sein, wenn alle prägenden Gestaltungselemente entfernt werden und nur ein Rest übrig bleibt, der für sich genommen nicht urheberschutzfähig ist. So sei es aber im Fall des Astra-Hochhauses, denn übrig blieben allein das Kernelement und die von diesem

---

<sup>1147</sup> Dreier/*Schulze*, 3. Aufl., § 14 UrhG Rn. 29; Fromm/Nordemann/*Dustmann*, 11. Aufl., § 14 UrhG Rn. 69, worunter die Argumentation des LG Hamburg GRUR 2015, 672, 674 angebracht wird, obwohl *Dunstmann* unter Rn. 34 der entgegenstehenden Auffassung folgt.

<sup>1148</sup> Dreier/*Schulze*, 5. Aufl., § 14 UrhG Rn. 29; vgl. Wandtke/*Bullinger*, 5. Aufl., § 14 UrhG Rn. 26.

<sup>1149</sup> LG Hamburg GRUR 2005, 672 – Astra-Hochhaus.

<sup>1150</sup> LG Hamburg GRUR 2005, 672, 673 – Astra-Hochhaus.

<sup>1151</sup> LG Hamburg GRUR 2005, 672, 673 – Astra-Hochhaus.

<sup>1152</sup> LG Hamburg GRUR 2005, 672, 673 – Astra-Hochhaus.

<sup>1153</sup> LG Hamburg GRUR 2005, 672, 674 – Astra-Hochhaus.

<sup>1154</sup> LG Hamburg GRUR 2005, 672, 674 – Astra-Hochhaus.

auskragenden Geschossdecken. Eine solche Bauweise sei vorbekannt und zudem technisch notwendig, sodass ein Schutz nur noch für die Proportionen in Betracht käme. Darin sei aber nichts hinreichend Eigenschöpferisches zu sehen.<sup>1155</sup>

b) Restfragment muss einzig auf das frühere Werk hinweisen oder erinnern

Nach anderer Auffassung<sup>1156</sup>, insbesondere der des OLG München<sup>1157</sup>, komme es „nicht darauf an, ob ein Rest – wenn also nicht alles zerstört wird – für sich betrachtet urheber[rechts]schutzfähig ist oder nicht. Ein Gesamt- oder Einzelwerk sei nur dann in urheberrechtlich relevantem Umfang vollständig vernichtet, wenn der verbleibende Rest nicht mehr auf das frühere Werk durch irgendwelche Merkmale, die keinen selbstständigen Urheberrechtsschutz begründen müssen, hinweist oder erinnert“.<sup>1158</sup> Solange dies der Fall sei, liege nur eine Teilvernichtung, mithin eine Werkänderung vor.<sup>1159</sup>

In der Kirchenschiff-Entscheidung wurde zwischen dem Abriss einer Kirche nebst Turm als bloßen Teil eines Ensembles aus Kirchenschiff, Turm, Pfarrhaus, Platz und Höfen im Sinne einer unzulässigen Veränderung – selbst wenn nur für sich genommen nicht urheberrechtsfähige Reste verbleiben – und der zulässigen Beseitigung im Sinne einer Vollvernichtung des Gesamtensembles differenziert.<sup>1160</sup> Ob das Restsubstrat die Voraussetzung an § 2 Abs. 2 UrhG (noch) erfüllt, spiele keine Rolle, denn Ausgangspunkt für die Feststellung einer Entstellung oder anderen Beeinträchtigung bleibe das vollständige Gesamtbild des (ursprünglichen) Werkes.<sup>1161</sup> Aufgrund der Existenz des Werkfragments, welches noch auf den Urheber hindeutet, sei dieser in dessen persönlicher geistiger Beziehung zu dem ursprünglichen, vollständigen Werk gestört.<sup>1162</sup> Der Senat führt zudem aus, dass eine belanglose

---

<sup>1155</sup> LG Hamburg GRUR 2005, 672, 674 – Astra-Hochhaus.

<sup>1156</sup> Fromm/Nordemann/Dustmann, 10. Aufl., § 14 UrhG Rn. 34; Dreyer/Kotthoff/Meckel, 3. Aufl., § 14 UrhG Rn. 42; Bisges, Handbuch Urheberrecht, 1. Aufl. 2016, Rn. 91; Werner, FS Kraus, 403, 407; Neuenfeld, Handbuch des Architektenrechts, Teil III Rn. 95; Büscher/Dittmer/Schiwy/Haberstumpf, 3. Aufl., § 14 UrhG Rn. 7; ungenau Kuffer/Wirth/Neumeister, 2. Aufl. 2008, S. 1167 Rn. 42, wonach das LG Hamburg in Übereinstimmung mit dem OLG München (GRUR-RR 2001, 177 – Kirchenschiff) den Schutz aberkannt habe und eine Entstellung ablehnte, der Passus im Urteil des LG Hamburgs lautet jedoch: „Aber selbst wenn auch in einen solchen Fall nur von einer Teilvernichtung auszugehen ist, weil der verbleibende Rest auf das frühere Werk hinweist und daran erinnert (so OLG München, GRUR-RR 2001, GRUR-RR Jahr 2001 Seite 177 - Kirchenschiff), handelt die Ag. nicht widerrechtlich“; Zuvor gibt das LG Hamburg die oben beschriebene Ansicht wieder.  
<sup>1157</sup> OLG München GRUR-RR 2001, 177 – Kirchenschiff, u.a. als Begründung aufgenommen in LG Berlin ZUM 2012, 507, 508 f.

<sup>1158</sup> OLG München GRUR-RR 2001, 177, 178 – Kirchenschiff.

<sup>1159</sup> OLG München GRUR-RR 2001, 177, 178 – Kirchenschiff.

<sup>1160</sup> Vgl. Schrickler/Loewenheim/Peukert, 6. Aufl., § 14 UrhG Rn. 19.

<sup>1161</sup> Wandtke/Bullinger, 5. Aufl., § 14 UrhG Rn. 26; Büscher/Dittmer/Schiwy/Haberstumpf, 3. Aufl., § 14 UrhG Rn. 7.

<sup>1162</sup> Wandtke/Bullinger, 5. Aufl., § 14 UrhG Rn. 26.

Mauer oder auch eine Garage erhalten bleiben könnten, es sei sogar denkbar, dass ganze Gebäude in ein neues Ensemble eingebunden werden könnten und dabei als gestaltendes Element des neuen Ensembles wirkten, ohne an das alte Werk zu erinnern.<sup>1163</sup> Voraussetzung sei demnach jedoch grundlegend, dass den beibehaltenen Teilen keine Aussagekraft zukomme, die an das ursprüngliche Werk erinnere.<sup>1164</sup>

### c) Stellungnahme

Zunächst bleiben bei der Modifizierung des Werkstücks Fragmente erhalten, die gegenüber dem Werk in seiner ursprünglichen (Ausgangs-)Form in jedem Fall eine ästhetische Änderung bedeuten. Bis zu welchem Grad das übrig gebliebene Werkfragment eine entstellte oder zumindest beeinträchtigte Form des ursprünglichen Werkes darstellt, ist problematisch.<sup>1165</sup> Ausgangspunkt der Feststellung, ob die Verletzung in Form der teilweisen oder aber vollständigen Werkvernichtung vorliegt, kann nur das ursprüngliche Werk sein. Dabei ist es nochmals erwähnenswert, dass sich der Urberschutz nicht zwangsläufig am gesamten Gebäude manifestiert, sondern nur an den Elementen, welche die Anforderungen an § 2 UrhG erfüllen.<sup>1166</sup>

Es stünde zunächst im Widerspruch zur Systematik des UrhG, wenn die Grenze zur vollständigen Werkvernichtung *einzig* an die bestehende oder „verblasste“ Erinnerung an das ursprüngliche Werk knüpfte und nicht an die Schutzfähigkeit des verbliebenen Restfragments. Denn wenn bereits „kleinste“ Werkteile – bei Vorliegen hinreichender Individualität – urheberrechtlichen Schutz genießen, müssen diese ebenso zwingend für die Begründung urheberrechtlicher Schutzansprüche vorliegen.<sup>1167</sup> Nur wenn somit ein urheberrechtlich geschütztes „Restwerk“ verbleibt, kann auch begrifflich eine Änderung oder Entstellung vorliegen.<sup>1168</sup> Verbleibt dagegen ein Restfragment, das gerade kein selbstständig schutzfähiges Teilelement (des Gesamtwerkes) darstellt, ist die Geltendmachung des urheberrechtlichen Integritätsanspruchs nicht gerechtfertigt.<sup>1169</sup> An den verbleibenden –

---

<sup>1163</sup> OLG München GRUR- RR 2001, 177, 178 – Kirchenschiff.

<sup>1164</sup> OLG München GRUR- RR 2001, 177, 178 – Kirchenschiff.

<sup>1165</sup> Wandtke/*Bullinger*, 5. Aufl., § 14 UrhG Rn. 26.

<sup>1166</sup> *Neuenfeld*, FS Locher, 403, 406, vgl. oben I. Kapitel, C. I. 2.

<sup>1167</sup> *Schulze*, FS Dietz, 177, 188, 189; auch *von Olenhusen*, UFITA 2013/II, 335, 339 bezweifelt, ob ein lediglich in der Erinnerung fortlebendes Werk tatsächlich in seiner konkreten Gestalt bewahrt bleiben könne.

<sup>1168</sup> *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 49; *Schulze*, FS Dietz, 177, 189.

<sup>1169</sup> *Schulze*, FS Dietz, 177, 189.

urheberrechtlich betrachtet schutzlosen – Restbestandteil des Bauwerks darf dann nicht der Irrtum geknüpft werden, das Werk sei noch nicht vollständig – in diesem Werkstück – vernichtet. Denn so wie das Werk in körperlicher oder unkörperlicher Form nach außen gelangen muss, und so wie dies den Anforderungen an die „kleine Münze“ genügen muss, kann ein Werkexemplar nur solange die Konkretisierung des urheberrechtlichen Werkes an sich in der Außenwelt festlegen, bis hiervon nichts Schutzfähiges mehr vorhanden oder erkennbar ist.<sup>1170</sup> Maßgeblicher Beurteiler bleiben die für Kunst empfänglichen und mit Kunstanschauungen einigermaßen vertrauten Kreise.<sup>1171</sup>

Bestimmungsgemäße Grenze zwischen vollständiger und teilweiser Vernichtung des Werkstücks sollte demnach das Vorliegen beziehungsweise das Nichtvorliegen der Individualität des (restlichen) konkreten Werkes im Gebäudefragment sein. Hingegen sollte die subjektive Bestimmung einer Erinnerung oder der vage Hinweis an die ursprüngliche Gesamtgestaltung an sich nicht als Abgrenzungsmaßstab dienen.<sup>1172</sup> Nach zutreffender Ansicht von *Schulze* habe dies das OLG München auch ansatzweise erkannt, wenn es ausführt, dass eine belanglose Mauer oder auch eine Garage des ursprünglichen Werkes erhalten bleiben könnten.<sup>1173</sup> Die zweite Ansicht ist abzulehnen.

Es fehlt ihr insbesondere an einer gesetzlichen Grundlage. Warum die Erinnerung, ausgehend von einem für sich gegebenenfalls schutzlosen Merkmal des Bauwerks genügen sollte, „um einen Abriss des überwiegenden und maßgeblichen Teils der Gesamtanlage einschließlich des „Herzstücks“ (der Kirche) verhindern zu können“<sup>1174</sup>, ist fraglich. Die Erinnerung ist zum einen nicht an den verbleibenden Rest gebunden, denn diese kann auch ohne jegliche bauliche Substanz vorhanden sein und andauern. Zum anderen ist unklar, was als Erinnerung genügt.<sup>1175</sup> Denn diese kann von Mensch zu Mensch variieren, sodass kaum bestimmbar ist, welche Erinnerung – ausgelöst durch den verbleibenden Rest – ausreicht, anhand welcher die vollständige Vernichtung abgelehnt, die teilweise Zerstörung beziehungsweise Änderung aber somit befürwortet würde.<sup>1176</sup> Aus dem Urteil des OLG München sind

---

<sup>1170</sup> *Schulze*, FS Dietz, 177; 189; Möhring/Nicolini/*Kroitzsch*, 2. Aufl., § 11 UrhG Rn. 11.

<sup>1171</sup> *Ahlberg/Götting /Lauber-Rönsberg*, 32. Edition, § 2 UrhG Rn. 165.

<sup>1172</sup> So auch *Schulze*, in: FS Dietz, 177, 189; so auch Möhring/Nicolini/*Kroitzsch*, 2. Aufl., § 11 UrhG Rn. 11; *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 50.

<sup>1173</sup> *Schulze*, FS Dietz, 177, 189.

<sup>1174</sup> *Schulze*, FS Dietz, 177, 191.

<sup>1175</sup> *Schulze*, FS Dietz, 177, 191.

<sup>1176</sup> *Schulze*, FS Dietz, 177, 191.



zudem keine Erwägungen ersichtlich, „wodurch der verbleibende Rest nach Abriss [...] auf das frühere Werk hinweist und worin dann seine Aussagekraft in Bezug auf das frühere Werk bestehe“<sup>1177</sup>, sodass eine Erinnerung hervorgerufen wird.<sup>1178</sup> Geeignete Ansatzpunkte fehlen, die die zweite Ansicht bekräftigen, sodass die Grenze zwischen belanglosem und beachtenswertem Rest bei der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit des restlichen Werkelements liegt.<sup>1179</sup> Stellt der verbleibende Rest keinen urheberrechtlich betrachteten, schutzfähigen Teil mehr dar, liegt hierin eine vollständige Werkstückvernichtung. Die vollständige Zerstörung der Substanz des Gebäudes an sich ist unbeachtlich.<sup>1180</sup>

#### d) Ergebnis

Folglich ist die Frage, ob durch den Abriss des Bauwerks (des Substrats) eine vollständige oder nur teilweise Zerstörung und damit Änderung des Werkes erfolgt, grundsätzlich in Bezug auf das geschützte Gesamtwerk zu beantworten.<sup>1181</sup> Maßgeblich kommt es auf den Eindruck an, den der verbleibende Rest hinterlässt.<sup>1182</sup> Weist das Restelement noch genügend schutzfähige Individualität auf, kommt in ihm noch das ursprüngliche urheberrechtliche Werk hinreichend konkret – als schutzfähiges Element der Gesamtgestaltung – zum Ausdruck.<sup>1183</sup> Fehlt nach Abriss des Gebäudeteils in dem restlichen Substrat vollkommen ein urheberrechtlich betrachtet schutzfähiger Teil des durch ihn verkörperten ursprünglichen Werkes, liegt dagegen eine vollständige Werkstückvernichtung vor.

## 2. Untergang des Werkes

Fraglich ist nun, ob die vollständige Vernichtung eines Werkstücks und des darin konkretisierten Werkes, auch zur Vernichtung des Werkes an sich führt, wenn es sich bei dem betroffenen Stück um ein Unikat handelt, bei dessen Verlust das geistige Werk selbst verloren ginge.<sup>1184</sup> Denn die einzige materielle Verkörperung hält die geistige Schöpfung gewissermaßen konservierend fest.<sup>1185</sup> Erst durch sie bleibt die geistige Schöpfung für den Urheber selbst und für andere daher dauerhaft

---

<sup>1177</sup> Schulze, FS Dietz, 177, 192.

<sup>1178</sup> Schulze, FS Dietz, 177, 192.

<sup>1179</sup> Schulze, FS Dietz, 177, 189.

<sup>1180</sup> So auch Schulze, FS Dietz, 177, 195.

<sup>1181</sup> M.w.N. so auch Obergfell, GRUR-Prax 2010, 233, 234.

<sup>1182</sup> So auch Fromm/Nordemann/Dunstmann, 10. Aufl. 2008, § 14 UrhG Rn. 69.

<sup>1183</sup> So auch Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 50.

<sup>1184</sup> Wandtke/Bullinger, 5. Aufl., § 14 UrhG Rn. 22; Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 45 ff.; Tölke, Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 89.

<sup>1185</sup> Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 45.

wahrnehmbar und nachvollziehbar.<sup>1186</sup> Wird das einzig existierende Werkexemplar vernichtet, verliere das Werk mithin die Eigenschaft der sinnlichen Wahrnehmbarkeit, die gerade die Werkeigenschaft begründete.<sup>1187</sup> Mithin könnte man behaupten, dass die Werkzerstörung des einzigen Werkexemplars auch das Werk an sich vollständig vernichtet.<sup>1188</sup> Grund hierfür ist, dass der einmalige Schaffensvorgang, aus dem das Produkt des konkreten Werkes hervorgeht, kein zweites Mal in dieser Weise vollzogen werden kann.<sup>1189</sup> Auf Originalwerke der bildenden Kunst trifft dies unter anderem nach *Bullinger* zu, denn die Nachahmung beziehungsweise Reproduktion könne die im Originalwerk enthaltenen Informationen nur unzureichend wiedergeben.<sup>1190</sup> Demgegenüber lehnt *Schulze* auch im äußersten Fall der Zerstörung des Unikats eine Vernichtung des Werkes der bildenden Kunst ab. Denn nur das jeweilige Werkstück werde vernichtet, sei es eines von vielen gleichen Vervielfältigungsstücken oder sei es ein Unikat.<sup>1191</sup> Das urheberrechtlich geschützte Werk könne – einmal an die Öffentlichkeit gelangt – auch ohne das Werkstück fortbestehen.<sup>1192</sup> Denn urheberrechtlicher Schutz beginne zwar erst dann, wenn das Werk wahrnehmbar werde, um von der bloßen Vorstellung abzugrenzen, er ende aber nicht durch die Zerstörung des Werkstücks, sei es, dass das Werk in weiteren Werkexemplaren existiere, oder aber, dass es in Abbildungen, Plänen oder auch in der bloßen Erinnerung hieran fortbestehe.<sup>1193</sup> Ein abgerissenes Bauwerk bleibt hiernach beispielsweise auf Fotos oder in der Erinnerung der Betrachter existent.<sup>1194</sup>

In der Erinnerung kann das Werk jedoch nie völlig exakt derart erhalten bleiben. Wie ausgeführt, ist diese stets subjektiv geprägt und für jeden Menschen unterschiedlich, sodass die verbleibende Erinnerung an das Werk nicht mit seiner

---

<sup>1186</sup> *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 45.

<sup>1187</sup> *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 46.

<sup>1188</sup> *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 46; *Dreyer/Kotthoff/Meckel*, 3. Aufl., § 14 UrhG Rn. 51; *C. Dietz*, Werkintegritätsschutz, S. 54; vgl. auch LG Berlin GRUR 2007, 964, 969 – Lehrter Bahnhof: „die Authentizität des Werks auf Dauer verloren“; Hins. einer Rauminstallation als mit dem Bauwerk fest verbundenes Kunstwerk OLG Karlsruhe GRUR 2017, 803 Rn. 39 – HHole (for Mannheim).

<sup>1189</sup> *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 46.

<sup>1190</sup> *Wandtke/Bullinger*, 5. Aufl., § 14 UrhG Rn. 22; *ders.*, Kunstwerkfälschung, S. 107; so auch *Grohmann*, Rechte des Urhebers, S. 117 f.; *Peukert*, ZUM 2019, 567, 570.

<sup>1191</sup> *Dreier/Schulze*, 6. Aufl., § 14 UrhG Rn. 27; *Schulze*, FS Dietz, 177, 187.

<sup>1192</sup> *Schulze*, FS Dietz, 177, 187.

<sup>1193</sup> *Schulze*, FS Dietz, 177, 187; *Schricker/Loewenheim*, 4. Aufl., § 2 UrhG Rn. 20; *Wiesner*, Rechte des bildenden Künstlers, S. 157 f.

<sup>1194</sup> *Dreier/Schulze*, 6. Aufl., § 14 UrhG Rn. 27; *Schack*, Kunst und Recht, 3. Aufl., Rn. 155; *Schulze*, FS Dietz, 177, 187; vgl. *Schack*, Urheberrecht, 6. Aufl., § 2 Rn. 34; Insb. das RG ging ebenfalls hiervon aus: „durch all diese Handlungen greift er in die künstlerische Eigenart des fortbestehenden Werkes [...] nicht ein.“, RGZ 79, 397, 401 – Felseneiland mit Sirenen.

Fortexistenz gleichgesetzt werden kann.<sup>1195</sup> Auch veraltete, mithin „verblasste“ Fotos, können das Werk nicht vollends in seiner (dreidimensionalen) Fortexistenz ersetzen.<sup>1196</sup> Etwas anderes könnte sich jedoch für Werke der Baukunst ergeben, die auf einem Bauplan, mithin einem gleichsam schutzfähigen Entwurf, beruhen. Würde das Bauwerk abgerissen, bestünde dieses gegebenenfalls im Plan fort. Erst wenn beides vernichtet würde, wäre daher auch das Werk an sich zerstört.<sup>1197</sup> Insofern das Bauwerk errichtet wird, stellt der Bauplan jedoch häufig nur einen Entwurf zum fertig gestellten Gebäude dar.<sup>1198</sup> Dem Entwurf kann auch urheberrechtlicher Schutz zukommen, allerdings stellt das fertige Gebäude im Verhältnis zum Entwurf zumeist ein neues, eigenständiges Werk dar.<sup>1199</sup> Häufig wird das Bauwerk dabei nie vollkommen mit dem Entwurf übereinstimmen, da insbesondere Materialien oder andere unvorhersehbare Charakterzüge des Gebäudes von der Planung abweichen.<sup>1200</sup> Je komplexer das Bauvorhaben ist, desto eher wird der ursprüngliche Entwurf im Laufe der Realisierung verändert.<sup>1201</sup> Somit bestünde das hergestellte Bauwerk nur in dieser einzigen, final umgesetzten Gestaltungsform.<sup>1202</sup> Daher könnte man sagen, dass unabhängig davon, ob demnach selbstständig schutzfähige Baupläne existieren, mit der Zerstörung des Gebäudes auch das Werk an sich vernichtet würde.<sup>1203</sup> Ginge man jedoch hiervon aus, so hätte dies die Konsequenz, dass der Urheber keinen urheberrechtlichen Schutz mehr genießen könnte, da sich dieser auf das Vorliegen eines schutzfähigen Werkes bezieht.<sup>1204</sup> Dies wäre eine den Grundsätzen des Urheberrechts widerlaufende Folge, denn *streng systematisch* besteht das geistige Werk unabhängig von der Existenz oder Fortexistenz seiner materiellen Festlegung, des Werkstücks.<sup>1205</sup>

Das Werk, die spezifische Raumvorstellung des Architekten, ist jedoch *tatsächlich* auf die körperliche Fixierung angewiesen, um dieses dauerhaft wahrnehmbar zu

---

<sup>1195</sup> Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 46.

<sup>1196</sup> Vgl. Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 46.

<sup>1197</sup> Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 46.

<sup>1198</sup> Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 46, der zurecht ausführt, dass sich der Bauplan zum fertigen Werk wie eine genaue Skizze zum endgültigen Gemälde verhalte.

<sup>1199</sup> S. oben 1. Kapitel, C. I. 1. c); Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 46.

<sup>1200</sup> Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 48; von Ungern-Sternberg, Des Künstlers Rechte, 47, 51.

<sup>1201</sup> von Ungern-Sternberg, Des Künstlers Rechte, 47, 51.

<sup>1202</sup> Grohmann, Recht des Urhebers, S. 121 f., der dies nicht aus dem Einmaligkeitscharakter i.S.e. „Nichtnachvollziehbarkeit“ (wie bei bildenden Kunstwerken) folgert, sondern aus natürlichen Gegebenheiten, wie der Grundstücksgröße, der Lage, den Bebauungsvorschriften, den Wünschen des Bauherrn sowie finanziellen Mitteln.

<sup>1203</sup> So auch Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 48; a.A. Wiesner, Rechte des bildenden Künstlers, S. 158.

<sup>1204</sup> Wiesner, Rechte des bildenden Künstlers, S. 157 f.

<sup>1205</sup> Schack, Urheberrecht, 6. Aufl., § 2 Rn. 34.

machen und somit seine Wirkung entfalten zu können. Das Recht muss mithin der tatsächlichen Bedeutung Rechnung tragen.<sup>1206</sup> Dies insbesondere, da das Werk der Baukunst nur in dieser einzigen Realisierung, nur in dieser Form, der Öffentlichkeit bekannt ist.<sup>1207</sup>

Wie oben bereits gezeigt<sup>1208</sup>, kommt es auch für die Frage, ab wann in einem Werkstück, wenn dieses nachträglich (teilweise) verändert wird, nicht mehr das geistige Werk fortbesteht, auf die objektiver feststellbare Grenze der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit des Restfragments des ursprünglichen Gesamtwerkstückes an. Der durchschnittliche kunstverständige Beobachter muss dem Restfragment noch die urheberrechtliche Werkqualität zusprechen können. Falls nicht, liegt eine vollständige Werkstückvernichtung vor. Die quasi im nächsten Schritt zu behandelnde Frage, die sich hier stellt, ob die Werkstückvernichtung gleichzeitig die Werkvernichtung an sich begründen kann, muss in gleicher Weise objektiviert beantwortbar sein. Auch wenn bei Werken der Baukunst die Besonderheit besteht, dass im Regelfall für das fertiggestellte Bauwerk ein Entwurf angefertigt wurde, demnach das Werk – zumindest in “objektivierter“ Form als in der bloßen Erinnerung oder auf Fotos – festgehalten ist, kann nicht auf die mit dieser Ansicht verbundene streng ausgelegte Trennung zwischen geistigem Werk und substantiiertem Werkträger beharrt werden. Denn wenn gegebenenfalls Materialien oder geringfügige Umstände vom Entwurf zum fertiggestellten Bauwerk *tatsächlich* abweichen, ist der „Kern“ des geistigen Werkes doch in äußerst objektiver Weise nicht mehr vollkommen nachvollziehbar und eine identische Reproduktion gerade nicht möglich.<sup>1209</sup> Wird das Unikat zerstört, so verliert das Werk der Baukunst endgültig jeglichen materiellen Träger, der Kundschaft über das spezifische Werk erteilt und kann daher nicht mehr wirken.<sup>1210</sup>

### 3. Ergebnis

Wird das einzig vorhandene Bauwerk vernichtet, geht nicht nur das darin zum Ausdruck kommende Werk, sondern auch das Werk der Baukunst, das geistige Gut, an

---

<sup>1206</sup> So zutreffend von *Ungern-Sternberg*, Des Künstlers Rechte, 47, 55.

<sup>1207</sup> von *Ungern-Sternberg*, Des Künstlers Rechte, 47, 55; *Grohmann*, Recht des Urhebers, S. 122.

<sup>1208</sup> S. oben 2. Kapitel, B. I. 1.

<sup>1209</sup> *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 46; *Wiesner*, Rechte des bildenden Künstlers, S. 158; vgl. von *Olenhusen*, UFITA 2013/II, 335, 337; *Peukert*, ZUM 2019, 567, 570.

<sup>1210</sup> So richtigerweise *Wiesner*, Rechte des bildenden Künstlers, S. 158 f.; vgl. auch *Tölke*, Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 89, wonach eine adäquate Verkörperung des Werkes fehle, sodass nicht nur ein ideelles Interesse an einem *unveränderten* Fortbestand des Werkes bestünde, sondern auch an seinem Fortbestand *überhaupt*; sowie *Grohmann*, Rechte des Urhebers, S. 123.

sich unwiederbringlich verloren.<sup>1211</sup> Die Handlung, der Anknüpfungspunkt für die Verletzung, bleibt indes die Vernichtung des einzelnen und einzigen Werkstücks. Als Folge geht allerdings nicht nur das Werk im konkreten Werkstück unter, vielmehr besteht auch das Werk an sich nicht fort.

## II. Vernichtung des Bauwerkes als „andere Beeinträchtigung“ im Sinne des § 14 UrhG

Fraglich ist, ob die vollständige Vernichtung des urheberrechtlich geschützten Werkes der Baukunst durch den Urheber gemäß § 14 UrhG untersagt werden kann. Dies ist seit Langem höchst strittig, aber nunmehr erstmals höchstrichterlich entschieden.<sup>1212</sup> Für eine Anwendbarkeit des urheberrechtlichen Integritätsschutzes müsste die Zerstörung des einzigen Werkexemplars eine Eingriffshandlung im Sinne des § 14 UrhG – als Zentralnorm des Integritätsschutzes – demnach zumindest eine „andere Beeinträchtigung“ darstellen.

### 1. Meinungen zur Befugnis des Urhebers, dem Eigentümer die Vernichtung des Werkstücks zu verbieten

#### a) Rechtsprechung bis Fall „HHole (for Mannheim)“

Grundlegend hat das RG in der oben bereits zitierten Fresko-Entscheidung ausgeführt: „Ändert sich der Geschmack des Eigentümers, ist er des Kunstwerks aus irgend welchen Gründen überdrüssig geworden, so wird er es veräußern, verkaufen, vertauschen, verschenken, oder wird es seinem und anderer Anblick durch Beseitigung [...] entziehen. Ja man wird ihm für den Regelfall auch das Recht nicht versagen dürfen, es völlig zu vernichten. Durch all diese Handlungen greift er in die künstlerische Eigenart des fortbestehenden Werkes und damit in das Persönlichkeitsrecht des Künstlers nicht ein. Der Künstler, der das Werk zu Eigentum veräußert und dafür in der Regel ein Entgelt empfangen hat, muss von vornherein mit diesem möglichen Schicksal seines Werkes in der Hand des Besitzers rechnen.“<sup>1213</sup>

---

<sup>1211</sup> So auch *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 85; *Tölke*, Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 89; *Schöfer*, Rechtsverhältnisse, S. 144; *van Waasen*, Spannungsfeld, S. 148; *Engl*, Urheberrechtsschutz für Architektenleistungen, S. 91; zustimmend zunächst auch *Wiesner*, Recht des bildenden Künstlers, S. 156; vgl. OLG Karlsruhe GRUR 2017, 803, 806 ff. Rn. 38, 55 – HHole (for Mannheim).

<sup>1212</sup> BGH GRUR 2019, 609 – HHole (for Mannheim); Fromm/Nordemann/*Dustmann*, 12. Aufl., § 14 UrhG Rn. 31.

<sup>1213</sup> RGZ 79, 379, 401 – Felseneiland mit Sirenen.

Hiernach wird – als obiter dictum – festgestellt, dass eine Zerstörung des Werkes *grundsätzlich* keinen Eingriff in das Urheberpersönlichkeitsrecht des Urhebers darstellt.<sup>1214</sup> Die Frage, wann eine Ausnahme von der Regel zulässig sein soll und demnach letztlich die Frage, wann das Recht des Eigentümers zur Vernichtung (Vernichtungsbefugnis) ausnahmsweise beschränkt würde, bleibt jedoch offen.<sup>1215</sup> Auch in der auf die RG-Entscheidung folgenden Rechtsprechung wird ein Abwehranspruch des Urhebers gegen die Werkvernichtung überwiegend abgelehnt.<sup>1216</sup> Neben dem LG Berlin, welches in seiner Entscheidung zum Eden-Hotel<sup>1217</sup> am Rande, unter Bezugnahme auf die Freskoentscheidung, darauf hinwies, dass der Urheber die Zerstörung eines Werkes durch den Eigentümer nicht verbieten könne, wurde auch in den Entscheidungen zum Fall „Hajek“ ein solches Bild aufgezeigt: Wie oben bereits beschrieben<sup>1218</sup>, wurde im Konkreten mit der Entfernung einiger Teilelemente aus dem Gesamtwerk eine Entstellung bejaht, die der Eigentümer beseitigen musste. Hierbei wies das LG München darauf hin, dass es dem Eigentümer unbenommen bleibe, für die Erfüllung seiner Verpflichtung, die Entstellung zu beseitigen, ob er den früheren Zustand wieder herstelle oder auch die Fragmente des klägerischen Werkes entferne.<sup>1219</sup> Daraus lässt sich der Schluss ziehen, dass eine vollständige Werkvernichtung das persönliche Urheberinteresse nicht mehr beeinträchtigt, vielmehr sogar eine etwaige Entstellung aufhebt.<sup>1220</sup> Wäre die Werkvernichtung von § 14 UrhG umfasst, entfielen diese Möglichkeiten des Eigentümers, den gegen ihn bestehenden Beseitigungsanspruch gem. § 97 Abs. 1 UrhG in dieser Weise zu erfüllen.<sup>1221</sup> Dann dürfte sich der Eigentümer, auf dessen

---

<sup>1214</sup> *Schmelz*, GRUR 2007, 565; *Hönes*, BauR 2014, 477, 484, der darauf hinweist, dass diese 1912 noch stark von § 903 BGB geprägte Auffassung nicht berücksichtigen konnte, dass nach 1933 als „entartete“ Kunst geltende Kunstwerke in großem Umfang vernichtet worden seien, so dass man unter Geltung des GG nicht zuletzt wegen der Menschenwürde und der Kunstfreiheit eine solche Aussage wohl dann nicht mehr getroffen hätte, auch wenn sich die Kunstfreiheitsgarantie an den Staat richte.

<sup>1215</sup> *Schmelz*, GRUR 2007, 565, 566; so auch *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 66.

<sup>1216</sup> KG GRUR 1981, 742, 743 – Totenmaske; OLG Schleswig ZUM 2006, 426 – Kubus Balance; LG München I NJW 1982, 655 – Hajek I; LG Hamburg GRUR 2005, 672, 674 – Astra-Hochhaus; offengelassen in LG Berlin ZUM 2012, 507, 509; Fromm/Nordemann/*Dustmann*, 12. Aufl., § 14 UrhG Rn. 31; *Schmelz*, GRUR 2007, 565, der von einer nicht mehr aufzuhaltenden „interpretatorischen Verselbstständigung“ des obiter dictums in der auf die RG Entscheidung (Felseneiland mit Sirenen) folgenden Rechtsprechung und Literatur spricht.

<sup>1217</sup> LG Berlin UFITA Bd. 4 (1931), 258 – Eden-Hotel.

<sup>1218</sup> S. oben 2. Kapitel, A. II. 1. b) cc) (2).

<sup>1219</sup> LG München NJW 1982, 655 – Hajek I; von *Richard/Junker*, GRUR 1988, 18, 24 als „Alles oder Nichts“-Regel deklariert; Der ADAC e.V. folgte der vom Gericht geratenen zweiten Beseitigungsalternative und entfernte das Werk, *Movsessian*, UFITA Bd. 95 (1983), 77, 78.

<sup>1220</sup> *von Olenhusen*, UFITA 2013/II, 335, 341.

<sup>1221</sup> *Bullinger*, Kunstwerkfälschung, S. 110; *Hegemann*, FS Hertin, 87, 102.

etwaiger Fehlplanung eine überflüssige Teilvernichtung zurückginge, nicht mehr ohne weiteres in den Totalabriss flüchten.<sup>1222</sup>

Für *aufgedrängte Kunstwerke* wie beispielsweise Graffiti entschied der BGH in seiner Mauerbilder-Entscheidung, dass es dem Eigentümer selbstverständlich unbenommen bleiben müsse, jedenfalls ihm gegen seinen Willen aufgedrängte Kunstwerke wie Graffiti auf einem Mauerwerk zu zerstören.<sup>1223</sup> Offengelassen wurde jedoch und das war neu, ob die „gebotene Interessenabwägung im Einzelfall ausnahmsweise ein anderes Ergebnis rechtfertigen kann“<sup>1224</sup>. Hieraus wird teils gedeutet, dass der BGH allgemein eine Interessenabwägung verlange.<sup>1225</sup>

Sodann entschied erstmals das LG Bielefeld<sup>1226</sup> ausdrücklich und in vom obiter dictum des RG abweichender Weise. Eine von Wilfried Hageböling im Jahre 1997 angefertigte Stahlplastik „Keilstück“ wurde von ihrem öffentlichen Platz entfernt und auf einen Bauhof verbracht. Hiergegen wandte sich der Urheber mit der Begründung, die Entfernung seines absolut ortsgebundenen Kunstwerks von dem hierfür vorgesehenen Ort stelle einen Eingriff in sein Urheberrecht dar. Das Gericht sah die Entfernung der ortsgebundenen Plastik als Vernichtung des Werkes an. Es subsumierte sodann ausdrücklich unter den Begriff der „Beeinträchtigung“ im Sinne des § 14 UrhG und nahm im Rahmen der Zulässigkeit der Werkvernichtung im konkreten Fall eine Interessenabwägung – zwischen dem Erhaltungsinteresse des Urhebers und dem Zerstörungsinteresse des Eigentümers – vor.<sup>1227</sup> Letzteres überwiege jedoch, da das Erhaltungsinteresse gegen das Gebrauchsinteresse des Eigentümers nicht durchschlagen könne.<sup>1228</sup> In der konkreten Abwägung stellt das LG Bielefeld dabei fest, der Eigentümer eines Kunstwerkes dürfe das Werk grundsätzlich zerstören, wonach es mithin von einem Vorrang des Eigentümerinteresses gegenüber dem Urheberinteresse ausgeht. So können auch die sodann in der Entscheidungsbegründung folgenden Ausführungen verstanden werden, dass der Urheber sich nur gegen die mutwillig, mithin völlig grundlose Zerstörung – dies auch nur bei hochwertigen Originalen von Werken der bildenden Kunst – wehren könne. Es müsse danach daher jeder *vernünftige* Grund des Eigentümers genügen, um die

---

<sup>1222</sup> *Harte-Bavendamm*, FS Bornkamm, 783, 792 zum Fall Stuttgart 21, indem einerseits das Werk entsteht und andererseits sich dieses aus Eigentümersicht als unbrauchbar erweist.

<sup>1223</sup> BGH GRUR 1995, 673, 675 – Mauerbilder.

<sup>1224</sup> BGH GRUR 1995, 673, 675 – Mauerbilder.

<sup>1225</sup> LG Mannheim GRUR-RR 2015, 515, 518 – HHole, Dreier/*Schulze*, 6. Aufl., § 14 UrhG Rn. 28.

<sup>1226</sup> LG Bielefeld, U. v. 9.2.2001 – 4 O 20/01 (unveröffentlicht) – Mindener Keilstück.

<sup>1227</sup> *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 67.

<sup>1228</sup> LG Bielefeld, U. v. 9.2.2001 – 4 O 20/01 (unveröffentlicht), S. 5 f. – Mindener Keilstück.

Zerstörung zu rechtfertigen.<sup>1229</sup> In der Berufungsinstanz<sup>1230</sup> schränkte der Kläger sein Verbotsbegehren auf die drohende Verletzungshandlung, die Verbringung der Plastik auf den Bauhof, ein. Diese Umsetzungsmaßnahme könne der Urheber nach Auffassung des Senats als Entstellung gemäß § 14 UrhG verboten. Das Ergebnis bleibe unverändert, wenn man in dem Verbringen der Plastik auf den Bauhof nicht nur eine Entstellung des Werkes, sondern schon dessen Vernichtung sehe.<sup>1231</sup> Die Grenze zwischen der Entstellung und der vollständigen Vernichtung eines Werkes sei bei *ortsgebundenen Werken* schwierig zu ziehen. Selbst wenn die Plastik des Klägers für den Fall, dass sie auf den Bauhof verbracht würde, nur noch auf ihre bloße Materialzusammensetzung reduziert wäre, so könne damit das Entstellungsverbot gemäß § 14 UrhG nicht umgangen werden, denn jedenfalls bei solchen ortsgebundenen Werken wie der Plastik des Klägers stehe die Entfernung des Werkes aus seinem künstlerischen Bezugsrahmen ebenfalls nicht im freien Belieben des Eigentümers.<sup>1232</sup> Vielmehr müsse auch dann die Interessenabwägung im Rahmen des § 14 UrhG erfolgen. Denn es bestehe die besondere Situation, dass das einheitliche Kunstwerk in zwei Teile zerfalle, nämlich in den bestehenbleibenden Rahmen und dessen nunmehr aussagelos gewordenen Kern. In der Vorstellung der Bevölkerung werde die Plastik an ihrem – nunmehr tatsächlich leeren – Platz fortexistieren. Das Werk des Klägers sei nicht vollständig verschwunden, gänzlich untergegangen, sondern es lebe – zumindest für eine geraume – Zeit gewissermaßen als Lücke fort.<sup>1233</sup> Auch dieser Umstand müsste aber dazu führen, dass die Entfernung der Plastik nicht allein in das Belieben der Beklagten Eigentümerin gestellt werden könne.<sup>1234</sup> Für die Beklagte konnten innerhalb der Interessenabwägung jedoch keine beachtenswerten Interessen angeführt werden, sodass es für die Entscheidung nicht darauf ankam, ob die geplante Maßnahme über die bloße Entstellung der Plastik hinaus bereits deren Vernichtung bedeutete.<sup>1235</sup> Festzuhalten bleibt hierzu aber vorab bereits, dass hier die Vernichtung eines konkret örtlichkeitsbezogenen aufgestellten Kunstwerkes als (indirekter) Eingriff in den vom Urheber

---

<sup>1229</sup> Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 68 f.

<sup>1230</sup> OLG Hamm, ZUM-RD 2001, 443, 444.

<sup>1231</sup> OLG Hamm, ZUM-RD 2001, 443, 446.

<sup>1232</sup> OLG Hamm, ZUM-RD 2001, 443, 446.

<sup>1233</sup> OLG Hamm, ZUM-RD 2001, 443, 446.

<sup>1234</sup> OLG Hamm, ZUM-RD 2001, 443, 446; vgl. Schmelz, GRUR 2007, 565, 566.

<sup>1235</sup> OLG Hamm, ZUM-RD 2001, 443, 446.



geschaffenen Sachzusammenhang zu werten und damit von § 14 UrhG als „Teilabriss“ geschützt ist.<sup>1236</sup>

Auch im Fall des OLG Schleswig<sup>1237</sup> stand eine solche Entfernung eines Kunstwerks von einem öffentlichen Platz infrage. Hier wird indes auf die Felseneiland mit Sirenen-Entscheidung des RG als Begründung verwiesen und Ansprüche des Urhebers abgelehnt.

Sodann billigte auch das LG Hamburg<sup>1238</sup> den Abriss beziehungsweise die Entfernung des Werkstücks, des Astra-Hochhauses. Von dem „Astra-Hochhaus“ sollte nur die statistische Konstruktion des Kernelements und die auskragenden Geschossdecken erhalten bleiben.<sup>1239</sup> Das LG Hamburg führte aus, dass die streitgegenständlichen Baumaßnahmen zu einer vollständigen Werkvernichtung führten und damit nicht vom Entstellungsschutz des § 14 UrhG erfasst seien. Dies rechtfertige sich vor dem Hintergrund, als dass von einem Werk nicht mehr die Rede sein könne, wenn alle prägenden Gestaltungselemente entfernt werden und nur ein Rest übrig bleibe, der für sich genommen nicht urheberrechtsschutzfähig sei.<sup>1240</sup>

Zusammenfassend rückte die Rechtsprechung tendenziell immer mehr in das Themenfeld der Werkvernichtung von urheberrechtlich geschützten Bauwerken vor. Allerdings wurde in der Regel eine Vernichtungsbefugnis des Eigentümers befürwortet, ohne überhaupt die sich gegenüberstehenden Interessen abzuwägen oder aber den Eigentümerinteressen dabei stets den Vorrang einzuräumen.

#### b) Fall „HHole (for Mannheim)“ und Folgeentscheidungen

Jünger ist die Entscheidung des LG Mannheim<sup>1241</sup> zu einer Rauminstallation „HHole (for Mannheim) 2006“<sup>1242</sup>, die als Gesamtkunstwerk untrennbar mit dem Gebäude verbunden war. In diesem Fall sollte die von der Klägerin, der Künstlerin Barends für eine Kunsthalle geschaffene Rauminstallation „HHole“ im Zuge von Umbaumaßnahmen des Gebäudes durch die Stadt Mannheim vollständig entfernt werden. Hiergegen wandte sich die Urheberin gestützt auf ihr Urheberrecht mit der Begründung, ihr stehe ein gesetzlicher Anspruch auf Erhaltung des Werkes zu, der

---

<sup>1236</sup> Schrickler/Loewenheim/Peukert, 6. Aufl., § 14 UrhG Rn. 19.

<sup>1237</sup> OLG Schleswig ZUM 2006, 426.

<sup>1238</sup> LG Hamburg GRUR 2005, 672 – Astra-Hochhaus.

<sup>1239</sup> LG Hamburg GRUR 2005, 672, 673 – Astra-Hochhaus.

<sup>1240</sup> LG Hamburg GRUR 2005, 672, 674 – Astra-Hochhaus.

<sup>1241</sup> LG Mannheim GRUR-RR 2015, 515 – HHole.

<sup>1242</sup> Im Folgenden mit „HHole“ abgekürzt.

ihr das Recht gebe, dessen Zerstörung zu verhindern.<sup>1243</sup> Das LG Mannheim wies die Klage jedoch ab. Zur Begründung führte es aus, § 14 UrhG gewähre dem Urheber einer für ein Kunstmuseum geschaffenen Rauminstallation, die mit dem Museumsgebäude unlösbar verbunden ist, *i.d.R.* auch dann keinen Schutz gegen eine Entfernung des Kunstwerkes durch den Eigentümer, wenn sie mit der Vernichtung des einzigen Werkoriginals verbunden sei.<sup>1244</sup> Der Urheber eines Werkes der Baukunst, eines mit einem Bauwerk unlösbar verbundenen Kunstwerkes oder sonst eines grundstücksgebundenen Kunstwerkes genieße *in aller Regel* keinen Schutz gegen eine Vernichtung des Kunstwerkes durch den Eigentümer.<sup>1245</sup> Es überwiege die Ansicht, dass das Interesse des Urhebers an der Fortexistenz solcher mit einem Grundstück fest verbundener Werke *zumeist* hinter den Interessen des Grundstückseigentümers zurücktreten muss, das Grundstück anderweitig zu nutzen oder zu bebauen und das Kunstwerk hierbei vollständig zu entfernen oder zu zerstören.<sup>1246</sup> Den Interessen des Eigentümers komme *in der Regel* der Vorrang vor den Interessen des Urhebers an der Erhaltung zu.<sup>1247</sup> Gesichtspunkte, die ausnahmsweise eine abweichende Beurteilung rechtfertigen könnten, lägen hier nicht vor.<sup>1248</sup> Die klägerseits eingelegte Berufung wurde zurückgewiesen<sup>1249</sup>. Nach Auffassung des Senats sei grundlegend – dies ist hier hervorzuheben – auch im Fall der Werkvernichtung eine Interessenabwägung vorzunehmen, wobei dahinstehen könne, ob dies aus § 14 UrhG oder aus dem allgemein verfassungsrechtlich anerkannten Urheberpersönlichkeitsrecht folge.<sup>1250</sup> Unter Abwägung der Änderungsinteressen der beklagten Stadt Mannheim als Eigentümerin des Gebäudes und dem Erhaltungsinteresse der Künstlerin des von ihr geschaffenen Kunstwerks würden im Fall der vollständigen Zerstörung oder Entfernung des Kunstwerks die Interessen der Klägerin als Urheberin zurücktreten.<sup>1251</sup> Anders als bei Gemälden oder Skulpturen, welche ohne Verfälschung ihres künstlerischen Ausdrucksgehalts auch anderenorts präsentiert werden könnten, könne der Urheber eines mit dem jeweiligen Bauwerk *verbundenen Kunstwerks* grundsätzlich nicht erwarten, dass der Eigentümer mit dem Erwerb des Kunstwerks die Verpflichtung eingehen will, dieses für die

---

<sup>1243</sup> LG Mannheim GRUR-RR 2015, 515, 516 – HHole.

<sup>1244</sup> LG Mannheim GRUR-RR 2015, 515, LS – HHole.

<sup>1245</sup> LG Mannheim GRUR-RR 2015, 515, 517 – HHole.

<sup>1246</sup> LG Mannheim GRUR-RR 2015, 515, 517 – HHole.

<sup>1247</sup> LG Mannheim GRUR-RR 2015, 515, 519, 521 – HHole.

<sup>1248</sup> LG Mannheim GRUR-RR 2015, 515, 521 – HHole.

<sup>1249</sup> OLG Karlsruhe GRUR 2017, 803 – HHole (for Mannheim).

<sup>1250</sup> OLG Karlsruhe GRUR 2017, 803, 805 f. – HHole (for Mannheim).

<sup>1251</sup> OLG Karlsruhe GRUR 2017, 803, 806 f. – HHole (for Mannheim).

Dauer des Urheberrechtsschutzes – also bis 70 Jahre nach dem Tod des Werkschöpfers – unter Inkaufnahme einer weitgehenden baulichen Veränderungssperre auf seinem Grundstück zu erhalten.<sup>1252</sup>

Hier liegt die Besonderheit in dem konkreten Verbundensein der Installation mit dem Bauwerk. Dessen Beseitigung kann nicht als (indirekter) Eingriff in den vom Urheber mit der Umgebung geschaffenen Sachzusammenhang an § 14 UrhG gemessen werden.

Sodann wurde diese Entscheidung des OLG Karlsruhe zur Werkvernichtung im Fall „HHole“ durch den BGH<sup>1253</sup> bestätigt. Dabei schloss sich der Senat erstmals ausdrücklich der Ansicht an, die die Werkvernichtung als schärfste Form der „anderen Beeinträchtigung“ im Sinne des § 14 UrhG ansieht.<sup>1254</sup> Zur Begründung führt er zunächst aus, dass das Sprachverständnis des § 14 UrhG der Einbeziehung der Werkvernichtung nicht entgegenstünde, wenn die „andere Beeinträchtigung“ der tatbestandliche Oberbegriff und die „Entstellung“ lediglich ein anderer Anwendungsfall dieses Oberbegriffes sei.<sup>1255</sup> Die Entstellung setze den Fortbestand des Werkes voraus; bei dieser handele es sich aber nur um einen besonderen Fall der in § 14 UrhG weiter genannten Beeinträchtigung des Werkes.<sup>1256</sup> Weiter sprächen die Gesetzgebungsmaterialien nicht dagegen, die Werkvernichtung nach § 14 UrhG verbieten zu können, denn daraus sei lediglich zu entnehmen, dass ein öffentliches Interesse an der Erhaltung eines Kunstwerkes kein Vernichtungsverbot nach § 14 UrhG begründen können solle. Hieraus sei aber nicht zu schließen, dass auch die geistigen und persönlichen Urheberinteressen an seinem Werk kein Vernichtungsverbot rechtfertigen könnten.<sup>1257</sup> Zudem spreche der Zweck des § 14 UrhG, nämlich die persönlichen und geistigen Urheberinteressen an seinem Werk zu schützen, dafür, dass der Urheber grundsätzlich auch eine Vernichtung seines Werkes verbieten könne.<sup>1258</sup> So könne durch die Vernichtung des Werkes dessen Fortwirken als Ausdruck der Persönlichkeit seines Schöpfers vereitelt oder erschwert werden; das geistige Band werde durch die Vernichtung durchgeschnitten.<sup>1259</sup> Zuletzt seien beim grundlegenden Interessenkonflikt grundrechtliche

---

<sup>1252</sup> OLG Karlsruhe GRUR 2017, 803, 808 f. – HHole (for Mannheim).

<sup>1253</sup> BGH GRUR 2019, 609 – HHole (for Mannheim).

<sup>1254</sup> BGH GRUR 2019, 609, 612 – HHole (for Mannheim).

<sup>1255</sup> BGH GRUR 2019, 609, 612 – HHole (for Mannheim).

<sup>1256</sup> BGH GRUR 2019, 609, 612 – HHole (for Mannheim).

<sup>1257</sup> BGH GRUR 2019, 609, 612 – HHole (for Mannheim).

<sup>1258</sup> BGH GRUR 2019, 609, 612 – HHole (for Mannheim).

<sup>1259</sup> BGH GRUR 2019, 609, 612 – HHole (for Mannheim) m.V.a. Erdmann, FS Piper, 1996, 655, 674.

Wertungen einzubeziehen, wonach der Eigentümer sich auf Art. 14 Abs. 1 GG und der Urheber auf Art. 5 Abs. 3 GG berufen könnten. Diesen grundrechtlichen Wertungen könne im Fall der Werkvernichtung Rechnung getragen werden, wenn die Vernichtung als „andere Beeinträchtigung“ eines Werkes von § 14 UrhG erfasst und damit die im Tatbestandsmerkmal der „berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen“ des Urhebers angelegte Interessenabwägung eröffnet sei.<sup>1260</sup> Im Rahmen der Interessenabwägung sei seitens des Urhebers insbesondere zu beachten, ob es sich bei dem vernichteten Werk um das einzige Vervielfältigungsstück des Werkes handle, oder ob von dem Werk weitere Vervielfältigungsstücke existierten.<sup>1261</sup> Zudem habe die Eigentümerin des Mannheimer Museums die Neugestaltung dessen insbesondere nicht an den Interessen der Urheberin auszurichten. Denn schon bei Änderungen eines Werkes der Baukunst seien andere Planungsalternativen nicht zu berücksichtigen.<sup>1262</sup> Nach Ansicht des Senats gelte dies hier erst recht, da es nicht um die Änderung eines Bauwerks, sondern um die mit seiner Zerstörung verbundene Entfernung eines ortsgebundenen Kunstwerkes aus einem Gebäude im Zuge seiner baulichen Umgestaltung ginge. Anders als bei der Veränderung eines Werks der Baukunst, verfälsche die Vernichtung einer mit dem Gebäude verbundenen Installation nicht die Gestalt des Werks, in der es nach außen tritt. Die Veränderung des Werkstücks berühre stets das Interesse des Urhebers an der Entscheidung darüber, wie das Werk an die Öffentlichkeit treten soll. Bei einer Werkzerstörung bestehe hingegen keine Gefahr der Werkverfälschung, weil das Werk nicht mehr wahrnehmbar sei.<sup>1263</sup>

Zur Zerstörung einer Lichtinstallation im gleichen Museumskomplex des Billingbaus in Mannheim, die ebenfalls von der Künstlerin Barends stammte, erging taggleich die Entscheidung des BGH im Fall „PHaradise“<sup>1264</sup>. Die Lichtinstallation wurde aufgrund von Sanierungsarbeiten des Kuppelbaus vollständig demontiert und nicht wieder eingebaut. Der Senat wandte hier die gleichen Erwägungen wie im Fall „HHole“ an. Insbesondere musste sich die Eigentümerin hier nicht auf Planungsalternativen einlassen oder das Werk erhalten<sup>1265</sup>, was bei der Lichtinstallation noch eher möglich gewesen sei als bei der Rauminstallation HHole.<sup>1266</sup>

---

<sup>1260</sup> BGH GRUR 2019, 609, 612 – HHole (for Mannheim).

<sup>1261</sup> BGH GRUR 2019, 609, 612 f. – HHole (for Mannheim).

<sup>1262</sup> BGH GRUR 2019, 609, 613 – HHole (for Mannheim).

<sup>1263</sup> BGH GRUR 2019, 609, 613 – HHole (for Mannheim).

<sup>1264</sup> BGH GRUR-RS 2019, 5358.

<sup>1265</sup> BGH GRUR-RS 2019, 5358 Rn. 47.

<sup>1266</sup> Schulze, GRUR 2019, 609, 618.

Zuletzt wandte der BGH seine Erwägungen auch im Fall „Minigolfanlage“<sup>1267</sup> an. Dort wurden im Zuge einer Umgestaltung einer Minigolfanlage eine Brunneninstallation und eine Sterninstallation im Eingangsbereich der Anlage zerstört. Insbesondere war strittig, ob den Urhebern die Entfernung ihrer Werke angekündigt und ihnen Gelegenheit zur Entnahme der Installationen gegeben worden war.<sup>1268</sup> Dies könne sich nach Auffassung des Senats im Rahmen der Interessenabwägung weiter auswirken.<sup>1269</sup> Der Senat hob auf die Revision des Urhebers hin das Urteil des KG auf und verwies zur neuen Verhandlung und Entscheidung zurück. Das KG sah im wiederöffneten Berufungsverfahren daraufhin den Schmerzensgeldanspruch als begründet an, da im Ergebnis die Interessenabwägung für die Urheber ausfalle, insbesondere, da ihnen nicht die Gelegenheit gewährt wurde die zwei Werkunikate vor der Zerstörung zu entfernen.<sup>1270</sup>

Bei den drei Entscheidungen des BGH, HHole, PHaradise und Minigolfanlage, sind den Erwägungsgründen nahezu die gleichen Ausführungen zur Werkvernichtung und die Subsumtion dieser unter § 14 UrhG zu entnehmen.

Auch die instanzgerichtliche Rechtsprechung schließt sich der Ansicht des BGH folgend jüngst an. So führt beispielsweise das LG Berlin in seiner neueren Entscheidung zu einer vollständigen Entfernung der Innenraumgestaltung der St.-Hedwigs-Kathedrale in Berlin aus, dass nicht nur im Fall einer entstellenden Umgestaltung, sondern auch bei einer vollständigen Zerstörung eines Werkes eine andere Beeinträchtigung nach § 14 UrhG vorliege, indes das Eigentümerinteresse überwiege.<sup>1271</sup>

### c) Literaturauffassungen

Die Literaturmeinungen dazu, ob dem Architekten eine Befugnis zuzusprechen ist, die Werkvernichtung verbieten zu dürfen, lassen sich in zwei Hauptansichten unterteilen.

#### aa) Keine Verbotungsbefugnis des Architekten

Schon vor Inkrafttreten des heutigen UrhG wurde vom überwiegenden Teil der Literatur dem Urheber die Befugnis abgesprochen, gegen die Vernichtung eines

---

<sup>1267</sup> BGH GRUR-RR 2019, 619 – Minigolfanlage.

<sup>1268</sup> BGH GRUR-RR 2019, 619, 620 – Minigolfanlage, vorausgegangen KG, Urt. v. 9.8.2017 – 24 U 173/15; *Schulze*, GRUR 2019, 609, 618 f.

<sup>1269</sup> BGH GRUR-RR 2019, 619, 621 – Minigolfanlage.

<sup>1270</sup> KG GRUR-RR 2020, 97, 99 – Minigolfanlage.

<sup>1271</sup> LG Berlin ZUM-RD 2021, 94, 96 (nicht rechtskräftig).

Werkes vorzugehen.<sup>1272</sup> Diese Ansicht folgte mithin der früheren Rechtsprechung. Auch nach Inkrafttreten des UrhG lehnte ein gewichtiger Teil der Literaturstimmen eine solche Befugnis des Urhebers weiterhin ab.<sup>1273</sup> Die Vernichtung des Werkes durch seinen Eigentümer gelte nach dieser Ansicht *nicht* als Beeinträchtigung im Sinne von § 14 UrhG<sup>1274</sup>, sodass einhellig die Vernichtungsbefugnis<sup>1275</sup> beziehungsweise das Vernichtungsrecht<sup>1276</sup> des Eigentümers bejaht wird. Ein Erst-Recht-Schluss von der Entstellung des Werkes auf seine Zerstörung wird hiernach nicht gezogen.<sup>1277</sup> Bei Werken der Baukunst sei ein Bestandsschutz des Bauwerks generell abzulehnen, da dem Recht des Eigentümers, mit seinem Grundstück nach Belieben zu verfahren gemäß § 903 BGB, der Vorrang eingeräumt werden müsse.<sup>1278</sup> Begrenzt werde die Befugnis zum Abriss allenfalls durch den öffentlich-rechtlichen Denkmalschutz, durch welchen das öffentliche Interesse auf Fortbestand des Bauwerkes gewahrt würde.<sup>1279</sup>

Teilweise wird allerdings das Verbotsrecht dem Urheber ausnahmsweise zugesprochen, um im Einzelfall eine missbräuchliche Ausübung des Vernichtungsrechts durch den Eigentümer zu verhindern.<sup>1280</sup> Die Grenze zwischen zulässiger Werkvernichtung und unzulässiger, missbräuchlicher Vernichtung findet dabei in unterschiedlicher Weise ihre Begründung. Teilweise liege eine unzulässige Werkvernichtung vor, wenn sie allein der Vereitelung des bereits geltend gemachten

---

<sup>1272</sup> Hierzu ausführlich *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 70 f.; vgl. *Hönes*, BauR 2014, 477, 487 sowie *van Waasen*, Spannungsfeld, S. 143 m.w.N.

<sup>1273</sup> *Goldmann*, GRUR 2005, 639, 643; *Bullinger*, Kunstwerkfälschung, S. 109 ff.; *Wandtke/Bullinger*, 5. Aufl., § 14 UrhG Rn. 22 ff., der aber in gravierenden, missbräuchlichen Fällen einen Schutz über das allgemeine Persönlichkeitsrecht zulässt; *Beigel*, Urheberrecht des Architekten, Rn. 123; *Neuenfeld*, BauR 2011, 180, 182; *Werner*, BauR 2004, 1675, 1676; *Grohmann*, Recht des Urhebers, S. 123 ff.; *Fromm/Nordemann/Dustmann*, 12. Aufl., § 14 UrhG Rn. 31; *Möhring/Nicolini/Kroitzsch*, 2. Aufl., § 14 UrhG Rn. 25 f. (in 3. Aufl. von *Kroitzsch/Götting*, § 14 UrhG Rn. 24 anders vertreten); *Hesse*, BauR 1971, 209, 220; *Heath*, FS Schrickler, 459, 472 f.; *von Gamm*, Urheberrechtsgesetz, § 14 UrhG Rn. 11; *Werner*, FS Kraus, 403, 405; *Rehbinder/Peukert*, Urheberrecht, Rn. 565; *Schulze*, FS Dietz, 177, 182; *Schrickler/Loewenheim/Peukert*, 6. Aufl., § 14 UrhG Rn. 20.

<sup>1274</sup> *Fromm/Nordemann/Hertin*, 9. Aufl., § 14 UrhG Rn. 18; *Schulze*, FS Dietz, 177, 180; Insb. früher vertreten durch: RGZ 79, 397, 401 – Felseneiland mit Sirenen; KG GRUR 1981, 742, 743 – Totenmaske; LG Berlin UFITA Bd. 4 (1931), 258 – Eden-Hotel; LG München I FuR 1982, 510, 513 f. – Hajek I; *Haberstumpf*, Handbuch des Urheberrechts, Rn. 56; *Bullinger*, Kunstfälschung, S. 110 f.

<sup>1275</sup> *van Waasen*, Spannungsfeld, S. 143.

<sup>1276</sup> *van Waasen*, Spannungsfeld, S. 144.

<sup>1277</sup> *Honscheck*, GRUR 2007, 944, 949 f.; *Schack*, GRUR 1983, 56, 57.

<sup>1278</sup> *Möhring/Nicolini/Kroitzsch/Götting*, 4. Aufl., § 14 UrhG Rn. 26.

<sup>1279</sup> *Möhring/Nicolini/Kroitzsch/Götting*, 4. Aufl., § 14 UrhG Rn. 26; *von Gamm*, Urheberrechtsgesetz, § 14 UrhG Rn. 11; *Dreier/Schulze*, 6. Aufl., § 14 UrhG Rn. 28.

<sup>1280</sup> *Grohmann*, Recht des Urhebers, 123 ff.; *Bullinger*, Kunstwerkfälschung, S. 109 ff.

Zugangsrechts im Sinne des § 25 UrhG dient.<sup>1281</sup> Andere leiten ein Abwehrrecht des Urhebers aus dem Schikaneverbot des § 226 BGB her, wenn die Vernichtung einzig den Zweck der Schädigung des Urhebers verfolge.<sup>1282</sup> Nach dritter Auffassung soll eine willkürliche Werkvernichtung gestützt auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht geahndet werden, wenn diese einen gravierenden Eingriff in die persönliche Sphäre verbunden mit einer Kränkung des Urhebers bedeute.<sup>1283</sup>

#### bb) Verbotungsbefugnis des Architekten

Immer mehr Stimmen sprechen sich für die Befugnis des Urhebers aus, dem Eigentümer die Vernichtung des Werkes verbieten zu können.<sup>1284</sup> Anstelle des „Alles oder Nichts“-Prinzips der vorstehenden Meinung solle bei der Werkzerstörung eine Interessenabwägung treten.<sup>1285</sup> Um im Einzelfall die Frage klären zu können, ob eine Werkvernichtung unzulässig sei, müsse daher das Erhaltungsinteresse des Urhebers das Vernichtungsinteresse des Eigentümers überwiegen.<sup>1286</sup> Besonderes Gewicht komme den Urheberinteressen zu, wenn das einzige oder letzte (hochwertige) Original exemplar eines Werkes der bildenden Kunst betroffen sei.<sup>1287</sup> Bei Bauwerken oder mit dem Boden fest verbundenen Werken sei jedoch insbesondere

---

<sup>1281</sup> *Rehbinder/Peukert*, Urheberrecht, Rn. 565; schon *Hubmann*, Urheber- und Verlagsrecht, 4. Aufl., S. 63; *Fechner*, Geistiges Eigentum und Verfassung, S. 321 f.; vgl. *Schack*, Urheberrecht, 6. Aufl., § 12 Rn. 399, 407.

<sup>1282</sup> *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 71.

<sup>1283</sup> *Bullinger*, Kunstwerkfälschung, S. 110 f.; *Wandtke/Bullinger*, 5. Aufl., § 14 UrhG Rn. 25; *Rehbinder/Peukert*, Urheberrecht, Rn. 565.

<sup>1284</sup> *Schricker/Dietz*, 3. Aufl., § 14 UrhG Rn. 38; *Movsessian*, UFITA Bd. 95 (1983), 77, 85, 89; *Schöfer*, Rechtsverhältnisse, S. 139 ff.; *C. Dietz*, Werkintegritätsschutz, S. 70 f.; *Schilcher*, Schutz des Urhebers, S. 84 f.; *Tölke*, Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 89 f.; *Walchshöfer*, FS Hubmann, 469, 474 f.; *Fromm/Nordemann/Hertin*, 9. Aufl., § 14 UrhG Rn. 18; *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht, 3. Aufl., § 41 III. 1., S. 220; *Dreier*, FS Beier, 365, 372 f.; *Dreyer/Kotthoff/Meckel*, § 14 UrhG Rn. 49; *Prinz*, Urheberrecht für Architekten und Ingenieure, S. 32 ff.; differenzierend: *Schack*, Urheberrecht, 6. Aufl., § 12 Rn. 397 ff.; *Paschke*, GRUR 1984, 858, 867; *Hönes*, BauR 2014, 477, 487.

<sup>1285</sup> *Richard/Junker*, GRUR 1988, 18, 24; *Dreier/Schulze*, 6. Aufl., § 14 UrhG Rn. 28; *Jacobs*, FS Loschelder, 131, 137.

<sup>1286</sup> *Fromm/Nordemann/Hertin*, 9. Aufl., § 14 UrhG Rn. 18; *Büscher/Dittmer/Schiwy/Haberstumpf*, 1. Aufl., § 14 UrhG Rn. 6; *Schack*, GRUR 1983, 56, 57; *Samson*, UFITA Bd. 47 (1966), 1, 37; *Paschke*, GRUR 1984, 858, 867; *Schöfer*, Rechtsverhältnisse, S. 139 f.; *Richard/Junker*, GRUR 1988, 18, 24; *Schilcher*, Schutz des Urhebers, S. 83 ff.; *Schack*, Kunst und Recht, 2. Aufl., Rn. 810; *van Waasen*, Spannungsfeld, S. 156.; *Dieselhorst*, Was bringt das UPR?, S. 125; *Erdmann*, FS Piper, 655, 674; *Schulze*, FS Dietz, 177, 195; *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht, 3. Aufl., § 41 III. 1., S. 220; *Wachlshöfer*, FS Hubmann, 469, 474 f.; *Dreier/Schulze*, 6. Aufl., § 14 UrhG Rn. 28.

<sup>1287</sup> *Schricker/Loewenheim/Dietz/Peukert*, 4. Aufl., § 14 UrhG Rn. 38a; *Dreier/Schulze*, 6. Aufl., § 14 UrhG Rn. 28; *Dreyer/Kotthoff/Meckel*, 3. Aufl., § 14 UrhG Rn. 49; *Möhring/Nicolini/Kroitzsch/Götting*, § 14 UrhG Rn. 25.

das Gebrauchsinteresse des Eigentümers zu beachten. Diesem sei zumeist der Vorrang einzuräumen.<sup>1288</sup>

Hinsichtlich der Begründung des Vernichtungsverbotes des Eigentümers lässt sich sodann wiederum in zwei Meinungsströmungen unterscheiden. Grundlegend besteht dabei Einigkeit, dass die Vernichtung des Werkes einen Eingriff in die ideellen Interessen des Urhebers darstelle.<sup>1289</sup> Auseinander gehen die Unteransichten aber dabei, wie aus diesem Eingriff ein Vernichtungsabwehrrecht des Urhebers zu begründen ist.<sup>1290</sup> Nach einigen könne der Urheber die Vernichtung des Originals oder gar des Unikats verbieten, weil sie die „stärkste“<sup>1291</sup>, „schlimmste“<sup>1292</sup>, „äußerste“<sup>1293</sup>, „schwerste“<sup>1294</sup> oder „schärfste“<sup>1295</sup> Form der Beeinträchtigung gemäß § 14 UrhG sei.<sup>1296</sup> Wenn schon die Entstellung abgewendet werden dürfe, müsse dies erst recht für die vorsätzliche Vernichtung gelten.<sup>1297</sup> Denn der Architekt wolle auch in seinem Werk als Ausdruck und Teil seiner Persönlichkeit fortwirken.<sup>1298</sup> Zumeist könne eine genaue Abgrenzung zwischen Beeinträchtigung und Vernichtung gar nicht vorgenommen werden.<sup>1299</sup> Insbesondere sei danach de lege lata ein wirksamer Schutz des Urhebers schwierig, wolle man die Zerstörung eines Werkes nicht als „andere Beeinträchtigung“ im Sinne von § 14 UrhG ansehen.<sup>1300</sup> Insofern treffen die Entscheidung des BGH in Fall „HHole“ und die ebenfalls ergangenen Entscheidungen zu „PHaradise“ und „Minigolfanlage“ bei dieser Ansicht auf Zustimmung.<sup>1301</sup>

---

<sup>1288</sup> Dreier/Schulze, 6. Aufl., § 14 Rn. 28; Schricker/Loewenheim/Dietz/Peukert, 4. Aufl., § 14 UrhG Rn. 40; Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 167 f.; C. Dietz, Der Werkintegritätsschutz im deutschen und US-amerikanischen Recht, S. 56; Honscheck, GRUR 2007, 944, 950.

<sup>1289</sup> So richtigerweise Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 72 f.

<sup>1290</sup> So auch Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 72 f.

<sup>1291</sup> Schulze, FS Dietz, 177, 180 f.; Möhring/Nicolini/Kroitzsch/Götting, 4. Aufl., § 14 Rn. 24.

<sup>1292</sup> Schack, Urheberrecht, 6. Aufl., § 12 Rn. 384.

<sup>1293</sup> Büscher/Dittmer/Schiwy/Haberstumpf, 1. Aufl., § 14 Rn. 6; Schricker/Loewenheim/Dietz/Peukert, 4. Aufl., § 14 UrhG Rn. 38.

<sup>1294</sup> Schilcher, Schutz des Urhebers, S. 84.

<sup>1295</sup> Schricker/Loewenheim/Dietz/Peukert, 4. Aufl., § 14 UrhG Rn. 38.

<sup>1296</sup> van Waasen, Spannungsfeld, S. 154 f. anerkennt zunächst die Bedenken, dass die Werkvernichtung nicht unter den Begriff der Änderung oder Entstellung fallen kann, weil das Werk – wenn auch verändert – fortbestehen müsse; stellt sodann aber auf die Neutralität des Terminus „andere Beeinträchtigung“ ab, der auch so verstanden werden könne, dass von ihm die völlige Aufhebung des Werkes mit erfasst werden solle; ähnlich C. Dietz, Werkintegritätsschutz, S. 112, nach welcher die elastische Fassung des § 14 UrhG eine Subsumtion dieser Fälle unter § 14 UrhG zulasse.

<sup>1297</sup> Schack, Urheberrecht, 6. Aufl., § 12 Rn. 397; ders., GRUR 1983, 56, 57; Möhring/Nicolini/Kroitzsch/Götting, 4. Aufl., § 14 UrhG Rn. 24; Samson, UFITA Bd. 47 (1966), 1, 37.

<sup>1298</sup> Schack, GRUR 1983, 56, 57.

<sup>1299</sup> Dieselhorst, Was bringt das UPR?, S. 125; Schöfer, Rechtsverhältnisse, S. 140; Schack, Urheberrecht, 6. Aufl., § 12 Rn. 397; van Waasen, Spannungsfeld, S. 155.

<sup>1300</sup> Schack, GRUR 1983, 56, 57; vgl. Hoeren/Holzengel, Handbuch Kunst und Recht, S. 85.

<sup>1301</sup> Schulze, GRUR 2019, 609, 618, wonach dies eine lange Zeit strittige Rechtsfrage kläre; Bullinger/von Rauch, GRUR-Prax 2019, 226, die neutral von einem „Paradigmenwechsel“ sprechen;



Andere Stimmen belassen es bei der Feststellung, dass die Werkvernichtung die durch das Urheberpersönlichkeitsrecht geschützten geistigen Interessen des Urhebers beeinträchtigte oder das allgemeine Urheberpersönlichkeitsrecht tangiere, ohne im Genauen unter einen bestimmten Tatbestand zu subsumieren.<sup>1302</sup> Nach *Tölke* müsse dem Schutz der Urheberinteressen an der Erhaltung des Kunstwerkes im Urheberrecht eine Befugnis des *droit moral* zur Verfügung stehen, die sich aus §§ 11, 14 UrhG ableitet.<sup>1303</sup> Hingegen bringe nach *Piper* die Vernichtung des vielleicht einzigen Werkexemplars für den Urheber erhebliche Härten mit sich, in gewissen Grenzen könne und sollte aufgrund des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ausgeholfen werden.<sup>1304</sup> Es sei grundsätzlich auch ein Anspruch darauf anzuerkennen, dass das geistige Band zu seinem Werk nicht durchschnitten werde, sofern nicht überwiegende Interessen die Vernichtung ausnahmsweise rechtfertigen.<sup>1305</sup> Denn würde an einem Vernichtungsverbot des Eigentümers in allen Fallgestaltungen strikt als einem definitivem Dogma festgehalten, gingen die Ergebnisse in einigen Fällen an den Bedürfnissen der Realität und den schutzwürdigen Interessen des Eigentümers in grober Weise vorbei.<sup>1306</sup>

## 2. Stellungnahme

Geht, wie oben beschrieben<sup>1307</sup>, mit der Zerstörung des Werkstücks eine „Vernichtung“ des geistigen Werkes einher, ist fraglich, ob darin eine zumindest „andere Beeinträchtigung“ im Sinne von § 14 UrhG liegt.

Nach § 14 UrhG hat der Urheber das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten. Die Beeinträchtigung bezieht sich dabei auf das konkrete Werk.<sup>1308</sup> So bezieht sich der Begriff „andere Beeinträchtigung“ des § 14 UrhG auf den Zustand des konkreten Werkes, jedoch – in diesem Schritt des Eingriffs tatbestandlich noch – nicht auf die Interessen des Urhebers an

---

*Klawitter*, GRUR-Prax-2019, 238, der von einer „neuen Wegmarke“ spricht; eher vage *Apel/König*, ZUM 2019, 518, 521; *Duhanic*, GRUR-Int. 2020, 1234, 1236 f.

<sup>1302</sup> U.a. *Schack*, GRUR 1983, 56, 57 f.; *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht, 3. Aufl., § 41 III. 1., S. 220; *Wachlshöfer*, FS Hubmann, 469, 474 f.; *Paschke*, GRUR 1984, 858, 867; *Erdmann*, FS Piper, 655, 673; *Hegemann*, FS Hertin, 87, 103; *Fromm/Nordemann/Hertin*, 9. Aufl., § 14 UrhG Rn. 18; vgl. *Nahme*, GRUR 1966, 474, 478; *Troller*, ZBJV 1945, 369, 384, wonach das UPR die Ehre schütze, die mit dem Untergang des Werkes nicht so schwer verletzt sei, aber beeinträchtigt werden könne.

<sup>1303</sup> *Tölke*, Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 92.

<sup>1304</sup> *Erdmann*, FS Piper, 655, 674.

<sup>1305</sup> *Erdmann*, FS Piper, 655, 674.

<sup>1306</sup> *van Waasen*, Spannungsfeld, S. 156.

<sup>1307</sup> S. oben 2. Kapitel, B. I. 2.

<sup>1308</sup> So zutreffend *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 86; *Wandtke/Bullinger*, 5. Aufl., § 14 UrhG Rn. 24; *Bullinger*, Kunstwerkfälschung, S. 109; *Peukert*, ZUM 2019, 567.

seinem Werk.<sup>1309</sup> Für eine direkte Anwendbarkeit des § 14 UrhG muss daher das konkrete Werk beeinträchtigt sein, da das Interesse des Urhebers auf den Schutz der Aussagekraft seines konkreten Werkes gerichtet ist. Dies kann allerdings nur dann der Fall sein, wenn zumindest urheberrechtlich schutzfähige Werkelemente von diesem weiter im (letzten) Werkstück fortbestehen.<sup>1310</sup> Bleiben dagegen nicht einmal schutzfähige Elemente übrig, kann darin keine Beeinträchtigung, mithin keine „Verfälschung“ des Werkes vorliegen. Der Zerstörung des Werkes kommt gegenüber seiner Änderung eine ganz andere Qualität zu: Im Gegensatz zum veränderten Werk kann das Zerstörte weder für noch gegen seinen Schöpfer ein Zeugnis ablegen.<sup>1311</sup> Das Werk kann auch nicht in einem anderem Licht erscheinen, denn es fehlt am Moment der Verfälschung der künstlerischen Botschaft<sup>1312</sup> beziehungsweise die Zuschreibung einer von der künstlerischen Intention abweichenden Aussage.<sup>1313</sup> Denn von einem *fortbestehenden* Werk, in welches dem Begriff nach tatbestandlich eingegriffen wird, kann keine Rede mehr sein.<sup>1314</sup> Ein Eingriff im Sinne einer Beeinträchtigung der künstlerischen Eigenart des Werkes fehlt.<sup>1315</sup> Mithin kann auch die gesteigerte Form der Entstellung nicht vorliegen. § 14 UrhG schützt im Tatbestandmerkmal der anderen Beeinträchtigung nur, „wie“ – also in welcher Gestalt – die Öffentlichkeit das Werk des Urhebers zu sehen bekommen und wahrnehmen soll, nicht „ob“ das Werk der Öffentlichkeit zur Verfügung

---

<sup>1309</sup> Zutreffend *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 86, wonach ein konkretes Werk beeinträchtigt sein müsse, eine Beeinträchtigung der Urheber-Werk-Beziehung nicht ausreichend sei; vgl. *Peukert*, ZUM 2019, 567, 571, wonach § 14 UrhG ausscheide, wenn nur individuelle Integritätsinteressen des Urhebers tangiert seien; *Apel/König*, ZUM 2019, 518, nach denen der Standpunkt des BGH in der „HHole“- Entscheidung, die Werkvernichtung unter § 14 zu subsumieren, zumindest vertretbar sei, wenn man in § 14 UrhG im Einklang hiermit zutreffend nicht eine Norm zum Schutz des Werkes, sondern ausschließlich zum Schutz des Urhebers sehe.

<sup>1310</sup> So auch *Grohmann*, Recht des Urhebers, S. 126 (der deshalb ein Vernichtungsverbot ablehnt, obwohl er die Beeinträchtigung der geistigen Urheberinteressen bejaht); *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 86, wonach nur dann ein *weiterhin* vorhandenes Gut als beeinträchtigt bezeichnet werden könne; *Wandtke/Bullinger*, 5. Aufl., § 14 UrhG Rn. 23; *Bullinger*, Kunstwerkfälschung, S. 109 f.; a.A. ausdrücklich, entgegen *Jänecke*, *Schricker/Dietz*, 3. Aufl., § 14 UrhG Rn. 38.

<sup>1311</sup> *van Waasen*, Spannungsfeld, S. 145; *Grohmann*, Recht des Urhebers, S. 124.

<sup>1312</sup> *van Waasen*, Spannungsfeld, S. 145; vgl. *Hoeren/Holzengel*, Handbuch Kunst und Recht, S. 82; vgl. LG Berlin ZUM-RD 2021, 94, 97, wonach aufgrund der vollständigen Umgestaltung des Innenraums beim Betrachter der Kirche nicht der Eindruck entstehen könne, neue Gestaltungselemente stammten in der Form noch vom Urheber.

<sup>1313</sup> *van Waasen*, Spannungsfeld, S. 145; *Binder/Messer*, Urheberrecht für Architekten und Ingenieure, S. 138; vgl. RGZ 79, 379, 401 – Felseiland mit Sirenen.

<sup>1314</sup> *Bullinger*, Kunstwerkfälschung, S. 111; *Werner*, FS Kraus, 403, 404; *Häret*, DS 2008, 169, 174; a.A. geht aufgrund der strikten Trennung von Werkstück als Gegenstand der Vernichtung und Werk als Gegenstand der Beeinträchtigung, von einer Beeinträchtigung i.S.v. § 14 UrhG aus, so z.B. *Wiesner*, Rechte des bildenden Künstlers, S. 157, 161; offengelassen, aber aufgeworfen OLG Dresden, GRUR-RR 2013, 51, 52.

<sup>1315</sup> *van Waasen*, Spannungsfeld, S. 145; *Jestadt*, Zulässigkeit der Änderung von Werken der Baukunst, S. 59 f.

steht.<sup>1316</sup> Die Entstellung beziehungsweise andere Beeinträchtigung des Werkes soll dem Urheber nicht zugerechnet werden können. Im Fall der Vernichtung des Werkes entfällt aber der Anknüpfungspunkt für eine dem Urheber zurechenbare Beeinträchtigung.<sup>1317</sup> Demnach kommt es durch die Vernichtung des Werkes nicht dazu, dass dem Werk ein fremder Wesenszug aufgestülpt wird, von welchem eine verfremdete künstlerische Botschaft ausginge.<sup>1318</sup> Der Betrachter nimmt das Werk nicht anders, sondern gar nicht mehr wahr und gewinnt somit auch keinen anderen geistig-ästhetischen Gesamteindruck dessen.<sup>1319</sup>

Etwas anderes kann auch nicht aufgrund der neueren Rechtsprechung des BGH, ausgehend vom Fall „HHole“, angenommen werden. Hierbei ist es grundlegend erfreulich, dass der Senat zum Komplex der Werkvernichtung Stellung bezogen hat und diese als möglichen Eingriff in das Urheberpersönlichkeitsrecht ansieht. Auch wenn die Urteile zu „HHole“ und „PHaradise“ das Verhältnis zwischen einem Kunstmuseum der öffentlichen Hand und Urheberin zweckfreier Kunstwerke betreffen, lassen sich die Wertungen zur Werkvernichtung aufgrund ihrer allgemeinen Formulierung prinzipiell auch auf Werke der Baukunst übertragen.<sup>1320</sup> Jedoch kann dem BGH, wenn er pauschal die „Werkvernichtung“ unter den Begriff der „anderen Beeinträchtigung“ des § 14 UrhG subsumiert, nicht zugestimmt werden.

Denn zunächst lässt die Argumentation des Senats<sup>1321</sup> grundlegend die Definition und Subsumtion des Sachverhaltes unter das Tatbestandsmerkmal der „anderen Beeinträchtigung *des Werkes*“ vermissen. Es fehlt eine Bezugnahme auf den Gegenstand, der vernichtet und daher – nach Ansicht des BGH – beeinträchtigt wird.<sup>1322</sup> So führt *Peukert* richtigerweise an, dass der Begriff der „Beeinträchtigung“ nicht nur ein bestimmtes Verhalten, hier das Vernichten bzw. die Vernichtung, bezeichnet, sondern auch das Beeinträchtigtsein eines Objektes.<sup>1323</sup> Ohne die

---

<sup>1316</sup> Fromm/Nordemann/Dustmann, 12. Aufl., § 14 UrhG Rn. 32.

<sup>1317</sup> Fromm/Nordemann/Dustmann, 12. Aufl., § 14 UrhG Rn. 32; Wandtke/Bullinger, 5. Aufl., § 14 UrhG Rn. 23 f.

<sup>1318</sup> Zutreffend *van Waasen*, Spannungsfeld, S. 141.

<sup>1319</sup> Vgl. Dreier/Schulze, 6. Aufl., § 14 UrhG Rn. 11.

<sup>1320</sup> So auch *Bullinger/von Rauch*, GRUR-Prax 2019, 226, 228; vgl. *Peukert*, ZUM 2019, 567, 570, der darauf abstellt, dass bei einem Ölgemälde bspw. die Authentizität durch eine Kopie nicht vermittelt werden könne, was nach Nelson Goodman autografisch genannt werde. Demnach könne selbst das genaueste Duplikat nicht als echt zählen. Bei Bauwerken fehle es zwar an einer vergleichbaren starken persönlichen Prägung, je aufwendiger aber ihr Nachbau sei, desto ähnlicher stelle sich die Interessenlage dar.

<sup>1321</sup> BGH GRUR 2019, 609, 612 Rn. 30 ff. – HHole (for Mannheim).

<sup>1322</sup> So zutreffend *Peukert*, ZUM 2019, 567; *Grünberger*, ZUM 2020, 175, 186 f.

<sup>1323</sup> *Peukert*, ZUM 2019, 567.

Definition des Gegenstandes bzw. des Objektes, der bzw. das beeinträchtigt wird, ist aber auch der Begriff der Beeinträchtigung an sich nur unvollständig definiert und kann eine Subsumtion hierunter nicht ohne Weiteres erfolgen.<sup>1324</sup> Das Verbot, etwas zu beeinträchtigen, bleibe unverständlich, wenn unklar bleibe, was denn nicht beeinträchtigt werden dürfe.<sup>1325</sup> So verwendet der Senat überwiegend den Begriff des „Werkes“ ohne weitere Erläuterung<sup>1326</sup>, gebraucht aber teilweise auch andere Begriffe: So führt er bspw. aus, dass eine Auffassung die Vernichtung eines „Werkoriginals“ als schärfste Form der Beeinträchtigung ansehe<sup>1327</sup> oder, dass bei der Interessenabwägung aufseiten des Urhebers insbesondere zu berücksichtigen sei, ob es sich bei dem „vernichteten Werk um das einzige Vervielfältigungsstück des Werks handelte, oder ob von dem Werk weitere Vervielfältigungsstücke existieren“<sup>1328</sup>. Später führt er aus, „die Veränderung des Werkstücks berührt stets das Interesse des Urhebers an der Entscheidung darüber, wie das Werk an die Öffentlichkeit treten soll“<sup>1329</sup>. Der Unterschied zwischen dem geistigen Werk und der körperlichen Substanz sowie infolgedessen auch die Bestimmung des Begriffs des „Werkes“, welches durch die Vernichtung beeinträchtigt werde, bleibt durch den Senat im Konkreten unausgeführt. Dem allgemeinen Sprachverständnis entspricht es aber gerade nicht, zu sagen, ein und dasselbe Objekt werde durch seine Vernichtung beeinträchtigt. Denn was vernichtet wurde, kann, wie oben ausgeführt, nicht zugleich beeinträchtigt sein bzw. bleiben.<sup>1330</sup> Diese Unklarheit hätte durchaus vermieden werden können, wenn zwischen Werkstück und Werk unterschieden worden wäre.<sup>1331</sup> Nur dann ergäbe sich zunächst auch der vertretbare Ansatz des BGH, dass die Vernichtung eines Werkstücks das im Übrigen fortbestehende Werk bzw. dessen durch den Urheber autorisierte Kommunikationswirkung beeinträchtigt.<sup>1332</sup> Dem kann indes in dieser Pauschalität auch nicht zugestimmt werden. Die Zerstörung eines einzelnen Werkstücks kann auch nach der eigenen Erläuterung des Senats nicht dazu führen, dass die Gestalt des Werkes verfälscht werde, sondern nur dazu, dass das Werk [im Werkstück] gar nicht mehr wahrnehmbar sei.<sup>1333</sup> Bei

---

<sup>1324</sup> Peukert, ZUM 2019, 567.

<sup>1325</sup> So zutreffend Peukert, ZUM 2019, 567.

<sup>1326</sup> BGH GRUR 2019, 609, 611 Rn. 25, 27 f., 31 ff. – HHole (for Mannheim).

<sup>1327</sup> BGH GRUR 2019, 609, 611 Rn. 29 – HHole (for Mannheim).

<sup>1328</sup> BGH GRUR 2019, 609, 611 Rn. 39 – HHole (for Mannheim); vgl. so auch KG GRUR-RR 2020, 97, 98 Rn. 20 – Minigolfanalage.

<sup>1329</sup> BGH GRUR 2019, 609, 611 Rn. 47 – HHole (for Mannheim).

<sup>1330</sup> Peukert, ZUM 2019, 567, 568.

<sup>1331</sup> So zutreffend Peukert, ZUM 2019, 567, 568.

<sup>1332</sup> Peukert, ZUM 2019, 567, 568; Apel/König, ZUM 2019, 518.

<sup>1333</sup> BGH GRUR 2019, 609, 613 Rn. 47 – HHole (for Mannheim).

mehreren Werkexemplaren wird durch die Zerstörung eines Exemplars nur die quantitative Wirkung des Werkes beeinträchtigt, indem es ein Werkexemplar weniger gibt, das seine durch den Urheber autorisierte Wirkung entfalten kann.<sup>1334</sup> Eine einzig maßgebliche qualitative Beeinträchtigung im Sinne von § 14 UrhG kann hierin nicht vorliegen.<sup>1335</sup>

Es fehlt insgesamt an der genauen Klarstellung, wann von einer „Werkvernichtung“ gesprochen werden kann. Es geht somit zu weit, wenn der BGH dem Urheber nach § 14 UrhG die Befugnis zuspricht, *grundsätzlich* auch eine Vernichtung seines Werkes verbieten zu können.<sup>1336</sup>

Ob insofern in der Vernichtung, und dies stellt schließlich die entscheidende Frage dar, des einzigen, letzten Werkstücks und damit, wie oben ausgeführt, dem Werk darin und des Werkes an sich, eine „andere Beeinträchtigung“ nach § 14 UrhG liegt, wurde vom BGH entsprechend nicht konkret beantwortet.<sup>1337</sup>

Folglich bleibt es dabei, dass im Fall der Vernichtung des einzigen, letzten Werkstücks vom Werk im Werkstück und, wie oben beschrieben, auch vom Werk an sich keine schutzfähigen Elemente mehr vorhanden sind, die „beeinträchtigt“ sein könnten.

### 3. Ergebnis

Der hier einzig mögliche Fall der Werkvernichtung durch die Zerstörung des einzigen oder letzten Werkstücks stellt daher keine „andere Beeinträchtigung“ im Sinne des § 14 UrhG, somit auch nicht die „stärkste“ oder „äußerste“ Form der Beeinträchtigung dar. Denn das Urheberrecht schützt nur die geistigen und persönlichen Interessen am *fortbestehenden* Werk in seiner unverfälschten Form. Die Vernichtung des Werkes kann folglich nicht unter den Tatbestand des § 14 UrhG subsumiert werden.

Der Ansicht, die eine Befugnis des Urhebers, die Werkvernichtung durch den Eigentümer verbieten zu können, grundlegend von einer Interessenabwägung abhängig macht *und* sodann, im Sinn der ersten Unteransicht, eine Subsumtion unter §

---

<sup>1334</sup> Peukert, ZUM 2019, 567, 570.

<sup>1335</sup> So zutreffend Peukert, ZUM 2019, 567, 570.

<sup>1336</sup> BGH GRUR 2019, 609, 612 Rn. 33 – HHole (for Mannheim); Peukert, ZUM 2019, 567, 571, der richtigerweise ausführt, dass der BGH den zunächst eröffneten Anwendungsbereich des § 14 UrhG auf der Ebene der Interessenabwägung wieder so weit zurücknehme, dass zweifelhaft sei, ob es Fälle gibt, in denen das Verbot der Werkstückzerstörung greife.

<sup>1337</sup> Vgl. Peukert, ZUM 2019, 567, 570, der ebenso darauf hinweist, dass im Fall „HHole“ ein solcher Extremfall hier nicht vorgelegen habe, da noch Abbildungen und Zeichnungen etc. bestanden hätten.

14 UrhG vornimmt, kann demnach nicht zugestimmt werden. Wie gezeigt, ist auch der neueren Rechtsprechung des BGH in den Fällen „HHole“, „PHaradise“ und „Minigolfanlage“ nicht gänzlich zuzustimmen, sofern sich der Senat grundlegend der Ansicht anschließt, die die Werkvernichtung unter den Begriff der „anderen Beeinträchtigung“ des § 14 UrhG subsumiert. Dahingehend ist vielmehr der Ansicht, die eine Verbotsbefugnis des Urhebers aus § 14 UrhG ablehnt, zuzustimmen. Es ist aber fraglich, ob die Unteransicht, die ungenau den in der Werkvernichtung liegenden Eingriff in das Urheberpersönlichkeitsrecht bejaht und daraus eine Befugnis des Urhebers ableitet, die Vernichtung durch den Eigentümer unter bestimmten Voraussetzungen bejaht, Zustimmung verdient. Sie bedürfte jedenfalls einer eingehenden Konkretisierung, woraus genau ein solcher Abwehrenspruch des Urhebers resultiert und wann ein solcher begründet ist.

Indem das OLG Dresden in seiner Entscheidung zum Dresdener Kulturpalast allein auf einen „Abwehrenspruch des Klägers“ aus dem grundsätzlich bestehenden urheberrechtlichen Änderungsverbot als Ausgangspunkt abstellt<sup>1338</sup>, arbeitet es höchst unpräzise. Wie oben bereits gezeigt<sup>1339</sup>, ist das (ungeschriebene) allgemeine urheberrechtliche Änderungsverbot in § 14 UrhG normiert und wird durch die übrigen änderungsrechtlichen Regelungen näher bestimmt. Die Werkvernichtung fällt, wie gezeigt, indes nicht unter den Tatbestand des § 14 UrhG.

### III. Vernichtung des Werkes als Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts

Fraglich ist, ob die Vernichtung eines Werkes der Baukunst durch Vernichtung des einzigen oder letzten Werkstücks eine Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts darstellt und ob eine Verbotsbefugnis des Urhebers, wenn nicht aus § 14 UrhG, aus einer anderen Befugnis des Urhebers abgeleitet werden kann.

#### 1. Eingriff in die ideellen Urheberinteressen

Die Ansicht, die eine Befugnis des Urhebers, die Vernichtung durch den Eigentümer verbieten zu können, bejaht, setzt voraus, dass in der Werkvernichtung eine Verletzung der ideellen Urheberinteressen vorliegt.<sup>1340</sup> Dies ist fraglich.

---

<sup>1338</sup> OLG Dresden, GRUR-RR 2013, 51, 52 – Kulturpalast Dresden.

<sup>1339</sup> S. oben 1. Kapitel, C. III. 5. b).

<sup>1340</sup> U.a. Schrickler/Dietz, 3. Aufl., § 14 UrhG Rn. 38; *Movsessian*, UFITA Bd. 95 (1983), 77, 85, 89; *Schöfer*, Rechtsverhältnisse, S. 139 ff.; *C. Dietz*, Werkintegritätsschutz, S. 70 f.; vgl. *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 72 f.

#### a) Beeinträchtigung der persönlichen Urheberinteressen

Die persönlichen Urheberinteressen nach § 11 UrhG zielen auf die direkt personenbezogenen Aspekte der Urheber-Werk-Beziehung und demnach das öffentliche Ansehen des Urhebers sowie dessen Ruf und Ehre bezüglich des konkreten Werkes als dessen Schöpfer. In diesem Aspekt entspricht der Schutzgegenstand des Urheberpersönlichkeitsrechts dem des Art. 6<sup>bis</sup> RBÜ. Die persönlichen Urheberinteressen werden durch die Werkvernichtung allerdings nicht beeinträchtigt.<sup>1341</sup> Denn das vernichtete Werk kann kein falsches Bild der Persönlichkeit in die Öffentlichkeit transportieren, da das Werk von der Öffentlichkeit nicht mehr wahrgenommen wird.<sup>1342</sup> Die Beurteilung des Schöpfers in den kunstinteressierten Kreisen bleibe daher durch seine vollständige Aufhebung ebenso unberührt, wie dessen Ausdruckskraft oder Aussage von jeglicher Verfremdung verschont werde.<sup>1343</sup> Anders als die Veränderung, deren Wesenszug die Verfälschung des Werkes ist, hinterlässt seine Zerstörung ein bloßes Vakuum, das für den Ruf des Künstlers weder Vor- noch Nachteile mit sich bringt.<sup>1344</sup>

#### b) Beeinträchtigung der persönlichen Urheberinteressen am OEuvre

Auch wenn durch die Werkvernichtung nicht die persönlichen Urheberinteressen am konkreten Werk betroffen sind, könnten durch die Vernichtung des Werkes die persönlichen Urheberinteressen an seinem Gesamtwerk bzw. OEuvre beeinträchtigt sein. Geht ein bedeutendes Werk des Urhebers unter, welches für sein Gesamt-schaffen prägend war, können sein Ansehen und sein Ruf hinsichtlich seines OEuvre maßgeblich geschmälert sein.<sup>1345</sup> Teils wird vertreten, die auf das Gesamt-schaffen des Urhebers bezogenen Interessen seien dem Urheberpersönlichkeits-recht unterstellt, denn dieses schütze nicht nur die reine Urheber-Werk-Beziehung, sondern werde durch allgemeine persönlichkeitsrechtliche Elemente überlagert.<sup>1346</sup>

---

<sup>1341</sup> *van Waasen*, Spannungsfeld, S. 145; *Schilcher*, Schutz des Urhebers, S. 84; *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 95; *Schöfer*, Rechtsverhältnisse, S. 141; *Hegemann*, FS Hertin, 87, 102; vgl. auch *Möhring/Nicolini/Kroitzsch/Götting*, 4. Aufl., § 14 UrhG Rn. 24, wonach mit der Zerstörung des Werkoriginals das berechtigte Interesse des Urhebers beeinträchtigt werde, durch sein Werk weiter auf den kulturellen oder gesellschaftlichen Kommunikationsprozess einzuwirken.

<sup>1342</sup> *Schmelz*, GRUR 2007, 565, 570; a.A. *C. Dietz*, Werkintegritätsschutz, S. 71.

<sup>1343</sup> So *van Waasen*, Spannungsfeld, S. 145.

<sup>1344</sup> *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 94 f.; *van Waasen*, Spannungsfeld, S. 146.

<sup>1345</sup> *van Waasen*, Spannungsfeld, S. 146; *Schöfer*, Rechtsverhältnisse, S. 141; vgl. *Bullinger*, Kunstwerkfälschung, S. 107.

<sup>1346</sup> *Richard/Junker*, GRUR 1988, 18, 24, wonach der Urheber in seinem Werk als Ausdruck und Teil seiner Persönlichkeit fortwirken wolle, sodass seine urheberpersönlichkeitsrechtlichen Interessen das Fortbestehen seines Werkes nicht nur als Einzelwerk, sondern auch als Teil seines Gesamt-schaffens bzw. OEuvres umfasse, vgl. auch *Schack*, GRUR 1983, 56, 57; *van Waasen*, Spannungsfeld, S. 146.

Allerdings setzt der urheber(persönlichkeits)rechtliche Schutz immer einen konkreten Werkbezug voraus. Ein solcher fehlt, wenn durch die Vernichtung eines Werkes die persönlichen Interessen des Urhebers an der Erhaltung seines Gesamtschaffens betroffen sind. Denn dieses ist nicht als Werk gemäß § 2 UrhG schutzfähig. Andernfalls könnten die Schutzbereiche von Urheberpersönlichkeitsrecht und allgemeinen Persönlichkeitsrecht nicht genau voneinander getrennt werden.<sup>1347</sup> Gegebenenfalls kann die Vernichtung einzelner Werke, wenn sie eine herausragende Stellung im Gesamtschaffen des Urhebers eingenommen haben, als Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Urhebers zu werten sein.<sup>1348</sup> Die persönlichen Urheberinteressen werden durch die Werkvernichtung jedoch weder an sich noch hinsichtlich des Gesamtschaffens beeinträchtigt.<sup>1349</sup>

### c) Beeinträchtigung der geistigen Urheberinteressen

Das Urheberpersönlichkeitsrecht erschöpft sich aber nicht im Schutz der persönlichen Interessen des Urhebers an seiner Wertschätzung in der Öffentlichkeit und an einer unverfälschten Wiedergabe der künstlerischen Aussage des Werkes. Vielmehr sind in §§ 11, 14 UrhG auch ausdrücklich – insofern über den Schutzbereich des Art. 6<sup>bis</sup> RBÜ hinausgehend – die *geistigen* Interessen genannt.<sup>1350</sup> Diese sind unmittelbar auf den Bestand und die Wirkung des urheberrechtlichen Werkes als des Urhebers geistiges Produkt bezogen.<sup>1351</sup> Das LG Mannheim deutete Folgendes richtig an: „Jedenfalls, wenn es sich um das einzige Original eines Werks handele, spreche vieles dafür, auch in dessen Vernichtung einen Eingriff in die berechtigten Interessen des Urhebers zu sehen“<sup>1352</sup>. Da eine Reproduktion die in einem Originalwerk der bildenden Kunst enthaltenen Informationen nur unzureichend wiedergeben könne, sei durch die Vernichtung das berechnigte Interesse des Urhebers am Fortbestehen des einzigen Festlegungsexemplars des Werkes als Ausdruck und Teil seiner Persönlichkeit betroffen [sein geistiges Interesse].<sup>1353</sup> Durch die Vernichtung des Werkes werde das Urheberinteresse, mit seinem Werk auf den kulturellen und gesellschaftlichen Kommunikationsprozess einzuwirken und im Werk fortzuleben, beeinträchtigt.<sup>1354</sup> Mit der Zerstörung des einzigen Werkstücks und

---

<sup>1347</sup> So auch *van Waasen*, Spannungsfeld, S. 146.

<sup>1348</sup> *van Waasen*, Spannungsfeld, S. 147.

<sup>1349</sup> So auch *van Waasen*, Spannungsfeld, S. 147; *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 96.

<sup>1350</sup> S. oben 1. Kapitel, C. III; vgl. *van Waasen*, Spannungsfeld, S. 147.

<sup>1351</sup> S. oben 1. Kapitel, C. III.

<sup>1352</sup> LG Mannheim GRUR-RR 2015, 515, 519 – HHole.

<sup>1353</sup> LG Mannheim GRUR-RR 2015, 515, 519 – HHole.

<sup>1354</sup> BGH GRUR 2019, 609, 612 – HHole (for Mannheim); *Apel/König*, ZUM 2019, 518.



infolge dessen der Vernichtung der Werke wird insofern das geistige Band, das den Urheber mit seinen Werken verbindet, zerschnitten.<sup>1355</sup> Das Geisteswerk selbst, welches in dem Akt seiner körperlichen Ausführung mit dem Stoff seiner Materialisierung eine untrennbare und, wie ausgeführt, nicht wiederholbare Verbindung eingegangen ist, wird durch die Zerstörung für immer in seiner Existenz aufgehoben.<sup>1356</sup> Der Urheber kann sich sodann mit seinem Werk nach der Vernichtung nicht mehr auseinandersetzen und dieses auch nicht mehr als Inspirationsquelle für weitere Werke nutzen.<sup>1357</sup> Demnach werden durch die Werkvernichtung jegliche Auswirkungen des Kunstwerkes, seine Wirkungsmacht, vereitelt.<sup>1358</sup>

Es überzeugt daher, dass die geistigen Interessen des Urhebers, der im Schöpfungsvorgang einen Teil seiner Persönlichkeit in das Werk hineingelegt hat, im Falle der vollständigen Aufhebung des Werkes ebenso wenig schutzlos gestellt werden dürfen, wie bei einem Eingriff durch Änderung des Werkes.<sup>1359</sup> In gleichem Maß, wie der Urheber sich in seinem Werk mitteilen, demnach über es wirken will, müsse ihm nach *Schack* richtigerweise ein schützenswertes urheberpersönlichkeitsrechtliches Interesse am physischen Fortbestand des einzigen Werkoriginals zustehen.<sup>1360</sup> Nach alledem stellt die Vernichtung des Werkes einen gravierenden Eingriff in die geistigen Urheberinteressen dar.<sup>1361</sup>

Eine solcher liegt auch darin begründet, dass durch die Vernichtung des Werkes jegliche Informationsvermittlung an den Werkkonsumenten unterbunden wird.<sup>1362</sup> Denn das Werk ist Objekt der Kommunikation zwischen Urheber und Werkkonsumenten, dessen Zweck ist mithin die ständige Vermittlung von Informationen.<sup>1363</sup> Unabhängig von seinen persönlichen Interessen hat der Urheber ein Interesse, dass dieser Kommunikationsprozess stattfinden beziehungsweise ablaufen kann.<sup>1364</sup> Dieses Interesse an der Informationsvermittlung ist ebenfalls allein auf

---

<sup>1355</sup> BGH GRUR 2019, 609, 612 Rn. 33 – HHole (for Mannheim); *Tölke*, Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 90; sich anschließend *Schöfer*, Rechtsverhältnisse, S. 144; *van Waasen*, Spannungsfeld, S. 148; *Schilcher*, Schutz des Urhebers, S. 84; vgl. *Nahme*, GRUR 1966, 474, 478; *von Olenhusen*, UFITA 2013/II, 335, 352.

<sup>1356</sup> So zutreffend *van Waasen*, Spannungsfeld, S. 148.

<sup>1357</sup> *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 97; *van Waasen*, Spannungsfeld, S. 148.

<sup>1358</sup> *Schack*, Kunst und Recht, 3. Aufl., Rn. 185.

<sup>1359</sup> So zutreffend *van Waasen*, Spannungsfeld, S. 148; vgl. *Schilcher*, Schutz des Urhebers, S. 84.

<sup>1360</sup> *Schack*, Kunst und Recht, 3. Aufl., S. 185; *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 98.

<sup>1361</sup> So auch *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 97 f.; ausdrücklich ebenso *van Waasen*, Spannungsfeld, S. 148.

<sup>1362</sup> *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 97 f.

<sup>1363</sup> *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 97 f.

<sup>1364</sup> *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 97 f.

das Werk selbst bezogen und damit als geistiges Interesse vom Urheberpersönlichkeitsrecht umfasst.<sup>1365</sup>

Wird allerdings teilweise vertreten, dass die geistigen Interessen schon dann betroffen seien, wenn von wenigen Werkstücken mit Originalcharakter eines vernichtet werde, da mit jedem endgültig untergegangenen Werkstück die Gefahr wachse, dass das Werk selbst verloren gehe<sup>1366</sup>, kann dem, wie oben aufgezeigt, nicht gefolgt werden. Denn das Urheberpersönlichkeitsrecht schützt in erster Linie die unmittelbare Beziehung des Urhebers zu seinem Werk.<sup>1367</sup> Die Beziehung zu seinem Werkstück wird dagegen nur mittelbar geschützt.<sup>1368</sup> In die Beziehung zum Werk an sich wird dabei erst eingegriffen, wenn das letzte Werkstück vernichtet wird, da dann das Werk an sich zumeist ebenfalls untergeht.<sup>1369</sup> Solange dieses fortbesteht, ist auch das geistige Band nicht "durchtrennt". Ein Eingriff kann somit nicht darin liegen, dass sich die Wahrscheinlichkeit der Vernichtung des Werkes durch Vernichtung von einzelnen Werkstücken erhöht.<sup>1370</sup>

Erst die tatsächliche Vernichtung des Werkes durch Vernichtung des letzten Originals an sich führt zu einem Eingriff in die geistigen Urheberinteressen.

#### d) Folgerung

Die Vernichtung des Werks durch Vernichtung des einzigen oder letzten Werkstücks stellt eine Verletzung der geistigen Urheberinteressen dar.<sup>1371</sup> Dies hat nicht zur Folge, dass die Eingriffsform der Werkvernichtung im Vergleich zur Änderung eines Bauwerkes, wobei alternativ oder kumulativ die geistigen und persönlichen Urheberinteressen betroffen sein können, eine der Intensität nach geringere Beeinträchtigung darstellt. Die Eingriffsformen sind vielmehr gleichrangig. Aufgrund des Eingriffs in die geistigen Urheberinteressen, sprechen daher entscheidende Argumente dafür, die Werkzerstörung in den Schutzbereich des Urheberpersönlichkeitsrechts einzubeziehen.<sup>1372</sup>

---

<sup>1365</sup> Grunert, Werkschutz contra Inszenierungskunst, S. 208; Federle, Schutz der Werkintegrität, S. 24.

<sup>1366</sup> van Waasen, Spannungsfeld, S. 161; im Ansatz auch Schack, Kunst und Recht, 3. Aufl., Rn. 185 Fn. 67.

<sup>1367</sup> S. oben 1. Kapitel, C. III.; so auch Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 98.

<sup>1368</sup> S. oben 1. Kapitel, C. III.; so auch Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 98.

<sup>1369</sup> S. oben 2. Kapitel, B. I. 2.; Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 98.

<sup>1370</sup> S. oben unter 2. Kapitel, B. I. 2.; so auch Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 98 f.

<sup>1371</sup> So auch im Ansatz BGH GRUR 2019, 609, 612 – HHole (for Mannheim); Apel/König, ZUM 2019, 518.

<sup>1372</sup> Anders löst es C. Dietz, Werkintegritätsschutz, S. 76 über § 14 UrhG, sie merkt aber an, dass sich i.E. nichts ändere, wenn der Ansicht gefolgt werde, die zum Schutz vor der Werkzerstörung auf die Generalklausel zugreift, denn i.R.d. § 11 S. 1 UrhG werde eine dem §14 UrhG

## 2. Ableitung einer Verbotungsbefugnis des Urhebers aus sonstigen urheberpersönlichkeitsrechtlichen Einzelbefugnissen

Es fragt sich jedoch, wie eine solche Einbeziehung aussehen kann. Aufgrund dessen, dass das OLG Dresden allein auf das (ungeschriebene) allgemeine urheberrechtliche Änderungsverbot abstellt, ist problematisch, ob eine Vernichtungsbefugnis des Urhebers, wenn nicht aus § 14 UrhG, gegebenenfalls aus sonstigen, das allgemeine Änderungsverbot näher bestimmenden Regelungen, folgt.

Teils wird vertreten, dass sich aus dem Regelungsgehalt der §§ 14, 39 UrhG, die die Werkintegrität sichern sollen, ableiten ließe, dass aus urheberpersönlichkeitsrechtlichen Gründen nicht nur ein Recht auf Unversehrtheit, sondern grundsätzlich auch auf Fortbestand des Werkes anzuerkennen sei, zumal die Vernichtung – anders als die Änderung – irreversibel sei.<sup>1373</sup> Damit würde der Anwendungsbereich der §§ 39, 62, 93 UrhG aber über ihren Zweck hinaus ausgedehnt.<sup>1374</sup> Denn auch der sich aus der Gesamtschau dieser Normen ergebende Schutzzweck dieses Normgefüges liegt darin, das Werk vor allen Beeinträchtigungen (als Oberbegriff) zu schützen. Dies setzt gleichfalls voraus, dass das Werk an sich fortbesteht. Schutzzweck ist indes wiederum nicht, die geistigen Interessen des Urhebers auf Bestand des Werkes zu schützen.<sup>1375</sup> Vielmehr dient auch der konkretisierende Anwendungsbereich der änderungsrechtlichen Regelungen nur dem Ziel, das Werk vor einem verfälschenden individuellen Gesamteindruck zu wahren. Ein Schutz vor der Vernichtung des Werkes ist somit nicht erforderlich, da das Werk nicht in anderer als der vom Urheber intendierten Weise wirkt.<sup>1376</sup> Auch die weiteren werkintegritätsschützenden urheberrechtlichen Regelungen greifen bei einer Werkvernichtung folglich nicht.

## 3. Ableitung einer Vernichtungsverbots des Urhebers aus § 25 UrhG

Fraglich ist, ob sich aus dem Zugangsrecht gemäß § 25 UrhG schließen lässt, dass ein generelles Verbot für den Besitzer beziehungsweise den besitzenden Eigentümer besteht, das Werkstück zu vernichten. Hintergrund ist der Gedanke, dass durch

---

entsprechende Interessenabwägung vorgenommen. Daher sei die Diskussion um die Einordnung des Schutzes vor der Werkzerstörung letztlich wenig gewinnbringend, entscheidend sei -tatsächlich zutreffend, indes ungenau - vielmehr die Anerkennung des notwendigen Bedürfnisses eines Vernichtungsschutzes, um einen umfassenden Schutz der ideellen Urheberinteressen im UrhG zu gewährleisten.

<sup>1373</sup> Erdmann, FS Piper, 655, 673; vgl. Richard/Junker, GRUR 1988, 18, 24.

<sup>1374</sup> Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 87.

<sup>1375</sup> Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 87.

<sup>1376</sup> Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 88.

die Zerstörung des Werkstücks zugleich das Recht auf Zugang endgültig vereitelt würde.<sup>1377</sup> *Rehbinder* vertritt deshalb, ein Vernichtungsverbot des Urhebers sei gerechtfertigt, soweit die Vernichtung allein zur Vereitelung des Zugangsrechts diene, ohne dass andere Gründe erkennbar seien.<sup>1378</sup> *Hubmann* will, darüber hinausgehend, noch die vorherige Geltendmachung des Zugangsrechts verlangen.<sup>1379</sup> Nach § 25 UrhG kann der Urheber vom Besitzer des Originals oder eines Vervielfältigungsstückes seines Werkes verlangen, dass er ihm das Original oder das Vervielfältigungsstück zugänglich macht, soweit dies zur Herstellung von Vervielfältigungsstücken oder Bearbeitungen des Werkes erforderlich ist und nicht berechnete Interessen des Besitzers entgegenstehen. Das Zugangsrecht dient sowohl den ideellen als auch den materiellen Urheberinteressen.<sup>1380</sup>

Wird das Werkstück allein aus dem Grund vernichtet, den Zugang zu diesem zu vereiteln, greift schon § 226 BGB. Auf § 25 UrhG und ein daraus gegebenenfalls abzuleitendes Zerstörungsverbot des Urhebers kommt es nicht mehr an.<sup>1381</sup> Gemäß § 226 BGB ist die Ausübung eines Rechts unzulässig, wenn sie nur den Zweck hat, einem anderen Schaden zuzufügen. Der Schaden kann dabei auch in der Verletzung ideeller Interessen liegen.<sup>1382</sup> Dies wird in der Regel jedoch schwer nachweisbar sein.<sup>1383</sup> Denn insbesondere sind zumeist eine Vielzahl von Gründen vorzeigbar, aus denen sich im Sinne einer objektiven Interessenlage die Vereitelung des Zugangsrechts ergeben kann.<sup>1384</sup> Wenn man aus dem Zugangsrecht nichtdestotrotz ein Vernichtungsverbot des Urhebers abzuleiten will, führt dies allerdings zu weit. Denn Sinn und Zweck des Zugangsrechts ist es, dem Urheber gegen den Besitzer einen Zugangsanspruch zu gewähren, nicht jedoch weitere Pflichten für diesen zu begründen.<sup>1385</sup> Das Zugangsrecht ist vielmehr vom Gesetzgeber bewusst nur an die

---

<sup>1377</sup> *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 89.

<sup>1378</sup> *Rehbinder/Peukert*, Urheberrecht, Rn. 565.

<sup>1379</sup> *Hubmann*, Urheber- und Verlagsrecht, S. 63.

<sup>1380</sup> Den ideellen Urheberinteressen werde gedient, indem dem Urheber die Möglichkeit eingeräumt wird, ein Vervielfältigungsstück oder eine Bearbeitung des Werkes anzufertigen und zu besitzen, *Schricker/Loewenheim/Vogel*, 6. Aufl., § 25 UrhG Rn. 4; Den materiellen Interessen wird Rechnung getragen, weil das Anfertigen von Vervielfältigungsstücken und Bearbeitungen auch der Verwertung des Werkes dient, *Wandtke/Bullinger*, 5. Aufl., § 25 UrhG Rn 1; *Schricker/Dietz*, 3. Aufl., § 25 UrhG Rn. 4; Nach *van Waasen*, Spannungsfeld, S. 181 sei das Zugangsrecht als ausschließlich urheberpersönlichkeitsrechtliche Befugnis zu begreifen; so auch *Tölke*, Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 122; Jedenfalls handelt es sich um eine urheberpersönlichkeitsrechtliche Befugnis im weiteren Sinn, s. oben 1. Kapitel, C. III. 4. a); so auch *Binder/Messer*, Urheberrecht für Architekten und Ingenieure, S. 117; *Schack*, Kunst und Recht, 3. Aufl., Rn. 791.

<sup>1381</sup> So auch *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 89.

<sup>1382</sup> *Palandt/Heinrichs*, § 226 BGB Rn. 2.

<sup>1383</sup> So auch *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 89.

<sup>1384</sup> *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 89.

<sup>1385</sup> *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 89.

tatsächliche Besitzposition und gerade nicht an die Rechtsstellung des Eigentums gekoppelt worden.<sup>1386</sup> Zudem würde die besondere, abschließende in § 25 UrhG angelegte Zweckbindung, wonach der Urheber Zugang *zur* Herstellung von Vielfältigungsstücken und Bearbeitungen erhalten soll, unterlaufen, wenn § 25 UrhG dem Urheber auch gestatte, das Werkstück aufgrund einer gewandelten Überzeugung des Urhebers zu zerstören.<sup>1387</sup>

#### 4. Ableitung einer Verbotbefugnis des Urhebers aus § 11 UrhG

Schließlich fragt sich, ob ein Verbotsrecht des Urhebers unmittelbar aus dem Urheberpersönlichkeitsrecht nach § 11 UrhG abgeleitet werden könnte.

##### a) § 11 UrhG als Generalklausel

Dafür müssten aus dem Urheberpersönlichkeitsrecht selbst weitergehende Befugnisse ableitbar sein. Dieses dürfte sich nicht in den normierten, zumindest auch dem Schutz der ideellen Interessen dienenden Einzelbefugnissen erschöpfen.<sup>1388</sup> Dies sei jedoch nach einer Ansicht der Fall: Das Urheberpersönlichkeitsrecht bestehe nur in dem Umfang, in dem es durch die Einzelbefugnisse des UrhG positive gesetzliche Ausgestaltung gefunden habe. Diese bilden die abschließende Normierung der Regelungen zum Schutz der ideellen Urheberinteressen, wohingegen § 11 UrhG allein eine allgemeine, einleitende Umschreibung des Regelungsgehaltes sei, ohne dass hieraus spezifische Rechte abgeleitet werden könnten.<sup>1389</sup> Entsprechen die abschließenden persönlichkeitsrechtlichen Einzelbefugnisse des UrhG nicht den grundrechtlichen Anforderungen an den Schutz der Persönlichkeit, sei nach *Krüger-Nieland* ein weitergehender Schutz aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht zu gewähren.<sup>1390</sup>

Andere Stimmen<sup>1391</sup> sehen die urheberpersönlichkeitsrechtlich normierten Einzelbefugnisse nicht als abschließend an. Vielmehr seien dabei typische Interessenkonstellationen normiert, ohne dass diesen Ausschließlichkeitscharakter zukomme. Wenn mithin in die geistigen oder persönlichen Urheberinteressen eingegriffen werde, dieser Eingriff indes nicht von den ausdrücklich normierten

---

<sup>1386</sup> *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 89.

<sup>1387</sup> *Ahlberg/Götting/Freudenberg*, § 25 UrhG Rn. 28; vgl. *Schack*, Kunst und Recht, 3. Aufl., Rn. 166.

<sup>1388</sup> *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 90, so aber *Grohmann*, Recht des Urhebers, S. 125.

<sup>1389</sup> *Wandtke/Bullinger*, 5. Aufl., § 11 UrhG Rn. 1; *Grohmann*, Recht des Urhebers, S. 125; *Jestadt*, Zulässigkeit der Änderung von Werken der Baukunst, S. 58.

<sup>1390</sup> *Krüger-Nieland*, FS Hauß, 215, 221.

<sup>1391</sup> *Schmelz*, GRUR 2007, 565, 571.

Einzelbefugnissen erfasst sei, könne auf das Urheberpersönlichkeitsrecht gemäß § 11 UrhG als Generalklausel zurückgegriffen werden.<sup>1392</sup>

#### b) Stellungnahme

Zunächst bietet der Wortlaut des § 11 UrhG ein erstes Indiz. Hiernach wird der Urheber „in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk“ geschützt. Käme den normierten urheberpersönlichkeitsrechtlichen Einzelbefugnissen ein abschließender Charakter zu, wäre diese allgemeine Schutzgegenstandsbeschreibung überflüssig.<sup>1393</sup> Die weite Formulierung lässt den Schluss auf den Willen des Gesetzgebers zu, eine Generalklausel schaffen zu wollen, wenn die Einzelbefugnisse gerade keinen Schutz der ideellen Urheberinteressen bieten.<sup>1394</sup> Auch widerspräche es der herausgehobenen, systematischen Stellung der Regelung im UrhG, wenn § 11 UrhG lediglich ein klarstellender Charakter beigemessen würde.<sup>1395</sup> Zudem muss die Historie berücksichtigt werden: Schon das RG hat das Urheberpersönlichkeitsrecht in seiner Fresko-Entscheidung<sup>1396</sup> als umfassendes subjektives Recht des Urhebers anerkannt, obgleich dieses im LUG sowie im KUG nur rudimentär normiert war.<sup>1397</sup> Eine Beschränkung des Urheberpersönlichkeitsrechts auf die konkret normierten Einzelbefugnisse würde eine Reduzierung dieses umfassenden subjektiven Rechts des Urhebers auf ein – lediglich bestimmte Befugnisse umfassendes – beschränktes Recht bedeuten.<sup>1398</sup> Dies würde schon der Rechtslage vor Inkrafttreten des UrhG zuwiderlaufen.<sup>1399</sup> Demnach handelt es sich bei den urheberpersönlichkeitsrechtlichen Einzelbefugnissen nicht um eine abschließende Normierung des Urheberpersönlichkeitsrechts, vielmehr kann § 11 UrhG in den Fällen, in denen diese einen Schutz der ideellen Urheberinteressen nicht hinreichend gewährleisten, als Generalklausel anwendbar sein.<sup>1400</sup>

---

<sup>1392</sup> So 1968 schon von *Gamm*, Urheberrechtsgesetz, § 11 UrhG Rn. 6; *Neumann-Duesberg*, NJW 1971, 1640, 1642; *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht, 3. Aufl., § 38 II. 3., S. 209 f.; *Krüger-Nieland*, FS Hauß, 215, 221, die wie oben bereits gezeigt auf die erweiternde Anwendbarkeit des aPR eingeht, allerdings grundlegend die Funktion des § 11 UrhG als Generalklausel betont; vgl. *Hönes*, BauR 2014, 477, 481; *Schmelz*, GRUR 2007, 565, 570.

<sup>1393</sup> *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 93.

<sup>1394</sup> *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 93.

<sup>1395</sup> *C. Dietz*, Werkintegritätsschutz, S. 72.

<sup>1396</sup> RGZ 79, 379, 401 – Felseneiland mit Sirenen.

<sup>1397</sup> *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 92.

<sup>1398</sup> *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 92.

<sup>1399</sup> Auch die Intention des Gesetzgebers zielt keinesfalls auf eine Einschränkung der Rechte des Urhebers im Vergleich zur Rechtslage vor Inkrafttreten des UrhG, vielmehr „gestaltet der Entwurf das Urheberrecht als ein umfassendes absolutes, das dem Urheber alle vorhandenen und künftig neu entstehenden Verwertungsmöglichkeiten vorbehält und ihn zugleich allgemein in seinen ideellen Interessen am Werk schützt“, Begr. RegE BT-Drucks. 270/IV, S. 27, 45.

<sup>1400</sup> So auch *C. Dietz*, Werkintegritätsschutz, S. 72.

### c) Subsidiärer Rückgriff auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht

Auf den Schutz durch das (zivilrechtliche) allgemeine Persönlichkeitsrecht kann dabei nur ergänzend zurückgegriffen werden.<sup>1401</sup> Allerdings besteht grundlegend die Möglichkeit, dass in den Fällen, in denen die Zerstörung eines Werkoriginals einen Eingriff in die persönliche Sphäre des Urhebers bedeutet, das allgemeine Persönlichkeitsrecht ergänzenden Schutz bietet.<sup>1402</sup> Für den Abriss bereits errichteter Bauten für ein Dokumentationszentrum wurde allerdings vom BVerfG bereits eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Architekten verneint.<sup>1403</sup>

### d) Negative Tatbestandswirkung der normierten urheberpersönlichkeitsrechtlichen Einzelbefugnisse

Allerdings ist nach *Jänecke*<sup>1404</sup> richtigerweise auch die negative Tatbestandswirkung der normierten Einzelbefugnisse zu beachten. Demnach muss danach geforscht werden, ob die Einzelbefugnis bei einem Eingriff, der die ideellen Urheberinteressen berührt, systemwidrig eine Schutzlücke eröffnet, mithin die Generalklausel zur Anwendung kommen muss oder aber, ob die Einzelbefugnis im Anwendungsbereich (Tatbestand) eröffnet ist, die Interessen des Urhebers indes beabsichtiger Weise nicht hiervon geschützt werden.<sup>1405</sup> Allerdings kann sich die negative Tatbestandswirkung nur auf den Regelungsbereich des Tatbestandes erstrecken. Die werkintegritätsschützenden urheberpersönlichkeitsrechtlichen Einzelbefugnisse (insbesondere §§ 14, 39 UrhG) sollen den Urheber jedoch einzig vor Eingriffshandlungen schützen, die geeignet sind, die Aussage und Wirkung des konkreten Werkes zu verändern.<sup>1406</sup> Die Vernichtung des Werkstücks ist hiervon gerade nicht umfasst, sodass auch keine negative Tatbestandswirkung auftreten kann.<sup>1407</sup>

Demnach wird durch die etwaige Anwendung der Generalklausel des § 11 UrhG auch keine durch die §§ 14, 39 UrhG bewusst vorgenommene Wertung des Gesetzgebers umgangen.

---

<sup>1401</sup> *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 93.

<sup>1402</sup> Wandtke/*Bullinger*, 5. Aufl., § 14 UrhG Rn. 25.

<sup>1403</sup> BVerfG ZUM-RD 2005, 169, 170; vgl. hierzu auch Dreier/*Schulze*, 6. Aufl., § 14 UrhG Rn. 28.

<sup>1404</sup> *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 93 f.

<sup>1405</sup> *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 94 f.; *C. Dietz*, Werkintegritätsschutz, S. 72.

<sup>1406</sup> *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 106.

<sup>1407</sup> *C. Dietz*, Werkintegritätsschutz, S. 72 f.; *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 106.

#### e) Zwischenergebnis

Folglich können neben den gesetzlich normierten urheberpersönlichkeitsrechtlichen Einzelbefugnissen des Urhebers auch über § 11 UrhG als Generalklausel weitergehende subjektive Rechte des Urhebers abgeleitet werden, insofern die Anwendung zum Schutz der ideellen Interessen des Urhebers notwendig und geboten ist.

#### f) Befugnis des Urhebers, die Vernichtung des Werkstücks zu verbieten, aus § 11 UrhG

Da ein Eingriff in die geistigen Urheberinteressen und damit eine Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts im Fall der Vernichtung des einzigen Werkstücks vorliegt, fragt sich daher, ob aus § 11 UrhG konkret die Befugnis des Urhebers abzuleiten ist, die Vernichtung des einzigen Werkstücks durch den Eigentümer zu verbieten. Dies wird aus den folgenden, unterschiedlichen Gründen abgelehnt.

#### aa) Keine Erhaltungspflicht des Eigentümers

Zunächst spielt maßgeblich eine Rolle, ob der Eigentümer zur Erhaltung oder Restauration des Bauwerkes verpflichtet ist.<sup>1408</sup> Im Rahmen von § 903 BGB stehe es nach einer Auffassung dem Eigentümer frei, das Werk verfallen zu lassen oder es sogar zu zerstören.<sup>1409</sup> Andererseits wird vertreten, dass aus dem Urheberpersönlichkeitsrecht eine solche Pflicht des Eigentümers, das Werkstück pfleglich zu behandeln und vor einer drohenden Zerstörung zu schützen, folge.<sup>1410</sup> Dies muss richtigerweise abgelehnt werden.<sup>1411</sup> Das Urheberpersönlichkeitsrecht ist ausschließlich als Abwehrrecht des Urhebers ausgestaltet, gegen Eingriffe in das Werk vorzugehen. Einem Dritten hieraus zur Vornahme positiver Handlungen zu

---

<sup>1408</sup> Hönes, BauR 2014, 477, 485.

<sup>1409</sup> Wandtke/Bullinger, 5. Aufl., § 14 UrhG Rn. 23; Schack, GRUR 1983, 56, 57; Hönes, BauR 2014, 477, 485.

<sup>1410</sup> Damme, DJZ 1910, Sp. 1201, 1203; Samson, UFITA Bd. 47 (1966), 1, 37; Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 101.

<sup>1411</sup> OLG Karlsruhe GRUR 2017, 803 Rn. 40 – HHole (for Mannheim); Tölke, Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 94; Grohmann, Recht des Urhebers, S. 121; von Gamm, Urheberrechtsgesetz, § 14 UrhG Rn. 13; van Waasen, Spannungsfeld, S. 141 f.; Möhring/Nicolini/Kroitzsch, 2. Aufl., § 14 UrhG Rn. 24; Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 101; Paschke, GRUR 1984, 858, 867; G. Schulze, FS Dietz, 177, 182, schon Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, 2. Aufl., S. 272 meint, dass besondere Maßnahmen zum Schutze des Werkstücks von dessen Besitzer nicht verlangt werden könnten; Goldmann, GRUR 2005, 639, 643; von Kiedrowski/Lansnicker/Marfurt, Teil 3 § 6 Rn. 308; Heath, FS Schrickler, 459, 472 f.; Jesteadt, Zulässigkeit der Änderung von Werken der Baukunst, S. 61; Werner, FS Kraus, 403, 405 f.; Locher, FS Mantscheff, 15, 22, nach welchem dies sonst darauf hinausliefe: „einmal gebaut, für immer gebaut“; Apel/König, ZUM 2019, 518, 520 f.



verpflichten, wäre verfehlt und mangelt an jeder gesetzlichen Grundlage.<sup>1412</sup> Dem Eigentümer können daher allein Duldungspflichten auferlegt werden.<sup>1413</sup>

Wo genau dabei die Grenze zwischen einem zulässigen Unterlassen erhaltender Maßnahmen und der absichtlichen Zerstörungshandlung zu ziehen wäre, scheint schwierig. Sie verläuft fließend. Daraus könnte wiederum der Schluss gezogen werden, dass der Eigentümer, wenn er schon zur passiven Vernichtung durch unsachgemäße Behandlung berechtigt sei, auch die Befugnis zur aktiven Zerstörung inne haben müsste – so wie die erste Literaturansicht zur Werkvernichtung argumentiert.<sup>1414</sup> Es besteht jedoch ein Qualitätsunterschied: Im ersten Fall führt achtloses Verhalten zu einem Untergang des Werkstücks, im zweiten Fall kommt es dem Eigentümer gerade auf ein gezieltes Hinwirken, mithin auf ein bestimmtes aktives Verhalten an.<sup>1415</sup> Ein Rückschluss von der Zulässigkeit der unpfleglichen Behandlung des Werkstücks, die zu einer Zerstörung führt, auf die Zulässigkeit der bewussten Vernichtungshandlung, wäre verfehlt. Demnach ist zwar der Eigentümer nicht (aktiv) zur Erhaltung oder Restauration des Werkstücks verpflichtet, daraus kann jedoch nicht gleichsam die Zulässigkeit der aktiven zielgerichteten Vernichtungshandlung folgen.<sup>1416</sup> Das Vernichtungsverbot kann grundlegend nur in den Fällen greifen, in denen absichtlich oder in grob fahrlässiger Weise die Zerstörung durch den Eigentümer verursacht wurde.<sup>1417</sup>

#### bb) Gesetzgeber habe kein Verbot der Werkvernichtung aufnehmen wollen

Maßgebliches Argument für ein uneingeschränktes Vernichtungsrecht des Eigentümers ist nach einigen Stimmen, dass der amtlichen Begründung zum Regierungsentwurf zum UrhG zu entnehmen sei, der Gesetzgeber habe bewusst von einer Aufnahme eines Vernichtungsverbots in das UrhG abgesehen.<sup>1418</sup> Dieser habe es

---

<sup>1412</sup> *Paschke*, GRUR 1984, 858, 867; vgl. (für das schweizerische Urheberrecht) *Christen*, Die Werkintegrität im schweizerischen Urheberrecht, S. 103 f.

<sup>1413</sup> Wie bspw. in § 12 UrhG, die Pflicht des Eigentümers, eine Veröffentlichung des Werkes gegen den Willen des Urhebers zu unterlassen, vgl. *Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 102.

<sup>1414</sup> *C. Dietz*, Werkintegritätsschutz, S. 58; *Heath*, FS Schrickler, 459, 473.

<sup>1415</sup> *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 103; *van Waasen*, Spannungsfeld, S. 142 f.; *C. Dietz*, Werkintegritätsschutz, S. 75 f.

<sup>1416</sup> So auch *van Waasen*, Spannungsfeld, S. 142 f.: „es sei eine Sache, ob der Eigentümer Maßnahmen in die Wege leiten muß, um einen drohenden Verfall des Werkexemplars abzuwenden; eine ganz andere Sache ist es jedoch, ob ihm das viel weiter gehende Vernichtungsrecht zuzubilligen ist“.

<sup>1417</sup> So auch *van Waasen*, Spannungsfeld, S. 142; nur mit Vorsatz (für das schweizerische Urheberrecht) erläuternd *Christen*, Die Werkintegrität im schweizerischen Urheberrecht, S. 103 f.

<sup>1418</sup> *Grohmann*, Recht des Urhebers, S. 126; *Wandtke/Czernik*, GRUR 2014, 835, 837; *Haberstumpf*, Handbuch des Urheberrechts, Rn. 56; vgl. *von Gamm*, Urheberrechtsgesetz, § 14 UrhG Rn. 11; *Schricker/Loewenheim/Peukert*, 6. Aufl., § 14 UrhG Rn. 20; *Wandtke/Bullinger*, 5. Aufl., § 14

bei der Urheberrechtsreform von 1965 nicht für notwendig und angebracht gehalten, ein Vernichtungsverbot in das Gesetz aufzunehmen, an deren Erhaltung ein *öffentliches* Interesse bestehe, vielmehr sei die Erhaltung kulturell wertvoller Kunstwerke nicht Aufgabe des privatrechtlichen Urheberrechts, sondern des öffentlich-rechtlichen Denkmalschutzes.<sup>1419</sup> Richtigerweise ist das öffentliche Interesse an der Erhaltung solcher besonders bedeutender Werke nicht dem Schutz des UrhG unterstellt, denn dieses schützt die ideellen und materiellen Urheberinteressen an seinem Werk.<sup>1420</sup> Aus der Formulierung der amtlichen Begründung wird jedoch allein deutlich, dass diese öffentlichen Interessen nicht vom Schutzzweck des UrhG umfasst sind. Die amtliche Begründung hat somit ausschließlich zum Ziel, Belange des privatrechtlichen Urheberrechts und des öffentlich-rechtlichen Denkmalschutzes zu trennen.<sup>1421</sup> Mithin sollte kein denkmalschützendes Zerstörungsverbot in das UrhG aufgenommen werden.<sup>1422</sup> Auf die hier relevante Frage, ob dem Urheber zum Schutz seines Urheberpersönlichkeitsrechts ein Abwehranspruch gegen den zerstörenden Eigentümer zustehen sollte, geht die amtliche Begründung dagegen nicht ein.<sup>1423</sup> Daraus kann jedoch nicht der irrtümliche Schluss gezogen werden, das Schweigen der amtlichen Begründung bedeute, dass der Gesetzgeber ein Vernichtungsverbot aus urheberpersönlichkeitsrechtlichen Gesichtspunkten überhaupt nicht in Erwägung gezogen hat.<sup>1424</sup> Aus dem Schweigen lässt

---

UrhG Rn. 23; *Bullinger*, Kunstwerkfälschung, S. 109; *Hegemann*, FS Hertin, 87, 102; Dies steht im Gegensatz zum schweizerischen Recht, wo in Art. 15 I sURG vor der Zerstörung von Originalwerken den Eigentümer die Pflicht trifft, dem Urheber das Werk zum Materialwert anzubieten bzw. nach Abs. 3 bei Werken der Baukunst der Urheber oder die Urheberin nur das Recht habe, das Werk zu fotografieren und auf eigene Kosten Kopien der Pläne heraus zu verlangen.

<sup>1419</sup> *Schulze*, FS Dietz, 177, 182; *Büscher/Dittmer/Schiwy/Haberstumpf*, 1. Aufl., § 14 UrhG Rn. 6; *Haberstumpf*, Handbuch des Urheberrechts, Rn. 56; vgl. die entsprechende Passage der Begr. RegE BT-Drucks. IV/270, S. 27, 45: „Es erscheint weiterhin nicht angebracht, in das Gesetz ein Vernichtungsverbot für Werke der bildenden Künste aufzunehmen, soweit an ihrer Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht. Die Erhaltung kulturell wertvoller Kunstwerke ist nicht Aufgabe des privatrechtlichen Urheberrechts, sondern des zum Gebiet des öffentlichen Rechts gehörenden Denkmalschutzes.“

<sup>1420</sup> *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 104 f.

<sup>1421</sup> *Schilcher*, Schutz des Urhebers, S. 84; *Schöfer*, Rechtsverhältnisse, S. 151; *van Waasen*, Spannungsfeld, S. 149; *Tölke*, Das UPR an Werken der bildenden Künste, S. 92.

<sup>1422</sup> *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 105.

<sup>1423</sup> *van Waasen*, Spannungsfeld, S. 149; *C. Dietz*, Werkintegritätsschutz, S. 112; *Schricker/Lowenheim/Dietz*, 2. Aufl., § 14 UrhG Rn. 37; *Wiesner*, Rechte des bildenden Künstlers, S. 159; *Schöfer*, Rechtsverhältnisse, S. 152; a.A. *Peukert*, ZUM 2019, 567, 571.

<sup>1424</sup> So aber *Grohmann*, Recht des Urhebers, S. 126, wonach in der Begründung ein Vernichtungsverbot aus Gründen der geistigen Urheberinteressen überhaupt nicht in Erwägung gezogen werde; Dies bemängeln auch *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 105 sowie *van Waasen*, Spannungsfeld, S. 149 f.

sich vielmehr allein ableiten, dass sich aus den Motiven zur Gesetzgebung weder für noch gegen ein Vernichtungsrecht ein Argument bilden lässt.<sup>1425</sup>

#### cc) Veräußerung des Werkstücks gegen Entgelt

Zudem wird für ein Vernichtungsrecht des Eigentümers als Argument angeführt, der Urheber habe das Werkstück zu Eigentum veräußert und dafür ein Entgelt erlangt, sodass er von vornherein mit diesem Schicksal des Werkes habe rechnen müssen.<sup>1426</sup> Zunächst stellt dieses Argument ein *petitio principii* dar, denn die Antwort auf die zu klärende Frage, welche Folgen und Risiken die Eigentumsübertragung in Bezug auf die Zerstörungsbefugnis hat, wird vorweggenommen.<sup>1427</sup> Es soll gerade eine Antwort darauf gefunden werden, welche Rechte des Eigentümers sich aus der Eigentumsübertragung am Werkstück für den Urheber ergeben.<sup>1428</sup> Zudem ist dieses Argument nur dort tragbar, wo der Urheber in zurechenbarer Weise, mithin freiwillig, das Eigentum am Werkstück überträgt, daher nicht bei originärem sowie gutgläubigem Erwerb.<sup>1429</sup> Schließlich folgt aus der entgeltlichen Veräußerung des Werkexemplars, mithin aus dem Umstand der Eigentumsverschaffung am Werkstück und des Erhalts eines Entgelts, noch keine umfassende Preisgabe der urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnisse am Werk. Denn diese sind im Kern unübertragbar.<sup>1430</sup> In der Übertragung des Eigentums liegt im Zweifel auch nicht die Einräumung von Nutzungsrechten, § 44 Abs. 1 UrhG.<sup>1431</sup> Folglich ist die These, dem Urheber wurde das Entgelt auch für die mögliche Vernichtung seines Werkes gezahlt, verfehlt.

#### dd) Erst-Recht-Schluss aus § 14 UrhG

Es wird teilweise vertreten, der Urheber könne dem Eigentümer die Werkvernichtung verbieten, weil § 14 UrhG dem Urheber das Recht gibt, sich gegen Änderungen und Entstellungen seines Werkes wehren zu können und dies deshalb erst recht für die Vernichtung gelten müsse.<sup>1432</sup> Dem kann nicht gefolgt werden. Denn die

---

<sup>1425</sup> So auch *van Waasen*, Spannungsfeld, S. 150 sowie *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 105.

<sup>1426</sup> RGZ 79, 379, 401 – Felseneiland mit Sirenen; LG München, NJW 1983, 1205 – Hajek II; *Schack*, GRUR 1983, 56, 57; *Hubermann*, Urheber- und Verlagsrecht, 5. Aufl., S. 63.

<sup>1427</sup> So zutreffend *Schack*, GRUR 1983, 56, 57; *Richard/Junker*, GRUR 1988, 18, 24; *Schöfer*, Rechtsverhältnisse, S. 153.

<sup>1428</sup> *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 100; *Schöfer*, Rechtsverhältnisse, S. 153.

<sup>1429</sup> *van Waasen*, Spannungsfeld, S. 144; *Movsessian*, UFITA Bd. 95 (1983), 77, 84; vgl. KG GRUR 1981, 742 – Totenmaske, wobei im konkreten Fall dem Urheber das einzige Werkstück in den Kriegswirren abhanden gekommen ist und vom Besitzer dann ersessen wurde.

<sup>1430</sup> *van Waasen*, Spannungsfeld, S. 144; *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 101.

<sup>1431</sup> S. oben I. Kapitel., C. III. 2. a).

<sup>1432</sup> *Schack*, GRUR 1983, 56, 57; *Samson*, UFITA Bd. 47 (1966), 1, 37.

Vernichtung beeinträchtigt die Interessen keineswegs gravierender als im Fall der Änderungen oder Entstellung im Sinne von § 14 UrhG. Sie stellt daher in ihrer Verletzungsintensität kein „Mehr“ im Vergleich zur Änderung oder Entstellung dar.<sup>1433</sup> Denn den das Urheberpersönlichkeitsrecht beeinträchtigenden Eingriffsarten kommt vielmehr eine unterschiedliche Qualität zu: Die Vernichtung stellt zwar die stärkste Form des Eingriffs in die geistigen Urheberinteressen dar, lässt dafür jedoch – anders als ändernde Eingriffe – die persönlichen Urheberinteressen (nahezu vollkommen) unberührt. Ein Stufenverhältnis zwischen den unterschiedlichen Eingriffsformen liegt nicht vor, sodass auch ein Erst-Recht-Schluss nicht gezogen werden kann.<sup>1434</sup>

#### ee) Stellungnahme

Die vorgebrachten Argumente gegen die Befugnis des Urhebers, dem Eigentümer des Werkstücks die Vernichtung zu verbieten, können somit nicht überzeugen. Zudem stellt die Vernichtung des Werkes eine Verletzung der geistigen urheberpersönlichkeitsrechtlichen Interessen dar, ist jedoch von keiner normierten Einzelbefugnis des UrhG geschützt.

Es ist daher notwendig und angebracht, unter den bestimmten Voraussetzungen eine Verbotensbefugnis des Urhebers aus § 11 UrhG als Generalklausel abzuleiten. *Schack* formuliert dies zutreffend, indem er ausführt, der Urheber wolle nicht nur von anderen nicht als Schöpfer eines entstellten beziehungsweise beeinträchtigten Werkes angesehen werden, sondern auch in seinem einzigen Werk als Ausdruck und Teil seiner Persönlichkeit fortwirken.<sup>1435</sup> Zudem ist die Werkvernichtung, anders als Änderungen des Werkes, irreversibel.<sup>1436</sup>

Dem entspricht es auch, dass ein Schutz der Werkzerstörung nach § 11 UrhG gewährt wird, wenn ein Dritter die Verletzungshandlung begeht. Der Urheber könnte sich in vertraglicher Hinsicht allein inter partes gegen eine Zerstörung des Werkes absichern.<sup>1437</sup> Die Vereinbarung entfaltet jedoch keine Wirkung gegen einen Drittwerber.<sup>1438</sup> Es könnte bei Bauwerken an eine Vereinbarung mit dem Inhalt einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (§§ 1090, 1018 BGB) gedacht werden.<sup>1439</sup>

---

<sup>1433</sup> *van Waasen* Spannungsfeld, S. 154; vgl. so aber *Grohmann*, Recht des Urhebers, S. 123.

<sup>1434</sup> So auch *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 104; *van Waasen*, Spannungsfeld, S. 154.

<sup>1435</sup> *Schack*, GRUR 1983, 56, 57.

<sup>1436</sup> Ein „Moment der Dauerhaftigkeit“ nach *van Waasen*, Spannungsfeld, S. 152; vgl. *Schack*, GRUR 1983, 56, 57; *Richard/Junker*, GRUR 1988, 18, 24.

<sup>1437</sup> So *van Waasen*, Spannungsfeld, S. 152.

<sup>1438</sup> So *van Waasen*, Spannungsfeld, S. 152.

<sup>1439</sup> *Schack*, GRUR 1983, 56, 57; *van Waasen*, Spannungsfeld, S. 152 f.

Diese dingliche Vereinbarung wird der Eigentümer indes selten eingehen, da er sich nicht derart einschränken will und unter Umständen auch nicht kann.

#### ff) Vereinbare Wertaussagen des GG

Aufgrund der mittelbaren Drittwirkung der Grundrechte müssen die grundrechtlichen Wertentscheidungen bei der verfassungsrechtskonform auszulegenden Generalklausel § 11 S. 1 UrhG beachtet werden.<sup>1440</sup> Es stellt sich mithin die Frage, welche Wertungen dem GG hinsichtlich der Frage einer etwaigen Befugnis des Urhebers, dem Eigentümer die Werkvernichtung verbieten zu können, zu entnehmen sind. Im Fall der Werkzerstörung könnten hinsichtlich des Schutzes der ideellen Urheberinteressen, die auf den Bestand des Werkes gerichtet sind, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG sowie Art. 5 Abs. 3 GG betroffen sein.<sup>1441</sup>

#### (1) Schutzaussage aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG

Für Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG müsste das Werk dem Kunstbegriff unterfallen. Der verfassungsrechtliche Kunstbegriff kann dabei nicht mit dem urheberrechtlichen Werkbegriff gleichgesetzt werden.<sup>1442</sup> Werke der *herausgehobenen* Architektur werden aber häufig „Kunst“ darstellen.<sup>1443</sup> Anderenfalls wäre der Schutzbereich des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG schon nicht eröffnet. Vom Schutzbereich der Kunstfreiheit umfasst ist sodann zum einen der sogenannte Wirkbereich, der sich auf die öffentliche Darbietung und Verbreitung des Kunstwerks, d.h. die Vermittlung und Vermarktung an Dritte als Ausdruck des kommunikativen Aspekts der verfassungsrechtlich geschützten Kunstfreiheit erstreckt. Im Fall der Werkvernichtung wird jede weitere Kommunikation zwischen Künstler und Publikum unterbunden, sodass ein Eingriff in den Wirkbereich vorliegt.<sup>1444</sup> Zum anderen ist der Werkbereich geschützt, dem zum Beispiel die Vorbereitung, das Üben, der Materialerwerb, der Prozess des Herstellens und insbesondere der Schutz des Werkergebnisses, ungeachtet seines Gelingens, zugerechnet wird.<sup>1445</sup> Denn insbesondere sei der

---

<sup>1440</sup> Grundlegend zur Ausstrahlwirkung der Grundrechte BVerfGE 7, 198, 204 ff. – Lüth; BVerfGE 30, 173 – Mephisto; Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 109 ff.

<sup>1441</sup> Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 112 ff.; Fechner, Geistiges Eigentum und Verfassung, S. 258 f.; a.A. Riesenkampff, Inhalt und Schranken, S. 93 f., wonach der Schutz der Integrität jedes einzelnen Werkstücks auf alle Ewigkeit von dem vorbehaltlosen Freiheitsrecht des Art. 5 Abs. 3 GG nicht gewährleistet werden könne.

<sup>1442</sup> Hierzu Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 120; zu den unterschiedlichen Ansätzen den Begriff Kunst zu definieren Epping/Hillgruber/Kempen, Art. 5 GG, Rn. 156 ff.

<sup>1443</sup> Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 120.

<sup>1444</sup> vgl. BGH GRUR 2019, 609, 612 Rn. 35 – HHole (for Mannheim).

<sup>1445</sup> Epping/Hillgruber/Kempen, Art. 5 GG Rn 168 ff.; Maunz/Dürig/Scholz, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 17, wonach die Kunstfreiheit in der Person des einzelnen Künstlers das Kunstwerk selbst als

Schutz der künstlerischen Tätigkeit höchst unvollständig, würde zwar die freie Herstellung des Werkes vom Schutz umfasst, dürfte aber auf das hergestellte Werk uneingeschränkt eingewirkt werden.<sup>1446</sup> Ansonsten ergäbe sich richtigerweise nach *Jänecke* das befremdliche Ergebnis, dass der Einzelne in seinem Bemühen, sich künstlerisch auszudrücken, geschützt, das Resultat dieser Bemühungen indes nicht vom Schutz umfasst sei.<sup>1447</sup> Bei der Werkvernichtung wird der Bestand des Werkergebnisses aufgehoben, demnach in den Werkbereich der Kunstfreiheit eingegriffen.<sup>1448</sup> Daraus kann der Schluss gezogen werden, dass der Fortbestand des Werkes vom Schutzbereich der Kunstfreiheit umfasst ist.<sup>1449</sup> Demnach erstreckt sich dieser auf direkt (kunst-) werkbezogene Interessen.<sup>1450</sup> Diese entsprechen den geistigen Interessen im urheberrechtlichen Sinne.<sup>1451</sup>

Primär dient die Kunstfreiheit als Abwehrrecht gegenüber staatlichen Eingriffen.<sup>1452</sup> Darüber hinaus enthält Art. 5 Abs. 3 GG auch eine objektive Wertentscheidung für die Freiheit und Pflege der Kunst.<sup>1453</sup> Die Kunstfreiheit entfaltet auch im Verhältnis von Privaten zueinander mittelbare Drittwirkung.<sup>1454</sup> Danach ist der Private nicht unmittelbar an die Grundrechte gebunden, jedoch strahlen die Grundrechte auf das Privatrecht aus, da sie bei der Auslegung von Generalklauseln berücksichtigt werden müssen.<sup>1455</sup> Diese aus der Kunstfreiheit fließende objektive Wertentscheidung, dass der Bestand des Werkes geschützt ist, entfaltet eine Ausstrahlungswirkung auf die Regelungen des einfachen Rechts, demnach ist sie bei der

---

„Objektivierung“ der künstlerischen Betätigung (Grundrechtsausübung) schütze; *Heckel*, Staat Kirche Kunst, S. 76 ff.; von Mangoldt/Klein/*Stark*, Art. 5 GG Rn. 306.

<sup>1446</sup> *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 122.

<sup>1447</sup> *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 122.

<sup>1448</sup> *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 120 ff.; a.A. *Riesenkampff*, Inhalt und Schranken des Eigentums, S. 93 f., wonach der Schutz der Integrität jedes einzelnen Werkstücks auf alle Ewigkeit von dem vorbehaltlosen Freiheitsrecht des Art. 5 Abs. 3 GG nicht gewährleistet werden könne.

<sup>1449</sup> *Dreier/Wittreck*, Art. 5 III GG Rn. 46; vgl. von Mangoldt/Klein/*Starck*, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 309 sowie *Maunz/Dürig/Scholz*, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 17, der indes nicht ausdrücklich auf den Bestand eingeht.

<sup>1450</sup> *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 123; vgl. *Grunert*, Werkschutz contra Inszenierungskunst, S. 208.

<sup>1451</sup> *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 123; vgl. *Grunert*, Werkschutz contra Inszenierungskunst, S. 208 f.

<sup>1452</sup> *Epping/Hillgruber/Kempfen*, Art. 5 GG Rn. 167; *Maunz/Dürig/Scholz*, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 16.

<sup>1453</sup> *Maunz/Dürig/Scholz*, Art. 5 Abs. 3 GG Rn. 16; *Dreier/Wittreck*, Art. 5 III GG Rn. 72; vgl. BVerfGE 30, 173, 188 – Mephisto.

<sup>1454</sup> *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 109.

<sup>1455</sup> *Gersdorf/Paal/Kühling*, Art. 5 GG Rn. 37; *Grunert*, Werkschutz contra Inszenierungskunst, S. 173; *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 109; vgl. zu § 134 BGB MüKo BGB/*Armbrüster*, § 134 BGB Rn. 34; *Dreier/Wittreck*, Art. 5 III GG Rn. 70.

Auslegung der nach Maßstab der grundrechtlichen Wertenscheidungen auszulegenden Generalklausel des § 11 UrhG zu beachten.<sup>1456</sup>

(2) Schutzaussage aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG

Sodann sind die Wertungen des verfassungsrechtlichen allgemeinen Persönlichkeitsrechts für die etwaige Auslegung der Generalklausel des § 11 UrhG auszulegen.<sup>1457</sup> Diese Wertungen sind insbesondere für Werke relevant, die gerade nicht dem Kunstbegriff im Sinne von Art. 5 Abs. 3 GG genügen. Sie schützt den Einzelnen umfassend in der Entfaltungsfreiheit seines subjektiven Eigenwertes.<sup>1458</sup> Insbesondere ist die Selbstbestimmung der Darstellung der eigenen Person in der Öffentlichkeit geschützt, dabei ob und wie man mit eigenen Äußerungen hervortreten will.<sup>1459</sup> Hierunter zählt auch die Schaffung und Veröffentlichung von geistigen Schöpfungen als besondere Persönlichkeitsäußerung.<sup>1460</sup> Durch die Vernichtung des Werkes wird die Persönlichkeitsäußerung allerdings weder verändert, noch entstellt dargestellt, sondern stattdessen vollkommen aufgehoben. Demnach sind die persönlichen Urheberinteressen gerade nicht berührt.<sup>1461</sup> Ob auch der *Bestand* des Werkes vom Schutzbereich des verfassungsrechtlichen allgemeinen Persönlichkeitsrechts umfasst ist, scheint fraglich. *Jänecke* leitet dies zunächst aus der Schutzaussage des Menschenwürdegehalts des verfassungsrechtlichen allgemeinen Persönlichkeitsrechts ab.<sup>1462</sup> Hiernach stelle jede eigenschöpferische Tätigkeit, letztlich die Auseinandersetzung des Einzelnen mit seiner Person dar.<sup>1463</sup> Diese sei dem engen Bereich der persönlichen Lebenssphäre zuzurechnen und unterfalle dem sachlichen Schutzbereich des verfassungsrechtlichen allgemeinen Persönlichkeitsrechts.<sup>1464</sup> In der persönlichen Schöpfung widerspiegele sich dabei ein bestimmter Teil der Persönlichkeit, sodass den Schöpfer mit seinem Werk stets ein geistiges Band verbinde. Über sein Werk setze sich der Schöpfer mit seiner

---

<sup>1456</sup> *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 123; vgl. zur Ausstrahlwirkung auf das einfache Recht *Dreier/Wittreck*, Art. 5 III GG Rn. 70 ff.; BGH GRUR 2019, 609, 612 Rn. 35 – HHole (for Mannheim), wonach diesen grundrechtlichen Regelungen Rechnung zu tragen sei.

<sup>1457</sup> Das verfassungsrechtliche aPR ist von dem zivilrechtlichen aPR zu unterscheiden, da ersteres – im Gegensatz zum verfassungsrechtlichen aPR – unmittelbar zwischen Privaten Wirkung als subjektives Recht entfaltet.

<sup>1458</sup> Ausführlich hierzu *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 109, 130 f.

<sup>1459</sup> *Degenhart*, JuS 1992, 361; *Epping/Hillgruber/Lang*, Art. 2 GG Rn. 34 ff.; vgl. BVerfGE 54, 148, 155.

<sup>1460</sup> *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 130 f.

<sup>1461</sup> S. oben 2. Kapitel, B. III. 1. a).

<sup>1462</sup> *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 133 f.

<sup>1463</sup> *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 133.

<sup>1464</sup> *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 133.

eigenen geistigen Persönlichkeit auseinander.<sup>1465</sup> Es bestünde für ihn ein Interesse am Fortbestand seines Werkes um seiner selbst willen, unabhängig von der Wirkung des Werkes auf andere und unabhängig von seinem durch das Werk beeinflussten Ruf und Ansehen.<sup>1466</sup> Werde demnach ein *hochwertiges* Werkoriginal *ohne hinreichende Gründe* vernichtet, stelle dies eine Herabwürdigung des Eigenwertes der Person dar.<sup>1467</sup> Der dem Menschen um seiner selbst willen zukommende Sozial- und Achtungsanspruch gebiete es deshalb, auch dem Fortbestand des geistigen Produktes seiner kreativen Schaffensleistung um deren selbst willen Schutz zu gewähren.<sup>1468</sup>

Die Vernichtung des Werkes unter den Schutz der Menschenwürde zu stellen, welcher absolut wäre und ein Eingriff daher nicht von einer Interessenabwägung abhinge, ist allerdings äußerst fraglich. Denn der *Mensch* müsste zum bloßen Objekt degradiert werden.<sup>1469</sup> In der Werkvernichtung ist richtigerweise ein solcher Eingriff in den häufigsten Fällen nicht gegeben. Denn eine Verächtlichmachung des Eigenwertes des Werkschaffenden könnte, wenn überhaupt, nur in äußerst extremen Fällen angenommen werden.<sup>1470</sup> Absoluten Schutz vor der Vernichtung des Werkes kann der Werkschaffende daher nur in den gravierendsten Fällen genießen. Diese Wertungen zu Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG können daher nur bedingt für die Frage nach dem Bestandsschutz des Werkes verwertet werden. Jedenfalls muss man aber berücksichtigen, dass die zum Ausdruck gebrachte Wertentscheidung zu berücksichtigen ist, auch wenn kein Eingriff in die Menschenwürde vorliegt. Dem Bestand des Werkes als Teil der Persönlichkeitsentfaltung muss damit in gewissem Umfang Rechnung getragen werden. Denn insbesondere sind nicht nur Eingriff in die Intimsphäre, sondern auch weniger gravierende Eingriffe durch Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützt.<sup>1471</sup> Diese sind jedoch im Einzelfall nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsprinzips zu beurteilen.

---

<sup>1465</sup> Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 133.

<sup>1466</sup> Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 134; Fehner, Geistiges Eigentum und Verfassung, S. 322; van Waasen, Spannungsfeld, S. 147 f.; vgl. Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, 3. Aufl., § 38 II 1., S. 209 (zur Entstellung des Werkes).

<sup>1467</sup> Näher Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 134.

<sup>1468</sup> Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 133 f.

<sup>1469</sup> Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 134 grenzt seine Ableitung aus Art. 1 Abs. 1 GG hierdurch ein.

<sup>1470</sup> So Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 134 zu dem Fallbeispiel, dass zur NS-Zeit versucht wurde, das gesamte Schaffen der dem System verhassten Menschen zu vernichten. Dies stellte eine solch besondere Situation dar, in welcher der Person zum bloßen Objekt degradiert wurde.

<sup>1471</sup> BVerfGE 34, 238, 245 f., wonach bei Bestimmung und Reichweite von Art. 2 Abs. 1 GG zu beachten sei, dass nach Art. 1 Abs. 1 GG die Würde des Menschen unantastbar sei, sodass in einen absoluten Kern privater Lebensgestaltung (Intimsphäre) nicht eingegriffen werden dürfe. Darüber hinaus gewähre das aPR aber auch Schutz vor weniger gravierenden Eingriffen; Zur



Demnach kann die Vernichtung des Werkes einen Eingriff auch in den Schutzbereich des verfassungsrechtlichen allgemeinen Persönlichkeitsrechts darstellen, dies jedoch nur selten und abhängig von einer Einzelfallentscheidung.<sup>1472</sup>

Das verfassungsrechtliche allgemeine Persönlichkeitsrecht entfaltet eine objektive Schutzpflicht des Staates gegenüber dem Einzelnen vor privaten Verletzungshandlungen mittelbar auch im Privatrecht.<sup>1473</sup> Die Umsetzung der grundrechtlichen Wertevorstellung obliegt dabei primär dem Gesetzgeber, sekundär aber der Rechtsanwendung.<sup>1474</sup> In der Rechtsprechung etablierte sich dabei – da der Gesetzgeber die objektiven Wertaussagen von Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG nicht ausreichend umsetzte – das aus den Wertungen des Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG abgeleitete *subjektive* (zivilrechtliche) allgemeine Persönlichkeitsrecht als direkte Ausprägung der mittelbaren Drittwirkung des verfassungsrechtlichen allgemeinen Persönlichkeitsrechts.<sup>1475</sup> Dieses ist vom verfassungsrechtlichen allgemeinen Persönlichkeitsrecht zu unterscheiden, da es direkte Wirkung unter Privaten entfaltet.<sup>1476</sup>

Insofern, wie oben erwähnt, gerade *nicht* urheberrechtlich schutzfähige Werke betroffen sind, kann die obige Wertaussage unmittelbar diesem zivilrechtlichen allgemeinen Persönlichkeitsrecht zugeordnet werden.<sup>1477</sup> Ist dagegen ein urheberrechtlich schutzfähiges Werk betroffen, sind die geistigen Urheberinteressen zu seinem Werk abschließend durch das Urheberpersönlichkeitsrecht erfasst.<sup>1478</sup> Hier ist das verfassungsrechtliche allgemeine Persönlichkeitsrecht (allein) bei der Auslegung der einfachgesetzlichen Generalklauseln zu berücksichtigen. Die obige Wertung, dass die Vernichtung eines Werkes ohne hinreichenden Grund *unter ganz bestimmten Voraussetzungen* der objektiven Wertentscheidung aus Art. 2

---

„Sphärentheorie“ u.a. Maunz/Dürig/*Di Fabio*, Art. 2 GG Rn. 158 ff.; Epping/Hillgruber/*Lang*, Art. 2 GG Rn. 35 ff.; Gersdorf/Paal/*Gersdorf*, Art. 2 GG Rn. 4; vgl. BVerfG NJW 1957, 297, 298; BVerfG NJW 1970, 555.

<sup>1472</sup> So auch *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 134 f.

<sup>1473</sup> *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 135; vgl. Maunz/Dürig/*Di Fabio*, Art. 2 GG Rn. 163.

<sup>1474</sup> *Hesse*, Grundzüge des Verfassungsrechts, Rn. 355 f.; *Canaris*, JuS 1989, 161, 163.

<sup>1475</sup> *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 135; vgl. Maunz/Dürig/*Di Fabio*, Art. 2 GG Rn. 163; Zum zivilrechtlichen (vom verfassungsrechtlichen aPR zu unterscheidende) aPR als absolutes Recht i.S.v. § 823 BGB: BGH GRUR 1955, 197, 198 – Leserbrief; BGH GRUR 1958, 408, 409 – Herrenreiter; Es soll die im verfassungsrechtlichen aPR zum Ausdruck kommende objektive Wertentscheidung des GG zum Schutz der menschlichen Personenhaftigkeit als übergesetzlichen Grundwert der Rechtsordnung auch im Privatrecht verwirklichen, *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 130.

<sup>1476</sup> *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 130.

<sup>1477</sup> So zutreffend *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 130, 136.

<sup>1478</sup> S. oben 2. Kapitel, B. III. 1. c), 4. c); Das zivilrechtliche aPR wird verdrängt.

Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG widersprechen kann, ist dann folglich bei der Auslegung des § 11 UrhG zu beachten.<sup>1479</sup>

### (3) Beschränkung der Schutzaussagen

Die obigen Schutzaussagen zugunsten des Werkbestandes werden durch die gegenläufigen Interessen des Eigentümers beschränkt. Denn es werden durch die dem Grundrecht entgegenstehenden Werte von Verfassungsrang verfassungsimmanente Schranken gebildet. Die mittelbare Drittwirkung, die die Grundrechte im einfachen Recht zwischen Privaten entfalten, kann nicht weiter reichen, als ihre klassische Schutzrichtung als verfassungsrechtlich eingeräumtes Abwehrrecht.<sup>1480</sup> Demnach ist auch die Schutzaussage zugunsten des Werkbestandes durch gegenläufige Aussagen des GG beschränkt. Diese liegen in den Freiheitsrechten des Eigentümers des Werkstücks, die wiederum als objektive Wertentscheidungen gleichsam mittelbare Drittwirkung im Privatrecht entfalten.<sup>1481</sup> Auf Seiten des Eigentümers greift Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG, mithin sind das Werkstück und dessen Nutzung geschützt.<sup>1482</sup>

### (4) Herstellung eines angemessenen Ausgleichs durch Interessenabwägung

Die verfassungsrechtlichen Schutzaussagen zielen damit einerseits auf den Bestand des Werkes, insbesondere aus der Kunstfreiheit, und andererseits auf Bestand des Werkstücks aus der Eigentumsgarantie. Diese Interessenkollision ist – wie die der Werkmodifizierung – in einem gerechten Ausgleich in Form der praktischen Konkordanz zu lösen.<sup>1483</sup>

Einfachgesetzlich fehlt, wie gezeigt, eine Regelung, die dem Urheber aus seinem Urheberpersönlichkeitsrecht unter bestimmten Voraussetzungen die Befugnis zuspricht, die Vernichtung des Werk(stück)s verbieten zu können. Dies könnte im Einzelfall zu unverhältnismäßigen Ergebnissen führen.<sup>1484</sup> Denn beispielsweise wäre der Eigentümer auch dann zur Werkvernichtung legitimiert, wenn berechtigte Gegeninteressen des Urhebers an der Erhaltung des Werk(stück)s beständen.<sup>1485</sup>

---

<sup>1479</sup> So auch *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 136; vgl. auch *Fechner*, Geistiges Eigentum und Verfassung, S. 323, der davon ausgeht, dass sich verfassungsrechtlich das aPR als durchaus tragfähig herausstelle, um die Vernichtung von Originalwerken zu verhindern.

<sup>1480</sup> *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 136 f.

<sup>1481</sup> *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 136 f.

<sup>1482</sup> S. oben 1. Kapitel, A. III. 1., *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 137 ff.

<sup>1483</sup> Vgl. Maunz/Dürig/*Di Fabio*, Art. 2 GG Rn. 67.

<sup>1484</sup> So auch *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 140.

<sup>1485</sup> *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 140 f.

Abgesehen davon, dass es grundsätzlich dem Gesetzgeber obliegt, die objektiven Wertentscheidungen des GG umzusetzen, hat dieser für den Fall der Werkvernichtung gerade keine Regelung getroffen.<sup>1486</sup> Demnach ist die Rechtsprechung zur verfassungskonformen Auslegung der einfachen Gesetze angehalten. Als Generalklausel ist § 11 UrhG geeignet, die obigen Wertaussagen des GG einfließen zu lassen.<sup>1487</sup>

Schließlich ist es somit geboten, um insbesondere im Einzelfall einen mit den Aussagen des GG entstehenden Wertungswiderspruch zu vermeiden, § 11 UrhG als Generalklausel für die urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnisse verfassungskonform auszulegen und daraus ein Recht des Urhebers abzuleiten, die Werkvernichtung unter bestimmten Voraussetzungen verbieten zu *können*.<sup>1488</sup> Zwangsläufig bedeutet die Ausstrahlungswirkung der verfassungsrechtlichen Wertungen dabei auch, dass das Recht des Urhebers, dem Eigentümer die Werkzerstörung verbieten zu können, nicht uneingeschränkt zuzubilligen ist, denn dies könnte wiederum den Eigentümer im Einzelfall unverhältnismäßig stärker belasten als es zur Durchsetzung der Urheberinteressen erforderlich wäre.<sup>1489</sup> Ein Ausgleich zwischen den Urheber- und Eigentümerinteressen im Privatrecht kann folglich nur durch Vornahme einer konkreten Einzelfallabwägung der Interessen erzielt werden. Demnach ist es geboten, im Rahmen der grundrechtskonformen Auslegung des § 11 UrhG hieraus nur dann ein Verbotsrecht des Urhebers abzuleiten, wenn dessen Erhaltungsinteresse am Werk das Vernichtungsinteresse des Eigentümers überwiegt.<sup>1490</sup>

Letztlich ist somit die *Entscheidung*, ob dem Architekten aus § 11 UrhG eine Verbotsbefugnis zusteht, von einer ausgleichenden Interessenabwägung im konkreten Einzelfall abhängig zu machen.<sup>1491</sup>

#### g) Sonstige Regelungen des Zivilrechts zum Schutz vor der Werkvernichtung

Eine solche Befugnis steht dem Urheber auch nicht aus anderen Regelungen des Zivilrechts zu. Auf das zivilrechtliche allgemeine Persönlichkeitsrecht kann nicht

---

<sup>1486</sup> *Canaris*, JuS 1989, 161, 163.

<sup>1487</sup> So auch *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 141.

<sup>1488</sup> *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 141.

<sup>1489</sup> *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 141.

<sup>1490</sup> So auch *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 142.

<sup>1491</sup> So auch *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 141 f.; vgl. Peukert, ZUM 2019, 567, 572, der zutreffend ausführt, dass es dem BGH in den Entscheidungen zu HHole und PHaradise vor allem darum gegangen sei, die im Tatbestandsmerkmal der berechtigten geistigen und persönlichen Interessen des Urhebers angelegte Interessenabwägung zu eröffnen, vgl. BGH GRUR 2019, 609, 612 Rn. 36 – HHole (for Mannheim).

zurückgegriffen werden, da die ideellen Urheberinteressen zu einem konkreten Werk abschließend durch das UrhG normiert werden.<sup>1492</sup> Über § 1004 Abs. 1 BGB (analog) und § 823 Abs. 1 BGB werden grundlegend absolute Rechte geschützt. Das Urheberrecht ist zwar als absolutes Recht im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB anerkannt. Jedoch trifft § 823 BGB keine Aussage über die Reichweite eines absoluten Rechts und damit keine Aussage über die Befugnis des Urhebers, die Werk(stück)vernichtung verbieten zu können.<sup>1493</sup> Folglich gewähren diese Institute dem Urheber keine positive Befugnis.

#### h) Ergebnis

Es lässt sich nach alledem festhalten, dass aus § 11 UrhG die Befugnis des Urhebers abgeleitet werden kann, die Vernichtung des einzigen Werkstücks und der damit einhergehenden Vernichtung des Werks hierin und des Werkes an sich durch den Eigentümer verbieten zu können. Ob dem Urheber im konkreten Einzelfall dieses Verbotsrecht zusteht, ist unter Berücksichtigung der gegenläufigen Interessen des Eigentümers in einer vorzunehmenden Interessenabwägung zu bestimmen. Die Zulässigkeit der Werk(stück)vernichtung hängt somit im Einzelfall vom Ergebnis der konkreten Interessenabwägung ab.

Mithin ist der grundlegend vertretenen Auffassung, welche die Befugnis des Urhebers, dem Eigentümer die Vernichtung des Werk(stück)s verbieten zu können, von einer Interessenabwägung im Einzelfall abhängig macht, an sich zuzustimmen. Der ersten Ansicht, die eine solche Befugnis grundlegend ablehnte, kann demnach nicht gefolgt werden. Wie oben bereits festgestellt, ist jedoch auch die erste Unteransicht der Meinung, die eine solche Befugnis aus § 14 UrhG begründet, abzulehnen. Demnach muss auch die Ansicht von *Tölke* abgelehnt werden, der in §§ 11, 14 UrhG die gesetzliche Grundlage der Verbotsbefugnis verankerte. Vielmehr befindet sich die zweite Unteransicht, die „irgendwie“ den Eingriff in das Urheberpersönlichkeitsrecht bejaht, auf dem richtigen Weg und verdient daher Zustimmung. Allerdings bedurfte sie einer eingehenden Konkretisierung, woraus und wann genau ein Abwehranspruch des Urhebers folgt.

---

<sup>1492</sup> Hierzu bereits eben unter 2. Kapitel, B. III. 4. f) cc) (3).

<sup>1493</sup> *Jänecke*, Das urheberpersönlichkeitsrechtliche Zerstörungsverbot, S. 139.

## IV. Zulässigkeit der Werk(stück)vernichtung gemäß § 11 UrhG

### 1. Prüfungsaufbau

Für eine konkrete Prüfung einer vorgenommenen Werk(stück)vernichtung bedeutet dies somit folgenden Prüfungsaufbau:

Zunächst (1.) muss überhaupt tatbestandlich eine vollständige Werk(stück)vernichtung vorliegen. Nur dann, wenn die Vernichtung des Werkstücks zur Vernichtung des geistigen Werkes selbst führt, sind die geistigen Urheberinteressen betroffen.<sup>1494</sup> Sodann ist (2.) im Einzelfall mittels einer Interessenabwägung der sich gegenüberstehenden Interessen des Erhaltungsinteresses des Urhebers und des Vernichtungsinteresses des Eigentümers festzustellen, ob die Werkvernichtung konkret zulässig ist oder nicht.<sup>1495</sup> Maßgeblich ist hierbei, dass sich keine starren und allgemeingültigen Regeln aufstellen lassen. Hierbei lassen sich auch aus den neueren Ausführungen in der HHole-Entscheidung des BGH für die Werkvernichtung bei Bauwerken keine klaren Leitlinien bezüglich der Gewichtung der jeweiligen Interessen ableiten.<sup>1496</sup>

Es kann jedoch ein allgemeines Grobraster erstellt werden, aus dem je nach Intensität des Eingriffs in das Urheberpersönlichkeitsrecht in Form der Werkvernichtung anhand der Typisierung der gegenüberstehenden Motivation für die konkrete Vernichtungshandlung des Eigentümers eine allgemeine Tendenz für die Abwägung abgeleitet werden kann. Dabei können atypische Faktoren ein Abweichen vom Raster bedeuten, sodass die hier vorgestellten Ansätze nur als Anhaltspunkte dienen können. Dabei stehen sich die hier in Frage stehenden Interessen im Grundsatz gleichrangig gegenüber. Weder dem Eigentumsrecht noch dem Urheberpersönlichkeitsrecht ist im Rahmen der Interessenabwägung ein genereller Vorrang einzuräumen.<sup>1497</sup>

Es ist fraglich, ob die Interessenabwägung im Einzelfall bei Bauwerken nahezu immer zu dem Ergebnis gelangt, dass sich das Erhaltungsinteresse des Urhebers

---

<sup>1494</sup> S. oben 2. Kapitel, B. I., III.; *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 144.

<sup>1495</sup> *Erdmann*, FS Piper, 655, 674; *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 143; *Möhring/Nicolini/Kroitzsch/Götting*, 4. Aufl., § 14 UrhG Rn. 24; vgl. Interessenabwägung offengelassen, da eine „Segmentierung“, aber keine völlige Vernichtung der Mauer-Bilder stattgefunden habe BGHZ 129, 66, 71 – Mauer-Bilder; *Dreier/Schulze*, 6. Aufl., § 14 UrhG Rn. 28.

<sup>1496</sup> *Apel/König*, ZUM 2019, 518, 519, die zutreffend ausführen, dass die Urteile Leitlinien für die Interessenabwägung im Fall der Vernichtung eines unlösbar mit einem Gebäude verbundenen Kunstwerkes aufstellten.

<sup>1497</sup> S. oben 2. Kapitel, A. II. 1. c); *van Waasen*, Spannungsfeld, S. 58 f.; *Neuenfeld*, BauR 1975, 365, 372; *Movsessian*, UFITA Bd. 95 (1983), 77, 80; *Schilcher*, Schutz des Urhebers, S. 103; *Schöfer*, Rechtsverhältnisse, S. 83 f.

gegen das Vernichtungsinteresse des Eigentümers nicht durchsetzen kann.<sup>1498</sup> Gerade vor dem Hintergrund, dass sich die Gerichte häufig mit der Vernichtung eines mit dem Grundstück des Eigentümers verbundenen Werkes beschäftigen<sup>1499</sup>, wäre es sowohl für den Urheber als auch für den Eigentümer vorteilhaft, das Abwägungsergebnis vorab einschätzen zu können.

## 2. Ausgangsinteressen

### a) Interessen des Urhebers

Auf Seiten des Architekten als Urheber steht alleinig das Erhaltungsinteresse am Werk(stück). Dieses kann vermutet werden, es sei denn, der Urheber sieht sein Werk als von Anfang an nicht gelungen an oder identifiziert sich im Nachhinein nicht mehr damit und hat deshalb kein Interesse mehr am „Bestand“ seiner Schöpfung.<sup>1500</sup> Hierbei ist von besonderer Bedeutung, ob das Werk eine hohe schöpferische Qualität aufweist oder vielmehr ein Werk der sog. kleinen Münze darstellt.<sup>1501</sup> Ebenso können die Faktoren, inwieweit das Werk einem Öffentlichkeitsbezug ausgesetzt ist und unter Umständen, welchen Rang dieses genießt, sich auf das Gewicht des Erhaltungsinteresses auswirken.<sup>1502</sup>

### b) Interessen des Eigentümers

Dagegen können auf Seiten des Eigentümers verschiedene Motive ein Vernichtungsverlangen auslösen und begründen.

#### aa) Schädigungsabsicht als Motiv

Eine Werkvernichtung kommt, wie oben aufgezeigt, einzig bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten in Betracht.<sup>1503</sup> Das Motiv des Eigentümers für die Werkvernichtung kann dabei allein darin liegen, den Urheber des Werkes zu schädigen beziehungsweise zu kränken. Die Vernichtung könnte nur aus persönlichem Hass, zur Kränkung des Urhebers oder mit dem Ziel erfolgen, den Dritten eines

---

<sup>1498</sup> Schrickler/Loewenheim/Dietz/Peukert, 4. Aufl., § 14 UrhG Rn. 40; Binder/Messer, Urheberrecht für Architekten und Ingenieure, S. 139.

<sup>1499</sup> OLG München ZUM 2001, 339 ff. – St. Ullrich; OLG Hamm ZUM-RD 2001, 443; LG München I FuR 1982, 510 ff. – Hajek I; LG München I FuR 1982, 513 ff. – Hajek II; LG Bielefeld, Urt. v. 9.2.2001, Akz. 4 O 20/01 (unveröffentlicht) – Mindener Keilstück; OLG Hamm.

<sup>1500</sup> van Waasen, Spannungsfeld, S. 170.

<sup>1501</sup> BGH GRUR 2019, 609, 613 Rn. 39 – HHole (für Mannheim); Erdmann, FS Piper, 655, 674; van Waasen, Spannungsfeld, S. 158.

<sup>1502</sup> Vgl. zu Änderungen oben 2. Kapitel, A. II. 1. c) bb).

<sup>1503</sup> S. oben 2. Kapitel, B. III. 4. f) aa) (1) die Abgrenzung zum zulässigen Verschleiß des Bauwerkes (Stichwort: keine Erhaltungspflicht des Eigentümers).

Beweismittels zu berauben.<sup>1504</sup> Sachliche Gründe für die Vernichtungshandlung fehlten hierbei völlig, die Vernichtung ist dann reiner Selbstzweck.<sup>1505</sup> Eine solche Situation könnte beispielsweise dann vorliegen, wenn der Eigentümer, nachdem der Urheber sein Zugangsrecht gemäß § 25 UrhG angemeldet hat, das Werk(stück) einzig aus dem Grunde zerstört, dem Urheber die Ausübung des Rechts unmöglich zu machen.<sup>1506</sup> Dabei bringen schon §§ 226, 242, 826 BGB zum Ausdruck, dass eine Rechtsausübung einzig zum Zweck der Schädigung eines anderen von der Rechtsordnung nicht gebilligt wird.<sup>1507</sup> Nach § 226 BGB ist demnach auch die gezielte Werkvernichtung von Werken sowohl unzulässig, um einen Künstler um die öffentliche Anerkennung zu bringen als auch, um das Zugangsrecht zu vereiteln.<sup>1508</sup> Der Eigentümer möge das Werk verschenken, nur zerstören dürfe er es nicht, ohne sich gemäß § 826 BGB schadensersatzpflichtig zu machen.<sup>1509</sup> Dieses mutwillige, rechtsmissbräuchliche Motiv des Eigentümers kann im Rahmen der Interessenabwägung nicht als berechtigter sachlicher Grund dienen, sodass in dieser Situation das Erhaltungsinteresse des Urhebers gegenüber dem Vernichtungsinteresse des Eigentümers überwiegen muss.<sup>1510</sup>

#### bb) Ästhetische Interessen

Oft wird die Entscheidung des Gebäudeeigentümers zur Vernichtung des Werkstücks allein auf subjektiv ästhetischen Erwägungen beruhen.<sup>1511</sup> Fraglich ist, ob die geistigen Interessen des Werkschöpfers nicht auch bei solchen, rein willkürlichen, ästhetisch motivierten Vernichtungen, die nicht mit über sie hinausgehenden Schädigungen und Schikanierungen des Urhebers verbunden sind, erheblich berührt werden.<sup>1512</sup> In der grundlegenden Fresko-Entscheidung des RG ging es zwar grundlegend um die *Änderung* des Wandbildes einzig aus ästhetischen Gründen, aufgrund dessen sich der Urheber gegen die Änderung wehren konnte. Allerdings

---

<sup>1504</sup> van Waasen, Spannungsfeld, S. 150.

<sup>1505</sup> OLG Karlsruhe, Urt. v. 26.4.2017, Akz. 6 U 92/15 (abrufbar bei BeckRS 2017, 108292), Rn. 74 sowie hinsichtlich des rechtsmissbräuchlichen Verhaltens, Rn. 75, wofür angesichts der weitreichenden Folgen für den Gebäudeeigentümer ganz außergewöhnliche Umstände vorliegen müssten.

<sup>1506</sup> Bsp. nach Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 177; so auch van Waasen, Spannungsfeld, S. 150 sowie Fechner, Geistiges Eigentum und Verfassung, S. 321 f.

<sup>1507</sup> MünchKomm BGB/Grothe, 7. Aufl. 2015, § 226 BGB Rn. 1 f., der richtigerweise auf die erschwerte Beweissituation hinweist; Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 177.

<sup>1508</sup> Grohmann, Recht des Urhebers, S. 130.

<sup>1509</sup> Schack, GRUR 1983, 56, 58.

<sup>1510</sup> So auch Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 177 f.; Wiesner, Rechte des bildenden Künstlers, S. 162; Dreyer/Kotthoff/Meckel, 3. Aufl., § 14 UrhG Rn. 49; vgl. Schulze, FS Dietz, 177, 181; Rehlinger/Peukert, Urheberrecht, Rn. 565; Haberstumpf, Handbuch des Urheberrechts, Rn. 139.

<sup>1511</sup> Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 169.

<sup>1512</sup> van Waasen, Spannungsfeld, S. 151.

wurde der Eigentümerin dabei auch die Befugnis zugesprochen, das Wandfresko vollständig vernichten zu dürfen.<sup>1513</sup> Würde man der Eigentümerin dieses Vernichtungsrecht (aus rein ästhetisch motivierten Gründen) nicht zugestehen, bedeutet dies einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Eigentümerinteressen, da dieser so- dann gezwungen wäre, mit dem Fresko für die Zeit der urheberrechtlichen Schutz- frist zu leben oder aber sein Grundstück samt Haus zu verkaufen. Im Vergleich würde dieser Eingriff in das Eigentumsrecht schwerer wiegen als der Vorteil, den der Urheber durch die „Erhaltung“ des Werkes erlangt.<sup>1514</sup> Im Fall der Fresko-Ent- scheidung war das Werk beispielsweise nicht frei – somit auch nicht für den Urhe- ber ohne weiteres – zugänglich. Demnach wäre der „Erhalt“ des Werkes für den Urheber auch nur begrenzt von Nutzen.<sup>1515</sup>

Zudem kann sich der Eigentümer eines mit seinem Grundstück verbundenen Wer- kes diesem nur dadurch vollkommen entledigen, indem er es zerstört oder das ge- samte Grundstück veräußert.<sup>1516</sup> Eine „Rückgabe“ ist – anders als bei beweglichen Sachen – unmöglich.<sup>1517</sup> In dieser Situation muss der Eigentümer berechtigt sein, seine intime Lebenssphäre seinem ästhetischen Empfinden entsprechend gestalten zu können.<sup>1518</sup> Dies muss uneingeschränkt für einen privaten Eigentümer gelten. Befinden sich die Werkstücke jedoch im Eigentum der öffentlichen Hand, könnte man überlegen, dass eine Änderung des Geschmacks nicht zwangsläufig durch- schlägt, da die öffentliche Institution zumindest nicht *ohne weiteres* in der Lage ist, ein eigenes ästhetisches Empfinden zu entwickeln.<sup>1519</sup> Des Weiteren sind die Werkstücke, die im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, zumeist an öffentlich zugänglichen Standorten aufgestellt, sodass die ideellen Interessen des Urhebers am Werkbestand besonders ausgeprägt sind.<sup>1520</sup> Dies insbesondere, wenn der Ur- heber sein Werk speziell für diesen öffentlichen Raum geschaffen hat und daher

---

<sup>1513</sup> RGZ 79, 397 ff. – Felseneiland mit Sirenen.

<sup>1514</sup> Zutreffend *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 169.

<sup>1515</sup> *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 169.

<sup>1516</sup> *Movsessian*, UFITA Bd. 95 (1983), 77, 83; *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 169; *Wiesner*, Rechte des bildenden Künstlers, S. 163; *Schöfer*, Rechtsverhältnisse, S. 163 f.

<sup>1517</sup> *Honscheck*, GRUR 2007, 944, 950; *van Waasen*, Spannungsfeld, S. 164.

<sup>1518</sup> *Wiesner*, Rechte des bildenden Künstlers, S. 163; *Schack*, Kunst und Recht, 2. Aufl., Rn. 810; Insbesondere gilt dies für den Fall der aufgedrängten (ohne Einwilligung an Bauwerken angebrachten) Kunst, s. hierzu u.a. *van Waasen*, Spannungsfeld, S. 168 ff.; *Tölke*, Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 92 f.; *Bullinger*, Kunstwerkfälschung, S. 112 ff.; *Schack*, GRUR 1983, 56, 60.

<sup>1519</sup> *Wiesner*, Rechte des bildenden Künstlers, S. 163 f.; *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 172 f.; vgl. andeutungsweise OLG Karlsruhe, GRUR 2017, 803, 807 Rn. 45 – HHole (for Mannheim), wenn es ausführt: „Im Streitfall dient die Entfernung des Werkes *nicht ausschließlich* einem veränderten Geschmack oder einer veränderten Bewertung des Werks, sondern die Bekl. (Stadt als Trägerin des Museums) nehme einen weitreichenden Umbau der Kunsthalle vor.“

<sup>1520</sup> *Wiesner*, Rechte des bildenden Künstlers, S. 163 f.; *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 173.



von Anfang an mit der ständigen öffentlichen Auseinandersetzung rechnen durfte.<sup>1521</sup> Das Erhaltungsinteresse kann sich in diesem Fall gegebenenfalls gegen die geschmacklich von einzelnen Amtsträgern oder Gremien motivierten Vernichtungsinteressen durchsetzen.<sup>1522</sup> Etwas anderes muss allerdings gelten, wenn die öffentliche Hand ihr ästhetisches Motiv aus dem Wunsch der Allgemeinheit, mithin der überwiegenden Mehrzahl der Bevölkerung, ableitet. Dies dürfte indes oft schwierig zu ermitteln und nachzuweisen sein.<sup>1523</sup>

Der private Eigentümer ist daher im Grundsatz berechtigt, das Werkstück aus rein geschmacklichen Gründen zu vernichten.<sup>1524</sup> Etwas anderes *kann* für Werkstücke gelten, die im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, denn diese kann nur schwer ein eigenes ästhetisches Empfinden entwickeln. Das Erhaltungsinteresse des Urhebers kann in diesem Fall eher durchschlagen kann. Dies insbesondere, weil sein Erhaltungsinteresse aufgrund eines erhöhten Öffentlichkeitsbezugs gesteigert ist.

#### cc) Gebrauchszweckbedingte Interessen

Zuletzt kommt eine Werkvernichtung des Eigentümers aus gebrauchszweckbedingten Gründen, mithin in Betracht, weil er das Bauwerk bzw. sein Grundstück nach seinem Belieben anderweitig nutzen will.<sup>1525</sup> Dies ist das originäre Interesse des Eigentümers aus § 903 BGB. Dem Eigentümer wäre es nicht zuzumuten, sein Grundstück als einzige verbleibende Lösung zu veräußern, sofern das Urheberinteresse im Fall der Werkvernichtung überwiegen würde. Schließlich musste der Urheber, als er sein Werk mit dem Grundstück verband, damit rechnen, dass sein

---

<sup>1521</sup> Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 173.

<sup>1522</sup> Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 173.

<sup>1523</sup> Zutreffend Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 173.

<sup>1524</sup> I.E. ist damit dem RG in seiner Freskoentscheidung zuzustimmen, die Eigentümerin sei zur Zerstörung des betreffenden Wandfreskos *aus rein geschmacklichen Gründen* berechtigt; Allerdings geht die Begründung, durch die Vernichtung werde das (Urheber-)Persönlichkeitsrecht des Künstlers ebenso wenig berührt wie durch die Veräußerung des Werkes, vgl. RGZ 79, 397, 401 – Felseneiland mit Sirenen, m.E. fehl: Vielmehr hätte es einen aufgrund Eingriff in die durch das Urheberpersönlichkeitsrecht geschützten Interessen im Rahmen einer Interessenabwägung im Einzelfall feststellen müssen; Für eine (grds.) Vernichtungsbefugnis des Eigentümers aus ästhetisch motivierten Gründen auch *van Waasen*, Spannungsfeld, S. 165, der stets von einer zulässigen Werkvernichtung aus ästhetischen Gründen ausgeht; *Schöfer*, Rechtsverhältnisse, S. 163 f.; *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 169 f.; *Tölke*, Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 92 f.; *Nahme*, GRUR 1966, 474, 476; *Movsessian*, UFITA Bd. 95 (1983), 77, 83; anders *Walchsödörfer*, FS Hubmann, 469, 474 f., nach dem die Erhaltung des Bauwerks dem Eigentümer unter bestimmten Voraussetzungen zumutbar sei, worauf er aber nicht weiter eingeht.

<sup>1525</sup> *Schöfer*, Rechtsverhältnisse, S. 157 f., die richtigerweise darauf hinweist, dass die Zweckbestimmung des Kunstwerkes selbst, anders als bei der Werkänderung, dessen Vernichtung nicht rechtfertigt, da diese mit der Zerstörung ebenso verloren ginge; *van Waasen*, Spannungsfeld, S. 162; *Tölke*, Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 92; Auch wenn das Werk der Baukunst vollständig vernichtet ist, demnach alle schutzbegründenden Werkelemente nicht mehr vorhanden sind, kann an dem restlichen Bausubstrat ein Nutzungsinteresse des Eigentümers bestehen.

Erhaltungsinteresse am Werk mit den Gebrauchsinteressen des Eigentümers in Konflikt gerät.<sup>1526</sup>

Demnach überwiegt das Vernichtungsinteresse des Eigentümers in der Regel das Erhaltungsinteresse des Urhebers, wenn das Werk einem geänderten Gebrauchszweck des Grundstücks oder Bauwerks entgegensteht.<sup>1527</sup> Mithin ist der Eigentümer im Grundsatz dazu berechtigt, das Werkstück abzureißen, wenn er dem Gebäude eine andere Nutzung zuführen möchte. Hierbei ist auch der Widmungszweck des Gebäudes zu beachten. Bei reinen Zweckbauten, wie Bahnhöfen oder Kraftwerken, ist es dem Urheber noch eher zuzumuten, dass sein Werk zum Zwecke der Modernisierung abgerissen wird.<sup>1528</sup> Auch im Fall der HHole-Installation hat die Museumseigentümerin Gebrauchsinteressen vorgebracht, die die Vernichtung des Werkes rechtfertigten, denn sie habe die Kunsthalle neu ausgerichtet. Hierfür bestanden im Zusammenhang mit dem Neubau sachliche Gründe.<sup>1529</sup> Auf der Seite der Eigentümerin stand das Interesse, das „Gebäude und Ausstellungsflächen der Kunsthalle bei Bedarf an den aktuellen Stand der Museumstechnik anzupassen.“<sup>1530</sup> Demnach gingen das OLG Karlsruhe und auch der BGH davon aus, dass die Beklagte nicht verpflichtet sei, die Neugestaltung an den Interessen der Klägerin auszurichten, zu Recht sei somit den Interessen der Beklagten als Grundstückseigentümerin der Vorzug einzuräumen.<sup>1531</sup>

### 3. Abwägungsmodell

Von dieser Grundkonstellation ausgehend, kann ein Raster entwickelt werden, welches eine bessere Beurteilung über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Vernichtung des Bauwerks ermöglicht. Insbesondere ist der Gebrauchszweck am Grundstück von maßgeblicher Bedeutung.<sup>1532</sup> Zumeist wird damit auch ein

---

<sup>1526</sup> Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 167 f.

<sup>1527</sup> BGH GRUR 2019, 609, 612 – HHole (for Mannheim); Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 168; Hesse, BauR 1971, 209, 220; van Waasen, Spannungsfeld, S. 162; Tölke, Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 92; Schöfer, Rechtsverhältnisse, S. 158; Wiesner, Rechte des bildenden Künstlers, S. 163; Fechner, Geistiges Eigentum und Verfassung, S. 323 jedoch im Rahmen der Abwägung zwischen verfassungsrechtlichem aPR und der Eigentumsfreiheit ausführend.

<sup>1528</sup> Hegemann, FS Hertin, 87, 103 f.

<sup>1529</sup> OLG Karlsruhe, GRUR 2017, 803, 807 ff. Rn. 45, 55 – HHole (for Mannheim).

<sup>1530</sup> OLG Karlsruhe, GRUR 2017, 803, 808 f. Rn. 55 – HHole (for Mannheim).

<sup>1531</sup> BGH GRUR 2019, 609, 612 – HHole (for Mannheim); OLG Karlsruhe, GRUR 2017, 803, 807 f. Rn. 45, 47 – HHole (for Mannheim); Peukert, ZUM 2019, 567, 572, der zutreffend davon ausgeht, dass die neue Rechtsprechung zu HHole nur für bewegliche autografische Kunstwerke von besonderer Gestaltungshöhe, von denen keine weiteren Werkstücke existieren eine praktische Relevanz habe.

<sup>1532</sup> Honscheck, GRUR 2007, 944, 950.

erhebliches finanzielles Interesse des Eigentümers, an einer anderweitigen Nutzung des Grundstücks, zusammenhängen.<sup>1533</sup> Das Erhaltungsinteresse des Urhebers am Werk hat dabei Vorrang, wenn sich der Eigentümer nicht auf ausreichend schützenswerte Interessen berufen kann.<sup>1534</sup> Der Architekt muss dagegen die Vernichtung hinnehmen, wenn beachtenswerte Gegeninteressen des Eigentümers bestehen.<sup>1535</sup>

#### a) Modellvorschlag

Zentraler Ausgangspunkt ist die Intensität des Eingriffs in das Urheberpersönlichkeitsrecht des Architekten. Mit steigender Intensität der Beeinträchtigung der geistigen Urheberinteressen, muss der Eigentümer erheblichere Gegeninteressen in Anschlag bringen, um die Abwägung zu seinen Gunsten zu entscheiden, da mit steigender Intensität des Eingriffs gleichsam auch das Erhaltungsinteresse des Urhebers am Werk steigt. Hierbei spielt maßgeblich die Gestaltungshöhe eine Rolle.<sup>1536</sup> Je größer die Schöpfungshöhe des Werkes ist, desto stärker sind die persönlichen Bindungen des Urhebers zu seinem Werk, ist das Erhaltungsinteresse demnach höher zu bewerten.<sup>1537</sup> Diese wesentlichen Kriterien auf Seiten des Urhebers finden Einzug in das Modell der Abwägung. Mit dem Abstellen auf die drei verschiedenen Motivgruppen des Eigentümers, werden auch seine Interessen ausreichend berücksichtigt, sodass eine ausgewogene Abwägung mit allen wesentlichen Kriterien stattfindet. Bei atypischen Umständen ist eine Feinkorrektur vorzunehmen.

#### b) Erste Stufe: Unzulässigkeit der Werkvernichtung bei Schädigungsabsicht des Eigentümers

Handelt der Eigentümer einzig, d.h. ausschließlich, aus dem Motiv, den Urheber mutwillig zu schädigen, sind die ideellen Urheberinteressen am stärksten betroffen, da die Entfernung des Gebäudes alleinig dem Selbstzweck des Eigentümers dient,

---

<sup>1533</sup> Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 167.

<sup>1534</sup> Schack, GRUR 1983, 56, 58.

<sup>1535</sup> Tölke, Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 92.

<sup>1536</sup> So auch schon im Rahmen des Abwägungsmodells bei Eingriffen in Form der Entstellung oder Beeinträchtigung gem. § 14 UrhG, s. oben 2. Kapitel, A. II. 1. c) bb); Die Reputation des Urhebers ist (wenn überhaupt) nur sehr zurückhaltend als Kriterium für das Erhaltungsinteresse des Urhebers heranzuziehen, so z.B. OLG Karlsruhe, Urt. v. 26.4.2017, Akz. 6 U 92/15 (abrufbar bei BeckRS 2017, 108292), Rn. 80.

<sup>1537</sup> Verfehlt ist die Aussage, die herausragende Bedeutung des Kunstwerkes schließe die Vernichtung aus, so OLG Karlsruhe, Urt. v. 26.4.2017, Akz. 6 U 92/15 (abrufbar bei BeckRS 2017, 108292), Rn. 79, was in diesem Fall indes abgelehnt wird.

sodass dies als rechtsmissbräuchlich anzusehen ist.<sup>1538</sup> In diesem Fall müssen sich somit die Urheberinteressen am Erhalt des Werkes in vollem Umfang durchsetzen können. Denn sonst stünde dies zu dem in §§ 226, 242 BGB zum Ausdruck kommenden allgemeinen Grundsatz der treugemäßen Rechtsausübung in Widerspruch.<sup>1539</sup> Die Ansicht, die grundlegend eine Befugnis des Urhebers ablehnt, dem Eigentümer die Werkvernichtung zu verbieten, zieht gleichsam eine Grenze zum Rechtsmissbrauch. Dieser Gedanke findet demnach an dieser Stelle ebenfalls Berücksichtigung.

### c) Zweite Stufe: Grundsätzliche Zulässigkeit der Werkvernichtung aus ästhetischen Gründen

Im Fall der ästhetisch motivierten Werkvernichtung überwiegt in der Regel das Vernichtungsinteresse des Eigentümers.<sup>1540</sup> Bei einem im Eigentum der öffentlichen Hand stehenden Werkstück, *kann* die Werkvernichtung allein aus „persönlichem“ Geschmack allerdings dem Erhaltungsinteresse des Urhebers unterliegen, insbesondere wenn dieses aufgrund der breiten öffentlichen Zugänglichkeit und Präsenz stark erhöht ist.

Es muss zudem berücksichtigt werden, ob der Urheber die Interessenkollision selbst veranlasst hat. Im Rahmen der Interessenabwägung muss als erheblicher Gesichtspunkt auch Berücksichtigung finden, ob und wie die Eigentumsübertragung vom Urheber auf den Eigentümer stattgefunden hat.<sup>1541</sup> Hat der Architekt den Eigentumswechsel bewusst veranlasst, habe er damit letztlich auch den

---

<sup>1538</sup> Vgl. LG Mannheim GRUR-RR 2015, 515, 519 – HHole; Schrickler/Loewenheim/Dietz/Peukert, 4. Aufl., § 14 UrhG Rn. 38a; Dreyer/Kotthoff/Meckel, 3. Aufl., § 14 UrhG Rn. 49; Möhring/Nicolini/Kroitzsch, 3. Aufl., § 14 UrhG Rn. 25.

<sup>1539</sup> Jauernig, § 226 BGB Rn. 1 ff. zum allgemeinen Grundsatz der Rechtsausübung, wonach diese unzulässig ist, wenn die Schadenszufügung objektiv der *einzig*e Zweck des Handels ist, sog. Schikane, der allerdings ebenso wie MünchKomm BGB/Grothe, § 226 BGB Rn. 1 f. treffend darauf hinweist, dass aufgrund der zumeist gleichzeitigen Anwendung von § 242 BGB und der schweren Beweisbarkeit, die Vorschrift in der Handhabung der Rspr. so gut wie wirkungslos sei und demnach nur selten eine schikanöse Rechtsausübung bejaht werde; Vgl. bspw. ablehnend OLG Hamburg MMR 2016, 252, 257- creditsafe.de zur Unterscheidungskraft eines Firmenschlagwortes, wobei das Festhalten der Domaininhaberin an der Domainregistrierung nicht die Grenze der Schikane erreichte; Vgl. auch Bamberger/Roth/Dennhardt, § 226 BGB Rn. 1 ff.; der gleichfalls betont, dass das Schikaneverbot gegenüber den Generalklauseln in den Hintergrund trete; denen ein alle denkbaren Fallgestaltungen umfassender Begriff des Rechtsmissbrauchs innewohne. Gleichwohl erlaube es die Vorschrift nach Dennhardt jedoch, einzelfallabhängig ein bestimmtes Verhalten mit dem Stigma der „böswillig bereiteten Schwierigkeit“ zu belegen und damit dem zunehmend indifferenter gewordenen Einwand des Rechtsmissbrauchs argumentative Überzeugungskraft zu geben (qualifizierter Missbrauchstatbestand).

<sup>1540</sup> So auch Schöfer, Rechtsverhältnisse, S. 164; ohne Einschränkung van Waasen, Spannungsfeld, S. 164.

<sup>1541</sup> Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 154.

Interessenkonflikt mit dem Eigentümer des Gebäudes sehenden Auges herbeigeführt.<sup>1542</sup> Dies ist der Fall, wenn er selbst das betreffende Werkstück an den Eigentümer veräußert, denn dann ist sich der Urheber bewusst, dass die grundsätzliche Verfügungsgewalt auf den Eigentümer, vgl. § 946 BGB, übergeht. Dies bedeutet jedoch nicht, wie oben beschrieben, dass der Urheber gleichsam mit dem Akt der vollständigen Zerstörung des Bauwerks rechnen muss, denn dies wäre ein Zirkelschluss, da es gerade hier um die Frage geht, wie weit die Rechte des Eigentümers hinsichtlich einer infrage stehenden Werkvernichtung reichen.<sup>1543</sup> Die rechtsgeschäftliche und demnach bewusst vom Urheber indizierte Eigentumsübertragung spricht aber als Indiz für das Vernichtungsrecht des Eigentümers aus ästhetisch motivierten Gründen.<sup>1544</sup> Wird dagegen beispielsweise gutgläubig erworben, hat der Urheber nicht bewusst auf den Eigentumswechsel hingewirkt.<sup>1545</sup> Demnach hat er diesen auch nicht selbst veranlasst, sondern unfreiwillig sein Eigentum am Werkstück verloren, sodass dies nicht zu seinen Lasten gehen kann.<sup>1546</sup> Ein Abwehranspruch des Urhebers gegen eine Vernichtung seines Werks ist in diesem Fall eher denkbar, insbesondere, wenn ein Kunstwerk von außergewöhnlich hohem künstlerischem Rang betroffen ist.<sup>1547</sup>

Insgesamt muss beachtet werden, dass dieses Vernichtungsmotiv des Eigentümers nur schwer nachweisbar ist, denn neben dem alleinigen, subjektiv ästhetischen Motiv wird zumeist ein vorgebrachter Grund des Eigentümers, der mit dem Gebrauch des Gebäudes oder des Grundstücks zu tun hat, vorgebracht werden und (tatsächlich) zumeist auch einschlägig sein.

#### d) Dritte Stufe: Zulässigkeit der Werkvernichtung aus Gründen des Gebrauchszwecks

Bei Werken der Baukunst ist das „Kunstwerk“ unlösbar mit dem Grundstück verbunden. Hieraus leitet der BGH ab, dass das verstandene Interesse an der Fortexistenz des Kunstwerks aus diesem Grund in aller Regel hinter den Interessen des Eigentümers zurücktreten müsse, das Grundstück in anderer Weise zu nutzen oder

---

<sup>1542</sup> Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 154.

<sup>1543</sup> So auch Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 155.

<sup>1544</sup> Richtigerweise kann dieser Umstand, allerdings keinesfalls allein das Vernichtungsrecht begründen, Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 154 f.; vgl. auch van Waasen, Spannungsfeld, S. 159.

<sup>1545</sup> Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 155.

<sup>1546</sup> van Waasen, Spannungsfeld, S. 92.

<sup>1547</sup> LG Mannheim GRUR-RR 2015, 515, 519 – HHole; vgl. zum Vernichtungsabwehrinteresse an hochwertigen Originalen auch Schrickler/Loewenheim/Dietz/Peukert, 4. Aufl., § 14 UrhG Rn. 38a.

anderweitig zu bebauen.<sup>1548</sup> Denn den Eigentümer mit einer Verpflichtung zur dauerhaften Erhaltung und etwaigen Restaurierung des Werkstücks zu belasten, wäre wegen des damit einhergehenden erheblichen Aufwandes und vor allem wegen des weitreichenden Ausschlusses anderer Nutzungsmöglichkeiten mit einer unzumutbaren Beschränkung seines Eigentumsrechts verbunden.<sup>1549</sup> Anders als etwa bei einem Gemälde oder einer Skulptur, die ohne Verfälschung ihres künstlerischen Ausdrucksgehaltes auch anderenorts präsentiert werden können, ist es dem Eigentümer eines mit seinem Grund und Boden verbundenen „Kunstwerkes“ unmöglich, die Erhaltungsinteressen des Urhebers notfalls durch Rückgabe des Kunstwerkes an seinen Schöpfer zu wahren. Wegen dieser erkennbaren Interessenlage dürfe der Urheber nicht erwarten, dass der Eigentümer mit dem Erwerb des Bauwerkes die Verpflichtung eingehen will, dieses für die Dauer des Urheberrechts, 70 Jahre p.m.a., unter Inkaufnahme einer weitergehenden baulichen Veränderungssperre auf seinem Grundstück zu erhalten.<sup>1550</sup> Vielmehr erfährt das Urheberrecht in dieser Konstellation eine Beschränkung durch das Eigentumsrecht.<sup>1551</sup> Es sei nicht von Bedeutung, ob ein zwingender Sanierungsbedarf besteht, ob die geplanten Maßnahmen im Einzelnen erforderlich sind oder ob ein anderes Sanierungskonzept möglich gewesen wäre, das mit dem Erhalt des Werkes im Einklang stünde. Die Entscheidung, wie er das Grundstück künftig nutze und in welchem Umfang er Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen vornehmen möchte, liege allein beim Eigentümer.<sup>1552</sup> Mithin ist eine Werkvernichtung durch den Eigentümer, die aus dem Gebrauchszweck des Grundstücks resultiert, in der Regel zulässig.<sup>1553</sup>

#### 4. Zwischenergebnis

Ein Abwehrrecht des Urhebers aus § 11 UrhG, dem Eigentümer die Werk(stück)vernichtung zu verbieten, besteht somit nach dem Abwägungsmodell im Fall einer (einzig) zum Zwecke der Urheberschädigung vorgenommenen

---

<sup>1548</sup> BGH GRUR 2019, 609, 612 f. – HHole (for Mannheim); LG Mannheim GRUR-RR 2015, 515, 519 – HHole; vgl. auch Schrickler/Loewenheim/Dietz/Peukert, 4. Aufl., § 14 UrhG Rn. 40.

<sup>1549</sup> LG Mannheim GRUR-RR 2015, 515, 519 – HHole; s. oben 2. Kapitel., B. III. 4. f) aa) (1).

<sup>1550</sup> S. oben 2. Kapitel, B. IV. 2. b) bb), cc).

<sup>1551</sup> Schrickler/Loewenheim/Dietz/Peukert, 5. Aufl., § 14 UrhG Rn. 38, 40; LG Mannheim GRUR-RR 2015, 515, 519 – HHole.

<sup>1552</sup> LG Mannheim GRUR-RR 2015, 515, 521 – HHole; vgl. Schulze, NZBau 2007, 611, 616.

<sup>1553</sup> So auch Hegemann, FS Hertin, 87, 103: Eine Vernichtung durch den Eigentümer sei im Regelfall zu dulden, wenn die Zerstörung wegen Umbauarbeiten oder anderen vernünftigen Motiven erforderlich sei; Movsessian, UFITA Bd. 95 (1983), 77, 87; Schöfer, Rechtsverhältnisse, S. 158; Fehner, Geistiges Eigentum und Verfassung, S. 323, der dies im Rahmen der verfassungsrechtlichen Abwägung von aPR und Eigentumsfreiheit ausführt, denn nach diesem folge ein Vernichtungsanspruch aus dem verfassungsrechtlichen aPR.

Werkzerstörung. Zerstört der private Eigentümer das Werk(stück) allein aus ästhetischen Motiven, ist er hierzu im Grundsatz befugt. Etwas anderes kann bei einem im Eigentum der öffentlichen Hand liegenden Werkstück gelten oder wenn der Urheber den Eigentumswechsel nicht freiwillig veranlasst hat. Jedenfalls wenn der private oder öffentliche Eigentümer aus Gebrauchsinteressen handelt, steht ihm aber in der Regel ein Vernichtungsrecht zu. Dieses vorgeschlagene Abwägungsmodell ist geeignet, den Interessen der Parteien Rechnung zu tragen, indem diese ausreichend Einzug erhalten und zu einem angemessenen Ausgleich gelangen.

##### 5. Ermöglichung des Zugangs als Obliegenheit des Eigentümers

Im Rahmen der Interessenabwägung nach § 14 UrhG könne sich nach der HHole-Entscheidung sowie nach der Minigolfanlage-Entscheidung des BGH auch auswirken, ob der Eigentümer dem Urheber Gelegenheit gegeben hat, das Werk zurückzunehmen oder – wenn dies aufgrund der Beschaffenheit des Werkes nicht möglich ist – Vervielfältigungsstücke hiervon anzufertigen.<sup>1554</sup> Die nachfolgende Entscheidung des KG zur Minigolfanlage geht dieser Vorgabe des BGH in der Interessenabwägung nach: Die Interessen der Urheber überwiegen in diesem Fall. Die von den Eigentümern angeführten bautechnischen Interessen rechtfertigten keinesfalls die Vernichtung der Installationen. Es sei zu berücksichtigen, dass die Installationen mit den Räumen, in denen sie aufgestellt waren, nicht unlösbar verbunden waren, sondern unter teilweiser Zerlegung abgebaut werden konnten. Das Interesse der Eigentümer an einer Entfernung der Werke rechtfertige jedenfalls nicht deren vollständige Zerstörung durch Entsorgung. Allenfalls wären diese – *nach vorheriger Gewährung der Gelegenheit der Urheber zur Entfernung durch diese* – berechtigt gewesen, diese unter vorsichtiger Teilzerlegung aus den Räumen zu entfernen und bis zur Abholung zu verwahren.<sup>1555</sup> Bei zerstörungsfrei entfernbaren Werkstücken kann die Interessenabwägung danach – wenn der Eigentümer das Werkstück vernichtet und nicht nur entfernt, ohne dem Urheber oder einem Dritten die Entfernungsmöglichkeit einzuräumen – zugunsten des Urhebers ausfallen. Auch hier besteht indes keine Erhaltungspflicht des Werkstücks.<sup>1556</sup> Allenfalls könne darin

---

<sup>1554</sup> BGH GRUR 2019, 609, 613 Rn. 41 – HHole (for Mannheim); BGH GRUR 2019, 619, 621 Rn. 26 – Minigolfanlage.

<sup>1555</sup> KG GRUR-RR 2020, 97, 99 Rn. 39 – Minigolfanlage.

<sup>1556</sup> Grünberger, ZUM 2020, 175, 187 f.

eine Pflicht des Eigentümers liegen, den Gegenstand vom Urheber vorher entfernen zu lassen.<sup>1557</sup>

Es ist hier zu berücksichtigen, dass Bauwerke im Gegensatz zur Minigolfanlage-Entscheidung zumeist nicht zerstörungsfrei entfernt werden können. Es könnte im Rahmen der Interessenabwägung nach der obigen Rechtsprechung trotzdem erheblich darauf ankommen, ob der Eigentümer dem Urheber die Gelegenheit ermöglicht hat, Vervielfältigungsstücke vom Werk fertigen zu können, bevor er das Bauwerk zerstört. Die Rechtsprechung könnte mithin als Anbieterspflicht<sup>1558</sup> oder als Obliegenheit<sup>1559</sup> des Eigentümers verstanden werden, vor einer Vernichtung des Werkstücks den Zugang zu diesem ermöglichen zu müssen, denn anderenfalls könnte zulasten des Eigentümers damit ein Überwiegen der Urheberinteressen im Rahmen der Interessenabwägung einhergehen.

Eine Anbieterspflicht oder Obliegenheit des Eigentümers und ein Überwiegen der Urheberinteressen in dem Fall, dass diese Pflicht durch den Eigentümer verletzt wurde, ist so pauschal abzulehnen. Vielmehr kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an. Handelt es sich um das einzige oder letzte Werkstück und soll dieses durch den Eigentümer zerstört werden, liegt das hohe Interesse des Urhebers an der Möglichkeit, das Werk im Werkstück vor dem Abriss zu dokumentieren auf der Hand. Dahingehend ist der Rechtsprechung zuzustimmen, wenn sie dieses Interesse im Rahmen der Interessenabwägung – unabhängig davon, ob unter § 14 oder § 11 UrhG subsumiert wird – als gewichtig ansieht. Es kann mithin einen ausschlaggebenden Faktor im Rahmen der Interessenabwägung bilden. Dieses Interesse ist indes auch nach § 25 UrhG gewahrt, wenn der Eigentümer zugleich Besitzer ist. Dem Urheber ist schon gemäß § 25 UrhG grundsätzlich die Gelegenheit zu geben, vor der Bauwerkzerstörung sein Zugangsrecht zum Werkstück ausüben zu können.<sup>1560</sup> Ihm ist mithin vor einem zulässigen Abriss des Bauwerks die Gelegenheit zu geben, in Anbetracht der drohenden Vernichtung Vervielfältigungsstücke seines Werkes anzufertigen, d.h. das darin verkörperte Werk zu fotografieren oder sonst möglichst gut für eine spätere Reproduktion zu dokumentieren (Zeichnungen, Pläne), und dadurch einen endgültigen Verlust des Werkes als geistige

---

<sup>1557</sup> *Grünberger*, ZUM 2020, 175, 187 f.

<sup>1558</sup> *Schricker/Loewenheim/Vogel*, 6. Aufl., § 25 UrhG Rn. 25.

<sup>1559</sup> *Grünberger*, ZUM 2020, 175, 212 Fn. 216 m.V.a. BGH ZUM 2019, 508 Rn. 41 – HHole (for Mannheim); *Peukert*, ZUM 2019, 567, 672.

<sup>1560</sup> So auch *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 170; *Erdmann*, FS Piper, 655, 675.



Schöpfung so weit als möglich zu verhindern.<sup>1561</sup> Dafür ist der Eigentümer verpflichtet, wenn er sich zur Vernichtung entschlossen hat, den Urheber über sein Vorhaben zu informieren.<sup>1562</sup> Diese Informationspflicht des Eigentümers gegenüber dem Urheber wird aus § 242 BGB hergeleitet.<sup>1563</sup> Hierfür ist eine Sonderverbindung zwischen Urheber und Eigentümer, nicht zwangsläufig ein vertragliches oder gesetzliches Schuldverhältnis, erforderlich.<sup>1564</sup> Zwischen Architekt und Eigentümer besteht zumeist ein qualifizierter sozialer Kontakt, mithin ist § 242 BGB anwendbar.<sup>1565</sup> Der Eigentümer wird indes nicht mit einer Nachforschungspflicht bezüglich des Urhebers unzumutbar belastet.<sup>1566</sup> Die Auskunftspflicht kann vielmehr nur bestehen, wenn der Eigentümer den Urheber kennt oder ihn zumindest in zumutbarer Weise ausfindig machen kann.<sup>1567</sup> Das Maß des Zumutbaren wird aber überschritten, wenn der Eigentümer umfassende Nachforschungen zur Identität des Urhebers unternehmen müsste.<sup>1568</sup> Letztlich steht auch dies unter dem Vorbehalt einer Interessenabwägung, sodass auch berechnete Interessen des Besitzers nicht

---

<sup>1561</sup> BGH GRUR 2019, 609, 613 Rn. 41 – HHole (for Mannheim); KG GRUR-RR 2020, 97, 98 f. – Minigolfanlage; LG Mannheim GRUR-RR 2015, 515, 519 – HHole; *Apel/König*, ZUM 2019, 518, 519; *Erdmann*, FS Piper, 655, 675; *Jacobs*, FS Loschelder, 131, 137; *Schack*, GRUR 1983, 56, 57; Zu der Frage der Beschränkung des Zugangsrechts auf allein den urheberrechtlichen Schutz begründende Elemente des Bauwerks *Binder/Messer*, Urheberrecht für Architekten und Ingenieure, S. 116, was richtigerweise unpraktikabel und tatsächlich kaum durchsetzbar scheint, sodass i.d.R. Zugang zu dem gesamten Werk ermöglicht werden müsse, rechtsmissbräuchliche Ausnahmen regle die in § 25 UrhG vorbehaltene einzelfallabhängige Interessenabwägung. Ein Zugang zu Innenräumen, wenn der Architekt allein die Außenfassade gestaltet hat, bleibe z.B. nach *Binder* mithin versagt, S. 117; vgl. so auch *Fromm/Nordemann/A. Nordemann*, 11. Aufl., § 25 UrhG Rn. 19.

<sup>1562</sup> *Movsessian*, UFITA Bd. 95 (1983), 77, 88; *van Waasen*, Spannungsfeld, S. 171; *Schöfer*, Rechtsverhältnisse, S. 164.

<sup>1563</sup> LG Mannheim GRUR-RR 2015, 515, 519 – HHole, *Hönes*, BauR 2014, 477, 486; *Hegemann*, FS Hertin, 87, 103; *Schack*, GRUR 1983, 56, 57; *van Waasen*, Spannungsfeld, S. 171; *Wiesner*, Rechte des bildenden Künstlers, S. 166 f.; *Engl*, Urheberrechtsschutz für Architektenleistungen, S. 103 f.; a.A. *Paschke*, GRUR 1984, 858, 868.

<sup>1564</sup> *Bamberger/Roth/Sutschet*, § 242 BGB Rn. 14; *MünchKomm BGB/Schubert*, § 242 BGB Rn. 93.

<sup>1565</sup> *van Waasen*, Spannungsfeld, S. 163; *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 160; vgl. *MünchKomm BGB/Schubert*, § 242 BGB Rn. 94 zum Erfordernis des gesteigerten sozialen Kontakts.

<sup>1566</sup> So *Bullinger/von Rauch*, GRUR-Prax 2019, 226, 228.

<sup>1567</sup> *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 160; *Wiesner*, Rechte des bildenden Künstlers, S. 167; *Engl*, Urheberrechtsschutz für Architektenleistungen, S. 104; *Schöfer*, Rechtsverhältnisse, S. 165 schlägt ein Urheberregister, welche im nationalen Bereich insb. von der Verwertungsgesellschaft VG Bild-Kunst zu führen wäre, vor; der vernichtungswillige Eigentümer könne durch eine Anfrage bei der Verwertungsgesellschaft in Erfahrung bringen, ob der betreffende Künstler an der Erhaltung des Werkstücks interessiert ist und, wenn dies der Fall sein sollte, wo er sich aufhält; wäre der Name nicht im Register enthalten, könne der Eigentümer unbesorgt vernichten; vgl. dazu auch *van Waasen*, Spannungsfeld, S. 175; *Schricker/Loewenheim/Dietz/Peukert*, 4. Aufl., § 14 UrhG Rn. 39 stehen dem aufgeschlossen gegenüber; Das internationale Recht betreffend: *Mentha*, GRUR Int. 1973, 295, 298 mit der Idee (indes allein für bewegliche Werkstücke problematisiert, demnach die Rückgabe des Stückes betreffend), die WIPO als geeignete Registerbehörde anzusehen, dies jedoch insb. vor dem Hintergrund, dass diese für den verstorbenen oder nicht mehr auffindbaren Urheber dessen Interessen wahrnimmt.

<sup>1568</sup> *Apel/König*, ZUM 2019, 518, 519.

entgegenstehen dürfen.<sup>1569</sup> Im Rahmen der Interessenabwägung im Fall der Werkvernichtung ist mithin – als ein Faktor – auch zu berücksichtigen, ob vor der Vernichtung des einzigen oder letzten Werkstücks dem Urheber ein Zugangsrecht gewährt wurde.

## 6. Fallbeispiel Kulturpalast Dresden

Die Entscheidung des OLG Dresden zum Kulturpalastes Dresden ist zu überprüfen. Grundsätzlich gelingt es dem OLG Dresden nicht, genau zwischen der Werkstückvernichtung des Mehrzwecksaales und damit der Werkvernichtung dieser bestimmten Raumvorstellung des Architekten Hänschs sowie dem darin gegebenenfalls zusätzlich liegenden Eingriffs in die Gesamtgestaltung im Sinne von § 14 UrhG in Form der Beeinträchtigung zu unterscheiden. Vielmehr stellt es fest, dass nach alledem das Bestands- *und* Integritätsinteresse des Architekten hinter dem Veränderungsinteresse der Eigentümerin zurücktrete, so dass sein Unterlassungsbegehren ohne Erfolg bleibe.<sup>1570</sup>

Im Ergebnis geht das OLG Dresden richtigerweise davon aus, dass im Fall der vollständigen Vernichtung des Mehrzwecksaales, „jedenfalls bei der dann gebotenen umfassenden Abwägung das Interesse der Beklagten an der Neugestaltung des Saales das Erhaltungsinteresse des Urhebers“ überwiege.<sup>1571</sup> Es hätte jedoch zunächst (1.) die tatbestandlich vorliegende Werkvernichtung des Mehrzwecksaales feststellen müssen, und sodann (2.) prüfen müssen, ob die Werkvernichtung im Einzelfall unter Abwägung der widerstreitenden Interessen zulässig ist. Nach Auffassung des OLG-Senats sei das Erhaltungsinteresse des Urhebers von mittlerem Gewicht. Denn der Saal sei fraglos für das Lebenswerk von besonderer Bedeutung. Zudem gehe die architektonische Gestaltung des Mehrzwecksaals deutlich über das durchschnittliche, routinemäßige Schaffen eines Architekten hinaus. In seiner Gestaltungshöhe reiche der Saal indes nicht an die herausragende Bedeutung des Kulturpalastes insgesamt heran.<sup>1572</sup> Dass dem Erhaltungsinteresse mittleres Gewicht zukommt, kann danach zugestimmt werden. Für eine (reine) Schädigungsabsicht als Motiv der Eigentümerin fehlen jegliche Anhaltspunkte. Allein ästhetische Gründe würden wohl, da der Saal im Eigentum der Stadt Dresden steht, nicht

---

<sup>1569</sup> Bspw. LG Düsseldorf BauR 1980, 86; *Binder/Messer*, Urheberrecht für Architekten und Ingenieure, S. 118.

<sup>1570</sup> OLG Dresden GRUR-RR 2013, 51, 54 – Kulturpalast Dresden.

<sup>1571</sup> OLG Dresden GRUR-RR 2013, 51, 52 – Kulturpalast Dresden.

<sup>1572</sup> OLG Dresden GRUR-RR 2013, 51, 52 f. – Kulturpalast Dresden.

ausreichen, um das Erhaltungsinteresse zu überwiegen. Dies kann indes dahinstehen, da die Beklagte hier aus dem Gebrauchszweck begründete Vernichtungsinteressen vorbringt, welche die Werkvernichtung rechtfertigen: Der große Saal im Kulturpalast sollte ursprünglich mehrere Funktionen erfüllen, so auch als Konzertsaal dienen. Der [...] Architekt habe deshalb schon bei der Errichtung damit rechnen müssen, dass sich die Bedürfnisse des Eigentümers – erst recht über vier Jahrzehnte nach der Erbauung – so verschieben könnten, dass er sich etwa auf eine einzelne Funktion mit der Folge baulicher Veränderungen konzentrieren würde.<sup>1573</sup> Das liege im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung. Die Entscheidung der beklagten Stadt Dresden für eine Nutzung des Saales als reinen Konzertsaal habe der Kläger daher grundsätzlich hinzunehmen.<sup>1574</sup> Die Beklagte halte sich mit der beabsichtigten Nutzung als reinen Konzertsaal innerhalb der ursprünglichen Gebrauchszwecke des Mehrzwecksaals im Sinne eines Wechsels des Verwendungszwecks.<sup>1575</sup> Demnach ist die Vernichtung des Mehrzwecksaales nach Abwägung der Interessen als zulässig zu erachten. Vor diesem Hintergrund stand dem Urheber somit kein Abwehranspruch hinsichtlich der Vernichtung des Mehrzwecksaales zu. Dem ist so zuzustimmen.

## V. Ergebnis

Zumeist sind die Interessen des Eigentümers nicht ein- oder vorhersehbar. Will dieser nur einen Teil des Gebäudes vernichten, den übrigen Teil dagegen erhalten, ist im Einzelfall zwischen einer vollständigen Vernichtung und einer Beeinträchtigung des Werkes abzugrenzen. Mithin geht es im ersten Schritt stets um die Frage des tatbestandlichen Vorliegens einer vollständigen Werkvernichtung. Ist hiernach eine vollständige Werkvernichtung *nicht* gegeben, ist der Eingriff allein am urheberrechtlichen Integritätsschutz im Sinne des §§ 14, 39 UrhG zu messen. Hierbei richtet sich die Abwägung der sich gegenüberstehenden Interessen nach dem oben vorgeschlagenen Abwägungsmodell für nachträgliche Werkmodifizierungen<sup>1576</sup>. Die Befugnis des Urhebers, dem Eigentümer die vollständige Werkvernichtung verbieten zu können, hängt dagegen von der Zulässigkeit der Werkvernichtung im Einzelfall ab. Dies ist anhand einer konkreten Interessenabwägung zu ermitteln. Hierfür dienen die Abwägungsparameter des für die Werkvernichtung

---

<sup>1573</sup> OLG Dresden GRUR-RR 2013, 51, 52 f. – Kulturpalast Dresden.

<sup>1574</sup> OLG Dresden GRUR-RR 2013, 51, 53 – Kulturpalast Dresden.

<sup>1575</sup> OLG Dresden GRUR-RR 2013, 51, 53 – Kulturpalast Dresden.

<sup>1576</sup> S. oben 2. Kapitel, A. II. d).

vorgeschlagenen Abwägungsmodells. Im Regelfall darf der Eigentümer des Grundstücks, unabhängig davon, ob dies aus zwingenden sachlichen Gründen oder aus rein ästhetischen Gründen geschieht, das Bauwerk vernichten. Die stärkste Grenze liegt insbesondere in dem alleinigen missbräuchlichen Schädigungsmotiv. Allerdings hat der Eigentümer, soweit dies zumutbar ist, den Architekten vor Abriss des Bauwerks zu informieren und ihm die Möglichkeit zu geben, sein Zugangsrecht auszuüben.

Nach alledem wird sich ein Erhaltungsinteresse des Architekten am Werk praktisch nur selten durchsetzen können. Dahingehend ist auch der neueren Rechtsprechung, ausgehend von der HHole-Entscheidung zuzustimmen, dass in der Regel das Erhaltungsinteresse überwiegt, da auch nach den dort formulierten Grundsätzen eine Werkzerstörung nur in ganz seltenen Ausnahmefällen zu einer Verletzung des Integritätsschutzes führt.<sup>1577</sup>

Dass sich die Befugnis des Architekten, die Vernichtung zu verbieten, nicht oft durchzusetzen vermag, berechtigt indes nicht dazu, einen solchen Anspruch auszublenden.<sup>1578</sup> Im schweizerischen Recht ist beispielsweise zur Werkzerstörung folgendes klar in Art. 15 Abs. 1 schweizerisches URG geregelt: „Müssen Eigentümer und Eigentümerinnen von Originalwerken, zu denen *keine weiteren* Werkexemplare bestehen, ein berechtigtes Interesse des Urhebers oder der Urheberin an der Werkerhaltung annehmen, so dürfen sie solche Werke nicht zerstören, ohne dem Urheber oder der Urheberin vorher die Rücknahme anzubieten“. In Abs. 3 heißt es: „Bei Werken der Baukunst hat der Urheber oder die Urheberin nur das Recht, das Werk zu fotografieren und auf eigene Kosten Kopien der Pläne heraus zu verlangen.“<sup>1579</sup> Am Weitesten geht die Regelung des californian civil code section 987 (c) (1)<sup>1580</sup>, wonach „niemand, mit Ausnahme des Künstlers, der ein ihm gehörendes, von ihm geschaffenes Werk der bildenden Kunst besitzt, *absichtlich* ein (Original-)Werk der bildenden Kunst (von anerkannter Qualität) körperlich

---

<sup>1577</sup> So zutreffend Schrickler/Loewenheim/Peukert, 6. Aufl., § 14 UrhG Rn. 21; vgl. Strobl, GRUR 2017, 1094, 1099.

<sup>1578</sup> So zutreffend Binder/Messer, Urheberrecht für Architekten und Ingenieure, S. 140, die damit schließen, dass aufgrund der eindeutigen Haltung der Gerichte davon auszugehen sei, dass ein Vernichtungsverbotsanspruch gerichtlich nicht durchzusetzen sei.

<sup>1579</sup> Zu leitenden Gedanken Troller, Vorentwurf der Expertenkommission, S. 56 f.; vgl. ausführlich Schneider, Urheberrechtlicher Schutz, S. 489 ff.

<sup>1580</sup> Original: “No person, except an artist who owns and possesses a work of fine art which the artist has created, shall intentionally commit, or authorize the intentional commission of, any physical defacement, mutilation, alteration, or destruction of a work of fine art.”, abrufbar unter [http://leginfo.legislature.ca.gov/faces/codes\\_displayText.xhtml?lawCode=CIV&division=2.&title=2.&part=3.&chapter=3.&article=](http://leginfo.legislature.ca.gov/faces/codes_displayText.xhtml?lawCode=CIV&division=2.&title=2.&part=3.&chapter=3.&article=) (zuletzt aufgerufen am 13.11.2022).

entstellen, verstümmeln, abändern oder *zerstören* oder solche absichtlichen Handlungen veranlassen darf.“<sup>1581</sup> Die Regelungen geben Anlass dazu, über eine Normierung der Werkvernichtung nachzudenken.

### C. Vernichtungsschutz nach dem Tod des Urhebers

Am 16. September 2013 verstarb der Urheber des Dresdner Kulturpalastes Hänsch. Fraglich ist, wie der Fall des Dresdener Kulturpalastes zu beurteilen gewesen wäre, wenn die Erben gegen die Werkvernichtung des Mehrzwecksaals vorgegangen wären. Da mit der Werkvernichtung überwiegend nur die geistigen Urheberinteressen berührt werden, könnte man, wie *Jänecke*, die Ansicht vertreten, dass diese mit dem Tode des Urhebers erlöschen, weil das geistige Band zwischen Werk und Urheber mit dem Tod durchtrennt wird.<sup>1582</sup> Allerdings dient der postmortale Urheberpersönlichkeitsschutz dem Werkschaffen des Urhebers zu Lebzeiten.<sup>1583</sup> Dem Urheber kommt es zu seinen Lebzeiten darauf an, zu wissen, dass das Werk für eine bestimmte Zeit über seinen Tod hinaus fortbesteht und dadurch einer sofortigen Vernichtung nach Tod des Urhebers durch den Eigentümer entgeht.<sup>1584</sup> Fraglich ist, ob die obigen Ausführungen<sup>1585</sup> zum postmortal abgeschwächtem Änderungsschutz des Urhebers auch hier Anwendung finden. Danach kann mit fortschreitendem Zeitablauf der urheberrechtlichen Schutzfrist, die Erinnerung an die Person des Urhebers verblassen und sich deshalb die Intensität der postmortalen urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnisse innerhalb der konkreten Interessenabwägung abschwächen. Fraglich ist, ob auch die im Fall der Werkvernichtung überwiegend betroffenen geistigen Urheberinteressen mit zunehmendem Zeitablauf innerhalb einer Einzelfallabwägung an Intensität verlieren (können).<sup>1586</sup> Dem Urheber kommt es darauf an, dass sein Werk seine bestimmungsgemäße Botschaft und Wirkung vermitteln kann im Sinne des Bestandes und der Wirkung des geistigen Kindes.<sup>1587</sup> Dieses Interesse besteht auch nach dem Tode des Urhebers unverändert fort. Denn ein Bauwerk ist auch 60 Jahre nach dem Tode des Urhebers oft genauso präsent wie zu seinen Lebzeiten. Durch den Eingriff wird es auch ebenso in seiner Wirkungsmacht gehindert, wie zu Lebzeiten des Urhebers, auch wenn dieser selbst

---

<sup>1581</sup> Vgl. hierzu auch *Schack*, GRUR 1983, 56, 58 f.

<sup>1582</sup> *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 181.

<sup>1583</sup> S. oben 2. Kapitel, A. I. 1. f).

<sup>1584</sup> *Jänecke*, Das urheberrechtliche Zerstörungsverbot, S. 181.

<sup>1585</sup> S. oben 2. Kapitel, A. I. 1. f).

<sup>1586</sup> So auch *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 181.

<sup>1587</sup> *J. Müller*, Religiöse Kunst, S. 369.

kaum noch bekannt sein mag.<sup>1588</sup> Die Intensität der geistigen Urheberinteressen schwächt sich folglich im Laufe der Zeit nicht ab. Damit findet dies in der vorzunehmenden Interessenabwägung auch nicht als Kriterium zugunsten der Zulässigkeit der Werkvernichtung, demnach zugunsten des Eigentümers, zusätzliche Berücksichtigung.

#### D. Vernichtungsverbot aus dem subsidiären allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Urhebers

Aufgrund der Wesensverwandtschaft von Urheberpersönlichkeitsrecht und allgemeinen Persönlichkeitsrecht<sup>1589</sup>, könnte letzteres in seiner Auffangfunktion zum Tragen kommen, wenn das Urheberpersönlichkeitsrecht nicht tangiert wird, da es für einen relevanten Eingriff an einem konkreten Werkbezug fehlt. Es ist zumindest denkbar, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht Schöpfungen des Architekten vor deren Vernichtung schützt, die gerade unter der Schwelle der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit bleiben.<sup>1590</sup> Denn der Schutzzweck des Urheberpersönlichkeitsrechts, dass es den Schutz des Urhebers verstärken möchte, bedeute nicht gleichsam, dass ein weitergehender Schutz aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verhindert werde.<sup>1591</sup> Entsprechende Sachverhalte, in denen das Erhaltungsinteresse des Schöpfers sich gegen das Vernichtungsinteresse des Eigentümers durchsetzen könnte, sind jedoch äußerst selten denkbar. Denn zum einen ist die persönlich-geistige Beziehung, aufgrund der nicht einmal vorhandenen Gestaltungshöhe, wenn überhaupt vorhanden, nur äußerst gering ausgeprägt.<sup>1592</sup> Zum anderen betrifft das allgemeine Persönlichkeitsrecht nur die persönlichen Interessen.<sup>1593</sup>

#### E. Einschränkungen aus dem Denkmalschutzgesetz

Fraglich ist, ob sich aus dem Denkmalschutzrecht etwaige Befugnisse des Urhebers ableiten lassen, die Änderung oder Zerstörung des Bauwerkes zu verbieten. Dem durch Abwägung festgestellten Vernichtungs- oder Änderungsanspruch des Eigentümers könnten in diesem Fall durch das Denkmalschutzrecht Grenzen gesetzt sein.<sup>1594</sup> Denn danach darf ein Eigentümer ein Bauwerk zweifelsfrei dann

---

<sup>1588</sup> So auch *J. Müller*, *Religiöse Kunst*, S. 369.

<sup>1589</sup> S. oben 1. Kapitel, C. III. 1. d).

<sup>1590</sup> Hierzu *Jänecke*, *Zerstörungsverbot*, S. 235; vgl. *Bullinger*, *Kunstwerkfälschung*, S. 149.

<sup>1591</sup> *Wandtke/Bullinger*, 5. Aufl., Vor §§ 12 ff. UrhG Rn. 17.

<sup>1592</sup> Vgl. *Jänecke*, *Zerstörungsverbot*, S. 235 f.

<sup>1593</sup> *Jänecke*, *Zerstörungsverbot*, S. 236.

<sup>1594</sup> *Wandtke/Bullinger*, 5. Aufl., § 14 UrhG Rn. 34.

nicht einfach zerstören, wenn es von einem der Denkmalschutzgesetze erfasst wird.<sup>1595</sup> Ebenso wenig sind Umgestaltungen oder Änderungen des äußeren Erscheinungsbildes ohne Genehmigung denkbar. Problematisch ist daher, ob der Urheber eigene Rechte aus dem öffentlich-rechtlichen Denkmalschutz herleiten kann. Anlass zu dieser Frage bietet unter anderem die Entscheidung des OVG Rheinland-Pfalz<sup>1596</sup>. Hierbei wendete sich der Erbe eines Architekten unter Berufung auf das auf ihn übergegangene Urheberrecht gegen den Vollzug einer erteilten denkmalrechtlich genehmigten Genehmigung zum Umbau sowie zur Umnutzung einer ehemaligen, zwischenzeitlich entweihten Kirche. Entscheidend kam es hier darauf an, ob der Erbe widerspruchs- bzw. klagebefugt im Sinne von § 42 Abs. 2 VWGO (analog) war. Dies wurde richtigerweise durch den Senat abgelehnt. Zur Begründung wurde zutreffend angeführt, dass der Erbe keine Verletzung bzw. Betroffenheit in einer eigenen öffentlich-rechtlichen Rechtsposition durch die denkmalrechtlich genehmigte Genehmigung geltend machen könne.<sup>1597</sup> Das auf den Erben übergegangene Urheberpersönlichkeitsrecht sei ein privates Recht, aus dem keine Drittbetroffenheit folge. Denn der denkmalrechtliche Schutz liege allein im öffentlichen Interesse.<sup>1598</sup> Dem ist vollkommen zuzustimmen. Durch das Denkmalschutzrecht wird der Schutz des öffentlichen Interesses an der Erhaltung der Substanz, der Unverfälschtheit und der Authentizität von Geisteswerken i.S. nationaler Kulturgüter gewährleistet.<sup>1599</sup> Schutzbereich des Denkmalschutzrechts ist die Aufgabe, Kulturdenkmale als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und erdgeschichtlicher Entwicklung zu schützen und zu erhalten. Schutz genießt nur, was von herausragender Bedeutung für die Allgemeinheit ist und daher staatlichem Schutz bedarf.<sup>1600</sup> Demnach sind Sachen, Sachgesamtheiten oder Sachteile, an deren Erhaltung aus geschichtlichen und künstlerischen Gründen sowie aus Gründen der historischen Dorfbildpflege ein *öffentliches Interesse* besteht, geschützt, vgl. beispielsweise die Regelung des § 2 Abs. 1 Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG). Das Denkmalschutzrecht ist jedoch, so wie richtigerweise vom

---

<sup>1595</sup> So schon RGZ 79, 379, 401 – Felseniland mit Sirenen; vgl. auch *Fluck*, NJW 1987, 2352 ff. zu denkmalrechtlich-fragestellungen zum Neubau des Bundestages.

<sup>1596</sup> OVG Rheinland-Pfalz, ZUM-RD 2021, 674.

<sup>1597</sup> OVG Rheinland-Pfalz, ZUM-RD 2021, 674, 675.

<sup>1598</sup> OVG Rheinland-Pfalz, ZUM-RD 2021, 674, 675; VG Berlin, ZUM-RD 2019, 340, 341 in einem gleich gelagerten Sachverhalt bzgl. der St.-Hedwigs-Kathedrale in Berlin-Mitte; vgl. auch VG Düsseldorf, BeckRS 2021, 36590, wonach das Denkmalschutzrecht Drittschutz zugunsten anderer Personen als des Denkmaleigentümers - wie dessen Urheber - nicht vermittele; die Vereinbarkeit mit dem Urheberrecht sei nicht Bestandteil des Prüfprogramms des Denkmalschutzes.

<sup>1599</sup> Schrickler/*Dietz*, 3. Aufl., Vor §§ 12 ff. UrhG Rn. 35; *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 246.

<sup>1600</sup> *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 248.

Senat des OVG Rheinland-Pfalz ausgeführt, nicht darauf ausgerichtet, den Urhebern des denkmalschutzrelevanten Bauwerks weitergehende Rechtspositionen einzuräumen. Die Künstler hätten deshalb auch keinen Anspruch auf denkmalrechtliche Unterschützstellung eines Gebäudes.<sup>1601</sup> Die Schutzrichtungen sind verschieden: Das Urheberrecht soll den Urheber in seinen werkbezogenen materiellen und ideellen Interessen schützen, während dessen das Denkmalschutzrecht ausschließlich dem objektiven Schutz der Allgemeinheit an der Erhaltung des unersetzlichen kulturellen Erbes dient.<sup>1602</sup> Demnach normiert das Urheberrecht auch subjektive Befugnisse des Urhebers und legt mithin den Schutz des Werkes in die Hände des Urhebers, wohingegen das Denkmalschutzrecht die Zulässigkeit der Zerstörung oder Veränderung von einer behördlichen Erlaubnis abhängig macht.<sup>1603</sup> Letztlich kann das Denkmalschutzrecht dadurch nicht nur in die Befugnisse des Eigentümers, sondern auch in die des Urhebers eingreifen.<sup>1604</sup> Für eine Verdoppelung des Rechtsschutzes durch die Anerkennung einer zusätzlichen verwaltungsgerichtlichen Klagemöglichkeit für den Urheber besteht zudem weder ein praktisches Bedürfnis noch eine rechtliche Notwendigkeit, da dem Urheber der ordentliche Rechtsweg offensteht.<sup>1605</sup>

Die öffentlich-rechtlichen Normen können daher nicht vom Urheber durchgesetzt werden, denn sie begründen keine subjektiven Rechte für den Urheber.<sup>1606</sup> Der Urheber kann aus dem Denkmalschutzrecht somit auch nicht die Befugnis ableiten, die Veränderung oder Zerstörung seines Werkes zu verbieten.<sup>1607</sup> Folglich lassen sich für das Spannungsverhältnis von geistigem Eigentum und Sacheigentum aus dem Denkmalschutzrecht keine Folgerungen ableiten.<sup>1608</sup>

---

<sup>1601</sup> OVG Rheinland-Pfalz, ZUM-RD 2021, 674, 676.

<sup>1602</sup> *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 254; *Schack*, GRUR 1983, 56, 59; vgl. OVG Rheinland-Pfalz, ZUM-RD 2021, 674, 675.

<sup>1603</sup> *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 254.

<sup>1604</sup> So zutreffend *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 254.

<sup>1605</sup> VG Berlin, ZUM-RD 2019, 340, 341.

<sup>1606</sup> *Fechner*, Geistiges Eigentum und Verfassung, S. 321; vgl. OVG Rheinland-Pfalz, ZUM-RD 2021, 674, 675 f.

<sup>1607</sup> So auch *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 254.

<sup>1608</sup> So ist auch *Schack*, GRUR 1983, 56, 60 zu verstehen, der ein urheberrechtlichen Denkmalschutz, der sich allzu leicht zum Schaden der Kunstfreiheit und des Urhebers auswirken könne, ablehnt.



### **3. Kapitel: Rechtsfolgen und Lösungsversuch über das Vertragsrecht**

Im dritten und letzten Kapitel sollen die Rechtsfolgen von Eingriffen in die urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnisse bei Werkänderungen und bei der Werkzerstörung untersucht werden.

Zuletzt wird geprüft, ob im Vertragsrecht eine Lösung hinsichtlich der Konfliktsituation zwischen Architekten und Eigentümer liegen könnte.

#### **A. Rechtsfolgen**

##### **I. Rechtsfolgen des Eingriffs in die Integritätsinteressen des Urhebers (§§ 14, 39 UrhG)**

Wurde eine Verletzung des Rechts auf Werkintegrität festgestellt, sind die Rechtsfolgen fraglich. Dem Urheber stehen bei unzulässigen, objektiv widerrechtlichen Eingriffen in das Werk der Baukunst die Ansprüche aus § 97 UrhG zu.

##### **1. Beseitigungsanspruch § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG**

Ist es nicht möglich eine Störung schon durch bloßes Unterlassen auszuräumen, kann der Architekt im Rahmen des verschuldensunabhängigen Beseitigungsanspruchs gemäß § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG die Beseitigung der Störung verlangen.<sup>1609</sup> Dies wird bei entstellenden Änderungen des Werkes zumeist auf den Abriss bzw. Rückbau des störenden Gebäude(element)s hinauslaufen.<sup>1610</sup> Nur sofern der Eigentümer hinsichtlich der Urheberrechtsverletzung nicht schuldhaft handelte, und der Abriss bzw. Rückbau einen unverhältnismäßig großen Schaden bedeuten würde, kommt stattdessen nach § 100 UrhG eine Ablösung in Geld in Betracht. Dies gilt aber nur, wenn der Ruf des Architekten dadurch nicht leidet; ihm die Abfindung in Geld also zuzumuten ist.<sup>1611</sup> Der Beseitigungsanspruch unterliegt dem allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgebot.<sup>1612</sup> Zu prüfen ist dabei, ob die Beseitigungsmaßnahme nach Art und Umfang geeignet, erforderlich, d.h. das mildeste Mittel, sowie

---

<sup>1609</sup> Dreier/Schulze/*Specht*, 6. Aufl., § 97 UrhG Rn. 70; Wandtke/Bullinger/*Wolff*, 5. Aufl., § 97 Rn. 42; *Goldmann*, GRUR 2005, 639, 644; *Thies*, UFITA 2007, 741, 755; vgl. BGH GRUR 1999, 230, 231 – Treppenhausgestaltung.

<sup>1610</sup> *Goldmann*, GRUR 2005, 639, 644; *Wedemeyer*, FS Piper, 787, 794; *Bullinger*, Kunstwerkfälschung, S. 106; vgl. RGZ 79, 397, 401 – Felseneiland mit Sirenen; *Fromm/Nordemann/Dustmann*, Urheberrecht, 12. Aufl., § 14 Rn. 76.

<sup>1611</sup> *Ahlberg/Götting/Lauber-Rönsberg/Reber*, 32. Edition, § 100 UrhG.

<sup>1612</sup> *Dreier/Schulze/Specht*, 6. Aufl., § 98 UrhG Rn. 70; *Riesenkampff*, Inhalt und Schranken des Eigentums, S. 131; vgl. BGH GRUR 1960, 500, 504 – Plagiatsvorwurf.

für den Verletzer zumutbar ist.<sup>1613</sup> Die Entfernung des abgeänderten Bauwerks – bzw. Bauwerkteils ist grundsätzlich dazu geeignet, die Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts durch den ändernden Eingriff zu beseitigen. Ein milderer Mittel, das gleichermaßen effektiv die urheberrechtsverletzende Änderung beseitigt, ist nicht ersichtlich, sodass die Entfernung auch das Kriterium der Erforderlichkeit erfüllt.<sup>1614</sup> Die Un- bzw. Zumutbarkeit der Beseitigung in Form des Abrisses des geänderten Bauwerk(teils) für den Verletzer ist durch eine Interessenabwägung im Einzelfall zu bestimmen.<sup>1615</sup> Einbezogen werden muss hierbei richtigerweise, ob der Gebäudeeigentümer wusste, dass er in das Urheberpersönlichkeitsrecht des Architekten eingreift oder zumindest gegen dessen Willen handelte.<sup>1616</sup> Dies spräche gegen eine Unzumutbarkeit.<sup>1617</sup> Auf Seiten des Eigentümers sind insbesondere die Folgen zu berücksichtigen, die ein zeitlicher Rückbau auf die Nutzung des Bauwerkes, wie z.B. bei öffentlichen Gebäuden wie einem Bahnhof, haben kann.<sup>1618</sup> Auch ist zu berücksichtigen, ob der Rückbau völlig unverhältnismäßige Kosten auslösen würde, die den Wert des unveränderten Bauwerks übersteigen. Dann kann der Anspruch ebenso zu verneinen sein.<sup>1619</sup> Ist dem Eigentümer die Beseitigungsmaßnahme nach Abwägung aller Interessen zumutbar, kann der Urheber die Entfernung der abgeänderten Bauwerksteile gemäß § 97 Abs. 1 UrhG verlangen. Wird der urheberrechtsverletzende abändernde Gebäudeteil nur entfernt, bleibt tatsächlich aber eine Lücke im Bauwerk zurück. Die Rechtsfolge der Beseitigung liefe damit mittelbar auf eine bleibende (Teil-)Vernichtung des Bauwerks hinaus.<sup>1620</sup> Fraglich ist daher, ob der Beseitigungsanspruch überdies auch eine Pflicht

---

<sup>1613</sup> BGH GRUR 1960, 500, 503 f. – Plagiatsvorwurf; Dreyer/Kotthoff/Meckel/Dreyer, 3. Aufl., § 14 UrhG Rn. 71; vgl. dazu auch *Engl*, Urheberrechtsschutz für Architektenleistungen, S. 105; *Riesenkampff*, Inhalt und Schranken des Eigentums, S. 131.

<sup>1614</sup> Vgl. *Federle*, Schutz der Werkintegrität, S. 63 f., der bei kostenintensiven Werkschöpfungen die Ansprüche auf Namensunterdrückung oder Austafelung als milderer Mittel vorgibt, so auch Schrickler/Loewenheim/Peukert, 6. Aufl., § 14 UrhG Rn. 43; a.A. nach *Zentner*, Urheberrecht des Architekten, S. 129, wonach bei abändernden Planausführungen kein milderer, geeigneteres Mittel der Beseitigung als die Entfernung ersichtlich sei.

<sup>1615</sup> BGH GRUR 1960, 500, 503 – Plagiatsvorwurf zu § 1004 BGB; BGH GRUR 1995, 668, 671 – Emil Nolde zu §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG; vgl. *Engl*, Urheberrechtsschutz für Architektenleistungen, S. 105 f., wonach Beseitigungsansprüche in der Praxis kaum gestellt würden, da die Beseitigung des abändernden Eingriffs häufig an diesem Kriterium der Zumutbarkeit scheitert.

<sup>1616</sup> So *Zentner*, Urheberrecht des Architekten, S. 129; vgl. Wandtke/Bullinger, 5. Aufl., § 14 UrhG Rn. 36.

<sup>1617</sup> Vgl. dazu Wandtke/Bullinger, 5. Aufl., § 14 UrhG Rn. 36.

<sup>1618</sup> Schrickler/Loewenheim/Peukert, 6. Aufl., § 14 UrhG Rn. 43.

<sup>1619</sup> Schrickler/Loewenheim/Peukert, 6. Aufl., § 14 UrhG Rn. 43 m.V.a. OLG Hamm, ZUM-RD 2011, 343, 347.

<sup>1620</sup> So zutreffend *Zentner*, Urheberrecht des Architekten, S. 129; *Wedemeyer*, FS Piper, 787, 794, der sich nicht zu Unrecht fragt, ob der Gedanke aus § 101 UrhG a.F. (v. 16.09.1965) unter Berücksichtigung von Art. 14 GG nicht greifen solle.

zum Wiederaufbau des ursprünglichen Bauwerk(teil)s begründet. So stellt sich die Frage, ob allein die Beseitigung der entstellenden bzw. beeinträchtigenden Bauwerksänderung genügt, um einen nicht werkentstellenden bzw. -ändernden Zustand herzustellen oder ob ein Änderungszustand durch die im Bauwerk verbleibende Lücke nicht vielmehr fortbesteht.<sup>1621</sup> Vertreten wird teilweise, dass bei der Änderung von Werkexemplaren nicht nur die geänderten Elemente aus dem Werk herauszunehmen seien, sondern zudem auch der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen sei, wenn die Unvollständigkeit des Werkes nach der Herausnahme der beanstandeten Teile ebenfalls einen Stöorzustand begründet.<sup>1622</sup> Danach könne sich mithin der Beseitigungsanspruch zu einem Anspruch auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes verdichten.<sup>1623</sup> Überzeugender ist jedoch die Gegenansicht, die eine Ausweitung des Beseitigungsanspruchs aus § 97 Abs. 1 UrhG hinsichtlich einer Wiederherstellungspflicht des entfernten Bauteils ablehnt.<sup>1624</sup> Denn der Beseitigungsanspruch gemäß § 97 Abs. 1 UrhG gewährt einen Abwehranspruch in Form eines verschuldensunabhängigen Anspruchs auf Beseitigung der rechtswidrig vorgenommenen Störung und keinen darüberhinausgehenden Erfüllungsanspruch auf Vornahme einer bestimmten (wiederherstellenden) Handlung.<sup>1625</sup>

Etwas anderes kann auch nicht aus der im Wettbewerbsrecht seit langem diskutierten<sup>1626</sup> Frage, ob im Fall eines Vertriebsverbotes für Waren und Werbematerialien ein Unterlassungsanspruch auch die Verpflichtung umfasst, bereits ausgelieferte Ware oder Werbematerial zurückzurufen, abgeleitet werden. Im Kern geht es dabei um die Frage, ob aus der Unterlassungsverpflichtung die Verpflichtung zur Vornahme einer positiven Handlung bzw. aktiven Maßnahmen folgen kann. Ausgangspunkt ist hierbei die Feststellung, dass der Unterlassungs- und der

---

<sup>1621</sup> Zentner, Urheberrecht des Architekten, S. 130; vgl. auch Schulze, NZBau 2007, 611, 615.

<sup>1622</sup> Walchner, Beseitigungsanspruch, S. 123 f.

<sup>1623</sup> Zentner, Urheberrecht des Architekten, S. 130 f.; Walchner, Beseitigungsanspruch, S. 123 f.; einen Anspruch auf Herstellung für den Einzelfall des Lehrter Bahnhofs bejahend: Obergfell/Elmenhorst, ZUM 2008, 23, 31 f.

<sup>1624</sup> Thies, UFITA 2007, 741, 755; Fromm/Nordemann/J. B. Nordemann, 12. Aufl., § 97 UrhG Rn. 60; vgl. so auch Zentner, Urheberrecht des Architekten, S. 130 f.

<sup>1625</sup> Thies, UFITA 2007, 741, 755.

<sup>1626</sup> Übersicht über den Diskussionsstand: Köhler/Bornkamm/Feddersen, § 8 UWG Rn. 1.69 ff.

Beseitigungsanspruch auch „parallel laufen können“<sup>1627</sup>, wenn die Nichtbeseitigung gleichbedeutend mit der Fortsetzung der Verletzungshandlung ist.<sup>1628</sup>

Die Verpflichtung zum aktiven Handeln im Rahmen des Unterlassungsanspruchs wird hierbei von der Rspr. durch mehrere Entscheidungen<sup>1629</sup> vorgegeben. Zuletzt wurde in der „Diätetische Tinnitusbehandlung“-Entscheidung des BGH<sup>1630</sup> betont, dass das in einem Unterlassungstitel enthaltene Verbot den Schuldner außer zum Unterlassen weiterer Vertriebshandlungen auch dazu verpflichte, aktive Maßnahmen zu ergreifen, die den Weitervertrieb des Rechts der rechtsverletzend aufgemachten Produkte verhindern; diese Handlungspflicht des Schuldners beschränke sich allerdings darauf im Rahmen des Möglichen, Erforderlichen und Zumutbaren auf Dritte einzuwirken.<sup>1631</sup> Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch stellen dabei grundlegend selbstständige, wesensverschiedene Ansprüche mit unterschiedlichen Zielrichtungen dar.<sup>1632</sup> Der Verletzte hat es dabei richtigerweise in der Hand, den einen oder den anderen Anspruch oder aber beide Ansprüche geltend zu machen.<sup>1633</sup> Die Vornahme von Handlungen zur Beseitigung eines zuvor geschaffenen Störungszustandes ist aber von der Unterlassungsverpflichtung umfasst, wenn *allein* dadurch dem Unterlassungsgebot entsprochen werden kann.<sup>1634</sup> Es handele sich um Fälle der Dauerverletzungshandlung, bzgl. derer das Unterlassungsgebot nur durch ein positives Tun abgeholfen werden kann.<sup>1635</sup>

---

<sup>1627</sup> Köhler/Bornkamm/Feddersen, § 8 UWG Rn. 1.69, 1.77; vgl. BGH GRUR 2017, 208 Rn. 24 – RESCUE-Tropfen, wonach „die Verpflichtung zur Unterlassung einer Handlung, durch die ein fort-dauernder Störungszustand geschaffen wurde, mangels abweichender Anhaltspunkte regelmäßig dahin auszulegen ist, dass sie nicht nur die Unterlassung derartiger Handlungen, sondern auch die Vornahme möglicher und zumutbarer Handlungen zur Beseitigung des Störungszustands umfasst. Eine Unterlassungsverpflichtung erschöpft sich nicht im bloßen Nichtstun, sondern umfasst die Vornahme von Handlungen zur Beseitigung eines zuvor geschaffenen Störungszustands, wenn allein dadurch dem Unterlassungsgebot entsprochen werden kann“.

<sup>1628</sup> Köhler/Bornkamm/Feddersen, § 8 UWG Rn. 1.69, 1.77; vgl. BGH GRUR 2017, 208 Rn. 24 – RESCUE-Tropfen, wonach „die Verpflichtung zur Unterlassung einer Handlung, durch die ein fort-dauernder Störungszustand geschaffen wurde, mangels abweichender Anhaltspunkte regelmäßig dahin auszulegen ist, dass sie nicht nur die Unterlassung derartiger Handlungen, sondern auch die Vornahme möglicher und zumutbarer Handlungen zur Beseitigung des Störungszustands umfasst. Eine Unterlassungsverpflichtung erschöpft sich nicht im bloßen Nichtstun, sondern umfasst die Vornahme von Handlungen zur Beseitigung eines zuvor geschaffenen Störungszustands, wenn allein dadurch dem Unterlassungsgebot entsprochen werden kann“.

<sup>1629</sup> BGH GRUR 2020, 548 – Diätetische Tinnitusbehandlung; BGH GRUR 2018, 292 – Produkte zur Wundversorgung; BGH GRUR 2017, 823 – Luftentfeuchter; BGH GRUR 2017, 208 – RESCUE Tropfen; BGH GRUR 2016, 720 – Hot Sox; BGH GRUR 2016, 406 – Piadina-Rückruf.

<sup>1630</sup> BGH GRUR 2020, 548 – Diätetische Tinnitusbehandlung.

<sup>1631</sup> BGH GRUR 2020, 548 Rn. 17 – Diätetische Tinnitusbehandlung; Köhler/Bornkamm/Feddersen, § 8 UWG Rn. 1.81e f.

<sup>1632</sup> Köhler/Bornkamm/Feddersen, § 8 UWG Rn. 1.73, 1.80, 1.101.

<sup>1633</sup> Köhler/Bornkamm/Feddersen, § 8 UWG Rn. 1.73, 1.80.

<sup>1634</sup> Köhler/Bornkamm/Feddersen, § 8 UWG Rn. 1.84b.

<sup>1635</sup> Köhler/Bornkamm/Feddersen, § 8 UWG Rn. 1.82.

In dem rechtswidrig ändernden Eingriff in ein Bauwerk liegt eine Verletzungshandlung, der zunächst mithilfe des Beseitigungsanspruchs abgeholfen werden kann. Kommt der Verletzer der Beseitigungspflicht nicht nach, liegt in der Nichtbeseitigung gleichzeitig die Fortsetzung der Verletzungshandlung. Mithin hat der in das Bauwerk eingreifende Eigentümer einen fortdauernden Stöorzustand geschaffen, in welchem er auch in Zukunft stört, solange er die vom ihm geschaffene Störungsquelle nicht beseitigt hat.<sup>1636</sup> Hier eine Notwendigkeit, den Anspruch des Urhebers auf aktive Beseitigung der Änderungen am Bauwerk aus dem Unterlassungsanspruch herzuleiten, besteht indes nicht. Es wird vom Verletzer fortwährend ein positives Tun, die Beseitigung der Änderung, verlangt. Hierfür steht der Beseitigungsanspruch zur Verfügung.

Weiter bestünde aber in der fortbestehenden Lücke, die die Beseitigung des entfernten Bauwerkelements verursachte, ein fortbestehender Stöorzustand, dessen Beseitigung aus dem Unterlassungsanspruch abgeleitet werden könnte. Hierzu besteht indes kein Bedürfnis. Denn die Wiederherstellung des Originalzustandes, bzw. des Zustandes, der vor dem Eingriff bestand, kann im Rahmen des Schadenersatzanspruches verfolgt werden. Argumente hierfür zeigt auch die OLG-Entscheidung zum Stuttgarter Hauptbahnhof auf: Es werde durch den geänderten Antrag auf Wiederaufbau des Nordflügels ein vermögensrechtlicher Schadenersatzanspruch *oder* Beseitigungsanspruch geltend gemacht.<sup>1637</sup> Soweit eine Urheberrechtsverletzung wieder rückgängig gemacht werden könne, sei insoweit auch eine Naturalrestitution in Form der Wiederherstellung des Zustandes denkbar, der bestehen würde, wenn die Rechtsverletzung nicht stattgefunden hätte.<sup>1638</sup> Der Anspruch ergebe sich insoweit aber nicht aus dem Beseitigungsanspruchs gemäß § 97 Abs. 1 S. 1 UrhG, denn der Anspruch auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands sei ein Schadenersatzanspruch aus § 249 BGB.<sup>1639</sup> Es gehe nicht nur um die Beseitigung der Beeinträchtigung für die Zukunft.<sup>1640</sup> Die Beseitigung eines Teilabrisses des Bauwerks durch den Wiederaufbau des Gebäudeteils könne danach folglich nicht aus dem Beseitigungsanspruch abgeleitet werden, sondern einzig aus dem Schadenersatzanspruch folgen.<sup>1641</sup> Dem ist zuzustimmen. Denn der

---

<sup>1636</sup> Vgl. Köhler/*Bornkamm*/Feddersen, § 8 UWG Rn. 1.102.

<sup>1637</sup> OLG Stuttgart ZUM 2011, 173, 187 – Stuttgart 21.

<sup>1638</sup> OLG Stuttgart ZUM 2011, 173, 188 – Stuttgart 21.

<sup>1639</sup> Fromm/*J.B. Nordemann*, 12. Aufl., § 97 UrhG Rn. 60.

<sup>1640</sup> OLG Stuttgart ZUM 2011, 173, 188 – Stuttgart 21.

<sup>1641</sup> OLG Stuttgart ZUM 2011, 173, 188 – Stuttgart 21.

allgemeine Beseitigungsanspruch ist gerade nicht auf den Ausgleich bereits eingetretener Schäden aufgrund der Störung gerichtet, so wie der Schadensersatzanspruchs gemäß § 97 Abs. 2 UrhG, sondern alleinig auf die Vermeidung künftiger neuer Schäden, indem die andauernde Störung aufgehoben wird.<sup>1642</sup> Der Beseitigungsanspruch reicht damit nicht weiter als es zur Aufhebung oder Minderung der Beeinträchtigung erforderlich ist.<sup>1643</sup>

Ginge man mit der neueren Rechtsprechung zu „HHole“ und den nachfolgenden Entscheidungen davon aus, dass die „Werkvernichtung“ eine Beeinträchtigung nach § 14 UrhG darstellt, ist der bisherige „Ausweg“ der Entfernung bzw. Vernichtung des danach beeinträchtigten Bauwerkes zur Erfüllung des Beseitigungsanspruchs aus § 14 UrhG in dem Fall nicht mehr denkbar.<sup>1644</sup> Denn ein durch Vernichtung beeinträchtigtes Werkstück kann schlicht nicht mehr „beseitigt“ werden. Hier käme es für die Erfüllung des Beseitigungsanspruch gegebenenfalls mit hin doch wieder auf eine Wiederherstellung des Werkstücks als möglich Erfüllungshandlung an. Dies steht jedoch mit Sinn und Zweck des Beseitigungsanspruches nicht im Einklang. Er soll vor zukünftig neu eintretenden Schäden schützen.<sup>1645</sup> Wurde ein Bauwerksteil bereits vernichtet, drohen aber keine weiteren Störungen bzw. Schäden. Vielmehr ist durch einen einmaligen Eingriff eine finale, endgültige Schädigung eingetreten.<sup>1646</sup> Nach der hier vertretenen Auffassung zum Vorliegen einer Werkvernichtung, wird es zudem nicht möglich sein, das Werk wiederherzustellen, weil dieses mit der Werkvernichtung unwiederbringlich verloren gegangen ist.

## 2. Unterlassungsanspruch § 97 Abs. 1 UrhG

Drohen (weitere) nicht hinnehmbare Eingriffe in das Bauwerk, gewähren § 97 Abs. 1 S. 1 sowie S. 2 UrhG einen ebenso verschuldensunabhängigen Unterlassungsanspruch gegen den Verletzer.<sup>1647</sup> Das Bestehen des Kriteriums der Wiederholungsgefahr nach S. 1 wird dabei durch eine begangene Verletzung indiziert.<sup>1648</sup> Gegen die bereits abgeschlossene Verletzung ist mithin kein Unterlassungsanspruch

---

<sup>1642</sup> Wandtke/Bullinger/Wolff, 5. Aufl., § 97 UrhG Rn. 43; Ulmer-Eilfort/Obergfell/Thamer, Verlagsrecht, 2. Aufl., Kap. 1 N. Rn. 1278.

<sup>1643</sup> BGH GRUR 1995, 668, 669 – Emil Nolde.

<sup>1644</sup> Bullinger/von Rauch, GRUR-Prax 2019, 226, 228.

<sup>1645</sup> Wandtke/Bullinger/Wolff, 5. Aufl., § 97 UrhG Rn. 43; Möhring/Nicolini/Reber, 4. Aufl., § 97 UrhG Rn. 117.

<sup>1646</sup> Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 182.

<sup>1647</sup> Goldmann, GRUR 2005, 639, 644.

<sup>1648</sup> Engl, Urheberrechtsschutz für Architektenleistungen, S. 106; Ahlberg/Götting/Lauber-Rönsberg/Reber, 32. Edition, § 97 UrhG Rn. 93, 97; vgl. BGH GRUR 2015, 258, 262 - CT-Paradies.

möglich, denn dieser ist auf das Unterbleiben einer drohenden Rechtsverletzung bzw. – sofern der Verletzungszustand dauerhaft anhält – auf dessen Beseitigung gerichtet.<sup>1649</sup> Hingegen ist bei einer noch nicht erfolgten Verletzung die drohende, hinreichend konkretisierte Erstbegehungsgefahr ausreichend (vorbeugender Unterlassungsanspruch).<sup>1650</sup> Hierzu muss sich aus vorangegangenen Handlungen oder aus anderen Umständen ergeben, dass eine künftige Verletzung ernsthaft droht, also „in tatsächlicher Hinsicht so greifbar ist, dass eine zuverlässige rechtliche Beurteilung möglich erscheint“<sup>1651</sup>. Wenn der Architekt erst nach der Verletzung Kenntnis von dieser erlangt, kann ein vorbeugender Unterlassungsanspruch nicht beansprucht werden.<sup>1652</sup>

### 3. Schadensersatzanspruch § 97 Abs. 2 UrhG

Zudem steht dem Architekten im Falle einer verschuldeten Urheberrechtsverletzung durch eine Bauwerksänderung ein Schadensersatzanspruch zu, § 97 Abs. 2 S. 1 UrhG. Grundlegend bezweckt der Schadensersatzanspruch die Wiederherstellung des Zustandes vor dem schadensstiftenden Ereignis mit dem Ausgleich aller Nachteile, die dieses Ereignis dem Geschädigten verursacht hat.<sup>1653</sup> Nach § 249 Abs. 1 BGB ist zunächst der Zustand wiederherzustellen, der ohne die Rechtsverletzung bestehen würde (Naturalrestitution). Ist die Naturalrestitution nicht möglich oder die Herstellung nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich, kann nach § 251 BGB Geldersatz verlangt werden.<sup>1654</sup> Diese Situation ist bei geänderten Bauwerken häufig denkbar, da mit einer Wiederherstellung des ursprünglichen Bauwerk(teil)s mitunter immense Kosten verbunden wären. Oftmals wird sich das Interesse beider Seiten damit auf Geldersatz der durch die Werkänderung erlittenen Vermögenseinbußen richten. Generell kann der Schaden dabei auf drei verschiedene Weisen berechnet werden: der konkreten Schaden samt entgangenem Gewinn, die Lizenzanalogie und der Verletzergewinn, § 97 Abs. 2 S. 2, 3.<sup>1655</sup> Als

---

<sup>1649</sup> Ahlberg/Götting/Lauber-Rönsberg/Reber, 32. Edition, § 97 UrhG Rn. 90.

<sup>1650</sup> Dreier/Schulze/Specht, 6. Aufl., § 97 UrhG Rn. 58; vgl. Unterlassungsanspruch ablehnend: KG NJW-RR 2001, 1201; OLG München GRUR-RR 2001, 177, 178 – Kirchenschiff; OLG Frankfurt GRUR 1986, 244 – Verwaltungsgebäude; im einstweiligen Verfügungsverfahren: LG Leipzig ZUM 2005, 487, 490, 494.

<sup>1651</sup> Dreier/Schulze/Specht, 6. Aufl., § 97 UrhG Rn. 65.

<sup>1652</sup> So auch Engl, Urheberrechtsschutz für Architektenleistungen, S. 106.

<sup>1653</sup> Loewenheim/Vinck, Handbuch des Urheberrechts, 2. Aufl., § 81 Rn. 27.

<sup>1654</sup> MünchKomm BGB/Oetker, § 249 BGB Rn. 320; Engl, Urheberrechtsschutz für Architektenleistungen, S. 106; Goldmann, GRUR 2005, 639, 644.

<sup>1655</sup> Zentner, Urheberrecht des Architekten, S. 131; vgl. insb. BGH GRUR 1990, 1008 – Lizenzanalogie; BGH GRUR 2000, 226, 227 – Planungsmappe.

konkreter Schaden samt entgangenen Gewinn kommt für den Architekten beispielsweise der Verlust von Folgeaufträgen in Betracht. Oft wird es aber schwer fallen, eine konkrete Vermögenseinbuße festzustellen und vor allem darzulegen. Im Rahmen der Lizenzanalogie wäre z.B. das Architektenhonorar für die Umbaumaßnahme oder das Entgelt, gegen das der Architekt nach verkehrsüblichen Maßstäben (z.B. nach der HOAI ermittelt) in die Änderung eingewilligt hätte, anzusetzen.<sup>1656</sup> Die dritte Methode des Verletzergewinns spielt in der Praxis dagegen kaum eine Rolle, da der wirtschaftliche Gewinn des Eigentümers durch eine bestimmte bauliche Änderung in der Regel schwer zu quantifizieren ist und dieser dem Urheber auch nicht zugewiesen sei, weil ihm durch den erhöhten Gewinn des Eigentümers zumeist keine eigenen Geschäfte mit Gewinnmöglichkeiten entgehen.<sup>1657</sup> Daneben ist nach § 97 Abs. 2 S. 4 UrhG ein immaterieller Schaden ersatzfähig. Dies jedoch nur, wenn und soweit es der Billigkeit entspricht. Es stehen nur schwerwiegende Eingriffe in die ideellen Urheberinteressen infrage.<sup>1658</sup> Voraussetzung ist somit das Vorliegen einer schwerwiegenden und nachhaltigen Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts.<sup>1659</sup> Die Schadensberechnung erfolgt nach Schätzung (§ 287 ZPO), es kommt dabei entscheidend auf die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs an.<sup>1660</sup> Allein der bereits entstandene Entschädigungsanspruch ist vererblich, § 97 Abs. 2 S. 4 i.V.m. §§ 28, 30 UrhG.<sup>1661</sup>

## II. Rechtsfolgen des Eingriffs in die Bestandsinteressen des Urhebers (§ 11 UrhG)

### 1. Anwendbarkeit des § 97 UrhG

§ 97 UrhG ist auch im Fall der rechtswidrigen Werkvernichtung anwendbar. Gemäß § 97 Abs. 1 UrhG kann der Urheber im Fall der widerrechtlichen Verletzung des Urheberrechts, die Beseitigung der Beeinträchtigung, bei Wiederholungsfahr die Unterlassung vom Verletzer verlangen. Handelt der Verletzende schuldhaft, kann der Urheber Schadensersatz verlangen.

---

<sup>1656</sup> *Goldmann*, GRUR 2005, 639, 644.

<sup>1657</sup> *Goldmann*, GRUR 2005, 639, 644.

<sup>1658</sup> *Schricker/Loewenheim/Wild*, 6. Aufl., § 97 UrhG Rn. 305; *Engl*, Urheberrechtsschutz für Architektenleistungen, S. 108.

<sup>1659</sup> BGH GRUR 1971, 525, 526 – *Petite Jaqueline* noch zum UrhG vor 1965; *Dreier/Schulze/Specht*, 6. Aufl., § 97 UrhG Rn. 97; *Goldmann*, GRUR 2005, 639, 644; *Wedemeyer*, FS Piper, 787, 806.

<sup>1660</sup> *Engl*, Urheberrechtsschutz für Architektenleistungen, S. 108; *Dreier/Schulze/Specht*, 6. Aufl. § 97 UrhG Rn. 98.

<sup>1661</sup> *Wandtke/Bullinger/Wolff*, 5. Aufl., § 97 UrhG Rn. 85; vgl. OLG Düsseldorf NJW-Spezial 2013, 205: der Fall war interessant, da die Witwe des Architekten nicht versuchte, Änderungen zu unterbinden, sondern den behaupteten Eingriff in das postmortale Urheberrecht zu Geld zu machen.



Oben wurde festgestellt, dass der Eigentümer, wenn er ein Werk in unzulässiger Weise vernichtet, das Urheberpersönlichkeitsrecht verletzt.<sup>1662</sup> Seinem Wortlaut nach findet § 97 UrhG auf das gesamte Urheberrecht, mithin auch auf § 11 UrhG, Anwendung.<sup>1663</sup> Dieser soll die Folgen einer Verletzung des Urheberrechts normieren und stellt nicht auf einen Eingriff in eine der konkret normierten Einzelbefugnisse ab. Demnach gehören auch die aus der Generalklausel des § 11 UrhG abgeleiteten Ansprüche, damit die Abwehrbefugnis des Urhebers gegen die Werkvernichtung durch den Eigentümer, zu dem von § 97 UrhG geschützten Bereich.<sup>1664</sup>

## 2. Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch gemäß § 97 Abs. 1 UrhG

Wurde ein Werk bereits vernichtet, ist weder ein fortdauernder störender Zustand oder eine anhaltende Gefahr geschaffen worden, noch drohen weitere Schäden. Vielmehr ist, wie oben aufgezeigt, durch einen einmaligen Eingriff eine finale, endgültige Schädigung eingetreten.<sup>1665</sup> Kommt im Einzelfall eine Wiederherstellung des Werkstücks nach erfolgter Vernichtung in Betracht, wäre diese nicht als Beseitigung der Störung, sondern als Schadensersatz in Form der Naturalrestitution (§ 249 I BGB) zu qualifizieren.<sup>1666</sup> Zumeist wird die Wiederherstellung indes nicht möglich sein oder einen unzumutbaren Aufwand erfordern, sodass das Interesse auf Geldersatz gerichtet sein wird. Hierbei sind die oben dargestellten Schadensberechnungsmethoden anzuwenden.<sup>1667</sup>

Ein verschuldensunabhängiger Anspruch auf Unterlassung einer Beeinträchtigung im Fall der Werkvernichtung geht ins Leere, da das Kriterium der Wiederholungsfahr verneint werden muss, weil das (einzige bzw. letzte) Werkstück nur einmal vernichtet werden kann.<sup>1668</sup> Allerdings ist auch die drohende Erstbegehungsgefahr ausreichend.

---

<sup>1662</sup> S. oben 2. Kapitel, B. III. 1.

<sup>1663</sup> Möhring/Nicolini/Lütje, 2. Aufl., § 97 UrhG Rn. 45; Dreier/Schulze/Spacht, 6. Aufl., § 97 UrhG Rn. 3.

<sup>1664</sup> Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 182; vgl. Möhring/Nicolini/Lütje, 2. Aufl., § 97 UrhG Rn. 46; Schricker/Loewenheim/Wild, 4. Aufl., § 97 UrhG Rn. 4, wonach die Ansprüche, die über die Einzelfallberechtigungen hinaus aus § 11 UrhG abzuleiten seien, zum Schutzgegenstand gehörten; anders nun in Schricker/Loewenheim/Leistner, 6. Aufl., § 97 UrhG Rn. 10.

<sup>1665</sup> S. oben 3. Kapitel, A. I. 1.; Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 182.

<sup>1666</sup> S. oben 3. Kapitel, A. I. 1., 3.; Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 182 f.

<sup>1667</sup> S. oben 3. Kapitel, A. I. 3.

<sup>1668</sup> So auch Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 182.

### 3. Schadensersatzanspruch gemäß § 97 Abs. 2 UrhG

Der verschuldensabhängige Schadensersatzanspruch bildet demnach den Schwerpunkt des Ausgleichs der widerrechtlichen Verletzung durch Vernichtung des Bauwerks. Zumeist dürfte die Naturalrestitution, § 249 Abs. 1 BGB, d.h. die Wiederherstellung des zerstörten Bauwerkes, aus praktischen Gründen ausgeschlossen sein oder einen völlig unverhältnismäßigen Aufwand erfordern.<sup>1669</sup> Demnach richtet sich der Ersatzanspruch gem. § 251 Abs. 1 BGB auf Geldersatz der durch die Zerstörung erlittenen Vermögenseinbußen.<sup>1670</sup>

Darüber hinaus hat der Urheber gemäß § 97 Abs. 2 S. 4 UrhG grundlegend aber auch einen Anspruch auf Ersatz seines immateriellen Schadens, der durch die Verletzung seiner geistigen Beziehung zum Werk entstanden ist.<sup>1671</sup> Ein Ersatz kommt auch hier nur in Betracht, wenn ein schwerwiegender Eingriff in die ideellen Urheberinteressen vorliegt.<sup>1672</sup> Diese „Billigkeitsschwelle“ hängt dabei insbesondere vom Grad des Verschuldens des Verletzers, der Gestaltungshöhe des Werkes sowie der Intensität der Urheber-Werk-Beziehung bzw. der engen Verbundenheit des Urhebers mit seinem Werk ab.<sup>1673</sup> Es ist mithin auch hier eine Interessenabwägung dafür maßgeblich, ob ein „schwerwiegender“ Eingriff anzunehmen ist oder nicht.

### III. Weitere zivilrechtliche Ansprüche

Gemäß § 102a UrhG bleiben Ansprüche aus anderen gesetzlichen Vorschriften unberührt.<sup>1674</sup> Das Urheberrecht ist als absolutes Recht im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB anerkannt, der Urheber kann demnach Schadensersatz auch nach den Regeln des Deliktsrechts verlangen.<sup>1675</sup> Allerdings kommt diesen wegen des identischen Umfangs und der spezielleren Regelung im UrhG kaum eine eigenständige Bedeutung zu. Auch hinsichtlich eines etwaigen Beseitigungs- und Unterlassungsanspruchs aus § 1004 BGB kann festgehalten werden, dass dieser aus den oben

---

<sup>1669</sup> Vgl. Dreier/Schulze/Dreier/Specht, § 97 UrhG Rn. 79.

<sup>1670</sup> Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 183.

<sup>1671</sup> KG GRUR-RR 2020, 97, 99 – Minigolfanlage; Grohmann, Recht des Urhebers, S. 129; van Waasen, Spannungsfeld, S. 176; vgl. Fromm/Nordemann/Dustmann, 12. Aufl., § 14 UrhG Rn. 79.

<sup>1672</sup> So schon BGH GRUR 1971, 525, 526 – Petite Jacqueline; KG GRUR-RR 2020, 97, 99 – Minigolfanlage; Möhring/Nicolini/Lütje, 2. Aufl. 2000, § 97 UrhG Rn. 241.

<sup>1673</sup> Umfassenden Kriterienkatalog s. Fromm/Nordemann/J. B. Nordemann, 12. Aufl., § 97 UrhG Rn. 122 f.; KG GRUR-RR 2020, 97, 99 Rn. 42 – Minigolfanlage.

<sup>1674</sup> § 102a UrhG ist im Zuge der Neugliederung der §§ 97 ff. UrhG i.R.d. Umsetzung der RL 2004/48/EG v. 29.4.2004 durch das Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums neu ins UrhG eingefügt worden; inhaltlich entspricht die Regelung jedoch wortgleich dem vorherigen § 97 Abs. 3 UrhG aF, Dreier/Schulze, 6. Aufl., § 102a UrhG Rn. 1.

<sup>1675</sup> Schrickel/Loewenheim/Leistner, 6. Aufl., § 97 UrhG Rn. 8; vgl. Morlock/Meurer, HOAI in der Praxis, Kap. A XIV. Rn. 372.

genannten Gründen ins Leere geht.<sup>1676</sup> Die sonderdeliktsrechtlichen, urheberrechtlichen Regelungen sind spezieller und verdrängen die allgemeinen Regelungen. Dies gilt auch für die Werkvernichtung, die nach der hier vertretenen Ansicht, von § 11 UrhG geschützt sein kann.<sup>1677</sup>

### B. Vertragsrecht

Wie oben festgestellt, kommt ein „Ausgleich“ der Interessen sowohl im Fall der Verletzung des § 14 UrhG als auch im Fall des § 11 UrhG jeweils nur dem Urheber oder nur dem Eigentümer zugute. Dies läuft auf einen unvollkommenen Kompromiss hinaus. Fraglich ist, wie dieser am besten austariert werden kann.<sup>1678</sup> Eine Lösung könnte im Vertragsrecht liegen. Ein wirklicher, beiden Seiten zugutekommender Interessenausgleich würde dabei letztlich – hinsichtlich eines Eingriffs im Sinne von § 14 UrhG – erzielt, wenn der Urheber mit den vom Eigentümer beabsichtigten Änderungen beauftragt würde.<sup>1679</sup> Dies ist jedoch nur ausnahmsweise denkbar und kann keinesfalls verlangt werden. Denn eine Pflicht des Eigentümers (ggf. Nutzungsberechtigtem), bei Änderungsvorhaben, den ursprünglichen Architekten einschalten zu müssen, besteht nicht.<sup>1680</sup>

Bauwerke werden zumeist nicht „von der Stange“ hergestellt, vielmehr sind sie Ausdruck eines individuellen Schaffensprozesses und Resultat der Zusammenarbeit innerhalb eines individuellen Auftragsverhältnisses zwischen Bauherr und Architekt.<sup>1681</sup> Diese Bearbeitung soll sich nicht mit dem Entstehen von Gebäuden und entsprechenden Vereinbarungen – insbesondere des Werkvertragsrechts §§ 631 ff. BGB – auseinandersetzen. Vielmehr ist fraglich, wie bereits im Voraus auf etwaige Situationen *nach* der Fertigstellung des Bauwerks in vertraglicher Hinsicht reagiert werden kann. Hier insbesondere bezüglich Vereinbarungen, die nicht die verwertungsrechtliche Seite des Urheberrechts betreffen<sup>1682</sup>, sondern urheberpersönlichkeitsrechtliche Befugnisse. Die Parteien sollten sich daher schon bei Abschluss des

---

<sup>1676</sup> Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 185.

<sup>1677</sup> Ahlberg/Götting/Reber, 32. Edition, § 97 UrhG Rn. 3, der richtigerweise darauf verweist, dass im Fall dessen, dass man einen Eingriff in ein nach dem UrhG geschütztes Rechtsgut, durch die Zerstörung des Werkoriginals ablehnt, auch eine Verletzung i.S.v. § 97 UrhG verneint werden müsse; dann könnten allgemein deliktische Ansprüche nach §§ 823 Abs. 1, 1004 BGB zum Tragen kommen.

<sup>1678</sup> Vgl. Binder/Messer, Urheberrecht für Architekten und Ingenieure, S. 155.

<sup>1679</sup> Hierzu Binder/Messer, Urheberrecht für Architekten und Ingenieure, S. 155; vgl. Neuenfeld, FS Locher, 403, 411; Ulmer, Der Architekt 1969, 77, 81; Tölke, Urheberpersönlichkeitsrecht, S. 85.

<sup>1680</sup> Neuenfeld, FS Locher, 403, 411; vgl. Rehbinder/Peukert, Urheberrecht, Rn. 566.

<sup>1681</sup> Ausführlich weiterführend Schulze, NZBau 2007, 537, 540.

<sup>1682</sup> S. hierzu z.B. Schulze, NZBau 2007, 537, 540 ff; Meier, BauR 2012, 867, 869 ff.

Architektenvertrages einigen, wie mit späteren Änderungs- und Vernichtungswünschen des Eigentümers umgegangen werden soll.<sup>1683</sup>

Auch im Fall von Stuttgart 21 war fraglich, ob sich die beklagte DB AG auf ein eingeräumtes Änderungsrecht berufen konnte. Dies wurde vom OLG verneint.<sup>1684</sup> Ausweislich des dortigen § 5 des Architektenvertrags vom 14./30.5.1913, hatten sich die Architekten verpflichtet, Umarbeiten der Pläne bei notwendigen Änderungen des Bauwerks „*im Laufe der Bauzeit*“ ohne eine besondere Vergütung zu übernehmen.<sup>1685</sup> Schon nach dem klaren Wortlaut der Vereinbarung seien lediglich Änderungen *während* der Bauzeit geregelt worden. Zudem sei diese Vereinbarung als eine Ausnahme von der Regel eng auszulegen, denn das Urheberrecht gehe als Regel von einem grundsätzlichen Änderungsverbot aus, das nur ausnahmsweise durchbrochen werden dürfe. Da der Wegfall der Seitenflügel und die Abänderung der Treppenanlage weitreichende Eingriffe in den ursprünglichen Bestand des Gesamtbauwerks enthielten und keine Feststellungen mehr möglich seien, inwieweit Bonatz tatsächlich mit solchen Änderungen einverstanden gewesen wäre, könne die Beklagte daraus keine Rechte herleiten.<sup>1686</sup>

#### I. Bedürfnis nach rechtsgeschäftlichen Vereinbarungen

Der Eigentümer eines Bauwerks kann dieses nicht uneingeschränkt abreißen oder ändern, vielmehr muss über die urheberrechtliche Zulässigkeit bzw. Rechtmäßigkeit des Eingriffs im jeweiligen Einzelfall im Rahmen einer Interessenabwägung entschieden werden. Dies birgt für den potentiellen Erwerber des Werkstücks eine Rechtsunsicherheit, die sich nachteilig auf den Preis auswirken kann, welchen der Urheber bei der Veräußerung erzielt.<sup>1687</sup> Demnach besteht ein Bedürfnis des Urhebers, rechtverbindliche Vereinbarungen über die Änderungs- und Vernichtungsbezugnis mit dem Eigentümer treffen zu können. Aus Perspektive des Eigentümers soll der Urheber zudem kein Verbotsrecht einräumen, vielmehr soll er sein

---

<sup>1683</sup> Hansen/Dinnes, GRUR-Prax 2020, 415.

<sup>1684</sup> Es werde lediglich vorgetragen, der Architektenvertrag ergebe, dass schon dem Urheber Bonatz klar war, dass es zu Änderungen kommen kann, er selbst habe beim Wiederaufbau nach der Zerstörung und der Anbringung des Sterns auf dem Turm eine pragmatische Haltung eingenommen. Der Kl. habe eingeräumt, dass sein Großvater offen für Änderungen gewesen sei, er wäre aber sicher nicht mit der geplanten „Entstellung und Verstümmelung“ einverstanden gewesen, OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56, 61 – Stuttgart 21.

<sup>1685</sup> OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56, 61 – Stuttgart 21.

<sup>1686</sup> OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56, 61 – Stuttgart 21.

<sup>1687</sup> Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 186; *Riesenkampff*, Inhalt und Schranken des Eigentums, S. 13.

Verbotsrecht in einem bestimmten Umfang beschränken.<sup>1688</sup> Dem Eigentümer kommt es gerade darauf an, sich im eigenen Interesse dem Einverständnis des Urhebers zu einem Eingriff zu versichern.<sup>1689</sup> Davon zu unterscheiden ist die hier nicht näher zu beurteilende Frage, ob und ggf. in welchem Umfang der Eigentümer im Interesse des Urhebers eine Rechtsposition erhalten kann, durch die die Möglichkeit bestünde, Eingriffe Dritter abzuwehren.<sup>1690</sup> Es fragt sich mithin, wie mit der einvernehmlichen Beschränkung urheberpersönlichkeitsrechtlicher Befugnisse umzugehen ist.<sup>1691</sup>

## II. Grundsätzliche Dispositionsmöglichkeiten über das Urheberpersönlichkeitsrecht

Im Grundsatz dreht sich die – bislang nach wie vor noch nicht abschließend geklärte – Diskussion um die Frage, ob Dispositionen über das Urheberpersönlichkeitsrecht (sowie über Persönlichkeitsrechte im Allgemeinen) überhaupt zulässig sind, und wenn ja, innerhalb welcher Grenzen diese zugelassen werden sollten. Außerdem steht sodann – getrennt zu betrachten – die Frage im Raum, wie diese rechtlichen Dispositionsmöglichkeiten einzuordnen und zu konstruieren sind, mithin welche Bindungswirkung Dispositionen des Urhebers im Bereich urheberpersönlichkeitsrechtlicher Befugnisse haben.<sup>1692</sup>

Diese Fragestellungen können hier nicht umfassend behandelt werden, sollen jedoch insoweit thematisiert werden, sofern es zur Klärung beiträgt, inwieweit Vereinbarungen zwischen Architekten und Eigentümer (1.) über die Entstellung oder Beeinträchtigung im Sinne von Änderungen am Bauwerk und (2.) über die Werkvernichtung zulässig sind.

### 1. Unübertragbarkeit und Unverzichtbarkeit

So wie das Urheberrecht als solches nicht übertragen werden kann, vgl. § 29 UrhG, und unverzichtbar ist<sup>1693</sup>, ist auch das Urheberpersönlichkeitsrecht *als solches*

---

<sup>1688</sup> von Welser, Die Wahrnehmung urheberpersönlichkeitsrechtlicher Befugnisse, S. 57; Schrickler, FS Hubmann, 409, 410; J. Müller, Religiöse Kunst, S. 351.

<sup>1689</sup> Metzger, Rechtsgeschäfte über das Droit moral, S. 38.

<sup>1690</sup> Vgl. hierzu Metzger, Rechtsgeschäfte über das Droit moral, S. 47 ff.; vgl. Kellerhals, UFITA 2000/III, 617, 672 ff.

<sup>1691</sup> Riesenkampff, Inhalt und Schranken des Eigentums, S. 137.

<sup>1692</sup> Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 186 f.; Metzger, GRUR Int. 2003, 9, 10.

<sup>1693</sup> Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 187; Dieselhorst, Was bringt das UPR?, S. 139; Bullinger, Kunstwerkfälschung, S. 82; von Welser, Die Wahrnehmung urheberpersönlichkeitsrechtlicher Befugnisse, S. 70; Kellerhals, UFITA 2000/III, 617, 650 f.; Möhring/Nicolini/Kroitzsch, 2. Aufl., § 11 UrhG Rn. 14; Wandtke/Bullinger/Hoche, 5. Aufl., § 29 UrhG Rn. 4; Metzger, Rechtsgeschäfte über das Droit moral, S. 27 ff., 211: eine translative Rechtsnachfolge sei sowohl für das

weder insgesamt übertragbar<sup>1694</sup> noch verzichtbar<sup>1695</sup>. Dies rührt aus der Natur des Urheberpersönlichkeitsrechts als Persönlichkeitsrecht, deren gemeinsame Wurzel in Art. 1 Abs. 1 GG verankert ist. Die Menschenwürde ist ein unveräußerliches und unverzichtbares Recht, sodass auch die ihrem Kern nach hierauf fußenden zivilrechtlichen Persönlichkeitsrechte in gewissen Umfang der Beschränkung des Rechtsinhabers entzogen sind.<sup>1696</sup> Aus der monistischen Konzeption des Urheberrechts folgt die Unübertragbarkeit des Urheberrechts als Ganzes und die Unverzichtbarkeit des Urheberrechts sowie Urheberpersönlichkeitsrechts als solches.<sup>1697</sup> Aufgrund seiner persönlichkeitsrechtlichen Natur kann der Urheber auch auf die Ausübung einzelner urheberpersönlichkeitsrechtlicher Befugnisse nicht mit dinglicher Wirkung verzichten.<sup>1698</sup>

Würde man jedoch jede Möglichkeit der Disposition verwehren, blieben praktische Bedürfnisse unbeachtet.<sup>1699</sup> Dies insbesondere, wenn die Einräumung von urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnissen zur wirksamen Ausübung der übertragenen Nutzungsrechte erforderlich ist (wie beispielsweise im Fall des

---

Urheberrecht als Ganzes als auch für Teile des Urheberrechts ausgeschlossen; vgl. hierzu auch *Forkel*, GRUR 1988, 941, 493 ff.; allgemein zu Lizenzen an Persönlichkeitsrechten *Ullmann*, AfP 1999, 209 f.

<sup>1694</sup> Schrickler/Loewenheim/*Ohly*, 6. Aufl., § 29 UrhG Rn. 1, 8; Schrickler/Loewenheim/*Peukert*, 6. Aufl., Vor §§ 12 ff. UrhG Rn. 11; Fromm/Nordemann/*Dustmann*, 11. Aufl., Vor § 12 UrhG Rn. 9; Dreier/*Schulze*, 6. Aufl., § 29 UrhG Rn. 3; von *Ungern-Sternberg*, Des Künstlers Rechte, 47, 51.

<sup>1695</sup> BGHZ 129, 66, 73 – Mauer-Bilder; *J. Müller*, Religiöse Kunst, S. 351; *Dreyer/Kotthoff/Meckel*, 3. Aufl., Vor §§ 12 ff. UrhG Rn. 35; Wandtke/*Bullinger/Hoche*, 5. Aufl., § 29 UrhG Rn. 15; Schrickler/Loewenheim/*Ohly*, 6. Aufl., § 29 UrhG Rn. 11; Fromm/Nordemann/*J. B. Nordemann*, 11. Aufl., § 29 UrhG Rn. 12; von *Gamm*, Urheberrechtsgesetz, § 29 UrhG Rn. 5; *Schricker*, FS Hubmann, 409, 411 f.; *Bullinger*, Kunstwerkfälschung, S. 82; Dieser Schluss von der Unübertragbarkeit des Urheberrechts auf die Unverzichtbarkeit sei jedoch keinesfalls zwingend, so *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 188 sowie von *Welser*, Die Wahrnehmung urheberpersönlichkeitsrechtlicher Befugnisse, S. 58, der als Bsp. nennt, dass die Mitgliedschaft in einer Personengesellschaft nach § 717 S. 1 BGB oder in einem Verein gem. § 38 BGB grundsätzlich zwar nicht übertragbar, nach § 736 BGB bzw. § 39 BGB aber verzichtbar sei; sodann räumt er aber ein, dass sich der Schluss auf die Unverzichtbarkeit der urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnisse aus § 8 Abs. 4 S. 1 UrhG ergebe.

<sup>1696</sup> *Bullinger*, Kunstwerkfälschung, S. 82; *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 188; vgl. *Forkel*, GRUR 1988, 491, 492.

<sup>1697</sup> Schrickler/Loewenheim/*Ohly*, 6. Aufl., § 29 UrhG Rn. 1; Schrickler/Loewenheim/*Peukert*, 6. Aufl., Vor §§ 12 ff. UrhG Rn. 11; vgl. RegE UrhG, BT-Drucks. IV/270, S. 27, 30; *Schricker*, FS 100 Jahre GRUR, 1095 Rn. 51, 55; *Ahrens*, GRUR 2013, 21, 23.

<sup>1698</sup> Schrickler/Loewenheim/*Peukert*, 6. Aufl., Vor §§ 12 ff. UrhG Rn. 12; *Zentner*, Urheberrecht des Architekten, S. 133; Wandtke/*Bullinger*, 5. Aufl., Vor §§ 12 ff. UrhG Rn. 5; *Ulmer*, Urheber- u. Verlagsrecht, 3. Aufl., S. 379; *Seetzen*, Verzicht im Immaterialgüterrecht, S. 51; *Dieselhorst*, Was bringt das UPR?, S. 139; *Osenberg*, Unverzichtbarkeit des UPR, S. 173; *Dreyer/Kotthoff/Meckel*, 3. Aufl., Vor §§ 12 ff. UrhG Rn. 4.

<sup>1699</sup> *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 188; *Dieselhorst*, Was bringt das UPR?, S. 143, nach dem das Persönlichkeitsrecht sonst leicht zu Fessel der Persönlichkeit würde; *Forkel*, GRUR 1988, 491, 493: der Grundsatz von der Unübertragbarkeit [...], der doch gerade den Trägern dienen der Persönlichkeitsrechte dienen sollte, kehre sich in seiner Starrheit dann leicht gegen deren wohlverstandene eigene Interessen; *Osenberg*, Unverzichtbarkeit des UPR, S. 173 f.; *Dreyer/Kotthoff/Meckel*, 3. Aufl., Vor §§ 12 ff. UrhG Rn. 20; vgl. *Schiefler*, GRUR 1960, 156, 159.

Veröffentlichungsrechts, § 12 UrhG, welches mit dem Nutzungsrecht verbunden ist).<sup>1700</sup> Unstrittig darf über vermögensrechtliche Bestandteile verfügt werden, wobei die mit diesen, aus der monistischen Theorie folgend, verflochtenen persönlichkeitsrechtlichen Elemente nicht vollends herausgelöst werden könnten.<sup>1701</sup> Rechtsgeschäfte über Inhalt und Ausübung der einzelnen urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnisse können mithin nicht generell ausgeschlossen sein, was sich bereits aus § 29 Abs. 2 UrhG ergibt, wonach die in § 39 UrhG geregelten Rechtsgeschäfte über das Urheberpersönlichkeitsrecht – mithin Änderungsvereinbarungen mit dem Nutzungsberechtigten – zulässig sind.<sup>1702</sup> Die urheberpersönlichkeitsrechtlichen Einzelbefugnisse stehen somit durchaus in gewissem Umfang zur vertraglichen Disposition des Urhebers.<sup>1703</sup> Die Vertragsfreiheit der Parteien unterliege dabei aber den Beschränkungen des Urheberpersönlichkeitsrechts, das der Verfügungsgewalt des Urhebers zumindest teilweise entzogen sei.<sup>1704</sup> Inwieweit dies der Fall ist, lässt sich jedoch nicht aus dem UrhG entnehmen. Eine Regelung des Gesetzgebers – außerhalb der §§ 29 Abs. 2, 39 UrhG – fehlt.<sup>1705</sup> Dies, obwohl die vertraglichen Absprachen in diesem Bereich außerordentlich zahlreich sind und somit ein großes praktisches Bedürfnis besteht diese gesetzliche Regelungslücke zu schließen.<sup>1706</sup> Worin der Urheber wirksam vertraglich einwilligen kann, ist unklar.<sup>1707</sup>

---

<sup>1700</sup> S. ausführlich hierzu *Forkel*, GRUR 1988, 491, 497; *von Gamm*, Urheberrechtsgesetz, § 11 UrhG Rn. 7, § 29 Rn. 3c: übertragbar seien jedoch die Berechtigungen aus dem Urheberpersönlichkeitsrecht, die die Verwertung erst ermöglichten (§ 12 UrhG) oder zumindest mit einer solchen Verwertung in unmittelbarem Zusammenhang stünden (§ 14 UrhG); *Schricker/Loewenheim/Peukert*, 6. Aufl., Vor §§ 12 ff. UrhG Rn. 12; vgl. Österreichische Oberste Gerichtshof, GRUR Int. 1987, 262, 264 – Weihnachtslieder; *Riesenkampff*, Inhalt und Schranken des Eigentums, S. 140; *Schricker*, FS 100 Jahre GRUR, 1095 Rn. 53; *Erdmann*, FS Loewenheim, 81, 86 f.

<sup>1701</sup> *Dreyer/Kotthoff/Meckel*, 3. Aufl., Vor §§ 12 ff. UrhG Rn. 24.

<sup>1702</sup> Zum „Redaktionsversehen“ des Gesetzgebers hins. § 29 Abs. 2 UrhG *Erdmann*, FS Loewenheim, 81, 84 f.

<sup>1703</sup> BGH GRUR 1955, 201, 204 – Cosima Wagner; BGH GRUR 1971, 269, 271 – Das zweite Mal; *Schricker/Loewenheim/Peukert*, 6. Aufl., Vor §§ 12 ff. UrhG Rn. 12 ff.; *Fromm/Nordemann/Dustmann*, 12. Aufl., Vor § 12 Rn. 9; *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 189; *L. Müller*, Urheberpersönlichkeitsrecht des Architekten, S. 180 f.; *Ulmer*, Der Architekt, 1969, 77, 81; *Kellerhals*, UFITA 2000/III, 617, 677 f.; *Dreyer/Kotthoff/Meckel*, 3. Aufl., Vor §§ 12 ff. UrhG Rn. 24, wonach es keinen Sinn mache, Lizenzen über Verwertungsrechte zuzulassen, dagegen solche über Persönlichkeitsrecht auszuschließen.

<sup>1704</sup> *Zentner*, Urheberrecht des Architekten, S. 134; so auch *Seetzen*, Verzicht im Immaterialgüterrecht, S. 49.

<sup>1705</sup> *Obergfell/Elmenhorst*, ZUM 2008, 23, 32; *Riesenkampff*, Inhalt und Schranken des Eigentums, S. 36; *Kellerhals*, UFITA 2000/III, 617, 651 f.; bemängelt auch *Schricker*, FS 100 Jahre GRUR, 1095 Rn. 55, wonach das UrhG „zu wünschen übrig lasse“; vgl. *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 187.

<sup>1706</sup> *Metzger*, GRUR Int. 2003, 9, 10.

<sup>1707</sup> *Zentner*, Urheberrecht des Architekten, S. 134.

Über Rechtsnatur und Wirkung etwaiger Vereinbarungen gehen die Meinungen sehr stark auseinander.<sup>1708</sup> Es herrsche eine „einzig große Unklarheit“<sup>1709</sup>. Grund hierfür ist insbesondere die mangelnde Festlegung über die Zulässigkeit solcher Einräumungen von urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnissen durch den Gesetzgeber.<sup>1710</sup> Die Terminologie für eine etwaige Dispositionsmöglichkeit des Urhebers ist uneinheitlich: Während § 6 Abs. 1 UrhG von einer „Zustimmung“ spricht, ist in § 23 S. 1 UrhG der Begriff „Einwilligung“ zu finden. § 39 UrhG geht alleinig von der Zulässigkeit von Vereinbarungen aus.<sup>1711</sup> In der Praxis wird der Urheber mit dem Eigentümer zumeist nur vereinbaren, dass dieser zur Werkänderung oder -vernichtung berechtigt sein soll, ohne eine rechtliche Grundlage hierfür zu benennen. Es ist mithin durch Auslegung der Erklärungen, §§ 133, 157 BGB, deren Inhalt und rechtliche Basis zu ermitteln.<sup>1712</sup>

Ein im Voraus erklärter Verzicht auf die Geltendmachung der einzelnen urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnisse kommt nach weitgehend einhelliger Ansicht nicht in Betracht.<sup>1713</sup> Die genaue Bestimmung der Rechtsnatur, der dogmatischen Handhabung und damit einhergehend der Wirkung etwaiger Vereinbarungen, würde indes den Rahmen der Bearbeitung sprengen.<sup>1714</sup> Beispielsweise ist fraglich, ob die Rechtsposition, die der Eigentümer durch „Einwilligung“ des Urhebers

---

<sup>1708</sup> Einen Überblick über das Meinungsspektrum zeigen *Metzger*, Rechtsgeschäfte über das Droit moral, S. 20 ff.; *Riesenkampff*, Inhalt und Schranken des Eigentums, S. 146 ff.; *von Welser*, Die Wahrnehmung urheberpersönlichkeitsrechtlicher Befugnisse, S. 57 ff.; *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 198 ff.; *C. Dietz*, Werkintegritätsschutz, S. 112 ff.; *Dreyer/Kotthoff/Meckel*, 3. Aufl., Vor §§ 12 ff. UrhG Rn. 10 ff.; zur Einwilligung zum Eingriff in das Recht am eigenen Bild, *Dasch*, Einwilligung zum Eingriff in das Recht am eigenen Bild, S. 27 ff.; *Kellerhals*, UFITA 2000/III, 617, 659 ff., 678 f.; *Dieselhorst*, Was bringt das UPR?, S. 140 ff.

<sup>1709</sup> *Rehbinder*, Urheberrecht, 10. Aufl., Rn. 320; vgl. auch *Schricker*, FS 100 Jahre GRUR, 1095, Rn. 55: Rechtsgeschäfte über das UPR seien „strittig und ungeklärt“, darin liege ein Defizit des Urhebervertragsrechts.

<sup>1710</sup> *Riesenkampff*, Inhalt und Schranken des Eigentums, S. 22; *Dreier/Katzenberger/von Lewinski/Schricker*, Informationsgesellschaft, S. 90; *Goldmann*, GRUR 2005, 639, 645.

<sup>1711</sup> *von Welser*, Die Wahrnehmung urheberpersönlichkeitsrechtlicher Befugnisse, S. 57.

<sup>1712</sup> *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 198; vgl. *Dreyer/Kotthoff/Meckel*, 3. Aufl., Vor §§ 12 ff. UrhG Rn. 20 f.

<sup>1713</sup> S. ausführlich u.a. *von Welser*, Die Wahrnehmung urheberpersönlichkeitsrechtlicher Befugnisse, S. 57 ff.; *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 198 f.; *Erdmann*, FS Nirk, 209, 221 f.; *Bullinger*, Kunstwerkfälschung, S. 84 ff.; *Dieselhorst*, Was bringt das UPR?, S. 139, es sei kein „Rechtsverzicht“, sondern ein „Rechtsausübungsverzicht“; *Schack*, Urheberrecht, 6. Aufl., § 16 Rn. 638; *ders.*, GRUR 1983, 56, 57 Fn. 16, wonach bei Kunstwerken, die untrennbar mit einem Grundstück verbunden sind, die Einräumung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit (§§ 1090, 1018 BGB) in Betracht kommen könne, das Kunstwerk nicht zu zerstören. Diese Möglichkeit bliebe indes vor allem theoretischer Natur, da kaum ein Grundstückseigentümer sich auf einen solchen Vertrag einlassen würde, S. 57; *ders.*, Kunst und Recht, Rn. 196; *Fromm/Nordemann/Dustmann*, 12. Aufl., Vorb §§ 12 ff. UrhG Rn. 10; für die Disposition im Bereich des Zugangsrechts gem. § 25 UrhG: OLG Hamburg UFITA Bd. 81 (1978), 257, 260 – Zugangsrecht des Architekten, wonach „jedenfalls ein völliger Verzicht des Urhebers auf das Zugangsrecht als nicht möglich anzusehen ist“.

<sup>1714</sup> Ausführlich hierzu *Metzger*, Rechtsgeschäfte über das Droit moral, S. 38 ff., 225 ff.



erhält, übertragbar ist, demnach ferner, inwiefern Dritte sodann urheberpersönlichkeitsrechtliche Befugnisse wahrnehmen können.<sup>1715</sup>

Allerdings gehen aufgrund der Vielseitigkeit der Meinungen zu den dogmatischen Prämissen auch die Meinungen zum zulässigen Umfang von vertraglichen Beschränkungen auseinander.<sup>1716</sup> Diese Grenze gilt es zu bestimmen.

## 2. Grenzen der Zulässigkeit von Dispositionen über urheberpersönlichkeitsrechtliche Befugnisse

Dabei muss, wenn oben eine Wesensverwandtschaft zwischen Urheberpersönlichkeitsrecht und allgemeinem Persönlichkeitsrecht angenommen wird<sup>1717</sup>, auch beachtet werden, dass sich eine etwaige Disponibilität gleichsam im Rahmen der „Verfügbarkeit“ des allgemeinen Persönlichkeitsrechts bewegen muss.<sup>1718</sup> Zulässig kann mithin nur eine Disposition sein, die dem Grundgedanken der Selbstbestimmung des Urhebers über seine individuelle Sphäre Rechnung trägt.<sup>1719</sup> Jedenfalls liegt die Grenze somit in dinglichen, unwiderruflichen Übertragungen.<sup>1720</sup>

### a) Kernbereichstheorie

Die (noch) herrschende Meinung in Rechtsprechung und Literatur geht davon aus, dass Dispositionen über das Urheberpersönlichkeitsrecht grundsätzlich zulässig sind, solange durch sie nicht der unverzichtbare Kernbereich des Urheberpersönlichkeitsrechts berührt wird.<sup>1721</sup> Wie dieser Kernbereich zu definieren ist, wird jedoch verschieden beurteilt. Anfangs ging der BGH, die Wilhelm-Busch-Entscheidung des RG<sup>1722</sup> „auflockernd“, davon aus, dass nur ein Teil des Urheberpersönlichkeitsrechts als unverzichtbar anzusehen sei: Der unverzichtbare

---

<sup>1715</sup> Hierzu *Riesenkampff*, Inhalt und Schranken des Eigentums, S. 160 f. und *von Welser*, Die Wahrnehmung urheberpersönlichkeitsrechtlicher Befugnisse, S. 87 ff.

<sup>1716</sup> *Dreier/Katzenberger/von Lewinski/Schricker*, Informationsgesellschaft, S. 90; vgl. *Dreyer/Kotthoff/Meckel*, 3. Aufl., Vor §§ 12 ff. UrhG Rn. 5.

<sup>1717</sup> S. oben 1. Kapitel, C. III. 1. d).

<sup>1718</sup> Ausführlich hierzu *Kellerhals*, UFITA 2000/III, 617, 652 ff.

<sup>1719</sup> *Kellerhals*, UFITA 2000/III, 617, 659, mit Verweis auf u.a. BGH GRUR 1960, 614, 615 – Figaros Hochzeit zum durch Art. 1 und 2 GG „vorgegebenen Leitbild personaler Autonomie“.

<sup>1720</sup> *Kellerhals*, UFITA 2000/III, 617, 659, 665.

<sup>1721</sup> RGZ 123, 312, 320 – Wilhelm Busch; BGH GRUR 1955, 201, 204 – Cosima Wagner; BGH GRUR 1971, 69, 271 – Das zweite Mal; BGH GRUR 1986, 458, 459 – Oberammergauer Passionsspiele I; BGH GRUR 1999, 230, 232 – Treppenhausgestaltung; *Bullinger*, Kunstwerkfälschung, S. 82; *von Welser*, Die Wahrung urheberpersönlichkeitsrechtlicher Befugnisse, S. 70; *Schilcher*, Schutz des Urhebers, S. 155 ff.; *Neuenfeld*, BauR 1975, 365, 368; *Dieselhorst*, Was bringt das UPR?, S. 142; *Sellmann/Depprich*, ZfIR 2012, 41, 45; vgl. *Kellerhals*, UFITA 2000/III, 617, 636 f.; *Möhring/Nicolini/Kroitzsch/Götting*, 4. Aufl., § 11 UrhG Rn. 14; *Dreyer/Kotthoff/Meckel*, 3. Aufl., Vor §§ 12 ff. UrhG Rn. 25; *Ulmer*, UFITA Bd. 45 (1965), 18, 35.

<sup>1722</sup> RGZ 123, 312, 320 – Wilhelm Busch, wonach noch das gesamte Persönlichkeitsrecht als unveräußerlichen Teil des Urheberrechts bezeichnet wurde.

Kernbestandteil des Urheberpersönlichkeitsrechts werde dann angetastet, wenn durch die Art der Ausübung der übertragenen Befugnisse die geistigen und persönlichen Beziehungen des Urhebers zu seinem Werk schwerwiegend gefährdet oder verletzt werden.<sup>1723</sup> Der unverzichtbare Restbestand bestehe mithin in der Berechtigung, gegen eine schwerwiegende Beeinträchtigung der geschützten Persönlichkeitsphäre vorgehen zu können.<sup>1724</sup> In späteren Entscheidungen rechnet der BGH sodann einzelne urheberpersönlichkeitsrechtliche Befugnisse dem unverzichtbaren Kern zu, ohne diesen fest zu umreißen.<sup>1725</sup> Dem schließen sich auch Teile der Literatur an und gehen davon aus, der Kern des Urheberpersönlichkeitsrechts werde berührt, wenn ein schwerwiegender Eingriff in die geistigen und persönlichen Beziehungen des Urhebers zu seinem Werk vorliegt. Der Umfang stehe dabei nicht absolut fest, sondern sei jeweils durch eine Abwägung der Interessen der Beteiligten zu ermitteln, wobei es auf den konkreten Zusammenhang und die mit dem Rechtsgeschäft verfolgten Zwecke ankomme.<sup>1726</sup> Jedenfalls zähle der Entstellungsschutz gemäß § 14 UrhG danach beispielsweise zum Kernbereich des Urheberpersönlichkeitsrechts.<sup>1727</sup> Andere Stimmen sehen den unverzichtbaren Kernbereich des Urheberpersönlichkeitsrechts in dem unaufhebbaren geistigen Band, welches den Urheber mit seinem Werk verbinde. Dies bedeute die Unmöglichkeit des Verzichts auf das jeweilige Stammrecht als solches.<sup>1728</sup> Wiederrum andere Stimmen vertreten, der unverzichtbare Kernbereich sei zu ermitteln, indem strikt zwischen geistigen und persönlichen Urheberinteressen zu unterscheiden sei. Die persönlichen Urheberinteressen seien dabei als höchstpersönliche, direkt auf die Person des Urhebers bezogene Regelungen unverzichtbar.<sup>1729</sup> Wie oben bereits festgestellt, kann aber nicht derart streng zwischen persönlichen und geistigen

---

<sup>1723</sup> BGH GRUR 1955, 201, 204 – Cosima Wagner.

<sup>1724</sup> BGH GRUR 1955, 201, 205 – Cosima Wagner; *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 191.

<sup>1725</sup> Für § 14 UrhG: BGH GRUR 1971, 269, 271 – Das zweite Mal; BGH GRUR 1986, 458, 459 – Oberammergauer Passionsspiele I; BGH GRUR 1999, 230, 231 – Treppenhausgestaltung; vgl. zu § 13 UrhG: BGH GRUR 1963, 40, 42 – Straßen gestern und morgen; dagegen BGH GRUR 1995, 671, 672 f. – Namensnennungsrecht des Architekten.

<sup>1726</sup> *Forkel*, Gebundene Rechtsübertragungen, S. 193; *Dieselhorst*, Was bringt das UPR?, S. 145; *Dreyer/Kotthoff/Meckel*, 3. Aufl., Vor §§ 12 ff. UrhG Rn. 20; vgl. auch *Erdmann*, FS Nirk, 209, 221 f.

<sup>1727</sup> *Grohmann*, Recht des Urhebers, S. 159 f.; *von Gamm*, Urheberrechtsgesetz, § 11 UrhG Rn. 7; *Osenberg*, Unverzichtbarkeit des UPR, S. 178, 201; *Forkel*, Gebundene Rechtsübertragungen, S. 193 f., 210; *Dreyer/Kotthoff/Meckel*, 3. Aufl., Vor §§ 12 ff. UrhG Rn. 7; *Neuenfeld*, Handbuch des Architektenrechts, Teil III Rn. 89.

<sup>1728</sup> Noch *Fromm/Nordemann/Hertin*, 9. Aufl., Vor § 12 UrhG Rn. 3; *Fromm/Nordemann/Dustmann*, 12. Aufl., Vorb. §§ 12 ff. UrhG Rn. 10; *Schricker/Loewenheim/Dietz*, 3. Aufl., Vor §§ 12 ff. UrhG Rn. 27 f.; *Kreile/Wallner*, ZUM 1997, 625, 628.

<sup>1729</sup> *Seetzen*, Verzicht im Immaterialgüterrecht, S. 49 ff., mit Verweis auf *Peter*, UFITA Bd. 36 (1962), 257, 270 ff.; vgl. *Dieselhorst*, Was bringt das UPR?, S. 143.

Urheberinteressen unterschieden werden, vielmehr bilden diese eine untrennbare Gemengelage.<sup>1730</sup>

#### b) Vorhersehbarkeitslehre

Es mehren sich die Stimmen, die Dispositionen über urheberpersönliche Befugnisse für zulässig erachten, welche von der herrschenden Meinung zum Kernbereich des Urheberpersönlichkeitsrechts gezählt werden. Zulässig seien danach einzelne, in der zugrundeliegenden rechtsgeschäftlichen Vereinbarung hinreichend konkret bezeichnete Eingriffe, die für den Urheber in ihrem Umfang und ihren Folgen überschaubar sind.<sup>1731</sup> Unzulässig sei hingegen ein „Pauschalverzicht“. Mithin verlaufe die Grenze in Anlehnung an die Übertragungszwecklehre zwischen der rechtlich wirksamen Abmachung über konkret umschriebene, im Voraus überblickbare Sachverhalte und dem unzulässigen „Pauschalverzicht“.<sup>1732</sup> Damit werde ein Ausgleich zwischen dem Primat des Selbstbestimmungsrechts und dem Schutz vor unerwünschter Fremdbestimmung geschaffen.<sup>1733</sup> Die Lehre knüpft zur Auslotung der Grenze der Verfügungsfreiheit des Urhebers an die – über den Wortlaut des § 31 Abs. 5 UrhG, der sich auf die Einräumung von Nutzungsrechten bezieht – hinausgehende allgemeine Übertragungszwecklehre an.<sup>1734</sup>

#### c) Stellungnahme

Zunächst zeigen die vagen, unterschiedlichen Definitionsansätze, die für den unverzichtbaren Kernbereich gefunden werden, dass eine Anwendung der Kernbereichstheorie zu erheblichen Rechtsunsicherheiten führt.<sup>1735</sup> Zudem werden bei der

---

<sup>1730</sup> S. oben unter 1. Kapitel, C. III.; *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 192 f.

<sup>1731</sup> *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 193; vgl. *Ahlberg/Götting/Lauber-Rönsberg*, 32. Edition, § 14 Rn. 28; *Schricker*, FS Hubmann, 409, 419; *Wedemeyer* FS Piper, 787, 792; ausführlich *von Welser*, Die Wahrnehmung urheberpersönlichkeitsrechtlicher Befugnisse, S. 72 ff. als auch *Metzger*, Rechtsgeschäfte über das Droit moral, S. 200 ff; vgl. *Pfeifer*, GRUR Int. 1995, 25, 41.

<sup>1732</sup> *Schricker*, FS Hubmann, 409, 418; *Wandtke/Bullinger/Wandtke/Grunert*, 5. Aufl., § 39 UrhG Rn. 9; *Ahlberg/Götting/Lauber-Rönsberg*, 32. Edition, § 14 Rn. 28; *Metzger*, GRUR Int. 2003, 9, 13 f.; vgl. auch *ders.*, GRUR Int. 2003, 9, 16 ff. führt rechtsvergleichend aus, dass für die Frage nach der Wirksamkeit von Rechtsgeschäften über das Droit moral in Frankreich von besonderer Bedeutung sei, dass die franz. Gerichte den Grds. der Unübertragbarkeit des Droit moral flexibel handhaben und vertragliche Vereinbarungen unter bestimmten Voraussetzungen als wirksam einstufen.

<sup>1733</sup> *Ahlberg/Götting/Lauber-Rönsberg*, 32. Edition, § 14 Rn. 28.

<sup>1734</sup> Ausführlich *von Welser*, Die Wahrnehmung urheberpersönlichkeitsrechtlicher Befugnisse, S. 73 ff.; *Zentner*, Werkverwirklichung, S. 140; *Schricker*, FS Hubmann, 409, 419; *Riesenkampff*, Inhalt und Schranken des Eigentums, S. 143; *Dreier/Katzenberger/von Lewinski/Schricker*, Informationsgesellschaft, S. 91.

<sup>1735</sup> *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 193; *Dreier/Katzenberger/von Lewinski/Schricker*, Informationsgesellschaft, S. 93; *Riesenkampff*, Inhalt und Schranken des Eigentums, S. 141, 143; *Zentner*, Urheberrecht des Architekten, S. 140.

Kernbereichstheorie die Urheberinteressen nur in unzureichendem Maße berücksichtigt, da sie generell und pauschal jede Möglichkeit der für den Urheber gegebenenfalls finanziell interessanten Dispositionen über bestimmte Bereiche des Urheberpersönlichkeitsrechts unterbindet.<sup>1736</sup> Zulasten der Kernbereichstheorie wiegt aber schließlich schwer, dass sie dem Schutzzweck des Urheberpersönlichkeitsrechts, der in der Sicherung der freien Selbstbestimmung des Urhebers über seine ideellen Werkinteressen liegt, zu wenig Rechnung trägt.<sup>1737</sup> Die Rechtsordnung müsse dem Rechtsinhaber erlauben, autonom über sein Persönlichkeitsrecht zu disponieren und es in gewissen Grenzen zu kommerzialisieren, mithin dürfe der Persönlichkeitsschutz nicht zur Bevormundung des Rechtsträgers werden.<sup>1738</sup> Im Falle des Verzichts des Urhebers auf seine urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnisse gehe es nicht um die Existenz der Person oder ihrer körperlichen Unversehrtheit, sondern um ihre Beziehung zu einem außerpersönlichen Gut, dem Werk, das zur Person eine gewisse objektive Distanz hält, sodass hier der freien Selbstbestimmung des Urhebers größere Bedeutung einzuräumen sei als bei anderen Persönlichkeitsrechten.<sup>1739</sup> Da sogar ein Eingriff in die körperliche Integrität des Menschen durch Einwilligung gerechtfertigt werden kann, müsste dies erst recht bei Eingriffen in ein urheberrechtliches Werk möglich sein.<sup>1740</sup> Es ist somit nicht ersichtlich, aus welchem Grund dem Urheber eine Einwilligung auch in schwerwiegendere Beeinträchtigungen versagt werden sollte, denn dies verletzt das Selbstbestimmungsrecht des Urhebers dann nicht, wenn er in diesen ganz konkreten Eingriff eingewilligt hat und diesen damit ausdrücklich billigt.<sup>1741</sup> Das Urheberpersönlichkeitsrecht gewährleiste mithin nicht nur Schutz in negativer Hinsicht vor dem Entzug der Selbstbestimmung, sondern sichere auch in positiver Hinsicht den Vollzug des Selbstbestimmungsrechts. Dabei sichere es dem Urheber die Freiheit, in Ausübung seiner Privatautonomie über seinen persönlichkeitsrechtlichen Schutz zu disponieren.<sup>1742</sup> Dies insbesondere, wenn er die Möglichkeit hat, die Tragweite

---

<sup>1736</sup> Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 193; Schrickler, FS Hubmann, 409, 413; vgl. Riesenkampff, Inhalt und Schranken des Eigentums, S. 145.

<sup>1737</sup> Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 194.

<sup>1738</sup> Schrickler, FS Hubmann, 409, 413; Zentner, Urheberrecht des Architekten, S. 137; vgl. zum Bedürfnis im Kernbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts vermögenswerte Teile zu kommerzialisieren Kellerhals, UFITA 2000/III, 617, 657 f.

<sup>1739</sup> Metzger, GRUR Int. 2003, 9, 15; vgl. Schrickler, FS Hubmann, 409, 419.

<sup>1740</sup> Wedemeyer, FS Piper, 787, 791.

<sup>1741</sup> Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 194; von Welser, Die Wahrnehmung urheberpersönlichkeitsrechtlicher Befugnisse, S. 71; vgl. auch Dreier/Katzenberger/von Lewinski/Schricker, Informationsgesellschaft, S. 93.

<sup>1742</sup> Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 194.

des Geschäfts zu überblicken, sich den Folgen bewusst zu werden und seine Forderung gegebenenfalls finanzieller Kompensationen entsprechend zu bemessen.<sup>1743</sup> Zudem will auch der Eigentümer auf die Einwilligung des Urhebers vertrauen können, ohne fürchten zu müssen, dass deren Wirksamkeit an der Kerntheorie scheitert.<sup>1744</sup>

Vor dem Hintergrund, dass das Selbstbestimmungsrecht des Urhebers entscheidend im Vordergrund steht, ist das maßgebliche Kriterium für die Zulässigkeit einer Einwilligung in einen Eingriff in urheberpersönlichkeitsrechtliche Befugnisse die konkrete Bezeichnung des Eingriffs bzw. der Eingriffe.<sup>1745</sup> Ist dieser genau bezeichnet, so sind Umfang und Folgen der Persönlichkeitsbeeinträchtigung zumeist vorhersehbar, sodass in diesem Falle die Einwilligung in die entsprechende Ausübung bzw. ein entsprechender Ausübungsverzicht hinsichtlich des Abwehrrechts, der Ausübung des geschützten Selbstbestimmungsrechts des Urhebers entsprechen.<sup>1746</sup> In diesem Fall behalte der Urheber mittelbar seine Gestaltungshoheit über sein Werk.<sup>1747</sup> „Verzichtet“ der Urheber hingegen pauschal und unabhängig von konkret bezeichneten Eingriffshandlungen auf die Geltendmachung seiner urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnisse, so liegt richtigerweise keine selbstbestimmte Entscheidung hinsichtlich der konkret berührten persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse vor.<sup>1748</sup> Mithin ist nicht ein absoluter, fest abgrenzbarer unverzichtbarer Kernbereich des Urheberpersönlichkeitsrechts maßgeblich, sondern es ist ausschließlich danach zu differenzieren, ob der Eingriff, zu dem der Urheber seine Zustimmung gibt, derart konkret bezeichnet ist, dass er in seinem Umfang und seinen Folgen für ihn vorhersehbar ist. Solange diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann der Urheber seine Zustimmung selbst zu schwersten Eingriffen in sein Urheberpersönlichkeitsrecht wirksam erteilen.<sup>1749</sup>

---

<sup>1743</sup> Dreier/Katzenberger/von Lewinski/Schricker, Informationsgesellschaft, S. 94.

<sup>1744</sup> Dreier/Katzenberger/von Lewinski/Schricker, Informationsgesellschaft, S. 93.

<sup>1745</sup> So auch von Welser, Die Wahrnehmung urheberpersönlichkeitsrechtlicher Befugnisse, S. 72, der die Frage nach der konkreten Bezeichnung des zulässigen Eingriffs als „Dreh- und Angelpunkt“ bezeichnet; Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 194.

<sup>1746</sup> Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 194 f.

<sup>1747</sup> Zutreffend Riesenkampff, Inhalt und Schranken des Eigentums, S. 146.

<sup>1748</sup> Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 194 f.

<sup>1749</sup> So zutreffend Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 194 f.; Schricker, FS Hubmann, 409, 419; Pfeifer, GRUR Int. 1995, 25, 41 f.; von Welser, Die Wahrnehmung urheberpersönlichkeitsrechtlicher Befugnisse, S. 72 ff.; vgl. Metzger, Rechtsgeschäfte über das Droit moral, S. 200 ff.; Wedemeyer, FS Piper, 787, 792.

Vorzugswürdig ist deshalb die von der Literatur befürwortete Vorhersehbarkeitslehre<sup>1750</sup>. Sie betont in stärkerem Maße als die Kerntheorie die Vertragsfreiheit der Parteien und setzt gedanklich bei der Privatautonomie des Urhebers an.<sup>1751</sup> Sie respektiert die in freier Selbstbestimmung eingegangene Disposition des Urhebers, soweit er vorhersehen kann, welche Eingriffe in sein Urheberpersönlichkeitsrecht er im Einzelnen gestattet.<sup>1752</sup> Zudem versucht sie, seine Entscheidungsgrundlage zu verbessern.<sup>1753</sup> Sie bietet damit schließlich auch ein „Mehr“ an Rechtssicherheit als die Kernbereichstheorie.<sup>1754</sup>

#### d) Folgen

Je konkreter die Einwilligung des Urhebers zu einem bestimmten Eingriff in das Urheberpersönlichkeitsrecht vertraglich erfasst ist, desto eher ist dieser Eingriff somit zulässig.<sup>1755</sup> Uneinigkeit besteht aber auch, wie die Unwirksamkeit entsprechender Dispositionen rechtlich zu konstruieren ist: Teils wird die Disposition über den *Kernbereich* des Urheberpersönlichkeitsrechts als sittenwidrig im Sinne des § 138 Abs. 1 BGB angesehen.<sup>1756</sup> Die Rechtsprechung stellt hingegen zumeist nur die Unverzichtbarkeit des Kernbereichs fest, ohne die Nichtigkeit des jeweiligen Rechtsgeschäfts konkret zu begründen.<sup>1757</sup>

Für einen Sittenwidrigkeitsvorwurf gemäß § 138 Abs. 1 BGB müsste ermittelbar sein, wann das Anstandsgefühls aller billig und gerecht Denkenden und die herrschende Rechts- und Sozialmoral überschritten würde. Dies ist bei Eingriffen in urheberrechtlich schutzfähige Werke schwer zu ermitteln.<sup>1758</sup> Beispielsweise zeigt im Fall der Werkvernichtung bereits das oben dargestellte, breite

---

<sup>1750</sup> Zurückgehend auf *Schricker*, FS Hubmann, 409, 419; Ahlberg/Götting/Lauber-Rönsberg, 32. Edition, § 14 UrhG Rn. 28.

<sup>1751</sup> *Metzger*, GRUR Int. 2003, 9, 20; *Schricker*, FS Hubmann, 409, 412 f.

<sup>1752</sup> *Metzger*, GRUR Int. 2003, 9, 20; *ders.*, Rechtsgeschäfte über das Droit moral, S. 196.

<sup>1753</sup> *Metzger*, Rechtsgeschäfte über das Droit moral, S. 196; vgl. *Erdmann*, FS Nirk, 209, 222.

<sup>1754</sup> *Metzger*, GRUR Int. 2003, 9, 21, 23, der richtigerweise feststellt, dass eine entsprechende gesetzliche Klarstellung wünschenswert sei, gerade vor dem europäischen Blickwinkel.

<sup>1755</sup> So ähnlich auch *Dieselhorst*, Was bringt das UPR?, S. 147.

<sup>1756</sup> *Dieselhorst*, Was bringt das UPR, S. 142 f.; *Federle*, Schutz der Werkintegrität, S. 69 ff.; *Kellerhals*, UFITA 2000/III, 617, 633, 681; *von Welser*, Die Wahrnehmung urheberpersönlichkeitsrechtlicher Befugnisse, S. 70 ff., 75 f.; *Schack*, Urheberrecht, 6. Aufl., § 17 Rn. 640; auch in BGH GRUR 1971, 269, 271 – Das zweite Mal wurde dies schon vertreten, indes ohne genaue Begründung, hierzu *Riesenkampff*, Inhalt und Schranken des Eigentums, S. 143.

<sup>1757</sup> BGH GRUR 1955, 201, 204 – Cosima Wagner; BGH GRUR 1986, 458, 459 – Oberammergauer Passionsspiele I; BGH GRUR 1995, 671, 672 – Namensnennungsrecht des Architekten; BGH GRUR 1999, 230, 232 – Treppenhausgestaltung.

<sup>1758</sup> *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 195; *Metzger*, Rechtsgeschäfte über das Droit moral, S. 57 f., ausführlich 165 ff., 172; *ders.*, GRUR Int. 2003, 9, 19, der darauf hinweist, dass zur Frage der Wirksamkeit von Dispositionen im „Kernbereich“ des Droit moral es bisher nicht gelungen sei, eine Sozialnorm zu belegen, welche gegen die Wirksamkeit entsprechender Dispositionen spreche.

Meinungsspektrum, dass eine allgemeine Kulturauffassung hierzu nicht besteht, mithin ein Sittenverstoß im Ansatz schon nicht bestimmt werden kann. Rechtsgeschäfte im „Kernbereich“ des Urheberpersönlichkeitsrechts verstoßen daher nicht ohne weiteres gegen die guten Sitten.<sup>1759</sup>

Die Unwirksamkeit entsprechender Dispositionen könnte sich jedoch sinnvollerweise in ihrem Umfang und ihren Folgen aus der Anwendung des Gedankens der allgemeinen Übertragungszwecktheorie, mithin aus dem Urheberrecht selbst, ergeben.<sup>1760</sup> Nach der allgemeinen Übertragungszwecktheorie ist bei Zweifeln über den Umfang einer Rechtseinräumung auf den Vertragszweck abzustellen. Dabei werden im Zweifel keine weitergehenden Rechte eingeräumt, als zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich.<sup>1761</sup> Sie ist dabei über ihren Auslegungscharakter auch als Rechtsgedanke im gesamten Urheberrecht anzuwenden, sodass sie auch zur Beurteilung von Dispositionen im urheberpersönlichkeitsrechtlichen Bereich herangezogen werden kann.<sup>1762</sup> Eine pauschale Rechtseinräumung ist nach der Übertragungszwecklehre unwirksam, wenn diese nicht durch den Vertragszweck gedeckt ist.<sup>1763</sup> Daraus lässt sich für Rechtsgeschäfte über urheberpersönlichkeitsrechtliche Befugnisse ableiten, dass pauschale und damit in ihrem Umfang und ihren Folgen nicht vorhersehbare Dispositionen unwirksam sind.<sup>1764</sup>

Es ist hierbei jedoch einzuwenden, dass Rechtsgeschäfte über urheberpersönlichkeitsrechtliche Befugnisse nicht durch Aufsummierung geeigneter Klauseln bzw. durch Auflistung aller erdenklichen Einzeleingriffe zur faktischen Aushöhlung des Urheberpersönlichkeitsrechts führen dürfen.<sup>1765</sup> Dies stünde im Widerspruch zu der aus § 29 Abs. 1 UrhG folgenden Unübertragbarkeit des Urheberpersönlichkeitsrechts an sich. Dem wird teils entgegengehalten, dass das

---

<sup>1759</sup> So zutreffend *Metzger*, GRUR Int. 2003, 9, 19.

<sup>1760</sup> *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 196.

<sup>1761</sup> Ausführlich *Schilcher*, Schutz des Urhebers, S. 174 f.; *Federle*, Schutz der Werkintegrität, S. 85; *von Welser*, Die Wahrnehmung urheberpersönlichkeitsrechtlicher Befugnisse, S. 74; *Fechner*, Geistiges Eigentum und Verfassung, S. 315.

<sup>1762</sup> *von Welser*, Die Wahrnehmung urheberpersönlichkeitsrechtlicher Befugnisse, S. 74; *Federle*, Schutz der Werkintegrität, S. 85 f.; vgl. BGH GRUR 1955, 201, 203 – Cosima Wagner.

<sup>1763</sup> BGH GRUR 1996, 121, 122 – Pauschale Rechtseinräumung: „Gemäß § 31 Abs. 5 UrhG bestimmt sich der Umfang eines eingeräumten Nutzungsrechts nach dem mit seiner Einräumung verfolgten Zweck, wenn bei der Rechtseinräumung die Nutzungsarten, auf die sich das Recht erstrecken soll, nicht einzeln bezeichnet sind. Bei pauschalen Vereinbarungen über die Einräumung von Nutzungsrechten wird danach der Umfang des Nutzungsrechts durch den Vertragszweck bestimmt und im Allgemeinen beschränkt, selbst wenn der Wortlaut der vertraglichen Regelung eindeutig ist“; vgl. *Meier*, BauR 2012, 867, 869.

<sup>1764</sup> *Schricker*, FS Hubmann, S. 409, 419.

<sup>1765</sup> *Metzger*, GRUR Int. 2003, 9, 22; *von Welser*, Die Wahrnehmung urheberpersönlichkeitsrechtlicher Befugnisse, S. 73.

Urheberpersönlichkeitsrecht aufgrund der großen Vielzahl möglicher Anwendungsfälle auch bei Aufsummierung konkret umschriebener Einzeleingriffe nie voll ausgeschöpft werde, sodass es als solches stets beim Urheber verbleibe.<sup>1766</sup> Der darauf aufbauende Vorschlag von *Metzger*<sup>1767</sup> ist überzeugend. Danach wird sich der Urheber zumeist auf solche, für ihn äußerst nachteiligen Nutzungsbedingungen einlassen, weil die Vertragsparität zwischen ihm und seinem Vertragspartner gestört ist.<sup>1768</sup> In diesen extremen nachteiligen Fällen könne unter Umständen ein alleiniger Rückgriff auf die Übertragungszwecklehre nicht genügen, sodass hierbei eine zusätzliche Anwendung von § 138 Abs. 1 BGB in Betracht kommt.<sup>1769</sup> Dies ist mit *Metzger* im Sinne einer „erweiterten Vorhersehbarkeitslehre“ zu verstehen, wobei sich die Sittenwidrigkeit solcher Verträge dann gerade nicht daraus ergebe, dass über einen indisponiblen „Kern“ des Urheberpersönlichkeitsrechts verfügt wird, sondern aus allgemeinen vertragsrechtlichen Wertungen, da ein Vertragspartner bei Vertragsschluss seine übermächtige Stellung dazu ausnutzt, sich unangemessene Vorteile zu sichern.<sup>1770</sup>

### III. Wirksame Einwilligung des Urhebers in Änderungen des Werkes

Es fragt sich sodann, ob der Architekt in Änderungen des Bauwerkes wirksam einwilligen kann. Gemäß § 39 Abs. 1 UrhG darf das Werk, in den Grenzen des § 39 Abs. 2 UrhG, nicht geändert werden, soweit nichts anderes vereinbart ist. Demnach ist dem Urheber aber grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet, wirksam in Werkänderungen einzuwilligen und hierüber Vereinbarungen zu treffen. Der Raum für abweichende Vereinbarungen ist allerdings eng.<sup>1771</sup> An verbindlichen Absprachen existiert indes ein großes Interesse, da sie der Rechtssicherheit bei großen (Um-)Bauvorhaben dienen.<sup>1772</sup>

---

<sup>1766</sup> *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 197; *Dreier/Katzenberger/von Lewinski/Schricker*, Informationsgesellschaft, S. 94.

<sup>1767</sup> *Metzger*, Rechtsgeschäfte über das Droit moral, 199 ff.

<sup>1768</sup> *Zentner*, Urheberrecht des Architekten, S. 141; *Metzger*, GRUR Int. 2003, 9, 22.

<sup>1769</sup> Einen Rückgriff auf die zusätzliche Anwendung von § 138 BGB bedarf es nach *Metzger*, GRUR Int. 2003, 9, 22 demnach nicht bei Vereinbarungen über einzelne, genau bezeichnete Eingriffe sowie bei (zwar) pauschalen Vertragsformulierungen, die jedoch mittels der Zweckübertragungslehre einschränkend ausgelegt werden können; vgl. sich anschließend *Zentner*, Urheberrecht des Architekten, S. 141.

<sup>1770</sup> Ausführlich *Metzger*, GRUR Int. 2003, 9, 22; vgl. *Zentner*, Urheberrecht des Architekten, S. 141.

<sup>1771</sup> *Zentner*, Urheberrecht des Architekten, S. 134; vgl. *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht, 3. Aufl., S. 379, 381; *Neumeister/von Gamm*, NJW 2008, 2678, 2682.

<sup>1772</sup> *Riesenkampff*, Inhalt und Schranken des Eigentums, S. 22.



Vorab ist festzustellen, dass einerseits weitgehend Einigkeit darüber besteht, dass der Urheber nie vollständig, nicht vorab und nicht in genereller bzw. formularmäßiger Form auf seine Befugnisse aus § 14 UrhG verzichten kann.<sup>1773</sup> Zum anderen verbietet sich die Annahme eines *stillschweigenden* pauschalen Einverständnisses zur Vornahme von Entstellungen.<sup>1774</sup>

Fraglich ist mithin, wann der Urheber ausdrücklich in vertragliche Werkänderungen einwilligen kann. Nach der oben beschriebenen „Kerntheorie“ führten Vereinbarungen über die werkintegritätsschützenden Befugnisse aus § 14 UrhG dazu, dass im Vornhinein nicht wirksam in *entstellende* Veränderungen eingewilligt werden kann. Denn das Recht, Entstellungen zu verbieten, gehöre zum Kernbereich des Urheberrechts und sei nicht disponibel, mithin unverzichtbar.<sup>1775</sup> In die Entstellung könne danach nur nachträglich durch den Verzicht auf die Geltendmachung eines bereits entstandenen, hinreichend bestimmten Abwehranspruchs „eingewilligt“ werden.<sup>1776</sup>

Dem ist jedoch, wie oben aufgezeigt<sup>1777</sup>, die Vorhersehbarkeitslehre vorzuziehen, denn die Grenzziehung eines „Kernbereichs“ zur Beurteilung der Zulässigkeit einer Einwilligung in Entstellungen ist heute nicht mehr sinnvoll.<sup>1778</sup> Das RG wollte

---

<sup>1773</sup> Zentner, Urheberrecht des Architekten, S. 135; vgl. BGH GRUR 1971, 269, 271 – Das zweite Mal; Fromm/Nordemann/Dustmann, 12. Aufl., § 14 Rn. 23; Honscheck, GRUR 2007, 944, 945; Schulze, NZBau 2007, 611, 612, der zu bedenken gibt, dass bei Zweckbauten [zunächst] Einiges dafür sprechen möge, [pauschale] Änderungsvereinbarungen für zulässig zu erachten, [da] vielfach nicht vorhersehbar sei, welche Änderungen künftig erforderlich sein werden; nicht jede einzelne Änderung lasse sich schon im Voraus konkretisieren und individuell vereinbaren; dem entspricht es, dass (zwar pauschale), jedoch nach der Zweckübertragungsregelung spezifizierbare Vereinbarungen zulässig sind, wohingegen ein als in diesem Sinne pauschaler Verzicht, nicht möglich ist, so auch Schulze im Ansatz auf S. 61; ebenso in dieser Weise Goldmann, GRUR 2005, 639, 646.

<sup>1774</sup> BGH GRUR 1986, 458, 459 – Oberammergauer Passionsspiele I; BGH GRUR 1999, 230, 232 – Treppenhausgestaltung; vgl. Metzger, Rechtsgeschäfte über das Droit moral, S. 45; Zentner, Urheberrecht des Architekten, S. 135; Riesenkampff, Inhalt und Schranken des Eigentums, S. 142; von Ungern-Sternberg, Des Künstlers Rechte, 47, 57; Erdmann, FS Loewenheim, 81, 91.

<sup>1775</sup> BGH GRUR 1986, 458, 459 – Oberammergauer Passionsspiele I; BGH GRUR 1999, 230, 232 – Treppenhausgestaltung; OLG Stuttgart, GRUR-RR 2011, 56, 58 – Stuttgart 21; Neuenfeld, FS Locher, 403, 408 f.; Osenberg, Unverzichtbarkeit des UPR, S. 166; Wandtke/Bullinger, 5. Aufl., Vor §§ 12 ff. UrhG Rn. 5; Dreier/Schulze, 6. Aufl., Vorbem. §§ 12 UrhG Rn. 12, § 14 UrhG Rn. 41; Schulze, NZBau 2007, 611, 612, 616; Loewenheim/G. Schulze, Handbuch Urheberrecht, 2. Aufl., § 71 Rn. 10 a.E.

<sup>1776</sup> Fromm/Nordemann/Hertin, Aufl. 9, Vor §§ 12 UrhG Rn. 3; auch noch in Fromm/Nordemann/Dunstmann, 12. Aufl., § 14 UrhG Rn. 24; Seetzen, Verzicht im Immaterialgüterrecht, S. 136, der nur den „Erlass“ konkretisierter Ansprüche insoweit als möglich ansieht; Schulze, NZBau 2007, 611, 612; Goldmann, GRUR 2005, 639, 646; ähnlich auch Osenberg, Unverzichtbarkeit des UPR, S. 175; Riesenkampff, Inhalt und Schranken des Eigentums, S. 141; von Kiedrowski/Lansnicker/Marfurt, Teil 3 § 6 Rn. 306.

<sup>1777</sup> S. oben 3. Kapitel, B. II. 2. c).

<sup>1778</sup> Federle, Schutz der Werkintegrität, S. 69; In dem sog. Professorenentwurf vom 22.5.2000, abgedruckt in GRUR 2000, 765, 767 oder abrufbar unter <http://www.urheberrecht.org/UrhGE-2000/download/entwurf.pdf> (zuletzt aufgerufen am 25.09.2017), S. 9 und die Begr. auf S. 49 sowie auch im überarbeiteten, zweiten Entwurf vom 17.8.2000, abrufbar unter <http://www.urheberrecht.org/UrhGE-2000/download/GesEUrhVertrR300501.pdf> (zuletzt aufgerufen am 25.09.2017),

zu seiner Zeit klarstellen, dass dem Urheber auch bei Übertragung des Urheberrechts ein urheberrechtlicher Kern verbleibt. Mit der Kodifizierung der engeren urheberrechtlichen Einzelbefugnisse in §§ 12-14 UrhG und der Übertragungszwecktheorie habe der Gesetzgeber jedoch dieser Rechtsprechung Rechnung getragen.<sup>1779</sup> Es ist kein Grund ersichtlich, warum der Urheber mittels konkreter einzelfallbezogener Vereinbarungen nicht beispielsweise über seine Befugnisse aus § 14 UrhG bestimmen können sollte.<sup>1780</sup> Die pauschale Feststellung, eine Einwilligung in die Werkentstellung berühre stets den unverzichtbaren Kernbereich des Urheberpersönlichkeitsrechts, ist mithin nicht haltbar.<sup>1781</sup> Auch der BGH kann dahingehend verstanden werden, wenn er in seiner Maske-in-Blau-Entscheidung eine „Entstellung ohne Einwilligung“ für unzulässig erklärt.<sup>1782</sup> Denn dann bedeutet dies, dass im Umkehrschluss eine Entstellung, in die der Urheber konkret eingewilligt hat, grundsätzlich zulässig sein könnte.<sup>1783</sup>

Nach alledem kann der Urheber in (auch entstellende) Änderungen einwilligen, insofern sich die Einwilligung auf eine hinreichend konkretisierbare, bestimmte, inhaltlich klar bezeichnete und damit für ihn vorhersehbare Änderung bezieht.<sup>1784</sup>

---

S. 8 und die Begr. S. 53, war noch eine ausdrückliche Neuregelung zu § 39 UrhG vorgesehen; diese verschwand allerdings während des Gesetzgebungsverfahrens, hierzu Loewenheim/*Dietz/Peukert*, Handbuch Urheberrecht, 2. Aufl., § 15 Rn. 18; vgl. auch Fromm/Nordemann/*Dustmann*, 11. Aufl., Vor § 12 UrhG Rn. 9; *Zentner*, Urheberrecht des Architekten, S. 134.

Der Vorschlag des § 39 UrhG in den zwei GesetzE sollte die vom RG entwickelte „Kerntheorie“ überwinden und an ein der „Vorhersehbarkeitslehre“ angelehntes Regelwerk anknüpfen: § 39 Abs. 3 UrhG sollte lauten:

„Der Urheber kann durch Vereinbarung dem Inhaber eines Nutzungsrechts gestatten, im Zusammenhang mit der Werknutzung stehende Änderungen des Werkes, seines Titels oder der Urheberbezeichnung vorzunehmen. Die Vereinbarung ist nur wirksam, wenn die beabsichtigten Änderungen nach Art und Ausmaß genau bezeichnet sind und sich auf eine bestimmte beschränkte Nutzung des Werkes beziehen.“; Die Begr. führt aus: „die Neufassung verlangt für die Zulässigkeit von Vereinbarungen über Urheberpersönlichkeitsrechte nunmehr ausdrücklich, dass die jeweiligen Beschränkungen im Zusammenhang mit einer beabsichtigten, genau bestimmten beschränkten Werknutzung stehen“; vgl. *Metzger*, Rechtsgeschäfte über das *Droit moral*, S. 233 ff.; *ders.*, GRUR Int. 2003, 9, 23; *Schack*, ZUM 2001, 453, 457.

Diese Neuregelung hätte indes keine wirkliche Neuerung zum geltenden Recht gebracht, wenn man sich der Vorhersehbarkeitslehre anschließt, so auch *Zentner*, Urheberrecht des Architekten, S. 141 f. sowie *Metzger*, GRUR Int. 2003, 9, 10 f.

<sup>1779</sup> Ausführlich hierzu *Riesenkampff*, Inhalt und Schranken des Eigentums, S. 144 f.

<sup>1780</sup> *Zentner*, Urheberrecht des Architekten, S. 139 f.; vgl. *Binder/Messer*, Urheberrecht für Architekten und Ingenieure, S. 134.

<sup>1781</sup> Vgl. so auch *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 194.

<sup>1782</sup> BGH GRUR 1971, 35, 37 – Maske in Blau.

<sup>1783</sup> So zutreffend *Riesenkampff*, Inhalt und Schranken des Eigentums, S. 142.

<sup>1784</sup> OLG München GRUR 1986, 460, LS 3, 463 – Die unendliche Geschichte: „Ggf. kommt eine dem Erlaßvertrag angenäherte Einwilligung als verfügender Vertrag über den künftigen Anspruch in Frage; dann lösen im Rahmen der Einwilligung liegende Beeinträchtigungen von vornherein keine Ansprüche aus dem Recht des § 14 UrhG aus. Die Einwilligung muß sich jedoch auf eine hinreichend konkretisierbare, zumindest in groben Zügen erkennbare Entstellung beziehen.“; *Osenberg*, Unverzichtbarkeit des UPR, S. 174; *Harte-Bavendamm*, FS Bornkamm, 783, 795; dazu auch *Werther*, Urheberpersönlichkeitsrechte, S. 116.

Hingegen ist eine pauschale Einwilligung unzulässig.<sup>1785</sup> Sie wäre allerdings zulässig, wenn sie sich – in Anwendung der Übertragungszwecklehre – nach Sinn und Zweck des Vertrages spezifizieren ließe.<sup>1786</sup>

Dem Architekten des Bauwerks kann es folglich nicht verwehrt werden, in das Urheberpersönlichkeitsrecht verletzende konkret bezeichnete Änderungen wirksam einzuwilligen, um beispielsweise ein höheres Entgelt zu erhalten.<sup>1787</sup> Der Urheber soll an wirtschaftlichen Vorteilen der Werknutzung beteiligt werden, wofür es allerdings nicht ausreicht, ihm das Recht zu geben, sondern vielmehr muss er auch in der Lage sein, das Recht beim Abschluss von Verträgen für eine gerechte Beteiligung angemessen einzusetzen.<sup>1788</sup> Lasse der Architekt vertraglich konkret bezeichnete Änderungen im Voraus zu, so bleibe er Herr seiner Gestaltung.<sup>1789</sup>

In den Fällen, in denen die (reine) Vorhersehbarkeitslehre allerdings nicht zu einem angemessenen Interessenausgleich führt – beispielsweise wenn die Vertragsgestaltungen in seitenlangen Urheberklauseln alle erdenklichen Einzeländerungen auflisten, der Vertrag aber die „Spezifizierungslast“ der Übertragungszwecklehre<sup>1790</sup> erfüllt, mithin die Übertragungszwecklehre den Urheber nicht vor einem Ausverkauf seiner Befugnisse aus § 14 UrhG bewahren würde – ist auf die „erweiterte Vorhersehbarkeitslehre“ nach Metzger zurückzugreifen. Diese verhindert, dass der Urheber einem „Ausverkauf“ seines Abwehrrechts nach § 14 UrhG schutzlos ausgeliefert ist, indem *ergänzend* § 138 Abs. 1 BGB Anwendung findet.<sup>1791</sup>

Vorformulierte und für eine Vielzahl von Verträgen vorgesehene Standardklauseln zu Eingriffen am Bauwerk wären nach AGB-Grundsätzen zu überprüfen.<sup>1792</sup> Die Wirksamkeit wäre insbesondere an § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB zu messen. Demnach müsste die Änderungsklausel mit den wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, zu vereinbaren sein. Hier würde vom

---

<sup>1785</sup> Zentner, Urheberrecht des Architekten, S. 137; Oberfell/Elmenhorst, ZUM 2008, 23, 29; Büscher/Dittmer/Haberstumpf, 3. Aufl., § 39 UrhG Rn. 3.

<sup>1786</sup> Vgl. Schulze, NZBau 2007, 611, 612 f., mit Bsp. zu formularmäßigen Änderungsvereinbarungen; Goldmann, GRUR 2005, 639, 645; Erdmann, FS Loewenheim, 81, 92.

<sup>1787</sup> Goldmann, GRUR 2005, 639, 646; Schulze, NZBau 2007, 611, 612.

<sup>1788</sup> Zentner, Urheberrecht des Architekten, S. 141 mit Verweis auf den sog. Professorenentwurf zu § 39 UrhG vom 22.5.2000, GRUR 2000, 765, 767 (s.o.).

<sup>1789</sup> Riesenkampff, Inhalt und Schranken des Eigentums, S. 146.

<sup>1790</sup> Hierzu OLG Köln GRUR-RR 2012, 325, 326 – Newton-Bilder; Schrickler/Loewenheim/Ohly, 6. Aufl., § 31 UrhG Rn. 56; Loewenheim/J. B. Nordemann, Handbuch Urheberrecht, 2. Aufl., § 26 Rn. 36; Die Zweckübertragungsgedanke bedeute eine Spezifizierungslast für den Rechtserwerber, wonach er die Nutzung(en) ausdrücklich einzeln und konkret bezeichnen muss, da ansonsten die Auslegung zwingend auf den Vertragszweck fixiert werde, was zumeist nachteilig für den Rechtserwerber sei.

<sup>1791</sup> S. oben 3. Kapitel, B. II. 2. d); Metzger, GRUR Int. 2003, 9, 22.

<sup>1792</sup> Loewenheim/J. B. Nordemann, Handbuch Urheberrecht, 2. Aufl., § 60 Rn. 18b.

Änderungsverbot nach §§ 39, 14 UrhG und der als Rechtsgedanken greifenden Übertragungszwecklehre abgewichen, wenn pauschale Änderungsbefugnisse zu Lasten des Urhebers zugelassen würden. Die pauschale Einräumung von Änderungsbefugnissen weicht vom Sinn und Zweck der Übertragungszwecklehre, dass die Befugnisse im Zweifel beim Urheber verbleiben, ab.<sup>1793</sup> Pauschal abgefasste Klauseln sind daher in Übereinstimmung mit der Vorhersehbarkeitslehre unwirksam und wirkungslos.<sup>1794</sup> Für den Urheber konkret vorhersehbare, individuell ausgehandelte Klauseln, dürften aber zumeist dem Anwendungsbereich der §§ 305 ff. BGB nicht unterfallen, da es sich um Individualvereinbarungen handelt, § 305 b BGB.

Im Fall Stuttgart 21 führte der OLG Senat zu der dortigen in § 5 getroffenen Regelung aus, dass diese Vereinbarung als eine Ausnahme von der Regel – der Regel des urheberrechtlichen Änderungsverbot – eng auszulegen sei.<sup>1795</sup> Danach hatten sich die Architekten verpflichtet, Umarbeiten der Pläne bei notwendigen Änderungen des Bauwerks „im Laufe der Bauzeit“ ohne eine besondere Vergütung zu übernehmen. Schon nach dem klaren Wortlaut der Vereinbarung sind lediglich notwendige Änderungen während der Bauzeit geregelt worden. Über ein darüber hinaus gehendes Änderungsrecht nach Fertigstellung des Bauwerks wurde von den Parteien keine Regelung getroffen. Auch kann ein darin etwaig liegendes unspezifisches Einverständnis richtigerweise nicht berücksichtigt werden.<sup>1796</sup>

#### IV. Wirksame Einwilligung des Urhebers in die Vernichtung des Werkes

Problematisch ist, ob der Architekt auch in die Vernichtung des Werkes wirksam einwilligen kann. Maßgeblich ist zunächst, ob man § 29 Abs. 2 UrhG als abschließende Aufzählung der zulässigen Rechtsgeschäfte über das Urheberrecht begreifen möchte, denn dann wären andere als die in § 39 UrhG geregelten Geschäfte über urheberpersönlichkeitsrechtliche Befugnisse unzulässig.<sup>1797</sup> Wer den Wortlaut des § 29 Abs. 2 UrhG unbefangen lese, müsse nach *Metzger* diesen Eindruck gewinnen.<sup>1798</sup> Hiergegen sprechen aber nicht nur praktische Gesichtspunkte<sup>1799</sup>, sondern

---

<sup>1793</sup> Schrickler/Loewenheim/Peukert, Urheberrecht, 6. Aufl., § 39 UrhG Rn. 15.

<sup>1794</sup> Goldmann, GRUR 2005, 639, 645.

<sup>1795</sup> OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56, 61 – Stuttgart 21.

<sup>1796</sup> OLG Stuttgart GRUR-RR 2011, 56, 61 – Stuttgart 21.

<sup>1797</sup> Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 189.

<sup>1798</sup> Metzger, GRUR Int. 2003, 9, 10.

<sup>1799</sup> Jänecke, Zerstörungsverbot, S. 189 f., nach dem diese Auslegung bspw. zur Folge hätte, dass eine Vereinbarung über das Erstveröffentlichungsrecht sowie das Mitteilungsrecht (i.S.v. § 12 UrhG) unwirksam wäre; Schrickler, 3. Aufl., § 29 UrhG Rn. 3c; Schrickler/Loewenheim/Dietz/Peukert, 4. Aufl., § 12 UrhG Rn. 28; Dreier/Schulze, 6. Aufl., § 12 UrhG Rn. 26, wonach die *Ausübung*

vielmehr auch systematische Erwägungen: Würde man § 29 Abs. 2 UrhG als abschließende Normierung begreifen, stünde dies zunächst im Widerspruch zu § 42 Abs. 2 UrhG.<sup>1800</sup> Hiernach kann der Urheber auf das Rückrufrecht wegen gewandelter Überzeugungen nicht im Voraus verzichten und seine Ausübung nicht ausschließen. § 42 UrhG wird dabei überwiegend den urheberpersönlichkeitsschützenden Befugnissen zugeordnet.<sup>1801</sup> Diese Normierung der Unverzichtbarkeit und der Unzulässigkeit des Verzichts auf die Ausübung wäre jedoch überflüssig, könnte man außerhalb von § 39 UrhG sowieso keine Rechtsgeschäfte über urheberpersönlichkeitsrechtliche Befugnisse treffen.<sup>1802</sup> Zudem würde eine solche Auslegung ein fast vollständiges Verbot aller Rechtsgeschäfte über urheberpersönlichkeitsrechtliche Befugnisse bedeuten, sodass etwa auch Vereinbarungen zwischen Architekt und Hauseigentümer ausgeschlossen wären, ebenso wie Vereinbarungen über die Namensnennung des Urhebers.<sup>1803</sup> Dies widerspricht dem praktischen Bedürfnis. Demnach werden weitere Dispositionen im persönlichkeitsrechtlichen Bereich durch die Regelung des § 29 Abs. 2 UrhG nicht vollkommen ausgeschlossen, vielmehr sind weitere Dispositionsmöglichkeiten über urheberpersönlichkeitsrechtliche Befugnisse denkbar.

Fraglich ist sodann, inwieweit eine Einwilligung in die Werkvernichtung des Werkes der Disposition des Urhebers unterliegt. Nach der zu folgenden (erweiterten) Vorhersehbarkeitslehre sind Einwilligungen in die Werk(stück)vernichtung durch den Eigentümer des Gebäudes folgendermaßen zu beurteilen: In eine zukünftige Werkvernichtung kann der Urheber wirksam einwilligen, wenn ihm die genauen Umstände der Vernichtungshandlung und die Gründe hierfür bekannt sind. Denn dann liegt ein konkret umrissener, für den Urheber in Ausmaß und Folgen überschaubarer und vorhersehbarer Eingriff in sein Urheberpersönlichkeitsrecht vor.<sup>1804</sup> Dagegen ist die Zulässigkeit einer generellen Einwilligung im Sinne eines Pauschalverzichts fraglich. Stünde die Vernichtung in ihrer Ausübungsweise und den Umständen nach frei im Belieben des Eigentümers, hätte der Urheber keinen Einfluss mehr.<sup>1805</sup> Im Vergleich zu pauschalen Einwilligungen in jegliche – auch

---

der Mitteilungsrechts anderen Personen gestattet werden könne, um bspw. für einen noch nicht fertiggestellten Film mit dessen Inhalt zu werben.

<sup>1800</sup> *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 190.

<sup>1801</sup> *Wandtke/Bullinger*, 5. Aufl., § 42 UrhG Rn. 1; *Rauda*, GRUR 2010, 22, 23.

<sup>1802</sup> So zutreffend *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 190; *Dieselhorst*, Was bringt das UPR?, S. 138 f.

<sup>1803</sup> *Metzger*, GRUR Int. 2003, 9, 10.

<sup>1804</sup> *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 197.

<sup>1805</sup> *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 197.

entstellende – Änderungen, weiß der Urheber allerdings auch bei einer pauschalen Einwilligung in eine Werkvernichtung im Voraus, zu welchen konkreten „Beeinträchtigungen“ seiner urheberpersönlichkeitsrechtlichen Interessen er seine Zustimmung erteilt hat.<sup>1806</sup> Denn einerseits hängen Art und Intensität des in der Vernichtung des Werkes liegenden Eingriffs in die ideellen Interessen des Urhebers nicht vom Zeitpunkt des Eingriffs – es ist ohne Einfluss, ob der Eingriff unmittelbar nach der Einwilligung oder erst später erfolgt – oder von der Art der Vernichtungshandlung – dem Urheber ist es gleichgültig, auf welche Weise sein Werk vernichtet wird – ab.<sup>1807</sup> Andererseits sind die Folgen der pauschalen Einwilligung deutlich vorhersehbar: Denn die Vernichtung berührt überwiegend die geistigen Urheberinteressen, sodass – anders als bei pauschalen Einwilligungen in Änderungen des Bauwerks – keine unvorhersehbaren Eingriffe in die persönlichen Urheberinteressen zu erwarten sind, denn das Werk(stück) wird letztlich vollständig zerstört. Weiter als bei Änderungseinwilligungen, bleiben bei der Einwilligung in die Werkvernichtung der Umfang und die Folgen des Eingriffs in das Urheberpersönlichkeitsrecht für den Urheber mithin vorhersehbar und greifbar.<sup>1808</sup> Folglich handelt es sich bei einer generellen Einwilligung in die Werkvernichtung zumeist nicht um einen unzulässigen Pauschalverzicht.<sup>1809</sup>

Auf der anderen Seite kann der Urheber im Rahmen des Kauf- oder Werkvertrages mit dem Bauherrn und Eigentümer eine entsprechende Erhaltungspflicht des Bauwerkes bzw. ein Vernichtungsverbot vereinbaren.<sup>1810</sup> Zusätzlich ist die Einräumung einer beschränkt dinglichen Dienstbarkeit gemäß § 1090 BGB denkbar, um auch gegen etwaige Rechtsnachfolger des Eigentümers vorgehen zu können.<sup>1811</sup> Wie oben bereits angeführt, wird der Architekt, dem es primär auf die Beauftragung und Fertigung sowie die damit verbundenen Einnahmen ankommen wird, zumeist nicht in einer solchen besseren Verhandlungsposition stehen, um diese Gestaltungsmöglichkeiten gegenüber dem Eigentümer durchsetzen zu können.<sup>1812</sup> Eine praxisnahe Lösung wird zumeist darauf hinauslaufen, dem Urheber vertraglich eine Vervielfältigungsmöglichkeit des Werkes vor Vernichtung einzuräumen,

---

<sup>1806</sup> *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 197 f.

<sup>1807</sup> So auch *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 197.

<sup>1808</sup> So auch *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 198.

<sup>1809</sup> *Jänecke*, Zerstörungsverbot, S. 198.

<sup>1810</sup> *Apel/König*, ZUM 2019, 518, 520; *Schricker/Loewenheim/Peukert*, 6. Aufl., § 14 UrhG Rn. 22.

<sup>1811</sup> S. oben 2. Kapitel., B. III. 4. f) bb); *Apel/König*, ZUM 2019, 518, 520; *Hegemann*, NJW 2019, 2322, 2331.

<sup>1812</sup> *Apel/König*, ZUM 2019, 518, 520.

aber eine Erhaltungs- bzw. Sanierungspflicht des Eigentümers und dessen Rechtsnachfolger auszuschließen.<sup>1813</sup>

#### V. Ergebnis

Der Weg über eine vertragliche Lösung ist sinnvoll, jedoch nach dem gegenwärtigen Stand der Rechtsprechung mit Unsicherheiten verbunden. Zudem wird der Urheber innerhalb der Vertragsverhandlungen zumeist eine „schwächere“ Position haben, um seine urheberpersönlichkeitsrechtlichen Interessen abzusichern, da letztlich der Bauherr (mithin zumeist der Eigentümer) am „längeren Hebel sitzt“.<sup>1814</sup> Außerdem sind die Anforderungen für eine wirksame Vereinbarung, wenn es um Änderungen am Bauwerk geht, recht hoch angesetzt. Denn eine vertragliche Abrede oder Einwilligung des Architekten müsste sich auf eine hinreichend konkretisierbare, bestimmte, inhaltlich klar bezeichnete und damit vorhersehbare Änderung beziehen. Schon aus diesem Grunde werden häufig keine Regelungen zwischen Urheber und Eigentümer vorliegen. Etwas anderes kann für die Vernichtung gelten, denn hier sind die Folgen des Eingriffs vorhersehbar, sodass selbst pauschale Einwilligungen möglich sind.

---

<sup>1813</sup> So zutreffend *Bullinger/von Rauch*, GRUR-Prax 2019, 226, 228.

<sup>1814</sup> *von Ungern-Sternberg*, Des Künstlers Rechte, 47, 57.

#### **4. Kapitel: Thesen**

1. Die urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnisse sichern den Schutz der ideellen Interessen des Urhebers an seinem konkreten Werk. Neben den persönlichen Urheberinteressen, die auf den Schutz seiner Ehre und seines Rufes zielen, sind auch die geistigen Urheberinteressen, die sich auf den Schutz des Bestandes und der Wirkung des Werkes richten, geschützt.

2. Fundament des Werkintegritätsschutzes ist die urheberrechtliche Schutzfähigkeit des Bauwerkes. Die Frage, welche Architektenleistung geschützt ist, mithin ob die Gesamtgestaltung des Gebäudes und/oder (einzig) ein Werkelement schutzfähig ist, ermittelt sich nach dem Durchschnittsurteil der für Kunst empfänglichen und mit Kunstfragen einigermaßen vertrauten Menschen.

3. Ein Werkelement, wie beispielsweise der Innenraum eines Gebäudes, kann ein von der Gesamtgestaltung des Bauwerkes völlig abgekoppeltes, autarkes, eigenständig urheberrechtlich schutzfähiges Werk darstellen. Für die abgrenzende Frage, wann ein selbstständig schutzfähiges Werkelement Teil der Gesamtgestaltung ist oder autark besteht, kommt es maßgeblich darauf an, ob zwischen dem Werkelement und der Gesamtgestaltung eine integrale Wechselwirkung vorliegt.

4. § 14 UrhG ist die Zentralnorm des urheberrechtlichen Werkintegritätsschutzes. § 39 UrhG ist klarstellende lex specialis für Werkänderungen durch den Nutzungsinhaber bei Ausübung seines Nutzungsrechts.

5. Der Teilabriss eines Bauwerks stellt nicht immer eine „andere Beeinträchtigung“ des Werkes der Baukunst im Sinne des § 14 UrhG dar.

6. Liegt ein werkändernder Eingriff vor, sind das Integritätsinteresse des Urhebers sowie das Änderungsinteresse des Eigentümers mittels einer einzelfallabhängigen Interessenabwägung in einen gerechten Ausgleich zu bringen. Mit steigender Intensität des Eingriffs muss der Verletzer gewichtigere Gegeninteressen in Anschlag bringen, um die Abwägung zu seinem Vorteil zu entscheiden, da mit zunehmendem Ausmaß des Eingriffs das Erhaltungsinteresse des Urhebers steigt.



Jedenfalls ist der Eigentümer zu einer (selbst entstellenden) Änderung berechtigt, wenn sie aus dem intendierten Gebrauchszweck des Bauwerks resultiert.

9. Der Eigentümer eines Bauwerks kann dabei öffentliche Interessen und Gemeinwohlbelange als eigene Interessen in die Interessenabwägung einstellen, soweit ihn eine echte originäre Verpflichtung zur Berücksichtigung der öffentlichen Belange trifft.

10. Nach dem Tode des Urhebers kommt den urheberpersönlichkeitsrechtlichen Interessen am Erhalt des Bauwerkes im Rahmen der Interessenabwägung eine abgeschwächte Intensität zu.

11. Wird das Unikat zerstört, so verliert das Werk der Baukunst endgültig jeglichen materiellen Träger und kann daher nicht mehr wirken. Es geht unwiederbringlich verloren.

12. Die Vernichtung des Bauwerkes stellt keine zumindest „andere Beeinträchtigung“ im Sinne des § 14 UrhG dar, weil durch den Eingriff das Werk selbst oder urheberrechtlich schutzfähige Werkelemente von diesem nicht weiter fortbestehen.

13. Die Vernichtung des Bauwerkes führt aber zu einem Eingriff in die geistigen Urheberinteressen.

14. Aus der Generalklausel des § 11 UrhG kann die konkrete Befugnis des Urhebers abgeleitet werden, die Vernichtung des Werkstücks durch den Eigentümer verbieten zu können.

15. Die Zulässigkeit des konkreten Eingriffs in Form der Werkvernichtung ist jedoch von einer Abwägung des Bestandsinteresses des Urhebers und des Vernichtungsinteresses des Eigentümers im Einzelfall abhängig. Mit steigender Intensität der Beeinträchtigung der geistigen Urheberinteressen muss der Eigentümer gewichtigere Gegeninteressen in Anschlag bringen, um die Abwägung zu seinen Gunsten zu entscheiden, da mit steigender Intensität des Eingriffs gleichsam auch das Erhaltungsinteresse des Urhebers am Werk steigt. Zumeist ist die

Werkvernichtung durch den Eigentümer aus ästhetischen oder (an dem Grundstück orientierten) nutzungsbedingten Gründen zulässig.

16. Die Lösung der aufgezeigten Konflikte zwischen Architekten und Eigentümer im Rahmen der Änderungs- und Vernichtungsproblematik ist im Vertragsrecht zu suchen. Das Urhebervertragsrecht ist aber nur unzureichend geregelt, obwohl praktische Bedürfnisse dafür sprechen, auch über einzelne urheberpersönlichkeitsrechtliche Befugnisse konkret frei bestimmen und disponieren zu können.

## **Erklärung gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 PromO**

Hiermit erkläre ich ehrenwörtlich,

- a. dass der antragstellenden Person die geltende Promotionsordnung der Fakultät bekannt ist,
- b. dass die antragstellende Person die Dissertation selbst angefertigt hat (Selbständigkeitserklärung), keine Textabschnitte eines Dritten oder eigener Prüfungsarbeiten ohne Kennzeichnung übernommen und alle von ihr benutzten Hilfsmittel, persönlichen Mitteilungen und Quellen in ihrer Arbeit angegeben hat,
- c. welche Personen die antragstellende Person bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts unterstützt haben,
- d. dass eine kommerzielle Promotionsvermittlung nicht in Anspruch genommen wurde und
- e. dass Dritte weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen von der antragstellenden Person für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen,
- f. dass die antragstellende Person die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht hat,
- g. ob die antragstellende Person die gleiche, eine in wesentlichen Teilen ähnliche oder eine andere Abhandlung bei einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht hat und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis.

Weimar, den 09.01.2023

---

Bettina Martin